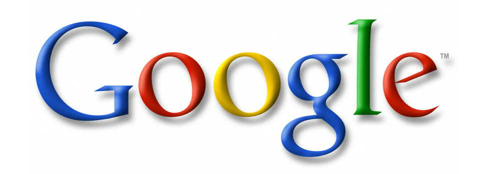



THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817





DER ATTISCHE PROCESS

VIER BÜCHER

VON

MORITZ HERMANN EDUARD MEIER

UND

GEORG FRIEDRICH SCHÖMANN

NEU BEARBEITET

VON

JUSTUS HERMANN LIPSIUS.

ZWEITER BAND.

BERLIN.

VERLAG VON S. CALVARY & Co.

1883—1887.

Drittes Buch.

Zweiter Abschnitt.

Von den Privatklagen.

Von den Privatklagen mit Rücksicht auf ihre Form.

Wie wir schon in der Einleitung zu diesem Buche [S. 206] angedeutet haben, ist uns über die Formen, unter welchen Privatklagen anhängig gemacht wurden, und noch viel mehr über Unterschiede in diesen Formen, wonach etwa die Privatklagen eingetheilt und angeordnet werden könnten, *so wenig überliefert, dass wesentliche Verschiedenheiten in diesen Formen schwerlich bestanden haben können.* Zwar tritt hier ein Name bedeutend genug hervor, der Name *διαδικασία*; aber theils ist dieser Name keineswegs den Privatklagen ausschliessend eigenthümlich, theils kennen wir keinen Namen, der diesem gegenüber gestellt werden könnte[1]). Mit jenem Namen nämlich wurde derjenige Rechtsstreit be- 368

[1]) Nebeneinanderstellungen, wie bei Demosth. g. Leptin. 147 S. 502, 3. g. Timokrat. 54 S. 717, 19 *δίκη, εὔθυνα, διαδικασία*, *zeigen, dass man die Diadikasien von den eigentlichen *δίκαι* unterschied. Unrichtig aber behaupten Heffter S. 234 und Platner II S. 17 f., dass bei jenen, soweit sie Prioritätsstreite über das Anrecht auf einen Besitz sind, es sich nur um ein Gut handeln könne, das noch nicht in das Eigenthum einer der beiden Parteien übergegangen ist. Eine *διαδικασία κλήρου* z. B. ist auch gegen den möglich, welchem die Erbschaft gerichtlich zugesprochen ist.* Im Lex. Seguer. 200, 19 werden sich entgegengesetzt *καὶ ἐν ταῖς διαδικασίαις καὶ ταῖς ἄλλαις ἀμφισβητήσεσιν*; dagegen bei Platon in den Gesetzen XI, 14 S. 937 C *ἀμφισβήτησιν καὶ διαδικασίαν* ziemlich gleichbedeutend verbunden werden.

zeichnet, bei welchem von zweien oder mehreren jeder behauptete, dass ihm etwas eher zukomme, oder weniger zugemuthet werden dürfe, als dem andern[2]). Das Object einer Diadikasie, *διαδίκασμα*[3]) genannt, konnte mehrfacher Art sein. Bald war es eine einzelne Sache, an der zwei oder mehrere gegeneinander behaupteten ein Eigenthumsrecht zu haben[4]); dies ist auch die Bedeutung des Worts, wo es von 369 Streitigkeiten eines Privatmannes mit dem Fiscus gebraucht wird, wenn jener behauptet, dass in einem confiscirten Ver-

---

[2]) *Die Mehrzahl der Fälle umfasst die Erklärung Etym. M. 267, 7 = Lex. Seguer. 236, 16, der in letzterem fehlende letzte Theil der Glosse allein bei Hesych. u. d. W. Fragmentarisches und zum Theil Irriges geben die andern Glossen Lex. Cant. 665 a. E., Suid. u. d. W. = Schol. zu Demosth. g. Lept. S. 502, 3 oder Schol. Bavar. zu (Dem.) v. Halon. 87, 14, Schol. zu Aischin. g. Ktes. 146 S. 340 Sch. = Schol. zu Dem. v. Cher. 103, 29, Schol. zu Dem. g. Timokr. 704, 9, Gregor. Kor. VII S. 1129 W. = Lexik. bei Hermann De emend. rat. gr. gr. p. 339 § 124, Lex. Seguer. 186, 12.*

[3]) Lys. *δημ. ἀδικ.* 10 S. 597, 5.

[4]) Daher gebraucht Hegesippos das Wort bei Processen zwischen zwei Staaten wegen streitigen Besitzes eines Landes (üb. d. Halones. 7 S. 78, 25. 41 ff. S. 87, 2. 14. 18). Unter den privatrechtlichen Reden des Deinarch führt Dionys von Halikarn. S. 663 an die Rede *πρὸς Ἀμεινοκράτην διαδικασία περὶ καρπῶν χωρίου*; und unter den dem Deinarch mit Unrecht beigelegten öffentlichen Reden führt er S. 656 an *διαδικασία Ἀθμονεῦσι περὶ τῆς μυῤῥίνης καὶ τῆς μίλακος* (vielleicht attischer *σμίλακος*, s. d. Ausleg. zu Ailian V. G. III, 1) 'über den Myrten- und Taxusbaum'. Mit wem und in wie fern diese Diadikasie Statt gefunden habe, weiss ich nicht, da der Gau der Athmoneer doch nur eine Partei gewesen sein kann. Ironisch, aber doch in dieser Bedeutung, gebrauchen Aischines (g. Ktesiph. 146 S. 536 *διαδικασίαν ἔφη γράφειν τῷ βήματι πρὸς τὸ στρατήγιον*) und Deinarch (g. Aristogeit. 1 S. 77) das Wort[bildlich Plat. Symp. 175 E *διαδικασόμεθα ἐγώ τε καὶ σὺ περὶ τῆς σοφίας*. M.].

mögen etwas ihm zugehöriges enthalten sei[5]). Bald ist es ein einzelnes Recht, über das sich mehrere streiten; dies ist der Fall, wenn zwei oder mehrere Geschlechter, wenn zwei oder mehrere Glieder eines Geschlechts, wenn zwei oder mehrere Priester sich mit einander streiten, wem eine gewisse Priesterstelle mit den mit derselben verbundenen Einkünften, wem gewisse Opfer und Ehrengeschenke zukommen[6]); [ver-

---

5) *Einen Fall dieser Art behandelt Lysias siebzehnte, fälschlich περὶ δημοσίων ἀδικημάτων betitelte Rede (S. 309). Anspruch auf ein in der confiscirten Masse befindliches Gut erheben heisst ἐνεπισκήψασθαι; das in Anspruch genommene Gut ἐνεπίσκημμα, (Demosth.) g. Timoth. 45 ff. S. 1197, 28. 1198, 5. 15. Pollux VIII, 61. Harpokr. u. ἐνεπίσκημμα (der eine Rede des Demosthenes πρὸς Κριτίαν περὶ τοῦ ἐνεπισκήμματος citirt). Etym. M. 340, 38. Lex. Seguer. 189, 2. 250, 14. Wenn die übrigen Grammatiker die Berechtigung zu dem Verfahren auf den Gläubiger beschränken (ein Theil gedenkt daneben ausdrücklich des Einspruchrechts, das der Ehefrau rücksichtlich ihrer Mitgift zusteht) und nur Pollux den Fall einschliesst ὁπότε τις ἐν τοῖς δημευθεῖσιν ἑαυτῷ τι — προσήκειν λέγοι, so wird letzterer im Rechte sein; Meier De bon. p. 221 n. 215 zieh ihn des Irrthums, weil in jenem Falle die Apographe zuständig gewesen sei, aber vgl. S. 309 A. 316. Im Falle der Diadikasie gegen den Fiscus war Parakatabole zu erlegen, (Demosth.) a. R. 46 S. 1198, 5. Harpokr. u. παρακαταβολή, nach dessen Ausdruck es nicht erlaubt ist mit Platner II S. 126 f. die Verpflichtung zu deren Erlegung auf die Einsprüche zu beschränken, welche auf persönliche Forderungen, z. B. aus einem Darlehn, sich gründen.*

6) Wir haben unten S. 568 der Rede des Lykurg oder des Philinos in einer Diadikasie der beiden Eleusinischen Geschlechter, der Krokoniden und Koironiden, und der entweder gegen jene Rede oder bei einer andern Diadikasie dieser Geschlechter gehaltenen Rede des Deinarch erwähnt; aber ausserdem gehören hierher die Rede des Deinarch über die Diadikasie der Phalereer gegen die Phoinikier über ein Priesterthum des Poseidon (Dionys

wandter Art ist die Diadikasie wegen eines Amts, auf das

---

im Deinarch S. 653. Harpokr. u. Ἀλόπη),* vielleicht auch die von Harpokrat. a. a. O. u. ö. erwähnte Rede des Lykurg *περὶ ἱερείας*, welche nach den Fragmenten sich auf das Priesterthum der Athena Polias bezog, vgl. Sauppe O. A. II p. 264.* Ferner gehört hierher die nach Dionys S. 658 mit Unrecht dem Deinarch beigelegte öffentliche Rede *διαδικασία Εὐδανέμων πρὸς Κήρυκας ὑπὲρ τοῦ κανῶς οὐδαμῶς τοιαῦτα πράγματα.* Dieser Titel bedarf einiger Verbesserungen; zuerst muss für *τοῦ κανῶς*, da hier ein Eigenname *Κανεῶς* (s. Bekkers Anecdot. III p. 1197, 18) keine Stelle haben kann, *ὑπὲρ τῶν κανῶν* gelesen werden, eine Aenderung, die niemand, der weiss, wie Casus-Endungen in Handschriften bezeichnet werden, kühn nennen wird; sodann muss vor *οὐδαμῶς* [mit Sylburg] ein Kolon gesetzt werden, so dass von diesem Worte an die Anfangsworte jener Rede bezeichnet werden. Die Eudanemoi waren ein heiliges Geschlecht in Athen, dessen Namen man, wenn der Erklärung des Hesychios u. *Εὐδάνεμος* zu trauen ist, 'heilige Boten' übersetzen möchte; sie hatten einen Altar im städtischen Kerameikos, in der Ebene auf dem Wege nach der Burg zu gegenüber dem Metroon, vor welchem Altare an dem sechsten Tage der Mysterien, der *Ἴακχος* hiess, die heilige Procession vorbeizog. Vgl. Arrian Anabas. III, 16, 8. Sainte-Croix Sur les mystères du paganisme I² p. 329. Auf sie bezieht sich wohl das caduceatores bei Arnob. adv. Gent. VI, 174: Ab Eumolpo et gens effluit Eumolpidarum, et ducitur clarum illud apud Cecropios nomen, et qui postea floruerunt caduceatores hierophantae atque praecones. Die beiden heiligen Geschlechter, die Eudanemoi und Keryken, von denen diese einen so wichtigen Dienst in den heiligen Eleusinien hatten (vgl. Sainte-Croix a. a. O. p. 210 ff. [Meier De gentil. Att. p. 43 f. Mommsen Heortologie S. 234 ff.]), mochten sich wohl über den heiligen Korb der Demeter *κάλαθος*, oder über die Körbe *κανᾶ*, welche am Tage der grossen Procession nach Eleusis gebracht wurden, auf ähnliche Weise streiten, wie etwa bei der Krönung des Königs von England sich *viele edle* Lords um dem Scheine nach noch unwürdigere Sachen,

zwei Candidaten Anspruch erheben[7]).] Bald ist es eine ganze Erbschaft, die mehrere Competenten sich anmassen[8]); bald 370 endlich ist es auch eine öffentliche Leistung, Choregie, Gymnasiarchie, Trierarchie u. s. w., die mehrere von sich dadurch abzulehnen versuchen, dass sie gegenseitig behaupten, ihre Gegner seien mehr als sie zu dieser Leistung verpflichtet[9]).

---

als z. B. des Königs Hemde u. s. w., stritten [oder über eine auf die κανᾶ bezügliche Function]. Auf den Streit zweier einzelnen Priester bezieht sich die dem Deinarch nach Dionys fälschlich beigelegte Rede 'Diadikasie der Priesterin der Demeter mit dem Hierophanten'; der Gegenstand des Streites ist uns nicht genannt, *betraf aber wohl die Berechtigung zur Darbringung von Opfern, vgl. (Demosth.) g. Neaira 116 S. 1385, 4 οὐδὲ ἐκείνου (τοῦ ἱεροφάντου) οὔσης τῆς θυσίας ἀλλὰ τῆς ἱερείας. M.* Uebrigens vgl. unten S. 471 f. Eine Diadikasie mehrerer Angeber, die auf das μήνυτρον Anspruch machen, s. bei Andokid. v. d. Myster. 28 S. 14.

7) [Vgl. S. 201 A. 14.]

8) Διαδικασίαι κλήρων καὶ ἐπικλήρων, s. unten S. 457 ff.

9) Ueber die διαδ. χορηγῶν und die διαδ. γυμνασιάρχων s. unten S. 471. Bei (Demosth.) g. Euerg. und Mnesib. 26 S. 1147, 2 wird von einer Diadikasie gegen die Trierarchen gesprochen, *die ihre Verbindlichkeit zur Ueberlieferung von Schiffsgeräth in Abrede stellen und dieselbe einem Dritten zuschieben (διαδικασίαν ἀπογράφεσθαι πρός τινα § 28 S. 1147, 19. 31 f. S. 1148, 17. 28); und in den Urkunden über das Attische Seewesen begegnen uns nicht selten, wie wir oben gesehen (S. 467 f.), Diadikasien darüber, ob ein Trierarch zum Ersatz für ein verloren gegangenes oder beschädigtes Schiff oder Geräth verpflichtet ist.* Bei Demosth. g. Timokr. 13 S. 704, 9 ist eine Diadikasie, wer gewisse Gelder an den Staat zahlen soll. Ganz allgemein für Process überhaupt steht das Wort bei Demosth. g. Onetor I, 2 S. 864, 8. Plat. Ges. XI, 14 S. 936 D. [Phaid. S. 107 D. 113 D. (Xenoph.) St. d. Ath. 3, 5 f., während 3, 4 das Verbum wiederholt in eigentlicher Bedeutung steht; desshalb stellte Kirchhoff dort überall das Simplex her, während Böckh Sth. I S. 434 A. darin eine Bestätigung sei-

Einen solchen Rechtsstreit anstellen heisst διαδικάζεσθαι, [ihn entscheiden διαδικάζειν[10]).]

371 Nur von einer symbolischen Handlung, die beim Beginn mehrerer Privatklagen vorkommen mochte, haben wir Kunde, *welche der zuerst von Savigny[11]) ins Licht gesetzten Römischen deductio quae moribus fit ähnelt.* Als Erinnerung an die rohen Zeiten, in denen ein Rechtsstreit zwischen zwei oder mehreren Personen in blosser Gewalt bestand, oder doch mit wirklicher Gewalt anfing, blieb auch für spätere Zeiten in Rom die Sitte, dass jeder Eigenthumsstreit mit einer symbolischen gewaltsamen Handlung, mit einer vis civilis ac festucaria anfing, die bei unbeweglichen Sachen ursprünglich darin bestand, dass die Parteien mit dem Prätor von dessen Tribunal in Folge einer Aufforderung des Klägers an den Beklagten, die mit den Worten ex iure te manum consertum voco angedeutet wurde, zu dem streitigen Grundstücke hingingen und dort in Gegenwart des Prätors die symbolische Gewalt vornahmen. In der Folge gingen

ner Vermuthung erblickte, dass die Schrift von Kritias verfasst sei, von dem Pollux VIII, 25 sagt, dass er διαδικάζειν im Sinne von δι' ὅλου τοῦ ἔτους δικάζειν gebraucht habe.] Uebrigens erkennt wohl ein jeder leicht, dass διά hier in der Zusammensetzung 'um die Wette' bedeutet, über welche Bedeutung Küster zu Aristophan. Rittern 1400 und die von Bast Ep. critic. 215 und von Dindorf zu Aristoph. VIII p. 573 angeführten Gelehrten zu vergleichen sind.

10) [Andok. und (Xenoph.) a. a. O. Platon Ges. VI, 10 S. 764 C. VIII, 11 S. 847 B u. ö. In einem neugefundenen Phratrienbeschluss C. I. A. II N. 841 b steht διαδικάζειν von der Entscheidung der Phrateres über die Rechtmässigkeit einer Einführung in die Phratrie.]

11) Zeitschrift für gesch. Rechtswissensch. III S. 421 ff. [= Verm. Schr. I S. 292 ff. Ueber die neuere Litteratur vgl. Rein *Röm. Privatr.* S. 895 f.]

bei Erweiterung des Gerichtsbezirks die Parteien allein zu dem Grundstücke, brachten eine Erdscholle mit und übten 372 nun in iure über die Erdscholle dieselbe symbolische Gewalt aus, wie früher über das ganze Grundstück. Noch später gingen bei entfernteren Grundstücken die Parteien allein mit einigen Zeugen, ehe noch die Sache beim Prätor anhängig gemacht war, zu dem Grundstücke, wo sich der petitor von dem possessor aus dem Grundstücke herauswerfen liess, dann kehrten alle in die Stadt zurück und hier bezeugten die Zeugen vor dem Tribunal des Prätor, dass die deductio, quae moribus fit, geschehen sei, worauf dann der Eigenthumsstreit begann. — Eine ähnliche Einrichtung war in Athen die *ἐξαγωγή*, die zur Begründung mancher Klagen vorgenommen worden zu sein scheint. Bei den wenigen Nachrichten, die sich in unsern Quellen[12]) hierüber finden, lässt sich nur so viel sagen, dass sie zur Begründung mancher *δίκαι ἐξούλης*, mancher Eigenthums- und Erbschaftsstreitigkeiten, und zwar eben so bei beweglichen als bei unbeweglichen Sachen vorgekommen ist, und darin bestanden hat, dass der, welcher auf die Sache Anspruch machte, sich von dem, der im Besitz derselben war, herauswerfen liess (*ἐξάγεσθαι*), daher man vom Besitzer *ἐξάγειν* sagt. Wie aber das Herausführen ausgeübt worden sei, wissen wir nicht.

---

12) Diese Stellen sind Isaios v. E d. Pyrrh. 22 S. 28 62 S. 53 a E. v. E. d. Dikaiog. 22 S. 101 [wo es das Depossediren des im Besitz Befindlichen bezeichnet.] (Demosth.) g. Zenoth. 17 ff. S. 887, 1 ff. g. Leoch. 32 ff. S. 1090, 10 ff. [Philippi N. Jahrb. f. Philol. XCV S. 584 f.]

373 Zweites Kapitel.

Von den Privatklagen mit Rücksicht auf ihren Inhalt.

---

§ 1. Von den Klagen, welche nach der Verschiedenheit des Gegenstandes, auf welchen sie sich bezogen, vor verschiedene Magistrate gehörten, desgleichen von denjenigen aus Hauptklagen entspringenden Nebenklagen, die vor den Magistrat gehörten, vor welchem die Hauptklage verhandelt wurde.

Es gab Privatklagen von so allgemeinem Umfange, dass erst der Gegenstand, auf welchen sie sich bezogen, näher bestimmt werden muss, um den Vorstand, vor den sie gehörten, angeben zu können. Solches ist der Fall mit den Klagen *βλάβης*, *εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* und [vielleicht] *εἰς δατητῶν αἵρεσιν*. Während z. B. die Klage *βλάβης*, die gegen schlecht verwaltete Vormundschaft gerichtet war, vor den Archon, die Klage *βλάβης*, die auf Beeinträchtigung der Kleinhändler in ihrem Krame sich bezog, vor die Agorano-374 men gehörte, musste die *δίκη μεταλλική*, *ἐμπορική*, *ἐρανικὴ βλάβης* bei den Thesmotheten anhängig gemacht werden; da jedoch die meisten Fälle, in welchen *βλάβης* geklagt wurde, vor die *Vierzig-Männer* gehörten, so wollen wir von dieser Klage in § 6 handeln.

Ueber die Klage *εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* und über ihre wahre Bedeutung mangeln uns genügende Zeugnisse[13]); die

---

[13]) Vgl. unter den Neueren besonders Salmasius De mod. usur. *504 ff. 694.* Heraldus Animadv. in S. O. ad l. A. et R. 104 ff.

klassischen Redner[14]) gedenken ihrer selten und nur gelegentlich, und die Glossen der Grammatiker[15]) hierüber sind theils unvollständig, theils einseitig, zum Theil auch unverständlich. Vielleicht lässt sich folgendes annehmen. Wenn irgend eine bewegliche Sache, von welcher Art sie auch immer war, also auch alle Documente, wie Schuldverschreibungen, Testamente u. s. w., von dem, in dessen Besitz oder 375 auch nur in dessen Detention sie sich befand, verborgen gehalten wurde, so konnte der, welcher behauptete, dass ihm entweder das Eigenthum an dieser Sache zukomme, oder dass er sonst zu der Forderung berechtigt sei, dass diese Sache ihm gezeigt werde, an jenen Inhaber die Forderung stellen, dass diese Sache ihm vor Augen gestellt werde, προ-

---

14) (Demosth.) g. Kallipp. 10 S. 1239, 5. g. Nikostrat. 14 S. 1251, 3. [g. Apat. 18 S. 898, 4.] g Dionysodor 3 S. 1283, 26. [38 S. 1294, 13. 40 S. 1294, 28. 45 S. 1296, 16 g. Lakr. 38 S. 937, 4.] Aischin. g. Timarch 99 S. 120, 3. Isaios v. E. d. Philoktem. 31 S. 139. Bruchst. bei Dionys de Isaeo S. 612 (Fr. 6 S.). [Ein Gut, dessen Besitz dem Inhaber bestritten wird, ἐμφανὲς καθιστάναι ordnet auch Platon Ges. XI, 1 S. 914 C an.]

15) Am allgemeinsten ist Harpokrat. u. εἰς ἐμφ. κ. δ., aus welchem auch Moschopulos Opusc. grammat. p. 51 ed. Titze stammt; dunkel sind die Erklärungen des Hesychios und im 4. Lex. Seguer. S. 187, 30, völlig unverständlich ebenda 194, 24. Am deutlichsten und umständlichsten, aber doch einseitig spricht hierüber Lex. Seguer. 246, 4 [= Lexik. bei Miller Mélanges de litt. Gr. p. 103 f., etwas vollständiger Lex. Cant. 669, 10.] Pollux VIII, 32 ist offenbar verdorben ἣν δὲ δίκη καὶ (ob δὲ καὶ δίκη) εἰς ἐμφ. κατάστασιν καλουμένη, ὁπότε τις ἐγγυήσαιτο ἢ αὐτόν τινα ἢ τὰ χρήματα, οἷον τὰ κλοπαῖα κ. τ. λ. [da man für ἐγγυήσαιτο vielmehr den Begriff 'die Exhibition verlangen' erwartet Heffter S. 235 bezog die Erklärung auf den Fall, dass ein Bürge sich weigerte, einen Menschen, für den er intercedirt, oder eine gestohlene Sache dem Berechtigten auszuliefern.]

καλεῖσθαι εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν. [So war in der Rede des Isaios über das Erbe des Archepolis von der Aufforderung zur Exhibirung des hinterlassenen Mobiliarvermögens die Rede, welche an dessen Inhaber von dem Bruder des Verstorbenen gerichtet wurde; in desselben Rede über das Erbe des Philoktemon wird die Beischaffung eines Testaments von dem Depositar gefordert und zwar wird in beiden Fällen die Exhibirung vor der Behörde verlangt, wesshalb beidemal der Ausdruck *προσκαλεῖσθαι* gebraucht wird[16]. Bei Aischines dient die *πρόκλησις* zur Gestellung von Sclaven als Beweismittel dafür, dass dieselben verkauft sind.] Diese Proklesis ist den Römischen interdicta exhibitoria entsprechend. Leistet der Besitzer dieser Aufforderung Genüge, so entsteht unmittelbar daraus kein weiteres Rechtsverfahren, denn dass zuweilen, auch nachdem die Sache vor Augen gestellt worden ist, mittelbar ein Rechtsverfahren erfolgt, z. B. wenn die verborgen gehaltene Sache ein Testament war, ein Erbschaftstreit, gehört genau genommen nicht hierher. Nur in dem einen Falle, wenn der Provocirende behauptete, dass die ihm vorgezeigte Sache sein Eigenthum, dass sie ihm entwandt sei, nur dann konnte ein, wie es scheint, mit der Proklesis selbst unmittelbar zusammenhängendes Rechtsverfah-

---

16) *Meier wollte an beiden Stellen wenngleich zweifelnd *προκαλεῖσθαι* herstellen. Allein an der erstern Stelle handelt es sich um eine förmliche Gerichtsverhandlung, wie die vom Gegner eingelegte Paragraphe beweist, und ebenso ist an der andern Stelle *προσεκαλέσατο* zur Vorbereitung des folgenden *πρὸς τὸν ἄρχοντα* erforderlich. Dass aber die Exhibition immer im Amtshause des Magistrats, zu dessen Cognition die Sache gehörte, zu erfolgen hatte, wie Meier und Platner II S. 297 annehmen, folgt weder aus diesen Stellen noch aus Lex. Seguer. 187, 30* Hudtwalcker, der S. 49 ff. die verschiedenen Arten der Prokleseis aufzählt, hat diese übergangen.

ren, durch welches er den Besitzer zwang, den Besitztitel anzugeben, aus ihr hervorgehn[17]). Keinenfalls ist aber zu 376 glauben, dass auch der Streit über die Gültigkeit des Besitztitels, und wenn der Besitzer die Sache von einem Dritten gekauft zu haben behauptete, dass auch der Streit gegen den Verkäufer mit diesem Namen benannt und nicht vielmehr überhaupt als Eigenthumsstreitigkeit behandelt worden sei. Wenn aber der Besitzer der Proklesis nicht Folge leistete, sondern behauptete, entweder die Sache gar nicht zu besitzen, die er vor Augen stellen sollte, oder nicht verpflichtet zu sein, dies zu thun, so stellte der Provocirende gegen den Provocaten die *δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* an, welche der Römischen actio ad exhibendum und den aus interdicta exhibitoria hervorgehenden iudicia exhibitoria entsprach[18]). Die Folge dieser Klage für den verurtheilten Beklagten war, dass er neben dem Verluste der Prytaneien und Epobelie noch gerichtlich verpflichtet wurde, den Gegenstand des Streits zu exhibiren, und vielleicht noch ausserdem, dass er dem Kläger allen Schaden ersetzen musste, der für ihn

---

17) [Vgl. Lex. Seguer. 246, 4, welche Stelle aber nicht berechtigt, diesem Rechtsverfahren mit Meier den Namen *ἐξ ἐμφανῶν καταστάσεως* beizulegen. Eine Vindicationsklage erblickte in der Klage *εἰς ἐμφ. κατ.* Heffter S. 234.]

18) Es ist aus dem im Texte Bemerkten einleuchtend, dass die Aufforderung *ἐμφανῆ καθιστάναι* und die hieraus entspringende Klage *εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* in Privatsachen genau der *ἀπογραφή* und den aus dieser hervorgehenden rechtlichen Verhandlungen in öffentlichen Sachen entsprach; denn wie der, welcher behauptete, dass ein öffentliches Gut geheim gehalten würde, die Apographe, so stellte der Privatmann, der ein der Angabe nach ihm zugehöriges Privatgut bei einem Dritten verborgen vermuthete, die Klage *εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* an. [Das Lex. Cant. stellt die Klage in gleichem Sinne vielmehr mit der Ephegesis zusammen (*ἡ δὲ αὐτὴ καὶ ἐφήγησις καλεῖται*), vgl. S. 294 A. 274.]

377 aus der nicht erfolgten Vorzeigung von dem Augenblick der Proklesis an entsprungen war. *Falls auf Schadenersatz an den Kläger erkannt wurde, scheint zugleich eine Geldbusse an die Staatscasse in gleicher Höhe dem Beklagten auferlegt worden zu sein[19]).* Wenn Harpokration, der sich auf Aristoteles im Attischen Staate beruft, [und das von Miller herausgegebene Lexikon] diese Klage schlechthin der Jurisdiction des Archon zuweist, so haben wir bereits im ersten Buche [S. 59] bemerkt, dass dies nur auf diejenigen Fälle zu beschränken ist, wo die Sache, deren Vorzeigung gefordert wurde, mit der Vorstandschaft des Archon zusammenhing, wenn sie z. B. ein Testament war, Gegenstand einer vormundschaftlichen Verwaltung, einer Erbschaft u. s. w.[20]).

Wenn zwei oder mehrere einen Gegenstand oder ein Recht, von welcher Art es auch sei, gemeinschaftlich besitzen, so ist, wenn nicht über die Dauer der Gemeinschaft zwischen diesen Personen irgend etwas festgesetzt ist, jeder Theilnehmer in jedem Augenblicke berechtigt, die Auflösung der Gemeinschaft zu fordern. Konnten sich die Theilnehmer hierüber nicht in Güte einigen, so war in Rom der, welcher die Theilung forderte, berechtigt, beim Prätor eine actio familiae herciscundae oder communi dividundo anzustellen, je nachdem das Gemeinschaftliche eine Erbschaft oder irgend 378 etwas andres war. *Für Athen wird uns nur eine entsprechende Klage genannt, die εἰς δατητῶν αἵρεσιν[21]) hiess. Ist

---

19) *Es scheint dies aus dem schwierigen Fall bei (Demosth.) g. Nikostr. 14 f. S. 1251 i. A. hervorzugehn, welcher im Anhang 2 erörtert ist.*

20) [Ebenso Platner II S. 301. Die Competenz des Archon für alle Fälle hält Siegfried De multa quae ἐπιβολή dicitur p. 22 fest.]

21) Stellen der Alten sind [Aristot. im Lex. Cant. 667, 28 *(Fr. 376 R.).]* Harpokrat. u. δατεῖσθαι, aus dem auch Lex. Se-

auf das Excerpt aus Aristoteles im Lexikon Cantabrigiense und bei Pollux voller Verlass, so ist für die Klage nur der Archon (bez. für Fremde der Polemarch) competent gewesen, und man wird dies daraus zu erklären haben, dass sie ursprünglich sich nur auf die Theilung von Erbschaften beschränkte, also der Römischen actio familiae herciscundae allein entsprach[22]), wogegen Meier annahm, dass man sie immer bei dem Magistrate anbrachte, vor welchen der zu theilende Gegenstand seiner Natur nach gehörte, also z. B. wegen der Gemeinschaft an einer Emporial- oder Bergwerkssache bei den Thesmotheten und Nautodiken u. s. w. Der Spruch des Gerichtshofs hatte darüber zu entscheiden, ob Theilung stattfinden solle oder nicht. Fiel er in ersterem Sinne aus, so* war die Wirkung dieser Klage gewiss in

---

guer. 235, 26 stammt. Ebenda 186, 27. Pollux IV, 176. VIII, 89. 136. Von neueren Schriftstellern vgl. besonders Hudtwalcker S. 69. Häufig ist in Handschriften die Verwechselung διαιτηταί und δατηταί, so ist z. B. deshalb letzterer Name im 5. Lex. Seguer. 310, 13 ausgefallen. — Nicht selten war gütliche Theilung, Lys. g. Diogeit. 4 S. 894, 11 [wo das Geld getheilt, das Immobiliarvermögen gemeinschaftlich besessen wird. S.] Demosth. f. Phorm. 8 S. 946, 27. 19 S. 950, 8 g. Olympiod. 12 S. 1170, 25; aber häufig veranlasste die Theilung einer Erbschaft auch unter den nächsten Anverwandten bittere Feindschaft und wilden Streit, Plutarch v. d. brüderl. Liebe K. 11 S. 483 D, und bei Isaios E. d. Astyphil. 17 S. 240 heisst es, dass zwei Brüder Euthykrates und Thudippos bei der Theilung eines gemeinschaftlichen Grundstücks so in Streit gegen einander gerathen wären, dass der erste von dem letzteren fast zu Tode geprügelt wurde. Um so verdienstlicher und, je seltner, um so geschätzter war hierin Billigkeit und Nachsicht, Lysias f. Mantith. 10 S. 577. Brüder, welche ihr väterliches Vermögen getheilt hatten, und daher getrennt wohnten, hiessen χωρὶς οἰκοῦντες. Vgl. Vales. zu Harpokrat. u. τοὺς χωρὶς οἰκοῦντας.

[22]) [Aehnlich Hudtwalcker. Platner II S. 334 stimmte Meier zu.]

Athen wie in Rom die, dass die Behörde δατηταὶ ernannte, und zwar vermuthe ich, dass, wo nicht besondre technische Kenntnisse erfordert wurden, dieselben aus der Zahl der öffentlichen Diäteten durchs Loos ernannt worden seien; [oder was dem Namen der Klage jedenfalls mehr entsprechen würde, die Parteien veranlasst wurden, aus jenen nach gemeinschaftlicher Verabredung einige Datetai zu wählen[23]). Ihre Vermittlung wird auch da in Anspruch genommen worden sein, wo beide Theile darüber einig waren, dass eine Theilung vorgenommen werden solle, aber über das Wie sich nicht zu verständigen vermochten.] Diese Theiler sprachen dann wahrscheinlich wie in Rom die Theilung aus ex aequo
379 et bono, bei welchem Ausspruch es lediglich sein Bewenden hatte. Schwierig ist es zu beantworten, wie es mit den Gerichtsgeldern bei dieser Klage gehalten worden sei; höchst wahrscheinlich kamen weder Prytaneien noch Epobelie hier vor, sondern beide Parteien bezahlten die Parastasis gemeinschaftlich. Waren diejenigen, welche irgend etwas gemeinschaftlich besassen, über die Theilung selbst unter sich einig geworden und es blieb etwa noch ein oder das andre Stück übrig, worüber sie in Güte sich nicht vereinigen konnten, so konnte wegen des streitigen Stückes nicht blos εἰς δατητῶν αἵρεσιν, sondern auch vermittelst einer andern Klage, als z. B. προικός, geklagt werden; dies ist der Fall, von dem die Rede des Demosthenes gegen Spudias handelt. *Die Rede des Lysias gegen Alexidemos, auf welche Harpokration sich bezieht, würde gewiss, wenn sie erhalten wäre, manchen hierher gehörigen Punct erläutert haben; von den beiden Reden aber, welche Meier hierher zog, hat die des Antiphon gegen Nikokles περὶ ὅρων nach den Bruchstücken einen an-

23) [So Meier Schiedsrichter S. 29.]

dern Inhalt gehabt[24]), während der Gegenstand von Hypereides Rede περὶ ὁρίων unsicher ist.*

Die Klage ἐξούλης ist von doppelter Bedeutung; theils entspricht sie der actio iudicati, theils der actio unde vi; hierher gehört nur die erste Bedeutung; wir finden es schicklicher, von beiden § 5 zu handeln. Wir sprechen daher hier nur von den übrigen aus Hauptklagen entspringenden Nebenklagen[25]), und zwar zuerst von der Klage ψευδομαρτυριῶν[26]). *Von den Demosthenischen Reden behandeln fünf diesen Gegenstand*, zwei gegen Stephanos, eine gegen Aphobos zur Vertheidigung von Phanos, [eine gegen Leochares] und eine gegen Euergos und Mnesibulos; von Isaios gehören hierher die Rede von der Erbschaft des Pyrrhos, welche eigentlich eine Klagerede gegen Nikodemos wegen falschen Zeugnisses ist, die Rede von der Erbschaft des Philoktemon, welche Rede eine Klagerede ψευδομ. gegen die Diamartyria des Androkles ist, und die Rede über die Erbschaft des Menekles, welche eine Vertheidigungsrede für eine Diamartyria ist. Unter den verloren gegangenen aber werden nur die Reden des Lysias gegen Medon und des Deinarch gegen Theodoros

---

24) [Sauppe O. A. II p. 141. 354.]

25) Die Klage μὴ οὖσα, d. h. die Nullitäts- oder Restitutionsklage, welche, wie B. 4 K. 14 gezeigt wird, gleichfalls zu der Jurisdiction der Behörde gehörte, vor welcher die Hauptsache geführt worden war, haben wir deshalb hier übergangen, weil wir nichts zu dem hinzuzufügen haben, was an jener Stelle von ihr angeführt ist.

26) Von Neueren vgl. hierüber Petitus p. 449 f. Heraldus De rer. iudic. auctorit. p. 1093. 1098; insbesondre aber Böckh Prooem. ind. lect. Berol. hib. 1817/18 = Kl. Schr. IV S. 120 ff. [Die neueren Arbeiten über die Aechtheit der dritten Rede gegen Aphobos besprechen die Klage fast ausschliesslich nur in Bezug auf ihre Rescissionskraft, über welche unten S. 759 ff. zu vergleichen ist.]

ψευδομαρτυριῶν genannt, von denen die erste eine Vertheidigungs-, die andre eine Klagerede in diesem Gegenstande gewesen zu sein scheint; [aber auch die drei Reden des Lysias und die vier von Deinarch, welche als διαμαρτυρία oder ἀπολογία διαμαρτυρίας citirt werden, müssen in Klagen ψευδομαρτυριῶν gehalten sein[27]).]

Gegen denjenigen, der in einem Processe ein entweder materiell falsches oder formell den Gesetzen widerstreitendes Zeugniss abgelegt hatte[28]), gleichviel, ob das Zeugniss Martyria, Ekmartyria oder Diamartyria war, deren Unterschied wir im folgenden Buche auseinandersetzen, konnte diejenige Partei, welche sich dadurch verletzt glaubte, eine Klage auf falsches Zeugniss, δίκη ψευδομαρτυριῶν anstellen, eine Einrichtung, die man dem Aristoteles[29]) zu Folge dem Charondas zu verdanken hat; wobei es übrigens gleichgültig war, ob die Partei, gegen welche das Zeugniss gerichtet war, den Process verloren oder gewonnen hatte[30]), so dass selbst dann,

381

382

---

[27]) [Vgl. unten S. 640 A., wo auch die Rede gegen Leochares richtig hierher gezogen ist. Ebenso fassen diesen Rechtsfall Platner I S. 166 und die Späteren auf, zuletzt Schwebsch De oratione quae c. Leoch. a Dem. scripta fertur (Berlin 1878) p. 25 ff. Nur Dareste Plaidoyers civils de Dem. II p. 60 glaubte, durch § 7 S. 1082, 16 irre geführt, die Rede in einer διαδικασία κλήρου gehalten.]

[28]) Gesetz bei (Demosth.) g. Stephan. II, 10 S. 1132, 3; darüber, dass die Klage ψευδομ. wegen einer falschen Ekmartyria und Diamartyria angestellt werden konnte, vgl. (Demosth.) ebend. 7 S. 1131, 1. Harpokrat. u. διαμαρτυρία.

[29]) *Polit. II, 9 (12), 8 S. 1274 b 5. Bentley De Phal. epist. p. 369.*

[30]) Zwei deutliche Beispiele sind die Reden des Isaios v. d. E. d. Pyrrhos und des Pseudo-Demosthenes g. Euerg. und Mnesib. Dort nämlich ist der Fall folgender: Nach dem Tode des Endios, des Adoptivsohns des Pyrrhos, trat Phile, welche sich für eine eheliche Tochter des Pyrrhos ausgab, mit Ansprüchen an die Erbschaft hervor; als diese von der Mutter des Endios und

wenn für die Partei gar kein wesentlicher Schaden aus dem Zeugniss entsprungen war[31]), diese Klage angestellt werden

---

Schwester des Pyrrhos bestritten werden, legt Xenokles, der Mann der Phile, die Diamartyria ab, dass die Erbschaft nicht ἐπίδικος sei; gegen diese Diamartyria wird von der Mutter des Endios oder vielmehr von dem Sprecher der Rede, ihrem andern Sohne und Bruder des Endios, ψευδομαρτυριῶν geklagt, und Xenokles wird verurtheilt, weil die Richter das Zeugniss des Nikodemos, der bezeugt hatte, dass er die Mutter der Phile, seine Schwester, dem Pyrrhos gesetzlich angetraut habe, als ein falsches verworfen; obgleich nun der Sprecher seinen Hauptprocess, die Klage gegen die Diamartyria des Xenokles, gewann, so stellte er dennoch gegen Nikodemos die Klage ψευδομ. an. In der Demosthenischen Rede aber ist der Fall folgender: Theophemos hatte eine Klage wegen thätlicher Beleidigungen gegen den Sprecher gewonnen, indem die Richter den Zeugen des Theophemos mehr als denen des Sprechers glaubten; in dieser Rede aber, in welcher der Sprecher die Zeugen des Theophemos ψευδομ. verklagt, führt er § 5 S. 1140, 21 als Beweis für die Wahrhaftigkeit seiner früheren Zeugen an, dass Theophemos gegen sie keine Klage auf falsches Zeugniss angestellt habe; also hätte Theophemos, ob er gleich den Process gewonnen hatte, gegen die Zeugen seines Gegners ψευδομ. klagen können [Was Platner I S. 398 f. gegen die Beweiskraft dieser Stellen vorbringt, hat bereits Schömann Rec. S. 1406 f. widerlegt; mit seiner Auffassung der Klage als ausschliesslicher Schädenklage fällt auch seine Ansicht von der Nothwendigkeit für den Kläger, ausser der Wahrheitswidrigkeit des Zeugnisses auch seinen Einfluss auf das beschwerende Erkenntniss des Gerichtshofs nachzuweisen. Auch die Einwendungen von Hermann De vest. instit. vet. per Plat. de leg. libr. indagandis p. 69 n. 307 gegen Meiers Ansicht lassen sich unschwer beseitigen. Auf den im Hauptprocess Unterlegenen beschränkte die Berechtigung zur Anstellung der Klage auch Heffter S. 309, aber ohne nähere Begründung.]

[31]) Einwendungen dagegen, [die aber der Redner zu entkräften sucht,] findet *man bei* Demosth. g. Stephan. I, 51 f. S. 1117, 4 ff.

konnte. Innerhalb welcher Zeit dies geschehen musste, wenn nicht das Recht zu derselben verjähren sollte, ist unbekannt; *Platon[32]) bestimmt, dass die Klage vor Entscheidung der Hauptsache (*πρὶν τὴν δίκην διακεκρίσθαι*) angemeldet werde, eine Bestimmung, welche der Praxis der Athenischen Gerichte entlehnt zu sein scheint*. Wer aber in einem öffentlichen Processe ein falsches Zeugniss abgelegt und dadurch die Verurtheilung des Beklagten bewirkt hatte, gegen den, scheint es, habe, wenn der Beklagte selbst ausser Stande war, eine Klage auf falsches Zeugniss anzustellen, jeder zu öffentlichen Klagen berechtigte Athener mit einer Klage auftreten können, *die dann wahrscheinlich als öffentliche Klage behandelt wurde[33])*. Was freilich Böckh dafür anführt, dass zuweilen der Areopag über diese Klage gerichtet habe, be-
383 ruht auf einem Missverständnisse[34]). Es ist nämlich bereits

---

[32]) Gesetze XI, 14 S. 937 B [wo *ἐπισκήπτεσθαι* nicht, wie Meier wollte, die Anstellung, sondern die Ankündigung der Klage bezeichnet, vgl. S. 491 A. 46.]

[33]) Andokid. v. d. Myster. 7 S. 4 [= Lysias v. Verm. d. Arist. 4 S. 615] *οἱ δ' αὖ μαρτυρήσαντες τὰ ψευδῆ καὶ ἀδίκως ἀνθρώπους ἀπολέσαντες ἑάλωσαν παρ' ὑμῖν ψευδομαρτυριῶν ἡνίκ' οὐδὲν ἦν ἔτι πλέον τοῖς πεπονθόσιν*, also auch durch andre als die *πεπονθότες*, was nur in Folge einer öffentlichen Klage geschehen konnte. [Pollux VIII, 88 (*οἱ θεσμοθέται εἰσάγουσι*) *καὶ τὰς δίκας τῶν ψευδομαρτυριῶν τῶν ἐξ Ἀρείου πάγου*, Klagen deren Existenz Philippi Areop. u. Eph. S. 316 A. 203 mit Unrecht in Abrede stellte und darum ein Missverständniss des Pollux statuirte. Meier glaubte in solchen Fällen, weil falsche Zeugen sich einer *ἀπάτησις τοῦ δικαστηρίου* schuldig machten, Eisangelie und Probole gerechtfertigt, schwerlich mit Recht, vgl. S. 425 A. 659.]

[34]) Die Worte des Pollux *δίκαι τῶν ψευδομαρτυριῶν τῶν ἐξ Ἀρείου πάγου* heissen: Klagen wegen falschen Zeugnisses, welches vor dem Areopag abgelegt worden ist. [In einem späteren Zu*satz S. 124 pflichtet* Böckh bei.]

im ersten Buche [S. 59] bemerkt worden, dass die Vorstandschaft in dieser Klage demjenigen Magistrate zukam, vor den die Hauptklage gehört hatte, in welcher das der Angabe nach falsche Zeugniss abgelegt worden war; wegen derjenigen falschen Zeugnisse aber, die in den vor dem Areopag verhandelten abgelegt waren, musste die Klage bei den Thesmotheten angebracht werden. Was die Behandlung dieser Klage betrifft, so haben wir hierüber wenig zu sagen; Demosthenes[35]) hat uns die hierbei übliche Klageschrift erhalten. Im Falle der, welcher zum Verluste der Freiheit oder des Lebens verurtheilt worden war, diese Klage anstellen wollte, in der Absicht, um die Aufhebung des Urtheils zu erlangen, so wurde er bis nach ausgemachter Sache im Gefängniss gehalten[36]). Die Folgen dieser Klage waren für den verurtheilten Beklagten, dass er dem Kläger eine Geldstrafe zahlen musste[37]), deren Grösse durch die gewöhnliche Schätzung des Klägers, Gegenschätzung des Beklagten und richterliches Ermessen ausgemacht wurde. Den Richtern stand es frei, durch Prostimesis dem Beklagten auch Atimie zuzuerkennen; wer aber dreimal wegen falschen Zeugnisses verurtheilt worden war, der war ipso iure ehrlos; *die Atimie war die totale[38]).* In wie fern aber das Urtheil rescindirt wurde, 384

---

[35]) G. Stephan. I, 46 S. 1115, 20.

[36]) Was Demosth. g. Timokr. 131 S. 741, 22 nur von einem einzelnen Falle sagt, habe ich also verallgemeinern zu müssen geglaubt.

[37]) [Antiph. Tetral. I δ, 7 S. 653. (Aristot.) Rhet. an Alex. 16 S. 1431 b 30.]

[38]) [Die Belegstellen s. S. 219 A. 56. Mit der dort bestrittenen Erklärung der Isaiosstelle fällt auch Meiers Meinung, dass der wegen einer Diamartyrie Verurtheilte weder durch Prostimesis noch ipso iure atim werden konnte. Das Argument, welches derselben Stelle Hermann a. a. O. p. 71 u. 313 gegen die von

welches in der Hauptsache gesprochen war, bei der falsche Zeugnisse angewandt waren, setzen wir im folgenden Buche (B. 4 K. 14) auseinander. Da Pseudo-Demosthenes[39]) sagt, dass die Klage ψευδομ. für den Kläger mit sehr geringer Gefahr verbunden war, so möchte man fast vermuthen, dass er auch die Gefahr der Epobelie für das von ihm dem Beklagten gestellte Timema nicht gehabt habe. Zum Schluss bemerken wir noch einige Ausdrücke: das falsche Zeugniss heisst ψευδὴς μαρτυρία, am häufigsten ψευδομαρτυρία [aber fast ausschliesslich im Plural[40])], selten ψευδομαρτύριον[41]); ein falsches Zeugniss ablegen ψευδομαρτυρεῖν[42]); gegen jemand ein falsches Zeugniss ablegen καταψευδομαρτυρεῖν, weshalb καταψευδομαρτυρηθῆναι von dem gesagt wird, gegen

---

Meier adoptirte Ansicht Boeckhs entnahm, liesse sich durch Annahme einer gewissen rednerischen Uebertreibung erledigen. Doch empfiehlt sich Hermanns eigene Vermuthung, dass etwa seit Eukleides schon bei einmaliger Verurtheilung ψευδομαρτυριῶν Atimie eingetreten sei, in hohem Grade darum, weil sie die einzige uns bekannte Ausnahme von dem Rechtsgrundsatze beseitigt, wonach völlige Atimie immer nur in Folge gesetzlicher Bestimmung, nie durch richterliche Schätzung eintreten kann. Die Platonische Bestimmung Ges. XI, 14 S. 937 C spricht freilich eher dagegen.]

39) G. Euerg. u. Mnesibul. 2 S. 1139, 14.

40) [Der Singular nur bei Demosth. g. Spud. 16 S. 1033, 1. Bei Isai. f. Euphil. 6 S. 357 wird jetzt richtiger ψευδομαρτυριῶν geschrieben nach dem Vorgang von Schömann, der auch an der Demosthenischen Stelle den Singular in Zweifel zog.]

41) Kratin. b. Pollux VIII, 31 (Fr. inc. 121 M.). [Plat. Theait. 148 B.]

42) *Die von Meier noch anerkannte Form ψευδομαρτυριᾶν ist jetzt aus den Texten verschwunden, vgl. Schömann zu Isai. p. 300 f. M.* [Auch ψευδομαρτυρεῖν weiss ich aus den Rednern nicht nachzuweisen, da g. Aphob. III, 22 S. 851, 13 das übliche τὰ ψευδῆ μαρτυρεῖν hergestellt ist.]

den ein falsches Zeugniss gerichtet war; die Klage heisst δίκη ψευδομαρτυριῶν, öfter δίκη τῶν ψευδομαρτυριῶν[43]). Eigenthümlich ist dieser Klage der Name ἐπίσκηψις, welcher sowohl in Verbindung mit ψευδομαρτυριῶν[44]), als auch für sich allein[45]) [nicht sowohl wie Meier glaubte] die Klage auf falsches Zeugniss bedeutet [als die Erklärung einen Zeugen ψευδομαρτυριῶν belangen zu wollen, welche in der Regel, wie angedeutet, wohl sogleich nach Erstattung des Zeugnisses vor den Richtern abzugeben war[46])]; eben so heisst ἐπι- 385

---

[43]) Bei dieser Klage steht nämlich sehr häufig der Artikel gegen den gewöhnlichen Sprachgebrauch, z. B. Demosth. g. Timokr. 131 S. 741, 22. g. Aphob. III, 7 S. 846 a. E. [mit Schäfers Note. M.] g. Stephan. II, 10 S. 1132, 3. g. Euerg. 51 S. 1154, 22. g. Timoth. 56 S. 1201, 5. Isaios v. d. E. d. Pyrrh. 4 S. 16, 5. 6 S. 18, 3 u. ö. Dagegen ist ψευδομαρτυριῶν δίκη gleichfalls häufig, z. B. Isaios E. d. Hagn. 45 S. 296. [g. Aphob. III, 13 S. 848, 17. 16 S. 849, 20. M.]

[44]) Z. B. Jsai. v. E. d. Nikostr. 17 S. 76, 16. (Demosth.) g. Euerg. 51 S. 1154, 22.

[45]) [(Demosth.) g. Steph. II, 7 S. 1130 a. E., wo freilich die Ergänzung ebenso leicht ist wie in den Stellen des Aristoteles und Platon (Anm. 29. 32).]

[46]) [So Hermann De vestig. inst. vet. p. 69 f., dessen Deutung ausser der Platonischen Stelle auch Rednerzeugnisse bestätigen, namentlich (Demosth.) g. Kallipp. 28 S. 1243, 25. vgl. auch g. Aphob. III, 7 S. 846 a. E. g. Olympiod. 45 S. 1179, 20. Dagegen ist mir keine Stelle erinnerlich, welche den Sinn der Klaganstellung ebenso nothwendig machte, wie die Belege für die in der nächsten Anm. erwähnte Bedeutung. Dass eine der Platonischen entsprechende Bestimmung im Attischen Recht bestanden hat, ist freilich aus der verstümmelten Glosse Lex. Cant. 669, 18 nicht zu erweisen.] *Hiernach sind die Erklärungen von Harpokr. u. ἐπεσκήψατο (aus ihm auch Etymol. M. 355, 35) ἀντὶ τοῦ ἐνεκάλεσε ψευδομ. und Pollux VIII, 33 ἐπίσκηψις δέ, εἴ τις τὴν διαμαρτυρίαν ὡς ψευδῆ αἰτιῷτο (wo nur das allgemeine Wort μαρτυρίαν besser

σκήψασθαι τῇ μαρτυρίᾳ oder τοῖς μαρτυροῦσιν, oder auch ἐπισκ. ψευδομαρτυριῶν[47]) *diese Erklärung abgeben*.

Gegen diejenige Partei, welche Zeugen aufgestellt hatte, die wegen dieses Zeugnisses ψευδομαρτυριῶν verurtheilt waren, stand der Gegenpartei nachher, d. h. nachdem sie die Klage ψευδομαρτυριῶν gewonnen hatte, frei, eine Klage κακοτεχνιῶν[48]) oder wegen Ränke anzustellen. Die an sich sehr wahrscheinliche Vermuthung Böckhs[49]), dass diese Klage auch gegen den, der falsche Kleteres aufgestellt hatte, gebraucht worden sei, wird zwar durch keine Stelle bei den

---

wäre) genauer als die Definition von Suidas u. ἐπίσκηψις = Lex. Seguer. 255, 27 δίκη κατὰ τῶν ψευδομαρτυρησάντων. Aehnlich Lex. Seg. 194, 27. Vgl. noch Schol. zu Plat. Ges. XI S. 458 BK.*

47) Vgl. z. B Isaios v. E. d. Pyrrh. 56 S. 50, 3. 66 S. 57, 3. (Demosth.) g. Euerg. 1 S. 1139, 7. g. Olymp. 45 S. 1179, 20. Aischin. g. Timarch 130 S. 142. Deinarch g. Demosth 52 S. 39. Die andre Bedeutung von ἐπισκήψασθαι, nämlich eine Klage wegen Mord oder Verwundung in tödtlicher Absicht anstellen (Lys. g. Simon 39 S. 156. [Antiph. b. Harpokr. a. a. O. (Fr. 4 S.) (Demosth.) g. Euerg. 72 S. 1161, 11]), von welcher die Grammatiker sprechen, gehört nicht hierher. Gelegentlich verbessere man im Argumente zu Isaios E. d. Menekles ἐπεσκήψαντο ψευδομαρτυριῶν für ἐπέσκηψαν ψευδομαρτυρίας.

48) Die Stellen der Alten über diese Klage sind (Demosth.) g. Euerg. 1 S 1139, 10. g. Timoth. 56 S. 1201, 5. [Gesetz in R. g. Stephan. II, 10 S. 1132, 4.] Plat. Ges. XI, 14 S. 936 D. Harpokrat. und Photios l u. d. W. Lex. Seguer. 268, 24, wo für ἔχοντες aus den übrigen Lexikographen ἑλόντες zu schreiben ist. Pollux VIII, 37 führt κακοτεχνίου aus Lysias an. Von Neueren vgl. Heraldus De rer. iudicat. auctorit. p. 1091 ff. Salmasius Observ. ad I. A. et R. p. 840 ff., und dagegen wieder Heraldus Animadv. VI, 11, 16 p. 464. Hudtwalcker S. 116 f.

49) [*A. d. Anm. 26 a. O. p. 4 = 121.]

Alten bestätigt; aber dadurch ist dieser Vermuthung nichts an ihrem Werthe genommen, und unten (S. 759) wird noch ein innerer Grund für ihre Richtigkeit angegeben werden. Dagegen kann ich Heraldus nicht beistimmen, dass diese 386 Klage eine noch allgemeinere Bedeutung gehabt habe; denn die Gründe, die er anführt, dass κακοτεχνία bei Schriftstellern, die nicht mit juristischer Genauigkeit zu sprechen haben, von jederlei Art List gebraucht werde, und dass Platon, wenn ein Sclave durch die List eines Dritten veranlasst wurde, diesem Dritten oder seinem Vermögen einen Schaden zuzufügen, damit jener seine Auslieferung erzwinge, diese Klage dem Herrn gegen diesen Dritten zugesteht, beweist nichts für den Attischen Gerichtsgebrauch. Wenn es übrigens heisst, dass die Klage κακοτεχνιῶν gegen den gerichtet war, der falsche Zeugen aufgestellt hatte, so verstehen wir unter Zeugen sowohl μαρτυροῦντες als ἐκμαρτυροῦντες, aber schwerlich gehören hierher auch διαμαρτυροῦντες[50]). [Vorzugsweise musste sie gegen Zeugnisse, die in Privatklagen abgelegt waren, sich richten, wird aber auch gegenüber Zeugnissen in öffentlichen Klagen nicht ausgeschlossen gewesen sein[51]).] Ueber die Folgen dieser Klage für den verurtheilten Beklagten ist nichts bekannt; da wir aber durch das oben von der Klage wegen falschen Zeugnisses beigebrachte zu der Annahme berechtigt zu sein glauben, dass wegen Ränke auch die Partei zu klagen befugt war, die den Process gewonnen und also durch die falschen Zeugen gar keinen Schaden erlitten hatte, so scheint die Vermuthung Raum zu finden, dass nicht *sowohl* Rescission des Urtheils, wo der Beklagte ein ihm günstiges durch falsche Zeugen erschlichen

---

50) [Zu dieser Exemtion sehe ich so wenig einen Grund, wie Schaffner De tertia adv. Aph. orat. p. 6 n. 15.]

51) [Ausschliesslich auf Privatklagen wird die Zulässigkeit der Klage beschränkt von Heffter S. 342.]

hatte, *als vielmehr* die Erlegung einer nach gewöhnlicher Schätzung bestimmten Busse dem verurtheilten Beklagten bevorstand[52]).

387 Wir wenden uns zur Klage λιπομαρτυρίου[53]), die uns Schwierigkeiten, wie wenige andre, darbietet, da eine höchst dunkle Stelle einer Demosthenischen Rede mit den sich auf dieselbe beziehenden Erklärungen der Lexikographen die einzige hierüber vorhandene Quelle ist. Es kommt hierbei vorzüglich darauf an, dass das Wesen dieser Klage erläutert, der Unterschied, durch welchen sie sich von der ἐκκλήτευσις und einer gewissen Art der Klage βλάβης unterscheidet, wie die ihr eigenthümlichen Folgen auseinandergesetzt werden. Zu dem Ende müssen wir kurz die Art und Weise angeben wie Zeugnisse vor Attischen Gerichtshöfen — indem wir die Diaiteten hier der Kürze wegen übergehen — abgelegt wurden, was wir mit den nöthigen Beweisen im folgenden Buche[54]) belegen. Alle Zeugnisse, deren man sich in einem Gerichtshofe bedienen wollte, mussten, da hier in der Regel keine nova zugelassen wurden, damit die Gegenpartei nicht unvorbereitet überrascht würde, entweder vor der einleitenden Be-

---

52) [So nach dem Vorgange von Heraldus und Heffter Schömann unten S 760 f. und Rec S. 1408. Nur auf Rescission des früheren Urtheils liess Hudtwalcker die Wirkung der Klage gehn, auf Rescission und Busse an den Kläger zugleich Meier und ähnlich Platner II S. 413 ff.]

53) (Demosth.) g. Timoth. 19 f. S. 1190, 3. Plat. Ges XI, 14 S. 937 A. Photios u. λειπομαρτύριον und u. λειπομαρτυρίου δίκη = Suidas u. d. W. Lex. Seguer 276, 31. 191, 2. Pollux VIII, 36. Heraldus Animadv. in I. A et R VI, 16 p. 487 f. Hudtwalcker S. 73 ff. [dessen Anm. 16 aber nach Platner II S. 222 zu berichtigen ist.] Otto De Ath. act. forens. II p. 38 f.

54) B. 4 K. 8, wo wir des Zusammenhangs wegen genöthigt sind, die Ekkleteusis und die Klage wegen unterlassenen Zeugnisses nochmals zu berühren

hörde während der Vorprüfung abgegeben, oder wenn die Sache durch Appellation von einem Diaiteten an einen Gerichtshof gelangte, in der Kapsel enthalten sein, welche der Diaitet versiegelt der einleitenden Behörde zustellte. *Auch 388 die in iure vorgebrachten Zeugnisse mussten in der Verhandlung vor dem Gerichtshofe von den Zeugen anerkannt und diese zu dem Zwecke bei ihr gegenwärtig sein[55]); sollte ihr Zeugniss verlesen werden, so wurden sie auf Antrag der betreffenden Partei von dem Herold aufgerufen und stiegen auf die Rednerbühne, um entweder dadurch, dass sie den Schreiber, ohne ihm ins Wort zu fallen, das Zeugniss vorlesen liessen, dasselbe als das ihrige anzuerkennen, oder das Zeugniss selbst zu verlesen.* Auf diese Ladung des Herolds musste jeder zum Zeugniss hierdurch Aufgeforderte, wenn er

---

[55]) [Meier nahm nach dem Vorgange von Heraldus an, dass die Anwesenheit der Zeugen in iudicio nicht nothwendig gewesen sei, sondern auch die Zeugnisse von Abwesenden verlesen werden konnten, sofern sie von diesen in iure persönlich deponirt waren Ebenso Platner I S. 235 Ich schliesse das Gegentheil namentlich daraus, dass die älteren Gerichtsredner die Verlesung der Zeugnisse ausschliesslich durch solche Formeln einleiten, welche die Anwesenheit der Zeugen voraussetzen (*κάλει μοι τοὺς μάρτυρας, τοὺς μάρτυρας παρέξομαι* u. ähnl.); erst bei Isaios begegnen Wendungen wie *ἀνάγνωθι τὴν μαρτυρίαν* u ähnl., während mit andern Objecten (*τὸν νόμον, τὸ ψήφισμα*) dieselben auch bei den ältern Rednern nicht selten sind Auf eine Aenderung der gerichtlichen Praxis wird aus diesen Wandelungen des Sprachgebrauchs um so weniger jemand schliessen wollen, als auch später Verbindungen wie *καί μοι τούτους κάλει καὶ τὰς μαρτυρίας ἀνάγνωθι* häufig genug sind. Warum Heraldus VI, 9, 25 für Stellen wie Isai. v. Astyph. E 25 S 245 Abwesenheit des Zeugen statuirt, verstehe ich nicht. Bei Zeugnissen von Corporationen, wie der Demoten in derselben Rede § 21 S. 243 genügte natürlich die Anwesenheit von Vertretern.]

durch natürliche und bürgerliche Eigenschaften berechtigt und nicht durch den Abgang einer derselben verhindert war einen Zeugen abzugeben, vor dem Gerichtshofe erscheinen, und hier entweder das von ihm verlangte Zeugniss ablegen oder eidlich versichern, dass er entweder nichts von der Sache wisse, oder dass er wohl wisse, wie sich die Sache ganz anders verhalte, als wie er zu bezeugen aufgefordert werde (denn auch das letzte musste gestattet sein, und war in dem *μαρτυρεῖν* oder in dem *ἐξόμνυσθαι* enthalten)[56]; oder vielleicht auch, dass er als zu naher Verwandte nicht zu einem Zeugnisse gegen seinen nahen Verwandten verpflichtet sei. Wer dieser Aufforderung des Herolds nicht folgte, dem wurde durch denselben feierlich angekündigt, dass er, wenn er nicht alsbald erscheinen und hier entweder das Zeug-
389 niss ablegen oder abschwören sollte, in eine Strafe von tausend Drachmen an den Staat verfallen würde. Es entstehen hier mancherlei Fragen, auf die wir wenig zu antworten wissen. Die Verpflichtung als Zeuge zu erscheinen, konnte doch nur für den stattfinden, dem es vorher von der Partei auf schicklichem Wege angekündigt worden war, dass sie sich auf sein Zeugniss zu dem Processe berufen würde; oder wie hätte der, welcher auf dem Lande war, oder vor dem Tage, an dem der Gerichtshof sich mit dieser Sache beschäftigte, verreiste, denn sonst ahnen können, dass er an diesem Tage aufgefordert werden würde, ein Zeugniss abzulegen? Und da diejenigen, welche durch Abwesenheit ausserhalb der Attischen Grenzen, durch Altersschwäche oder durch Krankheit persönlich ihr Zeugniss abzulegen verhindert wurden, sobald dieses der Partei vorher bekannt war, von ihr aufgefordert werden konnten, in Gegenwart einiger zu Zeugen berufenen Personen eine *ἐκμαρτυρία* abzulegen, wie in dem Englischen

---

56) Vgl. (Demosth.) g. Aphob. III, 20 S. 850, 22.

Gerichtsgebrauch in solchem Falle mit Genehmigung der Parteien Commissarien vom Gericht ernannt werden, die ein solches Zeugniss aufnehmen, wie dürfen wir zweifeln, dass auch von denjenigen, denen es vorher gehörig angekündigt worden war, dass sie an einem bestimmten Tage Zeugniss ablegen sollten, dass auch von diesen die Entschuldigung angenommen werden musste, wenn sie an diesem Tage durch Krankheit, mit einem Worte durch caussa sontica abgehalten wurden? Dem sei wie ihm wolle, so benannten die Griechen *ἐκκλήτευσις* oder *κλήτευσις* jene durch den Herold an den, welcher Zeuge sein sollte, zu erlassende feierliche Ankündigung; *ἐκκλητεύειν* und *κλητεύειν* sagte man von dem Herold und von der Partei, auf deren Befehl er diese Ankündigung aussprechen musste, so wie *ἐκκλητευθῆναι* oder *κλητευθῆναι* 390 von dem, an den diese Ankündigung erlassen wurde; folgt der also Aufgeforderte auch dieser Aufforderung nicht, so verfiel er in die Strafe der tausend Drachmen an den Staat[57]), und auch dieses Verfallen in diese Strafe heisst *ἐκκλητεύεσθαι*. Es ist aus dem Gesagten einleuchtend, dass die *ἐκκλήτευσις* zwar mit einem processualischen Verfahren zusammenhängt, aber selbst kein solches ist, und dass es ferner auch kein solches Verfahren ist, welches der Partei Ersatz für den Verlust des auf diese Weise ihr entzogenen Zeugnisses gewährte, [weshalb ihr aller Wahrscheinlichkeit nach die Möglichkeit geboten war an Stelle der Kletensis sich für eine nachträgliche *δίκη βλάβης* zu entscheiden[58]).] Aber es ist unbegründet [und durch ausdrückliches Zeugniss widerlegbar], wenn

---

[57]) [Dass die tausend Drachmen an den Staat gezahlt wurden, sagt ausdrücklich Aischin. g. Timarch 46 S. 71, was Meier entgangen war.]

[58]) [Für diese Annahme Schömanns spricht theils der Wortlaut der Demosthenischen Stelle theils die Analogie der Platonischen Bestimmung.]

Heraldus meint, dass diese Einrichtung nur in öffentlichen Rechtshändeln vorgekommen sei. Die Pflicht Zeuge zu sein ist eine allgemeine Pflicht, die jeder, der unter einem Staatsverbande lebt, diesem Verbande schuldig ist, und wer sie verletzt, verletzt überall eine Pflicht gegen den Staat. Es ist aber auch ferner einleuchtend, dass die Nichterfüllung einer bloss allgemeinen Bürgerpflicht nicht immer das Object einer Privatklage für den dadurch zunächst Verletzten werden könne; also wenn die Klage *λιπομαρτυρίου* nicht etwa eine öffentliche Klage ist, wofür man das fünfte Lexikon Seguerianum und Photios anführen könnte, die beide sagen, dass *λιπομαρτύριον* ein *ἀδίκημα* sei, *ἐφ' ᾧ γραφὴ ἦν*, was aber bei der früher nachgewiesenen Ungenauigkeit mancher Schriftsteller, die *γραφή* schlechthin für Klage, auch für Privatklage 391 gebrauchen, nicht viel beweisen kann: so muss sie auf den Fall, da jemand neben seiner allgemeinen Pflicht als Mitglied des Staats noch durch ein besonderes Versprechen, als durch eine Art von Vertrag, einer Partei als Zeuge zu dienen sich anheischig gemacht und dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, beschränkt werden[59]); dies deuten auch einige Grammatiker ausdrücklich an. Das Versprechen aber kann von mancherlei Art sein. Es muss einmal als ein förmliches Versprechen angesehen werden, wenn jemand die Aufforderung einer Partei bei einer gewissen Handlung, z. B. einer Pro-

---

[59]) Das Verhältniss der Ekkleteusis zu der *δίκη λιπομαρτυρίου* lässt sich gewiss noch auf andre Weise, als im Texte geschehen ist, voraussetzen; z. B. lässt sich denken, dass, wenn der zum Zeugniss Aufgeforderte vor Gericht nichts von der Sache zu wissen erklärte, nachdem er doch der Partei das Verlangte zu bezeugen vorher versprochen hatte, eine Ekkleteusis unanwendbar, und nur die Klage *λιπομ.* zulässig gewesen sei; aber welche von allen diesen möglichen Voraussetzungen erhebt sich am meisten zur Wahrscheinlichkeit?

klesis, als Zeuge zugegen zu sein angenommen, oder wenn jemand zufällig bei einer einen Rechtsstreit veranlassenden oder modificirenden Handlung zugegen, auf eine Anfrage, die der Römischen licetne antestari entsprach, bejahend geantwortet hat; dies ist der Fall, von dem die XII Tafeln bestimmten: qui se sierit testarier libripensve fuerit, ni testimonium fariatur, improbus intestabilisque esto[60]). Zum andern kann aber jemand, der bei einer Handlung zufällig zugegen war, lange nachher und förmlich versprechen, dass er das, was er über diese Handlung zu Gunsten dieser Partei wisse, bezeugen wolle. Heraldus hat behauptet, dass die Klage 392 *λιπομαρτυρίου* nur dem zugekommen sei, dem jemand in einer Privatsache Zeuge zu sein unterlassen hatte, eine Behauptung, die wir bezweifeln müssen, da auch in öffentlichen Rechtshändeln nicht allein offenbar für den Beklagten, sondern auch für den Kläger aus der von einem berufenen Zeugen versagten Zeugenpflicht ein sehr bedeutender persönlicher Schaden erwachsen kann. In der Behandlung dieser Klage glaube ich eine Eigenthümlichkeit wahrgenommen zu haben, die ihr mit keiner andern Nebenklage, wenigstens in dem Umfange, gemeinsam ist. Wenn sie angenommen wurde, — die Annahme hing aber nicht von der einleitenden Behörde allein, sondern mit von dem Gerichtshofe ab, bei dem die Hauptsache verhandelt war — scheint es, habe das Verfahren in der Hauptsache geruht. Ist dies richtig, so ist auch einleuchtend, dass diese Klage innerhalb der Verhandlung der Hauptsache eingereicht werden musste; nach gesprochenem Urtheile stand der Partei gegen den sich weigernden Zeugen nur eine Klage *βλάβης* offen. Diese Ansicht stützt sich allein auf die angeführte Stelle des Pseudodemosthenes, und wir überlassen es einem jeden zu beurthei-

---

60) [Vgl. Rein Röm. Privatr. S. 132 f.]

len, in wie fern jene von dieser gerechtfertigt wird. Schwerlich aber dürfte eben diese Stelle die zu allgemeine Behauptung einiger Grammatiker erhärten, dass der Kläger, wenn er diesen Process verlor, eine Drachme bezahlte; denn einmal heisst es dort, dass Apollodor τὴν δραχμὴν τοῦ λιπομαρτυρίου deponirt habe, um den Diaitet zu veranlassen, die Klage anzunehmen, sodann kann aus dieser diaitetischen Parastasis[61]) nichts auf andre Gerichtshöfe geschlossen werden.
393 Dagegen stimmen wir den Grammatikern darin bei, dass diese Klage für den veurtheilten Beklagten schätzbar war.

§ 2. Von den Privatklagen des Archon.

Die Privatklagen, welche vor den Archon gehörten, betrafen, mit Ausnahme der auf die Choregie sich beziehenden Klagen, die Beschützung der Familienrechte; wir werden daher nacheinander von den Klagen, die sich auf das Eherecht, von denen, die sich auf die väterliche Gewalt bezogen, [von der Klage παρανοίας,] von den auf das Erbrecht bezüglichen Klagen und endlich von den διαδικασίαι χορηγῶν handeln[62]).

405 Die Klagen, die auf den Schutz des Eherechts[63]) abzweckten, — und zwar sprechen wir hier nur von der Ehe mit Personen, die keine Erbtöchter waren, indem die ehe-

---

61) Hudtwalcker S. 17 ff.

62) [Meier rechnete zur Competenz des Archon auch die Klagen, die sich auf den status libertatis bezogen, sofern ein Rechtstreit darüber entstanden, ob jemand ein Bürger oder ein Sclave sei. Dass aber ein solcher Streit in praxi schwerlich vorkommen konnte, ist S. 56 A. 39 erinnert; inwieweit das Attische Recht überhaupt besondere Privatklagen in Bezug auf den status libertatis gekannt habe, untersuchen wir in § 4.]

63) [Zu diesem Abschnitt und dem folgenden über die väterliche Gewalt vgl. Van den Es De iure familiarum apud Athenienses libri tres (Leyden 1864).]

lichen Verhältnisse dieser des Zusammenhangs wegen erst unten erläutert werden sollen — waren dreifacher Art, da 406 sie theils auf den unrechtmässigen Beginn oder Nichtbeginn, theils auf ein gesetzwidriges Betragen im Verlaufe, theils endlich auf die Auflösung der Ehe und die hieraus hervorgehenden Folgen sich bezogen.

I. In dem Beginne der Ehe konnte das Unrechtmässige liegen, wenn Personen, die mit einander entweder überhaupt oder in dem Augenblicke keine gültige Ehe eingehen konnten, eine Ehe schlossen. Die Hindernisse, die in Athen dem Eingehn einer gültigen Ehe im Wege standen, waren, wenn nur eine von beiden Personen die ἐπιγαμία hatte (S. 442), wenn eine von ihnen schon in einer noch nicht aufgelösten Ehe lebte[64]), wenn sie in auf- oder absteigender Linie mit

---

[64]) *Mit eigentlicher Bigamie nicht zu verwechseln ist der gesetzlich anerkannte Concubinat, dessen Existenz bezeugt wird durch das Drakontische Gesetz über erlaubten Todtschlag: es sei gestattet zu tödten, wen man ertappe bei der Gattin — oder dem Kebsweibe, das man zur Erzeugung freier Kinder habe (ἐπὶ παλλακῇ ἣν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχῃ), Demosth. g. Aristokr. 55 S. 637, 25. Lysias v. Mord d. Eratosth. 31 S. 94. Daraus begreift sich, wie auch Bürger ihre Töchter zu solchem Verhältniss hergeben (Isaios v. E. d. Pyrrh. 39 S. 41). Dass aber die der Ehe eigenthümlichen Ausdrücke ἐγγυᾶν und ἐγγυᾶσθαι auf dasselbe übertragen und die aus ihm hervorgehenden Kinder als γνήσιοι betrachtet wurden, hat vergeblich zu erweisen gesucht Buermann Der legitime Concubinat der Athener und die vermeintliche Bigamie des Sokrates in Drei Studien auf dem Gebiete des Attischen Rechts (Supplem. zu Jahrb. f. cl. Phil. IX) S. 569 ff., dem Philippi N. Jahrb. f. cl. Phil. CXIX S. 413 ff. mehr als billig einräumt. Wenn bei Isaios (v. E. d. Philokt. 22 S. 136) Euktemon, um die Zustimmung seines Sohnes Philoktemon zur Einführung von Alkes Sohn in die Phratrie zu erzwingen, sich die Schwester des Demokrates verloben lässt, und schon vorher wenigstens nach

einander verwandt oder von Mutterseite Geschwister (uterini) waren[65]). Was die Adoption betrifft, so muss man wohl zugeben, dass der Adoptivvater, solange das Adoptionsverhält-

---

der Behauptung der Gegner des Sprechers eine ähnliche Verbindung mit der Bürgerin Kallippe eingegangen war (§ 13 f. S. 128 f.), so muss gerade durch dies Zusammentreffen bei derselben Person die Vermuthung nahe gelegt werden, dass Euktemon wenigstens zeitweilig von seiner (nach § 40 S. 143 ihn überlebenden) Ehefrau sich getrennt, ihr und ihren Kindern aber allerdings gegen die Sitte (S. 511) sein Haus überlassen hat, wie bereits Luzac Lectiones Atticae p. 59 ff. mit Zustimmung von Schömann zu Isaios p. 334 angenommen hat. Das Schweigen des Sprechers über dies Verhältniss, das Buermann S. 571 urgirt, wird doch ausreichend durch das Interesse der von ihm vertretenen Sache motivirt. Ebenso wenig aber ist durch die Fälle der Plangon in Demosthenes Reden gegen Boiotos und der Lemnierin in Terenz Phormio die Existenz eines auf ἐγγύησις bestehenden Concubinats bezeugt, vgl. Anm. 140. 166. 143, und Aeusserungen wie bei (Demosth.) g. Neaira 118 S. 1385, 21. 122 S. 1386, 20 stehn mit seiner Annahme in Widerstreit, während die Kriterien, durch welche er sich nach Buermann von der eigentlichen Ehe unterscheiden soll, schon von Philippi S. 417 ff. als nicht stichhaltig erwiesen sind. Hiernach sind auch die Berichte der Peripatetiker von der Doppelehe des Sokrates (Athen. XIII S. 556 A. Plutarch Arist. 27. Diog. Laert. II, 26) anders zu beurtheilen, als von Buermann S. 584 ff. geschehn; die angebliche Bigamie ist durch Luzacs oben genanntes Buch beseitigt, die Erklärung der Sage aber auf dem von Zeller Phil. d. Gr. II, 1³ S. 51 ff. gewiesenen Wege zu suchen. Was aber Wahres an dem zur Motivirung dieser Bigamie von Hieronymos herangezogenen Volksbeschluss sein mag, der *διὰ τὸ λιπανδρεῖν* erlaubt habe *γαμεῖν μὲν ἀστὴν μίαν, παιδοποιεῖσθαι δὲ καὶ ἐξ ἑτέρας*, ist schwer zu sagen.*

65) [Beispiele von Ehen zwischen Bruder und Schwester von verschiedener Mutter giebt Petitus VI, 1, 8 p. 537 f. Mit Unrecht folgert Platner II S. 247 eine Anrüchigkeit solcher Ehen aus Lysias g. Alkib. I, 41 S. 550.]

niss dauerte, nicht seine Adoptivtochter heirathen durfte; 407 aber dass die Adoption noch ausserdem den Einfluss in Athen auf das Conubium ausgeübt hätte, den sie z. B. in Rom[66]) hatte, ist, da ja *die Ehe des ποιητὸς mit seiner Adoptivschwester häufig genug und, wenn die Adoption durch Testament erfolgte, sogar gesetzlich vorgeschrieben war[67])*, eben so wenig glaublich, als es unwahrscheinlich ist, dass die Athener noch andre rechtliche Hindernisse gekannt hätten[68]). Z. B. führt man an, wenn einem der Brautleute noch das gesetzliche Alter abging, oder wenn der Bräutigam der Vormund der Braut oder deren Kinder war. Das letztere, nur von Rhetoren und dem ihnen an Glaubwürdigkeit gleichkommenden Diogenes Laertios berichtet[69]), wird durch das

66) Gaius I, 59. 61 mit der Note von Göschen.

67) Demosth. g. Spud. 3 S. 1028, 20. [Isaios v. E. d. Pyrrh. 42 S. 42. 68 f. S. 58.]

68) *Nach den Grammatikern (Schol. Ar. Lysistr. 645. Suid. u. ἄρκτος) durften Mädchen allerdings nicht eher heirathen, als nachdem sie bei der Taurischen Artemis von Brauron den heiligen Dienst versehen hatten, der mit dem Namen ἀρκτεία bezeichnet wurde (Müller Orchomenos S. 303). Indessen war dies nach der Stelle des Aristophanes ein Ehrendienst, der nicht allen Jungfrauen zu Theil werden konnte, vgl. Mommsen Heortol. S. 406, während Wachsmuth Hellen. Alterth. II S. 612 A. 9 durch Annahme einer Doppelbedeutung von ἀρκτεία helfen wollte. Jedenfalls aber wäre der Gebrauch mit Meier eher zu den Formen als zu den Bedingungen der Ehe zu rechnen.*

69) Diogen. I, 56. *Syrian Schol. Hermog. IV S. 328. Kyros π. διαφ. στάσ. VIII S. 387 W.* Die Widerlegung geht nicht allein aus dem Beispiele des Demosthenes hervor, dessen Mutter von seinem eignen Vater im Testamente an seinen Vormund verlobt wurde, sondern auch aus Isaios E. d. Philoktem. 13 S. 128, 8, wo der Redner gewiss nicht es anzuführen unterlassen haben würde, wenn eine solche Verbindung ungesetzmässig wäre. *Petitus VI, 1, 18 p. 545 fügt Demosth. f. Phorm. 8 S. 946, 21, von den Es

Zeugniss der Redner selbst hinlänglich widerlegt. Was aber das Alter betrifft, so ist wenigstens so viel gewiss, dass nicht, wie Petitus[70]) meint, das fünf und dreissigste Jahr das durch 408 die Attischen Gesetze zum Eingehen der Ehe für den Mann bestimmte Alter gewesen sein kann, da sich Beispiele genug finden, dass Männer schon im achtzehnten Jahre eine Ehe anfingen[71]), und allerdings, wenn überhaupt die Attischen Gesetze irgend eine Bestimmung über das Alter gekannt haben, so ist an dies Jahr als Minimum um so eher zu denken, da in dasselbe die *δοκιμασία εἰς ἄνδρας*, die Entlassung aus der vormundschaftlichen Gewalt, der Anfang der Selbstverwaltung des Vermögens und die Eintragung in die Bürgerrollen (das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*) fallen[72]). Frauen aber haben in Athen im vierzehnten Jahre und noch früher heirathen dürfen[73]). Wer nun eine Ehe geschlossen hatte,

---

p. 164 Isaios v. E. d Astyph. 27 S. 246. 29 S. 248 f. hinzu; durch letzteren Fall wird selbst der Ausweg abgeschnitten, dass solche Ehen nur dann erlaubt gewesen seien, wenn sie das Testament des früheren Ehemanns ausdrücklich anordnete.*

70) VI, 1, 2 p. 533.

71) Demosth. g. Boiot. II, 4 S. 1009, 12. Lysias b. Suidas u. *τέως* (Fr. 65 S.).

72) *Aristoteles bei Schol. Aristoph. Wesp. 578 (Fr. 420 R.) und dazu Böckh Prooem. ind. lect. Berol. 1819/20 = Kl. Schr. IV S. 137 ff. Schäfer Demosth u. s. Z. III, 2 S. 19 ff. Lipsius N. Jahrb. f. Ph. CXVII S. 289 ff.*

73) Xenoph. Oikonom. 1, 5. 3, 13. [7, 5. Demosthenes Schwester war beim Tode ihres Vaters fünf Jahre alt (g. Aphob. I, 4 S. 814, 10), in seinem Testament verordnete er, dass Demophon zwei Talente sogleich nach seinem Tode erhalten solle, *τὴν δ' ἀδελφὴν ὅταν τὴν ἡλικίαν ἔχῃ· τοῦτο δ' ἤμελλεν εἰς ἔτος δέκατον γενήσεσθαι* (g. Aphob. III, 43 S. 857, 10); also fällt die *ἡλικία* bei Frauen in das 15. oder 16. Jahr. M. — Vgl. Friedländer Sittengesch. Roms *I⁵ S. 511 f.]*

ohne dass jene drei Bedingungen erfüllt waren, gegen den konnte eine Klage anhängig gemacht werden, und zwar, wenn einem von beiden Eheleuten die *ἐπιγαμία* fehlte, eine öffentliche, die vor die Thesmotheten gehörte, weil, wie wir oben [S. 443] gezeigt haben, diese Klage nicht sowohl als zum Schutz des Ehe-, als vielmehr als zum Schutz des Bürgerrechts bestimmt angesehen wurde; an dieser Stelle ist auch der übrigen damit zusammenhängenden Klagen Erwähnung geschehen. *Von Klagen gegen den, der trotz Mangel einer der beiden andern Bedingungen eine Ehe geschlossen hatte, ist nichts bekannt. Wenn aber nach Meier das Unrechtmässige im Beginne der Ehe auch darin liegen konnte, dass Personen eine Ehe eingingen, ohne dass die Formen[74]) beobachtet worden wären, 409 die bei dem Schliessen der Ehe üblich waren, d. h. die Verlobung oder *ἐγγύησις* der Frau durch ihren *κύριος*[75]) und

---

[74]) Ich bemerke hier gelegentlich, dass die von Wellauer in seiner Abhandlung de Thesmoph. p. 14 ff. aufgestellte Vermuthung, dass die Attischen Frauen in den Thesmophorien nicht die Gesetze überhaupt, sondern nur die Ehegesetze gefeiert und verherrlicht haben, nicht hinlänglich begründet, wiewohl sehr wahrscheinlich ist, vgl. p. 33. [Ebenso urtheilt Welcker Griech. Götterl II S. 495 f.] Ueber den alten vaterländischen Thesmos, den die Priesterin der Demeter den jungen Eheleuten *συνειργνυμένοις ἐφήρμοσεν* (Plutarch ehelich. Vorschrift. a. A.), wage ich nicht zu entscheiden.

[75]) Die Personen, welche ein Mädchen einem Manne verloben durften (Bunsen De iur. hered. p. 42 ff. [Van den Es p. 6 ff]), waren nach dem Gesetze bei (Demosth.) g. Stephan II, 18 S. 1134, 16. g. Leochar. 49 S. 1095, 6 der Vater, und bei dessen Tode oder Abwesenheit des Mädchens Bruder oder Grossvater von Vaters Seite; waren mehrere Brüder vorhanden, verlobten diese gemeinschaftlich ihre Schwester (Isaios E. d. Menekl. 2 f. Demosth. g. Boiot. II, 7 S. 1010, 5. g. Leochar. 9 S. 1083, 8. 17 S. 1085, 28). Dass Apollodor seine Stiefschwester, die ihm blos ὁμομητρία war,

an den Lakratides verheirathete (Isaios E. d. Apollod. 9 S. 165 a. E.), kann nicht auffallen, da sich denken lässt, dass er diese seine Schwester dadurch, dass er ihr sein Vermögen vermachte, adoptirt und so väterliche Rechte über sie erlangt hatte; eben so wenig dürfen wir uns wundern, wenn Endios, der Adoptivsohn des Pyrrhos, die uneheliche Tochter desselben verlobte (Isaios § 45 S. 44, 10), oder wenn der Mann zuweilen seine Frau an einen andern verlobte und auch solche Verlobungen rechtskräftig waren, vgl. Demosth. g. Aphob. I, 5 S. 814, 23. f. Phormion 8 S. 946, 20; übrigens haben wir bereits oben S. 406 A. 601 die von Meursius Them. Attic. I, 7 angeführte Stelle des Sopater *κατὰ τοὺς Ἀττικοὺς νόμους ἐξῆν τοῖς ἀνδράσι τὰς ἑαυτῶν γυναῖκας ἑτέροις ἐσκομίζειν* auf diese Sitte bezogen. Plutarch erzählt von Perikles (K. 24), dass er seine Frau *οὐκ οὔσης αὐτοῖς ἀρεστῆς τῆς συμβιώσεως ἑτέρῳ βουλομένην συνεξέδωκε* *d. h. mit dem *κύριος*, während in jenen Fällen der Mann selbst als *κύριος* zu denken ist. Anderwärts geschieht die zweite Verlobung bei Lebzeiten des ersten Gatten durch die Brüder Demosth. g. Onetor I, 11 S. 867, 7. g. Eubul. 41 S. 1311, 17. Isai. v. E. d. Menekl. 8. M.* [vgl. Platner II S. 251 f., der auch Lysias g. Diog. 6 S. 896, 2 als nicht hierher gehörig erkannt hat.] Bei den Römern war dasselbe wenn gleich nicht unerhört, wie z. B. die Verlobung der Livia an den August lehrt (Cass. Dio XLVIII, 44), doch seltner. Auffallender wäre es, wenn bei Isaios E. d. Astyphil. 29 S. 247 Theophrast die Stiefschwester seines Stiefsohnes Astyphilos aus einer früheren Ehe des Euthykrates, des Vaters des Astyphilos, zu der also Theophrast nicht einmal im Verhältniss des Stiefvaters stand, allerdings, wie es heisst, mit Willen des Astyphilos verlobte; jedoch wenn Theophrast Vormund der beiden Kinder des Euthykrates war, wie man daraus schliessen möchte, dass er das Vermögen des Astyphilos verwaltete, wäre dies allerdings natürlich, denn auch der Vormund muss berechtigt gewesen sein, seine Mündel gültig zu verloben, [vgl. Lysias R. g. Diogeiton, deren Sprecher die Tochter des Diodotos von Diogeiton in seiner Eigenschaft als ihr Vormund (nicht wie van den Es p. 11 glaubte, *als Grossvater*) verlobt sein muss. Indessen ist die Stelle des

die Gamelia[76]), so ist die ἐγγύησις oder die ἐπιδικασία (s. unten) in dem Grade unerlässliche Bedingung der rechtsgültigen Ehe, dass ohne jene letztere überhaupt nicht vorhanden ist. Nichts beweisen dagegen Fälle wie der des Zenothemis bei Lukian[77]), und der von Meier gesetzte Fall, dass eine Verbindung ohne ἐγγύησις seitens des κύριος[78]) eingegangen war, würde eine Klage des letztern nicht wegen Vernachlässigung der väterlichen Gewalt, sondern auf Verführung begründen.* 410

II. Dass ein unrechtmässiges Nichtbeginnen einer Ehe 411

Isaios wohl richtiger von Platner und Schömann dahin erklärt worden, dass Theophrast nur im Auftrag des Astyphilos handelte, dem die Verlobung seiner Schwester (nicht Stiefschwester, vgl. Schömann) nach dem Gesetze zukam.] *Bei Erbtöchtern tritt an die Stelle der ἐγγύησις die ἐπιδικασία, daher die Alternative bei Isaios v. E d. Philokt. 14 S. 130 προσῆκε τὴν Καλλίππην — πάνυ πάλαι συνοικεῖν ἢ ἐγγυηθεῖσαν κατὰ τὸν νόμον ἢ ἐπιδικασθεῖσαν.* Die arme Erbtochter wurde vom nächsten Anverwandten, wenn er sie nicht selbst heirathen wollte, verlobt, (Demosth.) g. Makartat. 53 S. 1067, 27 ff. *Bei den Töchtern des Aristeides übernahm der Staat die ἐγγύησις und Ausstattung nach Plutarch Arist. 27. M.* Die Platonischen Bestimmungen (Gesetze VI, 17 S. 774 E) sind den Attischen in diesem Puncte entsprechend; [nur dass Platon den Grossvater vor die Brüder stellt und nach diesen auch der Mutter und ihren Verwandten die Berechtigung giebt.]

76) [Die Stellen der Redner und Grammatiker s. bei Meier De gentil. p. 17 f.]

77) [Toxar. 25.]

78) Ueber die hier vorkommenden Ausdrücke ἐγγυᾶν, διεγγυᾶν, ἐκδοῦναι von Seiten des Kyrios, ἐγγυηθῆναι, ἐκδοθῆναι für die Frau, ἐγγυήσασθαι von dem Verlobten, ἐγγύη [oder ἐγγύησις], ἔκδοσις von der Handlung vgl. Pollux III, 34. *Mit Unrecht glaubte Gans Erbrecht 1 S. 295 die ἐγγύη hauptsächlich auf das Versprechen gerichtet, die Verlobte sei Attische Bürgerin.*

eine Klage begründete, liesse sich in zwei Fällen denken: *α*) einmal, wenn eine Verlobung vorhergegangen, eine Mitgift schon gegeben war, ohne dass darauf die Vollziehung der Ehe folgte; aber da bei der Leichtigkeit der Ehescheidung, die das Attische Recht gestattete, unmöglich angenommen werden kann, dass nicht beide Parteien die freie Befugniss gehabt hätten, von der Erfüllung des Vertrages zurückzutreten[79]), da daher auch das von Sopater[80]) angeführte Gesetz *τὰς μνηστείας κυρίας εἶναι* unmöglich in Athen gegolten haben kann, so dürfen wir auch mit Gewissheit die Behauptung aufstellen, dass hier keine andre Klage vorkam, als im Fall eine Mitgift gegeben worden war, *προικός* und *σίτου*. Hierin ist das Römische Recht dem Attischen entsprechend, indem auch jenes beiden Parteien freies Zurücktreten von den Sponsalien gestattete, ohne dass gegen den Zurücktretenden ex sponsu oder ex stipulatu geklagt wer-

---

79) Demosth. g. Aphob. I, 17 S. 818, 26 *τὴν μὲν τοίνυν προῖκα τοῦτον τὸν τρόπον ἔχει λαβών. μὴ γήμαντος δ' αὐτοῦ τὴν μητέρα τὴν ἐμὴν ὁ μὲν νόμος κελεύει τὴν προῖκα ὀφείλειν ἐπ' ἐννέα ὀβολοῖς*; vgl. Isaios E. d. Pyrrh. 36 S. 39, 1. *Wenn in dem Falle bei Demosthenes g. Spudias Polyeuktos den Bruder seiner Frau Leokrates adoptirt und ihm seine jüngere Tochter zur Frau giebt, nachher aber wegen gewisser Streitigkeiten sie ihm wieder fortnimmt und dem Spudias giebt, glaubte Meier dies so verstehen zu sollen, dass noch keine Verheirathung, nur eine Verlobung erfolgt war und bezog die Klagen, welche darauf Leokrates gegen Polyeuktos und Spudias anstellt, auf frühere Streitigkeiten. Dass aber die Processe auf Regelung der Vermögensverhältnisse nach der Trennung gegangen sind, scheint mir aus dem § 4 S. 1029, 4 ff. 28 S. 1036, 26 Berichteten ebenso hervorzugehn, wie ich die blosse Verlobung der jüngern Tochter mit § 27 S. 1036, 15 nicht vereinbar finden kann.*

80) **Schol. Hermog.* IV S. 263 W.*

den durfte[81]). *b*) Zum andern aber liesse sich eine Klage 412 wegen gesetzwidriger Nichtvollziehung der Ehe in dem Falle denken, dass ein Attischer Bürger eine bürgerliche Jungfrau stuprirt hatte. Freilich beruht die Annahme, dass jener diese zu ehelichen verpflichtet gewesen sei, auf Aeusserungen der Römischen Komiker[82]); aber dass ein Solonisches Gesetz[83]) dieser Annahme ausdrücklich widerstreite, kann ich nicht zugeben, da ja das Gesetz es in die Macht der beleidigten Verwandten gestellt haben konnte, entweder vermittelst einer Klage *βιαίων* auf eine Geldbusse, oder vermittelst einer andern Klage auf Vollziehung der Ehe zu klagen.

III. Das gesetzwidrige Betragen im Verlaufe der Ehe war doppelter Art, je nachdem es vom Manne oder von der Frau ausging. Das erste wurde mit dem allgemeinen Namen *κάκωσις* benannt, *konnte aber wie wir oben (S. 353 f.) gesehen haben, nur sofern es sich gegen eine Erbtochter richtete, Gegenstand gerichtlicher Verfolgung sein.* Von Seiten der Frau konnte bei der strengen Unterordnung, die

---

[81]) [Vgl. Rein Röm. Privatr. S. 409 f.] Die Trennung von einer Verlobten wird repudium, *διαζύγιον*, genannt (vgl. Vet. Gloss. Iur. u. *διαίσιον*), zum Unterschiede von divortium, so dass wohl jenes für dieses, aber nie divortium für repudium gesagt wurde.

[82]) *Plaut. Aulul. IV, 10, 62 f. Terent. Adelph. IV, 6, 7 ff. (724 ff.) Andr. IV, 4, 41 (780). Hermog. *π. στάσ.* 10 S. 59 W. spricht von einem Gesetze, das der Stuprirten die Wahl zwischen der Ehe und dem Tode des Schänders gelassen habe. Andre Angaben der Rhetoren bei Meursius Them. Att. I, 7, über deren Unglaubwürdigkeit schon Platner II S. 213 richtig urtheilte.*

[83]) [Plutarch Sol. 23 Dass die hiernach fixirte Busse des *βιαίων* Verurtheilten später der Schätzung unterlegen hat, ist S. 222 A. 63, dass neben der *δίκη βιαίων* die *γραφὴ ὕβρεως* offen gestanden hat, S. 397 bemerkt. Petitus VI, 1, 17 p. 544 liess den Ehezwang an die *Stelle* der Geldbusse treten.]

sich besonders die Attischen Frauen gefallen lassen mussten, die Gesetzwidrigkeit nur im Ehebruch bestehen; es ist aber oben [S. 405 f.] gezeigt worden, weshalb die Klage *μοιχείας* nicht als zum Eherecht gehörig betrachtet wurde, und wie sie nicht gegen die Ehefrau selbst gerichtet war, indem der Mann verpflichtet war, von seiner im Ehebruch ertappten Frau sich ohne weiteren Rechtsstreit zu trennen.

413 IV. Die Auflösung der Ehe erfolgt theils durch den Tod[84]) des einen Ehegatten, theils durch Scheidung. Beide können von Folgen begleitet sein, die einen Rechtsstreit herbeiführen. Ehescheidung, vielleicht den älteren Griechen, wenigstens ihrer heroischen Zeit, ganz fremd[85]), war in Athen zur Zeit der klassischen Redner, da der Ernst und die Würde der alten Zucht durch die ungebändigte Freiheit selbst aus dem Innern der Häuser und dem Schosse der Familien gebannt war, zu einer für christliche Begriffe schrecklichen Gewohnheit geworden. Bei der Darstellung dieses Verhältnisses bedauern wir vorzüglich den Verlust derjenigen Komödien, die uns unter dem Titel *Ἀπολείπουσα* ‘die Scheidung suchende’ [oder *Ἀπολιποῦσα* ‘die geschiedene’] genannt werden, dergleichen Krobylos, Diphilos und *die beiden Apollodoros* geschrieben haben[86]). Scheidung konnte in Athen

[84]) Nicht uninteressant müsste die Beantwortung der Frage sein, ob in Athen die Ehe auch durch einen civilen Tod aufhörte, z. B. wenn einer der Ehegatten mit Verbannung, Verlust des Bürgerrechts oder gar der Freiheit bestraft wurde, was von den beiden letzten Fällen wahrscheinlich ist, aber es mangeln uns die Data dazu. [Meiers Vermuthung stimmt zu van den Es p. 49 f., der sich aber nicht auf die im Falle der Confiscation rücksichtlich der Mitgift zulässige Enepiskepsis (unten S. 424 f.) berufen durfte.]

[85]) Homer Od. XXII, 38.

[86]) Schweighäuser zu Athen. III S. 125 A. [Meineke Hist. com. *gr. p. 452 f. 461. 491.*]

auf eine doppelte Weise erfolgen, je nachdem sie vom Manne oder von der Frau ausging; jene hiess *ἀπόπεμψις*, *ἀποπομπή*, und sie ausüben *ἀποπέμπειν*, [*ἐκπέμπειν*] *ἐκβάλλειν*, diese *ἀπόλειψις*, und sie ausüben *ἀπολείπειν*, *ἀπόλειψιν ἀπογράψασθαι πρὸς τὸν ἄρχοντα*, unattisch sind die Ausdrücke *ἀπολύειν*, *ἀπόλειψιν γράφεσθαι* oder *χρηματίζειν πρὸς ἄνδρα*. Jedoch wird dieser Unterschied von den [späteren] Schriftstellern nicht mit solcher Strenge befolgt, dass sie nicht zuweilen auch *ἀπόλειψις*, *ἀπολείπειν* und *ἀπόλειψιν γράψασθαι* vom Auflösen der Ehe von Seiten des Ehemannes brauchen sollten[87]. 414 Die *ἀπόπεμψις* scheint in Athen ohne alle Feierlichkeit erfolgt zu sein und blos darin bestanden zu haben, dass der Mann seine Frau mit ihrem Eingebrachten in das Haus ihres *κύριος* zurückschickte, wenn man nicht etwa aus dem Beispiele des Hipponikos, der erst, nachdem er Zeugen herbeigerufen, seine Frau aus dem Hause schickte[88]), die Nothwendigkeit der Anwesenheit von Zeugen folgern will. Die

---

87) •Dass *ἀπολείπειν* von der Frau, *ἀποπέμπειν* und *ἐκβάλλειν* vom Manne zu sagen sei, lehren Lukian Soloik. 9. Lex. Seguer. 421, 6. Thomas Mag. u. *ἀπολείπει* und aus ihm Eran. Phil. S. 160 Valck. Aber *γράφεσθαι ἀπόλειψιν* vom Manne in bildlichen Wendungen Plutarch de virt. et vit. 2 S. 100 E. an seni sit ger. resp. 9 S. 789 C. Anders *ἀπολείπειν* vom Liebhaber Aristoph. Plut. 1033, zu welcher Stelle Küster zu vergleichen ist. *Ἀπολύειν* findet sich nicht vor Diodor; *ἀπόλυσις γαμετῆς ἢ μνηστῆς*, repudium Cyrilli, Philoxeni etc. glossae p. 23.• Ueber die Sache selbst Isaios E. d. Pyrrh. 8 S. 19, 7. 78 S. 64. Demosth. g. Onetor I, 4 S. 865, 5. 17 S. 868, 18. 26 S. 871, 2. •g. Neaira 51 S. 1362, 22. 55 S. 1364, 3. 59 S. 1365, 12. 63 S. 1366, 11. 82 ff. S. 1372, 28. 1373, 10. 21. 1374, 16. M.• (Andokid.) g. Alkib. 14 S. 118. Plutarch Alkibiad. 8 a. E. Pollux III, 46. VI, 151. VIII, 31. Lex. Seguer. 201, 22. 430, 30. Von Neueren Petitus VI, 3 p. 558. Matthiä p. 244 hat die Stellen des Andokides und Demosthenes ganz missverstanden.

88) Lysias *g. Alkib. I*, 28 S. 541, 7.

Apoleipsis aber war von erschwerenden Formen begleitet; die Frau musste [angeblich] selbst, also nicht wie sonst durch ihren *κύριος* vertreten (was auch, da ihr Mann zunächst noch ihr Kyrios war, nicht wohl geschehen konnte), zu dem Archon in sein Amtshaus gehen, und dort eigenhändig die Scheidungsschrift, in der sie die Gründe der Trennung auseinandersetzte, der Behörde überreichen[89]. Bei der Eingezogenheit, in der die Attischen Frauen lebten, war dies allerdings eine erschwerende Form, aber wer das wunderliche 415 Gesetz des Charondas[90], wie es später abgeändert wurde, betrachtet, das dem geschiedenen Ehegatten verbietet, einen jüngeren Mann oder eine jüngere Frau zu heirathen, als der oder die frühere gewesen ist, wer bedenkt, dass in Rom vielleicht lange Zeit Gewohnheit oder Gesetz den Frauen die Ehescheidung verbot[91], während sie den Männern erlaubt

---

89) Bei dieser Gelegenheit geschah es, dass Alkibiades seine Frau vom Markte aus dem Amtshause des Archon mit Gewalt in sein Haus trug, ohne dass sich ihm einer zu widersetzen wagte. [Plutarch sagt ausdrücklich *ἔδει τὴν Ἱππαρέτην τὸ τῆς ἀπολείψεως γράμμα παρὰ τῷ ἄρχοντι θέσθαι, μὴ δι' ἑτέρων ἀλλ' αὐτὴν παροῦσαν*, und das gleiche setzt Pseudo-Andokides voraus. Wenn dagegen Demosth. g. Onet. I, 17 sagt *τὴν ἀπόλειψιν οὗτοι πρὸς τὸν ἄρχοντ' ἀπεγράψαντο* und noch directer § 31 S. 872, 16 *αὐτὸς ἔδειξεν Ὀνήτωρ ὅτι οὐκ ἀληθινὴν ἐποιήσατο τὴν ἀπόλειψιν*, so würde sich diese Ausdrucksweise aus der Tendenz des Redners erklären und noch nicht zu der von Es p. 53 ff. gezogenen Folgerung berechtigen, dass nicht die Frau, sondern derselbe Rechtsvertreter, der in dem S. 506 A. 75 erwähnten Falle eintrat, die Schritte beim Archon zu thun hatte. Indessen spricht für diese Annahme die ganze sonstige Stellung der Frauen im Attischen Recht.]

90) Diodor XII, 18.

91) Plutarch Romulus K. 22.

war, wird das Attische Gesetz nicht so lebhaft tadeln, da es der Gesinnung entspricht, von der die Völker des Alterthums gegen die Frauen beseelt waren. Waren beide Parteien mit der Scheidung zufrieden, so konnte die Sache ohne weiteren Rechtsstreit sich endigen, wenn nicht etwa wegen des von der Frau in das Haus ihres Mannes Eingebrachten Streit entstand, wovon wir alsbald sprechen; griff aber der Mann oder die Frau und deren Anverwandte die Scheidung selbst als unrechtmässig an, dann stellten sie eine Klage respective *ἀπολείψεως* und *ἀποπέμψεως* oder *ἀποπομπῆς* beim Archon an[92]). Was eine Scheidung zu einer unrechtmässigen machte, wie diese Klagen behandelt, von welchen Folgen sie für den verurtheilten Beklagten begleitet waren, und endlich ob und welche Gerichtsgelder bei ihnen deponirt wurden, ist uns bei dem Stillschweigen der Schriftsteller völlig unbekannt. Hier stehe noch die Vermuthung, dass, wenn der Mann seine Frau mit ihrer Beistimmung an einen andern verlobte, jede Form der Scheidung vorher ganz unterblieben sei[93]).

V. Mit der Ehe pflegte in der Regel eine Mitgift (*προίξ, φερνή*) verbunden zu sein, wiewohl sie in Athen wegbleiben konnte, ohne dass, was vielleicht in Rom der Fall war[94]), 416

---

92) [Die Möglichkeit solcher Processe, deren Bestehn freilich nur durch Pollux VIII, 31, der sich aber für die *δίκη ἀποπέμψεως* auf Lysias bezieht, und Kyros VIII S. 393 W. (*wo für *ἐπιτροπαί* zu lesen ist *ἐπιτροπῆς* M.*) ausdrücklich bezeugt ist, mit Heffter S. 250. 414 und Gans Erbr. I S. 311 ganz in Abrede zu stellen sehe ich keinen Grund.]

93) [Gegen diese Vermuthung spricht Philippi Gött. gel. Anz. 1867 S. 773.]

94) Perizonius De lege Vocon. p. 115 (p. 88 ed. Halens.). [Rein Röm. Privatr. S. 424, wonach im Römischen Recht die Mitgift nicht stärker als im Attischen betont worden ist.]

das Präjudiz entstanden wäre, dass die Verbindung Concubinat sei; daher denn auch die Athener eine Frau, die ihrem Manne keine Mitgift mitbrachte, eine *ἄπροικος*[95]) *γυνή* von einer *ἐπίπροικος* unterschieden, so wie wieder in andrer Beziehung diese, welche nur eine Mitgift, von der *ἐπίκληρος* unterschieden wurde, die das ganze Vermögen ihres Vaters ihrem Manne mitbrachte. Es scheint daher am schicklichsten, an diesem Orte die aus der Mitgift hervorgehenden rechtlichen Verhältnisse, so wie die zu ihrem Schutze vorhandenen Klagen darzustellen[96]), [obgleich die *δίκαι προικός*, solange die Behörde der *εἰσαγωγεῖς* bestand, vor diese, nicht vor den Archon gehörten.] — Hat es unter den Solonischen Gesetzen eine Bestimmung gegeben, dass die Frau, die nicht Erbtochter ist, nicht mehr als drei Kleider und Geräth von geringem Werthe in das Haus ihres Mannes bringen soll, so muss diese Bestimmung zur Zeit der klassischen Redner ganz ausser Anwendung gekommen sein, da um diese Zeit nicht nur eine Mitgift von dreissig Minen auch bei minder begüterten üblich, sondern auch Mitgift von 5—10 Talenten nicht

---

[95]) Pollux III, 35. Lys. v. d. Güt. d. Aristoph. 15 S. 622. Isaios v. E. d. Pyrrh. 29 S. 34, 4. Demosth. g. Boiot. II, 20 S. 1014, 22. [Isai. v. E. d. Menekl. 5. Menand. Monost. 371. Noch ein anderes Beispiel von Ehe ohne Mitgift Lys. a. R. 14 S. 622. Aber wie selten solche Ehen waren, lehrt der gelegentliche Versuch von Rednern, aus dem Mangel einer Mitgift die Nichtexistenz einer Ehe zu erweisen, Isai. v. E. d. Pyrrh. 8 S. 19 mit Schömanns Anm., vgl. v. E. d. Kir. 9 S. 201.] *Zuviel also behauptet Gans Erbr. I S. 302, dass keine Attische Ehe ohne dos gedacht werden kann.*

[96]) Vgl. hierüber Petitus VI, 2 p. 548 ff. Salmasius De modo usurar. p. 151 ff. Bunsen p. 42 ff. [Caillemer La restitution de la dot à Athènes (Études sur les antiq. jurid. d'Athènes V, Paris *1867*).]

unerhört ist[97]). *Allerdings könnte man, da nach einem angeblich Solonischen Gesetze die nächsten Anverwandten, wenn 417 sie zu den Pentakosiomedimnoi gehören, einer armen Erbtochter (θῆσσα) eine Mitgift von fünf Minen geben[98]), es wahrscheinlich finden, dass Plutarch[99]), dem wir allein jene Nachricht verdanken, irgend einen Irrthum oder ein Missverständniss sich habe zu Schulden kommen lassen. Mehr indessen empfiehlt sich die Annahme, dass das letztere Gesetz von späterer Entstehung und nur nach der bekannten Sitte der Redner auf Solon zurückgeführt ist.* Die Mitgift bestand theils in baarem Gelde, an dessen Stelle, aber ge-

---

97) Vgl. Böckh Sth. I S. 666. Zu dem dort angeführten fügen wir nur noch hinzu, dass, obgleich nach der Ansicht der Attischen Philosophen (Platon Gesetze V, 12 S. 742 C. VI, 17 S. 774 C. Aristotel. Polit. II, 6 (9), 11 S. 1270 a 25) es entweder gar keine oder nur sehr kleine Mitgift geben sollte, bei den Komikern nicht allein Mitgaben von zehn (Terenz Andria V, 4, 47 (950). Plaut. Truculent. IV, 3, 71 (845)), sondern selbst von zwanzig Talenten (Plaut. Cistell. II, 3, 19) vorkommen, [worin man freilich mit Böckh komische Uebertreibung finden kann.]

98) (Demosth.) g. Makartat. 54 S. 1067, 24. [Als Solonisch bezeichnen das Gesetz Diodor und Aristophanes, vgl. van den Es p. 43 f.]

99) Solon K. 20. [Schon Petitus glaubte das Gesetz des Solon nicht auf die eigentliche Mitgift, sondern auf die Ausstattung der Frau beziehn zu sollen und in dieser Weise glaubten Gans Erbr. I S. 302 f. O. Müller Gött. gel. Anz. 1827 S. 799. Becker Charikl. III³ S. 357 u. A. zwischen προίξ und φερνή überhaupt scheiden zu können. Dass aber wenigstens Plutarch das Gesetz nicht in solchem Sinne verstanden haben kann, bemerkte schon Becker und auch im sonstigen Sprachgebrauch erscheint das Wort vielmehr als Synonymum von προίξ, während letztres andrerseits von der Ausstattung gesagt wird, vgl. Westermann zu Plut. a. a. O. Göll zu Becker a. a. *O.*]

wiss seltner[100]), zuweilen Grundstücke gegeben wurden, theils in einer Ausstattung, und hier werden besonders *ἱμάτια καὶ χρυσία*[101]) Gewänder und goldner Schmuck erwähnt, der zum Putze der Frauen gehörte. Von allem, woran die Frau und deren Erben oder *κύριοι* die Rechte der Mitgift geniessen sollten, musste durch eine ausdrückliche, jedoch wahrscheinlich nur mündlich in Gegenwart von Zeugen[102]) zu verabredende Uebereinkunft (*ὁμολογία*) erklärt werden, dass es als Mitgift angesehen werden, zu ihr gehören solle; man nennt dies *ἐν προικὶ τιμᾶν* oder *ἐντιμᾶν προικί*[103]); was nicht mit dieser Erklärung gegeben wurde, hatte die Rechte der 418 Mitgift nicht, und wurde als ein dem Manne gemachtes Geschenk angesehen. Die Behauptung von Petitus, dass so-

---

100) Isaios v. E. d. Dikaiog. 26 S. 104, 2. Demosth. g. Stephan. I, 28 S. 1110, 4; dass dies aber selten geschah, geht aus Demosth. g. Onetor I, 11 S. 867, 2 hervor.

101) Isaios v. E. d. Kir. 8 S. 199, 4. [v. E. d. Menekl. 9. M.] Demosth. g. Spud. 27 S. 1036, 12.

102) Demosth. g. Spud. 3 S. 1029, 22. g. Onetor I, 21 S. 869, 20 ff.

103) Isaios v. E. d. Pyrrh. 35 S. 38. (Demosth.) g. Euerg. und Mnesib. 57 S. 1156, 15. g. Spud. 27 f. S. 1036, 12. 22. Die zweite Stelle scheint Petitus nicht verstanden zu haben, wenn er p. 553 *ἐντιμᾶν* für gleichbedeutend erachtet mit *ἀποτιμᾶν*, obgleich die Grammatiker selbst (Harpokrat. u. *ἐνετιμᾶτο*. [Poll. VIII, 142]) deutlich genug auf den Unterschied aufmerksam machen. Auf derselben Verwechslung beruht die Behauptung von Gans I S. 306. [*Τὰ εἰς τὰς χιλίας δραχμὰς ἀποτιμηθέντα* von dem in die Mitgift eingerechneten ist überliefert Demosth. g. Spud. 27 S. 1036, 21. Aber kurz vorher ist wohl nicht das seit Bekker aus Σ aufgenommene *προσαπετίμησε*, sondern die Lesart der andern Handschriftenfamilien *προσαπέτισε* richtig und danach auch § 28 S. 1036, 23 *ἀποτετίκει* nicht mit Schaefer zu corrigiren.]

wohl die ἐπαύλια[104]), als die ἀνακαλυπτήρια[105]), oder die der Frau am Tage nach der Hochzeit von ihrem Manne, seinen Anverwandten und Freunden dargebrachten Geschenke, dass also diese beiden Gattungen von Hochzeitsgeschenken oder doch die letztere derselben die Rechte der dos gehabt habe, vermag ich aus Mangel an Entscheidungsgründen weder zu billigen, noch zu verwerfen[106]). Die Mitgift selbst wurde entweder baar ausgezahlt, und wenn sie zum Theil in Grundstücken bestand, tradirt, oder es wurden, besonders wenn der Mann nicht sicher zu sein schien[107]), oder wenn der

---

104) Man versteht unter ἐπαύλια die vom Vater der Braut am Tage nach der Hochzeit den jungen Eheleuten durch einige seiner Sclaven in feierlichem Festaufzuge ins Haus geschickten Geschenke, worunter sich zuweilen die Mitgift selbst befand. Die Hauptstellen sind [Pausan. bei Eustath. zu Il. XXIV, 29 S. 1337, 43.] Suidas u. d. W. Etymolog. 354, 1; hieraus wird es wahrscheinlich, dass man bei Pollux III, 39 a. E. ἐπαύλια für ἀπαύλια schreiben muss. [So Bekker ohne Variante. Die ἐπαύλια identificirt mit den ἀνακαλυπτήρια Harpokr. u. d. W.]

105) Harpokrat. u. d. W. (mit den Bemerkungen von Maussac und Valesius). Lex. Seguer. 200, 6 = 390, 26. Spanheim zu Kallimach. Art. 74 [und das von Becker Charikl. III³ S. 377 ff. nachgewiesene.]

106) [Die Frage εἰ τὰ δοθέντα ἀνακαλυπτήρια γυναικὶ γαμουμένῃ βεβαίως (Victorius für βιαίως) ἔχειν αὐτὴν δεῖ behandelte die dem Lysias zugeschriebene Rede περὶ τῶν ἀνακαλυπτηρίων nach Theon progymn. 8 S. 165 W. Aber nach der von Es p. 39 beigebrachten Stelle des Isaios v. Pyrrh. Erbsch. 35 S. 38 geht selbst was die Frau von ihrem κύριος ἕνεκα γάμου ausser der Mitgift erhält, nicht in die Rechte der letztern über.]

107) Das war nach Demosthenes der Fall bei Onetor, als er seine Schwester an Aphobos verlobte und die Mitgift nicht selbst auszahlte, sondern durch ihren früheren Mann Timokrates mit 10 Procent verzinsen liess, Demosth. g. Onetor I, 7 ff. S. 866, 5 ff.

κύριος in Geldverlegenheit war[108]), nur die Zinsen, die sie trug, nach verabredeten Procenten in üblichen Raten, also wahrscheinlich monatlich, gezahlt; zuweilen wurde auch versprochen, einen Theil der Mitgift erst nach Ablauf eines gewissen Termins zu zahlen; so z. B. sollte einer der Schwiegersöhne des Polyeuktos, dem eine Mitgift von vierzig Minen versprochen war, zehn erst nach dem Tode des Polyeuktos erhalten[109]). Im ersten Falle pflegte der Mann dem κύριος seiner Frau gewisse Grundstücke zur Sicherheit der Mitgift als Hypothek anzuweisen, wo dann diese Grundstücke, wie bei andern Hypotheken, mit ὅροι versehen wurden; man gebraucht hier das Wort ἀποτιμᾶν vom Manne, ἀποτιμήσασθαι vom κύριος, ἀποτιμηθῆναι vom Grundstücke, welches in dieser Beziehung ἀποτίμημα heisst[110]). Schon aus dem Gesagten ergiebt sich, dass es in Athen keine Gütergemein-

419

108) Demosth. g. Onetor I, 10 S. 866, 27.

109) Demosth. g. Spud. 5 S. 1029, 14. [wo ἀποτιμᾶσθαι von dem Sprecher gesagt ist, der ein Haus zum Pfand der ihm geschuldeten zehn Minen nimmt.]

110) *Demosth. g. Onet. I, 28 f. S. 871, 19. 26. 872, 4. 8 S. 866, 13. 18 S. 869 i. A. 4 S. 865, 4. 26 S. 871, 4. II, 3 S. 876, 23. 11 S. 879, 9. Harpokr. u. ἀποτιμηταί, aus dem auch Lex. Seguer. 437, 20. 200, 29. 423, 12. Poll. III, 35. VIII, 142. Von den ὅροι, welche auf den für die Mitgift verpfändeten Grundstücken aufgestellt wurden, ist eine ganze Reihe erhalten, jetzt zusammengestellt im C. I. A. II N. 1105. 1109 ὅρος οἰκίας καὶ χωρίου Τιμοστράτης κτλ. 1113 ὅρος χωρίου προικὸς Ἱπποκλείᾳ κτλ. 1124 ὅρος οἰκίας ἐν προικὶ ἀποτετιμημένης ΗΗΗ Ἀγνοκλείᾳ. 1132. 1152. 1150. 1128 ὅρος χωρίου καὶ οἰκίας προικὸς ἀποτίμημα Τιμοδίκῃ κτλ. 1149. 1137 ὅρος χωρίων καὶ οἰκιῶν ἀποτιμημάτων προικὸς Ξεναρίστῃ κτλ. (mit Dareste Bull. de corr. Hell. II (1878) p. 485, der aber den zu Grunde liegenden Rechtsfall minder richtig als Köhler beurtheilt zu haben scheint). 1142. Auch ausserhalb Attika haben sich solche ὅροι gefunden, z. B. in Amorgos C. I. G. N. 2264 u. M.*

schaft zwischen Eheleuten gegeben, dass das Eigenthum an der Mitgift nur der Frau und deren *κύριος* zugestanden habe, dem Manne aber nur der Niessbrauch derselben zugekommen sei[111]), weshalb es auch nicht unbillig war, dass in Hinsicht auf Steuern die Mitgift zu dem steuerbaren Vermögen des Mannes mitgerechnet wurde[112]). Neben dem hypothekarischen Rechte, das die Frau und deren *κύριος* an dem *ἀποτίμημα* hatten, haftete ausserdem der Mann ihnen noch persönlich für die Mitgift, die für ihn alle Folgen einer Obligation hatte, daher wir denn auch den Ausdruck *συνάλλαγμα* hier finden[113]). Wurde die Ehe aufgelöst durch Scheidung, so musste der Mann die Mitgift augenblicklich an den *κύριος*, in dessen Haus sie zurückkehrte, zurückzahlen, oder bis dies geschah, mit 18 Procent jährlich verzinsen[114]). Diese 420

111) [Ebenso van den Es p. 46 und gegen Desjardins u. A. Caillemer p. 11 ff.]

112) Böckh Sth. I S. 666 f.

113) Demosth. g. Onetor I, 21 S. 869, 22.

114) G. Neair. 52 S. 1362, 25 *κατὰ τὸν νόμον ὃς κελεύει ἐὰν ἀποπέμπῃ τὴν γυναῖκα, ἀποδιδόναι τὴν προῖκα, ἐὰν δὲ μή, ἐπ' ἐννέ' ὀβολοῖς τοκοφορεῖν, καὶ σίτου εἰς Ὠιδεῖον εἶναι δικάσασθαι ὑπὲρ τῆς γυναικὸς τῷ κυρίῳ.* Dass aber dasselbe auch von der Apoleipsis gilt, beweisst ausser den unten zu citirenden Stellen der Grammatiker u. *σίτου δίκη* Isaios v. E. d. Pyrrh. 8 S. 19. 35 S. 38. 78 S. 64. [Demosth. g. Onet. I, 8 S. 666, 9 mit Es p. 61.] Irrig lässt Gans S. 305 es von der Willkür des Mannes abhängen, ob er die Mitgift herausgeben oder mit 18 Procent verzinsen wollte, da das erstere allein seine Pflicht war, und bis er ihr genügte, das letztere gleichsam als Strafe eintrat. Für irrig muss ich auch die Behauptung von Gans [und Schömann G. A. I³ S. 546] erklären, dass der Mann, wenn er mit Grund seine Frau verstiess, die Mitgift behielt. Das könnte doch nur in zwei Fällen geschehen, wenn er sie auf Ehebruch ertappte oder wenn er erfuhr, dass sie eine *ξένη* war. Aber da die Mitgift Eigenthum des

Zinsen hiessen in diesem Falle *σῖτος*. Dieselbe Verpflichtung hatte er, wenn er nach erhaltener Mitgift die Ehe nicht vollzog[115]). Wurde die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst, so kam es darauf an, ob er mit dieser Frau gezeugte Söhne hinterlassen hatte, oder nicht. Im ersteren Falle konnte die Frau entweder im Hause ihres Mannes bleiben und wurde dann von ihren Söhnen, oder, wenn diese minderjährig waren, von deren Vormündern unterhalten, dabei aber wurde die Mitgift völliges Eigenthum ihrer Söhne[116]). Oder sie konnte in das Haus ihres ursprünglichen *κύριος* zurücktreten, und dann brachte sie diesem auch die Mitgift zu; es scheint aber, dass dieser die moralische Verpflichtung hatte, sie, im Fall sie noch nubilis war, an einen andern mit derselben Mitgift wieder zu verheirathen[117]). Welcher von bei-

---

κύριος ist, so ist wenigstens für den ersten Fall nicht abzusehn, warum er gerade den Schaden tragen solle. Nichts beweist natürlich das angebliche Gesetz bei Sopater *διαίρ. ζητημ.* VIII S. 229 W. [Dass aber im zweiten Fall die Mitgift verfiel, macht der Vorfall bei (Demosth.) g. Neaira a. a. O. unwahrscheinlich, vgl. van den Es a. a. O.]

115) Demosth. g. Aphob. I, 17 S. 818, 27. II, 11 S. 839, 3. III, 33 S. 854, 15. [Doch macht der Umstand, dass Demosthenes an der erstgenannten Stelle nur eine Verzinsung von 12 Procent in Rechnung stellt, die gesetzliche Verpflichtung zur Verzinsung zu 18 Procent für diesen Fall zweifelhaft, vgl. Platner II S. 265 f.]

116) [(Demosth.) g. Phain. 27 S. 1047, 7. g. Steph. II, 20 S. 1135, 4.]

117) Isaios v. E. d. Pyrrh. 8 f. S. 19 *εἶτα παρ' ὅτου ἐκομίσατο τὴν τῆς ἀδελφῆς προῖκα οὗτος, ἐπειδὴ τετελευτηκὼς ἦν, ᾧ μεμαρτύρηκεν οὕτως αὐτὴν ἐγγυῆσαι· ἢ εἰ μὴ ἐκομίζετο, ὁποίαν δίκην σίτου ἢ τῆς προικὸς αὐτῆς ἐν εἴκοσιν ἔτεσι τῷ ἔχοντι τὸν κλῆρον δικάσασθαι ἠξίωσεν, ἢ εἴ του ἀνθρώπων ἐναντίον προσῆλθεν ἐγκαλῶν τῷ κληρονόμῳ περὶ τῆς προικὸς τῆς ἀδελφῆς κ. τ. λ.* Aehnlich § 78 S. 64 f. Demosth. g. Boiot. II, 7 S. 1010, 1; beide Male hat der Mann Kinder mit der Frau hinterlassen.

den genannten Wegen eingeschlagen werden sollte, das mochte 421 wohl vom Belieben der Frau oder von gewisser Uebereinkunft abhängen. Dagegen musste sie wohl, wenn sie von ihrem verstorbenen Manne keine Söhne am Leben hatte, immer in das Haus ihres *κύριος* zurücktreten, und umgekehrt, wenn sie von ihrem verstorbenen Manne schwanger zu sein behauptete, stets bis zu ihrer Entbindung in dem Hause ihres Mannes zurückbleiben[118]. Verheirathete der Mann seine Frau an einen andern, so ging die Mitgift mit ihr zu ihrem neuen Manne über[119]. — Starb die Frau vor dem Manne, so ging die Mitgift, wenn sie keine Kinder hinterliess, an den *κύριος* zurück[120]; hinterliess sie Kinder, so theilten sich diese in dieselbe nach den Grundsätzen des Attischen Erbrechts; waren diese Kinder minderjährig, so behielt der Vater bis zu ihrer Volljährigkeit die Verwaltung der Mitgift[121]. Wenn Kinder Eines Vaters, aber von verschiedenen Müttern, sich nach dem Tode ihres Vaters in die väterliche Erbschaft theilten, so wurde die Mitgift ihrer Mutter von der Theilung ausgenommen[122]. Ob neben den oben erwähnten beiden

---

118) (Demosth.) g. Makartat. 75 S. 1076, 17. [Dass die Frau in diesem Falle im Hause des Mannes zurückzubleiben gezwungen war, bestreitet mit Grund van den Es p. 59, dem Caillemer p. 22 f. beipflichtet]

119) [Isai. v. Menekl. E. 9.]

120) Isaios E. d. Pyrrh. 36 S. 39, 5 und 38 S. 41, 1 *τῆς προικὸς εἰς αὐτὸν* (i. e. *τὸν κύριον*) *γιγνομένης, εἴ τι ἔπαθεν ἡ γυνὴ πρὶν γενέσθαι παῖδας αὐτῇ.*

121) [Demosth. g. Boiot. II, 50 S. 1023, 8.]

122) Bunsen p. 44, dem ich nur in so fern nicht beistimme, als er bei jeder Mitgift einen schriftlichen Heirathsvertrag *προικῷα* vorauszusetzen scheint, an den wirklich nirgends zu denken ist, da nur mündliche Verabredungen in Gegenwart von Zeugen vorkommen; *daher lässt* sich erklären, wie so viele Fragen, als

Fällen, nämlich einer Scheidung und einer Aufhebung der 422 Sponsalien, auch noch, wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst war, die Mitgift von dem Augenblicke, wo sie hätte zurückgezahlt werden sollen, dem *κύριος* mit 18 Procent verzinst werden musste, wage ich nicht zu entscheiden; aber mit Bestimmtheit möchte ich dies leugnen von dem Falle, wann die Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst war. Hieraus geht nun hervor, dass in Rücksicht auf die Mitgift folgende Rechtsstreitigkeiten vorkommen konnten.

1) Der *κύριος* hatte entweder die ganze Mitgift oder einen Theil derselben, oder, wenn blos Zinsen versprochen wurden, diese Zinsen ganz oder zum Theil dem Manne, nachdem er seine Pflegbefohlne geheirathet hatte, vorenthalten, so wurde nun vom Manne selbst oder von den mit der Frau erzeugten Kindern, in deren Hause sie zurückblieb, gegen den *κύριος* oder dessen Erben auf Zahlung geklagt. Dieser Fall konnte als blosse *συμβολαίων παράβασις* behandelt und also hier *συμβ. παραβάσεως* geklagt werden; ist indessen aus der Ueberschrift der Rede des Demosthenes gegen Spudias etwas zu folgern (*λόγος ὑπὲρ προικός*), so möchte ich behaupten, dass auch dieser Fall als Klage *προικός* vor dem Archon behandelt wurde[123]). Der Sprecher der Rede und Spudias hatten zwei Töchter des Polyeuktos zu Frauen; als dieser, ohne Söhne zu hinterlassen, starb, theilen sich die

---

z. B. über Grösse der Mitgift, ob sie ganz oder zum Theil bezahlt oder nicht bezahlt sei, wenn Rechtsstreit entstand, immer nur durch Zeugenbeweis oder *τεκμήρια* ausgemacht wurden. Sodann ist es auch auffallend, dass Bunsen p. 43 sagt: Mortuo igitur marito intestato, uxor dotem quidem repetere potest etc., da es ja hier gleichgültig ist, ob der Mann testatus oder intestatus starb.

[123]) [Als einfache Schuldklage betrachtet die Klage wegen *nicht gezahlter* Mitgift Platner II S. 265.]

beiden Töchter in die Erbschaft, der Sprecher verlangt aber, dass die zehn Minen, die er noch von der Mitgift zu fordern habe, von dem zu theilenden Vermögen geschieden werden sollen.

2) Der Mann hatte, nachdem ihm die Mitgift gezahlt 423 wurde, die Frau nicht geheirathet, oder sie hatten sich von einander scheiden lassen, ohne dass der Mann die Mitgift augenblicklich zurückgegeben hatte; hier standen dem Kyrios, sobald ein genügendes Apotimema gegeben war, folgende zwei Wege offen. *a*) Er setzte sich vermittelst einer *ἐμβάτευσις* sogleich in den Besitz der Hypothek[124]), und wurde er hieran nicht verhindert, so hatte die Sache damit ihr Bewenden, da dem Manne und seinen Erben über die Hypothek kein Klagerecht zukam[125]); wurde er aber verhindert, so stellte er entweder eine Klage *ἐξούλης* an, oder legte vermittelst einer *δίκη ἐνοικίου*, oder einer *δίκη καρποῦ*, je nachdem die Hypothek ein Haus oder ein Acker war, auf die Miethe oder die Früchte des letzteren Beschlag, und ging dann weiter durch alle Instanzen des Executions-Processes vermittelst der *δίκαι οὐσίας* und *ἐξούλης*. Dass ich hierin Hudtwalcker[126]) beistimme, geschieht, weil es die Natur der Sache so mit sich zu bringen scheint, nicht aber deshalb, weil bei Pollux einmal die Klagen *ἐξούλης*, *σίτου*, *καρποῦ*, ein andermal die Klagen *σίτου*, *καρποῦ*, *ἐνοικίου* nebeneinander gestellt werden, was eher etwas Zufälliges sein kann. Ob dies Verfahren vor den Archon gehörte, ist wenigstens zweifelhaft. *b*) Der zweite Weg, und wohlverstanden, wenn kein oder kein genügendes Apotimema gegeben ist, der ein-

---

[124]) Hudtwalcker S. 139 A. 83.

[125]) Vgl. unten S. 634.

[126]) S. 143 A. 84.

zige Weg war der, dass der κύριος auf Zahlung der Mitgift vermittelst einer Klage προικός, auf Zahlung der Zinsen vermittelst einer Klage σίτου klagte; wir werden von beiden 424 Klagen gleich im Zusammenhange sprechen; hier nur so viel, dass es wahrscheinlich vom Belieben des κύριος abhing, diese beiden Klagen zugleich oder nur eine derselben anzustellen.

3) Wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wurde, so konnte, sobald die Frau in das Haus ihres κύριος zurückkehrte, eine Klage des letzteren gegen die Erben ihres verstorbenen Mannes oder deren Vormünder auf Auslieferung der Mitgift oder auf die Zinsen vorkommen. Dieser Fall wurde wohl ganz wie der zweite behandelt. Blieb sie aber im Hause ihres Mannes zurück, so konnte, wenn ihr von den Kindern oder deren Vormündern der nöthige Unterhalt verweigert ward, eine Klage σίτου oder κακώσεως vorkommen, wovon gleich nachher die Rede sein wird.

4) Wurde die Ehe durch den Tod der Frau getrennt, und sie hinterliess keine Kinder mit diesem Manne, so konnte eine Klage des κύριος gegen den Mann und dessen Erben auf Auslieferung der Mitgift vorkommen; in Hinsicht auf das Apotimema war gewiss das Verfahren ganz dasselbe als bei 2), ausserdem hatte der κύριος wohl nur eine Klage προικός, schwerlich aber σίτου. Hatte sie aber mit diesem Manne gezeugte Kinder hinterlassen, und es war diesen bei Lebzeiten des Vaters die Mitgift nicht ausgezahlt worden, so kam ihnen die Klage zu, dass vor Theilung des väterlichen Vermögens ihnen die mütterliche Mitgift von ihren Miterben ausgezahlt werde. Dies ist der Fall, den die Rede des Demosthenes περὶ προικὸς μητρῴας πρὸς Βοιωτόν behandelt.

5) Wenn das Vermögen des Mannes in Concurs gerieth, oder vom Staate eingezogen wurde, so klagte der κύριος gegen die Masse, oder den Fiscus (τὸ δημόσιον), und zwar

im letzteren Falle wohl immer durch ein ἐνεπίσκημμα[127]); im 425
ersteren Falle, wenn ein Apotimema war, ganz wie bei 2)
angegeben ist, wenn jenes nicht der Fall war, vermittelst
einer Klage προικός, die wohl hier ziemlich gewagt sein
mochte.

Dies sind die Rechtsstreitigkeiten, welche in Beziehung
auf die Mitgift vorkommen konnten. Da wir nun aber angegeben haben, dass bei den meisten derselben die in Anwendung kommenden Klagen die Klagen προικός und σίτου
waren, ist es nöthig, über beide noch einiges zum Schlusse
hinzuzufügen. Die erstere wird von Pollux[128]) zu den δίκαι
ἔμμηνοι, d. h. zu den Klagen gerechnet, die in Monatsfrist
entschieden werden mussten *und vor die Behörde der εἰσαγωγεῖς gehörten, so lange dieselbe bestand (S. 94).* Unter
σῖτος versteht man nicht allein Weizen und das daraus gemachte Brod, sondern in einem weiteren Kreise jederlei Nahrung und Speise, sie bestehe woraus sie wolle; juristisch bezeichnete es τὰς ὀφειλομένας τροφάς, den schuldigen Unterhalt[129]), ohne Unterschied von wem und an wen er zu leisten
war. Obgleich aber nur gewisse Personen gewissen Personen Nahrung und Unterhalt zu geben schuldig waren, so
scheint doch die Erklärung des Harpokration[130]) zu eng,
σῖτος sei der den Minderjährigen und Weibern schuldige 426
oder gegebene Unterhalt, indem hier die Erwähnung der

[127]) *Etymol. M. 340, 44. Lex. Seguer. 250, 14. Vgl. S. 473
A. 5. Wie wenig aber auch dies Rechtsmittel zur Sicherstellung
der Mitgift ausreichte, lehrt Lysias v. Verm. d. Aristoph. 9 S. 617.
32 S. 635.*

[128]) VIII, 101; übrigens erwähnt er auch III, 47 die δίκαι
προικός, σίτου.

[129]) Pollux VIII, 33.

[130]) U. σῖτος, den Suidas und Photios excerpirt haben. *Vgl.
auch u. ἐπισίτια. M.*

Eltern vermisst wird. Harpokration beruft sich auf die Axones des Solon und auf Aristoteles im Attischen Staate, und tadelt, wie sich bald zeigen wird, mit Recht den Timachides, der die Meinung aufgestellt hatte, dass *σῖτος* bei den Attikern schlechthin Zinsen (*τόκος*) bedeute; denn wenn gleich allerdings in gewissen Fällen beide Ausdrücke sich entsprechen, so giebt es doch wieder andre, wo *σῖτος* den Begriff Zinsen gar nicht zulässt. Allerdings ist der Unterhalt, welchen der Mann (oder seine Erben) der Frau zu geben schuldig ist, wenn er ihre Mitgift in seinen Händen behält, ohne dass eine Ehe zwischen ihnen stattfindet, wahre 18 Procent Zinsen für die Mitgift; aber den Unterhalt, welchen die Vormünder ihren Mündeln, die Kinder ihren bedürftigen Eltern, namentlich der Sohn einer Erbtochter vom achtzehnten Jahre seines Alters an (*ἐπὶ δίετες ἡβήσας*), sobald ihm ihr Vermögen überantwortet worden ist, seiner Mutter zu reichen verpflichtet ist, wo doch auch der Ausdruck *σῖτος*, und *σῖτον μετρεῖν*[130 a]) herkömmlich ist, kann wohl niemand Zinsen nennen. Wie verhält es sich aber mit der *δίκη σίτου*? konnte sie überall angestellt werden, wo *σῖτος* gereicht werden sollte, und nicht gereicht wurde[131])?

---

130 a) (Demosth.) g. Stephan. II, 20 S. 1135, 4.

131) Die Stellen über sie ordnen wir hier zusammen, obgleich wir sie einzeln schon hier und da angeführt haben: Isaios E. d. Pyrrh. 9 S. 19, 11. 78 S. 65, 4. Demosth. g. Aphob. I, 17 S. 818, 27. g. Neair. 52 S. 1362, 25. Pollux III, 47. VI, 153. VIII, 31. 33. Harpokrat. u. *σῖτος*. Suidas = Photios u. *σίτου δίκη*. Diese beiden Grammatiker beschränken diese Klagen nur auf den Fall, wenn die Frau vom Manne geschieden ist, mit Unrecht, wie einleuchtet; überdiess ist in beiden Stellen für *ἀποδικεῖν ποιησαμένη* mit Salmasius zu schreiben *ἀπόλειψιν π.*, wenn sich nicht etwa *ἀπολιπήν* rechtfertigen liesse. Lex. Seg. 238, 7 *συνίσταται δὲ ἡ δίκη κατὰ τῶν οὐ τελούντων σῖτον καὶ τροφὰς τοῖς ὀρφανοῖς καὶ ταῖς τούτων μητράσιν*, was theils unwahr, theils zu eng ist.

Ich glaube der Wahrheit am nächsten zu sein, wenn ich diese 427 Klage auf die unter der ersten Klasse zusammengefassten Fälle beschränke, für die zweite aber, d. h. in Beziehung auf Minderjährige und Eltern, annehme, dass hier überall vermittelst der Klage κακώσεως habe geklagt werden müssen. Die Klage σίτου wurde vor dem Archon in dem Gerichtshofe, welchen er im Odeion[132]) hatte, entschieden; und bedenkt man, dass hier auch das Getreide gemessen wurde, so kann man sich der Vermuthung nicht entschlagen, dass der σῖτος ursprünglich in Naturalien, später erst in Geld nach den angegebenen Procenten gereicht wurde.

Beschränkt waren in Athen die Rechte der väterlichen Gewalt[133]), und nur gering die Zahl der zum Schutze jener Rechte bestimmten Klagen. Zu der Zeit, wo der Staat aus seinen Elementen, den Familien, hervorgeht, ist es natürlich, dass diesen Elementen ein freierer Spielraum, sich selbstständig zu bewegen, gelassen wird, als wenn dieselben schon seit längerer Zeit sich zu der unauflöslichen Einheit eines einigen Staats verbunden haben. Dieser allgemeine Grundsatz gilt besonders von den Staaten Griechenlands, in denen 428 man sich frühzeitig gewöhnte, in dem Menschen mehr den Bürger, als das Glied einer Familie zu sehen, und die aus diesem Verhältnisse hervorgehenden Rechte und Pflichten dem ersteren Verhältniss unterzuordnen. So mag allerdings in der frühesten Zeit des Attischen Staates der Attische Vater nicht nur bei der Geburt seiner Kinder die freie Wahl

---

132) Photios = Suidas u Ὠιδεῖον, abgeschrieben vom Schol. Bav. zu Demosth. g. Phorm. S. 918, 8. Lex. Seg. 317, 31. Wunderlich spricht Meursius De Areopago c. 11 von der Sache.

133) Nicht bekannt ist mir die Schrift Essai sur la puissance paternelle par Chretien de Poly (Paris 1820), die auch die Attischen Einrichtungen berücksichtigen soll.

gehabt haben, sie als die seinigen anzuerkennen oder auszusetzen, sondern auch in jedem späteren Momente ihres Lebens neben dem unumschränkten Rechte über ihr Leben und ihre Freiheit auch die freie Befugniss genossen haben, sie als Glieder seines Hauses zu behalten oder aus demselben zu weisen, ohne dass der Staat sich dieser Ausübung väterlicher Rechte widersetzt hätte. Aber vielleicht schon von Solon[134]) ward die durch den Geist der Zeit gebotene Beschränkung jener Rechte eingeführt, die Befugniss über Leben und Tod seiner Kinder, über Anerkennen oder Aussetzen derselben dem Vater vielleicht ganz genommen, wie sehr auch Sextus der Empiriker und faselnde Rhetoren zu widersprechen scheinen[135]); die Macht aber, seinen Kindern

---

[134]) Plutarch Solon 23.

[135]) 'Sext. Emp. Hypotyp. Pyrrh. III, 24. Hermog. π. εὑρέσ. I, 1 S. 67. Sopat. zu Hermog. V S. 116 W. u. A. bei Meursius Them. Att. I, 2. Dass freilich Aussetzung der Kinder nicht allein durch heimlich gebärende Weiber (Arist. Wolk. 530), sondern auch durch den Vater häufig genug vorkam, beweisen nicht sowohl die Stellen der Grammatiker über χυτρίζειν oder ἐγχυτρίζειν, ἐγχυτρισμός (Schol. Arist. Frö. 1190. Wesp. 289. Plat. Min. S. 315 C. Moiris u. ἐγχυτρισμός. Hesych. u. ἐγχυτριεῖς u. ἐγχυτρίζειν), als Belege bei den Komikern; vgl. Poseid. bei Stob. Anthol. LXXVII, 7 (Fr. 8 M.) und Terenz Heautontimorumenos, wo wie Schömann Gr. Alt. I³ S 531 bemerkt, die Aussetzung ein wesentliches Moment in dem Plane der Handlung bildet, sodass man nicht mit Meier sich darauf berufen darf, dass auch in den Palliatae Römische Sitten dem Griechischen Stoffe eingemischt werden. Nur darf man darum nicht mit Schömann an ein Recht der Eltern zur Aussetzung der Kinder glauben, sondern höchstens mit Hermann Pr. A. § 11 S 77 Bl. die Existenz eines ausdrücklichen Gesetzes gegen die Aussetzung leugnen. Wenn aber Platon wenigstens in der Politie (V, 9 S 460 C. 461 C mit Zeller Phil. *d. Gr. II, 1³ S. 771, 3)* die Aussetzung in gewissen Fällen gebie-

die Freiheit zu nehmen, auf den Fall beschränkt, da der Vater seine Tochter in den ausserehelichen Umarmungen eines Mannes finden würde. Dass der Vater die Kinder, welche er iustis nuptiis oder selbst im Concubinat mit einer Bürgerin gezeugt hatte, sobald deren Mutter ihn als Vater nannte, und er diese Thatsache nicht widerlegen konnte, als die seinigen anzuerkennen und ihnen alle die Rechte einzu- 429 räumen verpflichtet war, die den Kindern am Vermögen ihres Vaters nach Attischem Rechte zukamen, das beweist nicht allein Aristoteles[136]), sondern noch unumstösslicher folgende zwei Erzählungen bei den Rednern. Kallias heirathete die Tochter des Ischomachos; *darauf nahm er ihre Mutter zur Concubine, weshalb die Tochter sein Haus verliess; auch die Mutter verstiess er wieder, nachdem sie von ihm schwanger geworden war. Als sie nun von einem Sohne entbunden wurde, brachten ihre Anverwandten diesen an den Apaturien mit dem üblichen Opferthier zu dem Altare, an dem Kallias als Vorstand der Kerykes administrirte, um ihn einschreiben zu lassen.* Auf die Frage des Kallias, wem das Kind angehöre, antworten die Verwandten: 'dem Kallias, dem Sohne des Hipponikos;' 'aber das bin ich!' 'und dir gehört das Kind.' Darauf schwört Kallias, dass er keinen andern Sohn habe, als den Hipponikos. Aus dem, was die Verwandten thaten, was Kallias beschwor, geht, denke ich, klar hervor,

---

tet, so wird er mehr der Spartanischen Sitte gefolgt sein. Aristoteles Polit. VII, 14 (16), 10 S. 1335 b 20 will die Aussetzung nur gegen verkrüppelte Kinder in Anwendung gebracht wissen: *περὶ δὲ ἀποθέσεως καὶ τροφῆς τῶν γενομένων ἔστω νόμος μηδὲν πεπηρωμένον τρέφειν διὰ δὲ πλῆθος τέκνων ἡ τάξις τῶν ἐθῶν κωλύει μηδὲν ἀποτίθεσθαι τῶν γινομένων* (so die besten Handschr, Bekk. *ἐὰν ἡ τάξις — κωλύῃ*, wobei Meier hinter *μηδέν* interpungiren wollte) *

[136]) Rhetorik II, 23, 11 S. 1398 b i. A.

dass die Anerkennung oder deren Verweigerung nicht in der Gewalt des Vaters stand, sobald er es nicht ableugnen konnte, dass das Kind von ihm gezeugt sei. Der Fall würde noch klarer sein, wenn sich nicht Kallias in der Folge veranlasst gefunden hätte, die Chrysias wieder in sein Haus aufzuneh-
430 men und ihren Sohn anzuerkennen[137]). Ueberzeugender wird der zweite Fall sein[138]). Die Kinder einer gewissen Plangon beabsichtigten gegen Mantias, der mit ihr *κατ' ἐρωτικὴν ἐπιθυμίαν* Umgang gehabt hatte, eine Klage anzustellen, vermittelst welcher sie ihn zwingen wollten, sie für seine Kinder anzuerkennen; dieser Process kam freilich nicht vor Gericht, indem Mantias, der als Staatsmann öffentliches Aufsehen scheute, die Sache im Stillen abzumachen suchte, und getäuscht durch einen Eid der Plangon den Kindern derselben die Proklesis anbot, es auf die eidliche Aussage der Plangon ankommen zu lassen, ob sie eidlich versichern wolle, dass sie von ihm gezeugt wären, und da die Plangon nun das beschwor, was sie früher eidlich versprochen hatte nicht beschwören zu wollen, so wurde Mantias von selbst genöthigt, die Kinder anzuerkennen. [Und zwar muss er ihnen, wir sehn nicht ganz klar warum, die Rechte von ehelichen Kindern einräumen, sodass sie in seine Phratrie und seinen Demos eingeführt werden und vollen Antheil an seinem Vermögen erhalten[139]). Aus der Art aber, wie der Sprecher der

---

137) Andokid. v. d. Myster. 124 ff. S. 61 ff.

138) Demosth. g. Boiot. 1, 3 ff. S. 995, 11 ff. [II, 8 ff. S. 1010, 14 ff.] u. ö. Ob die von Dionys von Halikarnass unter den dem Deinarch mit Unrecht beigelegten öffentlichen Reden aufgeführte Rede *κατὰ Μοσχίωνος ἀπογραψαμένου αὐτὸν Νικοδίκου υἱόν* hierher gehört habe, oder wohin sonst, weiss ich nicht; [vgl. S. 304 A. 306.]

139) [Vgl. Philippi Beitr. z. Gesch. d. Att. Bürgerr. S. 83 ff. Da nach den in der vor. Anm. angeführten Stellen (vgl. Aristot.

beiden gegen den ältern von Plangons Söhnen gehaltenen Reden, welcher diese Anerkennung als durch Betrug erschlichen darstellt, von der Sache spricht, geht hervor, dass auch im Concubinat mit einer Bürgerin erzeugte Kinder von dem Vater legitimirt werden konnten durch einen Act, für den es bezeichnender Weise keinen anderen Namen giebt wie für die Adoption überhaupt[140]). Minder sicher ist ein

---

Anm. 136) Plangon nur einen gewöhnlichen Paternitätseid geschworen hat, so liegt es nahe mit Buermann Drei Studien S. 575 anzunehmen, dass die Thatsache der *ἐγγύησις* mit Plangon von Mantias nicht in Abrede gestellt war, nur darf dann nicht an ein blosses Concubinat gedacht werden, wie Buermann mit Zustimmung von Philippi N. Jahrb. f. Philol. CXIX S. 416 f. thut, vgl. Anm. 140. Früher dachte Philippi S. 86 mit van den Es p. 104 ff. an einen ausserordentlichen, nicht weiter zu bestimmenden Betrug der Plangon.]

[140]) [Von der Anerkennung der Söhne der Plangon gebraucht der Redner überall den Ausdruck *ποιεῖσθαι*, gelegentlich (I, 29 S. 1003, 6) mit dem Zusatz *παῖδας*; vgl. besonders I, 30 S. 1003, 15 *οὐδὲν ἂν ἄλλ' ἔχοις εἰπεῖν πλὴν ὅτι κἀμὲ ζῶν ἐποιήσατο*. 20 S. 1000, 13 *κατὰ τὴν ποίησιν ἣν ὁ πατὴρ αὐτὸν ἀναγκασθεὶς ἐποιήσατο*. Wenn aus dieser Ausdrucksweise über den wirklichen Sachverhalt in diesem schwierigen Rechtsfall nichts gefolgert werden darf, so zeigt sie doch, dass nach der Meinung des Redners für *νόθοι* ex concubina cive nur durch solche *ποίησις* die Erlangung voller Sohnesrechte möglich war, vgl noch II, 26 S. 1016, 14 *διὰ τί ἄν ποθ' ὁ πατήρ, εἴπερ ἡ — ἐμὴ μήτηρ μὴ ἦν ἐγγυητὴ μηδ' ἠνέγκατο προῖκα, — ἐμὲ καὶ ἐποιεῖτο καὶ ἐπαίδευεν*; Auch Andokides sagt *ἐποιήσατο* von dem Sohne des Kallias, den dieser als *γνήσιος* einführte, v. d. Myst. 124 S. 61. Damit fällt Buermanns ganze Auffassung jenes Rechtsfalls. Platner Beitr. S. 122 will *ποιεῖσθαι* weder von Adoption noch von Legitimation, sondern nur von Einführung in die Phratrie verstehn, aber I, 4 S. 995, 27 steht *εἰσήγαγεν*, *ἐποιήσατο* neben einander. Die Späteren äusseren sich

Fall von Legitimation, den man in einer Rede des Isaios hat finden wollen; noch weniger aber berechtigt er zu der Folgerung, dass die Zustimmung der nächsten Verwandten, die man als Bedingung der in solchem Falle erfolgenden Einführung in Phratrie und Geschlecht vorauszusetzen hat, nur dann ertheilt worden sei, wenn der Legitimirte nur einen geringen Theil des väterlichen Vermögens beanspruchte [141]. Ohne jene Anerkennung hatten uneheliche Söhne von einer Bürgerin nur auf die νοθεῖα Anspruch [142],] in die Phratrien

---

hierüber nicht, nur Hermann St. A. § 118, 21 und Dareste Plaidoyers civils de Demosth. I p. 125 reden von einer Adoption, welche eine Art von Legitimation bildete.]

141) [Bei Isai. v. E. d. Philokt. 21 ff. S. 135 f. wird Euktemon von seiner Concubine Alke, angeblich einer Freigelassenen, beredet ihren älteren Sohn, dessen Vater nach der Behauptung des Redners gar nicht er, sondern ein Freigelassener Dion ist, in seine Phratrie einzuführen; der Versuch scheitert an dem Widerspruch von Euktemons Sohn Philoktemon, darauf aber lässt sich Euktemon die Tochter des Demokrates verloben und droht damit das Erbtheil des Philoktemon empfindlich zu schmälern, weshalb dieser die Einführung von Alkes Sohn unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen lässt, dass er nur einen Acker erhalte. Hier haben wir also ein Privatabkommen, welches keinen Schluss auf bestehende Rechtsnormen zu ziehen gestattet. Fraglich aber ist überhaupt, ob Legitimation vorliegt, d. h. die Phrateren den Eingeführten für einen nothus ex cive Attica oder aber, was bei dem Vorausgehn der früheren Verhandlung weniger wahrscheinlich ist, für einen ehelichen Sohn des Philoktemon gehalten haben. Für ersteres Gans Erbrecht I S. 319. Schömann zu Isaios p. 336 u. ö. Van den Es p. 77, letztres nehmen Platner Beitr. S. 120. O. Müller Götting. gel. Anz. 1827 S. 800. Philippi Beitr. S. 91 an, die dem Attischen Recht die Legitimation überhaupt absprechen.]

142) [Harpokr. u. νοθεῖα, nach dem sie bis auf 1000 Drachmen sich beliefen, bis auf 5 Minen nach Schol. zu Aristoph. Vög. 1626.]

und Geschlechter wurden sie nicht aufgenommen, wohl aber in die Demen und in Beziehung auf den Staat waren sie Bürger[143]. Die mit einer Nichtbürgerin gezeugten Kinder war der Vater nicht befugt anzuerkennen.

Schon dieser eine Umstand zeigt wenigstens in Hinsicht

---

[143]) Wenn Mantitheos in den Reden des Demosthenes gegen Boiotos behauptet, dieser habe erst durch die Anerkennung des Mantias die Civität gewonnen (I, 2 S. 995, 13. 34 S. 1004, 24. [II, 10 S. 1011, 12]) oder befürchtet, dass dem Boiotos immer noch eine Klage ξενίας drohe, sobald jemand erweisen könne, dass dem Mantias ein Betrug gespielt sei (I, 18 S. 999, 17. II, 41 S. 1020, 23), so muss dies so verstanden werden, wenn Boiotos nicht den Mantias zum Vater habe, so könne die Frage entstehn, ob er überhaupt einen bürgerlichen Vater habe. [Dass Boiotos schon vor seiner Anerkennung Bürger war, folgt daraus, dass er nach I, 25 S. 1002, 4. 23 S. 1001, 20. 28 S. 1002, 25 der Phyle Hippothontis angehörte. Dazu kommt der Fall der Tochter des Chremes von der Lemnierin in Terenz Phormio, die civis Attica ist (I, 2, 64 (114); der legitime Concubinat, mit welchem Buermann Drei Studien S. 582 f. auch hier helfen will, ist um so weniger am Platze, da das Verhältniss auch von Andern als der Frau des Chremes Rüge erfährt (V, 8, 60 (958). Auch an sich hat es keinerlei Wahrscheinlichkeit, dass das Bürgerrecht, welches zeitweilig auch den Söhnen einer fremden Mutter zugestanden hat, den Kindern Athenischer Eltern nur deshalb versagt geblieben ist, weil deren Verbindung ohne die Formalität der ἐγγύησις geschlossen war, zumal eine Sonderstellung, wie die νόθοι anderwärts zwischen Bürgern und Fremden eingenommen haben, für Athen unerweislich ist. Auf diese Gründe gestützt hat Caillemer Les enfans nés hors mariage étaient-ils citoyens im Annuaire de l'assoc. pour l'encour. d. étud. Gr. XII (1878) p. 184 ff. den von allen Früheren festgehaltenen Satz von der Civität der νόθοι ex cive concubina gegen die Einwände von Philippi Beiträge S. 81 ff. Buermann a. a. O. S. 635 ff. mit Recht vertheidigt.]

auf die Athener, wie richtig die Römischen Juristen[144]) von der väterlichen Gewalt behaupten, fere nulli alii sunt homines, qui talem in filios suos habent potestatem, qualem nos habemus, aber noch weit mehr folgende Betrachtungen. Die Kinder waren nämlich allerdings in Athen verpflichtet, ihren Eltern im Leben Hochachtung und Ehrfurcht zu erweisen, 431 die Mittel ihres Unterhalts zu reichen, wenn sie nicht selbst dafür sorgen konnten, nach ihrem Tode aber für ein anständiges Begräbniss zu sorgen und alles das zu thun, was man unter den Worten *τὰ νομιζόμενα* begreift, und diese Verpflichtung hörte durch kein Alter der Kinder auf, auf ihnen zu ruhen, so dass wegen Verletzung derselben die öffentliche Klage *κακώσεως* mit den früher [S. 355] angegebenen Ausnahmen zu jeder Zeit gegen sie angestellt werden konnte; aber wer möchte diese Verpflichtung als einen Ausfluss der väterlichen Gewalt ansehen? Diese war nicht nur in ihrer Dauer, sondern auch in ihren Gegenständen beschränkt; jenes, weil mit ziemlicher Gewissheit angenommen werden kann[145]), dass sie mit dem 18. Lebensjahre, zu der Zeit,

---

144) Gaius I, 55 mit der Note von Göschen.

145) Vgl. Böckh Prooem. ind. lect. Berol. 1819 p. 7 = Kl. Schr. IV S. 145. Unrichtig lässt Gans S. 326 die väterliche Gewalt erst mit dem 20. Jahre aufhören. Einen Beweis für unsre Behauptung, dass die Verpflichtungen nie erlöschen, deren Nichterfüllung eine Klage *κακώσεως* begründet, würde Aristoteles Nikomach. Ethik VII, 6 (7), 2 S. 1149 b 8 (vgl. grosse Ethik II, 6, 20 S. 1201 a 23) liefern, wenn es ausgemacht wäre, dass hier von einem Attischen Beispiele die Rede sei. Ein Sohn, angeklagt seinen Vater geschlagen zu haben, vertheidigte sich damit, dass er dies Betragen einen Familienfehler nannte; denn sein Vater hätte eben so seinen Grossvater, dieser den Aeltervater geschlagen, und sein eigner Sohn, "der zugegen war, werde wenn zum Manne herangereift, ihn schlagen." Also stand der Beklagte nicht mehr unter väterlicher Gewalt, und doch wurde *κακώσεως* gegen

wenn der junge Mann in das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον eingetragen wurde, erlosch. Was aber die Beschränkung in Rücksicht auf den Gegenstand betrifft, so können wir frei- 432 lich hierüber, vielleicht aus Mangel an Nachrichten, vielleicht auch wegen der Natur der Sache, eher negativ bestimmen, worin sie nicht, als positiv, worin sie bestanden habe. Demosthenes[146]) führt als Recht des Vaters die Befugniss an, seinem Kinde einen ihm beliebigen Namen zu geben und wieder zu nehmen, ἐξαλεῖψαι καὶ ἀποκηρῦξαι; das letzte Wort ist in diesem Zusammenhange nicht mit Sicherheit zu erklären, *doch muss es nach dem Zusammenhang bedenklich erscheinen, dasselbe mit der Mehrzahl der Neueren* auf diejenige Aeusserung der väterlichen Gewalt zu beziehen, die wir nun darzustellen haben. Als eine der bedeutendsten Aeusserungen dieser Gewalt wird nämlich besonders von späteren Rhetoren[146 a])

---

ihn geklagt. Dagegen spricht für das Erlöschen der Rechte der väterlichen Gewalt die grosse Aristot. Ethik I, 33, 16 S. 1194b 14 ὥσπερ μέρος τί ἐστι τοῦ πατρὸς ὁ υἱός, πλὴν ὅταν ἤδη λάβῃ τὴν τοῦ ἀνδρὸς τάξιν καὶ χωρισθῇ ἀπ' αὐτοῦ, τότ' ἤδη ἐν ἰσότητι καὶ ὁμοιότητί ἐστι τῷ πατρί.

146) G. Boiot. I, 39 S 1006, 20 ὁ νόμος — τοὺς γονέας ποιεῖ κυρίους οὐ μόνον θέσθαι τοὔνομα ἐξ ἀρχῆς ἀλλὰ κἂν πάλιν ἐξαλεῖψαι βούλωνται καὶ ἀποκηρῦξαι. [Auf die gewöhnlich so genannte ἀποκήρυξις bezog das Verbum Meier nach Vorgang von Petitus II, 4, 11 p. 234 f. und mit Zustimmung von Hermann Pr. A. § 11 S. 78 A. 3 Bl. u. A. Aber das einzig natürliche ist doch wie zu dem vorausgehenden Infinitiv ἐξαλεῖψαι so zu ἀποκηρῦξαι zu denken τοὔνομα, wie Valckenaer Animadvers. ad Ammon. I, 6 p. 26 und van den Es p. 125 ff. erkannten, und die Vermuthung von Philippi Gött. gel. Anz. 1867 S. 781, dass die Namenentziehung nur bei Gelegenheit der ἀποκήρυξις vorgekommen sei, entbehrt somit wenigstens der Stütze.]

146 a) [Sopater διαίρ. ζητημ. VIII S. 124. 175. 227. 244. 270. 336 W. Kyros π. διαφ. στάσ. S. 394. M.]

433 die ἀποκήρυξις hervorgehoben[147]); diese scheint darin bestan-

147) Sehr unbedeutend ist die Dissert. περὶ ἀποκηρύξεως s. de abdicatione ad leg. VI. Cod. de patr. potestate Praeside Breuning def. Klesel (Leipz. 1753). Die Stellen, die als Belege dienen können, findet man meist schon bei Petitus und Valckenaer a. a. O., den Auslegern zu Moiris p. 83. Dirksen Versuche zur Critik und Auslegung d. Quellen des Röm. Rechts (Leipz. 1823) S. 62 f. [van den Es p. 129, der namentlich die Grammatikernotizen zusammenstellt. Ausser diesen bezeugt nur Dionys Hal. II, 26, dass die Gesetzgebung des Solon wie die des Pittakos und Charondas dem Vater das Recht gab, einen ungehorsamen Sohn zu verstossen. Aus Lukians Fictionen im Ἀποκηρυττόμενος ist natürlich kein Gewinn zu ziehn; über Platon vgl. die nächste Anm.] Das Gerücht, dass der Vater des Themistokles sich auf diese Weise von seinem in der Jugend ausgelassenen Sohne losgesagt habe, das man so oft bei den späteren Schriftstellern findet (vgl. Nepos Them. 1. Ailian V. G. II, 12. Valer. Maxim. VI, 9, ext. 2), erklärt schon Plutarch für unwahr (Themist. 2 a. E.). Wenn aber Antiphon bei Plutarch Alkibiad. 3 erzählt, dass, als einst der junge Alkibiades in das Haus einer seiner Liebhaber, Demokrates, entsprungen war, der eine seiner Vormünder, Ariphron, die Absicht gehabt habe, ihn ἀποκηρῦξαι, so zeigt schon die Betrachtung, dass dies ein Vormund thun wollte, und die Bemerkung des dies widerrathenden Perikles, dass hier ἀποκηρῦξαι nichts anderes bedeute, als durch den Herold verkündigen zu lassen, der Knabe fehle, und diesen aufzufordern, sich wieder in seinem Hause einzufinden. *Wenn Hypereides nach Athen. XIII S. 590 C seinen Sohn Glaukippos aus dem väterlichen Hause verwies, so ist dabei nicht an eigentliche ἀποκήρυξις zu denken, und wenn von den beiden Söhnen des Hipponikos nur Kallias das Vermögen erbt, Hermogenes aber οὐκ ἐγκρατὴς τῶν πατρῴων (Plat. Krat. S. 391 C) und darum sehr arm ist (vgl. Schneider zu Xenoph. Mem. IV, 8, 4), so muss man nicht mit Krüger Proleg. ad Xen. Symp. p. XIV (exheredatus) annehmen, dass er ἀποκεκηρυγμένος war, was um so weniger wahrscheinlich ist, da er als sehr *rechtlich geschildert* wird, sondern dass er νόθος war. M.*

den zu haben, dass ein Vater sich von seinem Sohne förmlich lossagte, und diese Lossagung öffentlich durch den Herold verkündigen liess (ἀποκηρῦξαι, seltner ἀπειπεῖν). Platon[148]) will in seinem Staate dieselbe nur nach Genehmigung eines Familienrathes gestattet wissen; in Athen scheint es, habe die Genehmigung eines Gerichtshofes dazu gehört, dem die Gründe zur Prüfung vorgelegt werden mussten, die den Vater zu einem solchen Schritte bewogen[149]); und dass bei einer solchen Sache die Vorstandschaft des Gerichts dem Archon zugekommen sei, scheint fast gewiss. Da aber die älteren Schriftsteller über diesen Gegenstand nichts beibringen, der beste der Grammatiker, Harpokration, keine einzige Glosse über die Sache enthält, Pollux dem Worte ἀποκήρυκτος selbst das Attische Bürgerrecht abspricht, was dadurch nicht widerlegt wird, dass bei Platon ἀποκεκηρυγμένος vorkommt, in wem sollte da nicht die Vermuthung entstehen, dass die ganze Sache, wenn überhaupt, gewiss äusserst selten in Athen vorgekommen ist, [zumal auf die Fortpflanzung der Familien von Seiten des Staates wie der Einzelnen das

---

148) Gesetze XI, 9 S. 928 D ff.

149) [Die von Petitus zunächst aus Lukian a. S. 8 erschlossene Nothwendigkeit eines richterlichen Spruchs zur ἀποκήρυξις wird von den meisten Gelehrten festgehalten, zuletzt von van Assen bei van den Es p. 125 n. 1, aber wie Hermann Juris domest. et fam. — comparatio p. 15 n. 47 erinnert, durch Platons Worte (οἱ πατέρες ἡγοῖντ' ἂν δεῖν τὸν νομοθέτην νομοθετεῖν ἐξεῖναί σφισιν ἐὰν βούλωνται τὸν υἱὸν ὑπὸ κήρυκος ἐναντίον ἁπάντων ἀπειπεῖν κτλ.) wenig empfohlen und würde entschieden abzulehnen sein, wenn die Beziehung der Demosthenesstelle (Anm. 146) auf die ἀποκήρυξις festgehalten werden könnte. Eher liesse sich mit Heffter S. 387 an ein Recht zum Einspruch gegen den väterlichen Act nicht sowohl seitens der Kinder selbst als andrer Verwandten denken.]

grösste Gewicht gelegt wurde[150]).] Ueber die Wirkung derselben möchte sich vielleicht so viel vermuthen lassen, dass sie dem Sohne, der also aus seinem väterlichen Hause verstossen wurde, die Rechte, die er als Bürger, als Genosse eines Gaues und eines Geschlechtes hatte, nicht nahm, das Band aber, das zwischen Sohn und Vater Statt fand, sowohl überhaupt, als namentlich auch in Absicht auf Beerbung, 434 ganz aufhob[151]), wobei es unentschieden bleiben muss, ob sich diese Auflösung oder Trennung auch auf das Verhältniss des Sohnes zu den übrigen väterlichen Anverwandten erstreckte. Eine andre Aeusserung der väterlichen Gewalt war das Recht des Vaters, seinen Sohn in ein fremdes Haus hinein adoptiren zu lassen, was man *ἐκποιεῖσθαι* nennt; jedoch war natürlich auch dies Recht auf die Zeit der väterlichen Gewalt überhaupt beschränkt, so dass nach Ablauf dieser Zeit die Zustimmung des Sohnes dazu erforderlich war. Zuletzt mag mit Uebergehung alles minder bedeutenden, sich von selbst verstehenden, oder auch nicht juristischen hier noch das Recht des Vaters angeführt werden, seinen Kindern für die Zeit ihrer Minderjährigkeit auf den Fall seines Todes einen Vormund zu setzen, seine Töchter aber nach seinem Belieben zu verheirathen. Aus dem Gesagten ergiebt sich nun, dass auf die väterliche Gewalt sich folgende Privatklagen bezogen: 1) die Klage der Kinder oder deren Anverwandten, vermittelst welcher sie den Vater zwan-

---

[150]) [Diesen Gesichtspunct hebt van den Es p. 133 f. hervor.] Dass die Römer die abdicatio liberorum als Rechts-Institut gekannt und mit ihr juristische Wirkungen verbunden hätten, leugnet Dirksen a. a. O. mit Recht.

[151]) Sehr überflüssig sind also die von den Rhetoren bei Meursius Them. Attic. II, 13 erdichteten Gesetze *ὁ ἀπυκήρυκτος μὴ μετεχέτω τῶν πατρῴων.*

gen, sie anzuerkennen; 2) Klage ἀποκηρύξεως. *Eine dritte Klage ist aus Plutarch[152]) gefolgert worden.* Xanthippos, der älteste Sohn des Perikles, lieh sich auf dessen Namen von einem seiner Freunde Geld; als dieser darauf Zurückzahlung forderte, so verweigerte Perikles diese nicht allein, sondern er verklagte ihn noch überdies (καὶ δίκην αὐτῷ προσέλαχε). Da nun der Vater gegen den, der sich mit seinem minderjährigen Sohne in Verträge einliess, nach dem Gesetze, dass Frauen und Minderjährige für sich nicht über einen Medimnos Waizen hinaus contrahiren können, eine Exception hatte, wenn auf die Erfüllung des Vertrags gegen den Vater geklagt worden war, so *würde aus der gedachten Stelle hervorgehn*, dass der Vater auch ein positives Klagrecht gegen jeden hatte, der mit seinen Kindern ohne sein Wissen sich in Verträge einliess, [wenn nicht Xanthippos ausdrücklich als bereits verheirathet bezeichnet würde, also schwerlich noch unter väterlicher Gewalt gestanden hätte. Die Klage wird also einfach auf die Zurückforderung eines nicht empfangenen Darlehns sich gegründet haben[153]).] 435

Die väterliche Gewalt ist in den meisten Staaten durch zwei Einrichtungen erweitert oder ergänzt, die Adoption und die Tutel; es liegt uns daher ob, um die auf diese Institute sich beziehenden Klagen kennen zu lernen, eine kurze Uebersicht davon, wie sich jene in Athen gestaltet haben, vorauszuschicken. Die Adoption[154]) (ποίησις, [nachklassisch] θέσις) war von dreifacher Art. Entweder 1) adoptirte jemand

---

[152]) Leben des Perikles 36.

[153]) [So gegen Meier van den Es p. 135.]

[154]) Zu bedauern haben wir hier besonders den Verlust einer Rede des Isaios περὶ τῆς ποιήσεως. [Von Neueren vgl. ausser van den Es p. 78 ff. P. Gide und E. Caillemer im Dictionn. d. antiq. Gr. et R. u. adoptio und Schulin Das griechische Testament S. 17 ff.]

bei seinen Lebzeiten[155]), oder 2) es adoptirt jemand erst auf den Fall seines Todes im Testamente[156]), oder endlich 3) es wurde dem, der ohne Testament gestorben war und auch keinen Sohn hinterlassen hatte, der nach den Grundsätzen des Attischen Erbrechts vermittelst der ἀγχιστεία zunächst Berechtigte als Erbe und Adoptivsohn in sein Haus hinein adoptirt[157]). Bei dieser dritten Art muss man sich nur an die leitende Idee des Attischen Erbrechts erinnern, wonach man in Athen vorzügliche Sorgfalt darauf richtete, dass kein bestehender Hausstand (οἶκος) eingehe, und dass der Erbe 436 nicht blos Erbe des Vermögens, sondern auch Stellvertreter der Person des Verstorbenen in Rücksicht auf persönliche, Familien- und Gentilitätsrechte und Pflichten[158]) werde. Man

---

155) Beispiele sind Isaios E. d. Menekl. 10 ff. K. 5. E. d. Apollodor 1 ff. S. 159 ff. Demosth. g. Spud. 3 S. 1028, 20. g. Leochar. 19 S. 1086, 20.

156) Beispiele von Adoptionen durch Testament sind sehr häufig, z. B. Isaios v. E. d. Apollod. 1 S. 160, 3. v. E. d. Astyph. 1 S. 230. v. E. d. Arist. 9 S. 258, 12. Platon Gesetze XI, 7 S. 923 a. E.

157) (Demosth.) g. Makartat. 12 S. 1053, 25. g. Leochar. 41 S. 1092, 25 u. ö. [Isai. E. d. Apollod. 31 S. 180. E. d. Hagn. 49 S. 298.] Plat. Ges. IX, 14 S. 878. Besonders häufig ist der Fall, dass dem Vater einer Erbtochter der Sohn derselben, also sein Enkel, in sein Haus hinein adoptirt wird. [Die Polemik von Schulin S. 22 ff. gegen diese adoption posthume, wie Gide und Caillemer sie nennen, ist nur insofern im Recht, als bei (Demosth.) g. Leoch. 19 f. S. 1086, 17 ff. Leokrates von Archiades bei dessen Lebzeiten adoptirt zu sein behauptet, was Dareste Les plaidoyers civils de Dem. II p. 58 verkannt, Meier (Anm. 155) u. A. aber längst richtig bemerkt haben.]

158) Vgl. Bunsen p. 79 f. und über den Einfluss der sacra auf die Römische Erbschaft Dernburg Beiträge z. Gesch. d. röm. Testam. (Bonn 1821) K. 1.

gebrauchte die Ausdrücke εἰσποιεῖσθαι, ποιεῖσθαι, [εἰσάγειν, seit Platon] θέσθαι υἱόν, [später] υἱῶσαι von dem, der adoptirte, den man daher auch ποιητὸς πατήρ oder [spätgriechisch] θέτης nannte[159]), ποιηθῆναι, εἰσποιηθῆναι [bez. ἐκποιηθῆναι, ἐκποίητον γίγνεσθαι mit Rücksicht auf den natürlichen Vater[160])] von dem, der adoptirt wurde, der daher ποιητός, [εἰσποιητός,] θετὸς[161]) υἱός heisst, und dem γνήσιος υἱός gegenübergestellt wird, der Sohn durch Geburt (φύσει [γόνῳ[162])]) ist.

Was die Form der Adoption betrifft, so bestand sie darin[163]), dass der Adoptirende an einem schicklichen Tage,

---

159) *Ποιεῖσθαι sagt man mit oder ohne Hinzufügung von υἱόν, Schömann zu Isaios p. 200. Wyttenbach Bibl. crit. III, 4 p. 76. In anderem Sinne steht das Activum εἰσποιεῖν (Demosth.) g. Leoch. 24 S. 1088, 4. Isai. v. E. d. Philokt. 22 S. 136. Für υἱοῦν und θέτης Belege bei Lobeck zu Phrynich. p. 334, für ποιητός vom Vater und Sohn Lykurg g. Leokr. 48 S. 174, 14 und dazu Rehdantz.*

160) *Ἐκποιηθῆναι Isai. v. E. d. Apollod. 25 S. 177; häufiger ἐκποίητος, vgl. auch Suidas u. d. W. Lex. Seguer. 215, 20. 247, 10. Ἐκποιεῖσθαι von dem Vater, der seinen Sohn in ein fremdes Haus hineinadoptiren lässt, weiss ich nicht nachzuweisen, nur ἐκποιεῖν bei Cassius Dio.*

161) Vgl. Sluiter Lect. Andocid. p. 13. Den Ausdruck θέσις, θετός u. s. w. gebraucht man sonst [wie ποιητός] auch vom Aufnehmen eines Fremden als Attischer Bürger durch Geschenk des Volks, Meineke Anal. Alex. p. 4.

162) Γνήσιος ist nach (Demosth.) g. Leoch. 49 S. 1095, 5 ὅταν ᾖ γόνῳ γεγονώς. [Auf den Inschriften ist γόνῳ der übliche Ausdruck bei Bezeichnung von Adoptivsöhnen, vgl. Keil N. Rh. Mus. XX S. 535 f. und über andere Formeln auf nichtattischen Inschriften Zwei griechische Inschriften S. 17 f.]

163) Vgl. Isaios E. d. Apollod. 15 ff. S. 169 f. E. d. Menekl. 14 K. 5, wo auch von Einschreibung bei den Orgeonen die Rede ist. (Demosth.) g. Makartat. 13 ff. S. 1054. Dass die Einschrei-

437 und ich möchte annehmen, dass dies *ebenso wie bei der Einführung von natürlichen Kindern in der Regel der dritte Tag der Apaturien* gewesen ist[164]), den zu adoptirenden, den er schon vorher in sein Haus genommen hatte, in das Haus (φράτριον) führte, in welchem um die Zeit die Gennetai und Phrateres zusammenkamen, dass er hier das gewöhnliche Opfer μεῖον[165]) darbrachte, am Altare den Eid ablegte,

---

bung in den Pinax der Gaugenossen der Einschreibung in das κοινὸν γραμματεῖον folgen musste und nicht vorangehen durfte, geht unwiderleglich hervor aus (Demosth.) g. Leochar. 41 S. 1092, 23. 44 S. 1093, 22; wobei ich gleich, Reiske berichtigend, bemerke, dass an der erstern Stelle ἐπειδὴ ἐνεγράφη sich auf die Einschreibung in die Liste der Demotai bezieht. Welche Umtriebe aber bei diesen beiden Einschreibungen vorkamen, lehrt deutlich die gedachte Rede 35 ff. S. 1091, 5 ff.

164) [An den Thargelien erfolgt die Einführung des Thrasyllos in die Phratrie des Apollodor nach der Hauptstelle über die Form der Adoption, bei Isaï. v. E. d. Apollod. a. a. O. Doch lässt sich die Wahl dieses Zeitpunctes durch den Wunsch Apollodors erklären, die Adoption möglichst bald anerkannt zu sehn, und darum hat Meier De gentil. Att. p. 15 seine frühere Vermuthung, dass die Einführung der Adoptirten stets an den Thargelien erfolgt ist, mit der obigen Annahme vertauscht, für welche noch ein andrer Grund spricht, vgl. N. Jahrb. CVII (1878) S. 303.]

165) *Dass einige Grammatiker dies Wort auf dasjenige Opfer beschränken, das von den natürlichen Vätern bei Einführung ihrer natürlichen Kinder den Phrateren dargebracht wurde, behauptete Meier nur darum, weil er die Einführung der Adoptirten von den Apaturien ausschloss; denn nicht allein Harpokration und Pollux, sondern auch Schol. Arist. Frö. 798. Etym. M. 533, 37. Lex. Seguer. 279, 8. Phot. = Suid. u. d. W. reden im Allgemeinen von Einführung der παῖδες oder υἱοί. Dass aber μεῖον und κουρεῖον identisch sind, wie man bisher dem Etymol. geglaubt hat, ist jetzt

dass der zu adoptirende ein Attischer Bürger sei[166]), und nach darüber erfolgter Abstimmung aller anwesenden Phrateres durch den Phratriarchen den Adoptirten mit einem ihm beliebenden Namen[167]) als seinen Sohn, z. B. Ἑλλάνικος Χαρμίδου Κυδαθηναιεύς in die Liste der Phratrie (in das κοινὸν oder φρατρικὸν γραμματεῖον) eintragen liess. Darauf folgte zu einer andern Zeit, wenn das Buch der Gaugenossen (Demotai) eröffnet wurde, [zur Zeit der jährlichen Amtswahlen (ἀρχαιρεσίαι)[167 a])] die Eintragung in dies Buch (ληξιαρχικὸν γραμματεῖον) unter ähnlicher Abstimmung der Gaugenossen, jedoch wahrscheinlich ohne religiöse Gebräuche. In den zwei oben zuletzt angegebenen Arten der Adoption besorgte, wenn der Adoptirte volljährig war, wahrscheinlich er allein die Eintragung seines Namens auf den Namen seines Adoptivvaters in die eben angegebenen Verzeichnisse von Phratrie, Gens und Gau; war er minderjährig, so sorgte wohl einer seiner natürlichen Anverwandten und Vormünder dafür. Die

---

durch den Phratrienbeschluss C. I. A. II N. 841 b widerlegt, der vielmehr den von Mommsen Heortol. S. 308 vermutheten Unterschied zu bestätigen scheint.'

166) [Dass dieser Eid nicht bei der Einführung in alle Phratrien und Geschlechter erfordert wurde, ergiebt sich aus Isai. E. d. Apoll. 16 S. 169. E. d. Kiron 19 S. 208. Demosth. g. Eubul. 54 S. 1315, 19, verglichen mit Andok. v. d. Myst. 127 S. 63 und (Demosth.) g. Neaira 60 S. 1365, 16. Diese Erkenntniss ist wichtig, weil mit ihr Buermanns Theorie vom legitimen Concubinat (S. 501 f. A. 64) ihre wesentlichste Stütze verliert.]

167) [Dass der Name bei der Adoption in der Regel nicht geändert wurde, lehren die Inschriften, vgl. Keil a. a. O. S. 539 f.]

167 a) [Dass nur an diesem Termin die Einzeichnung von Adoptivsöhnen geschehn konnte, hat Böckh De ephebia Attica I p. 7 = Kl. Schr. IV S. 144 aus Isai. v. E. d. Apollod. 28 S. 178 und (Demosth.) g. Leoch. 39 S. 1092, 13 gefolgert, vgl. meine Bemerkungen a. a. O. S. *300 f.*]

Oberaufsicht mochte der Archon auch bei diesem Geschäfte
438 haben, zu welcher Annahme uns das Gesetz berechtigt[168]), das dem Archon die Verpflichtung auflegte, ἐπιμελεῖσθαι τῶν ἐξερημουμένων οἴκων. Uebrigens hatten alle diejenigen, welche sich der Adoption widersetzen wollten, diese beiden Einschreibungen wohl wahrzunehmen und sie durch Anbringung ihrer Einwendungen zu verhindern; was bei der Einschreibung in das κοινὸν γραμματεῖον durch Zurückweisung des Opferthieres (ἱερεῖον) vom Altare geschah[169]); denn es scheint ausgemacht[170]), dass in den streitigen Fällen die Phratriarchen und Demarchen erst nach Entscheidung des Gerichtshofes die Einschreibung gestatten durften.

Was die Bedingungen der Adoption betrifft, so müssen wir zuerst auf den Adoptirenden, dann auf den zu adoptirenden sehen. Adoptiren durfte nur der, der auch testiren durfte[171]), d. h. nur ein Mann, keine Frau[172]), nur ein Mann, der bereits volljährig war, d. h. das achtzehnte Jahr erreicht hatte, [und der nicht selbst adoptirt war;] ferner der entweder keinen Sohn am Leben, oder doch, wenn dies der Fall war, sich von diesem förmlich losgesagt hatte; [doch konnten uneheliche Söhne auch dann, wenn eheliche vor-

168) (Demosth.) g. Makartat. 75 S. 1076, 15. [Isai. E. d. Apollod. 30 S. 179 f.]

169) [Isai. E. d. Philokt. 22 S. 135. (Demosth.) g. Makart. 14 S. 1054, 9.]

170) (Demosth.) g. Leochar. 37 S. 1092, 15.

171) [Hierüber wird unten beim Erbrecht gehandelt, vorläufig] vgl. Bunsen De iure hered. p. 56 ff. [Caillemer Droit de tester p. 22 ff.]

172) Selbst für Aiginetische oder Siphnische Sitten folgt aus Isokrates Aiginet. 34 K. 16 τῇ δὲ υἱόν με εἰσποιήσας noch nicht, dass eine Frau adoptiren konnte.

handen waren, durch Adoption legitimirt werden[173]).] Dass aber auch niemand, der einen Sohn am Leben hatte, im Testamente auf den Fall, dass jener vor erlangter Volljährigkeit sterben sollte, einen andern diesem als Erben und Adoptivsohn substituiren durfte, *darf aus einer Argumentation des Isaios nicht gefolgert werden; das Gegentheil bezeugt ausdrücklich Apollodor[174]).* Hatte aber jemand Töchter, so konnte er *jedenfalls* nur so adoptiren, dass er auch eine seiner Töchter dem Adoptirten zur Frau gab oder verlobte[175]). Endlich versteht es sich von selbst, dass keine Adoption gültig war, die von einem Wahnsinnigen vorgenommen oder verfügt wurde, dass keine Adoption Rechtskraft hatte, zu der der Adoptirende von seiner Frau beredet oder von irgend einem andern durch Gewalt gezwungen wurde. Adoptirt werden durfte nur ein Attischer Bürger von einem Attischen Bürger[176]), und zwar, wenn der zu adoptirende minderjährig 439

---

173) [S. 531 A. 140.]

174) *(Demosth.) g. Steph. II, 24 S. 1136, 15, wonach Meier in d. Nachtr. die aus Isai. E. d. Arist. 9 S. 258 gezogene Folgerung zurücknahm. Uebereinstimmend sind die Platonischen Bestimmungen, Gesetze IX, 7 S. 923 E.*

175) Demosth. g. Spud. 3 S. 1028, 24. [Isai. E. d. Pyrrh. 68 S. 58. 42 S. 43. E. d. Arist. 13 S. 262, durch welche Stellen der von Meier nur als wahrscheinlich aufgestellte Satz ausreichend gesichert wird.]

176) [Isai. E. d. Apollod. 16 S. 169 f.] Im Ganzen genommen durften wohl auch nur Söhne und nicht Töchter adoptirt werden, weil die Adoption von Töchtern nicht den wahren Zweck der Adoption erfüllen würde; geschah es dennoch, und Beispiele findet man bei Isaios E. d. Hagnias 41 S. 292, 14. 45 S. 295, 6. 8 S. 274 a. E., so wurde dann die Adoptivtochter eine Erbtochter mit allen Rechten einer solchen. [Nachweisungen über die Adoption von Töchtern giebt Keil N. Rh. M. XX S. 537 f.]

war, nur mit Erlaubniss seines *κύριος*[177]), war er volljährig, nur mit seiner eignen Zustimmung; überdies auch kein Rechnungspflichtiger vor abgelegter Rechenschaft[178]). Ich glaube endlich mit Gewissheit annehmen zu dürfen, dass weder der Adoptirende noch der zu adoptirende *in totaler Atimie stehn* durfte[179]). Wenn aber in Aigina nur *ὅμοιοι* adoptirt wer- 440 den durften, d. h. der Adoptivvater mit seinem Adoptivsohne von gleichem Stande sein musste[180]), so ist dies eine zu aristokratische Bestimmung, als dass man sie dem demokratischen Athen zutrauen dürfte.

Die rechtlichen Wirkungen der Adoption waren folgende. Erstens trat durch sie der Adoptirte ganz aus der bürgerlichen Verwandtschaft (*ἀγχιστεία*) mit seinem natürlichen Vater und dessen Familie[181]); aber die Verwandtschaft des

---

177) [Geleugnet von van den Es p. 92 ff., ohne hinlänglichen Grund, wenn auch Isai. E. d. Menekl. 21 allein nicht entscheiden würde.]

178) Aischin. g. Ktesiph. 21 S. 414, 3. [Den Grund der Bestimmung erläutert van den Es p. 91 treffend aus Demosth. g. Spud. 4 S. 1029, 8 *ἅπερ ἦν εἰς τὴν οὐσίαν εἰσενηνεγμένος* und nimmt mit Recht an, dass ein Rechnungspflichtiger auch nicht adoptiren durfte.]

179) In dem Strafdecrete gegen Antiphon und seinen Genossen kam auch folgende Bestimmung vor: *καὶ ἄτιμον εἶναι Ἀρχεπτόλεμον καὶ Ἀντιφῶντα, καὶ γένος τὸ ἐκ τούτοιν, καὶ νόθους καὶ γνησίους. καὶ ἐὰν ποιήσηταί τινα τῶν ἐξ Ἀρχεπτολέμου καὶ Ἀντιφῶντος, ἄτιμος ἔστω ὁ ποιησάμενος* (vgl. Meier De bon. damnat. p. 136), womit man vielleicht auch das Gesetz gegen die Rechnungspflichtigen bei Aischin. a. a. O. verbinden darf. [Beamte, welche eine Verurtheilung wegen Unterschleif fürchteten, liessen ihre Söhne gern adoptiren, Lex. Seguer. 247, 10.]

180) Isokrat. Aiginet. 13 K. 5.

181) Isaios v. E. d. Arist. 4 S. 256. 12 S. 261. [v. E. d. A-*styph. 33 S. 250. 2* S. 231, nach welchen Stellen Caillemer p. 28 f.

Adoptirten zu seiner natürlichen Mutter dauert auch in bürgerlicher Beziehung fort nach dem Grundsatze μητρὸς οὐδείς ἐστιν ἐκποίητος[182]). 2) Dagegen trat er in alle Rechte und Pflichten der ἀγχιστεία zu seinem Adoptivvater und dessen Familie, und es muss hier namentlich daran erinnert werden, dass gegen den Adoptivsohn in allen den Fällen κακώσεως geklagt werden durfte, in welchen sich ihrer ein natürlicher Sohn schuldig machte, dass dagegen der Adoptivsohn der nothwendige Erbe seines Adoptivvaters war u. s. w. Dass der Adoptivsohn und dessen Erben die sacra seines Adoptivvaters übernahmen, versteht sich von selbst; dass er auch in dem Familienbegräbnisse des letztern begraben wurde, lehrt Pseudo-Plutarch[183]). Bekam der Adoptivvater nach der Adoption noch natürliche Söhne, so erbte der Adoptivsohn mit den natürlichen zu gleichen Theilen[184]). Adoptirte jemand im Testamente, so brauchte er allerdings den Adoptirten nicht nothwendig zum Erben des ganzen Vermögens 441 zu machen (ποιεῖσθαι ἐπὶ παντὶ τῷ κλήρῳ), es genügte, wenn er ihn zum Erben einer bestimmten Quote, als der Hälfte, eines Drittels u. s. w. des Vermögens machte (ἐπὶ τρίτῳ μέρει τῆς οὐσίας[185]); aber gewiss durfte er nicht ihn blos

---

den von Hermann Pr. A. § 65, 22 geäusserten Zweifel zurückwies, ob der Adoptirte auf das Erbe seines natürlichen Vaters habe verzichten müssen. Ueber die hierfür geltend gemachten Stellen, (Demosth.) g. Makart. 76 f. S. 1076, 27 ff. g. Phain. 21 S. 1045, 13 vgl. Stark zu Herm. a. O.]

[182]) Isaios v. E. d. Apollod. 24 f. S. 176 f.

[183]) L. d. 10 R. 838 B f.

[184]) Isaios v. E. d. Philokt. 63 S. 156. Der Adoptivbruder ist daher auch der κύριος seiner Adoptivschwestern; dass der Adoptirte überhaupt συγγενής der Anverwandten seines Adoptivvaters ist, bezeugt (Demosth.) g. Leochar. 32 S. 1090, 16.

[185]) Isaios E. d. Dikaiogen. 6 S. 90, 8.

zum Erben einer bestimmten Summe oder eines bestimmten Stückes des Vermögens einsetzen. Ob er aber auch, wenn er bei Lebzeiten adoptirt hatte, seinen Adoptivsohn zum Erben einer blossen Quote des Vermögens einsetzen durfte, bezweifle ich um so mehr, als er wahrscheinlich in diesem Falle gar nicht testiren durfte. 3) Wenn ein Adoptivsohn einen natürlichen Sohn (γνήσιος υἱός) in dem Hause seines Adoptivvaters zurückliess, so konnte er in das Haus seines natürlichen Vaters zurückkehren und die Rechte wieder in Anspruch nehmen, die ihm in diesem vor der Adoption zugekommen waren; aber es stand ihm nicht frei, in das Haus seines Adoptivvaters wieder einen andern hinein zu adoptiren, d. h. er musste einen γνήσιος, er durfte nicht einen ποιητὸς υἱός zurücklassen; ermangelte er des ersteren, so fiel der οἶκος wieder denen zu, welchen er nach dem Gesetze der ἀγχιστεία ursprünglich vor der Adoption zukam[186]. 4) Stand es dem Adoptivvater und dem Adoptivsohne frei, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft das zwischen ihnen bestehende Verhältniss sammt allen daraus hervorgehenden 442 Rechten und Pflichten aufzuheben[187]); aber leugnen möchte ich, dass irgend einem von beiden diese Befugniss einseitig zugekommen sei, versteht sich mit Ausnahme der Fälle, bei denen das Gesetz selbst einem natürlichen Vater die ἀποκήρυξις gestattete.

Hieraus ergiebt sich denn, dass in Hinsicht auf Adop-

---

186) Isaios E. d. Philokt. 44 S. 146. E. d. Astyph. 33 S. 250. E. d. Arist. 11 S. 260. Harpokrat. u. ὅτι οἱ ποιητοὶ παῖδες.

187) Demosth. g. Spudias 4 S. 1029, 5. [Dass bei der Rückkehr in das Haus des natürlichen Vaters der Anspruch auf das Vermögen des Adoptivvaters verloren ging, scheint der Sprecher der Rede gegen Theokrines § 31 S. 1331, 22 in Abrede zu stellen, aber mit Unrecht, wie das ebendort mitgetheilte richterliche *Erkenntniss* lehrt, vgl. Caillemer a. a. O. p. 30.]

tion folgende Klagen vorkommen konnten: 1) Konnte von den dabei interessirten Personen entweder die Rechtmässigkeit der Adoption selbst bestritten werden, wenn eine der oben angegebenen Bedingungen, oder es konnte die Thatsache, dass die Adoption geschehen sei, geleugnet werden, wenn eine der oben angegebenen Formen fehlte. 2) Wenn der Adoptivvater oder der Adoptivsohn in den aus der Adoption für sie hervorgehenden Rechten gekränkt wurde, so konnten sie deshalb klagen, wenn einer von ihnen die aus derselben hervorgehenden Pflichten verletzte, so konnte deshalb gegen sie geklagt werden. 3) Mochte es eine Klage geben, vermittelst welcher man die gerichtliche Aufhebung des Verhältnisses fordern und begründen konnte.

Von Vormundschaften kennt das Attische Recht zweierlei Arten: die eine, unter dem Namen ἐπιτροπή, *ἐπιτροπεία*[188]) bekannt, war zum Schutze unmündiger Waisen be- 443

---

[188]) *Die Form ἐπιτροπεία (von ἐπιτροπεύω) steht bei Plat. Phaidr. S. 239 E. Aristot. Polit. II, 7 (10), 3 S. 1271 b 25. Dion. Hal. Arch. XI, 36 und ist auch bei Lysias b. Dionys üb. Isaios 8 S. 599 und 600 von Sauppe (Fr. 124) aus Handschriften hergestellt. Ob daneben eine von ἐπίτροπος abgeleitete Form ἐπιτροπία, die bei Plat. Ges. XI, 8 a. E. S. 928 C. Polyb. XV, 31, 4. Dion. Arch. IV, 33 u. a. überliefert ist, Berechtigung hat, ist mindestens zweifelhaft*. Ich erinnere hier noch an einen Sprachgebrauch des Lysias, der ἐπιτρέπειν τινί für jemand zum Vormund einsetzen (bei Harpokrat. u. ἐπιτροπή, Fr. 63 S.) gebraucht; *die Verbindung bei Lys. g. Diog. 5 S. 894 ἐπίτροπον εἰς τοὺς παῖδας γίγνεσθαι ist jetzt aus den Handschriften gebessert.* Ich bemerke ferner noch, dass das Wort ἐπίτροπος in einem allgemeineren Sinne für Geschäftsführer steht, z. B. bei Demosth. g. Aphob. I, 19 S. 819, 17. Wenn daher Ailian V. G. XIII, 44 von Themistokles und Aristeides erzählt, dass sie τοὺς αὐτοὺς ἐπιτρόπους gehabt hätten und deshalb gemeinschaftlich erzogen und unterrichtet worden wären, so kann wohl, da wenigstens Themistokles

stimmt; die zweite, mit keinem besondern Namen bezeichnet, zweckte auf den Schutz der Weiber ab; von ihr wird zuletzt gesprochen werden. Sparsam fliessen die Quellen, aus denen wir unsre Kenntniss von der Attischen Epitrope schöpfen sollen; es gab mehrere hierher gehörige Reden von Antiphon[189]), Lysias[190]), Isaios[191]),

---

bei dem Tode seines Vaters keines Vormundes mehr bedürfen konnte, nicht an eigentliche Vormünder gedacht werden, sondern wahrscheinlich hat Ailian seine Quelle nicht recht verstanden.

[189]) Die Reden des Antiphon *ἐπιτροπικὸς* [*κατὰ*] *Καλλιστράτου*, *ἐπιτροπικὸς Τιμοκράτει* werden von Harpokration erwähnt.

[190]) Die *ἐπιτροπικοὶ λόγοι* des Lysias werden nicht allein von Dionys von Halikarn. (de Lys. iudic. 20 S. 497), sondern auch von Clemens Alexandrinus (Stromat. VI S. 266 Sylb.) unter dem Namen *ὀρφανικοί* citirt; denn dass man so für *ὀρφικοί* lesen müsse, kann wohl keinem Zweifel unterworfen sein. Dazu gehörten die Reden desselben gegen Demosthenes, gegen Diogeiton, welche Klagereden, die Reden gegen die Kinder des Hippokrates, gegen Theopeithes, welche Vertheidigungsreden in der Klage *ἐπιτροπῆς* waren, während es von der Rede gegen Philipp, da sie bei Harpokration u. *ἀρκτοῦρος*, *ὁδός*, *ζειρά*, *Πεδιακά* unter dem Namen *κατὰ Φιλίππου ἐπιτροπῆς*, von Pollux aber X, 23 unter dem Namen *πρὸς Φίλιππον ἐ.* citirt wird, zweifelhaft ist, ob sie zur ersten oder zweiten Gattung gehört habe. *Die Rede *πρὸς Διογένην περὶ μισθώσεως οἴκου* ist wohl ebenso wie die *πρὸς φάσιν τοῦ ὀρφανικοῦ οἴκου* für eine Phasis geschrieben (S. 361 A. 452) und zwar als Klagerede anzusehn, von der Rede *πρὸς Διογένην περὶ χωρίου* aber mit Sauppe O. A. II p. 184 f. zu scheiden.* Endlich scheint die Rede des Lysias *πρὸς τοὺς ἐπιτρόπους τῶν Βοῶνος παίδων* sich auf einen Process bezogen zu haben, den diese Vormünder als solche gegen einen Dritten angestellt haben.

[191]) Dionys von Halikarn. führt (de Isaeo 8 S. 598) den Eingang an einer von Isaios für einen Vormund geschriebenen Vertheidigungsrede, der von seinen Neffen nach geendigter Vormundschaft *ἐπιτροπῆς* verklagt wurde; ferner werden uns von Isaios

Hypereides[192]), Demosthenes, Deinarch[193]); auch von Aristo- 444
geiton, dem Zeitgenossen des Demosthenes und Lykurg, wird ein *ὀρφανικὸς λόγος* erwähnt[194]); nicht minder aber als den Verlust dieser Reden haben wir den Verlust der Komödien, die die Aufschrift *ἐπίτροπος* führten, zu bedauern, dergleichen z. B. Alexis schrieb; auf uns aber sind von allen *ἐπιτροπικοὶ λόγοι* nur in dem Fragment der Rede des Lysias gegen Diogeiton, in den Reden des Demosthenes gegen seinen Vormund Aphobos und gegen Onetor, endlich in der Rede des Isaios über die Erbschaft des Hagnias [welche wie oben (S. 358) bemerkt, eine Vertheidigungsrede gegen eine *εἰσαγγελία κακώσεως ὀρφανῶν* ist] einige dies Institut betreffende Advocatenschriften gekommen. Neuere Schriftsteller[195]) haben diesen Punct nur selten beleuchtet.

Wir können in Athen zwei Klassen von Vormündern unterscheiden: testamentarische und vom Archon ernannte.

---

die Reden gegen Kalydon, gegen Diophanes als *ἀπολογίαι ἐπιτροπῆς* angeführt. [Die von Dionys citirte Rede identificiren Westermann und Sauppe mit der gegen Diophanes; andre Combinationen baut Blass Att. Ber. II S. 537 f. auf eine verunglückte Conjectur von Cobet.]

192) Genannt werden *πρὸς Χάρητα ἐπιτροπικός*, eine Vertheidigungs-, die Rede *κατ' Ἀντίου ὀρφανικός*, eine Klagerede in der Klage *ἐπιτροπῆς*.

193) *Die *ἀπολογία ἐπιτροπῆς* für Satyros gegen Charidemos wurde von Kallimachos dem Deinarch, von Andern dem Lysias beigelegt, beides gegen die Chronologie; *οἱ πρὸς τὴν κρίσιν ἔχοντες τὸ ἀσφαλές* schrieben sie Demosthenes zu nach Photios bibl. 265 S. 491 b 29.*

194) Suidas u. *Ἀριστογείτων*.

195) Petitus p. 52. 591 ff. Die Abhandlung von Ern. Chr. Walch de tutela impuberum Attica (Gotting. 1767) kenne ich nur aus Anführungen. [Schmeisser De re tutelari Atheniensium (Freib. 1829).]

Der Vater hatte in Athen dasselbe Recht, das ihm in Rom das Gesetz der zwölf Tafeln (pater familias uti legassit super 445 pecunia tutelave suae rei, ita ius esto), das ihm auch Platon[196]) in seiner Gesetzgebung zuerkannte, das Recht, seinen Kindern für die Zeit ihrer Minderjährigkeit einen oder mehrere Vormünder zu ernennen; als Beispiele nenne ich den Vater des Demosthenes, der seinen Kindern *drei* Vormünder ernannte[197]), und ich erinnere an die uns durch Diogenes Laertios erhaltenen Testamente des Platon und Aristoteles, in denen mehrere Vormünder eingesetzt werden, während Theophrast in seinem Testamente nicht sowohl Vormünder als Testaments-Executoren (*ἐπιμεληταὶ τῶν ἐν τῇ διαθήκῃ γεγραμμένων*) verordnete. Hatte aber der Vater kein Testament hinterlassen, oder in demselben keine Vormünder ernannt, oder waren die ernannten untauglich, oder nicht bereit, die Vormundschaft zu übernehmen, so lag es dem Ar-

---

[196]) Gesetze XI, 7 S. 924 A *ᾧ δ' ἂν ἐπιτρόπων οἱ παῖδες δέωνται, ἐὰν μὲν διαθέμενος τελευτᾷ καὶ γράψας ἐπιτρόπους τοῖς παισὶν ἑκόντας τε καὶ ὁμολογοῦντας ἐπιτροπεύσειν οὕστινασοῦν καὶ ὁπόσους ἂν ἐθέλῃ, κατὰ ταῦτα τὰ γραφέντα ἡ τῶν ἐπιτρόπων αἵρεσις γιγνέσθω κυρία.* Auf die gesetzliche Vormundschaft bezieht sich wohl Isaios E. d. Philokt. 36 S. 141 *ἀπογράφουσι τὼ παῖδε τούτω πρὸς τὸν ἄρχοντα, ὡς εἰσποιήτω τοῖς τοῦ Εὐκτήμονος υἱέσι τοῖς τετελευτηκόσιν, ἐπιγράψαντες σφᾶς αὐτοὺς ἐπιτρόπους.* [Aber hier ernennt doch nicht der Archon die Vormünder, sondern nimmt nur ihre Meldung entgegen, wie Hermann Pr. A. § 57, 15 bemerkt hat. Will man also mit Meier die tutela legitima der dativa unterordnen, so müsste man annehmen, dass jene Vormünder (und wohl auch Ameiniades bei Isai. E. d. Nikostr. 8 S. 72) durch Testament bestellt zu sein behaupten, wie nach Schömanns wahrscheinlicher Erklärung die Adoption der Söhne der Alke angeblich durch Testament erfolgt war. Vgl. indessen Anm. 205.]

[197]) *Demosth. g.* Aphob. I, 4 S. 814, 13 u. ö.

chon[198]) ob, die Vormünder für die hinterlassenen Waisen zu ernennen. Hierbei war er verpflichtet, zunächst denjenigen Personen die Vormundschaft zu übertragen, die das Gesetz dazu berief (tutores legitimi); und nur in Ermangelung der letzteren hatte er wohl freieren Spielraum. Unbekannt 446 ist die Zahl, wie viele Personen der Archon zur Verwaltung einer Vormundschaft berufen musste. Doch waren in diesem Stücke wohl die Bestimmungen des Platon[199]) den Attischen sehr unähnlich.

---

198) Pollux VIII, 89 erwähnt unter den beim Archon anzubringenden Klagen auch *ἐπιτρόπων καταστάσεις*, was doch nicht der Name einer Klage sein kann, vermuthlich sind diese Worte zwei Zeilen höher nach *ἐπιμελητῶν* zu setzen, wo sie mit *διατίθησι* in Verbindung stünden. [Hiergegen van den Es p. 162, dessen eigner Vorschlag *ἐπιτροπῶν* mit Streichung von *κατ.* zu schreiben und von *ἐπιδικασίαι* abhängen zu lassen, noch weniger wahrscheinlich erscheint. Den von ihm postulirten Gedanken darf man auch in den überlieferten Worten finden, welche schon Hermann a. a. O. auf die Entscheidung von Prioritätstreiten über die Vormundschaft bezog. Auch Platon scheint der Behörde nicht die eigentliche Wahl, sondern die Bestätigung der Vormünder vorzubehalten; wenigstens die Ergänzungswahl für einen verstorbenen Vormund soll durch die Verwandten selbst geschehn nach Ges. VI, 13 S. 766 C.]

199) Platon Gesetze XI, 7 S. 924 B bestimmt die Zahl der gesetzlichen Vormünder auf fünf Personen, von denen zwei die nächsten Anverwandten des Pupillen von väterlicher, zwei von mütterlicher Seite sein und einer aus der Mitte der Freunde des Verstorbenen gewählt werden sollte. Diese ordnet er einer obervormundschaftlichen Behörde unter, die aus funfzehn der ältesten Nomophylakes bestehen sollte. Dass es in Athen eine eigne Behörde gegeben habe, *ὀρφανισταί, ἡ τὰ τῶν ὀρφανῶν κρίνουσα*, wird [wie schon S. 357 A. 442 erinnert ist] wohl niemand dem Schol. *zu Sophokl. Aias* V. 512 [oder dem Aehnliches berichten-

Was die Eigenschaften betrifft, die in Athen ein Vormund überhaupt haben musste, so schweigen darüber unsre Quellen fast ganz; wenn wir annehmen, dass bürgerliche Kinder nur einen bürgerlichen Vormund haben durften[200], dass der Vormund nicht selbst noch unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen durfte, dass er bei gesunden Sinnen und *ἐπίτιμος* sein musste, so muss die Natur der Sache diese Annahme rechtfertigen. Ueber die gesetzliche Vormundschaft aber lehrte man bisher, dem Diogenes Laertios[201] folgend, Solon habe verordnet, dass der nicht des Pupillen Vormund sein solle, der nach seinem Tode sein nächster Erbe sein würde, d. h. Solon habe die agnati proximi von der gesetzlichen Vormundschaft ausgeschlossen und nur die entfernteren *χηρωσταί* dazu berufen; Menage, Heyne[202]) 447 u. a. haben sogar mit dieser angeblichen Solonischen Bestimmung das Gesetz des Charondas verglichen, das die Verwaltung des Vermögens des Pupillen den nächsten Agnaten, seine Erziehung aber den nächsten Anverwandten von mütterlicher Seite übergiebt: eine schon darum ungenügende Vergleichung, weil, wie sich bald zeigen wird, der Attische Epitropos zugleich die Aufsicht über die Erziehung seines

---

den Photios u. d. W.] glauben, so wenig als sich aus Xenophon v. Einkommen 2, 7 das Dasein einer eignen Attischen Behörde unter dem Namen *ὀρφανοφύλακες* folgern lässt.

200) [Die von van den Es p. 166 notirte einzige Ausnahme, dass der Neubürger Pasion den Metoiken Phormion zum Vormund seines unmündigen Sohnes Pasikles einsetzt (Demosth. f. Phorm. 8 S. 946, 22), erklärt sich daraus, dass neben Phormion noch andre Vormünder waren, denen die rechtliche Vertretung obgelegen haben muss (Dem. a. a. O. g. Steph. I, 37 S. 1112, 26).]

201) I, 56 und dazu die Ausleger. Ihm folgen Petitus a. a. O. Heineccius Antiq. Rom. I, 13, 5 p. 166 H.

202) *Opusc.* Acad. II p. 117.

Pupillen und die Verwaltung seines Vermögens hatte. Das Dasein jenes Solonischen Gesetzes scheint aber so sehr zweifelhaft, dass man behaupten möchte, es habe nur der Einbildungskraft des Diogenes seinen Ursprung zu danken. Niemand wird sich zur Bestätigung dieses vermeintlichen Rechts auf das Beispiel des Alkibiades und seines Bruders Kleinias berufen[203], die nach dem frühen Tode ihres Vaters unter der Vormundschaft des Perikles und dessen Bruders Ariphron standen, *deren Mutter Geschwisterkind mit dem mütterlichen Grossvater jener beiden war*; der Ausdruck des Plutarch *προσήκοντες κατὰ γένος* zwingt nicht zu der Annahme, dass diese Vormundschaft keine testamentarische, sondern legitime gewesen sei, zu welcher Perikles und sein Bruder nur durch Verwandtschaft berechtigt gewesen wären, wiewohl auch selbst, wenn dies zugegeben wird, hiermit nichts bewiesen wäre, so wenig wie das Gegentheil durch die nicht seltenen Beispiele[204]) erhärtet werden soll, wo der Vormund 448 von väterlicher Seite Bruder, Oheim oder Vetter des Pupillen ist, wiewohl, wenn auch alle diese Beispiele auf die testamentarische Vormundschaft bezogen werden könnten, sie

---

203) Vgl. Plutarch Alkib. 1. Xenophon Denkw. d. Sokrat. I, 2, 40. Platon aber, oder der Verfasser des Platon. Alkibiades I S. 104 B, beweist entschieden, dass dies eine testamentarische Vormundschaft war: *Περικλέα τὸν Ξανθίππου ὁ πατὴρ ἐπίτροπον κατέλιπε σοί τε καὶ τῷ ἀδελφῷ.*

204) So war Theopomp der Vormund der Kinder seines Bruders Stratokles (Isaios E. d. Hagnias an mehreren Orten), Diogeiton der Vormund der Kinder seines Bruders Diodotos (Lysias 3 S. 894), [Eupolis der Vormund des Sohns seines Bruders Thrasyllos, Diokles der Vormund des Sohns seiner Schwester (Isai. E. d. Apollod. 6 S. 164. E. d. Kir. 42 S. 227),] Pantaleon als älterer Bruder der Vormund seiner jüngeren Geschwister (Lysias g. Theomn. 5 S. 346).

doch soviel erweisen würden, dass die Besorgniss, die dem Solon dies Gesetz dictirt haben soll, keine allgemein Attische gewesen ist. Aber eine klare Widerlegnng mag das Argument zu einer Rede des Isaios geben: *μετὰ δὲ τὴν τελευτὴν Ἀριστάρχου Ἀριστομένης ἀδελφὸς ὢν αὐτοῦ καὶ κατὰ νόμον ἐπίτροπος γενόμενος τῶν τοῦ ἀδελφοῦ παίδων* [womit einige Aeusserungen des Redners selbst im Einklang stehn][205]. Wenn nun auch nicht grade das Entgegengesetzte, nämlich dass in Athen, wie in Sparta und Rom, die nächsten Agnaten die gesetzlichen Vormünder gewesen wären, hier für gewiss ausgegeben werden soll, so ist das Gesagte doch wohl geeignet, die bisherige Annahme umzustossen. Auf die Frage aber müssen wir die Antwort ablehnen, ob die durch ein Testament, durch das Gesetz oder durch den Willen des Archon zur Vormundschaft berufenen dieselbe ablehnen durften, und welche Entschuldigungsgründe in diesem Falle zulässig waren, deren es bekanntlich in Rom neben den nothwendigen mehrere freiwillige gab, als das ius trium liberorum, das onus trium tutelarum, die professio artium liberalium u. s. w.

Was die Geschäfte des Attischen Epitropos betrifft, so müssen wir uns erinnern, dass er sowohl Vormund der Per-
449 son des Mündels, als auch Verwalter seines Vermögens war[206],

---

[205]) Hypoth. z. R. v. E. d. Aristarch S. 253, 10. Entscheidend scheinen mir auch einige Stellen des Isaios selbst zu sein, E. d. Kleonym. 9 S. 6 *Δεινίας ὁ τοῦ πατρὸς ἀδελφὸς ἐπετρόπευσεν ἡμᾶς θεῖος ὢν ὀρφανοὺς ὄντας.* E. d. Dikaiogen. 10 S. 93, 2 *οὕτως αὐτοὺς Δικαιογένης οὑτοσὶ ἐγγυτάτω ὢν γένους ἐπετρόπευεν* [wo freilich der Zusatz die Gewissenlosigkeit des Dikaiogenes in schärferes Licht rücken soll. Plat. Br. 7 S. 345 D wird von Hermann Pr. A. § 57, 14 nur aus Versehn hierher gezogen.]

[206]) Ich habe mich der Römischen Namen tutor und curator, *so viel als möglich*, zu enthalten gesucht, indem die Abhandlun-

und dass beide Eigenschaften zu gleicher Zeit aufhörten, oder dass der Mündel in derselben Zeit, in welcher er der vormundschaftlichen Gewalt für seine Person entlassen wurde, auch die freie Verfügung über sein Vermögen erhielt. In der ersteren Eigenschaft hatte der Vormund für Unterhalt und Erziehung seines Mündels zu sorgen. Wir wissen durch ausdrückliche Zeugnisse[207]), dass er dem Pupillen, und wenn dessen Mutter in seinem Hause blieb, auch dieser *σῖτος* reichte. In derselben Eigenschaft wissen wir z. B. von Perikles, dass er dem Alkibiades den Thrakier Zopyros, einen wegen seines Alters zu nichts andrem tauglichen Sclaven, zum Paidagogos gegeben habe[208]); zuweilen lebte wohl der Pupill ganz in dem Hause seines Vormundes[209]). In der 450

---

gen von v. Löhr (über d. röm. Begriffe der Tutel und Curatel, v. d. Tutel über Weiber, v. d. Cura über Unmündige im Magaz. für Rechtswiss. u. Gesetzgeb. III) und v. Savigny (Beiträge z. Gesch. d. Geschlechtstutel in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswiss. III S. 328 ff. = Verm. Schr. I S. 262 ff.) mich von dem Irrigen der bisher gangbaren Vorstellungen überzeugt haben, wonach man in dem Römischen Grundsatze tutor personae, curator rei datur, persona für Persönlichkeit nahm, da es Handlungsfähigkeit bedeutet. In diesem Sinne, wo die Tutel nicht sowohl zum Schutze der Unmündigen, als zum Vortheile der Agnaten dienen sollte, um das Vermögen in der Familie zu erhalten, kann die Attische Epitrope nie gedacht werden.

[207]) [Vor allem Lys. g. Diog. 20 ff. S. 905 f. Demosth. g. Aph. I, 36 S. 824, 25. 60 S. 832, 22. 46 S. 828, 5.] Lex. Seguer. 238, 7. Vgl. was oben von der *δίκη σίτου* erinnert worden ist.

[208]) Platon Alkibiad. I S. 122 A. Von den Jasiern in Karien wird es gerühmt (Herakleid. Pontik. Fr. 40), dass sie *ἐπεσκόπουν καὶ τοὺς ὀρφανούς, ὅπως παιδεύωνται*. Sollte es hier vielleicht eine eigne Behörde gegeben haben, die für die Erziehung der Waisen zu sorgen hatte?

[209]) *Platon Protag. 10* S. 320 A. Isaios E. d. Philoktem. 13

Eigenschaft aber eines Verwalters des Vermögens, in welcher Beziehung er besonders *κύριος* des Pupills heisst[210]), hatte er den Pupillen in allen Stücken zu vertreten, wo von diesem oder gegen diesen geklagt werden sollte oder geklagt wurde[211]). Bei der Vermögensteuer (*εἰσφορά*), der einzigen Steuer, von der das Vermögen der Waisen nicht ausgenommen war[212]), hatte er das Timema dieses Vermögens anzugeben, um darnach das für dasselbe zu zahlende Steuerquantum auszumitteln[213]). Im übrigen hatte der Vormund bei der Verwaltung des Vermögens sich, wenn im Testamente des Vaters etwas darüber bestimmt war, nach dieser Bestimmung zu richten[214]). War dies nicht der Fall, so geschah es wohl zumeist, dass der Vormund das ganze Vermögen des Pupillen unter Autorität des Archon und seines Gerichts an den Meistbietenden — es wurde aber hier wahrscheinlich auf Procente geboten — verpachtete (*μισθοῦν τὸν οἶκον*), eine Einrichtung, die wir oben (S. 361 ff.) erklärt haben. Zuweilen pflegte der Vormund entweder die ganze Substanz des Vermögens zu Gelde zu machen, oder doch die 451 sogenannte *ἀφανὴς οὐσία* auszuleihen; *dass aber das Gesetz verordnet habe, dass Waisenvermögen auf Landzins *ἔγγειος*

S. 128. [Vgl. van den Es p. 64, der dies aber nicht zur Regel machen durfte.]

210) Isaios E. d. Kleonym. 10 S. 7, 8 *τὸν ἔχθιστον τῶν οἰκείων ἐπίτροπον καὶ κύριον τῶν αὑτοῦ καταλιπεῖν*. E. d. Dikaiogen. 10 S. 92, 10. Demosth. f. Phorm. 22 S. 951, 10.

211) Vgl. unten S. 556.

212) Böckh Sth. d. Ath. I S. 704.

213) Demosth. g. Aphob. [I, 7 ff. S. 815, 9 ff.] II, 8 S. 838, 9. Böckh I S. 621.

214) Demosth. g. Stephan. I, 37 S. 1112, 26 *ἐμαρτύρησε μὲν Νικοκλῆς ἐπιτροπεῦσαι κατὰ τὴν διαθήκην, ἐμαρτύρησε δὲ Πασικλῆς ἐπιτροπευθῆναι κατὰ τὴν διαθήκην.*

τόκος) und nicht auf Seezins (*ναυτικὸς τ.*) ausgeliehen werden sollte, ist aus der dafür geltend gemachten Rednerstelle[215]) nicht zu entnehmen*; oder der Vormund kaufte für das Geld Grundstücke an[216]). Etwas unerhörtes war es, mit dem Gelde Handelsspeculationen auf Gefahr des Pupillen zu unternehmen[217]). War das Vermögen einer Waise nicht verpachtet, so schien es dem Interesse des Staats angemessen, eine fortwährende Controlle durch den Archon, als Obervormundschaftsbehörde, ausüben zu lassen, wie wir diese aus einer Stelle des Demosthenes[218]) zu folgern berechtigt sind. Das Vermögen des Vormundes war in seiner Gesammtheit für die vormundschaftliche Verwaltung gleichsam ein Apotimema[219]),

---

[215]) Lysias bei Suidas u. *ἔγγειον* (Fr. 265 S.) *τοῦ νόμου κελεύοντος, τοὺς ἐπιτρόπους τοῖς ὀρφανοῖς ἔγγειον τὴν οὐσίαν καθιστάναι, οὗτος δὲ ναυτικοὺς ἡμᾶς ἀποφαίνει.* [In den letzten corrumpirten Worten vermuthet Meier *ναυτικὰ ἐς ἡμᾶς*, van den Es p. 177 *ναυτικὰ * * * μνᾶς*, passender Sauppe *ναυτικὰ τὰ ἡμῶν*. Dass der im Text bestrittenen, zuerst von Böckh Sth. I S. 189 gezogenen Folgerung eine andere Stelle des Lysias (Anm. 217) widerstreite, bemerkte van den Es a. a. O.]

[216]) Lysias g. Diogeit. 23 S. 906 a. E. [Demosth. g. Nausim. u. Xenop. 7 S. 986, 26.]

[217]) Lysias a. R. 25 S. 908 [*καὶ ἀποπέμψας εἰς τὸν Ἀδρίαν ὁλκάδα δυοῖν ταλάντοιν, ὅτε μὲν ἀπέστελλεν, ἔλεγε πρὸς τὴν μητέρα αὐτῶν, ὅτι τῶν παίδων ὁ κίνδυνος εἴη, ἐπειδὴ δὲ ἐσώθη καὶ ἐδιπλασίασεν, αὐτοῦ τὴν ἐμπορίαν ἔφασκεν εἶναι.* Also trifft die Rüge des Sprechers nicht sowohl das Geschäft selbst, als die dabei begangene Unredlichkeit.]

[218]) Demosth. g. Onetor I, 6 S. 865, 17.

[219]) Demosth. g. Onetor I, 7 S. 866, 1 [*προέσθαι δὲ τὴν προῖκ' οὐκ ἐπίστευσεν ὥσπερ εἰ τὰ τῶν ἐπιτροπευόντων χρήματα ἀποτίμημα τοῖς ἐπιτροπευομένοις καθεστάναι νομίζων.* Die Polemik von van den Es p. 186 ff. gegen Meier beruht auf der Voraussetzung, dass *letzterer dem* Mündel ein stillschweigendes Pfandrecht an

d. h. es haftete dem Pupillen dafür; war aber der Vormund arm — und dass Armuth in Athen als eine excusatio necessaria zu der Uebernahme einer Vormundschaft untauglich gemacht habe, wird nirgends bezeugt — so lag auch hierin keine genügende Bürgschaft für den Pupillen, wie man denn überhaupt die zweckmässige Römische satisdatio des Vormundes rem pupilli salvam fore, hier gar sehr vermisst. Wenn mehrere Vormünder waren, so scheint nicht jeder in solidum, sondern nur pro rata parte verantwortlich gewesen zu sein.[220])

452 Die Vormundschaft hörte bei Männern mit dem Eintritte ins achtzehnte Jahr auf, in welches Jahr die *δοκιμασία εἰς ἄνδρας* fällt, der die Vormünder noch vorstanden[221]); gleich nach dieser[222]) händigten sie dem Pupillen sein Ver-

---

dem Vermögen des Vormunds zuschreibe, während der Sinn der Worte nur der (schon von Platner II S. 288 betonte) sein kann, dass erst eine Verurtheilung des Vormunds sein Vermögen dem Mündel haftbar machte. Dass übrigens der Vormund das Vermögen des Mündels nach Isai. v. E. d. Philokt. 36 S. 141 auch seinerseits pachten konnte, erinnerte Schömann z. d. St. gegen Platners irrige Auslegung II S. 282; dagegen behält letzterer (S. 287) gegen van den Es p. 182 f. darin Recht, dass er den Ankauf eines Mündelguts durch den Vormund bei Isai. E. d. Dikaiog. 11 S. 93 für widerrechtlich erklärt, da bei einem solchen Geschäft der Archon nicht wie bei der Verpachtung des Mündelvermögens nothwendig mitzuwirken hatte.]

220) Das Beispiel des Demosthenes, der gegen jeden seiner drei Vormünder auf zehn Talente klagte, und nicht gegen alle vereint auf dreissig Talente, scheint diese Annahme zu rechtfertigen.

221) Böckh Prooem. ind. lect. Berol. 1819 p. 5 = Kl. Schr. IV S. 141. Meier Prooem. ind. lect. Gryphisw. 1821 p. 7.

222) Eine natürliche Ausnahme von diesem Gebrauch musste *es sein, wenn der* junge Mann durch persönliche Eigenschaften

mögen aus. War das ganze Vermögen verpachtet, so zahlte der Pächter auf dem Markte Kapital und Zinsen, in wie weit diese nicht schon früherhin abgetragen waren, an den Pupillen aus[223]); war dies nicht geschehen, so hatte der Vormund seinem Mündel von seiner Verwaltung Rechenschaft abzulegen (λόγον ἐπιτροπῆς ἀποδοῦναι)[224]). Wann die Frauen der vormundschaftlichen Gewalt entlassen wurden, ist mir unbekannt; aus Isaios geht wenigstens so viel hervor, dass dies [auch dann, wenn jener nicht durch ihre Verheirathung ein Ziel gesetzt wurde,] lange vor dem dreissigsten Jahre geschah[225]). Für seine Bemühung erhielt der Vormund in 453 Athen keine Besoldung, das Amt eines Vormundes wurde für eine allgemeine Bürgerpflicht angesehen; aber bei dem grossen Mangel an Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit, den wir im Charakter der Athener überhaupt wahrnehmen, müssen wir es natürlich finden, wenn wir sehen[226]), dass der

---

zur Selbstverwaltung des Vermögens untauglich war; so führt Aristeides II S. 152 (203) als Zeichen eines frühen Stumpfsinnes des Kimon an, dass seine Vormünder ihm sein Vermögen nicht eher übergeben hätten, als bis er schon im vorgerückten Alter war (μέχρι πόρρω τῆς ἡλικίας), eine Thatsache, die freilich jedem sehr bedenklich scheinen muss, der sich erinnert, dass der Vater des Kimon, da er als Staatsschuldner starb, unmöglich Vermögen hinterlassen haben konnte. — Bei den Jasiern in Karien wurde den Waisen erst im zwanzigsten Jahre ihr Vermögen übergeben, Herakleid. Pontik. Fr. 40.

223) Isaios E. d. Menekles 27 K. 9. Demosth. g. Aphob. I, 58 S. 832, 4.

224) Demosth. g. Nausimach. 15 S. 989, 2. f. Phorm. 20 S. 950, 14.

225) E. d. Philokt. 14 S. 130 mit Heffter S. 78. [van den Es p. 155 f. Caillemer Les papyrus Grecs du Louvre (Études s. l. antiq. jurid. d'Ath. IV) p. 17 ff., der die Vormundschaft mit der Pubertät enden lässt.]

226) Demosth. *g. Aphob.* I, 5 S. 814, 18.

Testator, um den Vormund zur Gewissenhaftigkeit anzuhalten, ihm eine gewisse Summe im Testamente vermachte.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass in Hinsicht der Vormundschaft in Athen folgende Klagen vorkommen konnten:

1) Wenn es streitig war, wem die Vormundschaft zukäme, musste eine Art Diadikasia zulässig sein, durch welche dies entschieden wurde.

2) Wenn die Vormünder entweder unter einander über die Art der Verwaltung des Vermögens nicht einig waren, z. B. der eine es verpachten, der andre es selbst verwalten (*διοικεῖν*) wollte, oder wenn andre dabei interessirte Personen den von den Vormündern erwählten Verwaltungsplan bestritten, so musste, da auch hierüber nur ein Gericht entscheiden konnte, auch über diesen Punct eine Klage angestellt werden können.

3) Entstand während der Minderjährigkeit in irgend einem, wenn er auch nicht dabei interessirt war, ein Verdacht gegen die gewissenhafte Verwaltung des Vormundes, so stellte er gegen ihn *die Eisangelie wegen *κάκωσις* des
454 Waisen an[227]), welche die Wirkungen der Römischen Klage suspecti hatte*, die öffentliche Klage *μισθώσεως* aber dann, wenn die schlechte Verwaltung des Vormundes in unterlassener oder zu niedriger Verpachtung des Vermögens des Minderjährigen bestand.

4) Nach geendigter Vormundschaft konnte der Mündel, wenn ihm keine Rechenschaft abgelegt worden war, oder die abgelegte ihm nicht genügte, und ein Versuch zum Vergleich, der besonders hier wohl nicht leicht unterlassen wurde[228]), zu keinem Ergebniss führte, eine Privatklage ἐπι-

---

[227]) *Vgl. S. 357 ff., wo auch die Meinung widerlegt ist, dass neben der Eisangelie noch eine *γραφὴ ἐπιτροπῆς*, sowie eine Privatklage *μισθώσεως* bestanden habe.*

[228]) Demosth. g. Aphob. I, 1 S. 813 a. A. Lysias g. Diogeit. 2 *S. 893.*

τροπῆς[229]) anstellen, die der Römischen Klage de rationibus distrahendis oder der actio tutelae privata entsprach. Den Anfang der bei dieser Klage üblichen Klageschrift hat uns Demosthenes[230]) erhalten; der Pupill pflegte in derselben genau anzugeben, in welchen Stücken er sich von seinen Vormündern übervortheilt halte. Die Klage war schätzbar[231]), Kläger und Beklagte hatten die Gefahr der Epobelie. Die Attischen Richter waren in der Regel zu Gunsten der Mündel gegen die Vormünder gestimmt, und diese hatten meist einen schweren Stand[232]). Die Klage verjährte fünf Jahre nach geendigter Vormundschaft[233]); gegen die Erben des Vormundes aber konnte wohl nicht sowohl *ἐπιτροπῆς*, als *βλάβης* geklagt werden[234]).

455

Auch die Frauen mussten in Athen in allen rechtlichen Verhältnissen einen Tutor haben, der hier *κύριος* heisst. Da nämlich Frauen und Kinder nicht über den Werth eines Medimnos hinaus rechtsgültige Verträge abschliessen konnten[235]), so musste wohl überall, wo ein rechtliches Verhält-

---

229) *Den Zusatz *κακῆς*, den nicht nur Maxim. Plan. zu Hernog. V S. 546, sondern auch Dionys von Halik. macht, erklärt chon Moiris S. 143 für *ἀνόητος*, vgl. Pierson z. d. St.*

230) G. Aphob. III, 31 S. 853, 22 *τάδ' ἐγκαλεῖ Δημοσθένης φόβῳ· ἔχει μου χρήματ' Ἄφοβος ἀπὸ ἐπιτρυπῆς ἐχόμενα κ. τ. λ.*

231) Demosth. g. Aphob. I, 67 S. 834, 23. III, 8 S. 847, 8. 59 862, 5. g. Onetor I, 32 S. 872 a. E

232) Demosth. g. Nausimach 20 S. 990, 19.

233) Demosth. a. R. 17 S. 989, 17; hiermit stimmt Platon (Ges. 8 S. 928 C) überein.

234) Dies beweist die Rede des Demosth. g. Nausimachos und opeithes, die gegen den Vormund selbst *ἐπιτροπῆς* geklagt n, gegen dessen Erben aber *βλάβης* klagten.

35) *Isai. E. d. *Arist.* 10 S. 259, welcher Stelle Harpokr. u.

niss durch eine Frau eingegangen werden sollte, die Beistimmung und das Ansehen ihres κύριος dazukommen; er hatte sie bei allen Klagen zu vertreten, die von ihr oder gegen sie angestellt wurden[236]). Im Ganzen hatte das Verhältniss zwischen der Frau und ihrem κύριος etwas strengeres und mehr Bedeutung, als das Römische Verhältniss einer Frau zu ihrem Tutor oder Curator; auch genoss wohl, während in Rom diejenigen Frauen, welche das ius trium liberorum hatten, die Vestalinnen u. s. w., von der Verpflichtung, unter einem Tutor zu stehen, befreit waren, in Athen keine Frau Befreiung von dieser Pflicht[237]). War eine Frau in ihrem elterlichen Hause, so war ihr Vater ihr κύριος, und nach dessen Tode, so lange sie unter vormundschaftlicher 456 Gewalt stand, der Vormund, nachher ihre nächsten Verwandten von väterlicher Seite nach der Ordnung der Attischen ἀγχιστεία, d. h. Bruder, Neffe u. s. w., Grossvater, Oheim u. s. w.[238]). Bei einer verheiratheten Frau war der Ehemann ihr κύριος[239]); aber bei einer Erbtochter wahr-

---

ὅτι παιδὶ καὶ γυναικί eine ungenaue, von den Neueren aber meist adoptirte Auslegung geben. Aristoph. Ekkles. 1024 f. mit Schol.*

236) Vgl. unten S. 556.

237) Als Beispiele von Verhandlungen mit einer Frau ohne Zutreten ihres κύριος könnte man anführen Demosth. g. Spud. 9 S. 1030, 15. [22 S. 1034, 16], jedoch begründeten wahrscheinlich solche Verhandlungen wohl eine Klage zu ihren Gunsten, aber nicht zu ihrem Schaden. [Ueber Aristoph. Thesm. 842. Aisch. g. Timarch 170 f. S. 167 vgl. van den Es p. 158 ff., der auch in dem Falle bei Demosthenes die Concurrenz des κύριος von Polyeuktos Wittwe supplirt, deren Brüder aber nur als Zeugen fungiren.]

238) [Dass der zuletzt verstorbne der ἀγχιστεῖς das Recht hatte, einen Andern zum κύριος zu bestellen, vermuthet Hermann Jur. dom. et fam. comp. p. 10.]

scheinlich nur so lange, bis der von ihm gezeugte und in las Haus seines verstorbenen Schwiegervaters adoptirte Sohn rolljährig oder Ephebe geworden war; denn von diesem Augenblicke an wurde dieser Sohn der *κύριος* seiner Muter[240]. Eine Wittwe, die in dem Hause ihres Mannes zuückblieb, hatte ihren Sohn, und wenn dieser minderjährig war, wohl dessen Vormund zu ihrem *κύριος*; blieb sie nicht urück, so trat in Beziehung auf dies Verhältniss dasselbe in, was hätte geschehen müssen, wenn sie unverheirathet ewesen wäre. Entstanden Streitigkeiten zwischen der Frau nd ihrem *κύριος*, so kam gewiss weder ihr gegen ihn, noch ım gegen sie eine Privatklage zu, sondern war die Frau on ihrem *κύριος* verletzt, so konnte deshalb wohl nur die ffentliche Klage *κακώσεως* gegen ihn angestellt werden.

Hier scheint es schicklich, die Frage aufzuwerfen, was, enn der Pupill mit seinem Vormunde selbst Geschäfte oder elbst Rechtsstreitigkeiten hatte, was dann zu thun war? ie Römer hatten für diesen Fall durch den tutor praetorianus gesorgt; in Athen aber scheint es streitig gewesen zu ein, ob ein Pupill gegen seinen Vormund eine Privatklage nstellen dürfe[241]. Der Gegner und Mitvormund des Theoomp in dem Processe über die Erbschaft des Hagnias be- 457 auptet, dass der Pupill gegen seinen Vormund weder eine ίκη πρός τινα, noch eine *δίκη κατά τινος* anstellen dürfe, as Theopomp leugnet; und in der That, wenn, was doch enigstens meistens der Fall war, mehrere Vormünder waren, üsste ein solches Gesetz sehr unnöthig gewesen sein, da ja

239) Man vergleiche die sinnreiche Erklärung Buttmanns Lexig. I S. 35 über den Ausdruck *κουριδίη ἄλοχος*, [aber dazu jetzt urtius Studien I, 1 S. 253 ff.]

240) (Demosth.) g. Stephan. II, 20 S. 1135, 6. Isaios E. d. Kir. 31 215, 8. E. d. Arist. 12 S. 261, 8.

241) Isaios E. *d. Hagn.* 27 f. S. 284 f. 34 S. 288 a. E.

die übrigen ihren Pupillen gegen ihren Collegen vertreten konnten[242]).

296 *Zu den Klagen, welche den Rechten der väterlichen Gewalt entspringen, bildet die Klage wegen Wahnsinn, *δίκη παρανοίας*[243]) das Gegenstück, welche mit Unrecht für eine öffentliche Klage angesehen worden ist[244]).* Wenn nämlich 297 der Zweck dieser Klage gewiss nicht der war, dass der Beklagte unter Aufsicht gestellt werde, damit er nicht durch seinen Wahnsinn irgend jemand schade, sondern vielmehr der, dass ihm die Verwaltung seines Vermögens abgenommen und den am nächsten dabei interessirten Verwandten zuge-

---

242) [Platner II S. 287 f. hält die gegnerische Behauptung von der Unzulässigkeit einer solchen Klage für gegründet und glaubt darum, dass für Rechtsgeschäfte mit dem Vormund oder Klagen gegen ihn ein besonderer Vormund bestellt wurde.]

243) Die Stellen der Alten über sie sind Aristoph. Wolk. 845 mit Schol. = Suid. u. *παράνοια.* Xenoph. Apomnem. Sokr. I, 2, 49. Platon Ges. XI, 9 S. 928 DE. Pollux VIII, 89. Lex. Seguer. 310, 3. Dazu die Anspielung bei Aischin. g. Ktes. 251 S. 642 *ὁ δῆμος ὥσπερ παραγεγηρακὼς ἢ παρανοίας ἑαλωκώς* und die Stellen über den Process des Jophon gegen seinen Vater Sophokles (Anm. 247). Bei Plutarch üb. d. Ruhm d. Athen. a. E. S. 351 A findet man eine Rede des Demosthenes *κατὰ Κόνωνος ἀνοίας* erwähnt; aber es ist theils längst dort *αἰκίας* verbessert worden, theils ist wohl die Klage *παρανοίας* schwerlich je mit dem Namen *ἀνοίας* bezeichnet worden. *Von Neueren vgl. ausser den in den folg. Anm. genannten Naber Miscell. Philol. II p. 40 f.*

244) *So Meier wiewohl mit dem Zugeständniss, dass dieser Klage die meisten Eigenschaften abgehn, die einer öffentlichen Klage zukommen. Aber gegen den Artikel des Lex. Seguer., der von *παρανοίας ἐπιδικασίαι* redet, fällt Pollux ins Gewicht und Platon redet nur von Anklage des Vaters durch den Sohn, vgl. Hermann Jur. domest. et famil. compar. p. 15 f. n. 50 f. De iniuriarum *action. p. 12 n. 24. S.**

sprochen werde (denn dass gefährliche Wahnsinnige gebunden wurden, ohne dass man auch nur daran dachte, durch ein richterliches Urtheil den Wahnsinn constatiren zu lassen, ist ausgemacht[245])); so ist einleuchtend, dass nicht jeder, sondern nur die am nächsten interessirten Personen selbst, [in erster Linie also die Söhne,] und nur wenn diese aus irgend einem Grunde dazu unfähig waren oder davon abgehalten wurden, andre für sie diese Klage anstellen konnten[246]). Es lässt sich aber auch nicht mit Gewissheit behaupten, dass überall, auch wo der Wahnsinn offenkundig am Tage lag und wo gar kein Streit über die Thatsache entstehen konnte, ein förmlich processualisches Verfahren, um den gedachten Zweck zu erreichen, nöthig gewesen sei. Auf der andern Seite dürfte man wohl eben so bestimmt behaup- 298

245) Aus Xenophon a. a. O. lernen wir *κατὰ νόμον ἐξεῖναι παρανοίας ἑλόντι καὶ τὸν πατέρα δῆσαι*, aber dies spricht immer nicht dafür, dass das *δῆσαι* der Zweck der Klage war.

246) Die von Meursius angeführten Stellen der Rhetoren, denen freilich wenig zu trauen ist, sprechen dafür, als ob unter den *γραφαὶ ἴδιαι* allein die *γραφὴ παρανοίας* von Kindern gegen ihre Eltern habe angestellt werden können. Dass aber ferner die Klage *παρανοίας* nur dann habe angestellt werden dürfen, wenn der Wahnsinn unstreitig und einleuchtend war, *entnahm Meursius nur aus einer jetzt berichtigten Lesung bei Sopater *διαίρ. ζητημ.* S. 222 W. Nach der entgegengesetzten Seite irrte Platner II S. 243, wenn er gegen die ausdrücklichen Zeugnisse der Alten die Existenz einer eigentlichen Klage in Abrede stellte und nur eine gerichtliche Anzeige gelten liess, welche eine polizeiliche Massregel bezweckt habe.* Dass die actio dementiae oft in den Schulen der Rhetoren behandelt wurde, lehrt Quintilian I. O. VII, 4, 29 Dementiae iudicia aut propter id, quod factum est, aut propter id, quod adhuc fieri vel non fieri potest, instituuntur. [Ein eigenes Kapitel *περὶ παρανοίας* hat Kyros *π. διαφ. στάσ.* S. 392 W., vgl. Sopat. a. O. S. 180 f. M.]

ten, dass, wo dieser Zweck nicht zu erreichen stand, weil kein Vermögen vorhanden, oder weil der Wahnwitzige noch nicht sui iuris war, diese Klage überall nicht angewandt worden sei. Dass über dieselbe die Phrateres des Beklagten entschieden hätten, hat man im Vertrauen auf die Nachricht des unbekannten Verfassers der Lebensbeschreibung des Sophokles, einer sehr trüben Quelle, behauptet. Bedenkt man aber, wie schwer sich eine Verbindung zwischen dem Archon als Vorstande und der Genossenschaft der Phrateren als Gerichtshof annehmen lasse, wie alle Zeugnisse ausser jener einen Nachricht von einem gewöhnlichen Gerichtshofe und Geschwornen sprechen, wie jene Nachricht selbst nichts weniger als bestimmt das sagt, was man in ihr hat finden wollen, so möchte man die ganze Thatsache bestreiten; denn es heisst dort [der Ueberlieferung nach] nur: Sophokles lasse in einem Drama seinen Sohn Jophon *aus Neid gegen seinen (des Dichters) bevorzugten Enkel Sophokles* ihm vor den Phrateres den Vorwurf machen (ἐγκαλοῦντα), als sei er vor Alter wahnwitzig geworden; *da aber eine solche Stelle in einer Tragödie oder einem Satyrdrama keinen Platz finden konnte, so ist nicht zweifelhaft, dass die Worte des Bios durch den Ausfall des Namens eines komischen Dichters, wahrscheinlich des Aristophanes, in dessen Δράματα die Phrateren nach den Bruchstücken eine Rolle spielten, verderbt ist, also die ganze Geschichte einer Komödienscene ihren Ursprung verdankt[247]).*

[247]) Ueber die [angebliche] Klage des Jophon gegen seinen Vater vgl. noch Cicero de sen. 7, 22. Plutarch εἰ πρεσβυτ. πολιτ. 3 S. 785 A. (Lukian) makrob. 24. [Apul. apol. p. 298, welche alle der Phrateres keine Erwähnung thun. Die im Text befolgte Auffassung gab zuerst G. Hermann zu Soph. Oid. Kol. p. XI ed. 2, welcher statt καί ποτε ἐν δράματι εἰσήγαγε schrieb καί ποτε ** ἐν Δράμασιν εἰσήγαγε; an den Ausfall eines Komikernamens hatte

Bei der Darstellung der sich auf das **Erbrecht** beziehenden Klagen haben wir sowohl auf die Klagen, welche sich auf Erlangung einer Erbschaft (*διαδικασίαι κλήρων*), als auf die Rücksicht zu nehmen, welche sich auf Erlangung einer Erbtochter (*ἐπιδικασίαι ἐπικλήρων*) erstrecken. Quellen sind für uns vorzüglich die uns erhaltenen Reden des Isaios, die insgesammt Erbschaftsprocesse näher oder entfernter betreffen; von den Demosthenischen Reden gehören vorzüglich hierher die Reden gegen Makartatos, Dionysodor und Leochares; die Rede des Isokrates, die unter dem Namen *Αἰγινητικός* bekannt ist, kann, wenn sie gleich vor einem Aiginetischen Gerichtshofe gehalten ist, und die Erbschaft eines in Aigina in Verbannung lebenden Siphniers, Thrasylochos, betrifft, doch zur Erläuterung dienen. Unter den verloren gegangenen werden als hierher gehörig erwähnt von Lysias die

---

schon Naeke gedacht. Abweichende Beurtheilungen der vielverhandelten Controverse verzeichnen die jüngsten Erörterungen von Hense Studien zu Soph. S. 289 ff. und O Wolff Quaestiones Jophonteae (Meissen 1882). Während Petitus II, 4, 21 p. 248 und Platner Beitr. S. 105 die Phrateres auf die Stelle der Vita hin für competent erklärten, gestand letztrer später (II S. 243) ihnen nur einen massgebenden Einfluss auf die Entscheidung der Behörde zu. Meier De gentil. Att. p. 19 meinte, Jophon habe sich der von Sophokles beabsichtigten Einführung des jüngern Sophokles in die Phratrie mit Erfolg widersetzt und der Dichter dagegen an ein Heliastengericht appellirt. Zuletzt wollte Hense als historischen Kern der Geschichte eine Beschwerde des Jophon gegen den Vater vor dem Familienrathe der Phrateres festhalten, welche durch die von Sophokles in Angriff genommene allzu kostspielige Aufführung des Oidipus auf Kolonos veranlasst worden sei. Aber abgesehn von dem Problematischen der letzteren Voraussetzung bietet unsere Kenntniss von der Competenz der Phratrien der Vorstellung einer solchen Familienjury nicht den geringsten Anhaltepunct.]

Reden über die Erbschaft des Hegesander, Theopomp, M
kartatos, Diogenes und Dikaiogenes [und über das Testame
des Epigenes]; auch ist von ihm ein grosses Fragment a
seiner Rede über die Erbschaft des Androkleides zu Gunst
eines Pherenikos erhalten, so wie ein andres Fragment d
ses Redners bei Rutilius Lupus[248]) gewiss aus einer E
458 schaftsrede entlehnt ist; auch haben unstreitig die Reden d
Lysias über die Tochter des Antiphon, über die des O
makles und endlich über die des Phrynichos, deren Vä
insgesammt als Hochverräther nach beendigter Tyrannis d
Vierhundert verurtheilt worden waren, sich auf *ἐπιδικασ*
ἐπικλήρων bezogen[249]); von Isaios gehörten hierher die R
den gegen Satyros, gegen Lysibios, über die Tochter d
Mnesitheos, [sowie die formell für eine *δίκη εἰς ἐμφαν*

---

[248]) II, 8 S. 112 Ruhnk. (Fr. 213 S.) Quaeres a me, quo iu
obtinere possim. Quo iure? Mihi Polyaenus reliquit, praetor de
possessionem, leges me defendunt, ad te non pertinent, hi veri
tem sequuntur. Die Rede, aus der dies Fragment entlehnt i
muss die Aufschrift gehabt haben *περὶ τοῦ Πολυαίνου κλήρ*
[Wahrscheinlich betraf auch die Rede gegen Timonides einen E
schaftsstreit, wie Blass bemerkt.]

[249]) Vgl. die Worte des Pseudo-Plutarch Leben d. Antiph
S. 833 A *Λυσίας ἐν τῷ ὑπὲρ τῆς Ἀντιφῶντος θυγατρὸς λόγ*
ἐγένετο γὰρ αὐτῷ θυγάτριον, οὗ Κάλλαισχρος ἐπεδικάσατο.
aber das Vermögen dieser Hochverräther eingezogen, sie sel
mit erblicher Ehrlosigkeit bestraft wurden, so muss man sich b
lig wundern, wie gegen ihre Erbtöchter ein Rechtsstreit St
finden konnte, die ja schwerlich für irgend jemand eine wü
schenswerthe Verbindung sein konnten. [Man wird also mit Saup
O. A. II p. 201 die Processe erst nach Restitution der Erben d
Verurtheilten durch die Amnestie gehalten zu denken haben. D
selbe erinnert p. 176 dass Antiphon, dessen Tochter Kallaischr
für sich in Anspruch nahm, nach Pseudo-Plutarch nicht der Re
ner, sondern der von den Dreissigmännern getödtete ist.]

κατάστασιν geschriebene Rede über Archepolis Erbschaft]; von Hypereides die Reden über die Erbschaft des Pyrrander und des Hippeus; von Deinarch die Reden über die Erbschaft des Mnesikles, des Archephon, [über die Tochter des Aristophon,] zwei Reden über die Erbtöchter des Jophon, und [eine oder] zwei Synegorien für oder gegen Hegelochos über eine Erbtochter. Manche Erläuterungen würden wir vielleicht auch in denjenigen Stücken der Komiker gefunden haben, die die Aufschrift hatten 'die Erbtochter', dergleichen z. B. Menander, Alexis, Diodoros, Antiphanes u. a. geschrieben haben, deren Verlust wir daher hier bedauern müssen; so wie gewiss auch die Komödien des Diphilos, [Anaxippos, Philemon] und des [jüngern] Apollodor, die die Aufschrift hatten Ἐπιδικαζόμενος, den vorliegenden Gegenstand erklärt haben würden; [einigen Ersatz bietet der Phormio von Terenz, welcher bekanntlich dem Ἐπιδικαζόμενος des Apollodor nachgebildet ist.]

Bei dieser Darstellung können wir uns um so eher der 459 Kürze befleissigen, *je angelegentlicher sich die neuere Forschung seit Bunsens grundlegender Schrift mit diesem schwierigen Theil des Attischen Rechts beschäftigt hat, so wenig es ihr auch bei der Unzulänglichkeit des Materials hat gelingen können, zur vollen Sicherheit über alle Theile der Attischen Erbfolgeordnung zu gelangen[250])*. [Wir sprechen zuerst von der Erbfolge, sodann von der Erbschaft.

---

[250]) C. C. Bunsen De iure hereditario Atheniensium disquisitio philologica (Göttingen 1813) [mit der Recension von Platner in Heidelb. Jahrb. d. Litt. 1814 S. 1169 ff. Auf die von Bunsen gegebene Darstellung der Attischen Erbfolgeordnung hatte Meier zu verweisen sich begnügt, für die Nachträge aber noch das Buch von E. Gans Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung, 1. Band (Berlin 1824) benutzt und davon Veranlassung genommen über einige Puncte sich in zustimmendem oder gegnerischem Sinne

Die Erbfolge ist entweder durch gesetzliche Ordnung oder durch Willenserklärung des Erblassers bestimmt. Eine vielverbreitete Annahme lässt das Recht testamentarischer Verfügung erst durch Solon eingeführt werden; indessen hat dieser wohl nur dem Erblasser die freie Wahl des Erben verstattet, während er vorher ihn aus dem Kreise der Verwandtschaft zu nehmen gehalten war[251].

---

zu äussern (vgl. Anm. 254. 263. 273). Vor Bunsen hat über das Attische Erbrecht gehandelt W. Jones A commentary on Isaeus in The Speeches of Isaeus (1779) = Works IV p. 199 ff., nach Bunsen H. Schelling De Solonis legibus p. 103 ff. E. Schneider De iure hereditario Atheniensium (München 1851). G. Boissonade Histoire de la réserve héréditaire (Paris 1873) p. 39 ff. F. Robiou Le droit de succession chez les Athéniens in Questions de droit attique (Paris 1880) p. 22 ff. Speciell über das Intestaterbrecht C. de Boor Ueber das attische Intestaterbrecht (Hamburg 1838) mit den Recensionen von Hermann Zeitschr. f. Alterthumswiss. 1840 S. 22 ff. Platner Krit. Jahrb. f. Deutsche Rechtswiss. 1840 S. 193 ff. und Schömann Allg. Literaturzeit. 1840 Ergänzungsbl. S. 513 ff. Ch. Giraud Sur le droit de succession chez les Athéniens (unvollendet) in Rev. de législ. et de jurispr. XVI (1842) p. 97 ff. S. A. Naber Solons wetgeving aangaande het erfregt in Mnemosyne I (1852) S. 375 ff. G. Grasshoff Symbolae ad doctrinam iuris attici de hereditatibus I de successione ab intestato (Berlin 1877). E. Caillemer Le droit de succession légitime à Athènes (Paris 1879). Ueber die testamentarische Erbfolge Caillemer Le droit de tester à Athènes in Annuaire de l'assoc. p. l'encour. d. ét. Gr. IV (1870) p. 19 ff. F. Schulin Das griechische Testament verglichen mit dem römischen (Basel 1882). Nur aus Anführungen kenne ich Seifert De iure hereditario Atheniensium (Greifswald 1842). D. E. Maurocordato Essai sur les divers ordres de succession ab intestat (Paris 1847) p. 22 ff.]

251) [Demosth. g. Lept. 102 S. 488, 9 *ὁ μὲν Σόλων ἔθηκε νόμον ἐξεῖναι δοῦναι τὰ ἑαυτοῦ ᾧ ἂν τις βούληται, ἐὰν μὴ παῖδες ὦσι γνήσιοι.* Plutarch Sol. 21 freilich sagt *εὐδοκίμησε δὲ κἀν τῷ*

Wenden wir uns zunächst der Intestaterbfolge zu, so sind die natürlichen und nothwendigen Erben die Descendenten des Erblassers, deren Vorhandensein die Testirfreiheit desselben ausschliesst. Diesen allein steht darum, wie unten zu zeigen ist, das Recht zu, von dem eröffneten Erbe ohne weiteres Besitz zu ergreifen, während jeder andere Erbanspruch, auch soweit er auf Verwandtschaft beruht, erst durch Zusprechung der Erbschaft seitens des Archon rechtsgültig wird; andrerseits aber ermangeln die Descendenten des Rechts, welches den andern Erben zusteht, sich von einer ihnen durch Gesetz oder Testament zufallenden Erbschaft loszusagen[252]). Als Descendenten im eigentlichen Sinne wer-

---

περὶ διαθηκῶν νόμῳ· πρότερον γὰρ οὐκ ἐξῆν (sc. *διαθέσθαι*), *ἀλλ' ἐν τῷ γένει τοῦ τεθνηκότος ἔδει τὰ χρήματα καὶ τὸν οἶκον καταμένειν· ὁ δ' ᾧ βούλεταί τις ἐπιτρέψας, εἰ μὴ παῖδες εἶεν αὐτῷ, δοῦναι τὰ αὑτοῦ — τὰ χρήματα κτήματα τῶν ἐχόντων ἐποίησεν.* Doch macht Schömann Rec. 1828 S. 342 (G. A. I³ S. 378) dagegen die Fürsorge für Erhaltung der Familie geltend, die gewiss schon vor Solon zur Einrichtung der Adoption bei Lebzeiten wie durch Testament geführt habe. Meier De bon. damn. p. 148 f. (vgl. De gentil. Att. p. 33) hatte vermuthet, dass dem ohne Hinterlassung näherer Verwandten Verstorbenen aus den Geschlechtsgenossen ein Erbe durch das Loos bestimmt worden sei. Dass vor Solon es keinerlei Testamente gegeben habe, bezweifelt auch Schulin S. 6.]

252) [Dass selbst dem Bruder freisteht sich von dem Erbe loszusagen (*ἀφίστασθαι*), beweist der Fall bei (Demosth.) g. Lakr. 4 S. 924, 22. 44 S. 939, 6. Dass dagegen die Descendenten dieses Rechts ermangeln, folgerte schon Bunsen p. 86 f. daraus, dass eine Schuld des Vaters an den Staat und dadurch bedingte Atimie mit Nothwendigkeit auf den Sohn übergeht. Die gegentheilige Behauptung von Dareste Plaid. civ. de Dem. I p. XXIX. 106 beruht, wie Caillemer p. 153 bemerkt, nur auf einem Missverständniss von Demosth. g. Nausim. 7 S. 986, 20. Nach der ent-

den aber nur die Söhne und deren männliche Nachkommen betrachtet, da nur diese die Fähigkeit besitzen die Familie direct fortzusetzen. Dagegen wird kein Unterschied zwischen vom Erblasser in der Ehe erzeugten und adoptirten Söhnen gemacht, sofern er nur die Adoption noch bei Lebzeiten vollzogen hat; einem solchen Adoptivsohne steht ebenso wie dem natürlichen Sohne der sofortige Antritt der väterlichen Erbschaft zu[253]). Das Erbrecht der vor dem Vater gestorbenen Söhne geht auf die Enkel, bez. Urenkel u. s. w. in unbeschränkter Repräsentation über; die Meinung von Bunsen, dass das Recht der Descendenten mit dem dritten Grade, also dem Urenkel aufhöre, ist weder durch die Ueberlieferung noch durch innere Gründe gestützt[254]). Sind mehrere Söhne, bez. deren Nachkommen vorhanden, so fällt diesen die Erbschaft zu gleichen Theilen zu, so dass immer nach Stämmen, nie nach Köpfen getheilt wird[255]); ein Adoptivsohn hat glei-

---

gegengesetzten Seite fehlte Schneider p. 58, wenn er den Erben von Staatsschuldnern überhaupt, sowie den Testamentserben das Recht der Lossagung absprach.]

253) [Vgl. unten S. 462.]

254) [Bunsen p. 17 berief sich auf Isai. E. d. Kir. 32 S. 216 und 34 S. 218. Dass aber die erstere Stelle nichts für seinen Satz, die andere vielmehr gegen ihn beweist, hat schon Gans S. 351 f. (mit Zustimmung von Meier i. d. Nachtr.) gezeigt, der S. 361 ff. auch innere Gründe gegen ihn ins Feld führt. Vgl. Caillemer p. 10 ff., welcher auch gegen Boor S. 31 f. und Schelling p. 107 erinnert, dass die Frage des praktischen Interesses nicht ganz entbehrt.]

255) [Isai. E. d. Philokt. 25 S. 137 *τοῦ νόμου κελεύοντος πάντας τοὺς γνησίους ἰσομοίρους εἶναι τῶν πατρῴων*. Das Hervorgehn der Söhne aus verschiedenen Ehen macht dabei keinen Unterschied, vgl. Demosth. f. Phorm. 32 S. 954, 18. Die successio in stirpes folgt schon aus der Analogie des Anm. 261 Dargelegten. *Aber die Behauptung* von Boor S. 31, dass Urenkel erst dann

ches Recht mit den nach seiner Adoptirung etwa noch geborenen natürlichen Söhnen[256]). Dass der Erstgeborene Anspruch auf ein Präcipuum gehabt habe, lässt sich nicht erweisen[257]). Sind neben den Söhnen oder deren Nachkommen Töchter vorhanden, so haben diese nur den Anspruch auf eine Mitgift, über deren Höhe keine Vorschrift besteht[258]). Ist aber keine männliche Descendenz, sondern nur Töchter vorhanden, so müssen diese zur Fortsetzung der Familie dienen; darum darf, wer nur eine oder mehrere Töchter hinterliess, nur den zum Erben einsetzen, welchem er zugleich die Hand seiner Tochter vermacht. Eine solche Tochter wird zwar als Erbtochter (ἐπίκληρος) bezeichnet, ist aber nicht eigentliche Erbin, sondern vermittelt nur den Ueber-

---

succediren, wenn keine Söhne oder Enkel mehr vorhanden sind, ruht auf irrigen Prämissen, vgl. Caillemer p. 33.]

256) [Vgl. S. 547 A. 184.]

257) [Dass dem Erstgebornen das Recht der Auswahl bei Erbtheilungen zukam, folgerte Wachsmuth Hell. Alterth. II S. 173 aus Demosth. f. Phorm. 11 S. 947, 20, wozu Hermann Rechtsalt. § 9 (64) S. 54 Thalh. nach derselben Rede § 34 f. S. 955, 11. 23 den Anspruch auf ein Prälegat (πρεσβεῖα) fügte. Aber letzteres wird nach Caillemers p. 30 richtiger Bemerkung dem Apollodor nur durch testamentarische Bestimmung gewährt, die auch zu Gunsten des jüngeren Sohnes getroffen werden konnte, und eben die Ueblichkeit des in diesem Falle eingeschlagenen Verfahrens mit Thalheim aus der Bezeichnung πρεσβεῖα zu schliessen scheint bedenklich, auch wenn man in Isaios Worten E. d. Philokt. 28 S. 138 die Uebertreibung anerkennt. Die von Hüllmann u. A. für die vorsolonische Zeit behauptete Untheilbarkeit mindestens des Immobiliarvermögens, das also immer dem Erstgebornen zugefallen sei, findet in unsern Quellen keinen Anhalt, vgl. Philippi Beitr. S. 192 f. 220 f.]

258) [Demosth. g. Boiot. II, 19 S. 1014, 5. Dass aus Isai. v. E. d. Apollod. 20 S. 173 eine Betheiligung der Töchter am väterlichen Erbe nicht folgt, bemerkt Schneider p. 16 f.]

gang der Erbschaft an ihre Söhne, die sofort nach ihrer Mündigsprechung in den Besitz derselben treten. Auf die Hand einer solchen Erbtochter haben, soweit nicht über dieselbe bereits seitens ihres Vaters verfügt ist, die männlichen Seitenverwandten in gleicher Folge Anspruch, wie auf das Erbe des ohne Descendenz Verstorbenen, sodass das Vorhandensein von Erbtöchtern in der Erbfolge zunächst nur den Unterschied bedingt, dass das Erbe nicht direct an den Collateralen, sondern an den von diesem in der Ehe mit der Erbtochter erzeugten Sohn fällt[259]), welcher dann in das Haus des Erblassers als Sohn hineinadoptirt werden musste, was in dem andern Falle nur das Herkömmliche war[260]). In das Recht einer vor dem Erblasser gestorbenen Tochter treten deren Nachkommen ein; die Theilung zwischen lebenden Töchtern und den Kindern gestorbener Töchter geschieht nach Stämmen[261]). Das Nähere über das im Falle des Vor-

---

259) [Die Meinung von Schelling p. 108, dass den Erbtöchtern nur die eine Hälfte des väterlichen Vermögens, die andere den nächsten Cognaten gehörte, entstammt einem Fehlschluss aus den Anfangsworten im Erbschaftsgesetz der Makartatea (Anm. 262).]

260) [Isai. v. E. d. Apollod. 31 S. 180. (Demosth.) g. Makart. 77 f. S. 1077, 7 ff.]

261) [Aus Isai. v. E. d. Philokt. 46 S. 147 schloss Schömann zu Is. p. 319 f. Rec. S. 531, dass zwischen Töchtern und Tochterkindern auch dann, wenn erstere am Leben waren, nach Köpfen, nicht nach Stämmen getheilt worden sei. Allein die Worte *πέμπτου μέρους*, auf welchen die Folgerung ausschliesslich beruht, können schon um des fehlenden Artikels willen nicht richtig sein, wenn gleich die Heilung unsicher bleibt (Buermann vermuthet *τοῦ μέρους*, während Grasshoff p. 25 und van den Es bei Caillemer p. 55 die Worte streichen). De Boor S. 38 f. wollte wenigstens die Theilung zwischen Töchtern und den Kindern gestorbener Töchter nach Köpfen geschehn lassen; aber keine der beiden

handenseins von Erbtöchtern einzuschlagende Verfahren ist unten (S. 468 ff.) zu erörtern.

Stand den Collateralen schon auf die Hand der Erbtochter ein Anrecht zu, so sind sie die eigentlichen Erbberechtigten dann, wenn der Erblasser keinerlei Nachkommen hinterlässt und keine testamentarische Verfügung getroffen hat. Denn ein Erbrecht der Ascendenten kennt das Attische zum beträchtlichen Theile uns erhaltene Intestaterbfolgegesetz nicht[262]), und die wiederholten Versuche der neueren

---

von ihm beigebrachten Stellen (Isai. v. E. d. Apoll. 20 S. 173. E. d. Dikaiog. 26 S. 103) beweist für diese Ansicht und so steht nichts der im Text befolgten Annahme im Wege, welche als die einzig natürliche von Platner Rec. S. 204 f. und Hermann Rec. S. 49 ff. erkannt worden ist mit Zustimmung der meisten Neueren, zuletzt Grasshoff p. 23 ff. und Caillemer p. 51 ff.]

[262]) [Das bei (Demosth.) g. Makart. 51 S. 1067, 1 ff. überlieferte Gesetz lautet mit den anerkannt nothwendigen Besserungen so: *ὅστις ἂν μὴ διαθέμενος ἀποθάνῃ, ἐὰν μὲν παῖδας καταλείπῃ θηλείας, σὺν ταύτῃσιν, ἐὰν δὲ μή, τούσδε κυρίους εἶναι τῶν χρημάτων· ἐὰν [δὲ] ἀδελφοὶ ὦσιν ὁμοπάτορες· καὶ ἐὰν παῖδες ἐξ ἀδελφῶν γνήσιοι, τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγχάνειν· ἐὰν δὲ μὴ ἀδελφοὶ ὦσιν ἢ ἀδελφῶν παῖδες, * * * ἐξ αὐτῶν κατὰ ταὐτὰ λαγχάνειν· κρατεῖν δὲ τοὺς ἄρρενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀρρένων, ἐὰν ἐκ τῶν αὐτῶν ὦσι καὶ ἐὰν γένει ἀπωτέρω. ἐὰν δὲ μὴ ὦσι πρὸς πατρὸς μέχρι ἀνεψιῶν παίδων, τοὺς πρὸς μητρὸς τοῦ ἀνδρὸς κατὰ ταὐτὰ κυρίους εἶναι· ἐὰν δὲ μηδετέρωθεν ᾖ ἐντὸς τούτων, τὸν πρὸς πατρὸς ἐγγυτάτω κύριον εἶναι. νόθῳ δὲ μηδὲ νόθῃ μὴ εἶναι ἀγχιστείαν μήθ' ἱερῶν μήθ' ὁσίων ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος.* Die Echtheit des Gesetzes ist nach dem Vorgange von Franke Jen. Litteraturzeit. 1844 S. 743 ff. und Naber p. 393 f. bestritten von Seeliger N. Rhein. Mus. XXXI S. 176 ff., im Wesentlichen richtig geschützt von Buermann ebenda XXXII S 353 ff., vgl. Jahresb. f. d. class. Alterth. XV S. 348 f. und Wachholtz De litis instrumentis in Dem. q. f. or. in Mac. p. 25 ff. Im Einzelnen freilich unterliegt die Richtigkeit der Ueberlieferung manchen Bedenken, so gleich in den Wor-

Gelehrten, ein Erbrecht namentlich des Vaters zu erweisen, sind ohne überzeugende Kraft[263]). So nahe liegend es erscheinen kann, dass vor den Brüdern der zur Erbfolge berufen wurde, auf welchem ihre Verwandtschaft mit dem Erb-

---

ten *σὺν ταύτῃσιν*; der schon von Bunsen p. 38 geforderte Gedanke, dass Erbgut und Hand der Erbtochter zusammengehören, ist durch sie in kaum verständlicher Weise ausgedrückt, aber was an ihrer Stelle von Buermann (S. 382 *τοὺς ἐγγυτάτω γένους συνοικεῖν ταύτῃσι*) und Wachholtz (*ταύτας*) vorgeschlagen ist, auch dem Sinne nicht genügend. Wenn aber der letztere Gelehrte auch der Instanz, welche gegen das Erbrecht des Vaters aus dem Gesetze sich ergiebt, durch die Annahme von der fragmentarischen Mittheilung desselben zu entgehen sucht, so ist diese gegen alle Wahrscheinlichkeit, vgl. Jahresber. S. 349.]

263) [Geleugnet ist das Erbrecht des Vaters von Jones p. 217 ff. Gans S. 364 ff. Meier in d. Nachtr., vertreten mit mehr oder weniger Entschiedenheit von Bunsen p. 21 ff. Platner Rec. 1814 S. 1173 ff. Boor S. 47 f. Schömann Rec. S. 532 f. Schelling p. 108 ff. Giraud p. 118 f. Schneider p. 21 f. Hermann Rechtsalt. § 9 (64, 18. 20) S. 60 Thalh. Grasshoff p. 43 ff. Caillemer p. 61 ff. Robiou p. 51 f. 71 f. Die letzteren Gelehrten differiren wieder über die Stelle des Vaters in der Erbfolgeordnung; die meisten lassen ihn vor den Geschwistern und deren Nachkommen erben, Boor, Schneider, Hermann erst nach denselben. Ueber die Rednerstellen, welche man für das Erbrecht des Vaters geltend gemacht hat, vgl. Anm. 265; die Gründe a priori aber, die im Text wiedergegebene principielle Erwägung, die Berufung auf die Wahrscheinlichkeit einer Reciprocität in der Erbberechtigung zwischen Ascendenten und Descendenten oder auf die den letztern obliegende Alimentationspflicht können gegenüber dem Gesetze nicht beweisen. Wider die sonst von Gans beigebrachten Gegengründe allerdings ist Schelling, dem Grasshoff folgt, mit seiner Polemik ebenso im Rechte, wie von Caillemer p. 73 ff. Meiers Behauptung beseitigt ist, die Succession sei dieselbe gewesen, mochte eine Erbtochter vorhanden sein oder nicht.]

lasser beruht, so hat doch die Attische Erbgesetzgebung ebenso wie andere diese Consequenz zu ziehen um so eher unterlassen dürfen, je weniger für eine Zeit, welche vorzugsweise mit dem Grundbesitze zu rechnen hatte, der Fall in Frage kommen konnte, dass der Sohn vor dem Tode des Vaters in selbständigem Besitze eines Vermögens stand[264]). Aber auch für die Rednerzeit ist die Modification der Erbfolge zu Gunsten eines Anrechts des Vaters unerweislich[265]).

---

264) [Nur scheinbare Ausnahmen sind Fälle, in denen der Vater schon bei Lebzeiten sein Vermögen unter die Söhne theilt, Lys. v. Verm. d. Aristoph. 37 S. 638. (Demosth.) g. Euerg. u. Mnes. 35 S. 1149, 20; juristisch bleibt doch dem Vater, solange er lebt, das Besitzrecht.]

265) [Dass aus Isaios Rede vom Erbe des Philoktemon nichts für eine Erbberechtigung des Vaters folgt, hat gegen Bunsen und Schelling endgültig Schömann dargethan De causa hereditaria in Is. or. de Phil. her. (1842) = Opusc. ac. I p. 272 ff., welchem Grasshoff und Caillemer sich anschliessen und Robiou nur darum widerspricht, weil er die vom Redner bezeugte Gütergemeinschaft zwischen Euktemon und seinem Sohne Philoktemon nicht richtig beurtheilt, vgl. d. vor. Anm. Ebendort hat Schömann (p. 11 f. = 283 f.) die irrige Beziehung der Gesetzesworte (Anm. 262) *τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγχάνειν* auf den Vater des Erblassers statt auf den Vater der Bruderskinder widerlegt; der von Mayer Rechte d. Ath. II S. 467 dagegen geltend gemachte Singular ist nothwendig, um die Theilung in stirpes zu bezeichnen. Mit grösserem Scheine ist von Boor eine doppelte Stelle aus (Demosth.) g. Leoch. (26 S. 1088, 12 und 33 S. 1090, 17) ins Feld geführt, durch welche auch Caillemer p. 72 f. die Controverse zu Gunsten des väterlichen Anrechts entschieden glaubte; dass indessen auch diese Stellen sich durch andere Deutung beseitigen lassen, hat Schömann Rec. a. a. O. gezeigt. Damit fällt auch der von Perrot L'éloq. pol. et jud. à Ath. I p. 377 versuchte Ausweg, dass man schon in der Rednerzeit durch Gesetzinterpretation (Anm. 267) ein Erbrecht der Eltern (nach Dareste I p. XXVIII wenigstens

Noch weniger spricht für das Erbrecht der Mutter[266]), welches erst spätere Reflexion aus dem Rechte der mütterlichen

---

der Mutter) in Anspruch genommen habe. Aehnliches scheint Thalheim zu Hermann a. a. O. zu meinen.]

266) [Für dasselbe sind die in Anm. 263 als Vertreter des väterlichen Erbrechts aufgeführten Gelehrten eingetreten, mit Ausnahme von Schömann, welcher sich hier (zu Isai. p. 451. Rec. S. 540 ff.) auf die Seite von Jones und Gans S. 371 ff. schlägt. Abgesehn von dem schon bei Theon (Anm. 267) zu lesenden Raisonnement bewegt sich die Controverse hauptsächlich um zwei Stellen in Isaios Rede vom Erbe des Hagnias, welche bereits Bunsen p. 21 f. herangezogen hat. Davon spricht aber die eine, § 17 S. 279 *οἰόμενοι δ' ἐμοῦ πλεονεκτήσειν μητέρα εἶναι τοῦ τελευτήσαντος ἔγραψαν· ὃ συγγενέστατον μὲν ἦν τῇ φύσει πάντων, ἐν δὲ ταῖς ἀγχιστείαις ὁμολογουμένως οὐκ ἔστιν*, unfraglich vielmehr gegen seine Ansicht, zumal die von Stegeren De condit. civ. fem. Attic. p. 113 und Grasshoff p. 74 empfohlene Ergänzung des *συγγενέστατον* auch zum letzten Satzglied durch die Wortstellung ausgeschlossen wird. In der andern Stelle aber § 30 S. 285 ist streitig, ob der Mutter des Hagnias ein Erbanspruch als Mutter oder, wie Schömann glaubt, als Sobrina ihres Sohnes zugeschrieben wird. Für die letztere durch die Gegenbemerkungen von Schelling p. 126 n. 30 nicht aufgehobene Möglichkeit scheint der Ausdruck *προσῆκον καὶ αὐτῇ τῆς ἀγχιστείας τοῦ αὐτῆς υἱέος* zu sprechen, während die Einreihung unter die mütterlichen Verwandten (*οἱ πρὸς μητρός*) auf einer Ungenauigkeit des Sprechers beruhen kann, dessen Argumentationen überhaupt anerkanntermassen nur mit grosser Vorsicht hinzunehmen sind. Dazu kommt der gleichfalls von Schömann hervorgehobene Grundsatz des Attischen Rechts, dass Weiber überhaupt nicht als selbständige Erbinnen, sondern nur als Uebertragerinnen der Erbschaft betrachtet werden, ein Rechtssatz, den Grasshoff p. 78 nicht auf die eigentlichen Epikleren beschränken durfte. Damit wird für uns die Controverse über die Stelle der Mutter in der Erbfolgeordnung gegenstandlos.]

Verwandten zu deduciren unternommen hat[267]). Von den Seitenverwandten werden zur Erbfolge in erster Linie diejenigen berufen, welche zur *ἀγχιστεία* gehören; die Grenze dieser Nächstberechtigten (*ἀγχιστεῖς*) zieht das Gesetz bei den Kindern der Geschwisterkinder von väterlicher und mütterlicher Seite[268]), bis zu denen sich auch die Verpflichtung zur Blutklage erstreckt (S. 199 A. 10). Unter den *ἀγχιστεῖς* aber dürfen wir nach Anleitung des uns aufbehaltenen Erbgesetzes[269]) wieder je vier Classen der väterlichen und der

---

267) [Theon progymn. 13 S. 256 W. *περὶ πλεονασμὸν δὲ γίνεται ἀσάφεια, ὅταν δυνατὸν ᾖ πλέον τι τοῦ γεγραμμένου συλλογίζεσθαι, ὡς καὶ αὐτὸ δυνάμει δηλούμενον· οἷον εἴ τις νομοθετήσειε κληρονομεῖν καὶ τοὺς πρὸς μητρός· ἀμφισβητήσειε γὰρ ἂν καὶ ἡ μήτηρ, ὡς εἰ τοὺς πρὸς μητρὸς νόμος κληρονομεῖν καλεῖ, πολὺ πρότερον ἂν αὐτὴν τὴν μητέρα καλοίη.*]

268) [Isai. v. E. d. Hagn. im Anf. mit den Schlussworten § 3 S. 271 *ταύτας ποιεῖ τὰς ἀγχιστείας ὁ νομοθέτης μόνας.* Die Begrenzung der *ἀγχιστεία* beruht lediglich auf gesetzlicher Bestimmung, darum *ποιεῖ* (*πεποίηκε*) oder *δίδωσι* (doch auch *ἀποδίδωσι*) *ὁ νόμος* (*ὁ νομοθέτης*) *τὴν ἀγχιστείαν* auch anderwärts, Isai. a. R. 2 S. 271. 5 S. 273. E. d. Apollod. 20 S. 173. (Demosth.) g. Makart. 50 S. 1066 a. E. g. Leoch. 2 S. 1081, 3. Insofern sind die Grammatiker im Recht, wenn sie *ἀγχιστεῖς* als den engern, *συγγενεῖς* als den weitern Begriff bezeichnen, Ammon. u. *ἀγχιστεῖς*. Lex. Cant. 664, 6 = Lex. Seguer. 213, 5. 333, 6. Phot. und Suid. u. *ἀγχιστεῖς* mit Hermann St. A. § 119, 12 gegen Wachsmuth Hell. Alterth. II S. 172, für welchen Isai. E. d. Hagn. 3 S. 271 nichts beweist. Die *ἀγχιστεία* erstreckt sich übrigens nach Is. E. d. Kir. 34 S. 218. 30 S. 215 auch auf die Descendenz, die an der letztern Stelle und § 33 S. 217 nicht zur *συγγένεια* zählt.]

269) [Den Inhalt desselben giebt Isaios v. E. d. Hagn. im Eingang wieder und zwar nach § 3 in ausgeführterer Fassung (*ὁ νομοθέτης — συντομωτέρως τοῖς ῥήμασιν ἢ ἐγὼ φράζω*), doch vgl. Anm. 273.]

mütterlichen Verwandten unterscheiden, von denen jede nähere die entferntere ausschliesst. 1) Die Brüder des Erblassers von gleichem Vater und deren Nachkommen in unbeschränkter Repräsentation; die Theilung geschieht in stirpes[270]. 2) Die Schwestern von Vaterseite und deren Nachkommenschaft in gleichfalls unbeschränkter Repräsentation[271]); die

---

270) [Wenn auch in dem Gesetz παῖδες ἐξ ἀδελφῶν wegen des folgenden τοῦ πατρός zunächst nur die Kinder von Brüdern sein können und die Lücke hinter παῖδες weder (mit Schäfer u. A.) durch τούς noch (mit Boor S. 35) durch παῖδας ausgefüllt werden darf, so ist doch die Gesetzesbestimmung aller Wahrscheinlichkeit nach im Sinne des Repräsentationsrechts auszulegen mit Schömann zu Isai. p. 456. Rec. S. 535 und Hermann Rec. S. 37 f., welchem in der Annahme eines überall unbegrenzten Repräsentationsrechts Schneider p. 6 ff. Grasshoff p. 19 f. folgen, während Bunsen p. 39 f. und Schelling p. 114 das Erbrecht der Linie mit den Bruderskindern, Gans S. 375. 382 mit den Brudersenkeln schliessen und Boor a. a. O. die letztern nach seiner Lesung des Gesetzes erst dann erben lässt, wenn weder Brüder noch Brudersöhne am Leben sind. Die Theilung in stirpes verordnet das Gesetz: τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγχάνειν. Ein Beispiel dafür bei Isai. E. d. Apollod. 5 ff. S. 163 f., wo das Erbe des Mneson zwischen seinem Bruder Eupolis und seinem Neffen Apollodor getheilt wird; denn dass Thrasyllos, der Vater des letzteren vor Mneson gestorben ist, möchte ich (gegen Caillemer p. 83 f.) aus dem Ausdruck οὗ καὶ Ἀπολλοδώρῳ προσῆκε τὸ ἡμικλήριον entnehmen.]

271) [Dass in der in vor. Anm. erwähnten Lücke ἀδελφάς (wohl mit dem Zusatz ὁμοπατρίας) καὶ παῖδας ausgefallen ist, erkannte schon Bunsen p. 30, nahm aber mit Recht einen grössern Umfang der Lücke an, während Meier De Andoc. q. v. f. or. c. Alcib. V p. 47 = Op. ac. I p. 237 und von Neueren besonders Buermann S. 354 den Ausfall auf jene drei Worte beschränken wollen, vgl. Anm. 273.]

ng geschieht auch hier in stirpes, nicht in capita[272]).

²) [In capita zwischen Schwestern und Kindern der Schwestern, der lebenden, geschah die Theilung nach Bunsen p. 27 ff., ita zwischen den lebenden Schwestern und den Kindern der benen nach Schömann zu Isai. p. 288 f. Rec. S. 527 ff. und S. 37 ff. Allein gegen ersteren hat schon Boor Isai. E. d. od. 19 a. E. S. 172 f. vergl. mit 31 S. 180. 44 S. 190 und E. d. 3 S. 15. 5 S. 17 geltend gemacht, von welchen Stellen wens die letztern beweiskräftig sind, während es im erstern nach der Erinnerung von Schömann S. 530 unsicher bleibt, r Zeit von Apollodoros II Tode die Frau des Pronapes, die einer beiden Schwestern, bereits Kinder hatte. Boors eigene ht aber wird zwar nicht durch Is. E. d. Apollod. 19 S. 172 δὲ νόμος, ὃς ἐὰν ἀδελφὸς ὁμοπάτωρ ἄπαις τελευτήσῃ καὶ αθέμενος, τήν τε ἀδελφὴν ὁμοίως κἂν ἐξ ἑτέρας ἀδελφιδοῦς ονώς, ἰσομοίρους τῶν χρημάτων καθίστησι) widerlegt, erelt aber selbst aller Stütze. Denn wenn Schömann aus Isai. Dikaiog. 9 S. 92 vergl. mit 12 S. 94 den Schluss zieht, dass rbe des Dikaiogenes neben drei Schwestern Sohn und Tocher vierten Schwester selbständig participirt hätten, so ist übersehen, was schon Platner Rec. 1840 S. 204 f. und Na. 385 bemerkt haben, dass nach § 6 S. 90 beim Tode des ssers alle vier Schwestern am Leben waren und ihren Anam Erbe erhielten, wonach § 9 nicht der gewaltsamen Aendevon Buermann S. 357 f. sondern nur richtiger Erklärung bewelche freilich anch Naber p. 386 mit seiner Annahme von Adoption des Menexenos durch Kephisophon verfehlt hat. t fällt aber auch § 26 S. 103 die Vermuthung von Schömann ἀδελφὴν τὴν τούτου für das unfraglich verderbte τ. ἀδ. τ. οῦ (denn dass Subject des Satzes nicht der Erblasser Dikaio-, sondern der Gegner des Sprechers sein muss, was Naber falls verkannte, lehrt der Verlauf des Berichts, wie § 9); es genügen, das ebenfalls von Schömann bereits vorgeschlagene, zu rasch wieder aufgegebene τ. ἀδ. τ. Δικαιογένους herzun, wobei der aufmerksame Hörer nur die Wittwe des Dees verstehn *konnte, deren* deutlichere Bezeichnung Buermann

3) die Vatersbrüder[273]) und deren Kinder, Enkel und wohl

S. 359 wieder durch zu kühne Correctur einführen wollte; zum Ausdruck vgl. § 18 S. 99. Ist also die Folgerung aus der Isaiosrede beseitigt, welche Schömann allein zu seiner Ansicht führte, so muss die in einer Theilung nach Köpfen liegende Unbilligkeit, sowie die Analogie des für die Succession verstorbener Brüder anerkannten Verfahrens den Ausschlag für die entgegengesetzte Meinung geben, die von Hermann Rec. S. 51 f. Platner und Naber a. a. O. empfohlen, von Schneider p. 19 f. Grasshoff p. 26 ff. Buermann a. a. O. Caillemer p. 95 ff. mit Recht adoptirt worden ist.]

[273]) [Dass der Vaterbruder erbberechtigt war, hat gegen Jones p. 219 f. und Gans S. 377 f. schon Meier i. d. Nachtr. als nothwendige Consequenz aus dem ihm zustehenden Anspruch auf die Hand seiner Nichte, wenn sie Erbtochter war, erkannt; dieser Anspruch folgt schon aus dem gleichen Anspruch des Mutterbruders, für welchen sich ein Beispiel bei Isaï. E. d. Pyrrh. 63 S. 54. 74 S. 62 findet; für das Erbrecht des letztern aber ist auch ein directes Zeugniss, das den gleichen Analogieschluss erlaubt, aus Isai. E. d. Kleon. 45 f. nachgewiesen. Dass dem Oheim aber der Platz vor seinen Kindern gebührt, darf gegen Bunsen p. 39 f. aus Platons Bestimmungen über die Folge bei der Erbtochter geschlossen werden, Gesetze XI, 7 S. 924 E. So ist man seit Schömann De cognatorum qui collaterales dicuntur hereditatibus (1830) und Hermann Juris dom. et fam. — compar. p. 29 f. in der Anerkennung des Erbrechts des Oheims einig (vgl. die Nachweise bei Grasshoff p. 67 n. 1); denn auch seine Nichterwähnung in Isaios Paraphrase des Gesetzes (Anm. 269) kann man mit Boor S. 50 f. damit rechtfertigen, dass es dem Redner dort nicht auf Vollständigkeit in der Aufzählung ankam. Aber darin hatte Gans Recht, dass er die Nennung des Oheims in der Einlage bei Pseudodemosthenes vermisste, in der sie ebensowenig fehlen darf als die seiner Descendenten. Denn dass für die letztere die Angabe der Begrenzung der ἀγχιστεία von väterlicher Seite μέχρι ἀνεψιῶν παίδων einen genügenden Ersatz biete, ist um so weniger zuzugeben, als in diesem Falle der Passus κρατεῖν δὲ τοὺς ἄρρενας κτλ. nicht *am rechten Orte* stehn würde, wie schon Schömann Rec. S. 516 f.

auch weitere Nachkommen[274]). 4) die Vaterschwestern und deren Nachkommenschaft. Für die beiden letzteren Erbclassen bestimmt aber das Gesetz, dass die männlichen Verwandten und ihre Nachkommen vor den weiblichen, mit denen sie hinsichtlich der Verwandtschaft zum Erblasser in einem gemeinsamen Stammhaupte zusammentreffen, und vor deren Nachkommen den Vorrang haben, auch wenn sie dem Grade nach diesem Stammhaupte ferner stehn, sodass z. B. nicht nur der Sohn des Vaterbruders die Vaterschwester, sondern auch der Sohn des Vaterbrudersohns die Tochter des Vaterbruders und der Sohn des Vaterschwestersohns die Tochter der Vaterschwester ausschliesst; eine allerdings auf-

---

gezeigt hat, und Buermann S. 362 f. hat aus Isai. E. d. Apollod. 20 ff. S. 173 ff. doch nur soviel wahrscheinlich gemacht, dass das Wort *ἀνεψιός* erst in jener Verbindung gebraucht war. Somit war Bunsen p. 30 auf dem richtigen Wege, wenn er in der Lücke des Gesetzes nicht allein die Worte *ἀδελφὰς καὶ παῖδας* ausgefallen glaubte. Nur kann sein eigner Vorschlag *ἀδ. κ. παῖ. ἐξ αὐτῶν λαγχάνειν· ἐὰν δὲ μὴ ἀδελφαὶ ὦσιν ἢ παῖδες ἐξ αὐτῶν, ἀνεψιοὺς καὶ παῖδας ἐξ αὐτῶν κατὰ ταὐτὰ λαγχάνειν*, schon wegen des Fehlens der Vaterbrüder nicht den ursprünglichen Text treffen; es ist mindestens statt *ἀνεψιούς* einzusetzen *ἀδελφοὺς τοῦ πατρὸς καὶ ἀδελφάς*. Buermanns S. 354 Berufung auf Isaios *συντομωτέρως* kann hiergegen nicht verfangen.]

274) [Die *παῖδες ἀνεψιῶν*, welche als Grenze der *ἀγχιστεία* genannt werden, sind doch wohl ebenso wie die *παῖδες ἀδελφῶν* in unbeschränkter Repräsentation mit Hermann (Anm. 270) zu verstehn, wofür auch die Unbilligkeit spricht, welche ein Abschluss des Erbrechts in dieser Linie mit den Kindern der Vettern in sich schliessen würde. Von den Gründen, welche Schömann Rec. S. 539 f. für eine solche Beschränkung vorführt, ist die Berufung auf den in Isaios R. v. E. d. Hagnias behandelten Rechtsfall allerdings von Gewicht, doch scheint auch dies Bedenken nicht unüberwindlich, vgl. Grasshoff p. 19 f.]

fällige Abweichung von der Erbfolge in den näher berechtigten Classen, für welche vielleicht die Absicht massgebend war, in diesen fernerstehenden Classen den Erbanspruch mit dem Anrecht auf die Hand der Erbtochter möglichst zusammenfallen zu lassen[275]). Sind aus den genannten Classen, also *μέχρι ἀνεψιῶν παίδων*[276]) keine Verwandten väterlicher

---

[275]) [Der vielbesprochene Satz *κρατεῖν δὲ τοὺς ἄρρενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀρρένων, ἐὰν ἐκ τῶν αὐτῶν ὦσι, κἂν γένει ἀπωτέρω*, würde eine andere Auffassung als die im Text nach Schömann Rec. S. 524 f. gegebene auch dann nicht zulassen, wenn Isaios nicht seinen Sinn mit den Worten wiedergäbe *κρατεῖν — ἀρρένων οἳ ἂν ἐκ τῶν αὐτῶν ὦσι, κἂν γένει ἀπωτέρω τυγχάνωσιν ὄντες*. Buermann S. 365 ff. freilich sieht hierin eine Verdrehung des Gesetzes, mit welcher Isaios beweisen wolle, dass Thrasybuls Anspruch auf die Hinterlassenschaft des Vetters seiner Mutter den Anspruch der Schwester seiner Mutter ausgeschlossen habe, was nicht der Fall gewesen sei. Aber so dankbar man auch die Beseitigung der im Text hervorgehobenen Anomalie hinnehmen würde, so ist doch Buermanns eigne Deutung des Gesetzespassus entschieden sprachwidrig, vgl. Jahresber. S. 348 f., wo auch die Unzulässigkeit der Auffassungen von Wachholtz und Caillemer bemerkt ist. Scheinbarer ist die jüngste Auslegung von Thalheim zu Hermann Rechtsalt. § 9 (64) S. 56 'wenn sie von denselben Eltern stammen (wie der Erblasser) und wenn sie dem Geschlechte nach ferner stehen', womit auch die Nothwendigkeit der Annahme einer grössern Lücke (Anm. 273) entfallen würde; doch müsste dann statt *ἐάν* nothwendig *κἄν* oder *ἐάν τε* stehn, zumal im ersten Gliede nur das schon vorher Gesagte in unklarerer Fassung wiederholt würde.]

[276]) [Dass unter den *ἀνεψιῶν παῖδες*, welche in der Urkunde der Makartatea und in wiederholten Citaten aus dem Gesetz als Grenze der *ἀγχιστεία* bezeichnet werden, die Kinder der Geschwisterkinder (consobrinorum filii), nicht die Vettern im zweiten Grade (sobrini) verstanden sind, wiewohl der gewöhnliche *Sprachgebrauch* den Ausdruck auch auf letztere ausdehnte, hat

Seits vorhanden, so folgen die entsprechenden Classen der mütterlichen Verwandten, also 5) die Brüder des Erblassers von Mutterseite, 6) die Schwestern von gleicher Mutter, 7) die Mutterbrüder, 8) die Mutterschwestern, alle mit ihren Descendenten. Mit diesen Classen ist die *ἀγχιστεία* abgeschlossen; ist innerhalb derselben kein Berechtigter vorhanden, so werden die entfernteren Verwandten väterlicher Seits zur Erbfolge berufen[277]), zunächst also wohl die Nachkommen der Vatersmutter des Erblassers[278]), dann die seines Urgrossvaters u. s. w. Ein Zurückgehn auf die entfernteren

---

namentlich Schömann a. d. Anm. 273 a. O. oder zu Isai. p. 455 ff. und gegen Boor nochmals Rec. S. 534 ff. gezeigt, Hermann Juris dom. et fam. — comp. p. 26 aus Platon Ges. XI, 7 S. 925 A bestätigt, der um jene Zweideutigkeit zu verhüten, die *πάππου παίδων υἱδοῖ* statt der *ἀνεψιῶν παῖδες* nennt. Hiernach hat mit Recht Caillemer p. 109 ff. die ganze Linie der Seitenverwandten, die auf den Urgrossvater des Erblassers zurückgeht, von der *ἀγχιστεία* ausgeschlossen. Natürlich aber musste jene Doppelsinnigkeit des Ausdrucks einen Betrug wie den des Theopomp erleichtern, der obwohl sobrinus die Erbschaft des Hagnias für sich gewann (R. g. Makart. 33 S. 1060, 7) und dadurch auch neuere Gelehrte irre geführt hat.]

277) [Dass der betreffende Gesetzespassus nicht mit dem Zeugniss des Isaios über die Grenze der *ἀγχιστεία* (Anm. 268) streitet, sondern auch über die letztere hinaus ein subsidiarisches Erbrecht anzunehmen ist, hat man aus der Rede gegen Makartatos längst erschlossen, vgl. Gans S. 376 und gegen Seeliger, welcher auf jenen vermeintlichen Widerspruch hauptsächlich seine Verwerfung der ganzen Gesetzesformel basirt, Buermann S. 379 f. mit Jahresber. S. 348. Aber unter den *χηρωσταί* verstand man nach Schol. zu Hes. Theog. 607 Seitenverwandte überhaupt.]

278) [Caillemer p. 108 rechnet auch die Nachkommen der Vatersmutter zu den *ἀγχιστεῖς*, aber ich verstehe nicht, warum jenen der Platz vor den Verwandten *πρὸς μητρός* gebührt.]

Grade auch der mütterlichen Verwandtschaft brauchte das Gesetz um so weniger vorzusehn, je seltener bei der Ueblichkeit der Adoption der Fall gewesen sein kann, dass über die Grenzen der *ἀγχιστεία* hinauszugreifen war. Noch weniger aber konnte für das Attische Recht ein Bedürfniss vorliegen, Bestimmungen über bona vacantia zu treffen[279]).

Die dargelegte Erbfolgeordnung hatte nicht allein für die Bürger Geltung, soweit sie einer rechtsgültigen Ehe entstammten (denn ausser der Ehe geborene schloss das Gesetz von der *ἀγχιστεία* aus[280])), sondern auch für die Metoiken[281]), soweit sie nicht Freigelassene waren. Denn diese scheinen nur an ihre Descendenten vererbt zu haben, in deren Ermangelung der Nachlass an den Freilasser fällt[282]). Stirbt dagegen der Metoik ohne Erben, so ist wohl Anheimfall seines Vermögens an den Staat eingetreten[283]). Sclaven, denen der Erwerb eines Peculiums gestattet war, wurden wohl wie Freigelassene behandelt.

---

[279]) [Caillemer p. 133 folgert aus dem Gesetz bei (Demosth.) g. Makart. 75 S. 1076, 15. Isai. E. d. Apollod. 30 S. 179, dass in Ermangelung gesetzlicher oder testamentarischer Erben der Archon einen Erben in das verwaiste Haus hineinzuadoptiren hatte, während Grasshoff p. 80 in diesem Falle ein Erbrecht der Geschlechtsgenossen auch für die nachkleisthenische Zeit gegen Meier De gentil. Att. p. 33 statuirt.]

[280]) [Zu den Schlussworten des Gesetzes vgl. Aristoph. Vög. 1656 ff. und oben S. 532.]

[281]) [(Demosth.) g. Steph. II, 22 S. 1135, 24. Terenz Andria IV, 5, 4 (800).]

[282]) [Isai. E. d. Nikostr. 9 S. 72. (Aristot.) Rhet. an Alex. 1, 16 S. 177 Sp. Vgl. das Testament des Theophrast bei Diog. Laert. V, 54.]

[283]) [So Meier De bon. damn. p. 148, dem Grasshoff p. 83 folgt, während Bunsen p, 50 f. und Caillemer p. 141 den Patron erben lassen.]

Der Intestaterbfolge steht gegenüber die testamentarische Erbfolge. Die eigentlichen Ausdrücke für testiren und Testament sind *διατίθεσθαι* und *διαθήκη*, dafür werden aber auch die allgemeineren Bezeichnungen *διδόναι* und *δόσις* gebraucht, die an sich jede Schenkung auch unter Lebenden bezeichnen[284]). Die testamentarische Erbfolge ist aber insofern eine beschränkte, als nur demjenigen die freie Verfügung über sein Vermögen durch letzten Willen wie durch Schenkung unter Lebenden gestattet ist, welcher keine ehelichen Söhne hat; beim Vorhandensein ehelicher Töchter ist sie an die Bedingung geknüpft, dass wer das Vermögen erhält, zugleich die Hand der (bez. einer) Tochter erhalten muss[285]). Denn eine Enterbung der Kinder durch Testament

---

[284]) [Erbschaft *κατὰ γένος* und *κατὰ διαθήκην* entgegengesetzt z. B. Isai. E. d. Kleon. 41. 43, *κατὰ γένος* und *κατὰ δόσιν* Isai. E. d. Nikostr. 22. 24. 25 S. 80 ff. E. d. Astyph. 8 S. 234. Aristot. Pol. V, 7 (8), 12 S. 1309 a 23.]

[285]) [Demosth. g. Lept. 102 S. 488, 9 (Anm. 251). Isai. E. d. Pyrrh. 68 S. 58 *ὁ νόμος διαρρήδην λέγει ἐξεῖναι διαθέσθαι ὅπως ἂν ἐθέλῃ τις τὰ αὑτοῦ, ἐὰν μὴ παῖδας γνησίους καταλίπῃ ἄρρενας, ἂν δὲ θηλείας καταλίπῃ, σὺν ταύταις. οὐκοῦν μετὰ τῶν θυγατέρων ἔστι δοῦναι καὶ διαθέσθαι τὰ αὑτοῦ· ἄνευ δὲ τῶν γνησίων θυγατέρων οὐχ οἷόν τε οὔτε ποιήσασθαι οὔτε δοῦναι οὐδενὶ οὐδὲν τῶν ἑαυτοῦ.* Aehnlich 42 S. 43 *οὔτε διαθέσθαι οὔτε δοῦναι οὐδενὶ οὐδὲν ἔξεστι κτλ.* Dem *διαθέσθαι* wie dem *ποιήσασθαι* steht das allgemeinere *δοῦναι* gegenüber, jenem als Schenkung unter Lebenden, diesem als Schenkung ohne Adoption. Dass *διαθέσθαι* eigentlich die Erbeinsetzung durch Adoption bedeutet, wie Bunsen p. 55 n. 11 behauptet, möchte ich weder aus diesen und ähnlichen (E. d. Menekl. 13. E. d. Philokt. 54 S. 61) Stellen folgern noch finde ich es anderweit bestätigt; vgl. Schömann zu Isai. p. 251, der freilich Bunsens Annahme noch festhält. Aber in *διατίθεσθαι* liegt nur die Bedeutung des Verfügens, die vom Sprachgebrauch dann auf letztwillige Verfügung beschränkt worden ist.]

ist dem Attischen Rechte fremd[286]); nur bei Lebzeiten kann sie der Vater durch Apokeryxis bewirken (S. 538). Wie aber die Bestimmung betreffs der Töchter durch den hohen Werth bedingt ist, welchen die antike Anschauung auf die Fortpflanzung der Familie legt, so findet aus dem gleichen Grunde auch sonstige Erbeinsetzung in der Regel nur in der Form testamentarischer Adoption statt. Beruhte diese Regel auch soviel wir sehn nicht auf Gesetz, sondern nur auf Herkommen, so wurzelte dasselbe doch so tief in der Denkweise des Attischen Volks, dass die Beispiele von Erbeinsetzung ohne Adoption aus der Rednerzeit nur vereinzelt und zum Theil unsicher sind[287]). Andrerseits ging die Beschränkung der

---

286) [Das Gegentheil behaupten freilich ältere und neuere Gelehrte wie Meursius Them. Att. II, 13. Boissonade p. 43 und Darest. Plaid. civ. de Dem. I p. XXXI, aber ohne jeden Anhaltepunct.]

287) [Ob den in Isaios erster Rede bekämpften Gegnern Kleonymos sein Vermögen in der Weise testirt hatte, dass er einen derselben adoptirte, ist nicht mit Sicherheit zu erkennen; dafür Schömann p. 175, dagegen Bunsen p. 74. Roeder a. d. A. 302 a. O. S. 17 und Schulin S. 32; für die letztere Ansicht spricht, dass die Zuwendung überall als δωρεά bezeichnet wird, was sonst der Ausdruck für Legate ist. Sicherer scheint, dass wenn bei Isai. E. d. Apollod. 6 S. 164 Eupolis von seinem Bruder Mneson zum Erben eingesetzt zu sein behauptete, nicht an Adoption zu denken ist. Wenn dagegen nach derselben R. § 9 S. 165 f. Apollodor seiner Schwester sein Vermögen vermacht, so zeigt die gleichzeitige Bestimmung des Lakratides zu ihrem Gatten, dass er sie als Erbtochter adoptirt (S. 545 A. 176). So bleibt nur das Testament des Epikur bei Diog. Laert. X, 16, welches den beiden zu Erben ohne Adoption eingesetzten Männern aber nur die im Metroon niedergelegte Schenkung, also doch wohl eine Schenkung unter Lebenden, bestätigt. Dass die von Schulin S. 30 f. gleichfalls hierher gezogenen Testamente von Theophrast, Straton und

Testirfreiheit auf den Fall des Fehlens von Descendenten nicht soweit, dass nicht auch im entgegengesetzten Falle freigestanden hätte durch letztwillige Verfügung entweder einem Sohne ein Präcipuum oder einer Tochter, bez. der Wittwe eine Mitgift, oder aber Legate an Verwandte wie Nichtverwandte und Heiligthümer auszusetzen[288]). Doch war diese

Lykon keinen sichern Schluss auf das Attische Recht zulassen, hat gegen Bruns Die Testamente der griechischen Philosophen in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung Rom. Abth. I S. 1 ff. v. Wilamowitz-Möllendorff Philol. Unters. IV S. 263 f. bemerkt. Vor allem aber fehlt Schulin darin, dass er zu scharfe Grenzen zieht und den Gebrauch eines *δίδωμι* überall als Kriterion für Erbeinsetzung ohne Adoption ansehn will, was ihn zwingt für Stellen wie Isai. E. d. Philokt. 3 S. 121. E. d. Arist. 9 S. 258 ein Mittelding zwischen den Testamenten mit Adoption und denen ohne Adoption zu statuiren, für dessen Unterscheidung es an jedem Merkmal gebrechen würde. Hiernach ist auch für die Fälle in Isaios R. v. E. d. Nikostr. 8 ff. S. 71 ff. überall an die gewöhnliche Form der testamentarischen Adoption zu denken.]

[288]) [Hierher gehören die Testamente des Konon bei Lysias v. Verm. d. Arist. 39 f. S. 639, des Vaters von Demosthenes g. Aphob. I, 5 S. 814, 17 ff. 42 f. S. 826, 21 ff. II, 15 S. 840, 12, des Pasion bei Demosth. f. Phorm. 34 f. (Anm. 257). g. Steph. I, 28 S. 1110, 4 ff., während für das Testament des Aristoteles bei Diog. V, 11 das Anm. 287 Bemerkte gilt. Auf jene Beispiele stützt sich die zuletzt besonders von Caillemer p. 34 ff. verfochtene Ansicht von der Rechtsgültigkeit solcher Verfügungen, während die gegentheilige Meinung von Schömann zu Isai. p. 251 sich auf die Aeusserungen der Redner berufen durfte, nach denen beim Vorhandensein von Leibeserben das Recht zu testiren überhaupt ausgeschlossen sein soll, (Demosth.) g. Steph. II, 14 S. 1133, 23. 24 S. 1136, 18. Isai. E. d. Philokt. 28 S. 138 u. a. d. Anm. 285 a. St. Für die im Text gegebene Vermittlung entscheidet sich auch Schulin S. 17. Die Auskunft von Boissonade p. 51 f., dass das verpönte *διαθέσθαι* nur die Einsetzung eines Universalerben bedeute, ist gegen den *Sprachgebrauch.]*

Befugniss allem Anschein nach nicht vom Gesetz ausdrücklich anerkannt, sondern nur von der Praxis gestattet in der Voraussetzung, dass das Erbtheil der Kinder durch solche Zuwendungen nicht zu sehr geschmälert werde, und eben darum ihnen auch kein gesetzliches Mass bestimmt; in einem Falle finden wir, dass sie mehr als die Hälfte des Gesammtvermögens betrugen[289]).] Welche Klagen aber der Legatar hatte, um vom Erben die verweigerte Auszahlung eines Legats zu erzwingen, darüber schweigen unsre Quellen.

[Fragen wir weiter nach den Bedingungen der Testamentserrichtung, so kann dieselbe nur durch einen volljährigen Bürger erfolgen, Minderjährige und Frauen können nicht testiren[290]). Aber auch dem, welcher erst selbst durch Adoption in ein Haus aufgenommen ist, steht das Recht zu testi-

---

[289]) [Nach Konons Testament bei Lysias a. a. O. erhält dessen Sohn Timotheos von nahezu vierzig Talenten nur siebzehn, den grössten Theil des Restes freilich nicht Bruder und Neffe, sondern die Heiligthümer der Athena und des Delphischen Apollon. Demosthenes aber g. Aph. I, 44 S. 827, 13 folgert aus der Höhe der seinen Vormündern zu Gute kommenden Vermächtnisse, dass das ihm hinterlassene Vermögen mehr als das Doppelte betragen habe. Dass aber ein Legat nicht in Immobilien bestehn durfte, ist von Bunsen p. 61 mit Unrecht aus Isai. E. d. Philokt. 30 S. 138f. geschlossen und schon von Caillemer p. 37 durch den Hinweis auf die dem Apollodor als *πρεσβεῖον* vermachte *συνοικία* erledigt worden. Die Irrthümer von Robiou p. 49f. bedürfen keiner Widerlegung.]

[290]) [Für Minderjährige folgert es Isaios E. d. Arist. 10 S. 259 aus ihrer Unfähigkeit zu Rechtsgeschäften, wonach der gleiche Schluss für die Frauen zu machen ist. Bei den von Bunsen p. 56f. für die Testirfähigkeit der letzteren angeführten Stellen (Demosth. f. Phorm. 14 S. 949 i. A. g. Spud. 9 S. 1030, 16. 21 S. 1034, 15) ist die Beziehung auf Testamente überhaupt mehr *oder weniger fraglich*, vgl. Schulin S. 11f.]

ren nicht zu, sodass wenn er ohne Leibeserben stirbt, das Vermögen an die vor seiner Adoption Berechtigten zurückfällt[291]). Ferner ist das Recht denen entzogen, deren Wil-

---

291) [Gesetz bei (Demosth.) g. Steph. II, 14 S. 1133, 8 *ὅσοι μὴ ἐπεποίηντο ὥστε μήτ' ἀπειπεῖν μήτ' ἐπιδικάσασθαι ὅτε Σόλων εἰσῄει τὴν ἀρχήν, τὰ ἑαυτοῦ διαθέσθαι εἶναι, ὅπως ἂν ἐθέλῃ, ἂν μὴ παῖδες ὦσι γνήσιοι ἄρρενες, ἂν μὴ μανιῶν ἢ γήρως ἢ φαρμάκων ἢ νόσου ἕνεκεν ἢ γυναικὶ πειθόμενος, ὑπὸ τούτων του παρανοῶν ἢ ὑπ' ἀνάγκης ἢ ὑπὸ δεσμοῦ καταληφθείς.* Dazu die Anführungen des Gesetzes in seinem ersten Theil bei (Demosth.) g. Leoch. 67f. S. 1100, 11, in seinem zweiten bei Isai. E. d. Philokt. 9 S. 57. E. d. Menekl. 1. E. d. Astyph. 16 S. 239. 37 S. 252. (Demosth.) g. Steph. II, 16 S. 1133, 25. g. Olymp. 56 S. 1183, 13. Plut. Sol. 21. Durch diese Citate wird die Echtheit des Gesetzes gegen die Zweifel von Es De iure fam. p. 82ff. ebenso verbürgt, wie durch die vielerörterten Eingangsworte *ὥστε μήτ' ἀπειπεῖν μήτ' ἐπιδικάσασθαι*. Um die Erklärung derselben hat Schömann Rec. 1828 S. 341f. sich das Verdienst erworben, dass er nicht bloss die von den Frühern (aufgezählt bei Es a. a. O.) verkannte Bedeutung des *ἐπεποίηντο*, sondern auch den nothwendigen Anschluss jener Worte an das Vorausgehende festgestellt hat. Weiter aber kann *ἀπειπεῖν* nur bedeuten 'auf die Adoption verzichten, durch Rückkehr in die natürliche Familie'. Wie dadurch die Testirfreiheit zurückgewonnen wird, so muss ein gleiches auch in dem zweiten Gliede liegen, also wohl für den vorgesehen sein, der sein Anrecht auf die Erbschaft als nächster Verwandter auf dem Wege der Epidikasie geltend gemacht hatte, also erst nach dem Tode des Erblassers in dessen Haus hineinadoptirt war. Nur zu den durch *ὥστε* eingeführten Ausnahmen gehört die Zeitbestimmung *ὅτε Σόλων κτλ.*, die durch das Fehlen jener Worte in dem Citat der Leocharea widersinnig geworden ist, wie Schulin S. 14 gesehn hat. Im Uebrigen kann ich seiner Erklärung so wenig beipflichten, wie der jüngsten von Thalheim zu Hermanns Rechtsalt. § 10 (65) S. 69, welche zu der bedenklichen Consequenz führt, dass der Testirfähigkeit nur die inter vivos adoptati er-

lensfähigkeit durch Wahnsinn, Alter, Zaubertränke oder Krankheit beeinträchtigt ist; ebenso ist ungültig ein Testament, welches durch Ueberredung seitens einer Frau oder durch physischen Zwang zu Stande gekommen war[292]). Zeitweilig der Testirfähigkeit beraubt waren die Rechenschaftspflichtigen[293]). Dass aber auch die Neubürger ihrer entbehrt hätten, beruht nur auf einem Sophisma des Apollodor[294]); im Gegentheil ist vorauszusetzen, dass auch Metoiken, soweit sie nicht Freigelassene waren, nach den Bestimmungen des Attischen Rechts wenigstens über ihr in Attika vorhandenes Vermögen letztwillig verfügen konnten[295]). Die Befähigung Testamentserbe zu werden unterliegt denselben Bedingungen, die der zu adoptirende überhaupt zu erfüllen hatte (S. 545 f.).

Was die Form der Testamente[296]) angeht, so war dieselbe sowenig wie die andrer Geschäftsurkunden (*συμβό-*

---

mangelt hätten. Mit der obigen Auffassung der Stelle trifft im Wesentlichen Dareste Plaid. civ. de Dem. II p. 307 f. zusammen. Dass übrigens die Adoptivsöhne über ihr eigenes Vermögen ein Testament hätten errichten dürfen, wie Bunsen p. 59 u. A. annehmen, ist darum unwahrscheinlich, weil nach Demosth. g. Spud. 4 S. 1029, 8 der Besitz des Adoptirten an den Adoptirenden übergeht, vgl. Caillemer p. 25.]

292) [Dass jedes durch Betrug zu Stande gekommene Testament in Athen für nichtig gegolten habe, durfte Schulin S. 12 aus Plutarch a. a. O. darum nicht abnehmen, weil dieser offenbar nur das bei Pseudodemosthenes erhaltene Gesetz vor Augen hat.]

293) [Aisch. g. Ktes. 21 S. 414.]

294) [(Demosth.) g. Steph. II, 15 S. 1133, 17, dessen offenbare Verdrehung des Anm. 291 ausgeschriebenen Gesetzes noch Hermann St. A. § 117, 17 u. A. täuschte, während schon Meier De bon. damn. p. 60 f. Schömann Rec. a. a. O. den Trugschluss aufgedeckt hatten.]

295) [Isokr. Aigin. 12 K. 4.]

296) [*Vgl.* über dieselbe Gneist Die formellen Verträge S. 445 ff.]

λαια)[297]); nicht einmal schriftliche Aufzeichnung scheint zur Rechtsgültigkeit einer letztwilligen Verfügung erforderlich gewesen zu sein[298]). Um so üblicher war die Zuziehung von Zeugen bei der Testamentserrichtung, namentlich aus der Zahl der Verwandten und Freunde, deren Namen in dem Testamente zu verzeichnen waren[299]). Da sie aber von dem Inhalte des Testaments nicht in Kenntniss gesetzt zu werden brauchten und dasselbe ebensowenig zu unterschreiben hatten, als der Testator selbst dasselbe eigenhändig schreiben oder auch nur unterzeichnen musste, so konnten die

---

297) [Wenn die Testamente den *συμβόλαια* zugezählt werden (Isai. E. d. Nikostr. 12 S. 74. Platon Ges. XI, 6 S. 922 B, vgl. Isai. E. d. Arist. 10 S. 259. Harpokr. u. *δόσις*), so ist dieser Begriff nicht in dem beschränkten Sinne des Vertrags zu verstehn, wie namentlich Bunsen p. 53 mit weitgehenden Consequenzen gethan hat.]

298) [Dass die Verfügung des Polyeuktos dem Sprecher von Demosthenes Rede gegen Spudias sein Haus für die auf die Mitgift seiner Tochter noch geschuldeten zehn Minen zu verpfänden, nicht wie man gewöhnlich annimmt, schriftlich, sondern nur mündlich getroffen war, scheint mir nach der Erzählung § 16 ff. S. 1032, 21 ff. mindestens das wahrscheinlichere zu sein.]

299) [Ueber die Zuziehung von Zeugen sind die Hauptstellen Isai. E. d. Astyph. 7 ff. S. 234 ff. und E. d. Nikostr. 12 ff. S. 74 f. Aus der erstern Stelle § 12 S. 236 geht hervor, dass jene auch ganz unterbleiben konnte, wenn sie aber erfolgte, die Nennung der Zeugen im Testamente zu erfolgen hatte, denn die Worte *εἰκὸς ἦν μηδὲ ἄλλον μηδένα ἐγγεγράφθαι ἐν τῷ γραμματείῳ μάρτυρα* und *εἰ δ' ἐναντίον μαρτύρων φαίνεται διαθέμενος* enthalten sich ausschliessende Gegensätze. Von einer Verzeichnung der Zeugen auf dem Umschlag des Testaments, die Heraldus Animadv. ad I. A. et R. II, 5, 16. 20 und Bunsen p. 67 annehmen, findet sich keine Spur, vgl. Schömann zu Isai. p. 413. Auf jenem wurde nach Demosth. g. Steph. I, 18 S. 1106, 26 nur ein Vermerk über den Inhalt, wie *διαθήκη Πασίωνος* angebracht.]

Zeugen überall nur die Thatsache der Testamentserrichtung, niemals aber die Identität eines Testaments beurkunden[300]). Eine Gewähr gegen Fälschung boten dagegen die Versiegelung der Urkunde durch den Testator und vor allem die Niederlegung desselben bei einer Behörde oder bei einem Verwandten oder Freunde[301]); im letzteren Falle, welcher der üblichere war, wurde zu grösserer Sicherheit wohl auch

---

300) [Isai. E. d. Nikostr. 13 S. 74f. *ἔτι δὲ καὶ τῶν διατιθεμένων οἱ πολλοὶ οὐδὲ λέγουσι τοῖς παραγιγνομένοις ὅ τι διατίθενται, ἀλλ' αὐτοῦ μόνου τοῦ καταλιπεῖν διαθήκας μάρτυρας παρίστανται, τοῦ δὲ συμβαίνοντός ἐστι καὶ γραμματεῖον ἀλλαγῆναι καὶ τἀναντία ταῖς τοῦ τεθνεῶτος διαθήκαις μεταγραφῆναι· οὐδὲν γὰρ μᾶλλον οἱ μάρτυρες εἴσονται, εἰ ἐφ' αἷς ἐκλήθησαν διαθήκαις, αὗται ἀποφαίνονται.* Aus den letzteren Worten hat die im Text gezogene Consequenz wenigstens für die Zeugen schon Schömann a. a. O. entnommen, während Heraldus a. a. O. die Zuziehung von Zeugen nur zur Deposition gefolgert hatte, die weder durch den Aorist *καταλιπεῖν* noch durch Isai. E. d. Philokt. 7 S. 123 verbürgt wird, wo *οἱ παραγενόμενοι* gleichfalls die Zeugen bei Abfassung des Testaments sein können.]

301) [Isai. E. d. Apollod. 1 S. 160 *διέθετο τὴν οὐσίαν ἑτέρῳ καὶ ταῦτ' ἐν γράμμασι κατέθετο παρά τισι σημηνάμενος.* Ueber die Versiegelung Aristoph. Wesp. 584, wonach das am Testament hangende Siegel in einer Kapsel verwahrt zu werden pflegte. Dass auch die Zeugen das Testament versiegelt hätten, folgt aus Demosth. g. Aphob. II, 5 S. 837, 12 nicht, sondern nur dass nach dem Tode des Testators Andre, in deren Interesse es lag jede Fälschung des Testaments zu verhüten, dasselbe durch herbeigerufene Zeugen mit versiegeln (*παρασημαίνεσθαι*) liessen, vgl. Philippi Symbolae ad doctrinam iuris Attici p. 9. Deposition bei der Behörde der *ἀστυνόμοι* bei Isai. v. E. d. Kleon. 14f., vgl. oben S. 52; Deposition bei Verwandten und Freunden Lysias g. Diog. 5 S. 894. Isai. E. d. Philokt. 7 S. 123. E. d. Astyph. 5f. S. 232 f. *Dem. g.* Aphob. I, 40 S. 826, 6. g. Steph. I a. a. O.]

eine Mehrzahl von Exemplaren bei verschiedenen Personen deponirt[302]).

Nachträge einem Testamente beizufügen oder Modificationen in demselben vorzunehmen war gestattet, mochte man sie in dem zu diesem Zweck vom Depositar zurückverlangten Testamente selbst anbringen oder in einem besonderen Codicill (*γραμματεῖον*) niederlegen[303]). Völlige Aufhebung eines früheren Testaments durch ein späteres scheint aber nach Attischem Rechte nicht zulässig gewesen zu sein, sondern es musste zu jenem Zweck die deponirte Urkunde vom Testator zurückgenommen und cassirt oder aber die Erklärung vor Zeugen abgegeben werden, dass jene von ihm nicht mehr als gültig betrachtet werde[304]). Dass zur Zurück-

---

302) [Isai. E. d. Apollod. 1 (Anm. 301). Lys. g. Diog. 7 S. 897, wogegen die von Röder Beitr. zur Erklärung u. Kritik des Isaios S. 8 angeführten Demosthenischen Stellen nicht hierher gehören. Wenn es bei (Demosth.) g. Steph. II, 28 S. 1137, 18 heisst *διαθηκῶν οὐδεὶς πώποτε ἀντίγραφα ἐποιήσατο*, so bezieht sich dies, wie Becker Charikl. I³ S. 259 erkannte, nur auf offene Abschriften, die man vermied, um das Geheimniss des Testaments zu wahren.]

303) [Bei Isai. E. d. Kleon. will Kleonymos sein bei den Astynomoi deponirtes Testament zurück haben, nach der Behauptung des Sprechers (§ 14. 18ff.), um es zu cassiren (*ἀνελεῖν*, *λῦσαι*), nach der Behauptung seiner Gegner (§ 18 u. ö.) in der Absicht *ἐπανορθῶσαι καὶ βεβαιῶσαι σφίσιν αὐτοῖς τὴν δωρεάν*. Hiergegen wendet der Sprecher ein § 25 *ἔτι δὲ καὶ εἴ τι προσγράψαι τούτοις ἐβούλετο, διὰ τί οὐκ ἐν ἑτέρῳ γράψας αὐτὰ γραμματείῳ κατέλιπεν, ἐπειδὴ τὰ γράμματα παρὰ τῶν ἀρχόντων οὐκ ἐδυνήθη λαβεῖν; ἀνελεῖν μὲν γὰρ — οὐχ οἷόστ' ἦν ἄλλο γραμματεῖον ἢ τὸ παρὰ τῇ ἀρχῇ κείμενον* (lies *ἄλλῳ γραμματείῳ τὸ π. τ. ἀ. κ.*, Röder S. 13 *ἄλλῳ γραμματείῳ ἢ τῷ π. τ. ἀ. κειμένῳ*)· *γράψαι δ' ἐξῆν εἰς ἕτερον εἴ τι ἐβούλετο καὶ μηδὲ τοῦτ' ἡμῖν ἀμφισβητήσιμον ἐᾶν*.]

304) [Isai. E. d. Philokt. 32 S. 139 *διομολογησάμενος ὁ Εὐκτήμων ἐναντίον τοῦ ἄρχοντος καὶ τῶν παρέδρων καὶ ποιησάμενος*

nahme des Testaments die Zustimmung derer, zu deren Gunsten es gemacht war, erfordert wurde, ist weder erweislich noch wahrscheinlich[305]).

In Rücksicht auf die Erbschaft ist theils ihr Inhalt theils ihre Erwerbung zu besprechen. Die Erbschaft begreift die Gesammtsubstanz des vom Erblasser hinterlassenen Vermögens ohne Unterschied ob dasselbe in unbeweglichem oder beweglichem Besitzthum besteht[306]), einschliesslich aller dem Erblasser zustehenden Forderungen und ihm obliegenden Verpflichtungen[307]). Es sind danach nicht bloss Schuldklagen

---

πολλοὺς μάρτυρας, ὡς οὐκέτ' αὐτῷ κέοιθ' ἡ διαθήκη. Dass ein Codicill zur Aufhebung des Testaments keinesfalls genügte, erinnert gegen Schömann Röder S. 12.]

305) [Die Nothwendigkeit der Zustimmung behaupten Gans S. 393 und Röder S. 14ff. Aber die Zurückforderung des Testaments von Kleonymos durch Poseidippos und Diokles, die zu den in ihm zu Erben eingesetzten gehören, lässt sich mit Schömann p. 174f. in befriedigender Weise erklären. Dass aber Euktemon ohne Einwilligung der Testamentserben sein Testament zu cassiren verhindert wird, darf man mit Schulin S. 9 damit motiviren, dass dies Testament zugleich Vergleich war.]

306) [Dass nur der Immobiliarbesitz als Substanz der Erbschaft gegolten habe, wie Bunsen p. 75f. mit Zustimmung von Gans S. 398. Giraud p. 102 u. A. behauptet, wird für die Rednerzeit durch die dafür geltend gemachten Stellen nicht erwiesen. Ebensowenig folgt aus Aeusserungen, wie Demosth. g. Eubul. 41 S. 1311, 17 *ἐπικλήρου κληρονομήσας εὐπόρου*, dass auch die Erbtochter als Theil der Erbschaft betrachtet worden sei.]

307) [Lysias *π. δημοσ. χρημ.* 3ff. S. 590ff. (Demosth.) g. Timotheos, namentlich 43 S. 1196, 25f. f. Phorm. 36 S. 956 i. A. g. Lakr. 44 S. 939, 6f. 4 S 924, 18f. Aus Isai E. d. Arist. 15f. S. 262 a. E. f. ergiebt sich, dass der Antritt einer überschuldeten (*ὑπόχρεως*) Erbschaft Verlust des eigenen Vermögens zur Folge haben konnte.]

seitens der Erben oder gegen die Erben, sondern auch Schädenklagen statthaft[308]), während Klagen, welche an der Person des Erblassers haften, wie Poenalklagen, auf die Erben natürlich nicht übergehen. Insbesondere müssen die Erben für Erfüllung der Verpflichtungen des Erblassers gegen die Staats- oder Tempelcassen aufkommen[309]) und darum vererbt sich die Atimie der Staatsschuldner auf deren Nachkommen bis zur Tilgung der Schuld[310]). Anderweite Atimie ist erblich nur in den nicht zahlreichen Fällen, in welchen das Gesetz es ausdrücklich vorschrieb[311]). Ebenso bedurfte

---

308) [Hierhin gehören die Processe des Nausimachos und Xenopeithes gegen die Erben ihres Vormunds Aristaichmos (S 563 A. 243) und des Kallippos gegen Apollodor als Erben des Pasion (unten S. 479). Aus dem erstern Process und der Klage des Sprechers von Lysias siebzehnter Rede gegen Erasistratos (Anm. 307) ist mit Platner II S. 332 zu schliessen, dass eine Klage in solidum gegen die Erben nicht gestattet war.]

309) [Demosth. g. Aphob II,2 S. 836, 18. g. Euerg 32 S. 1148, 22. In den Uebergaburkunden der Werftaufseher begegnen nicht selten Zahlungen, welche von den Erben von Trierarchen für schuldige Schiffe oder Geräthe geleistet werden; die Belege sind aus dem Namensverzeichniss in Böckh Seeurkunden S. 231 ff. unschwer zu entnehmen. Die Nichtvollendung der von Menexenos gelobten und in Arbeit gegebenen Weihgeschenke wird seinem Erben zum Vorwurf gemacht Isai. E. d. Dikaiog. 44 S. 116 f]

310) [Gesetz b. (Demosth.) g Makart. 58 S. 1069 a E. g. Androt. 34 S. 603 a. E. g. Timokr. 201 S. 762, 23. g. Theokr. 17 S. 1326 a. E. g. Neaira 6 S. 1347, 10. Die meisten Stellen bietet Lelyveld De infamia p. 246, der nach Demosth. g. Aphob. a. a. O. die Atimie auch auf den Schwiegersohn übergehn lässt. Den Erben der Schuldner an die Werfte gegenüber wird die gleiche mildere Praxis wie gegen diese Schuldner selbst geübt, vgl. Böckh a. a. O. S. 211 ff.]

311) [Nach Andok. v. d. Myst. 74 S. 35 nur gegen die κλοπῆς

es zur Vererbung von Ehrenrechten auf die Descendenten bestimmter Anordnung[312]).

Dem Erben liegen aber auch gewisse Verpflichtungen religiöser Art ob. Weil Erbeinsetzung wenigstens in der ältern Zeit nur in der Form der Adoption geschieht (S. 590), so ruht auch auf dem testamentarischen Erben die Pflicht, den Cult der Familiengötter zu pflegen[313]). Dem Erblasser

---

(in einer Schriftklage S. 454 A. 750) und δώρων Verurtheilten. Ueber die letztere Kategorie und die δεκασμοῦ Ueberführten auch die Gesetzeinlage bei Demosth. g. Meid. 113 S. 551, 26, deren Schlussbestimmung freilich mit dem Zeugniss des Andokides in directem Widerspruch steht, was aber Naber De fide Andoc. or. de myst. p. 39 ff. kein Recht gab, die Erblichkeit der Atimie überhaupt in Abrede zu stellen.]

312) [Es geht dies besonders aus der Formel hervor, mit welcher auf Ehrendecreten Speisung im Prytaneion und Proedrie verliehn zu werden pflegt, *εἶναι αὐτῷ σίτησιν ἐν Πρυτανείῳ καὶ ἐκγόνων τῷ πρεσβυτάτῳ ἀεὶ καὶ προεδρίαν ἐν πᾶσι τοῖς ἀγῶσιν οἷς ἡ πόλις τίθησιν* C. I. A. II N. 331. 275. 276. 300. (Plutarch) L. d. 10 R. S. 851 D, auch die Proedrie dem jedesmal ältesten Nachkommen zugestanden N. 410. (Plut.) S. 850 E, während sie auch, wenn allein verliehen, persönlich ist, N. 251. 335. 341. Die Atelie ist in den aus der Leptinea bekannten Fällen des Konon, Chabrias, Aristophon erblich, persönlich z. B. C. I. A. II N. 421. Alle drei Ehren sind erblich in den Familien des Harmodios und Aristogeiton, Isai. E. d. Dikaiog 47 S. 118.]

313) [Isai. E. d. Menekl. 46. 1. E. d. Astyph. 7 S. 234. 36 S. 251. Umgekehrt wird Betheiligung an den Sacra des Erblassers bei dessen Lebzeiten als Anerkennung der *ἀγχιστεία* geltend gemacht (Isai. E. d. Kir. 15 f. S. 206 f.), welche sich ja näher als *ἀγχιστεία ἱερῶν καὶ ὁσίων* bestimmt, Gesetz bei (Demosth.) g. Makart. 51 S. 1067, 13. Isai. E. d. Philokt. 47 S. 147. Die *ἀγχιστεία τῶν ὁσίων* wird übrigens von Schömann zu Isai. p. 344 u. A. zu eng auf die successio in bona paterna beschränkt, vgl. Isai E. d.

selbst hat der Erbe die letzten Ehren (τὰ νομιζόμενα) zu erweisen[314]) und ihm sowie seinen Ahnen alljährliche Todtenopfer zu bringen[315]). Erbrecht und Erfüllung dieser Pflichten gilt als unzertrennlich verbunden[316]); namentlich aus Leistung oder Nichtleistung des Begräbnisses wird nicht selten von den Rednern ein Präjudiz für oder wider die Erbberechtigung gezogen[317]). Dagegen haftet die Verpflichtung zur Mitwirkung bei Blutklagen nicht allein an den erbberechtigten Verwandten[318]).

Somit beruht das Interesse an der Erhaltung von Familien wesentlich auf religiösen Gesichtspuncten; aber auch im staatlichen Interesse liegt es wenigstens leiturgiepflichtige Familien fortgesetzt zu sehn. Dass es indessen als eine Verpflichtung gegen den Staat gegolten habe, von der Theilung einer Erbschaft dann abzusehn, wenn durch dieselbe ein leiturgiefähiges Vermögen zersplittert worden wäre, ist mit Unrecht behauptet worden[319]). Allerdings kam es nicht selten vor, dass Brüder das väterliche Erbe ungetheilt (ἀνέμητον) behielten[320]); aber ein derartiges freiwilliges Abkommen

---

Astyph. 13 S. 237 und dazu Schömann selbst. Demosth. g. Boiot I, 35 S. 1005, 7.

314) [Isai. E. d. Kleon. 10 S. 7, wonach für den unmündigen Erben der Vormund einzutreten hat.]

315) [Isai. E. d. Astyph. 7 S. 234 und die Stellen bei Schömann zu Isai. p. 222 a. E.]

316) [Isai. E. d. Philokt. 51 S. 149. (Demosth.) g. Makart. 65 S. 1071 a. E.]

317) [Schömann zu Isai. p. 389.]

318) [Drakontisches Gesetz (S. 199 A. 10) mit Caillemer p. 184 ff.]

319) [Von Bunsen p. 86 mit jedenfalls unrichtiger Folgerung aus dem, was Demosthenes über die κοινωνικά sagt (Anm. 321).]

320) [Lysias g. Diog. 4 S. 894. Aischin. g. Timarch 102 S. 121. Demosth. f. Phorm. 8 S. 946, 24. g. Leoch. 10 S. 1083, 16. 18. S. 1086, *8. g. Euerg. 34* S. 1149, 20.]

konnte dem Staate gegenüber zu keiner Mehrleistung verpflichten[321]). Die Regel bei einer Mehrzahl von Erben bildete natürlich die Theilung. Um Gleichheit der Theile zu erzielen, musste jeder Erbe, was er von der Hinterlassenschaft vorweg erhalten hatte, einwerfen, bezw. von seinem Antheil in Abzug bringen lassen, wogegen seine etwaigen Ansprüche an die Masse voraus zu befriedigen waren[322]).

---

[321]) [So Caillemer p. 34 f. und Thumser De civium Athen. muneribus p. 119 ff. auf Grund von Demosth. v. d. Symmor. 16 S. 182, 15 *τῶν ἐπικλήρων καὶ τῶν ὀρφανῶν καὶ τῶν κληρουχικῶν καὶ τῶν κοινωνικῶν καὶ εἴ τις ἀδύνατος ἀφαιρεθέντων*. Unter *κοινωνικά* versteht man nämlich allgemein mit Böckh Sth. I S. 705 nach einer Vermuthung von Harpokration, der aber das Adjectiv als Masculin fasste, das Vermögen von Söhnen, das nicht unter sie vertheilt sei, von welchem zwar der Vater die Leiturgie hätte leisten können, die Söhne aber einzeln eine Trierarchie zu bestreiten ausser Stande seien. Wollte der Redner aber dieser Vermögen besonders gedenken, so konnte der viel häufigere Fall nicht unerwähnt bleiben, dass ein trierarchisches Vermögen durch Erbtheilung in kleine Theile zersplittert wurde, von denen keiner die Trierarchie zu tragen vermochte. Das fühlte Thumser p. 121 und wollte darum auch diese Fälle unter die *κοινωνικά* einrechnen, was sicherlich unstatthaft ist. Vielmehr wird man unter den *κοινωνικά* die Güter von Corporationen zu verstehn haben, die zwar der Eisphora, aber nicht der Trierarchie unterlagen. Vorausgesetzt ist dabei die Richtigkeit der Auffassung über das Verhältniss der trierarchischen zu den Steuersymmorien, welche ich N. Jahrb. CXV S. 294 ff begründet habe.]

[322]) [So verlangt der Sprecher von Demosthenes Rede gegen Spudias vor der Theilung der Hinterlassenschaft seines Schwiegervaters Polyeuktos die zehn Minen, die von der Mitgift seiner Frau noch rückständig seien (daher die Ueberschrift der Rede *πρὸς Σπουδίαν ὑπὲρ τῆς προικός*); ausserdem aber fordert er von seinem Schwager Spudias die Berichtigung mehrerer Forderungen, *welche die gemeinsame* Erbschaft an ihn habe. Neben dieser

Das Rechtsmittel, welches für den Fall von Differenzen über das Ob oder das Wie der Erbtheilung zu Gebote stand, ist schon oben (S. 482 ff.) erörtert worden.]

Es liegt uns [nun noch] ob, übersichtlich zu erläutern, durch welche rechtliche Handlungen ein Erbe eine Erbschaft erlangen oder antreten konnte. Es sind hier zwei Fälle zu unterscheiden: ob die Erbschaft, die jemand in Anspruch nahm, noch niemand zugesprochen, oder ob sie schon jemand zuerkannt und in dessen Besitze war. Beim ersteren Falle ist wieder zweierlei zu unterscheiden; nämlich ob derjenige, der die Erbschaft in Anspruch nahm, ein natürlicher und nothwendiger Erbe war, oder nicht. Ein nothwendiger Erbe, der als solcher allgemein bekannt war, nahm unmittelbar nach dem Tode des Erblassers dessen Erbschaft (*κλῆρος*) in Besitz, ohne weiteren Antrag bei einer Behörde oder einem Gerichte[323]), durch blosse Embateusis; wurde er an dieser 460

Rede sind Quellen für das Verfahren bei Erbtheilungen Demosth. f. Phorm. 8 ff. S. 946, 26. 19 S. 950, 8. g. Olympiod. 9 ff. S. 1169, 25 ff.; von Neueren vgl. besonders Bunsen p. 84 ff. und Caillemer p. 199 ff.]

[323]) Isaios E. d. Pyrrh. 59 S. 51 a. E. *ὅτῳ δὲ γόνῳ* (so muss [mit der Handschrift] für *μόνῳ* gelesen werden) *γεγόνασι γνήσιοι παῖδες, οὐδενὶ ἐπιδικάζεσθαι τῶν πατρῴων προσήκει — ἅπαντες γὰρ ὑμεῖς — ἀνεπίδικα ἔχουσι τὰ ἑαυτῶν ἕκαστοι πατρῷα.* Vgl. 67 S. 57, 7. v. E. d. Kiron. 34 S. 218, 2 *πάντες ὑμεῖς τῶν πατρῴων, τῶν παππῴων, τῶν ἔτι περαιτέρω κληρονομεῖτε, ἐκ γένους παρειληφότες τὴν ἀγχιστείαν ἀνεπίδικον.* Lex. Seguer. 183, 26 *ἀνεπίδικα, ὅσα τις κατέχει τοῦ τετελευτηκότος, ὡς πατρῷα καὶ παππῷα· τὰ γὰρ δικαζόμενα παρὰ τῶν συγγενῶν ἐπίδικα καλοῦσιν.* Vgl. Suidas u. *ἀνεπίδικα*, aus dem Lex. Seguer. 398, 2 zu ergänzen ist. Wegen des übrigen im Texte behaupteten könnte ich mich auf Bunsen p. 83 berufen, wenn dieser nicht die Stelle des Isaios E. d. Pyrrh. 62 S. 53 missverstanden hätte: μηδεὶς οὖν *ὑμῶν ὑπολαμβανέτω, εἰ ἐνόμιζε γνησίαν* εἶναι τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα

Besitzergreifung von irgend jemand vermi
oder fingirter Gewalt (ἐξαγωγή) gehindert, s
gen jenen eine Klage ἐξούλης an, und wen
Minderjähriger oder eine Frau war, konnte
den Verhinderer vermittelst einer Eisangeli
klagt werden. Jeden aber, der im Wege Re
auf die Erbschaft machen wollte, konnte er
ren Rechtsverfahren durch Einlegung einer I
die Erbschaft nicht ἐπίδικος, d. h. nicht s
ten[324]); die Behandlungsweise und die W
chen Diamartyria haben wir im vierten Buc
ständlich auseinandergesetzt. Dort ist ge
461 bei Einreden gegen die Zulässigkeit ein
nie die Paragraphe, sondern immer nur d
gewandt worden ist, dass in Erbschaftsac
ein anderer für den Beklagten, sondern a
Beklagten, ja sogar der Beklagte selbst
einlegte, dass aber immer die Partei, fü

Ξενοκλῆς, λαχεῖν ἂν ὑπὲρ αὐτῆς τὴν λῆξιν
τρῴου, ἀλλ' ἐβάδιζεν ἂν ἡ γνησία εἰς τὰ
τις αὐτὴν ἀφῃρεῖτο ἢ ἐβιάζετο, ἐξῆγεν ἂν
οὐκ ἂν ἰδίας μόνον δίκας ἔφευγεν ὁ βιαζόμ
εἰσαγγελθεὶς πρὸς τὸν ἄρχοντα ἐκινδύνευεν
καὶ τῆς οὐσίας ἁπάσης τῆς ἑαυτοῦ. Bunse
Subject an die Frau des Xenokles, und
wirrt; denn das Subject ist τις, [der Sinn
ἐξαγωγὴ ἐκ τῶν πατρῴων, die nicht blos
dern auch eine εἰσαγγελία κακώσεως beg
also ändert Röder Beiträge zur Erklärun
S. 66 ff. ἣ ἐξῆγεν ἐκ τῶν πατρῴων, οὐκ ἄ
zog das ἐξῆγεν auf die fingirte ἐξαγωγή

[324]) Das that z. B. Androkles bei I
S. 121, 12.

g, der beim
hme des Ski-
cht allein wie
usgehängt[334]),
ine Interessen
r zunächst fol-
, welche *κυρία*

Arist. 24 S. 268
) zu schreiben.]
τῶν κλήρων (für
dem Dativ findet
idas u. *ἀνεπίδικα*.
Archon oder den
ft zusprechen, (De-
d. Arist. 26 S. 284, 5.
hgebrauch bei Isaios
ἣν ὁ Ἔνδιος λαχὼν
E. d. Arist. 5 S. 257]
nem Namen auf eine
verbessern wir Isaios
ψατε τῷ τοῦ Πύρρου
ου κλήρου, wofür die
twa die beiden letzten
werfen sind. Vgl. 41
υἱὸν Ἔνδιον, wobei der

erdem Isaios E. d. Pyrrh.
d. Hagn. 15 S. 278, 12.
Bei (Demosth.) g. Ste-
ube ich, lesen *ἐπιδικασίαν*
τῶν ἐπικλήρων].

phan. II, 22 S. 1136, 1, eine
ch behandeln.

Embateusis in den Besitz der Erbschaft setzen[328]).* Dieser Antrag hiess λῆξις, und ihn machen λῆξιν λαγχάνειν τοῦ κλήρου, oder auch blos λαγχάνειν τοῦ κλήρου[329]), daher die Erbschaft selbst und das Vermögen überhaupt λῆξις heisst[330]);
463 auch sagte man dafür ἐπιδικάζεσθαι τοῦ κλήρου, *spätgriechisch* τῷ κλήρῳ[331]), und nannte daher auch den Antrag

---

328) *Dies folgt, wie zuerst Platner II S. 329 bemerkt hat, aus (Demosth.) g. Leoch. 19 S. 1086, 19 ἐνεβάτευσεν οὕτως εἰς τὴν οὐσίαν ὡς ὑπ' ἐκείνου ζῶντος εἰσποιηθείς. Vgl. Harpokr. u. ἀμφισβητεῖν (Anm. 337). Darum legen die bei Lebzeiten adoptirten gegen anderweite Ansprüche die διαμαρτυρία ein. Isai. E. d. Apollod. 3 S. 161, 5. Vertheidigung einer solchen Diamartyrie gegen die wider dieselbe erhobene Klage auf falsches Zeugniss ist Isaios Rede über d. E. d Menekles. Dass Isai. E d. Pyrrh. 61 S. 53, 5 τὰς ἐπιδικασίας οἱ εἰσποιητοὶ πάντες ποιοῦνται mit Einschränkung verstanden werden könne (vgl. § 60 S 52 ὅσοι διαθήκαις — εἰσποιοῦνται, τούτοις ἐπιδικάζεσθαι προσήκει τῶν δοθέντων), sprach Meier ebenfalls schon aus, wiewohl er die Frage selbst offen liess.*

329) Ueber den Sprachgebrauch λαγχάνειν τοῦ κλήρου u. s. w. haben wir unten S. 596 ff. gesprochen, worauf wir verweisen; Stellen dafür finden sich überall, und so versteht es sich von selbst, dass man auch λαγχάνειν τοῦ ἡμικληρίου u. ä. sagt ((Demosth.) g. Dionysod. 20 S. 1173, 6), wenn man nur auf die Hälfte der Erbschaft Anspruch macht

330) Harpokrat. u. A. u. ληξιαρχικὸν γραμματεῖον. Pollux VIII. 104 ἡ δὲ πατρῴα οὐσία καὶ λῆξις ἐκαλεῖτο. Etymol. 369, 18.

331) Ἐπιδικάζεσθαι mit dem Genitiv ist bei den Rednern das regelmässige: vgl. Lex. Seguer. 145 S Reiskes Indices Graecitatis in Isaeum et Demosthen. u. d. W., wo es theils in Anspruch nehmen, theils die Erbschaft erlangen bedeutet z B. Isaios E. d. Dikaiog. 40 S 113 εἰ ἐπεδικάσατο τοῦ κλήρου. (Demosth.) g. Makart. 7 S. 1052, 14. 16 S 1054, 27. Mit dem Accusativ Isaios a. R. 6 S 90 τῶν δὲ λοιπῶν ἕκαστη τὸ μέρος ἐπεδικάσατο [wo freilich τὸ μέρος der sogenannte adverbiale Accusativ sein kann, wie § 16 S. 92 ἐλάγχανεν τὸ μέρος ἕκαστος, wo Buermann mit Un-

selbst ἐπιδικασία τοῦ κλήρου[332]). Dieser Antrag, der beim Archon in jedem Monate des Jahres mit Ausnahme des Skirophorion gemacht werden konnte[333]), wurde nicht allein wie jede Klagschrift in der Sanis des Magistrats ausgehängt[334]), sondern damit ein jeder dabei interessirte seine Interessen noch besser wahrnehmen könne, auch in der zunächst folgenden ersten regelmässigen Volksversammlung, welche κυρία

---

recht τοῦ μέρους corrigirt. Dagegen ist E. d. Arist. 24 S. 268 αὐτῶν mit Sauppe für αὐτόν (Schömann αὐτοῦ) zu schreiben.] *Bei Harpokr. u. ἀμφισβητεῖν ist von Dobree οἱ τῶν κλήρων (für τὸν κλῆρον) ἐπιδικαζόμενοι hergestellt.* Mit dem Dativ findet man es bei späteren Schriftstellern, z. B. bei Suidas u. ἀνεπίδικα. Das Activum ἐπιδικάζειν τὸν κλῆρον wird vom Archon oder den Richtern gebraucht, die jemand eine Erbschaft zusprechen, (Demosth.) g. Dionysod. 26 S. 1174, 17. Isaios E. d. Arist. 26 S. 284, 5. Weder auffallend noch schwierig ist der Sprachgebrauch bei Isaios E. d. Pyrrh. 43 S. 43, 11 ἐπὶ τοῦ κλήρου τῇ λήξει, ἣν ὁ Ἔνδιος λαχὼν ἐπεδικάσατο. Ἐπιδικάζεσθαι τοῦ κλήρου τινί [E. d. Arist. 5 S. 257] heisst für jemand, zu seinen Gunsten, in seinem Namen auf eine Erbschaft Anspruch machen. Gelegentlich verbessern wir Isaios E. d. Pyrrh. 69 S. 59, 1 πῶς ἂν ὑμεῖς ἐπετρέψατε τῷ τοῦ Πύρρου θετῷ, τῷ Ἐνδίῳ ἐπιδικάζεσθαι τοῦ Πύρρου κλήρου, wofür die Vulgata θείῳ τὸν Ἔνδιον hat, wenn nicht etwa die beiden letzten Worte als Glossem aus dem Texte zu werfen sind. Vgl. 41 S. 42, 9. [Sauppe τὸν τοῦ Πύρρου θετὸν υἱὸν Ἔνδιον, wobei der Accusativ weniger am Platze ist.]

[332]) Reiskes Indices a. a. O. Vgl. ausserdem Isaios E. d. Pyrrh. 41 S. 42, 11. 44 S. 44, 3. 53 S. 48, 4. E. d. Hagn. 15 S. 278, 12. (Demosth.) g. Makart. 43 S. 1063 a. E. Bei (Demosth.) g. Stephan. II, 22 S. 1135, 24 muss man, glaube ich, lesen ἐπιδικασίαν εἶναι τῶν κλήρων καὶ ἐπικλήρων [für τῶν ἐπικλήρων].

[333]) Gesetz bei (Demosth.) g. Stephan. II, 22 S. 1136, 1, eine Stelle, die wir unten S. 610 ausführlich behandeln.

[334]) *Vgl. unten S. 604f.*

hiess, verlesen[335]); und überdies wurde an einem bestimmten Tage, den die Behörde entweder nach gesetzlichen Bestimmungen, oder nach Verabredung mit dem den Antrag machenden festsetzte, durch den Herold verkündigt: *εἴ τις* 464 *ἀμφισβητεῖν ἢ παρακαταβάλλειν βούλεται τοῦ κλήρου τοῦ δεῖνος ἢ κατὰ γένος ἢ κατὰ διαθήκας*[336]). Die Lexikographen[337]) haben insgesammt mancherlei, mehr oder minder

335) Pollux VIII, 95. [Aristot. im Lex. Cant. 672, 12.] Den Grund dieser Einrichtung haben Bunsen p. 90, der überhaupt die Sache unter einem ganz falschen Gesichtspuncte aufgefasst hat, und Schömann De com. p. 287 verkannt; *λήξεις τῶν κλήρων* sind nicht hereditates, quas quis adierat, sondern hereditatum petitiones.

336) (Demosth.) g. Makartat. 5 S. 1051, 21. [Boor S. 94 bezieht mit Zustimmung von Schneider p. 49 diese Aufforderung durch den Herold eben auf die Volksversammlung. Meiers Ansicht pflichtet Caillemer p. 41. 158 bei.]

337) [Harpokr. u. *ἀμφισβητεῖν· οἱ τῶν κλήρων ἐπιδικαζόμενοι ἀμφισβητεῖν ἢ παρακαταβάλλειν λέγονται, οἱ μὲν οὐ φάσκοντες ἐπίδικον εἶναι τὸν κλῆρον ὡς ὄντος παιδὸς τῷ τετελευτηκότι ἢ γόνῳ ἢ ποιήσει, οἱ δὲ ὡς ἄπαιδος τελευτήσαντος δικαιότερον λέγοντες ἔχειν αὐτοὺς τὸν κλῆρον τοῦ λαχόντος ἢ συγγενεῖς ὄντες ἢ κατὰ διαθήκας κληρονόμοι. οὕτω Δημοσθένης καὶ Ὑπερείδης περὶ τοῦ παρακαταβάλλειν διεσάφησαν.* Die Einsetzung von *οὐ* vor *φάσκοντες*, welche Dobree statt der von Otto De act. Ath. for. II p. 9 und Platner II S. 310 vorgeschlagenen Einschiebung von *οὐκ* vor *ὄντος* vornahm, wird durch die Glossen im Lex. Seguer. 197, 7 und Suidas empfohlen, welche wir unten S. 619 f. mit einigen Verbesserungsvorschlägen mittheilen. Ursprünglicher scheint die Fassung der Glosse bei Pollux VIII, 32 *ἀμφισβήτησις μέν, ὅστις ἀμφισβητοῖ κλήρου κατὰ γένος ὡς οὐκ ὄντος υἱοῦ τῷ τεθνεῶτι, παρακαταβολὴ δέ, ὅστις ἀντιλέγοι ὡς αὐτὸς δικαιότερος ὢν ἔχειν τὸν κλῆρον ἐξ ἀγχιστείας ἢ διαθηκῶν.* Freilich ist die dabei zu Grunde liegende Beziehung des *ἀμφισβητεῖν* auf die erste *λῆξις*, einen so

dunkle Erklärungen über den Unterschied zwischen ἀμφισβητεῖν und παρακαταβάλλειν. *Nach ihnen ist das erstere von demjenigen in Anspruch nehmen einer Erbschaft zu verstehn, da der, welcher dies thut, natürlicher oder adoptirter Sohn des Erblassers zu sein behauptet, während man glaubte, dass der Erblasser ohne Söhne gestorben sei. Dagegen wäre παρακαταβάλλειν dasjenige in Anspruch nehmen einer Erbschaft, da der, welcher dies thut, nicht des Erblassers Sohn, sondern sein Seitenverwandter oder durch Testament zum Erben eingesetzt zu sein behauptet.* [Indessen kommt entgegen dieser Unterscheidung in den Rednern Erlegung der Parakatabole auch abgesehn von der Diamartyrie da vor, wo jemand als Adoptivsohn des Erblassers Anspruch auf das Erbe erhebt[338]), während andrerseits eine Beschränkung des Gebrauchs von ἀμφισβητεῖν, wie sie die Grammatiker behaupten, sich keineswegs bestätigt. Auch die andern Versuche einen Unterschied zwischen zweierlei durch jene Worte bezeichneten Arten von Erbansprüchen nachzuweisen empfehlen sich wenig[339]). Vielmehr scheint Parakatabole von jedem erhoben worden zu sein, der ein von andrer Seite beanspruchtes Erbe seinerseits in Anspruch nimmt, und wenn in jenem Heroldrufe neben dem παρακαταβάλλειν auch zum ἀμφισβητεῖν aufgefordert wird, dies nur in der weitern Bedeutung des letztern Verbums seinen Grund zu haben, wonach dasselbe auch die Einrede gegen einen Erbanspruch bezeichnen kann, welche nicht mit einem eignen

---

passenden Gegensatz sie auch ergäbe, doch gegen den classischen Sprachgebrauch.]

338) [Dies wandte gegen Meier, welcher der Erklärung der Grammatiker folgte, zuerst ein Steigertahl De vi et usu παρακαταβολῆς in causis Atheniensium hereditariis (Celle 1832) p. 8.]

339) [Vgl. dazu unten S. 619f.]

Anspruch verbunden ist[340].] Auf jenen Ruf des Herolds war ein jeder, welcher wollte, berechtigt, *Einrede oder Anspruch zu erheben*, ohne dass man befugt wäre, deshalb mit Bunsen[341]) anzunehmen, dass Erbschaftsklagen irgend einige Verwandtschaft mit den öffentlichen Klagen hätten. Hatte sich nun in Folge dieser verschiedenen Bekanntmachungen niemand weiter gemeldet, der an die Erbschaft Ansprüche 465 machte, so wurde die Erbschaft vom Archon [vor versammeltem Gerichtshof] dem zugesprochen[342]), der den ursprünglichen Antrag gemacht hatte, und man sagte *ἐπεδίκασεν ὁ ἄρχων τὸν κλῆρόν τινι*, ein Fall, der bei der grossen Process- und Habsucht der Athener gewiss sehr selten vorkam. Waren aber entweder gleichzeitig mit jenem ersten Antrage oder in Folge der verschiedenen Bekanntmachungen mehrere aufgetreten, die sich um die Erbschaft bewarben, so entstand ein Rechtsstreit, der *διαδικασία τοῦ κλήρου* genannt wird[343]). Dieser Process war von einigen Eigenthümlichkeiten in der Behandlungsweise begleitet, die alle daraus entsprangen, dass niemand hier eigentlich Kläger, niemand eigentlich Beklag-

340) [Vgl. z. B. Lysias *ὑπ. τ. ἀδυν.* 14 S. 751 *ὁ μὲν γὰρ ὥσπερ ἐπικλήρου τῆς συμφορᾶς οὔσης ἀμφισβητήσων ἥκει.* Gegen die Annahme von Heffter S. 385 A. 2 und Boor S. 97 ff., *ἀμφισβητεῖν* und *παρακαταβάλλειν* seien ganz gleichbedeutende Ausdrücke, erklärte sich mit Recht schon Platner Rec. 1840 S. 210 f.]

341) P. 90.

342) Dies begegnete z. B. dem Endios, dem Adoptivsohne des Pyrrhos, s. Isaios E. d. P. 43 S. 44, 1. [Dass der Zuspruch vor dem Gerichtshofe erfolgte, nehme ich mit Heffter S. 385 an wegen des Berichts in d. A. 348 a. St.]

343) Vgl. Pollux VIII, 23. (Demosth.) g. Leoch. 7 S. 1082, 16 und oben S. 475. Daher ist gewiss bei Isaios a. R. 44 S. 44, 6 statt *διαδικασίας ἐπιδικασίας* mit Reiske zu schreiben, weil dort nicht von einem Erbschaftstreite, sondern nur von einem Erbschaftsantrage die Rede sein kann.

ter war; nämlich 1) konnte hier keine Vorladung vorkommen, sondern die Parteien mussten sich *auf Ladung des Archon zur Anakrisis einfinden[344])*; 2) die Schriften, welche die verschiedenen Bewerber zu der Anakrisis mitbrachten, in denen sie die Rechtstitel angaben, unter welchen sie Ansprüche auf die Erbschaft machten, hiessen aus demselben Grunde ohne Unterschied *ἀντιγραφή*[345]). In der Art und 466 Weise, wie diese Rechtstitel in der Anakrisis durch Documente, Zeugenaussagen u. s. w. erwiesen wurden, zeigte sich keine Eigenthümlichkeit. Bei der Verhandlung vor dem Gerichtshofe aber wurde jedem Competenten ein Amphoreus Wasser für die erste, und *der vierte Theil* oder drei Choes für die zweite Rede zugemessen[346]); bei der Abstimmung des Gerichts wurden so viele *καδίσκοι* aufgestellt, als Bewerber waren, deren Ansprüche einander ausschlossen; für diejenigen aber, deren Ansprüche neben einander bestanden, indem z. B. ein jeder behauptete, sei es nun durch Testament, sei es durch gleiche Verwandtschaft mit dem Erblasser, Erbe der halben Erbschaft zu sein, wurde nur ein *καδίσκος* aufgestellt[347]). Uebrigens konnte die gerichtliche Entscheidung dadurch unnöthig gemacht werden, wenn entweder einer von den beiden sich gegenseitig ausschliessenden Competenten freiwillig zurücktrat, oder ohne ein begründetes Fristgesuch (*ὑπωμοσία*) eingelegt zu haben, sich an dem Gerichtstage oder auch selbst zur Anakrisis nicht eingestellt hatte[348]), was wir alles im vierten Buche erläutern.

---

[344]) S. unten S. 592.

[345]) S. unten S. 629f.

[346]) (Demosth.) g. Makartat. 8 S. 1052, 20. Vgl. die Erklärung davon unten S. 714f.

[347]) Die Stellen (Demosth.) g. Makartat. 10 S. 1053, 3. Isaios E. d. Hagnias 21 S. 281, 13. 16 sind unten S. 723f. erläutert.

[348]) (Demosth.) g. Olympiod. 25f. S. 1174, 4ff.

War aber einmal eine Erbschaft, sei es nun in Folge rechtlicher Embateusis, sei es in Folge des Zuerkennens des Archon oder des Gerichts im Besitze eines oder mehrerer Erben, so stand es dennoch jedem frei, doch wahrscheinlich mit Ausnahme dessen, der sich schon früher gemeldet hatte 467 und rechtlich abgewiesen worden war, und auch diesem, wenn er durch Klagen auf falsches Zeugniss und böse Ränke Rescission des Urtheils [oder aber gegen ein Contumacialurtheil Restitution[349])] erlangt hatte [oder aber auf einen andern Rechtsgrund als bei der früheren Meldung sich zu stützen vermochte[350]),] in jedem Momente, so lange der ur-

---

349) [Dies darf aus (Demosth.) g. Olymp. a. a. O. gefolgert werden, wenngleich dort nicht ein eigentliches Contumacialurtheil, sondern Zuspruch durch den Archon nach Abweisung des Fristgesuches des einen Competenten erfolgt ist. Für Erneuerung des Anspruchs nach erfolgreicher Klage ψευδομαρτυριῶν s. Isai. E. d. Dikaiog. 14ff. S. 96 ff.]

350) [Nach der eben angeführten Rede des Isaios hat Dikaiogenes III zuerst ein Drittel vom Erbe des Dikaiogenes II auf Grund eines Testaments des letztern besessen, beansprucht aber nach zwölf Jahren unter Berufung auf ein andres Testament das ganze Vermögen. Einen Fall von Erneuerung des Anspruchs durch einen früher Abgewiesenen bietet (Demosth.) g. Makart. 4 ff. S. 1051, 10ff., wo Glaukos und Glaukon die Erbschaft des Hagnias zuerst auf Grund eines Testaments, dann als Intestaterben beanspruchen; dass die Zurückweisung ihres ersten Anspruchs durch Erkenntniss eines Gerichtshofs, nicht eines Diaiteten bewirkt worden ist, muss man auch dann natürlich zugestehn, wenn man das Zeugniss § 31 S. 1059, 19 für echt hält mit Wachholtz De litis instrum. in Dem. q. f. or. in Mac. p. 12. Dass aber ein stehender Gerichtsbrauch dem abgewiesenen Petenten gestattet habe, aus demselben Rechtsgrund die Sache von neuem anhängig zu machen, wie Heffter S. 345 behauptet, wird durch keine der von *ihm angeführten* Reden bestätigt, und würde nach seinem eigenen

sprüngliche Erbe lebte, und ausserdem fünf Jahre nach dessen Tode[351]), seine Ansprüche auf die Erbschaft gerichtlich zu verfolgen, und deshalb den Inhaber des κλῆρος vor Gericht zu ziehen. Hier ist das Verhältniss ganz anders, als in jenem ersten Falle, da die Erbschaft noch niemand zugesprochen war. Denn hier treten klar hervor ein Kläger (qui petit) und ein Beklagter (possessor, a quo petitur); es ist daher natürlich, dass hier auch eine Vorladung (πρόσκλησις) vorkommen muss, die der erstere dem letzteren auf übliche Weise bekannt zu machen hat, ohne welche der Archon nicht berechtigt ist, die Erbschaftsklage anzunehmen[352]). Der Erbschaftsstreit, der auf diese Weise entstand, hiess gleichfalls διαδικασία κλήρου, in deren Behandlung weiter nichts Eigenthümliches zu bemerken ist. Wollte der Staat verhüten, dass nicht auf diese Weise der ruhige Besitzstand in jedem Augenblicke muthwillig gestört werde, wollte er den Kläger zur Besinnung rufen, ob er wohl seine Ansprüche auch würde gerichtlich durchsetzen können, so musste er auf den Verlust eines solchen Processes von Seiten des Klägers eine höhere Succumbenzstrafe setzen, als bei den meisten übrigen Privatprocessen nöthig war; das ist die Parakatabole, welche dem zehnten Theile der in Anspruch genommenen Erbschaft entsprach, und gleich beim Anbringen der Klage deponirt wurde, die der Kläger mit dem Verluste des Processes verlor, und die an den Beklagten fiel. *Dass 468

Eingeständniss ebenso wider das Recht verstossen, wie es dem Rechte gemäss ist, dass die Entscheidung über eine Epidikasie kein Präjudiz gegen den begründen kann, dessen Rechtstitel bei jener gar nicht in Frage gekommen sind, vgl. Boor S. 105 ff. Caillemer p. 165 ff.]

351) Isaios E. d. Pyrrh. 58 S. 52 [und dazu unten S. 636.]

352) Gesetz bei (Demosth.) g. Makartat. 16 S. 1054, 24. Vgl. Bunsen p. 92.

die Parakatabole bei Erbschaftssachen auch noch in andern Fällen, nämlich bei Einlegung einer Diamartyria und bei Inanspruchnahme eines schon von andrer Seite beanspruchten Erbes erlegt werden musste, wie oben bemerkt und unten (S. 619f.) näher darzulegen ist, beruht auf ähnlichem Gesichtspuncte. Ebenso ist leicht verständlich, warum in dem letzteren Falle die Parakatabole an den Fiscus, nicht an den fiel, zu dessen Gunsten die Diadikasie entschieden wurde[353]).*

Wenn jemand keine Söhne, sondern nur eine oder mehrere Töchter bei Leben hatte, so hiessen diese sowohl bei seinen Lebzeiten als nach seinem Tode Erbtöchter, ἐπίκληροι, ἐπικληρίτιδες, wie sie Solon und Isaios nannten, [bei Dichtern] ἔγκληροι, [Dorisch] πατροῦχοι oder auch ἐπιπαματίδες; arme Erbtöchter hiessen θῆσσαι[354]). Dem Vater einer Erbtochter stand es frei, testamentarisch oder bei Lebzeiten[355]) nach Gutdünken über sein Vermögen zu verfügen, jedoch so,

---

[353]) [Isai. E. d. Nikostr. 11 S. 73, welche Stelle zuerst Platner II S. 326f. auf die Parakatabole bezog, ohne aber die volle Consequenz daraus zu ziehn. Stets an den Erben liess Böckh Sth. I S. 479 die Parakatabole fallen.]

[354]) Schol. Aristoph. Vögel 1653, wo Aristophanes selbst die Bedeutung des Wortes deutlich genug erklärt, indem er durch Peithetairos den Hercules zum Beweise, dass dieser ein Nothos sei, fragen lässt, wie er denn glauben könne, dass die Athene eine Erbtochter sei, wenn sie echte (γνήσιοι) Brüder hätte. * Harpokr. u. ἐπίδικος (aus welchem Artikel auch Lex. Seguer. 256, 8) und u. θῆτες. Poll. III, 33. Suid. u. ἐπίκληρος. Schol. zu Platon Ges. I, 630 A S. 448 Bk. Schol. Bav. zu Demosth. g. Meid. 519, 1. Timai. (= Suid.) u. πατρούχου mit Ruhnkens Anm. Hesych. u. ἐπιπαματίδα.*

[355]) Die Trochäen aus Alexis Epikleros Lex. Seguer. 81, 22 (Fr. 2 M.) beziehen sich hierauf: Ἀλλ' ἔγωγε, παῖ, δίδωμι καὶ ποιήσω πάνθ' ὅσα Οὗτος αἰτεῖται παρ' ἡμῶν.

dass der, zu dessen Gunsten er über sein Erbe verfügte, auch seine Erbtochter heirathen musste[356]); hatte er hier- 469 über gar nichts bestimmt, oder seine Tochter zwar bei seinen Lebzeiten verheirathet, ihr aber das Erbe nicht mitgegeben, endlich hatte er zwar hierüber testamentarisch verfügt, war aber dies Testament aus irgend einem Rechtsgrunde ungültig, weil er z. B. es im Wahnsinne, oder gezwungen u. s. w. gemacht hatte, so trat nun folgendes ein: der nächste Anverwandte nach der Ordnung der ἀγχιστεία wurde berechtigt, und, wenn es eine arme Erbtochter war, im Fall er sie nicht mit einer seinem Census entsprechenden Mitgift ausstatten wollte, verpflichtet, die Erbtochter zu ehelichen; ihr folgte der väterliche κλῆρος in der Art, dass der aus dieser Ehe erzeugte Sohn, sobald er ἐπὶ δίετες ἡβήσας, d. h. volljährig war, den κλῆρος ungetheilt erhielt, in das Haus seines Grossvaters als Sohn hinein adoptirt und der κύριος seiner Mutter wurde, der er Unterhalt (σῖτος) reichen musste[356a]). Wer nun auf diese Weise entweder durch Testament zum

---

[356]) Isaios E. d. Pyrrh. 42 S. 43, 4. 68 S. 58, 3. (Demosth.) g. Makartat. 51 S. 1067, 2. Dies Gesetz muss unmittelbar angereiht werden an das von (Demosth.) g. Stephan. II, 14 S. 1133, 7 angeführte. Mit welchem Leichtsinne aber die Attischen Gerichte solche väterliche Bestimmungen vereitelten, das zeigt mit bitterer Ironie Aristophan. Wesp. 586.

[356a]) *Hierüber Gesetz bei (Demosth.) g. Stephan. II, 20 S. 1135, 1. Isai. E. d. Kiron 31 S. 215. E. d. Arist. 12 S. 261. Ueber die Berechtigung der ἀγχιστεῖς zur Ehe mit der Erbtochter sind Hauptstellen Andok. v. d. Myst. 117 ff. S. 58 ff. Isai. E. d. Pyrrh. 72 ff. S. 61 f. E. d. Arist 4 f. S. 256 f. Ein ähnliches Gesetz des Charondas Diodor XII, 18. Ueber die Verpflichtung der ἀγχιστεῖς die θῆσσα zu heirathen oder auszustatten, Gesetz bei (Demosth.) g. Makart. 54 S. 1067 a. E. (dessen Echtheit mit Unrecht bezweifelt worden ist, vgl. Wachholtz De litis instrum. p. 29 ff. Jahres-

Manne der Erbtochter und Erben des κλῆρος ernannt, oder in Ermangelung eines Testaments als ἀγχιστεὺς durch das Gesetz dazu berufen wurde, hatte sich die Erbtochter, und wo zwei oder mehrere Erbtöchter waren, hatten zwei oder mehrere testamentarische Erben oder ἀγχιστεῖς sich die mehreren Erbtöchter[357]) zu Frauen auszubitten; dies geschah 470 vermittelst eines Antrags beim Archon, der λῆξις und ἐπιδικασία hiess, auch ἀμφισβήτησις τῆς ἐπικλήρου, sowie ihn machen λαγχάνειν, ἐπιδικάζεσθαι, ἀμφισβητεῖν τῆς ἐπικλήρου. Von nun an ging es ganz so zu, wie mit einem Antrage zur Erlangung einer Erbschaft; der Antrag wurde in der Sanis aufgestellt, in der κυρία verlesen, und an einem bestimmten Tage durch den Herold verkündigt, εἴ τις ἀμφισβητεῖν ἢ παρακαταβάλλειν βούλεται τῆς ἐπικλήρου τοῦ δεῖνος. Meldete sich in Folge aller dieser Bekanntmachungen kein andrer, so hiess die Erbtochter eine nicht streitige (ἀνεπίδικος)[358]), und der Archon sprach sie dem zu, der den ursprünglichen Antrag gemacht hatte: ἐπεδίκασεν τὴν ἐπίκληρον τῷ δεῖνι; war sie schon an einen andern verheirathet, so musste dieser frühere Mann sie aufgeben[359]). Waren aber Gegencompetenten aufgetreten, die entweder, wenn der Gegner sich auf ein Testament stützte, dies für ungültig erklärten, oder wenn er sich auf ἀγχιστεία berief, nähere ἀγχιστεῖς zu sein behaupteten,

---

ber. S. 349 f.) Harpokr. a. a. O. Terenz Phormio, dessen ganze Intrigue hierauf beruht, bes. I, 2, 75 (125) ff. II, 1, 65 (295) ff. 3, 62 (409) ff. M.*

357) [Vgl. Andok. a. a. O., wo die Berechtigten über die Epidikasie von zwei Erbtöchtern eine Vereinbarung treffen.]

358) [Das Gesetz bei (Demosth.) g. Stephan. II, 22 S. 1135 a. E. gebraucht aber das Wort in anderem Sinne: ἀνεπίδικον μὴ ἐξεῖναι ἔχειν μήτε κλῆρον μήτε ἐπίκληρον.]

359) Isaios E. d. Pyrrh. 64 S. 54, 10. [E. d. Arist. 19 ff. S. 264 f.]

o wurde dadurch die Erbtochter streitig, ἐπίδικος, und es ntstand nunmehr ein vollkommener Rechtsstreit, der διαδι-ασία τῆς ἐπικλήρου hiess; dieser wurde ganz auf gewöhn-iche Weise vom Gerichtshofe entschieden. War die Erb-ochter auf diese Weise durch Ausspruch des Archon oder es Gerichtshofes einmal jemand zuerkannt, so stand es den-och wieder jedem frei, sie in Anspruch zu nehmen[360]); dass ier eine andre Bestimmung wegen der Verjährung solcher nsprüche Statt finden musste, als bei einer blossen Erb-chaft, scheint einleuchtend zu sein, wiewohl wir die Be-timmung selbst nicht kennen[361]). Neben der Parakatabole, ie auch hier vorkam[362]), wissen wir aus Andokides[363]), **471** ass der, welcher solche Ansprüche erhob, die Parastasis rlegte.

Ueber die διαδικασίαι χορηγῶν[364]) haben wir wenig zu erichten. Sie mochten wohl alle Processe umfassen, die ein horege als solcher anzustellen hatte, sei es nun wegen Strei-gkeiten mit andern Choregen, als etwa über den Vorrang . ä., sei es wegen Streitigkeiten mit denen, die ihm das ur Choregie Nöthige liefern sollten und nicht lieferten, sei s endlich, wenn jemand glaubte, mit Unrecht zur Choregie erufen zu sein, und dass ein andrer nähere Verpflichtung azu habe. *Unstreitig war aber das letztere vorzugsweise egenstand dieser Diadikasien, welche durch das eigenthüm-

---

360) Gesetz bei (Demosth.) g. Makartat. 16 S. 1054, 24.

361) [Vgl. Caillemer La prescription à Athènes (Étude s. l. nt. jur. d'Ath. VII) p. 17f. Droit de succ p. 42f., wo vermuthet st, dass nachdem die Erbtochter einmal einen Sohn geboren hatte, ie von andrer Seite nicht weiter zur Ehe begehrt werden durfte.]

362) Gesetz bei (Demosth.) g. Mak. a. a. O.

363) V. d. Myst. 120 S. 60 mit Böckh I S. 474.

364) *Vgl. (Xenoph.)* A. St. 3, 4.

liche Verfahren der Antidosis herbeizuführen waren[365]). Ueber diese sprechen wir am Ende des Buches.*

§ 3. Von den Privatklagen des Königs.

Als solche könnten wir nur die Diadikasien der Gymnasiarchen, und die priesterlicher Geschlechter oder einzelner Priester über Priesterstellen und gewisse Opfer und Ehrengeschenke ansehen, wenn anders diese zu den Privat- und nicht vielmehr zu den öffentlichen Klagen zu rechnen sind. Die Objecte der Diadikasien der Gymnasiarchen mussten im Ganzen ziemlich dieselben sein, als bei den Diadikasien der Choregen. Ueber die zweite Gattung von Diadikasien haben wir zu dem früher (S. 63. 473 ff.) Bemerkten 472 nichts hinzuzufügen. Nur an eine hierher gehörige Bemerkung O. Müllers[366]) wollen wir erinnern. Die Attische Geschichte hat zu keiner Zeit eine eigne Priesterkaste gekannt; das priesterliche Amt verwaltete ursprünglich der Hausvater gleichzeitig mit der hausväterlichen Gewalt, aus der sich allmählig die königliche Würde gebildet hat; daher blieben mit jedem Geschlechte gewisse Opfer und gottesdienstliche Gebräuche verbunden, ohne dass man darum berechtigt wäre, diese Geschlechter heilige zu nennen, da nur einer aus ihrer Mitte administrirte; einige dieser gottesdienstlichen Handlungen und gentilicischen Opfer erlangten jedoch, vielleicht durch die Bedeutsamkeit des Geschlechts, einen solchen Einfluss, eine solche Ausdehnung, dass sie Staatssacra wurden, ἱερὰ

---

365) *Vgl. Hesych. und Suid. u. διαδικασία. Meier folgerte aus Demosth. g. Aphob. II, 17 S. 841, 5, dass in diesem Falle Diadikasie neben der Antidosis möglich war, ohne zu sagen, worin der Unterschied zwischen beiden bestanden habe.*

366) Minervae Poliadis Sacra p. 9 ff., eine Abhandlung, die auf wenigen Seiten die scharfsinnigsten und lehrreichsten Combinationen enthält.

δημοτελῆ. Sodann mag aber auch der Staat in sehr alten Zeiten gewisse Staatsopfer gewissen Geschlechtern zugewiesen haben, wenn nicht durch ausdrückliche Gesetze, doch durch Gewohnheit. Wenn nun von Diadikasien um priesterliche Aemter, um priesterliche Ehrengeschenke die Rede ist, so können wohl unmöglich blos geschlechtliche Opfer und Priesterstellen, sondern nur die öffentlichen darunter verstanden werden, da jene nicht allein kein solches Interesse haben konnten, sondern wohl schwerlich auch nur die Möglichkeit zuliessen, dass darüber eine Diadikasie zwischen zwei Geschlechtern hätte entstehen können.

§ 4. Von den Privatklagen des Polemarch. 473

Die Privatklagen, welche zur Hegemonie des Polemarch gehörten, sind, wie wir im ersten Buche gezeigt haben, theils solche, die der Polemarch mit dem ersten Archon gemein hat, d. h. alle diejenigen, welche sich auf den Schutz des Familienrechts beziehen, indem der Polemarch eben so für das Familienrecht der Fremden, wie der Archon für das der Bürger zu sorgen hat, theils solche, die er mit andern Behörden gemein hat; hierzu gehören alle andern Privatklagen, mit Ausnahme der *δίκαι μεταλλικαί*, *ἐμπορικαί*, *ἐρανικαί*, in so weit bei jenen ein Fremder als Beklagter concurrirte, wobei sich von selbst versteht, dass Klagen, die bei Fremden wegen Mangel an *ἔγκτησις* nicht vorkommen können, als z. B. *οἰκίας*, *χωρίου*, hiervon abzurechnen sind. Da aber von jener ersten Klasse von Klagen bereits § 2 ausführlich genug gehandelt ist, von der zweiten in den folgenden Paragraphen gehandelt werden wird, so haben wir hier nur von der einen Privatklage, die dem Polemarch ausschliessend eigenthümlich ist, der *δίκη ἀποστασίου*[367]), zu sprechen. [Da

367) *Nach Petitus II, 6, 8 f. hat namentlich Meier De bon.

von den zahlreichen für diese Klagart geschriebenen Reden (den Vertheidigungsreden des Lysias für Dexios und gegen Pythodemos, desselben oder des Isaios gegen Andokides, des letztern gegen Apollodor und für oder gegen Python, des Deinarch gegen Archestratos und für Aischylos gegen Xenophon und den Klagreden des Hypereides gegen Demetria und des Deinarch gegen Hedyle)[368]) keine erhalten ist, sind wir auf die Angaben der Grammatiker[369]) angewiesen.] Dass die Klage eine Privat- und nicht eine öffentliche Klage war, geht daraus hervor, dass sie nicht jedem, sondern nur den Freilassern, den Patronen zukam, und gegen die Freigelassenen gerichtet war, die gegen ihre Freilasser nicht diejenigen Pflichten erfüllten, die ihnen als Freigelassenen oblagen. Der Umfang dieser Pflichten ist uns freilich unbekannt[370]), noch weniger wissen wir, ob diese Pflichten auch

474

---

damn. p. 31 ff. über die Klage gehandelt. Janus Pan De grati animi officiis atque ingratorum poena iure Attico et Romano (Leyden 1809) war mir nicht zugänglich.*

[368]) [Die von Meier hierher gerechnete Rede des Lysias gegen Aristodemos war vielmehr gegen eine *γραφὴ* gerichtet. Ueber die Rede des Isaios gegen Elpagoras und Demophanes vgl. S. 388 A. 543.]

[369]) *Harpokr. u. *ἀποστασίου* (aus dem auch Etym. M. 124, 53 = Lex. Seguer. 201, 5 = 434, 24). Poll. VIII, 35. Lex. Cant. 665, 16. Hesych. u. d. W. Ganz unbrauchbar ist die 2. Glosse des Suidas u. d. W. = Lex. Seguer. 434, 30 *ὅταν δοῦλος ὑπὲρ ἐλευθερίας ἐνίσταται φάσκων μὴ προσήκειν τοῖς δοῦλον αὐτὸν ἀντιποιουμένοις· οὗτος ἀποστασίου δίκην λαχεῖν λέγεται* (ähnlich Lex. Seguer. 184, 24). Im Widerspruch mit den letzten Worten wollte Platner II S. 239 eine der *ἀγωγὴ εἰς δουλείαν* parallel gehende Klage des Herrn gegen den Sclaven erkennen, der sich für einen Freien ausgiebt.*

[370]) [Dass die Platonischen Vorschriften darüber Ges. XI, 2 S. 915 A wenigstens zum Theil der Attischen Gesetzgebung ent-

auf die Erben des Patrons übergingen[371]); im Allgemeinen genügt es zu wissen, dass neben allgemeiner Dankbarkeit, Hochachtung und Unterstützung, die der Freigelassene seinem Freilasser schuldig war, er vorzüglich noch die Pflicht hatte, sich für alle rechtlichen Geschäfte seinen Freilasser zum Prostates zu wählen, während die übrigen Schutzgenossen die freie Wahl hatten, welchen Bürger sie zum Prostates annehmen wollten. Gegen Freigelassene, die sich als undankbar bezeigten, kam dem *Freilasser* die Klage *ἀποστασίου* zu[372]), [auch dann wenn er Metoike war und also nicht als Prostates seines Freigelassnen fungiren konnte[373]).] Die

---

stammen, vermuthet Hermann Juris domest. et fam. ap. Plat. in leg. — comp. p. 18. Dass auch nach Attischem Recht der Freilasser Erbe seines Freigelassenen ist, ist schon S. 588 A. 282 bemerkt.]

371) [Bei (Aristot.) Rhet. an Alex. 1, 16 S. 177 Sp. wird ein solcher Anspruch nicht aus einer gesetzlichen Bestimmung, sondern aus blossem Analogieschluss abgeleitet.]

372) [Die Ansicht Meiers, dass dem Freilasser die Wahl zwischen Anstellung dieser Klage und eigener Bestrafung des Freigelassenen durch Einsperrung in Privatgewahrsam zugestanden, beruht auf einer sehr problematischen Deutung von Suidas u. *ἀνάκαιον*, vgl. Schömann zu Isaios p. 493.]

373) [Dies scheint aus den inschriftlich erhaltenen Bruchstücken von Verzeichnissen geweihter Schalen hervorzugehn, die jetzt C. I. A. II N. 768—775. 776 b vereinigt sind. Die Weihenden sind ausnahmslos Nichtbürger, der Grund der Weihung durch *ἀποφυγών* oder *ἀποφυγοῦσα* mit einem im Accusativ stehenden Namen angegeben, z. B. *Φίλων γραμματεὺς ἐν Θορικῷ οἰκῶν ἀποφυγὼν Φερεκλείδη Φερεκλέου Περιθοίδην, φιάλη σταθμὸν H*. Curtius Inscr. Att. duod. p. 19 vermuthete in den Weihenden Sclaven, die ihrem Herrn entlaufen, in einem Tempel ein Asyl gefunden und die Freiheit unter der Bedingung erlangt hätten, dass sie der Gottheit ein Weihgeschenk von bestimmtem Werthe darbräch-

Wirkung der Klage war, wenn der Beklagte verurtheilt wurde, *dass er der Freiheit verlustig ging und wahrscheinlich in die Sclaverei seines frühern Herrn zurückfiel[374])*; wurde er aber

---

ten. Da es aber wenig glaublich ist, dass die blosse Flucht in ein Asyl Sclaven zur Freiheit verholfen habe, sah Köhler Mitth. d. Deutsch. arch. Instit. III S 172ff. die *ἀποφυγόντες* überhaupt für Freigelassene an, die nach Gesetz oder Herkommen der Stadtgöttin zum Dank für ihre Freilassung eine silberne Schale zu weihen gehabt, und machte dafür die Erwähnung von *ὑδρίαι*, die aus *φιάλαι ἐξελευθερικαὶ* gefertigt, in einer Uebergaburkunde der Schatzmeister der Athena C. I. A. II N. 720 geltend. Indessen streitet auch gegen diese Auslegung, wie Köhler selbst jetzt C. I. A. II, 2 p. 142 anerkennt, der feste Gebrauch des Begriffs *ἀποφυγεῖν* und wird durch die Ueberschrift eines andern Verzeichnisses von derselben Art N. 776 vielmehr die Beziehung auf solche Freigelassene nahe gelegt, welche in eine *δίκη ἀποστασίου* verwickelt, aber freigesprochen waren. Was Köhler gegen diese auch von H. Schenkl Ztsch. f. Oesterr. Gymn. 1881 S. 167ff. vorgetragene Auffassung einwendet, dass die im Accusativ genannten Personen zum Theil Nichtbürger sind, die nicht Prostatai ihrer Freigelassenen werden konnten, ist darum nicht entscheidend, weil die *δίκη ἀποστασίου* auch nach Harpokrations Zeugniss einen allgemeineren Inhalt hatte (*κατὰ τῶν ἀπελευθερωθέντων δεδομένη τοῖς ἀπελευθερώσασιν, ἐὰν ἀφιστῶνταί τε ἀπ' αὐτῶν ἢ ἕτερον ἐπιγράφωνται προστάτην καὶ ἃ κελεύουσιν οἱ νόμοι μὴ ποιῶσιν*). Dass gelegentlich neben dem Freilasser ein *κοινὸν τῶν ἐρανιστῶν* genannt wird, macht keine Schwierigkeit. Auffallend bleibt nur, dass in N. 772 B der Name des Freigelassenen im Accusativ steht, der des Freilassers im Nominativ vorangeht.]

[374]) [Verlust der Freiheit giebt der gut orientirte Artikel des Harpokration als Folge der Verurtheilung an. Nach (Demosth.) g. Aristog. I, 65 S. 790, 2 wäre Verkauf durch den Staat erfolgt, Meier dachte zu Gunsten des Klägers; aber die Angaben der Rede sind unzuverlässig und bei der gleichen Notiz des Photios u. *πωληταί* = Suidas u. *πωλητής* wird eine Verwechslung mit der

losgesprochen, so wurde er dadurch von allen Pflichten gegen seinen Freilasser befreit, und trat in die Reihe freigeborner Schutzgenossen.

Es erübrigt noch die Frage zu beantworten, inwieweit 393 das Attische Recht besondere Privatklagen in Bezug auf den status libertatis gekannt hat, da nach Meier für sie in den meisten Fällen der Polemarch competent gewesen sein würde. Alle Streitigkeiten, die aus dem status libertatis hervorgehn können, sind nothwendig von zweierlei Art. Es ist nämlich entweder der Fall, dass jemand für einen Freien gehalten wird, gegen den ein andrer mit der Behauptung auftritt, dass er ein ihm zugehöriger Sclave sei, oder es ist jemand als Sclave im Besitz eines Dritten und es wird behauptet, dass er ein Freier sei. *Für den letzteren Fall konnte aber die Klage *ἀνδραποδισμοῦ* (S. 457 f.) um so mehr genügen, als bei ihm immer ein öffentliches Interesse in Frage kam. Doch war daneben vielleicht eine vindicatio in libertatem auf anderem Wege möglich, wovon in § 6 gesprochen wird. Wen man aber als seinen Sclaven in Anspruch nahm, den durfte man jederzeit aufgreifen und abführen (*ἄγειν εἰς δουλείαν* oder *ἄγειν* allein) und gegen den, welcher sich dieser Abführung widersetzte, unter dem Vorgeben, dass der in Anspruch genommene ein Freier sei, das Rechtsmittel der *δίκη ἐξαιρέσεως* in Anwendung bringen. Diese Klage wurde aber als eine *δίκη βλάβης* behandelt, wie namentlich das Bruchstück einer Klagschrift erweist, welches aus der gegen eine solche Klage verfassten Rede des Isaios für Eumathes erhalten ist[375]), und unterschied sich von den sonstigen Klagen

---

γραφὴ ἀπροστασίου (S. 391 A. 553) dadurch wahrscheinlich, dass der Verkauf zu Gunsten des Fiscus geschehn sein soll.]

375) [Bei Harpokr. u. *ἄγοι* (Fr. 67 S.) *ἔβλαψέ με Ξενοκλῆς ἀφελόμενος Εὐμάθην εἰς ἐλευθερίαν ἄγοντος ἐμοῦ εἰς δουλείαν κατα τὸ ἐμὸν μέρος*, ganz analog der Klagschrift des Deinarch

auf Schadenersatz nur dadurch, dass der Beklagte, wenn er den Process verlor, auch an den Fiscus eine Busse zu erlegen hatte, welche der Höhe des dem Kläger zu zahlenden Ersatzes gleichkam. Somit ist die Vorstandschaft der Vierzig-Männer auch für diese Klage vorauszusetzen, während Meier die Competenz des Polemarch wenigstens für den (in praxi allein denkbaren)[376]) Fall annahm, dass der in libertatem Vindicirte ein Nichtbürger war. Die Klage ist also 402 in § 6 zu besprechen. Eine Klage *δουλείας* findet neben ihr keinen Platz; ihr Dasein wird durch das, was man dafür anführen könnte, in keiner Weise bewiesen[377]).*

---

gegen Proxenos in einer *δίκη βλάβης: ἔβλαψέ με Πρόξενος ὑποδεξάμενος κτλ.* Dazu kommt eine Stelle der R. g. Neaira § 45 S. 1360, 3 *λαχόντος — αὐτῷ τοῦ Φρυνίωνος δίκην, ὅτι αὐτοῦ ἀφείλετο Νέαιραν ταυτηνὶ εἰς ἐλευθερίαν καὶ ὅτι ἃ ἐξῆλθεν ἔχουσα παρ' αὐτοῦ αὕτη ὑπεδέξατο,* also ein Process wegen beider Beschwerden, der nur eine *δίκη βλάβης* sein konnte. Mit dieser Auffassung steht endlich auch in Einklang, dass der Sclave soviel wir sehn nicht nothwendig in den Besitz des siegreichen Klägers zurückkehren musste.]

[376]) [Vgl. S. 56 A. 39.]

[377]) *Bei Aischin. g. Timarch 66 S. 89 stehn die Worte *ἣν (δίκην ἐνεκαλέσατο) Ἡγήσανδρος τῆς δουλείας αὐτόν* in einem verdächtigen Zeugniss.* Bei (Plutarch) L. d. 10 R. 843 D ist für *δουλείας* mit Recht geschrieben *δειλίας*. Was aber Athenaios XI S. 507 C als Beweis von dem Neide des Platon anführt, *καὶ Φαίδωνι δὲ τὴν τῆς δουλείας ἐφιστὰς δίκην ἐφωράθη*, bleibt höchst dunkel, wenn wir auch wissen (Diog. Laert. II, 105 [31.] Gell. N. A. II, 18. Macrob. I, 11. Suidas u. *Φαίδων* u. a.), dass Phaidon in Athen als Sclave in einem Bordell gedient habe, bis ihn einige Freunde des Sokrates auf Antrieb des letzteren loskauften. Bedenklicher möchte freilich die Stelle in den Aristotelischen Problemen 29, 12 S. 951 a a. E. scheinen: 'Warum bei gleich viel *Stimmen für den* Kläger und den Beklagten der letztere losge-

Hier scheint es am schicklichsten zu sein, von einer 403 Attischen Einrichtung zu sprechen, welche einen gewissen Schutz selbst den rechtlosen Sclaven gewährte, *eine Einrichtung, von der allerdings zweifelhaft ist, ob sie überhaupt zu einem rechtlichen Verfahren führte.* Wie bei den Römern durch eine constitutio Divi Pii[378]) der Praeses befehligt wurde, sobald Sclaven, die sich über eine ungerechte, grausame und entehrende Behandlung ihrer Herren zu beklagen hatten, zu [einem Tempel oder] der Statue des Kaisers ihre Zuflucht nehmen sollten, die Sache zu untersuchen, und im Fall er die Beschuldigung begründet fände, die Sclaven verkaufen zu lassen, so dass sie nicht mehr in den Besitz ihrer vorigen Herren zurückkehren (natürlich aber diesen der Kaufpreis erstattet werden) sollten: eben so hatte die Milde der Athener frühzeitig ein Schutzmittel gegen übertriebene Grausamkeit und vielleicht auch gegen entehrendes Betragen der Herren erfunden, indem sie den Sclaven gestattete, ihre Zuflucht zu einem mit der Asylie bevorrechteten Orte zu nehmen, und daselbst zu bitten, an einen andern Herrn verkauft zu werden (*πρᾶσιν αἰτεῖν*)[379]). *Als 404

---

sprochen werde? ob weil ein jeder Mensch lieber einen Schuldigen lossprechen als einen Unschuldigen verurtheilen will, *οἷον εἴ τις φεύγει δουλείας ἢ ἀνδροφονίας κ. τ. λ.* Doch glaube ich, beweist schon das dabei stehende *ἀνδροφονίας*, dass der Verfasser keine Namen Attischer Klagen anführen wollte. Endlich bei Plutarch Lykurg 24 [= Apophth. Lakon. 221 C. M.] soll, wenn gleich die Begebenheit dort in Athen spielt, mit den Worten *ὁ τὴν ἐλευθερίας ἑαλωκὼς δίκην* nichts Attisches bezeichnet werden. [Ueber die von Platner in gleichem Sinn verstandene *δίκη ἀποστασίου* s. S. 620 A. 369.

[378]) Gaius I, 53. Digest. I, 6, 1, 2. Inst. I, 8, 2.

[379]) *Die Stellen, die vorzüglich Hemsterhuis zu Lukian Göttergespr. 24, 2 gesammelt hat, sind Pollux VIII, 13. Plutarch v. Abergl. 4 S. 166*D*. *Teles* bei Stob. Anth. V, 67 und was in den

vorzüglichstes Asyl der Sclaven wird das städtische Theseion bezeichnet in einem Bruchstück aus Aristophanes Horen

ἐμοὶ
κράτιστόν ἐστιν εἰς τὸ Θησεῖον δραμεῖν,
ἐκεῖ δ' ἕως ἂν πρᾶσιν εὕρωμεν μένειν

und in andern Anspielungen der Komiker und Erwähnungen der Späteren[380]), ausserdem der Altar der Eumeniden am Areopag[381]); von andern Heiligthümern, die man hierher gerechnet hat, ist nicht zu erweisen, dass sie als Asyle ge-
405 dient haben[382]).* Ueber die Art und Weise, wie der Sclave

nächsten Anm. angeführt wird. M.* Mit Unrecht aber stiess Hemsterhuis bei den Worten des Plutarch an, ἔστι καὶ δούλοις νόμος ἐλευθερίαν ἀπογνοῦσι πρᾶσιν αἰτεῖσθαι, da ja natürlich der Sclave, der die Mittel in Händen hatte, seine Freiheit zu erlangen, nicht den Weg einschlug, um einen anderweitigen Verkauf seiner Person zu bitten. [Aehnlich Wyttenbach z. d. St. S.]

380) *Pollux a. a. O. Aristoph. Ritter 1312 mit Schol. Diod. IV, 62 a. E. Plutarch Thes. 36. Etym. M. 451, 40. Phot. Suid. und Hesych. u. Θησεῖον. Lex. Seguer. 264, 21.* Wenn Ullrich Die Eilf-Männer S. 232 das von den Grammatikern angeführte Θησειότριψ hierauf bezieht und dies Wort in jener Stelle des [Polyidos von] Aristophanes, auf die sich die Erklärungen der Grammatiker beziehen, von einem Sclaven versteht, der nirgends aushält, häufig auf die Veränderung seines Herrn dringt, und sich deshalb oft im Theseion aufhält, so habe ich gegen diese Vermuthung nichts einzuwenden; *auch die weitere Vermuthung von Ullrich, die Meier verwarf, dass einer irrigen Auffassung jenes Worts die Angabe der Grammatiker von der Existenz eines Gefängnisses Theseion entstammt, wird richtig sein, vgl. S. 83 A. 117.*

381) [Aristoph. a. a. O. Thesmoph. 224 mit Schol.]

382) [Meier zählte nach Vorgang von Petitus I, 1, 7 p. 82. Meursius Athen. Att. I, 6. Taylor zu Lysias Epit. S. 69 das Theseion im Peiraieus, den Altar des Eleos auf dem Markt, den Altar *des Zeus Agoraios*, die Altäre der zwölf Götter und den Altar

auf diesem Wege von seinem Herrn die πρᾶσις erzwingen konnte, können wir bei Mangel an Zeugnissen nur Vermuthungen aufstellen; falsch scheint, was Petitus[383]) sagt: im Theseum ius dicebatur servis τοῖς πρᾶσιν αἰτοῦσι, wofür nur die Notiz der Grammatiker unter Θησεῖον: ἐλέγοντο δὲ καὶ δίκαι ἐνταῦθα angeführt werden könnte, die wir aber schon oben (S. 179 f.) beseitigt haben. Der Sclave, der sich zu diesem Zwecke an das Asyl wandte, nahm das Mitleid, nicht das Recht in Anspruch. Konnte er durch seinen traurigen Anblick, durch Erzählung der erlittenen Herabwürdigung dies Gefühl erregen, dann zwang vielleicht eine Behörde [oder der Priester des Heiligthums] den Herrn, den Sclaven zu verkaufen. An ein rechtliches Verfahren war hier also nicht zu denken[384]). *Dasselbe nahm Meier von einer zweiten Einrichtung an, welche er nach Petitus Vorgang zum Schutz der Sclaven getroffen glaubte, dass nämlich Sclaven durch Erlegung ihres Kaufpreises ihre Freiheit von ihrem Herrn hätten erzwingen können. Indessen ist es mehr als zweifel-

---

der Artemis in Munychia zu den Asylen. Davon ist aber das Theseion im Peiraieus bloss durch irrige Folgerung von Petitus aus der ersten Stelle des Aristophanes in diese Liste gestellt (vgl. Förster De asylis Graec. p. 44 n.), für die andern Heiligthümer aber nicht das Asylrecht, sondern nur die Benutzung durch Schutzsuchende zu belegen und für den Altar des Zeus Agoraios auch diese nur für andere Städte, nicht für Athen.]

383) L. A. p. 259.

384) [Für diese Auffassung lässt sich das Verfahren im Heiligthum zu Andania anführen, wo dem Priester die Entscheidung darüber zustand, ob dem Bittgesuch zu willfahren sei (Lebas V. A. II N. 326a Z. 82). Dass ein gerichtliches Verfahren erforderlich war, um den Herrn zum Verkauf seines Sclaven zu zwingen, nahm Büchsenschütz Besitz u. Erwerb S. 155 an, und es wäre denkbar, dass insoweit jener Grammatikernotiz etwas Richtiges zu Grunde läge.]

haft, ob das Attische Recht einen derartigen Zwang überhaupt gekannt hat[385]).*

§ 5. Privatklagen der Thesmotheten.

*Die Zahl der zur Competenz der Thesmotheten gehörenden Privatklagen ist nach dem, was sich uns im ersten Buche (S. 80f.) ergeben hat, eine geringe. Wir besprechen zunächst die Klage *κακηγορίας*, welche freilich auch nur in dem Falle, wenn sie gegen Sclaven gerichtet war, vor den Thesmotheten verhandelt wurde[386]), sodann die *δίκη κλοπῆς* und zuletzt die Klagen allgemeinen Inhalts, die *δίκαι μεταλλικαὶ* und *ἐμπορικαί*, welchen wir der Verwandtschaft wegen die *δίκαι ἐρανικαί*[387]) anfügen. Dagegen von den *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* achten wir für zweckmässiger am Ende des vierten Buches zu handeln.*

481 In einer Klage *κακηγορίας* ist unter allen uns erhaltenen Reden nur die eine des Lysias gegen Theomnestos gehalten, deren Echtheit überdies von Harpokration bezweifelt wird[388]); die in unsern Ausgaben derselben vorangehenden

---

385) [Petitus a. a. O. berief sich auf Dion Chrys. XV S. 245 A und Plaut. Cas. II, 5, 7; doch beweist keine dieser Stellen für seine Annahme, vgl. Wallon Hist. de l'esclavage dans l'antiq. I² p. 335 f.]

386) [Vgl. S. 80 A. 105. In den andern Fällen wird die Klage vor die Vierzig-Männer gehört haben, wofür man deren Hegemonie für die Klage *βιαίων* mindestens mit dem gleichen Rechte geltend machen kann, mit welchem Meier die Competenz der Thesmotheten für alle Klagen *κακηγορίας* durch deren Jurisdiction in den Klagen *ὕβρεως* stützen wollte.]

387) [Die *δίκαι ἐμπορικαὶ* gehörten im fünften Jahrhundert vor die Nautodiken, die *δίκαι ἐρανικαὶ* vor die Eisagogeis; vor die Thesmotheten aber wenigstens die ersteren Klagen nach Aufhebung der Nautodiken, vgl. S. 97. 94. 80 A. 103. 105.]

388) *Vgl.* besonders 22 f. S. 366 a. E. f. und 2 S. 344.

Reden πρὸς τοὺς συνουσιαστάς und für den Soldaten betreffen zwar Verbal-Beleidigungen, aber die erstere ist, wenn überhaupt jemals, gewiss nicht vor einem Gerichtshofe gesprochen worden, die andre ist, wie früher (S. 310) erläutert wurde, als Vertheidigungsrede gegen eine Apographe gehalten. Die Neueren haben diese Klage fleissig behandelt[389]).

Das Gesetz, oder vielleicht richtiger die Gesetze, welche in Athen sich gegenseitig zu schmähen und zu schimpfen verboten, verordneten genau genommen viererlei. Einmal nämlich, dass man sich gewisser Schmähworte, die das Gesetz namentlich erwähnte, unter allen Umständen, zu jeder Zeit und an jedem Orte enthalten solle; den, der dies nicht thun würde, belegte das Gesetz mit einer, wahrscheinlich dem Beleidigten anheimfallenden, Strafe von 500 Drachmen[390]). Diese namentlich verbotenen Schmähungen hiessen ἀπόρρητα[391]). Alle auf diese Weise verpönten Schimpfwörter 482

---

389) Petitus VII, 6 p. 641 ff. Salmasius Obss. ad I. A. et R. p. 259 ff. Heraldus Anim. II, 13 f. p. 133 ff. Taylor zu Lysias g. Theomn. S. 340 ff. Lection. Lys. p. 714 f. [Hermann De iniuriarum actionibus p. 5 ff. Siegfried De multa quae ἐπιβολή dicitur p. 38 ff.]

390) Isokrat. g. Lochit. 3 K. 4. Lysias g. Theomn. 12 S. 354. Mit Hudtwalcker S. 148 f. nehmen wir an, dass die 1000 Drachmen, zu denen Meidias verurtheilt wurde, aus zwei Klagen κακηγορίας abzuleiten seien [oder vielmehr, wie schon S. 223 A. 64 erinnert ist, dass in ihr auf das doppelte Strafmass darum erkannt worden ist, weil die Schmähungen gegen zwei Personen zu ahnden waren, d. i. nach § 79 S. 540, 8 gegen Demosthenes und seine Mutter, nicht wie Hudtwalcker und Hermann annehmen, gegen Demosthenes Mutter und Schwester. Uebrigens lässt Frohberger zu Lysias II S. 56 die Busse auch in diesem Falle zwischen dem Fiscus und dem Kläger theilen.]

391) *Lys. g. Th. 2 S. 344. Isokr. a. a. O. Demosth. v. Kranz 123 S. 268, 22. g. Theokr. 40 S. 1335, 5. Harpokr. u. d. W. Lex.

kennen wir nicht; aus Lysias gegen Theomnestos lässt sich folgern, dass dazu die Schimpfwörter *ἀνδροφόνος*, *ῥίψασπις*, *πατραλοίας* und *μητραλοίας* gehört haben. Dass aber dies nicht die einzigen waren, ist einleuchtend; so wissen wir z. B. aus Demosthenes[392]), dass es für eine *κακηγορία* angesehen wurde, wenn man einem Bürger oder einer Bürgerin vorwarf, dass sie einen Kram auf dem Markte trieben. Zweitens verboten die Gesetze gleichfalls allgemein und ohne Einschränkung, von einem Verstorbenen *solche Schmähworte zu gebrauchen*, und gestatteten den nächsten Anverwandten, d. h. den Erben des Verstorbenen, den, der dies that, vermittelst dieser Klage vor Gericht zu ziehen[393]); *der verurtheilte Beklagte musste in diesem Falle tausend Drachmen erlegen, von denen die eine Hälfte dem Staatsschatz, die andere dem Klä-
483 ger zufiel[394]). Wer aber drittens einer Behörde gegenüber sich solcher Schmähreden bediente, wurde schlechthin atimos[395]).

Seguer. 219, 1. 434, 5. Ueber andere Bedeutungen des Wortes s. Vales. zu Harp. Spanheim zu Arist. Frösch. 362.*

392) G. Eubul. 30 S. 1305, 3.

393) Plutarch Solon 21. Demosth. g. Leptin. 104 S 488, 20 mit der Note von Wolf. g. Boiot. II, 49 S. 1022, 27. Suidas u. *ἀποιχόμενα*, *παῦε* und *ἔνδειξις*.

394) [Lex. Cant. 671, 7 *ἐάν τις κακῶς εἴπῃ τινὰ τῶν κατοιχομένων κἂν ὑπὸ τῶν ἐκείνου παίδων ἀκούσῃ κακῶς, πενταχοσίας καταδικασθεὶς ὦφλε τῷ δημοσίῳ, τριάκοντα δὲ τῷ ἰδιώτῃ· Ὑπερείδης δὲ ἐν τῷ κατὰ Δωροθέου χιλίας μὲν ζημιοῦσθαι ἐὰν τοὺς κατοιχομένους φησί, πενταχοσίας δ' ἐὰν τοὺς ζῶντας.* In *τριάκοντα* muss ein Fehler, möglicherweise des Verfassers stecken, *τριακοσίας* vermuthet Hermann p. 10 n. 19. Dass zu der Geldbusse noch Atimie trat, kann man aus Suidas u. *ἔνδειξις* folgern, vgl. S. 290. Heffter S. 203 A. 15; freilich liesse sich die Notiz auch aus der allgemeinen Bedeutung von *ἐνδεικνύναι* erklären.]

395) Demosth. g. Meid. 32 S. 524, 22. [Aristot. Probl. 29, 14 *S. 952b 28ff.]*

In den beiden ersten Fällen war die Klage κακηγορίας[396]) anzustellen; dass sie auch dann statthaft war, wenn die Schmähung nicht gerade mit einem im Gesetz ausdrücklich verpönten Worte, sondern mit einem gleichbedeutenden Ausdruck verübt war, erörtert Lysias in der Rede gegen Theomnestos[397]).* Durch welches Rechtsmittel die beleidigte Behörde das Vergehen anhängig machte, ist mir zwar nicht bekannt, aber ich bin überzeugt, dass es nicht durch eine δίκη κακηγορίας geschehen ist[398]). Uebrigens machten Klagen 484 wegen Verbalinjurien auch in Athen nach der herrschenden Ansicht dem Kläger nicht mehr Ehre als bei uns[399]). Auch wurde bei jeder Klage κακηγορίας dem Beklagten die exceptio veritatis gestattet[400]). *Von solchen Verbalinjurien aber, welche im Gebrauch der ἀπόρρητα oder sinnesgleicher Ausdrücke bestanden, unterschied das Gesetz anderweite Schmähungen (λοιδορίαι)[401]), die zu einer δίκη κακηγορίας nicht

---

396) *Nur diese Form kennen Redner und Grammatiker, vgl. zu den schon angeführten Stellen Demosth. g. Konon 17 S. 1262, 19. Pollux VIII, 31. 88. Die Form κακηγορίου, welche schon Huldtwalcker S. 61 verwarf, findet sich nur in dem gefälschten Zeugniss Demosth. g. Meid. 93 S 544, 18. Meier wollte sie durch die Analogie von λιπομαρτυρίου, λιποταξίου, λιποναυτίου u. ä. schützen; ähnlich Buttmann Index zur Midiana.*

397) [§ 6ff. S. 347ff.]

398) [Nach Platner II S. 186 durch γραφὴ ὕβρεως, die aber schon durch den Wortlaut der Demosthenesstelle ausgeschlossen ist.]

399] Lysias a. R. 2 S. 344, 6 ἀνελεύθερον καὶ λίαν φιλόδικον εἶναι νομίζω κακηγορίας δικάζεσθαι.

400) Demosth. g. Aristokr. 50 S. 635, 28. Lysias a. R. 30 S. 373, 2. [Dion. Chrys. XV S. 447 R.]

401) *Diese nothwendige Scheidung ist von Hermann p. 7 ff. vollzogen, während Salmasius p. 262 f. der Schmähung durch ἀπόρρητα die κακολογία gegenübergestellt hatte. Mit dieser unerlässlichen Unterscheidung entfällt die Nöthigung, eine durchgreifende

berechtigten, sondern nur dann, wenn sie an öffentlichen Orten, namentlich in Heiligthümern, Gerichtshöfen, Amtshäusern der Behörden, während feierlicher Spiele erfolgt waren, eine Ahndung zuliessen.* Der Uebertreter bezahlte drei Drachmen dem Privatmann und zwei dem Staate[402]), eine Bestimmung, die sich wohl schwerlich auch auf das gegenseitige Betragen der Parteien vor Gericht bezog, wie dies doch der Fall mit dem Platonischen Gesetz hierüber ist; sonst müsste man die meisten der uns erhaltenen Advocatenschriften als Gesetzesübertretungen ansehen. [Dass übrigens abgesehn von diesen gesetzlichen Bussen Behörden das Recht hatten Schmähworte, die eine Missachtung ihrer Amtsgewalt involvirten, durch eine innerhalb ihrer Competenz verhängte Epibole zu ahnden, liegt nicht nur in der Natur der Sache, sondern wird auch durch den der Rede des Lysias für den Soldaten zu Grunde liegenden Rechtsfall bestätigt[403]).]

Differenz der Solonischen und der späteren Gesetzgebung über Verbalinjurien anzunehmen, wie mit Heraldus u. A. Thonissen p. 280 ff. thut, wenngleich Böckh Sth. I S. 494 darin Recht behält, dass die Strafbemessung für *κακηγορία* nicht so alt sein kann, wie das Solonische Gesetz über *λοιδορία*. Ob eine *δίκη λοιδορίας* bestanden habe, erscheint trotz Aristoph. Wesp. 1207 fraglich, da *λοιδορία* hier wie *λοιδορεῖσθαι* bei Demosth. g. Konon a. a. O und sonst (Hermann p. 7 n. 10) in weiterem Sinne stehn kann und zur Verhängung der durch Solons Gesetz normirten Busse auch die Behörde competent gewesen sein kann. Antiphons Schrift wider Alkibiades aber wird genauer von Plutarch Alk. 3 als *λοιδορίαι*, als von Athen. XII S. 525 B als *λόγος λοιδορίας* citirt, wie gegen Meier schon Hermann p. 10 n. 17 und Sauppe O. A. II p. 144 erinnert haben.*

402) Plutarch Solon 21. Hiermit vergleiche man die analogen Bestimmungen des Platon Gesetze XI, 13 S. 934 E und des Zaleukos bei Stobai. Anth. XLIV, 21 und dazu Heyne Opusc. II p. 28.

403) *Polyain ist nach § 5 f. S. 320 f. von den Strategen mit

Ueber die Privatklage κλοπῆς ist von uns oben (S. 451 ff.) 485 bei Besprechung der öffentlichen Klage schon bemerkt worden, dass dieselbe schätzbar war, indem der verurtheilte Beklagte das Doppelte des Werthes der gestohlenen Sache zahlen musste, und dass ausserdem ihm durch Prostimesis vom Gerichtshof Gefängnissstrafe auf fünf Tage und fünf Nächte zuerkannt werden konnte. Dass der, welcher in einem Hause ein ihm gestohlenes Gut vermuthete, eine Haussuchung vornehmen (φωρᾶν) konnte, wobei der, welcher sie vornahm, im blossen Unterkleide (χιτών) das Haus betreten musste, ist bekannt[404]); unbekannt aber ist es, durch welche Rechts-

---

Epibole belegt, weil er sie an einem Wechslertische geschmäht habe. Gegen die Berechtigung dieser Busse macht Polyain das Solonische Gesetz geltend, nach welchem nur οἱ ἐν τῷ συνεδρίῳ λοιδοροῦντες straffällig seien, § 9 ff. S. 325. Wenn er anderwärts § 6 S. 320 τοῦ νόμου ἀπαγορεύοντος ἐάν τις ἀρχὴν ἐν συνεδρίῳ λοιδορῇ behauptet, dass es nicht schlechthin verboten sei eine Behörde zu beschimpfen, sondern nur in ihrem Amtshause (denn dass ἀρχήν nicht mit Taylor durch omnino, sondern mit Heraldus durch magistratum übersetzt werden muss, beweist schon der Zusammenhang und die Parallelstelle § 16 S. 332), so macht er sich damit einer advocatenmässigen Verwirrung verschiedener Bestimmungen schuldig, wie schon Meier erkannte, welcher nur darin irrte, dass er die Scheidung zwischen ἀπόρρητα und anderen Schmähungen nicht auf die Behörden anwandte und darum diesen die Wahl zwischen Multirung und Atimirung des Beleidigers freiliess. Dagegen glaubte Hermann p. 9 der Lysiasrede, dass λοιδορία auch gegen Beamte nur dann straffällig war, wenn sie ἐν συνεδρίῳ erfolgte, während Siegfried die Existenz von besondern Schutzmitteln für Beamte überhaupt leugnete und die widersprechenden Aeusserungen in § 6 und 16 dem Excerptor zur Last legte, welchem der angeblich allein erhaltene Auszug der echten Rede verdankt werde.*

404) Vgl. die Schol. und Ausl. zu Aristoph. Wolk. 499. [Isai. v. Philokt. E. 42 S. 44.] Platon Ges. XII, 7 S. 954 A.

mittel der Eigenthümer des Hauses, wenn er sich widersetzte, zur Zulassung dieser Haussuchung gezwungen werden konnte.

537 Hiernach haben wir nur noch übrig, von den Gattungsklagen, den *δίκαι μεταλλικαί*, *ἐμπορικαὶ* und *ἐρανικαὶ* zu sprechen. Diese Klagen nennen wir Gattungsklagen, weil zwar mit jenen Namen angegeben ist, dass die Klagen Verletzungen betreffen, die sich auf Bergwerke, Kaufleute und Eranoi bezogen, die Beschaffenheit der Verletzung selbst aber noch nicht angegeben ist, sondern erst durch einen Zusatz wie *δίκη μεταλλικὴ βλάβης*, *δίκη ἐρανικὴ ἐγγύης* näher bestimmt werden muss. Uebrigens bestand das Uebereinstimmende in diesen Gattungsklagen wohl nur darin, dass sie insgesammt *ἔμμηνοι* waren, d. h. innerhalb eines Monats nach angebrachter Klage entschieden werden mussten. Was

538 zunächst die *μεταλλικαὶ* betrifft, so können wir auch hier wieder auf Böckhs erschöpfende Darstellung[405]) verweisen. Nach dem Verluste der Reden gegen Philipp und gegen Mekythos, von welchen Dionys die erstere unter den echten, die andere unter den unechten Reden des Deinarch aufführt, die beide *μεταλλικοὶ λόγοι* waren, haben wir nur an der Rede des Demosthenes gegen Pantainetos eine |hierher gehörige Rede, da diese eine Exceptionsrede gegen die von Pantainetos erhobene Klage *μεταλλικὴ βλάβης* ist. Was das Berggesetz, der *μεταλλικὸς νόμος*, in Hinsicht auf öffentliche, das Bergwesen betreffende Klagen verordnet hat, gehört nicht hierher[406]); Privatklagen aber über Grubenbesitz scheinen, wenn Demosthenes nicht etwa jenes Gesetz advocatenmässig beschränkt hat, wiewohl allerdings immer die Frage entstehen kann, ob Demosthenes alle Fälle erschöpfen wollte, nur in

---

405) Ueber die Laurischen Silberbergwerke in Attika S. 128 ff. [= Kl. Schr. V S. 52 ff.]

406) [Vgl. hierüber oben S. 296 f. 449.]

vier Fällen vorgekommen zu sein: wenn jemand einen Grubenbesitzer aus dem Geschäfte getrieben, ein Grubenbesitzer das Gebiet eines andern überschritten, wenn einer die Bergfesten eines Grubenbesitzers unterbrannt oder mit Waffen in der Hand ihn in seinem Besitzthum angegriffen hat[407]. Dass in den meisten, vielleicht in allen diesen Fällen öffentliche Klagen vorkommen konnten, ist unstreitig; dass sie in einigen ausschliesslich vorkommen mussten, ist nicht erwiesen, und warum sollte es nicht da, wo nicht das Bergwesen überhaupt, wo nur ein einzelner Grubenbesitzer verletzt wurde, dem letzteren gestattet gewesen sein, für diese Verletzung sich durch eine Privatklage *βλάβης* Genugthuung zu verschaffen, wenn gleich der Staat das Eigenthum an den Gruben hat? Die Privatklage gegen den Mekythos betraf den ersten der 539 eben erwähnten Fälle; der Sprecher jener Rede, die Ol. 109, 4 gehalten wurde, beklagte sich darin, dass er, nachdem er sein Bergwerk von Ol. 108, 4 an drei Jahre besessen hatte, von dem Beklagten, einem benachbarten Grubenbesitzer, aus jenem Besitzthum geworfen sei. Ueber die Behandlung dieser Klagen ist weiter nichts bekannt, als dass [nach der Behauptung eines Grammatikers[408]] sie in einem Berggerichte, *μεταλλικὸν δικαστήριον* entschieden wurden.

Mit gleicher Kürze können wir die *ἐμπορικαὶ δίκαι* behandeln. Dass sie während einiger Zeit zur Cognition der Nautodiken, die sie nur im Winter annahmen und entschieden, dann aber zur Vorstandschaft der Thesmotheten gehört haben, ist früher (S. 80. 96f.) erläutert worden; es kommt

---

[407]) [Demosth. a. R. 35f. S. 976, 27ff. *ἐάν τις ἐξίλλῃ τινὰ τῆς ἐργασίας — ἂν ὑφάψῃ τις, ἂν ὅπλα ἐπιφέρῃ, ἂν ἐπικατατέμνῃ τῶν μέτρων ἐντός.* Statt *ὑφάψῃ*, welcher Lesung Meier mit Böckh folgte, schreibt man jetzt richtiger nach dem Cod. August. *τύφῃ* (Σ *ὑφῇ*) 'mit Rauch erfüllt']

[408]) [Vgl. oben S. 159 A. 23.]

daher jetzt nur darauf an, auszumitteln, welche Klagen *ἐμπορικαί* genannt wurden. Denn so wie keineswegs alle Klagen von oder gegen Grubenbesitzer, ja selbst nicht einmal alle Klagen, die Rechtsverhältnisse der Grubenbesitzer als solcher betrafen, zu den *μεταλλικαὶ δίκαι* gehörten, eben so wenig gehörten alle Rechtshändel von oder gegen Grossisten (*ἔμποροι*) zu den emporischen Klagen. Das fünfte Lexikon Seguerianum[409]) behauptet freilich, *ἐμπορικὴ δίκη* heisse die gegen Kaufleute angestellte Klage *περὶ ὁτουδή*, über welchen Gegenstand es auch immer sei; aber obgleich die Emporialgesetze[410]), welche auch hierüber Bestimmungen enthielten, für uns verloren sind, so lehrt doch Demosthenes[411]) deut-
540 lich, dass nur über Verträge (*συμβόλαια*) aus oder nach dem Attischen Emporium, d. h. dass nur über diejenigen Schuldverschreibungen[412]), welche entweder festsetzten, dass in

---

409) S. 237 a. E.

410) (Demosth.) g. Lakrit. 3 S. 924, 10

411) (Demosth.) g. Zenoth. 1 S. 882, 4 *οἱ νόμοι κελεύουσιν — τὰς δίκας εἶναι τοῖς ναυκλήροις καὶ τοῖς ἐμπόροις τῶν Ἀθήναζε καὶ τῶν Ἀθήνησι συμβολαίων καὶ περὶ ὧν ἂν ὦσι συγγραφαί.* [g. Phorm. 42 S. 919, 21 (wo die Worte *καὶ οὐ μόνον — τοῦ Ἀθήναζε* mit A. Fränkel De condic. iure iurisd. soc. Athen. p. 67 als Glossem zu streichen sind). 4 S, 908, 3.] Daher glaube ich auch, dass bei (Demosth.) g. Apatur. i. A. *τοῖς μὲν ἐμπόροις καὶ τοῖς ναυκλήροις κελεύει ὁ νόμος εἶναι τὰς δίκας πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, ἐάν τι ἀδικῶνται ἐν τῷ ἐμπορίῳ ἢ ἐνθένδε ποι πλέοντες ἢ ἑτέρωθεν δεῦρο* nicht Verletzungen im Allgemeinen, sondern nur die von der im Texte angegebenen Gattung zu verstehen sind. [Eine weitergehende Competenz der *δίκαι ἐμπορικαὶ* nimmt Platner I S 291 unter Bezugnahme auf Pollux VIII, 63 an, welcher nichts beweist.]

412) [Ob zur Begründung einer Handelsklage immer die schriftliche Abfassung eines Vertrags erforderlich gewesen sei, bezweifelt Heffter S. 400, gegen den bestimmten Wortlaut in der Stelle der R. g. Zenothemis. Dass Verträge *περὶ τῶν Ἀθήναζε συμβολαίων*

einem Attischen Emporium Waaren als Hypothek eingenommen, oder dass sie in einem solchen abgeladen und verkauft werden sollten, und über die hieraus entspringenden Rechtsverhältnisse für Kaufleute und Schiffsherren (ναύκληροι) ἐμπορικαὶ δίκαι angestellt werden konnten. Die emporischen Klagen genossen mehrere Vorzüge; nicht nur, dass sie später zu den δίκαι ἔμμηνοι gehörten, so musste auch der in denselben Verurtheilte gleich nach der Verurtheilung entweder Bürgschaft stellen iudicatum solvi, oder bis zur Bezahlung der zuerkannten Busse im Gefängniss bleiben; [ein gleiches galt für den abgewiesenen Kläger in Bezug auf die dem Beklagten zu zahlende Epobelie[413])].

Für die Darstellung der ἐρανικαὶ δίκαι haben wir vorzüglich den Verlust der Rede des Lysias gegen Aristokrates über Bürgschaft für einen Eranos[414]) und den der Rede des Deinarch gegen die Kinder des Patrokles (welche Dionys von Halikarnass als Rede πρός τινα, Harpokration aber als Rede κατά τινος aufführt) zu bedauern. Die Verhältnisse, welche diese Klagen betrafen, sind seit Petitus oft Gegenstand der Forschung gewesen[415]); es kommt hier nur darauf an, die- 541

---

ausserhalb Athen geschlossen zu werden pflegten, was übersehen zu haben Fränkel a. a. O. Meier vorwirft, liegt in der Natur der Sache.]

[413]) *(Demosth.) g. Apatur. i. A. g. Lakr. 46 S. 939, 26. g. Dionysod. 4 S. 1284, 2.*

[414]) [Bürgschaft für einen Eranos in dem unten zu besprechenden zweiten Sinne Wescher et Foucart Inscriptions de Delphes N. 139, wonach auch die Inschrift von Amorgos Ἐφημ. ἀρχαιολ. N. F. N. 77 zu beurtheilen sein wird.]

[415]) Petitus V, 7 p. 526 ff. Casaubonus zu Theophrast Charakt. 15 p. 186 ff. Fisch.; zu Athenaios III, 117 E. Salmasius De usur. c. 3 u. 4 p. 38 ff. Observ. ad I. A. et R. p. 3 ff. Heraldus Obss. et Emend. c. 43 ff. Animadvers. VI, 1 ff. p. 406 ff. Valesius zu

selben mit Beseitigung aller Polemik in möglichster Kürze darzustellen. Von Eranoi gab es in Athen vorzüglich zwei Arten; die eine war eine Gesellschaft, geschlossen in der Absicht, um gemeinschaftliche Schmausereien auf gemeinschaftliche Kosten zu bestimmten Zeiten, in der Regel wohl monatlich einmal, zu feiern, *während im ältesten Sprachgebrauch Eranos die Mahlzeit selbst bezeichnet, welche unseren Pikeniks entspricht, und später *δεῖπνον ἀπὸ συμβολῶν* genannt wird[416]).* Hier heisst sowohl der Beitrag der einzelnen Mitglieder (zuweilen *φορά* [oder *εἰσφορά*] genannt), als auch die ganze Gesellschaft (zuweilen [und zwar im officiellen Sprachgebrauch] *τὸ κοινὸν τῶν ἐρανιστῶν* genannt) *ἔρανος*. [Wie ähnliche Genossenschaften, lehnen sich auch die Eranoi gern an den Cult eines Gottes an, für den sie *ἱεροποιοὶ* bestellen und nach welchem sie zum Theil besondere Namen führen[417]). Inwieweit sie noch andere Zwecke ver-

---

Harpokr. u. *ἐρανίζοντες*. Spanheim zu Kallimach. Dem. V. 75. Böckh I S. 346 f. [Van Holst De eranis veterum Graecorum inprimis ex iure Attico (Leyden 1832). Caillemer Le contrat de societé à Athènes (Étud. s. l. antiq. jurid. d'Ath. X) p. 8 ff. Ueber die religiösen Eranoi Foucart Associations religieuses chez les Grecs, wo im Anhang die auf die Eranoi bezüglichen Inschriften zusammengestellt sind.]

416) Homer Od. *α* 224 und das d. Schol. *λ* 415. [Hesiod W. u. T. 722.] Athen. VIII S. 362 E Aristoph. Acharn. 1211 und das Schol. Eubul. Oidip. bei Athen. VI S. 239 A (Fr. 72 M). [Ter. Eun. III, 4, 1 (539) ff. u. A.] Harpokr. und d. übrigen Lexikographen u. *ἐρανίζοντες, ἄλογοι ἐρανισταί*. Lex. Seguer. 203, 1 = 380, 6. Pollux VIII, 37. 144. [Ueber den Unterschied von *δεῖπνον ἀπὸ συμβολῶν* und *δ. ἀπὸ σπυρίδος* Becker Charikl. II³ S. 296 f.]

417) [*Ἱεροποιοί* C. I. A. II N. 615. 616. 617. Das letztere Decret ist vom Collegium der *Σαραπιασταί*, N. 630 von dem der *Ἡροισταί* gefasst. Danach bezeichnet Athen. VIII S. 362 E *ἔρανος* und *θίασος* als identisch, Aristot. Nikom. Eth. VIII, 11 (9), 5 S. 1160 a

folgten, lässt sich aus dem bis jetzt verfügbaren Material nicht entnehmen; nur darauf führt ein Attischer Grabstein, dass sie auch mit der Sorge für die Bestattung ihrer Mitglieder sich befassten[418].] Jedes einzelne Mitglied heisst *ἐρανιστής* oder *πληρωτὴς τοῦ φόρου*[419], *der aus ihrer Mitte erwählte oder erlooste Leiter des Eranos *ἀρχερανιστής*[420] oder *ἐρανάρχης*[421]; neben ihm begegnen auf den erhaltnen Beschlüssen solcher Vereine ein *προστάτης*, *ταμίαι*, *γραμματεύς*, *σύνδικοι*, auch *ἐπιμεληταί* und eine *προερανίστρια*[422].* Von demjenigen Mitgliede, das seinen monatlichen Beitrag nicht erlegte, sagte man *ἐκλείπειν τὴν φοράν*, welches also dem [*φέρειν* oder] *εἰσφέρειν* entgegengesetzt ist.

*Die zweite Gattung von Eranoi hat mit den besprochenen Gesellschaften, soviel wir sehen, nichts gemein. Eranos 542

---

19 stellt beide zusammen als *κοινωνίαι*, welche *δι' ἡδονήν*, *θυσίας ἕνεκα καὶ συνουσίας* geschlossen werden, im Gegensatz zu denen, welche *τοῦ συμφέροντος ἐφίενται*. Zu scharf scheidet zwischen religiösen und weltlichen Eranoi Foucart p. 3.]

418) [*Ἐφημ. ἀρχαιολ.* N. F. N. 114 = Kumanudis *Ἐπιγραφαὶ ἐπιτύμβιοι* N. 2362. Die Gesellschaften von *σύσσιτοι* und *ὁμόταφοι* verbindet das Solonische Gesetz (Anm 433).]

419) *Die erstere Bezeichnung in den Inschriften allein, die letztere Demosth. g. Meid. u. Aristog. a. d. Anm. 428 und 435 a. St. Nur Hesychios erklärt *πληρωτής* durch *ἐράνου συναγωγός*, woraus man schliessen wollte, dass der Eranarch, was zur Vervollständigung der Beiträge fehlte, aus eigenen Mitteln zuzuschiessen (Heraldus) oder wenigstens vorzuschiessen (Meier) hatte.*

420) [C. I. A. II N. 630. III N. 19. 23. *Ἀρχέρανος* auf der Inschrift von Amorgos Anm 414.]

421) Artemid. I, 17. 35. II, 36. Diog. Laert. VI, 63.

422) [Die erstere Reihe mit der Dokimasie neuer Mitglieder beauftragt in dem *νόμος ἐρανιστῶν* C. I. A. III N. 23, *ἐπιμεληταί* II N. 616, *προερανίστρια* N. 617. Das Nähere über diese Functionaire bei *Foucart p. 25 ff*]

bezeichnet nämlich auch die Sammlung, welche zu Gunsten dessen, der zur Erlegung einer Geldbusse oder Auslösung aus der Gefangenschaft oder Aussteuerung einer Tochter oder ähnlichen Zwecken einer grösseren Summe benöthigte, zur Beschaffung derselben unter seinen Freunden angestellt wird. In der Regel hatte, wie natürlich, der Bedürfende selbst sich der Aufgabe der Einsammlung (*συλλέγειν* oder *συλλέγεσθαι ἔρανον*, *ἐρανίζειν τινά*) zu unterziehen[423]; doch wurde sie gelegentlich auch von einem Andern übernommen[424]), der dann wohl auch die Höhe des von einem jeden zu zahlenden Beitrags bestimmte[425]). Dadurch wird aber nicht die vielfach angenommene Existenz von Eranoi als Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung bewiesen, da das wesentliche Merkmal eranistischer Organisation, die Zahlung regelmässiger Beiträge fehlt[426]).* Auch hier hiess der Beitrag, den jeder

---

423) *Antiph. Tetral. I β, 9 S. 635. (Demosth.) g. Nikostr. 11 S. 1249, 27. g. Neaira 31 S. 1355, 7, wo überall *συλλέγειν* gebraucht ist, *συλλέγεσθαι* Lysias g. Aisch. bei Athen. XIII, 612 D (Fr. 1 S.). Demosth. g. Meid. 101 S. 547, 19; *ἐρανίζειν* Demosth. Br. 3 S. 1484, 2.*

424) [Aisch. *π. παραπρ.* 41 S. 225 *τῷ μὲν ἔρανον συστήσειν ἐπηγγέλλετο.* Auch von diesem sagt man *συλλέγειν*, wie in der Inschrift von Amorgos (Anm. 414), wenn diese anders mit Recht hierher gezogen worden ist. Keinenfalls ist dort Aristagoras der, für den der Eranos gesammelt ist, wie Thalheim zu Hermann Rechtsalt. § 14 (69) S. 97, 3 annimmt.]

425) [So that Epameinondas nach Nepos Ep. 3. Geht hierauf die Erwähnung des Eranarches bei Diog. Laert. a. a. O.? Ein *ἔρανος πενταχοσιόδραχμος*, zu welchem jeder 500 Drachmen beisteuert, in der Inschrift von Mykonos *Ἀθήν.* II S. 235 nach der richtigen Erklärung von Dittenberger Syll. inscr. Graec. II p. 625. Aber bei Lysias g. Autokr. bei Pollux IX, 57 (Fr. 52 S.) ist *ἔρανος εἰκοσίμνως* die Gesammtcollecte.]

426) [Solche Vereine zu wechselseitiger Unterstützung nahmen *die Früheren* übereinstimmend an, wiewohl der ἔρανος überall nur

hergab, ἔρανος, εἰσφορά oder φορά; ihn hergeben εἰσενεγκεῖν, ἐρανίζειν τινί[427]), πληροῦν[428]). Der Empfänger eines solchen Beitrages hatte die Verpflichtung[429]), wenn er in bessere Umstände kam, ihn den einzelnen *Contribuenten* zu erstatten, und zwar wohl terminweise, in welchem Falle die 543 an jedem Termine fälligen Summen wohl gleichfalls φοραί hiessen[430]). Hieraus geht hervor, dass der Eranos der zweiten Gattung weder eine gewöhnliche Anleihe (mutuum, χρέως),

---

als freiwillig gezahlter Beitrag erscheint (vgl. noch Demosth. g. Steph. I, 69 S. 1122, 25). Wenigstens auf bestimmte Zeit geschlossene Verbindungen der Art hielt auch Meier fest, während Foucart p. 145f. Creditvereine in den Eranoi erblickte. Die im Text befolgte Auffassung hat van Holst p. 73ff. begründet, welchem Caillemer p. 24ff. und Thalheim Rechtsalt. § 10 (65) S. 65, 2 folgen.]

427) Ist der zwischen ἐρανίζειν τινά und ἐ. τινί aufgestellte Unterschied richtig (und allerdings scheint ihn nicht nur die Natur der Sache, sondern auch Beispiele wie Aischin. g. Ktesiph. 45 S. 434 a. E. Demosth. g. Boiot I, 18 S. 999, 24. Briefe a. a O. zu rechtfertigen), so muss man wohl bei Antiph. a. R. § 12 S. 639 mit Salmasius, Heraldus und Reiske ἐμὲ δ' ἐκ τῶν προειργασμένων γνώσεσθε — πολλοῖς ἐρανίζοντα für πολλούς schreiben.

428) *In der schönen Stelle Demosth. g. Meid. 184f. S. 574, 11 ἐγὼ νομίζω πάντας ἀνθρώπους ἐράνους φέρειν παρὰ τὸν βίον αὑτοῖς, οὐχὶ τούσδε μόνους οὓς συλλέγουσί τινες καὶ ὧν πληρωταὶ γίγνονται, ἀλλὰ καὶ ἄλλους κτλ. (vgl. 101 S. 547, 8) ist auf den Eranos der zweiten Art der Ausdruck πληρωταί übertragen, der eigentlich nur den Mitgliedern der Associationen zukommt. Zu πληρωταὶ γίγνονται sind aber nicht τινές Subject, wie Salmasius mit Zustimmung von Platner I S. 301 wollte, sondern nach Heraldus einzig richtiger Auslegung οἱ ἄνθρωποι.*

429) Theophrast Charakt. 17.

430) Lysias a. d. Anm. 423 a. O.

noch auch ein blosses Geschenk[431]), sondern etwas zwischen beiden in der Mitte liegendes war, daher auch der Ausdruck ἐξ ἐράνου ὄφλημα[432]).

Die rechtlichen Verhältnisse *der ersteren Art* von Eranoi waren theils durch allgemeine Gesetze bestimmt (νόμοι ἐρανικοί), theils war nach Solonischem Gesetz[433]) die zwischen den einzelnen Mitgliedern des ἔρανος verabredete Uebereinkunft für diese Verhältnisse von Gesetzeskraft. Die Streitigkeiten, welche diese Verhältnisse betrafen, hiessen ἐρανικαὶ δίκαι; es konnten aber solche Rechtsstreitigkeiten aus verschiedenen Gründen entstehen, z. B. wenn ein Mitglied seinen monatlichen Beitrag nicht erlegen wollte, oder wenn der Eranarch die Beiträge nicht ihrer Bestimmung gemäss verwandte. Bei der zweiten Gattung konnten Rechtsstreitigkeiten entstehen, wenn der Unterstützte, obgleich in bessere Umstände versetzt, doch 544 sein ὄφλημα ἐξ ἐράνου nicht erstattete. Heraldus sowohl als Salmasius scheinen anzunehmen, als ob eranische Klagen nur auf den Eranos der zweiten Gattung sich bezogen hätten, zu welcher Beschränkung aber gar keine Veranlassung ist[434]). Heraldus behauptet ferner, dass diese Klagen vor den πληρωταὶ τοῦ ἐράνου verhandelt worden seien, welche Behauptung gleichfalls grundlos zu sein scheint[435]); ja da, wie wir

---

431) Vgl. jedoch Demosth. v. d. Kranz 312 S. 329, 16. g. Nikostrat. 9 S. 1249, 5.

432) Isaios E. d. Hagn. 43 S. 294, 3; vgl. Demosth. g. Aphob. I, 25 S. 821, 13. Lykurg g. Leokrat. 22 S. 153.

433) Digest. XLVII, 22, 4.

434) [In andrer Weise wird die Competenz der δίκαι ἐρανικαὶ zu eng gefasst von Holst p. 130 'non nisi ad corpora publicae utilitatis et communis quaestus gratia instituta pertinebant.']

435) (Demosth.) g. Aristogeit. I, 21 S. 776, 5 beweist nichts für Heraldus. [Für dessen Ansicht entschieden sich Heffter S. 403 *und noch* Hermann St. A. § 146, 9, wenn auch zweifelnd.]

ı ersten Buche gesehn haben, die *Eisagogeis* die Hegeıonie in Klagen dieses Inhalts hatten, wie ist es wahrscheinch, dass ein andres als heliastisches Gericht die Entscheiung hierbei gehabt habe? Von Platon[436]) ist es bekannt, ass er, ob er gleich das Institut der Eranoi in seinen Staat ıfnahm, doch keine Klagen aus demselben gestattete.

§ 6. Privatklagen der Vierzig-Männer, *Δίκαι κατά τινος.*

*Die grosse Zahl der Klagen, welche nach dem im erten Buch gewonnenen Ergebniss zur Jurisdiction der Vierzig-Iänner gehören, scheiden wir in *δίκαι κατά τινος* und *δίκαι ρός τινα.* Unter den ersteren aber besprechen wir zunächst ie Klagen *βιαίων* und *αἰκίας*, welche durch ausdrückliches eugniss der Competenz dieser Behörde zugewiesen sind, ann die Klagen *βλάβης* und *ἐξούλης.**

Bei der Darstellung der erstgenannten Klage haben wir en Verlust der Reden des Lysias *περὶ βιαίων* zu bedauern, elche eine ganze Klasse unter seinen Reden ausgemacht zu aben scheinen, wozu daher auch die Klagrede gegen Phiınides *βιαίων*, wie auch wohl diejenige Rede, aus der uns lutilius Lupus[437]) ein Fragment erhalten hat, gehört haben 545 ıochten. — Die Klage *βιαίων* kam in doppelter Bedeutung or; einmal, und in dieser Bedeutung hiess sie bei den späeren *βίας δίκη*, war sie gegen den gerichtet, der freie Peronen, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, b verheirathete oder jungfräuliche, nothzüchtigte, oder in ler Absicht raubte, um Nothzüchtigung auszuüben[438]). Das

[436]) Gesetze XI, 2 S. 915 E.

[437]) I, 13 S. 45 R. (Fr. 288 S.)

[438]) Harpokr. u. *βιαίων· ὄνομα δίκης κατὰ τῶν βίᾳ πραττόντων τιοῦν· ὁ δὲ ἁλοὺς ἀποτίνει εἰς τὸ δημόσιον ἴσον ὅσον τῷ ἑλόντι.*

[Solonische] Gesetz bestimmte nach Plutarch[439]), dass der verurtheilte Beklagte hundert Drachmen Busse, vermuthlich an den durch die That beleidigten Kläger, zahlen solle, welches Klageamt wohl immer nur der Kyrios der geschändeten Person übernehmen durfte; wenn aber eine andre Stelle[440]) lehrt, dass der vermittelst dieser Klage Verurtheilte doppelten Schadenersatz zu leisten hatte (*διπλῆν τὴν βλάβην ὀφείλειν*), *so ist diese Differenz, wie schon oben (S. 222 A. 63) gezeigt worden ist, am einfachsten durch die Annahme zu erklären, dass die Gesetzgebung in diesem Stücke eine Ver-
546 änderung erfahren hat.* Meursius[441]) bringt mehrere Stellen

---

Δημοσθένης κατὰ Μειδίου. εἰσὶ δὲ καὶ ἐν τοῖς Λυσιακοῖς φερόμενοι λόγοι βιαίων. καὶ δῆλον ὅτι οὐκ ἐπὶ φθορᾷ παρθένων μόνον οὔτε τὸ ὄνομα οὔτε ἡ δίκη ἐλέγετο ἀλλὰ καὶ ἐπ' ἄλλων. [Die Schlussworte *ἀλ. κ. ἐ. ἄ.* lassen die besten Handschriften, *μόνον* die Epitome weg. Danach liess Sauppe O. A. II p. 208 in der erstern Bedeutung nur eine *βίας δίκη* gelten, welche erst in den Rhetorenschulen mit der *βιαίων δ.* zusammengeworfen worden sei. Aber von einer *δίκη βιαίων* wegen Schändung einer Jungfrau redet Lukian Hermot. 81, während er das *σ* wider das *τ* (Anm. 447) *βίας ὑπαρχόντων* klagen lässt. Eher gegen Sauppe spricht auch das] Schol. zu Platon Rep. V, 465 A S. 405 Bk. [= Lex. Cant. 665, 26. M.] *βιαίων δίκη βίας δίκης διαφέρει· βιαίων μὲν γάρ ἐστιν, εἴ τις βίᾳ ἐπεισελθών τι ἔλαβεν ἀλλότριον ἢ ἐκ χωρίου ἢ ἐξ οἰκίας, βιαίων ἐκρίνετο. ἐν δὲ ταῖς σχολικαῖς ὑποθέσεσιν βίας ἔγκλημά ἐστι κατὰ τῶν κόρην ἁρπασάντων ἢ παῖδα ἐλεύθερον. σημειωτέον δέ, ὅτι βιαίων γράφουσι τὴν δίκην οἱ παλαιοὶ καὶ οὐδεὶς βίας.* Das Thema ist oft in den rhetorischen Schulen behandelt worden, worauf sich auch Juvenal 7, 168 Et veras agitant lites, raptore relicto, bezieht, was Ruperti nicht bemerkt zu haben scheint. [Eine Anspielung auf die Klage Eurip. Jon 445. M.]

439) Solon K. 25.

440) Lys. v. Mord d. Eratosthen. 32 S. 34 f.

441) Themis Attica I, 7.

von Rhetoren bei, nach denen dies Verbrechen mit 1000 Drachmen, wenn es aber in einer Panegyris verübt wurde, mit 10000 Drachmen, oder nach der Wahl der Geschändeten mit dem Tode des Schänders, oder der Pflicht sie zu ehelichen bestraft worden sei: Stellen, um derentwillen, wie deutlich auch einige auf Athen hinweisen, wohl keiner sich veranlasst fühlen wird, Attische Gesetze dieses Inhalts anzunehmen. Nur eins möchte man ausnehmen, nämlich wenn den Lateinischen Komikern u. a. zu trauen ist, so muss man allerdings glauben, dass der Schänder die Geschändete zu heirathen gezwungen werden konnte, sobald der Kyrios dies wollte, und wohlverstanden beide, Schänder und Geschändete, unter einander Connubium hatten[442]). Die zweite Bedeutung dieser Klage erkennen wir darin, dass sie gegen den gerichtet war, der einem andern den Besitz einer beweglichen Sache durch Gewalt entzog; zu der Zeit, als man auch die Klage *ἐξούλης* für den Fall anwandte, da jemandem eine bewegliche Sache mit Gewalt genommen worden war, unterschieden sich beide Klagen so, dass man *βιαίων* nur dann klagte, wenn eine bewegliche Sache durch wirkliche Gewalt geraubt, *ἐξούλης* aber dann, wenn jemandem der Besitz einer Sache durch symbolische oder fingirte Gewalt genommen ward[443]); daher war die Klage *βιαίων* auch gegen den ge-

442) [Vgl. hierzu oben S. 509.]

443) [Anders fasst Böckh den Unterschied Ueb. d. Laurischen Silberbergw. S. 132 (= Kl. Schr. V S. 56) A. 177. Sth. I S. 497 A.: die *δίκη ἐξούλης* sei nur dann auf bewegliches Gut gegangen, wenn sie eine actio rei judicatae war und wenn der hypothekarische Gläubiger an der Ausübung seines Pfandrechts auf eine bewegliche Sache verhindert wurde. Meier stimmte zu Philippi N. Jahrb. f. Philol. XCV S. 584 f. Dass aber gewaltsame Entreissung unbeweglichen Eigenthums auch durch die *δ. βιαίων* verfolgt werden konnte, nahm Platner II S. 179 ff. mit Unrecht an, vgl. dagegen Caillemer Dictionn. d. ant. Gr. et Rom. u. βιαίων δίκη.]

richtet, der die ἀφαίρεσις εἰς ἐλευθερίαν auf eine andre Weise ausübte, als das Gesetz vorgeschrieben hatte[444]). Der, welcher sich der βιαίων in der zweiten Bedeutung schuldig machte, wurde damit bestraft, dass er den durch seine Hand-
547 lung zugefügten Schaden doppelt ersetzen musste; von dieser Strafe des Doppelten bekam in beiden Fällen dieser Klage die eine Hälfte der Staat, die andre der Verletzte[445]). Weil nun die, welche durch Gewalt jemandem etwas entzogen, noch einmal so hart bestraft wurden, als die, welche es ohne Gewalt gethan hatten, so verordneten die Gesetze von Knossos, dass Schuldner von ihren Gläubigern sich das Darlehn rauben sollten, damit sie, wenn sie nicht bezahlten, sich der βιαίων schuldig machten[446]). Nicht attisch-juristisch ist der Scherz des Lukian[447]), der das σ gegen τ eine γραφὴ βίας ὑπαρχόντων καὶ ἁρπαγῆς anstellen lässt, weil, wo σσ vorher gebraucht wurde, ττ gesetzt werde.

In der Klage αἰκίας sind unter den auf uns gekommenen Reden die Reden des Demosthenes gegen Konon und des Isokrates gegen Lochites Klagereden; unter den verlornen werden uns genannt von Lysias die Klagerede gegen Theopomp, und die Vertheidigungsrede gegen Hippokrates [oder Isokrates] αἰκίας; wie denn auch wahrscheinlich desselben Rede gegen Tisis, nach dem von ihr erhaltenen Fragmente

---

444) Lysias g. Pankleon 12 S. 736, 4. Platon Ges. XI, 2 S. 914 E.

445) Demosth. g. Meid. 44 f. S. 528, 18. Harpokr. a. a. O. [Wenn Demosthenes zur Motivirung dieser Strafbestimmung die Gewaltthätigkeiten als κοινὰ ἀδικήματα καὶ κατὰ τῶν ἔξω τοῦ πράγματος ὄντων bezeichnet, so hätte Platner II S. 177 f. daraus nicht mit Zustimmung von Caillemer a. a. O. die Existenz einer γραφὴ βιαίων folgern sollen, welche durch den Zusammenhang vielmehr widerlegt wird.]

446) Plutarch Quaest. Graec. 53 S. 303 B.

447) Iudic. Vocal. 1.

zu schliessen, eine Klagerede dieses Inhalts war; von Hypereides die Rede gegen Mantitheos, von Deinarch die [zwei] Reden gegen Kleomedon, beides Klagereden in dieser Sache. Die Neueren haben wiederholt[448]) diese Klage behandelt. — 548 Die Klage *αἰκίας* war gegen den gerichtet, der einen Menschen schlug, ohne doch vorher von diesem geschlagen zu sein. *Wollte man den durch solche Misshandlung zugefügten Schaden gebüsst sehen, so konnte dies jedenfalls durch eine *δίκη βλάβης* erreicht werden, während die *δίκη αἰκίας* Genugthuung für die angethane Beschimpfung bezweckte[449]). Insofern berührt sich die letztere Klage mit der Schriftklage *ὕβρεως* und es begreift sich, dass die Grammatiker nicht selten *αἰκία* durch *ὕβρις* erklären[450]). Aber beide unterscheiden sich wieder dadurch von einander, dass der Thatbestand der *ὕβρις* nur dann gegeben ist, wenn die Absicht den Andern zu beschimpfen von vornherein vorhanden gewesen ist[451]). Denn dass bei *αἰκία* diese Voraussetzung nicht erforderlich ist, lehrt der Process *αἰκίας*, den der Sprecher der Rede gegen Euergos und Mnesibulos gegen Theophemos anstellte, und die von letzterem eingebrachte Gegen-

---

448) *Vgl. besonders Salmasius De modo usur. p. 792 ff. Observ. ad I. A. et R. p. 224 ff. Heraldus Observ. et Emend. c. 46 f. Animadv. II, 9 p. 115 f. III, 1 p. 192 und die Anm. 456 genannten.*

449) [Isokr. g. Lochit. 5 K. 7 *ἐγὼ δ' εἰ μὲν μηδεμία προσῆν ὕβρις τοῖς πεπραγμένοις, οὐκ ἂν ποτ' εἰσῆλθον εἰς ὑμᾶς· νῦν δ' οὐχ ὑπὲρ τῆς ἄλλης βλάβης τῆς ἐκ τῶν πληγῶν γενομένης ἀλλ' ὑπὲρ τῆς αἰκίας καὶ τῆς ἀτιμίας ἥκω παρ' αὐτοῦ δίκην ληψόμενος.*]

450) Hesychios u. *αἰακεία* [und *αἰκία*]. Lex. Seguer. 355, 23. Timaios Platon. Wörterb. S. 15 und dazu Ruhnken. Aristoph. Ekkles. 663 *τὴν αἰκίας οἱ τύπτοντες πόθεν ἐκτίσουσιν, ἐπειδὰν εὐωχηθέντες ὑβρίζωσιν,* [und dazu Schol. R.]

451) [(Demosth.) g. Meid. 38 S. 526, 17. Aristot. Rhet. I, 13, 10 S. 1374 a 13. II, 2, 6 S. 1378 b 23.]

klage; beiden lag ein in Thätlichkeiten übergegangener Streit über die Verpflichtung zur Aushändigung von Schiffsgeräth zu Grunde[452]). Darum war von Wichtigkeit die Bestimmung, welche nach wiederholten Versicherungen in der angeführten Rede das wesentliche Merkmal der *αἰκία* enthielt, derselben solle schuldig sein, wer mit der Schlägerei den Anfang gemacht habe *ὃς ἂν ἄρξῃ χειρῶν ἀδίκων πρότερος*[453]). War ein Schlag nur im Scherz gegeben, so war damit auch die *δίκη αἰκίας* ausgeschlossen[454]), aber damit wird nicht erwiesen, dass zu ihr der animus iniuriandi die Voraussetzung bildete, und wenn in der Rede gegen Konon das Vorhandensein dieses animus so nachdrücklich betont wird[455]), so geschieht dies nur zu dem Nachweise, dass die dem Sprecher widerfahrene Behandlung eine *γραφὴ ὕβρεως* rechtfertigen würde, von der er um der im Eingang auseinandergesetzten Gründe willen
549 Abstand genommen habe[456]).* In der Behandlung dieser Klage

---

452) [(Demosth.)] g. Euerg. u. Mnesib. 36ff. S. 1150. 45 S. 1153 i. A.]

453) (Demosth.) a. R. 7 S. 1141, 5. 40 S. 1151, 14. [Vgl. g. Aristokr. 50 S. 635, 26. Isokr. g. Lochit. i. A.] Statt *χειρῶν ἀδίκων ἄρχειν* sagt man auch bloss *ἀδίκων ἄρχειν*, Leopardus Emendat. X, 12. Perizonius zu Ailian V. G. I, 12.

454) Demosth. g. Konon 13 S. 1261, 10.

455) [Demosth. a. R. 9 S. 1259, 19. 13 S. 1261, 4.]

456) [Heraldus Animadv. in I. A. et R. II, 9, 5f. p. 117 wollte mit Zustimmung von Böckh Sth. I S. 491f. und Caillemer im Dict. d. antiq. u. *αἰκίας δίκη* beide Klagen nur in Bezug auf die Form und Folgen verschieden sein lassen. Ihnen folgte Meier abgesehen davon dass er der *γραφὴ ὕβρεως* mit Recht weiteren Umfang zuschrieb (S. 397), wenigstens insofern als er auch die *δίκη αἰκίας* an die Absicht dem Geschlagenen einen Schimpf zuzufügen gebunden glaubte, eine Absicht, die wo ein Freier geschlagen wurde, immer vorausgesetzt worden sei, falls nicht der Beweis *vom Gegentheil* geführt werden konnte; es liege der Unterschied

soll einem Grammatiker[457]) zufolge das Eigenthümliche vorgekommen sein, dass sie innerhalb vier Tagen, ehe die Spuren der Schläge verwischt waren, εἰσήγετο, welches überall nur bedeutet 'vor den Gerichtshof gebracht', hier aber, wenn ein nur irgend erträglicher Sinn hervorgehen soll, so viel als ἐλαγχάνετο 'anhängig gemacht wurde' bedeuten müsste; der Process gegen Konon aber, der mindestens ein Jahr nach der geschehenen Beleidigung vor den Gerichtshof kam[458]), wiewohl diese Sache allerdings erst vor Diaiteten behandelt wurde, macht die ganze Notiz sehr verdächtig. Dass die Klage αἰκίας schätzbar war, der Kläger in seiner Klagschrift die Grösse der Beleidigung und der damit verbunden gewesenen körperlichen Verletzung in Geld schätzte, ist aus Grammatikern[459]) und Rednern[460]) bekannt. Um so auffallender ist die Erzählung des Diogenes Laertios[461]), Meidias habe 550 dem Kyniker Diogenes einen Schlag ins Gesicht gegeben mit den Worten: '3000 Drachmen liegen für dich beim Wechsler', gleich als ob es eben so in Athen eine bestimmte Taxe gegeben hätte, wie das Zwölftafelgesetz in Rom dergleichen

---

also darin, dass bei der Klage ὕβρεως allein der Hohn und die Beleidigung, bei der Klage αἰκίας vorzüglich der Schlag verfolgt worden sei. Dass aber der animus iniuriandi nur zur γραφὴ ὕβρεως nothwendige oraussetzung ist, erkannten Westermann in Pauly Realencyclopädie I² S. 629. Thonissen Droit pénal p. 264f. Mayer Rechte der Israeliten, Athener und Römer III S. 544f.]

457) Lex. Seguer. 360, 23.

458) Vgl. § 3 S. 1257, 4 mit § 7 S. 1258, 21.

459) Harpokr. u. d. W. = Lex. Seguer. 356, 1.

460) Vgl. besonders Isokr. g. Loch. 16ff. K. 12f. [Die Stelle ist von Bekker aus dem Urbinas hergestellt, wodurch Meiers Verbesserungsvorschläge zur verderbten Vulgata sich erledigt haben. Lysias g. Isokr. bei Suidas u. ὕβρις (Fr. 126 S.).]

461) VI, 42.

keine körperliche Verletzung herbeiführenden Real-Injurien mit 25 As bestrafte, bis des C. Veratius freches Beispiel den Prätor hierin eine Abänderung zu treffen veranlasste[462]; und doch lässt sich nicht sagen, dass jene Begebenheit nicht in Athen vorgefallen sei, wenn sie anders überhaupt vorgefallen ist. Dass bei der Klage *αἰκιας* keine Prytaneia erlegt wurden, haben wir weiter unten (B. 4 K. 4) gezeigt. Hiernach wird man nicht zweifeln, dass, wenn Parmenon den Apaturios verklagt *τῶν πληγῶν, ὧν ἔλαβεν ὑπὸ τούτου*[463], dies nur durch eine Klage *αἰκίας* geschehen sei.

475 Reichlich fliessen unsre Quellen über die Klage *βλάβης*. Zwar sind die Reden des Lysias gegen Aischines *βλάβης*, und die wahrscheinlich *βλάβη τετραπόδων* betreffende Vertheidigungsrede desselben über den Hund, zwar sind die dem Deinarch beigelegten Klagereden gegen Proxenos, gegen Kephisokles und dessen Hausgenossen, wie die ihm beigelegten Vertheidigungsreden gegen Phanokles, gegen Lysikrates für Nikomachos, und die Synegorie für Parmenon wegen eines durch einen Sclaven verübten Schadens nicht auf uns gekommen; jedoch neben manchen gelegentlichen Bemerkungen über diese Klage in unsern Quellen haben wir an den Demosthenischen Reden gegen Olympiodor, gegen Dionysodor[464], gegen Kallikles, gegen Nausimachos und Xenopeithes, gegen Pantainetos Reden, die theils als Klage- oder Vertheidigungs-, theils als Exceptionsreden in einer Klage *βλάβης* gehalten

---

462) *Festus u. viginti quinque. Gell. XX, 1. Gai. III, 223f.*

463) (Demosth.) g. Apatur. 13 S. 896, 17. [Ebendafür entscheiden sich Platner II S. 198 und zuletzt R. Schulze Prolegom. in Dem. q. f. or. adv. Apat. (Leipzig 1878) p. 13f. Mir scheinen die hinzugefügten Worte *καὶ ὅτι τοῦ εἰς Σικελίαν πλοῦ διὰ τοῦτον ἐκωλύθη* vielmehr auf eine *δίκη βλάβης* zu deuten, vgl. Anm. 449 u. 481.]

464) [Vgl. jedoch S. 224 A. 65.]

sind. Von Neueren hat vorzüglich Heraldus[465]) diese Klage ausführlich behandelt.

Das Wort *βλάβη*, wofür der ältere Atticismus[466]) *βλάβος* gesagt hat, bezeichnet jederlei Schaden, und eben so die *δίκη βλάβης* eine Klage wegen jederlei Schaden, durch welchen wir an unserm Vermögen oder auch sonst verkürzt worden sind, es mag derselbe hervorgegangen sein aus irgend einer unerlaubten Handlung, die jemand ausgeübt, oder aus der Unterlassung einer Handlung, zu der jemand uns verpflichtet war[467]). 476 Allerdings wird in einem engeren Sinne unter *βλάβη* das damnum iniuria datum, etwa in dem Umfange, wie es die lex Aquillia bei den Römern festgesetzt hatte, verstanden, und hierauf allein mag das Gesetz[468]) bezogen werden, das absichtlich veranlassten Schaden doppelt, unabsichtlich her-

---

[465]) Animadvers. III, 4 p. 208 ff.

[466]) Vgl. die Ausleger zu Thomas Mag. u. d. W. und Moiris p. 103. [Mätzner zu Lyk. g. Leokr. p 116] Pollux VIII, 101.

[467]) In dieser weiteren Bedeutung muss der Milesier Hippodamos das Wort *βλάβη* gebraucht haben, wenn er alle Rechtshändel auf die drei Punkte zurückführen zu können meinte, *ὕβρις, βλάβη, θάνατος*, Aristotel. Politik II, 5 (8), 2 S 1267 b 38.

[468]) Demosth. g. Meid. 43 S. 527, 28 *πρῶτον μὲν οἱ περὶ τῆς βλάβης οὗτοι νόμοι πάντες, ἂν μὲν ἑκὼν τις βλάψῃ, διπλοῦν, ἂν δ' ἄκων, ἁπλοῦν τὸ βλάβος κελεύουσιν ἐκτίνειν.* Hierauf bezieht sich Deinarch g. Demosth. 60 S. 44, 12 *οἱ νόμοι περὶ μὲν τῶν ἄλλων ἀδικημάτων τῶν εἰς ἀργυρίου λόγον ἀνηκόντων διπλῆν τὴν βλάβην ὀφείλειν κελεύουσιν*, was in dieser Allgemeinheit schief genug ausgedrückt ist, und Demosth. g. Aristokr. 50 S. 636, 2 *ἄν τις καταβλάψῃ τινὰ ἑκὼν ἀδίκως.* [Alter Volksbeschluss über Eleusis C. I. A. I N. 1 B Z. 1 *τὰ μὲν ἀκούσια* (sc *βλάβη*) *ἁπλῆ, τὰ δὲ ἑκούσια διπλῆ.* M] Uebrigens zeigt auch Platon Ges. IX, 6 S. 861 E, dass die Eintheilung der *βλάβαι* in absichtliche und unverschuldete den Griechischen Gesetzgebern bekannt war.

beigeführten einfach ersetzen lässt[469]). Diese eigentliche *βλάβη* erkennen wir 1) wenn einer beim Bauen, Graben, Pflanzen durch Uebertretung des Solonischen Gesetzes über Grenz-
477 berichtigung seinem Nachbar Schaden zufügte[470]) (worauf sich die Rede des Demosthenes gegen Kallikles bezieht), wenn einer Vieh auf des Nachbars Grund und Boden weiden liess, fremde Bienenstöcke einfing[471]) u. s. w., ferner wenn jemand den Sclaven oder das Vieh eines andern verletzte oder selbst tödtete. 2) Wenn durch ein Thier oder

---

469) Ueber die Begriffe, welche die Attische Gesetzgebung mit den Worten *ἑκούσιον* und *ἀκούσιον* verbunden hat, finden wir in unsern Quellen keine ausdrückliche Belehrung; aber wir irren schwerlich, wenn wir der Meinung des Aristoteles folgen, der *ἑκούσιον* für das erklärt, was *μετὰ διανοίας* mit Bewusstsein und Vorbedacht geschieht, *ἀκούσιον* aber für das, was entweder in Folge äusserer Gewalt, oder im Drange äusserer Umstände, oder endlich ohne Bewusstsein und Vorbedacht geschieht (*τό τε κατ' ἀνάγκην, καὶ κατὰ βίαν γιγνόμενον καὶ τρίτον ὃ μὴ μετὰ διανοίας γίγνεται*), Grosse Ethik I, 16 S. 1188 b 26. (Nikomach. Ethik III, 1 ff.) Einige wenige Gesetzgeber, fügt er später (I, 17 S 1189 b 3) hinzu, und wir haben keinen Grund, die Attischen dazu zu rechnen, haben das Freiwillige von dem Absichtlichen, *τὸ ἑκούσιον* von dem *ἐκ προαιρέσεως* getrennt und das erstere geringer als das letztere bestraft. Xenoph. Kyrupaid. III, 1, 38 *ὁπόσα δὲ ἀγνοίᾳ ἄνθρωποι ἐξαμαρτάνουσι, πάντα ἀκούσια ταῦτ' ἔγωγε νομίζω.*

470) Digest. X, 1, 13 [mit den weitern Nachweisen bei Hermann Rechtsalt. § 8 (63) S. 52 A 5 Th] Hierauf ist auch wohl Pollux VIII, 101 zu beziehen: *οὗτοι παρεφύλαττον, μή τις ἐντὸς τοῦ Πελασγικοῦ κείρει ἢ κατὰ πλέον ἐξορύττει, καὶ τῷ ἄρχοντι δὲ παρεδίδοσαν, τὸ δὲ τίμημα ἦν τρεῖς δραχμαὶ καὶ ἁπλοῦν τὸ βλάβος.* [Vgl. jetzt dazu den Volksbeschluss bei Foucart Bull. d. corr Hell. IV p. 225 ff. Z. 56, wo in Folge eines Orakelspruches der Rath beauftragt wird Ausfuhr von Erde oder Steinen aus dem Pelargikon mit einer Busse von 500 Drachmen zu belegen.]

471) *Platon* Gesetze VIII, 9 S. 843 B.

einen Sclaven jemand Schaden zugefügt war, in welchem Falle der Eigenthümer derselben entweder den Schaden ersetzen, oder das Thier oder den Sclaven dem Beschädigten zur Genugthuung übergeben musste; jenes heisst βλάβη τετραπόδων[472]), dieses βλάβη ἀνδραπόδων[473]). 3) Zur eigentlichen βλάβη mögen endlich noch alle die Fälle gehört haben, wo jemand durch Muthwillen einem andern Schaden zufügte, wie z. B. als Philokleon in der Trunkenheit der Brodhökerin die Brodkörbe umwirft, wird er, da er sich weigert, sie in Güte zu beschwichtigen, von ihr βλάβης τῶν φορτίων vor die Agoranomen geladen[474]). Aber in einem weiteren Sinne konnte man die Klage βλάβης überall anstellen, wo man auf irgend eine Weise durch jemand verletzt war[475]). Der, in dessen Namen ein Zeugniss ohne sein Wissen und Willen vor Gericht 478

---

472) Plutarch Solon 24. Xenoph Gr. G. II, 4, 41; hierauf bezog sich [vielleicht] die Rede des Lysias περὶ τοῦ κυνός, auch gehört hierher der scherzhafte Process, dessen die Grammatiker und Paroimiographen unter ὄνου παρακύψεως gedenken.

473) Platon Ges. XI, 14 S. 936 C. Solons Gesetz bei Lys. g. Theomn. 19 S. 362 οἰκῆος καὶ δούλης τὴν βλάβην διπλῆν ὀφείλειν [gehört, wie von Dobree aus dem Zusammenhang erkannt worden ist, nicht hierher, sondern zu S. 644 A. 440. Unsicher ist übrigens die nach Frohberger gegebene Lesung der Stelle, unannehmbar aber jedenfalls der jüngste Vorschlag von Thalheim zu Hermann Rechtsalt. § 15 (70) S. 104 A. 4.]

474) Aristoph. Wesp. 1406. Auch gehört hierher Demosth g. Meid. 25 S. 522, 27.

475) In dem Pachtcontract C. I. A. II N. 1055 setzen die Aixoneer fest, wenn jemand (natürlich in der Versammlung dieses Demos) gegen den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit sprechen oder darüber abstimmen lassen sollte, so solle er den Pächtern für den Schaden verantwortlich sein: ἐὰν δέ τις εἴπῃ ἢ ἐπιψηφίσῃ παρὰ τάσδε τὰς συνθήκας, πρὶν τὰ ἔτη ἐξελθεῖν τὰ τετταράκοντα, εἶναι ὑπόδικον τοῖς μισθωταῖς τῆς βλάβης.

vorgelesen wurde, durch welches er der Gefahr einer Klage auf falsches Zeugniss ausgesetzt war, konnte gegen den, der ihn dieser Gefahr ausgesetzt hatte[476]), diese Klage anstellen, so wie wahrscheinlich auch der, dessen Ekmartyria beigebracht war, wenn er sie nicht anerkannte, gegen den, der sie beigebracht hatte[477]), und die in einer Klagschrift als Kleteres ohne ihr Wissen genannten gegen den Kläger, der sie der Gefahr der *ψευδοκλητεία* blossgestellt hatte (S. 415), sich dieser Klage bedienen durften. Der, dem jemand in einer gewissen Sache Zeuge zu sein versprochen hatte, konnte gegen den *λιπομαρτυρῶν*, der sein Versprechen nicht hielt[478]); 479 ferner konnte ein Gläubiger gegen den, der ihm seine Schuld nicht bezahlte[479]), *βλάβης* klagen, worauf auch der Fall des Kallippos[480]) zu beziehen ist, der diese Klage gegen Pasion anstellte, *weil er gegen seine Zusage das Geld, das der Herakleote Lykon bei ihm niedergelegt hatte, ohne seine (Kallippos) Zustimmung dem Kephisiades ausgezahlt habe*, worüber er nachher gegen den Sohn des Pasion, Apollodor, *ἀργυρίου* klagte. Parmenon klagte gegen den Apaturios *βλάβης*, weil er durch ihn an einer lucrativen Seefahrt

---

476) (Demosth.) g. Aphob. III, 16 S. 849, 19.

477) Vgl. unten S. 671.

478) (Demosth.) g. Timoth. 20 S. 1190, 9; vgl. Platon Gesetze XI, 14 S. 937 A.

479) Demosth. f. Phorm. 20 S. 950, 21 [wo die Formel *ἔβλαψέ με ὁ δεῖνα οὐκ ἀποδιδοὺς κτλ.* trotz Platner II S. 370 an eine *δίκη βλάβης* zu denken zwingt, vgl. die S 657 angeführten Klagschriften.]

480) (Demosth.) g. Kallipp 14 S. 1240, 2. [Dass Lykon auf den Fall seines Todes das Geld an Kallippos zu zahlen verordnet habe, scheint dieser erst bei der Klage gegen Apollodor behauptet zu haben, wonach man mit Caillemer Le contrat de prêt p. 30 f. *den Wechsel* der Klagform zu erklären haben wird.]

verhindert worden sei[481]); Dareios und Pamphilos, zwei Attische Schutzgenossen, die dem Dionysodor und Parmeniskos 3000 Drachmen auf Seezins nach Aegypten und zurück nach dem Attischen Emporium (ἀμφοτερόπλουν) geliehen hatten, klagten, da jene die zwischen ihnen geschlossene Syngraphe nach ihrer Meinung nicht erfüllt hatten, vermittelst dieser Klage auf die in jener Syngraphe verabredete Conventionalstrafe, nämlich auf die Bezahlung des Doppelten[482]). Nausimachos und Xenopeithes, die gegen ihren ehemaligen Vormund nach geendigter Vormundschaft ἐπιτροπῆς geklagt hatten, klagten nach dem Tode desselben gegen dessen Kinder wegen der ihnen von deren Vater als Vormund zugefügten Beeinträchtigungen βλάβης[483]). Pantainetos klagte gegen Nikobulos βλάβης, weil auf seinen Befehl sein Sclave Antigenes seinem (des Pantainetos) Sclaven das Geld abgenommen hätte, das er als Pachtgeld für ein Bergwerk der Staatskasse zahlen sollte; wodurch er (Pantainetos) in die Strafe des Doppelten verfallen wäre[484]). Deinarch klagte βλάβης gegen Proxenos auf zwei Talente wegen der ihm in dessen 480

481) (Demosth.) g. Apatur. 13 S. 896, 19, vgl. mit dem Argument 891, 9 ἐδίωκε τὸν Ἀπατούριον πληγῶν τε καὶ βλάβης. [Hiernach dachte Meier an eine Verbindung von zwei Klagen, während doch ausdrücklich nur von einer die Rede ist, d. i. δίκη βλάβης, vgl. Anm. 463.]

482) (Demosth.) g. Dionysodor, besonders 27 S. 1291, 10. An manchen Stellen dieser Rede sieht es aus, als ob die Kläger nur die vollen Zinsen für ἀμφοτερόπλουν haben wollten, während der Beklagte nur die Zinsen für die Fahrt nach Aegypten und von da nach Rhodos zahlen wollte. [Doch ergiebt sich aus § 12 S. 1286, 20 vgl. mit 43 f. S. 1295 a. E., dass jenes nur ein während der Vorverhandlungen von den Klägern gemachtes Zugeständniss war, an welches sie jetzt sich nicht mehr gebunden achten.]

483) Demosth. g. N. u. X. 2 S. 985, 10ff.

484) Vgl. besonders die Klagschrift § 22 S. 973, 1.

Hause, wo er abgestiegen war, mit dessen Schuld entwandten Geldsummen und silbernen Geräthschaften[485]. [Auch Mantitheos Klage gegen seinen Stiefbruder Boiotos wegen unbefugter Führung des Namens Mantitheos muss auf βλάβη gelautet haben[486]; ebenso wohl die Klage des Teisias gegen den jüngeren Alkibiades auf Ersatz von fünf Talenten für das Gespann, welches der ältere Alkibiades jenem abgenommen habe[487], und die Klage des Kallimachos gegen den Sprecher von Isokrates achtzehnter Rede auf Erstattung der hundert Minen, welche jenem angeblich auf Veranlassung des letzteren von den Dreissig confiscirt waren[488].] Endlich konnte nach Salmasius[489] auch gegen den, der, ohne dazu berechtigt zu sein, jemand gepfändet hatte, βλάβης geklagt werden. Bei dieser grossen Mannigfaltigkeit der diese Klage zulassenden Gegenstände wird man es natürlich finden, wenn weder in Beziehung auf die Behörde, bei der sie angebracht werden konnte, noch in Rücksicht auf ihre Folgen ein und dasselbe für alle Fälle ihrer Anwendung gegolten hat. Was nämlich das erste betrifft, so scheint es, da die Brodhökerin bei Aristophanes wegen des ihr von Philokleon auf dem Markte zugefügten Schadens diese Klage bei den Agoranomen anbringen will,

---

485) Dionys von Halikarn. de Dinarcho 3 S. 635. Pseudo-Plutarch L. d. 10 R S. 850 E.

486) [Vgl. die Prothesis der Rede § 5 S. 996, 4 und dazu Platner II S 371.]

487) [Isokr. π. ζεύγ. 1 K. 1. 46. 49 K. 17.]

488) [Is. g. Kallim. 5ff. K. 3 11f. K. 5. Auch die Klage des Zenothemis gegen Protos ist nach dem (Demosth.) g. Zen. 14ff. S. 886f. Berichteten wohl eine δίκη ἐμπορικὴ βλάβης gewesen, wogegen auch nicht entscheiden kann, was § 27 S. 889, 25 aus der Klagschrift angeführt wird. Ich kann also weder Philippi N. Jahrb. XCV S. 588 noch Hug De pseudodem. or. adv. Zenoth. p. 18f. ganz zustimmen.]

489) De modo usurar. p. 552

da die δίκη μεταλλικὴ βλάβης des Pantainetos bei den Thesmotheten angebracht wurde, dass der Hegemon nach der Verschiedenheit des Objects bei dieser Klage verschieden war. Wenn gleich also auch diese Klage meistentheils vor die *Vierzig-Männer* gehörte, so wurde sie doch wohl, sobald sie sich auf eine schlecht verwaltete Vormundschaft bezog, beim Archon, sobald sie verfälschte Zeugnisse nach den oben angegebenen Fällen betraf, bei dem Magistrate, zu dessen Cognition die Hauptsache gehörte, wegen Schadens aber, der aus Uebertretung der Solonischen Gesetze beim Bauen, Pflanzen, Graben u. s. w. entsprang, bei den Astynomen angestellt. 481 Was die Folgen dieser Klage betrifft, in welchen Fällen sie schätzbar, wann sie unschätzbar war, so haben wir zu dem, was wir in der Einleitung dieses Buches (S. 223 ff.) angeführt haben, nichts hinzuzufügen. Es bleibt uns daher nur noch die Bemerkung übrig, dass uns zwei Beispiele von Klagschriften bei dieser Klage erhalten sind, die Klagschrift des Pantainetos gegen Nikobulos und die des Deinarch gegen Proxenos[490]).

[Als eine Art von Schädenklage ist aber, wie oben (S. 623 f.) gezeigt worden ist, auch die δίκη ἀφαιρέσεως aufzufassen, welche noch besonders zu besprechen ist.] Vor 394 allem haben wir hier den Verlust der Rede des Isaios für den Schutzgenossen Eumathes zu bedauern, der, da ihn Dionysios, der Erbe seines Patrons Epigenes, sich als Sclaven zueignen wollte, in dieser Rede von Xenokles, einem Bürger, der ihn in libertatem vindicirt hatte, vertheidigt wurde[491]).

---

490) [Die letztere s. unten S. 608. Die Echtheit der erstern erweist Höck De Dem. adv. Pant. or. (Berlin 1878) p. 24 ff.]

491) Anlass und Prooimion der Rede bei Dionys Hal. de Isaeo S. 592 f. Die sonstigen Stellen der Alten sind Lysias g. Pankl. 9 ff. S. 733 ff. Isokr. Trapez. 14 K. 8 49 K. 25. [Panath. 97 K. 37.] (Demosth.) g. Neaira 40 S. 1358, 18. 45 S. 1360, 3. g. Theokr. 19 S. 1327, *20. 21 S. 1328,* 6. Aischin. g. Timarch 62 f. S. 85. 65

Die Neueren haben diesen Gegenstand nur spärlich beleuchtet[492]).

395 Jeder Attische Bürger und Schutzgenosse war berechtigt, den Sclaven, an dem er ein Eigenthumsrecht hatte, wenn er sich seinem Besitze entzog, nicht allein auf offener Strasse oder auf dem Markte zu ergreifen und in sein Besitzthum zu führen, sondern auch wenn er sich in einem fremden Hause befand[493]), aus demselben heraus zu holen; ausgenommen waren wahrscheinlich allein gewisse heilige Oerter, die das Recht der Asylie hatten, wovon oben (S. 625 ff.) gesprochen ist. Dieses Ergreifen und Hinführen heisst *ἄγειν* oder *ἄγειν εἰς δουλείαν*. Hier traten nun zwei Fälle ein: der meinem Besitze entzogene Sclave befand sich entweder in der Detention eines andern, oder nicht. Im ersteren Falle kam es darauf an, ob der, in dessen Detention er sich befand, sich meiner Besitzergreifung widersetzte, oder nicht; geschah jenes, so erfolgte daraus ein Eigenthumsstreit, wovon unten gehandelt wird; im Gegentheil war die Sache ohne allen Rechtsstreit geendigt. Befand sich aber der meinem Besitze entzogene Sclave nicht in der Detention eines Dritten, so konnten, wenn ich ihn ergreife (*ἄγω*), wieder zwei Fälle eintreten: entweder es widersetzte sich niemand dieser Ergreifung; in diesem Falle entsprang weiter kein Rechtsverfahren daraus; der andre Fall ist der, wenn ein andrer sich dieser Ergreifung widersetzte. Diese Widersetzung nannte man *ἀφαίρεσις* oder *ἐξαίρεσις*, und sie ausüben *ἀφαιρεῖσθαι* oder

---

S. 88. Platon Gesetze XI, 2 S. 914 E, dessen Gesetz hier ganz dem Attischen entspricht. Harpokr. u. *ἐξαιρέσεως δίκη* (= Lex. Seguer. 252, 12) und *ἄγοι* (= Lex. Seguer. 329, 32). Hyper. bei Lex. Seguer. 468, 18.

492) Vgl. ausser Petitus II, 6, 3 f. p. 257 f. Heraldus Animadv. II, 3, 5 p. 113.

493) Ein Beispiel dafür giebt (Demosth.) g. Neair. a. a. O.

ἐξαιρεῖσθαι [εἰς ἐλευθερίαν, im Zusammenhang auch ohne diesen Zusatz][494]). Sie war entweder eine gesetzmässige oder eine gewaltsame. Gesetzmässig war sie, sobald der, welcher 396 dem ἄγων den als Sclaven in Anspruch genommenen Menschen entreisst, sich bereit erklärte, mit ihm zum Polemarchen zu gehen, und vor diesem drei Bürgen zu stellen, dass er dem ἄγων, im Falle das Gericht die ἀφαίρεσις für ungerecht erklären sollte, allen Schaden ersetzen wolle, der aus der Widersetzung für ihn entsprungen sei; er selbst durfte sich als einen dieser drei Bürgen anbieten[495]). Auf eine solche gesetzmässige Widersetzung musste der als Sclave in Anspruch genommene alsbald freigelassen werden. Ja es scheint aus einem Beispiele bei Lysias hervorzugehn, dass, wenn einige Freunde des in Anspruch genommenen *sich dafür verbürgten*, dass an einem folgenden Tage jemand die rechtliche Exairesis vornehmen würde, dass auch dann schon der in Anspruch genommene frei gelassen werden musste. Wenn nun

494) Valesius zu Harpokrat. nahm fälschlich an, dass ἀφαιρεῖσθαι von dem asserere in libertatem, ἐξαιρεῖσθαι von dem vindicare in servitutem gesagt werde: das letztere heisst immer nur ἄγειν oder ἄγειν εἰς δουλείαν [auf Delphischen Inschriften auch συλεῖν ὡς ἐλεύθερον ὄντα oder ἐπ' ἐλευθερίᾳ. M. — Vgl. Meier Allg. Lit. Ztg. 1843 II S. 622 und die zahlreichen Belege bei Wescher et Foucart Inscriptions de Delphes. Beide Composita ohne Unterschied neben einander gebraucht bei Lysias a. R. 10, wo mit Unrecht geändert worden ist. Wenn übrigens Meier behauptete, dass die ἐξαίρεσις auch von dem in Anspruch genommenen selbst ausgehen konnte, so wird dies durch die überlieferten Beispiele vielmehr widerlegt.]

495) [Dies nach dem Zeugniss bei (Demosth.) g. Neaira 40 S. 1358, 26. Ueberhaupt ist es aber in der Darstellung des Apollodor wie des Isokrates nicht sowohl der Vindicant als der Vindicirte, der die Bürgen stellt. Drei Bürgen gebietet Platon dem Vindicanten zu stellen.]

der ἄγων sich bei der Aphairesis beruhigte, so konnte die Sache ohne weiteren Rechtsstreit sich endigen, wenn nicht etwa der in Anspruch genommene selbst, oder die, welche ihn von der Abführung befreit hatten, nachher eine Klage wegen der versuchten ἀγωγή anstellten; denn dass dies gestattet war, wissen wir[496]) *und dürfen vermuthen, dass dafür eine γραφὴ ὕβρεως oder δίκη βιαίων zuständig war.* Beruhigte sich aber der ἄγων nicht bei der geschehenen Aphai- 397 resis, so hatte er eine δίκη ἀφαιρέσεως anzustellen. Hier musste der Kläger vor allen Dingen sein Eigenthumsrecht an dem in Anspruch genommenen darthun, indem er nachwies[497]), dass er ihn gekauft oder im Kriege als Beute gemacht habe, oder dass er von einer ihm zugehörigen Sclavin geboren, oder dass er von einem Gerichtshofe ihm in einer angestellten Klage ἀποστασίου zugesprochen worden sei. Ihm konnte der Gegentheil erwiedern, dass entweder der in Anspruch genommene nie Sclave gewesen, oder dass er bereits rechtlich freigelassen worden sei. Da aber Sclaverei, wenn man auf ihren Ursprung zurückgeht, wenn sie sich nicht auf Beute im Kriege [oder auf richterliche Entscheidung] zurückführen liess, überall ungesetzmässige Gewalt zum Anfangspunct hatte, so musste das Gesetz wohl eine weise, uns unbekannte Beschränkung eingeführt haben, wie weit man bei der Begründung eines Eigenthumsrechts an Sclaven zurückzugehen habe. Die Folgen dieser Klage, wenn sie der Kläger gewann, waren für den Kläger Befriedigung für allen Schaden, der für ihn aus der Aphairesis entsprungen war; für den Beklagten aber die Verpflichtung, dem Kläger den angegebenen Ersatz leisten, und dem Staate eben so viel als Strafe zahlen zu

[496]) Lysias a. a. O.

[497]) Ueber den Besitztitel an Sclaven vgl. z. B. Dion Chrysostom *XV* S. 454 f. R.

müssen[498]); jener Ersatz bestand aber wahrscheinlich, wenn 398 der Sclave nicht wieder zur Stelle geschafft wurde, in der

---

498) (Demosth.) g. Theokrin. 19 S. 1327, 21 *Θεοκρίνης πεντακοσίας δραχμὰς προσῶφλεν ἀφελόμενος τὴν Κηφισοδώρου θεράπαιναν εἰς ἐλευθερίαν*, was so ziemlich im Argument d. R. 1320, 15 wiederholt wird; das *προσῶφλεν* *heisst nicht, wie Meier glaubte, 'neben, ausser seinen andern Staatsschulden hat er noch 500 Drachmen zu bezahlen', sondern wie die Verwendung des gleichen Ausdrucks weiter unten lehrt, 'neben dem an den Kläger zu leistenden Schadenersatz'.* Nun wird § 21 S. 1328, 6 angeführt, das Gesetz befehle *τὸ ἥμισυ τοῦ τιμήματος ὀφείλειν τῷ δημοσίῳ, ὃς ἂν δόξῃ μὴ δικαίως εἰς ἐλευθερίαν ἀφελέσθαι*, woraus hervorgeht, dass die 500 Drachmen die Hälfte des Timema sind. Was ist aber hier für ein Timema gemeint? Man sollte glauben, kein andres, als das vom Kläger gesetzte Timema [analog der Verwendung des Ausdrucks in anderen Klagen *βλάβης*]; vergleicht man aber diesen Fall mit den analogen Klagen *βιαίων* und *ἐξούλης*, so ist es wahrscheinlich, dass der Ausdruck 'die Hälfte des Timema' hier die Hälfte der ganzen Strafe bedeute, welche der Beklagte überhaupt sowohl an den Kläger, als an den Staat erlegt, oder eine eben so grosse Summe, als welche er dem Kläger zu bezahlen hat. [Ebenso Böckh Sth. I S. 498.] Betrug demnach das Timema in diesem Falle fünf Minen, so müssen wir, da der gewöhnliche Preis eines Sclaven 2 Minen, nur bei Kunstverständigen 5 Minen und darüber ist, entweder, wenn wir mit Böckh (Sth I S. 99) diese Summe für einfachen Schadenersatz ansehen, annehmen, dass die Sclavin des Kephisodor zu den letzteren gehört habe, oder es muss neben dem Werthe der Sclavin noch Ersatz für die entzogene Benutzung u. s. w. darunter begriffen gewesen sein. In jedem Falle aber scheint es, als wenn angenommen sei, dass die Sclavin selbst nicht in den Besitz zurückkehren würde. Wenn nun der Staat einen solchen Antheil an der Klage *ἀφαιρέσεως* nimmt, so muss es billig auffallen, dass bei Aischines gegen Timarch § 62 ff. S. 85 ff. die dabei interessirten Parteien, ohne irgend auf den Staat Rücksicht zu nehmen, eine Privat-Uebereinkunft schliessen durften. Denn wenn gleich *allerdings Vergleiche* in Privatklagen zulässig waren, so

Erlegung seines Werthes[499]). Prytaneia wurden wahrscheinlich nach dem Werthe des vom Kläger gesetzten Timema erlegt, wonach sich auch die Epobelie, wenn sie anders hier 399 vorkam, richten musste. Auf diese Weise wurde die gesetzmässige Aphairesis behandelt; die gewaltsame aber — und als gewaltsame sah man jede an, die nicht in der gesetzmässigen Form geschah — ermächtigte den, den sie betroffen hatte, gegen den, welcher ihm auf diese gewaltsame Weise seinen in Anspruch genommenen Sclaven entzogen hatte, eine Klage *βιαίων* anzustellen[500]), von der wir oben ausführlicher gehandelt haben. — Nach unsrer Darstellung konnte nicht jeder mit der Behauptung auftreten, dass jemand, der sich jetzt im Zustande der Freiheit befand, ein Sclave sei, sondern nur der, welcher behauptete, dass er sein Sclave sei, an dem er ein Eigenthumsrecht habe, [bezw. wie sich aus der Platonischen Vorschrift schliessen lässt, in seinem Interesse ein Verwandter oder Freund.] Um so auffallender sind zwei Stellen des Isokrates im Trapezitikos[500a]). Hier heisst es nämlich: als der Sprecher der Rede und Menexenos, wahrscheinlich sein Proxenos oder Prostates, den Sclaven des Wechslers Pasion, Kittos, wegen des Depositum, das jener durch diesen

---

sollte man doch eine Beschränkung dieser Befugniss da erwarten, wo das Interesse des Staats so bedeutend concurrirte.

499) [Dass der Sclave wieder dem früheren Herrn zurückgegeben werden konnte, beweist der Ausdruck *περὶ τοῦ σώματος ἀγωνίσασθαι* bei Lysias § 12 S. 736, dass dies aber nicht immer der Fall war, das Beispiel der Rede gegen Theokrines. Ich möchte glauben, dass dies in die Wahl des Vindicanten gestellt war; war er für den ganzen dem Kläger erwachsenen Schaden aufgekommen, so musste ihm ebenso das Dispositionsrecht über den Vindicirten zustehn, wie über den aus Kriegsgefangenschaft Losgekauften dem Loskäufer nach Lysias *π. τραύμ.* 13 S. 175. (Demosth.) g. Nikostr. 11 S. 1250 i. A.]

500) *[Vgl.* S. 646 A. 444.] 500a) § 13 f. K. 8 und § 49 K. 25.

Sclaven bei diesem Wechsler niedergelegt hatte, foltern lassen wollten, hätte Pasion mit einem Male, obgleich er früher den Kittos mit als Sclaven unter seinem Vermögen aufgeführt hatte, dies verhindert, indem er ihn in libertatem vindicirte, und auf Andringen des Menexenos selbst auf sieben Talente Bürgschaft beim Polemarch für ihn leistete. Diese Aphairesis ist nur zu erklären, wenn ihr eine Agoge *εἰς δουλείαν* voranging; wie waren aber der Sprecher und Menexenos zu dieser berechtigt, da es ihnen niemals beikam, zu behaupten, dass sie an dem Kittos ein Eigenthumsrecht hätten? Wir müssen daher annehmen, dass nicht allein der, welcher ein Eigenthumsrecht an dem Menschen zu haben behauptete, sondern auch jeder, der ein persönliches Interesse dabei hatte, dass ein Sclave als solcher anerkannt würde, die *ἀγωγὴ* oder eine ihr entsprechende Handlung vorzunehmen berechtigt war. *Vielleicht war übrigens auch dann, wenn jemand sich als Sclave in irgend eines Dritten Besitz befand, und behauptet ward, dass er ein Freier sei, ausser einer *γραφὴ ἀνδραποδισμοῦ* (S. 458) die *ἀφαίρεσις εἰς ἐλευθερίαν* statthaft*, die der, welcher sie unternehmen wollte, dadurch ausübte, dass er etwa in Begleitung von Zeugen an den Ort, wo sich der Sclave befand, hinging, und dort ihn fortnahm, mit der Erklärung, dass er ein Freier sei. Widersetzte sich niemand dieser Handlung, so folgte weiter kein rechtliches Verfahren daraus; widersetzte sich aber der, welcher im Besitz des Menschen war, so musste der *ἀφαιρούμενος* angegebenermassen Bürgschaft bei der Behörde stellen, und es folgte dann die *δίκη ἀφαιρέσεως* mit allen den Wirkungen, die wir eben bemerkt haben. 400

Das dargelegte Verfahren fand auch dann Anwendung, wenn jemand, der als öffentlicher Sclave lebte, von einem andern als sein Sclave in Anspruch genommen wurde. Man könnte auf *den ersten* Blick glauben, dass solche Fälle

nur als Eigenthumsstreitigkeiten mit dem Fiscus angesehen, und also durch eine Diadikasie, Phasis oder Apographe anhängig gemacht wurden; aber schon die Betrachtung, dass öffentliche Sclaven eine gewisse Klasse höchst privilegirter 401 Sclaven bildeten, die in Rücksicht auf die Fähigkeit, Klagen anzustellen und verklagt zu werden, d. h. in allen Beziehungen zu einem Dritten den Schutzgenossen gleich geachtet wurden[501]), würde diese Annahme verdächtig machen; wir haben aber bei Aischines den klaren Beweis des Gegentheils. Als Hegesander den Staatssclaven Pittalakos als den seinigen in Anspruch nahm und in servitutem vindicirte, entriss ihn ein guter Freund Glaukon, und vindicirte ihn in libertatem[502]). *Wie dieser Fall ist vielleicht auch der nach den δίκαι ἀφαιρέσεως behandelt worden, wenn von jemand, der als Privatsclave lebte, behauptet wurde, er sei ein öffentlicher Sclave. Ob und welche Rechtsmittel aber für den Fall eines Streites darüber gegeben waren, ob jemand ein öffentlicher Sclave oder ein Freier sei, entzieht sich unsrer Kenntniss.*

Wir können diese Klage nicht verlassen, ohne auf zwei

---

501) Vgl. B. 4 K. 1. Die Verhältnisse der δημόσιοι οἰκέται bedürfen allerdings einer besondern Darstellung; aber hier müssen wir vor der Meinung warnen, als ob jeder Sclave, der Eigenthum des Staates wurde, nachdem er aufgehört hatte, zum Eigenthum eines Privatmanns zu gehören, hierdurch ohne weiteres in alle Vorrechte der Staatssclaven getreten sei; im Gegentheil scheint es, dass er in Rücksicht auf Mangel an Rechten völlig dem Privatsclaven gleich geachtet, und auch sobald als möglich vom Staate an einen Privatmann verkauft wurde, während dagegen die eigentlichen Staatssclaven gewiss nie an einen Privatmann verkauft wurden. Dass auch in Rom die servi publici sich grosser Vorrechte vor anderen Sclaven zu erfreuen hatten, dass sie mancipiren konnten und zum Theil testamenti factio hatten, zeigt Pithoeus ad Collat. leg. Mos. et Rom. p. 752.

502) G. Timarch 54 S. 79. 62ff. S. 85ff.

Aehnlichkeiten mit dem Römischen Rechte aufmerksam zu machen. Die eine besteht darin, dass in Athen wie in Rom, 402 wenn ich so sagen darf, vindiciae secundum libertatem dabantur, d. h. dass der, dessen Freiheit streitig war, bis nach ausgemachter Sache für frei galt[503]); die andre darin, dass an beiden Orten der, über dessen Freiheit gestritten wurde, nicht in eigner Person für sich auftreten konnte, sondern nur durch einen vindex (assertor) oder *ἀφαιρούμενος*.

In Kürze können wir die Klage *ἐξούλης* behandeln, da 485 nicht allein hier Hudtwalckers treffliche Auseinandersetzung[504]) vollkommen genügt, sondern wir auch B. 4 K. 13 die eine Bedeutung dieser Klage umständlich besprochen haben. Unter den verloren gegangenen Reden des Lysias werden zwei Reden angeführt, eine gegen Euthykles (*χωρίου ἐξούλης*) und eine gegen Stratokles, beides Klagereden; unter denen des 486 Isaios dagegen werden zwei Vertheidigungsreden in dieser Klage genannt, nämlich für Kalydon gegen Hagnotheos, die andre gegen Dorotheos [welche letztere besonders ergiebig gewesen zu sein scheint[505])]; erhalten sind uns nur die Reden des Demosthenes gegen Onetor *ἐξούλης*.

Bei der Klage *ἐξούλης* haben wir zwei Bedeutungen zu unterscheiden, nämlich eine ältere, welche, freilich mit einigen wesentlichen Unterschieden, den Römischen Klagen unde vi, vi bonorum raptorum, quasi Serviana oder hypothecaria, sodann eine wahrscheinlich spätere, die der Römischen actio iudicati entsprach. Was die erstere Bedeutung betrifft, so

---

503) Denn wie es in den Aristotelischen Problemen 29, 12 S. 951 b 6 heisst: *δεινὸν καὶ τὸ τοῦ δούλου ὡς ἐλεύθερός ἐστι καταγνῶναι, πολὺ δὲ δεινότερον, ὅταν τις τοῦ ἐλευθέρου ὡς δούλου καταψηφίσηται.*

504) Diätet. S. 134 ff.; vgl Böckh Von den Laurisch. Silberbergw. S. 132 ff. (= Kl. Schr. V S. 56 f) Sth. I S. 496 f.

505) [Vgl. Harpokr. u. *οὐσίας δίκη* und ἐξούλης.]

war die Klage *ἐξούλης* ursprünglich gerichtet gegen den, der einen andern aus dem Besitze einer Sache auf gewaltsame Weise geworfen hatte[506]): und zwar war gewiss anfänglich diese Klage nur bei der Störung im Besitze einer unbeweglichen Sache zulässig, später aber wahrscheinlich ohne Unterschied, ob es eine bewegliche oder unbewegliche Sache war[507]). Der Unterschied zwischen den Klagen *βιαίων* und *ἐξούλης* ist oben (S. 645) erläutert worden. Aber nicht allein wer einem andern den Besitz einer Sache ganz entzogen, auch wer ihn nur in der Benutzung eines der unter dem Worte 'Besitz' begriffenen Rechte verhindert hatte, konnte durch diese Klage verfolgt werden; wenn nicht etwa vom Staate erkaufte Güter besonders privilegirt waren, so dass von ihnen kein Schluss auf andre Sachen zu machen ist; denn allerdings von jenen allein sagt Pollux[508]) ausdrücklich, dass der in ihrem Gebrauche verhinderte (also nicht blos der ihres Besitzes ganz beraubte) *ἐξούλης* klagen konnte. Aber ferner nicht blos, wenn der, der bereits im Besitze einer Sache war, dieses Besitzes oder eines Theils der unter dem
487 Worte 'Besitz' begriffenen Rechte beraubt wurde, auch dann,

---

506) [Harpokr. u. *ἐξούλης· ὄνομα δίκης ἣν ἐπάγουσιν οἱ φάσκοντες ἐξείργεσθαι τῶν ἰδίων κατὰ τῶν ἐξειργόντων. εἴρηται μὲν οὖν τοὔνομα ἀπὸ τοῦ ἐξίλλειν ὅ ἐστιν ἐξωθεῖν καὶ ἐκβάλλειν. — ὅτι δὲ ἐπὶ παντὸς τοῦ ἐκ τῶν ἰδίων ἐκβαλλομένου τάττεται τοὔνομα, καὶ οὐχ ὡς οἴεται Καικίλιος μόνων τῶν ἐκ καταδίκης ὀφειλόντων, καὶ Φρύνιχος ἐν Ποαστρίαις δηλοῖ.* Die Klage ging also doch wohl auf gewaltsame Besitzstörung, was Platner II S. 295 f. leugnete.]

507) [Harpokr. a. a. O. *καὶ ἐπεργασίας δ' εἴ τις εἴργοιτο, δίδωσιν ὁ νόμος δικάζεσθαι πρὸς τὸν εἴργοντα ἐξούλης· καὶ περὶ ἀνδραπόδου δὲ καὶ παντὸς οὗ φησί τις αὐτῷ μετεῖναι. Ἐξείλλειν τῆς ἐργασίας (τῶν μετάλλων)* bei Demosth. g. Pantain. 35 S 976 a. E.]

508) [VIII, 59. Doch vgl. die in d. vor. Anm. ausgeschriebenen *Worte* des Harpokration.]

wann ein zum Besitz einer Sache berechtigter an der Besitzergreifung gehindert wurde, konnte er diese Klage anstellen; namentlich ein Pfandgläubiger, der an der Besitzergreifung der Hypothek gehindert wurde, sei es nun von dem Schuldner selbst, sei es von einem Dritten, in dessen Detention sich die Sache entweder durch unrechtlichen Verkauf des Schuldners oder sonst befand[509]); ferner ein natürlicher Descendent, der an der Embateusis der väterlichen Erbschaft verhindert wurde[510]). Und hier muss für alle bisher angegebenen Fälle erinnert werden, dass die gewaltsame Vertreibung, die diese Klage begründete, wahrscheinlich meist jene fingirte Gewalt (*ἐξαγωγή*) war, die wir früher (S. 477) dargestellt haben[511]). Dies bahnt uns nun einen natürlichen Uebergang zu der zweiten Bedeutung dieser Klage, durch

---

509) [Harpokr. a. a. O. (vor den Anm. 507 ausgeschriebenen Worten) *ἐδικάζετο δὲ ἐξούλης καὶ ὁ χρήστης κατέχειν ἐπιχειρῶν κτῆμα τοῦ χρεωστοῦντος καὶ κωλυόμενος ὑπό τινος.* Pollux a. a O.]

510) [Vgl. oben S. 604.]

511) Buttmann Index ad Demosth. Mid. p. 172 f. bezweifelt, dass die Athener wirklich die Klage *ἐξούλης* als interdictum unde vi gekannt hätten, um so mehr, da ja auch der Rhetor Kaikilios diese Bedeutung nicht gekannt habe, und darüber von Harpokration nur durch die Stelle eines Komikers widerlegt werde: für ihr Dasein liesse sich nichts als die blosse Etymologie des Worts anführen. Ich gestehe, dass mich diese Zweifel nicht überzeugt haben, da ja die Fälle, bei denen nach der obigen Darstellung diese Klage als iudicium unde vi stattfand, zum Theil nicht blos auf den Aussagen der Grammatiker, sondern auch auf den Zeugnissen der Redner selbst beruhen, des Kaikilios Nichtwissen aber nicht so schwer zu erklären ist: er wie andere alte Grammatiker pflegten doch meistens nur von einzelnen Stellen auszugehn. [Dass aus dem *οὐκέτι* bei Demosth. g. Meid. 44 S. 528, 12 sich keine Instanz gewinnen lässt, wie Westermann Ztschr. f. Alterthumsw. 1845 S. 681 glaubte, deutet schon Böckh Sth. a. a. O. an.]

welche sie der actio iudicati entspricht. Von dieser zweiten Bedeutung nämlich in der Executions-Instanz gegen die, welche sich dem Urtheilsspruche Genüge zu thun weigerten, ist unten (S. 748 ff.) gehandelt worden, wo wir das Executionsverfahren und die Bedeutung der Klagen ἐνοικίου, καρποῦ, οὐσίας in demselben dargestellt haben, worauf wir jetzt verweisen. Die Folge der Klage ἐξούλης war, wenn der Beklagte verurtheilt wurde, die, dass er nicht nur die Sache, in deren Besitz er jemand gestört hatte, mit dem quod interest dem Kläger übergeben, sondern auch dem Staate eine Summe zahlen musste, die dem Werthe jener Sache gleich kam; und eben so wenn diese Klage iudicati war, dass der Beklagte nicht nur zur Erfüllung des Urtheilsspruches nebst Ersatz für den Verzug von dem Augenblicke der abgelaufenen Prothesmie an zu Gunsten des Klägers, sondern auch zu einer Geldstrafe zu Gunsten des Staats verurtheilt wurde, die dem iudicatum gleich kam, wenn dies in Geld würde angeschlagen worden sein[512]. In welchen Fällen nun die Klage ἐξούλης schätzbar sein musste, und in welchen unschätzbar, ergiebt sich theils aus dem hier gesagten von selbst, theils können wir auf das verweisen, was wir oben (S. 223) darüber beigebracht haben. Die Klage ἐξούλης in der ersten Bedeutung gehörte vor die *Vierzig-Männer*, in der zweiten vor die Behörde, bei welcher die Klage in der Hauptsache angebracht worden war.

Hier liegt es uns noch ob, einer Klage zu gedenken, die, wenn sie den Athenern wirklich bekannt war, eine Klage κατά τινος gewesen sein und zur Hegemonie der *Vierzig-Männer* gehört haben müsste, der Klage ἀχαριστίας[513].

---

512) [Demosth. g. Meid. 44 S. 528, 11. Harpokr. a. a. O. οἱ δὲ ἁλόντες ἐξούλης καὶ τῷ ἑλόντι ἐδίδοσαν ἃ ἀφῃροῦντο αὐτοῦ καὶ τῷ δημοσίῳ κατετίθεσαν τὰ τιμηθέντα. Suid u. ἐξούλης δίκη und dazu Hudtwalcker S. 146 ff. A. 87. Böckh a. a. O.]

513) *Vgl.* Petitus VII, 8 p. 645. Die Abhandlung von Jann

Freilich erwähnt ihrer Pollux[514]) unter den Privatklagen, und die unter den Reden des Lysias angeführte Rede περὶ τῶν ἰδίων εὐεργεσιῶν könnte auf einen solchen Rechtshandel bezogen werden, [wenn sie nicht mit grösserer Wahrscheinlichkeit für identisch mit der Rede gegen Archinos gehalten würde, welche Lysias zur Rechtfertigung des auf seine Aufnahme in das Bürgerrecht von Thrasybul gestellten Antrags wider die von Archinos dagegen erhobene γραφὴ παρανόμων geschrieben hat[515]);] aber dennoch ist zu zweifeln, dass die Athener eine solche gekannt haben, nicht sowohl wegen des Zeugnisses des Seneca[516]), nach dem mit Ausnahme *der Meder* in nulla gente est data adversus ingratum actio, sondern wegen des viel gewichtigeren Zeugnisses von Xenophon[517]), der in Beziehung auf Athen ausdrücklich sagt, der Staat kümmere sich um keine andre Undankbarkeit, noch lasse er über sie ein Gericht entscheiden, als über die Undankbarkeit von Kindern gegen ihre Eltern. Da nun dies nur in einer Klage κακώσεως γονέων oder in einer Dokimasia geschah, so scheint es, dass ausserdem in Athen Undank- 489

Pan De grati animi officiis et ingratorum poena iure Attico et Romano (Lugd. B. 1809) kenne ich nur aus Anführungen.

514) VIII, 31. [Die Rhetoren erwähnen öfter eine Klage ἀχ., wie Sopat. διαιρ. ζητ. S. 175. 239 W. Kyros π. διαφ. στ. 5. M. — Dass in Athen actio adversus ingratos bestand, sagt auch Val. Max. V, 3 Ext. 3.]

515) [So zuerst Sauppe O. A. II p. 187.]

516) *De benef. III, 6, wo früher excepta Macedonum gente gelesen wurde. Dasselbe bezeugen von den Persern Xenophon Kyrupaid. I, 2, 7 und andere Schriftsteller, welche die Ausleger zu Xen. anführen.*

517) Denkwürd. d. Sokrat. II, 2, 13 und das d. Ausl. Auf diese Weise kann auch die Stelle Lukian Abdicat. 19 beschränkt werden. [Doch ist dort von Klagen ἀχαριστίας κατὰ τῶν τοὺς εὐεργέτας μὴ ἀντευποιούντων die Rede.]

barkeit nur in Beziehung auf Eranoi einen Privatrechtsstreit veranlassen konnte, eine eigne Klage aber unter dem Namen *ἀχαριστίας* es in Athen überall nicht gegeben habe[518]).

§ 7. Privatklagen der Vierzig-Männer, *Δίκαι πρός τινα.*

Es scheint zweckmässig, hier die Ordnung zu befolgen, dass wir nach einander von den Klagen, die sich auf den 490 Schutz des Eigenthums und der dahin einschlagenden Rechte, sodann von denen handeln, die sich auf den Schutz des Obligationenrechts beziehen; wobei wir im voraus unsre Leser darauf aufmerksam machen müssen, dass bei den wenigen Bruchstücken, aus denen wir unsre Kenntniss dieser Rechtsverhältnisse abzuleiten haben, wir keineswegs die Absicht haben können, eine systematische Darstellung derselben zu liefern, sondern dass wir uns begnügen müssen, wenn wir jene Trümmer also an einander reihen, dass die Uebersicht derselben erleichtert wird.

Vergebens würden wir uns nach einem Attischen Begriff vom Eigenthum, vergebens nach Bestimmungen über die verschiedenen Arten seiner Erwerbung umsehen; aber wir dürften wohl nicht irren, wenn wir auch das Attische Eigenthum als den Umfang aller Rechte an einer Sache ansehen, um mit ihr willkührlich zu verfahren. Die Sache ist entweder beweglich oder unbeweglich[519]). Des unbeweglichen Eigen-

---

[518]) Dieser Meinung ist auch Heffter S. 171 A. 4. [Mayer Rechte der Israel. Ath u. Röm. I S. 58 freilich fand die Klage ganz im Geiste der Solonischen Gesetzgebung und liess sie nur zur Zeit Xenophons ausser Uebung gekommen sein.]

[519]) [Mit der Scheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigenthume identificirte Meier die Unterscheidung von *ἀφανὴς und φανερὰ οὐσία* nach der seit Salmasius herrschenden

thums, d. h. des Eigenthums an Häusern und Grundstücken auf dem Attischen Boden, waren nur diejenigen Menschen fähig, welche die *γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις* besassen; es besassen aber dieses Recht nur die Attischen Bürger und diejenigen Fremden, denen es ausdrücklich verliehen war[520]). Auch ist zu bemerken, dass selbst jeder Athener, der Häuser oder Grundstücke in einem andern Gau besass, als zu dem er vermöge seiner Geburt gehörte, das *ἐγκτητικὸν* an jenen fremden Gau zu zahlen hatte, es sei denn, dass der Gau ihm ausdrücklich dasselbe erlasse[521]). Wie das Solonische Ge- 491

Ansicht, welche sich auf Harpokr. u. *ἀφανὴς οὐσία* = Lex. Seguer. 468, 23 gründet. Dass dieselbe aber durch den Sprachgebrauch der Redner nicht bestätigt wird, bewies Koutorga Essai sur les trapézites ou banquiers d'Athènes (Paris 1859), der seinerseits *φανερὰ οὐσία* als das Vermögen definirt, das zu den Staatsleistungen herangezogen wird. Die ursprüngliche Bedeutung ist aber vielmehr 'quae quis ita possidet, ut se possidere negare nequeat' nach Philippi Symbolae ad doctrinam iuris Attici de syngraphis et de *οὐσίας* notione (Leipzig 1871), dessen Ergebnisse Willenbücher De nonnullis scriptorum Graec. locis diffic. (Giessen 1883) p. 4 ff. mit geringem Erfolge zu ergänzen sucht.]

520) Hiernach wird man verstehen, warum es dem Phormion vor erlangter Civität schwer werden musste, Schulden, die auf Häuser und ländliche Grundstücke hypothecirt waren, einzuziehen, Demosth. f. Phorm. 6 S. 946, 5. Vgl. Böckh I S. 196 f. [Schubert De proxenia Attica p. 40 ff. Ueber andre Staaten Meier De proxenia p. 19.]

521) Genau genommen heisst *ἔγκτησις* das Besitzen von Grundstücken in einem fremden Lande und das Recht dazu, *ἐγκτήματα* Grundstücke, die jemand in einem fremden Lande besitzt, und *ἐγκεκτημένος* der, der solche Grundstücke besitzt, wodurch sich diese Wörter von ihren simplicibus unterscheiden. *Vgl. (Demosth.) v. Halon. 42 S. 87, 6 mit Schol. Lex. Seguer. 251, 1. 260, 4 und dazu Valckenaer zu Herod. V, 23. Bei Begründung des zweiten

setz[522]) zu verstehen sei, das dem Umfange des Eigenthums von Privaten an Grundstücken Schranken setzte, gestehe ich nicht bestimmen zu können. Vielleicht bezog es sich blos auf die *κτῆσις*, nicht auch auf *ἔγκτησις*. Bewegliches Eigenthum konnte jeder Freie erwerben. Unter den Erwerbs-
492 arten[523]) des Eigenthums ist neben Erbschaft, Zuerkennung

---

Seebunds wurde bestimmt *μὴ ἐξεῖναι — Ἀθηναίων μηθενὶ ἐγκτήσασθαι ἐν ταῖς τῶν συμμάχων χώραις μήτε οἰκίαν μήτε χωρίον μήτε πριαμένῳ μήτε ὑποθεμένῳ μήτε ἄλλῳ τρόπῳ μηθενί*, C. I. A. II N. 17 Z. 36 mit Meier Comm. epigr. p. 10. Im Demos unterschieden *οἱ δημόται* und *οἱ ἐγκεκτημένοι* (Demosth.) g. Polykl. 8 S. 1208, 27, das *ἐγκτητικὸν* erlassen C. I. A. II N. 589 mit Böckh I S. 408. Thumser De civ. Ath. muneribus p 146.* Bei Pollux VII, 15 *ἐν τοῖς Ἀττικοῖς ψηφίσμασιν, ἃ τοῖς ξένοις ἐπί τι μέγα ἐγράφετο, ἔστιν εὑρεῖν, εἶναι αὐτῷ καὶ οἰκείαν ὤνησιν* verbessern wir gelegentlich *ἃ τοῖς ξένοις ἐπιτίμια ἐγράφ. — εἶναι αὐτῷ γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν* [oder leichter *αὐτῷ καὶ οἰκίας ἔγκτησιν*, Meier zu Ross Demen v. Att. S. 42.]

522) Aristotel. Politik II, 4 (7), 4 S. 1266b 17 *καὶ Σόλων ἐνομοθέτησε καὶ παρ' ἄλλοις ἐστὶ νόμος, ὃς κωλύει κτᾶσθαι γῆν, ὁπόσην ἂν βούληταί τις.* Noch nicht 300 Plethra, d. i. 28½ Hektare, besass Alkibiades in seinem Stammgau Herchia, Platon Alkibiad. I S. 123 C. [Böckh Sth. I S. 89 f.] So viel scheint gewiss, dass die scharfsinnige Erklärung, die Niebuhr Röm. Gesch. II S. 249 ff. von den Römischen Ackergesetzen giebt, nämlich dass sie blos den ager publicus betrafen, auf dies Attische Gesetz keine Anwendung leidet. Tittmann Gr. Staatsv. S. 349 ff. scheint anzunehmen, dass dies Gesetz später veraltet sei. [Ebenso Hermann Rechtsalt. § 8 (63) S. 50 Th.]

523) Isaios E. d. Arist 24 S. 267, 9 *ὥσπερ τῶν ἀμφισβητησίμων χωρίων δεῖ τὸν ἔχοντα ἢ θέτην ἢ πρατῆρα παρέχεσθαι ἢ καταδεδικασμένον φαίνεσθαι.* Diese Stelle bezieht sich aber blos auf den Besitz (vgl. Hudtwalcker S. 142 Anm.); [ist übrigens, wie schon Schömann erinnert hat, in ihrer Aufzählung keineswegs vollständig, so dass Thalheim zu Hermann Rechtsalt. § 16 (71)

einer Behörde oder eines Gerichtshofes, Pfandrecht und Schenkung, vorzüglich Kauf zu merken, zu welchem nach Attischem Gebrauche auch die Auction gehört; ob und unter welchen Bedingungen die Athener eine Usucapion gekannt haben, ist mir unbekannt[524]). Ueber Kauf und Verkauf sprechen wir weiter unten bei den Klagen des Obligationenrechts, aber von der Uebertragung und Erwerbung des Eigenthums vermittelst Auction, welche *πρᾶσις ὑπὸ κήρυκι γιγνομένη* heisst, so wie von der durch die andern oben erwähnten Arten, ist nichts weiter anzuführen.

Das Eigenthum ist das jeden Dritten ausschliessende Recht, mit einer Sache nach Willkühr zu verfahren; dies begreift nach Attischem Rechte nicht nur die Befugniss, jeden Dritten, der sich derselben bemächtigen will, daran zu verhindern, *ἐξάγειν*, sondern auch, wenn ein Dritter sich ihrer bemächtigt hat, eine Klage *ἐξούλης* gegen ihn anzustellen. Das Eigenthumsrecht ist ein ausschliessendes, d. h. mit Ausnahme einer res communis können nicht zwei zugleich Eigenthümer einer Sache sein: wo nun zwei oder mehrere das Eigenthum an einer Sache zu haben behaupten, da entsteht

---

S. 107 A. 3 ihr kein Argument gegen die Usucapion von Immobilien entnehmen durfte.]

[524]) Heineccius A. R. II, 6, 1 nimmt gar an, dass die Römische Usucapion aus der Attischen entlehnt sei, was auf jeden Fall zu voreilig scheint. [Dass der Erwerb durch Ersitzung dem Attischen Recht bekannt gewesen ist, darf man mit Caillemer La prescription à Athènes (Ét. s. l. ant. jur. d'Ath. VII) p. 4ff. und Hofmann Beitr. z. Gesch. d. griech. u. röm. Rechts S. 24f. aus den Bestimmungen des Platon Ges. XII, 7 S. 954 C ff. folgern, der nur für Immobilien keine Ersitzung kennt, für die Ersitzung von beweglichen Dingen aber verschiedene Fristen nach Graden der Offenkundigkeit des Besitzes ordnet. Nur diese Fristen wollte auch Hermann De vestig. instit. vet. p. 66 der Erfindung des Philosophen zuschreiben.]

daraus ein Eigenthumsstreit, der zu den Diadikasien gehört. Es werden uns erwähnt Eigenthumsstreitigkeiten unter dem Namen *οἰκίας*, *χωρίου*, *ἀνδραπόδων*, [*νεώς*, *ἵππου* u. ä.][525]); aber bei dem Verluste aller hierher gehörigen Reden, namentlich 493 der Reden des Lysias gegen Alkibiades, gegen Asopodoros *περὶ οἰκίας*, für Diophantos und gegen Diogenes *περὶ χωρίου*, der Reden des Isaios gegen Medon, gegen Nikokles, gegen Timonides, [gegen Diokles], gegen die Gaugenossen *περὶ χωρίου*, gegen Eukleides *περὶ τῆς τοῦ χωρίου λύσεως*, der Rede des Hypereides gegen Epikles *περὶ οἰκίας*, der Reden des Deinarch für Lysikleides *περὶ ἀνδραπόδων*, [gegen Dioskurides *περὶ νεώς*, gegen Antiphanes *περὶ ἵππου*] können wir nichts weiter anführen, als dass wahrscheinlich die Attischen Gesetze, eben so wie die Gesetze des Zaleukos[526]) und die Römischen, bei Eigenthumsstreitigkeiten denjenigen im Besitze der streitigen Sache bis nach entschiedenem Rechtsstreite liessen, der einmal diesen Besitz hatte. [Ebenso genoss er wohl den Vortheil, als Beklagter der Beweislast überhoben zu sein[527]).] Dass aber die Attischen Gesetze auch darüber Bestimmungen enthalten hätten, wie, wenn der

---

525) Auf eine Klage *περὶ ἀνδραπόδων* bezieht sich Demosth. g. Aphob. I, 25 S. 821, 17. [Von den von Meier hierher gezogenen Reden mögen manche Diadikasien gegen den Fiscus betroffen haben, wie die beiden erstgenannten des Lysias nach Harpokr. u. *παρακαταβολή*. Dass auch die Klagen *ἐνοικίου* und *καρποῦ* Vindicationsklagen waren, ist unten S. 750 gezeigt. Mit welchem Rechte aber Dareste Plaid. civ. de Dem. I p. XXXVI behauptet, dass die Klagen *οὐσίας* (soll wohl *οἰκίας* heissen) und *χωρίου* nicht auf Herausgabe des Immobiliargutes selbst, sondern auf Erstattung eines von den Richtern abzuschätzenden Werthes gegangen sei, weiss ich nicht.]

526) Vgl. Polyb. XII, 16.

527) [Hofmann a. a. O. S. 121. Anders Dareste a. a. O. p. *XXXVI.*]

Besitz selbst streitig war, dieser vor allem ausgemittelt, und wie er, wenn er vi, clam oder precario unterbrochen war, vor allem wiederhergestellt werden konnte, ist mir sehr zweifelhaft.

Von Klagen, die zum Schutze von Real- oder Personal-Servituten in Athen bestimmt waren, zu sprechen macht das Stillschweigen unsrer Quellen unmöglich[528]). Wir wenden uns daher zu den Klagen, die sich auf den Schutz des Obligationenrechts bezogen, jedoch mit Ausnahme der Obligationen ex delicto, welche, in soweit sie vor die *Vierzig-Männer* gehörten, bereits § 6 behandelt wurden. Jetzt liegt uns daher nur ob, die aus Verträgen entstehenden Obligationen und die zu deren Schutz bestimmten Klagen zu betrachten. Wie ganz anders aber würde unsre Darstellung dieses Abschnittes ausfallen, wenn die Reden des Lysias *περὶ συμβολαίων*[529]), die eine eigne Abtheilung unter seinen Reden bildeten, zu denen auch die Rede gegen Philokrates *συμβολαίου ἀπολογία* gehörte, auf uns gekommen wären; jetzt müssen wir uns begnügen, aus der geringen Anzahl erhaltener Trümmer die Grösse des ehemaligen Gebäudes zu errathen. Der allgemeinste Ausdruck, den die Athener zur Bezeichnung des Vertrages haben, ist *συνάλλαγμα*, *συνθήκη*, *συμβόλαιον*, 494

---

[528]) [Als Servitut lässt sich nur die Solonische Bestimmung auffassen, dass wer auf seinem Grundstück zehn Klafter tief vergeblich nach Wasser gegraben hat, aus dem Nachbarbrunnen täglich zweimal zehn Choes entnehmen darf, Plutarch Sol. 23, vgl. Plat Ges. VIII, 9 S. 844B. Für die sonstigen von Dareste a. a. O. p. XXXIV behaupteten Servitute fehlt es an jedem Beleg. Die *ἐπινομία*, welche er hierher zählt, ist die Weidegerechtigkeit auf Gemeindeländereien, welche den Angehörigen fremder Staaten namentlich in Thessalischen Proxeniedecreten (aber nicht in Attischen) eingeräumt wird, Meier De proxenia p. 20.]

[529]) Athenaios XIII, 611 D.

selten oder nie *σύμβολον*, und einen Vertrag abschliessen nennen sie *συμβάλλειν*, *συναλλάττειν*, seltner *συντίθεσθαι*[530]; die Homerische Zeit dagegen nannte den Vertrag *ἁρμονία*, *συνημοσύνη*, *ῥήτρα*[531]). Mit jenen Bezeichnungen aber verbinden die Athener den Begriff, dass Vertrag die durch irgend ein sichtbares Zeichen oder irgend eine sichtbare Handlung ausgesprochene Uebereinkunft zweier oder mehrerer darüber sei, dass ein Rechtsverhältniss unter ihnen Statt finden soll. Demnach sind vorzüglich drei Stücke nöthig, um

---

530) *Pollux VIII, 140 stellt die verschiedenen Bezeichnungen der Verträge wie der Vertragsurkunden zusammen. Ueber letztere vgl. Gneist Die formellen Verträge des neueren römischen Obligationenrechts in Vergleichung mit den Geschäftsformen des griechischen Rechts (Berlin 1845) S. 431 ff. Nach dessen Nachweisungen wird *συνθήκη* oder vielmehr *συνθῆκαι* (während ich den von Meier notirten Plural *συμβόλαια* von einem einzigen Vertrage aus den Rednern ebensowenig belegen kann, wie die Media *συμβάλλεσθαι* und *συναλλάττεσθαι*) vorzugsweise von dem schriftlichen Vertrag, *συνάλλαγμα* und *συμβόλαιον* von dem materiellen Inhalt des Vertrags gebraucht, vgl. (Demosth.) g. Apat. 12 S. 896, 10. g. Phorm. 31 f. S. 916, 9. 21. Häufiger aber als in diesem allgemeineren Sinne steht *συμβόλαιον* und *συμβάλλειν* (Isai. E. d. Arist. 10 S. 259) von dem Darlehnsvertrag und den daraus hervorgehenden Rechtsverbindlichkeiten, sowie dem Darlehn selbst, vgl. z. B. Isokr. Areopag. 33 ff. K. 12. (Demosth.) g. Zenoth. 1 f. S. 882, 6. 10. g. Aphob. I, 27 S. 822, 4. 7. g. Phorm. 1 S. 907, 5. g. Timoth. 2 S. 1185, 11.* Das Wort *σύμβολα* beschränken die Grammatiker auf Verträge zwischen zwei Staaten in Beziehung auf den Handel, der zwischen ihren verschiedenen Bürgern stattfinden solle (vgl. Harpokrat. u. *σύμβολα*), und allerdings findet es sich wohl *erst in später Gräcität* von Verträgen zwischen Privatpersonen. [C. I. A. IV N. 61a Z. 17 ist mit Dittenberger Hermes XVI S. 188 *ὅσα δ' ἄλλα ξυμβόλαια* zu ergänzen.]

531) *Il. XXII, 255. 261. Od. XIV, 393. C. I. G. N. 11 mit *Böckhs Anm.* Inscr. Gr. ant. N. 113.*

das Dasein eines Vertrages anzuerkennen: es muss eine Uebereinstimmung zweier oder mehrerer sein, diese Uebereinstimmung muss das Dasein eines Rechtsverhältnisses betreffen, und endlich sie muss durch irgend etwas sichtbar ausge- 495 sprochen sein. Wollen wir nun eine Eintheilung der Verträge aufstellen, so können wir Eintheilungsgründe in den Verschiedenheiten finden, welche bei jedem dieser drei Stücke möglich sind. Denn was einmal die Person betrifft, so können entweder natürliche Personen mit einander, und zwar hier[532]) wieder einzelne mit einzelnen, einzelne mit mehreren, mehrere mit mehreren, oder juristische mit einander, oder natürliche mit juristischen Personen Verträge eingehen. Zweitens lassen sich die Verträge nach der Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse, welche sie betreffen, anordnen, und diese Anordnung soll hier befolgt werden. So theilte Aristoteles[533]) die *συναλλάγματα* ein in *ἑκούσια* und *ἀκούσια*, welche Eintheilung der Römischen Eintheilung der Obligationen in ex contractu und ex delicto entspricht; unter den ersteren führt er *πρᾶσις, ὠνή, δανεισμός, ἐγγύη, χρῆσις, παρακαταθήκη, μίσθωσις* beispielshalber auf. Endlich aber liessen sich die Verträge auch nach der verschiedenen Art anordnen, wie die Uebereinstimmung bei denselben zu erkennen gegeben wird; dies ist der Sinn der Römischen Eintheilung in Real-, Verbal-, Litteral- und Consensual-Verträge. Die Attischen Verträge lassen diese Eintheilung darum nicht zu, weil theils die Athener keinerlei Art von Form für nöthig geachtet zu haben scheinen, damit ein Vertrag gültig geschlossen werde, sondern jede Form nur

---

532) Wenn mehrere eine obligatorische Verpflichtung übernahmen, hing es wahrscheinlich von der jedesmaligen Uebereinkunft ab, ob jeder in solidum oder nur pro rata verpflichtet sein solle, vgl. Urkunde bei (Demosth.) g. Lakrit. 12 S 926, 25.

533) Nikomach. Eth. V, 2 (5), 13 S. 1131a i. A., vgl. Eudem. Eth. IV, 10, 19 S. 1243a 9.

der Beweisführung wegen nöthig war[534]), theils das Misstrauen, das dem verderbten Character der späteren Griechen 496 so eigenthümlich war, dass bei den Römern Graeca fides Mangel an Zutrauen bedeutete[535]), die meisten Verträge auf schriftliche beschränkt hat. Förmliche Stipulationen mit verba concepta oder sollemnia haben die Griechen wohl nie gekannt[536]). In der heroischen Zeit und so lange als die Schreibkunst nicht allgemein verbreitet war, kannte man freilich nur mündliche Verträge, die bald in Gegenwart von Zeugen, bald ohne solche abgeschlossen, zuweilen auch durch einen Eid bekräftigt wurden[537]); aber mit Ausbreitung der Schrift [und weiterer Ausbildung des Geschäftsverkehrs] waren auch die blossen ὁμολογίαι[538]) immer seltner geworden, und immer allgemeiner wurden bei allen Verträgen schriftliche Instrumente, d. h. die συμβόλαια wurden συγγραφαί[539]), und

534) [(Demosth.) g. Apat. 36 S. 904, 3 (Anm. 543). Weitere Begründung des obigen Satzes giebt Gneist a. a. O. S. 469 ff.]

535) Plaut. Asinar. I, 3, 47 (199) Graeca fide mercari, i. e. praesenti pecunia.

536) Meier De bon. damn. p. 66 n. 219 behauptet, dass bei der Engyesis eine Stipulation vorgekommen sei; aber wenn aus den Lateinischen Komikern geschlossen werden darf, so kann man ja auch aus Plaut. Bacchid. IV, 8, 40 (881), welches Stück eine palliata ist, auf Stipulation bei andern Verträgen schliessen, was wohl niemand thun wird. *Gegen den Versuch von Hudtwalcker S. 47 A. aus Demosth. g. Pantain. 42 S. 978, 24 eine mündliche Stipulation zu erweisen, vgl. unten S. 680 f. Gneist S 470 f.*

537) Platner Notion. iuris et iust. ex Hom. et Hes. carm. expl. p. 142 f.

538) Valesius zu Harpokr. u. ἀσυνθετώτατον zeigt, dass ὁμολογία, wenn gleich allgemeiner Ausdruck für Verträge, doch vorzüglich von mündlichen Verträgen gebraucht wurde.

539) Der Name συγγραφαί als Schuldverschreibungen wird *unten erläutert* werden; hier nur Beweise, dass der Name auch

daher συγγράφειν [oder συγγράφεσθαι] die Bezeichnung für 497 das Abschliessen eines Vertrages, wiewohl das Gesetz galt[540]), dass, was einer dem andern vor Zeugen zusage (ὁμολογήσῃ), gültig sein solle. *Nur bei der Handelsklage war schriftliche Abfassung des Contracts Bedingung der Klagbarkeit[541]). Auch zum Abschluss von schriftlichen Verträgen wurden in der Regel wohl Zeugen zugezogen[542]), die Urkunde selbst wurde von den Contrahenten versiegelt und einem Dritten

---

bei andern Verträgen vorkommt. Syngraphe bei Hetairesis hat Aischin. g. Timarch 160 S. 160, 17, was er § 165 S. 164, 8 συνθῆκαι nennt (wie bei Plaut. Asinar. IV, 1 eine Syngraphe zwischen einem Jünglinge, einer Buhlerin und einer Kupplerin vorgelesen wird); Syngraphe bei Uebertragung von Arbeiten (der locatio und conductio operarum) [Demosth. v. Kranz 122 S. 268, 9. Xenoph. π. ἱππ. 2, 2.] (Andokid.) g. Alkib. 17 S. 120, 2. Man bemerke auch hier, dass der Plural συγγραφαί sehr häufig nur von einem Vertrage gebraucht wird. Wo wie bei (Demosth.) g. Zenoth. 2 S. 882, 10 unterschieden wird οὐδὲν ἦν συμβόλαιον οὐδὲ συγγραφή, heisst das erstere Vertrag überhaupt, das andre schriftlicher Vertrag oder Wechsel insbesondre. [Bei Xenophon a. a. O. steht συγγράφεσθαι, das auch bei den Rednern das übliche ist, συγγράφειν Isokr. Trapez. 20 K. 10.]

540) (Demosth.) g. Phainipp. 12 S. 1042, 21. g. Euerg. 77 S. 1162, 24. g. Dionysodor 2 S. 1283, 10. [Plat. Sympos. 19 S. 196 C.]

541) [Vgl. S. 636 A. 412.]

542) [Aristot. Rhet. I, 15 S. 1376 b 4 (Demosth.) g. Olympiod. 10 S. 1170, 12. g. Lakr. 9 S. 925, 23 und die Namen der Zeugen am Ende der συγγραφή § 13 S. 927, 12. Gegen die Echtheit dieser Urkunde ist nichts von Erheblichkeit einzuwenden; aber sie beweist nichts für die von Schömann (S. 661), Meier u. A. behauptete Unterschreibung des Vertrags durch die Zeugen, sondern nur für ihre Nennung in demselben, vgl. das S. 595 f über die Testamentszeugen Gesagte. Dass die gleichfalls von Schömann vorausgesetzte Ver-

oder auch mehreren in mehreren Exemplaren zur Aufbewahrung übergeben[543].* Ehe wir nun zur Aufzählung der einzelnen Verträge übergehn, schicken wir eine [doppelte] Bemerkung allen voraus. Vertrag ist freiwillige Uebereinstimmung zweier oder mehrerer, dass ein Rechtsverhältniss zwischen ihnen stattfinden solle; daraus geht hervor, dass, wenn diese Uebereinstimmung nicht freiwillig, sondern erzwungen war, sei es nun durch Gewalt, sei es durch Betrug, sei es, weil man zu ihr, ohne gehörige Zeit zur Ueberlegung zu haben, verführt wurde (*ἐάν τις ὑπ' ἀνάγκης ὁμολογήσας ἢ ἀπατηθεὶς ἢ ἐν ὀλίγῳ χρόνῳ ἀναγκασθεὶς βουλεύσασθαι*, wie Platon im Kriton[544]) sagt), dieselbe kein Klagerecht begründete. Hier entsteht aber die Frage, ob die Athener einen solchen Vertrag blos per exceptionem oder für an sich ungültig gehalten haben, eine Frage, deren Beantwortung uns durch Mangel an Nachrichten unmöglich geworden ist. [Für ungültig sodann galten auch solche Verträge, welche mit einem Gesetz in Widerspruch standen; aber auch hier

---

siegelung auch durch die Zeugen weder erweisbar noch wahrscheinlich ist, hat Gneist S. 449 ff. mit Zustimmung von Philippi a. d. Anm. 519 g. O. p. 7 ff. gezeigt.]

543) [(Demosth.) g. Apat. 36 S. 904, 3 *πάντες ἄνθρωποι ὅταν πρὸς ἀλλήλους ποιῶνται συγγραφάς, τούτου ἕνεκα σημηνάμενοι τίθενται παρ' οἷς ἂν πιστεύσωσιν, ἵν' ἐάν τι ἀντιλέγωσιν, ᾖ αὐτοῖς ἐπανελθοῦσιν ἐπὶ τὰ γράμματα ἐντεῦθεν τὸν ἔλεγχον ποιήσασθαι περὶ τοῦ ἀμφισβητουμένου.* Versieglung auch durch den Bürgen (Demosth.) g. Lakr. 15 S. 928, 3. Deposition ausser in Rednerstellen (Gneist S. 442. 451) C. I. A. II N. 573. Ausfertigung in zwei Exemplaren (Demosth.) g. Phorm. 32 S. 916, 21; vgl. g. Pantain. 42 S. 978, 27.]

544) K. 14 S. 52 E. [Darum bei (Demosth.) g. Dionysod. a. a. O. *ὅσα ἄν τις ἑκὼν ἕτερος ἑτέρῳ ὁμολογήσῃ κύρια εἶναι* und ähnlich *Plat. Symp.* a. a. O.]

muss dahingestellt bleiben, ob diese Ungültigkeit durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung ausgesprochen war[545]).]

A. Darlehn, mutuum. Unter den dies Institut erläuternden verloren gegangenen Reden werden uns genannt von 498 Lysias die Reden gegen den Sokratiker Aischines *χρέως* und gegen Archebiades, die, nach den aus ihr erhaltenen Fragmenten zu schliessen, wohl dieselbe Aufschrift führte, wie denn auch *zwei Fragmente des Lysias, die uns Rutilius Lupus aufbewahrt hat[546]), aus einer Rede solchen Inhalts entlehnt zu sein scheinen*; unter den erhaltenen gehören hierher von Isokrates der Trapezitikos, von Demosthenischen Reden die gegen Timotheos, gegen Kallippos, gegen Dionysodor, mehrere *παραγραφικοὶ λόγοι*, gegen Zenothemis, Apaturios, Phormion, Lakritos, Pantainetos und für Phormion, von denen jedoch nur die Rede gegen Timotheos *χρέως* beaufschriftet ist[547]).

---

545) [Aristot. Rhet. I, 15 S. 1375 b 9 *ἐνίοτε ὁ μὲν (νόμος) κελεύει κύρια εἶναι ἅττ' ἂν συνθῶνται, ὁ δ' ἀπαγορεύει μὴ συντίθεσθαι παρὰ τὸν νόμον*, vgl. S. 1376 b 8. Platon Ges. XI, 5 S. 920 D, unten S. 535 f. mit Anm. 733.]

546) *I, 15 S. 54 und II, 4 S. 84 R. (Fr. 288 und 292 S.), letztres von Hölscher De vita et scriptis Lysiae or. p. 218 hierher gezogen. Als Titel der Rede gegen Archebiades vermuthet Sauppe O. A. II p. 180 nach Analogie der Rede gegen Philokrates (S. 675) *συμβολαίου ἀπολογία*.*

547) Auffallend ist es, dass Harpokrat. u. *κακοτεχνιῶν* diese Rede unter dem Titel *κατὰ Τιμοθέου τίσεως* citirt. Von neueren Schriftstellern sind hierüber vorzüglich Salmasius, dessen Schriften de usuris, de modo usurarum (besonders c. 10 ff.), de foenore trapezitico ganz hierher gehören, Heraldus Animadv. III, 6, 4 ff. p. 215 ff. und Böckh Sth. I S. 179 ff. zu vergleichen; [dazu jetzt Büchsenschütz Besitz u. Erwerb S. 482 ff. Caillemer Le contrat de prêt à Athènes (Étud. s. l. ant. jur. d'Ath. IX, Paris 1870) und Le credit foncier à Ath. (Étud. III) p. 9 ff. und über Bodmereiverträge

Das Darlehn, mutuum, besteht darin, dass eine Person (der Darleiher, Gläubiger) einer andern Person (dem Schuldner) eine fungible Sache, z. B. Geld, in der Art zum Eigenthum giebt, dass ihr von derselben nach einem gewissen Zeitraume eine der Qualität und Quantität nach gleiche Sache wiedergegeben werde. Für die Benutzung des Darlehns hat entweder der Schuldner dem Gläubiger eine Vergütigung, welche man Zinsen, *τόκοι*, nennt, zu erstatten, und dann heisst das Darlehn ein verzinsliches, *χρέως ἐπίτοκον*; oder er hat dies nicht zu zahlen, und dann heisst das Darlehn ein unverzinsliches, *ἄτοκον χρέως*; ein solches war z. B. das Dar-**499** lehn, das Apollodor, der Sohn des Pasion, an Nikostratos machte[548]), [vielleicht] auch das Darlehn des Pasion an den Feldherrn Timotheos, wenigstens wird dort nirgends[549]) der Zinsen gedacht. *Wie *χρέως* beiderlei Darlehen bezeichnet, so wird *χρήστης* von jedem Darleiher gebraucht, seltner auch von dem Schuldner, welcher bei späteren Schriftstellern und Inschriften *χρεώστης* oder *χρεωφειλέτης* heisst; auch *κιχράναι* heisst überhaupt ein Darlehn gewähren, *κίχρασθαι* ein solches empfangen. Der Begriff des unverzinslichen Darlehns liegt in dieser Wortreihe an sich nicht und so konnte sie im Wechsel mit den Ausdrücken verwendet werden, welche das Merkmal der Verzinslichkeit einschliessen[550]).* Das verzins-

---

de Vries De foenoris nautici contractu apud Atticos (Leyden 1843). Dareste Du prêt à la grosse chez les Athéniens (Paris 1867).]

548) (Demosth.) g. Nikostr. 12 S. 1250, 13.

549) Die § 53 S. 1200, 5 erwähnten Zinsen beziehen sich auf etwas andres. [Vgl. aber die nächste Anm.]

550) [Die Lehre von Heraldus Animadv. II, 24, 4 p. 175 und Meier, welcher noch zuletzt Philippi a. a. O. p. 3 folgte, dass *χρέως* und die verwandten Wörter im Gegensatz zu *δάνειον* und seinen Sippen das unverzinsliche Darlehn bedeuten, beide Wortreihen aber mit einander verwechselt und vom Darlehn überhaupt

liche Darlehn heisst δάνειον, δάνεισμα, ein solches hingeben δανεῖσαι, und wer es thut δανειστής, es aufnehmen δανείσασθαι[551]) oder auch δάνεισμα ποιήσασθαι[552]). Das Dar-

---

ohne Rücksicht ob es verzinslich ist oder nicht angewendet werden, bestätigt sich zunächst in Bezug auf δάνειον und Ableitungen nicht, die nie anders als von verzinslichen Darlehn gebraucht werden. Wenn von den Darlehen des Pasion an Timotheos zum Theil nur δανείζειν (§ 22 ff. S. 1191, 2 ff. 55 S. 1200, 21. 58 S. 1201, 22), zum andern Theil wechselnd κιχράναι und δανείζειν (§ 6 S. 1186, 15. 8 S. 1186, 25 vgl. mit § 7 S. 1186, 18. 31 S. 1193, 17. 44 S. 1197, 17, § 17 S. 1189, 14 vgl. mit 21 S. 1190, 17. 20), von ihrer Gesammtheit aber δανείζειν (§ 44 S. 1197, 13) neben wiederholtem χρέως gesagt wird, so ist die grosse Wahrscheinlichkeit dafür, dass für alle Timotheos Zinsen zu zahlen verpflichtet war, obgleich derselben nirgends Erwähnung geschieht. Ebenso lassen sich Stellen wie Demosth. π. παραπρ. 169 f. S 394, 13. 16 mit den Schol. oder g. Timoth. 23 S. 1191, 6 f. aus der im Text gegebenen Auffassung sehr wohl erklären. Auch χρέως und χρήστης stehn mindestens viel häufiger vom verzinslichen Darlehn.] *Den Schuldner bezeichnet χρήστης Demosth. g. Onet. 1, 12 S. 867, 13. g. Zenoth. 12 S 885, 20. g. Phorm. 6 S. 946, 8. Die Doppelbedeutung des Worts notiren schon Harpokr. u. χρῆσται. Pollux III, 85. Lex. Seguer. 316, 1. Ammon. S 149 V. Thom. Mag. u. χρήστης. Eustath. zu Od. 1729, 43. Irrig sagt Schol. zu Aristoph. Wolk. 240 Ἀθηναῖοι τοὺς μὲν δανειστὰς χρήστας λέγουσι, τοὺς δὲ ὀφειλέτας χρεωφειλέτας καὶ χρεώστας. Ungenau auch Suid. u. χρῆσται· τὸ μὲν χρῆσαι ἐπὶ φίλων, τὸ δὲ δανείσασθαι πρὸς τοὺς τυχόντας.*

551) Ueber den Unterschied des Activum und Medium in diesen Wörtern s. Seidler zu Euripid. Elektr. 190. Dass er aber auch zuweilen vernachlässigt wird, sagen Lex. Seguer. 239, 2 Etymol. 248, 23. *Dass aber auch Demosth. Olynth. I, 15 S. 13, 19 οἱ δανειζόμενοι die Darleiher bezeichne, hätte Meier dem Recens. in Seebode Krit. Bibl. IV S 850 nicht glauben sollen.*

552) Thukyd. I, 121. [(Demosth.) g. Timoth. 12 S. 1188 i. A.]

lehn geschieht entweder ohne Handschrift[553]) und heisst dann [bei Spätern] χειρόδοτον, ἀσύγγραφον[554]), oder auf Handschrift; im ersteren Falle zuweilen selbst ohne Unterpfand und ohne Anwesenheit von Zeugen[555]), wiewohl dies natür-
500 lich nur unter vertrauten Freunden geschah, zuweilen doch wenigstens vor Zeugen oder auf Unterpfand. Wenn aber das Darlehn auf Handschrift[556]) geschah, so hiess dies συγγραφή (bei den Spartanern, bei denen täglich die aus Verträgen hervorgehenden Processe die einen dieser, die andern ein andrer Ephor entschied[557]), κλάριον[558]) [auch σκυτάλη[559])], und natürlich auch mit dem allgemeinen Namen συμβόλαιον; man sagt daher eben so συμβόλαιον ἔγγειον und ναυτικόν, als συγγραφὴ ἔγγειος und ναυτικὴ von einem Darlehn auf Land- oder Schifferzinsen[560]). *Der Ausdruck χειρόγραφον für Schuldverschreibung ist nicht vor Polybios nachzuweisen; die seit Salmasius vielverhandelte Frage, wodurch sich das Chirographum von der Syngraphe unterschieden habe[561]),

---

553) Hierauf kann man (Demosth.) g. Nikostrat. 11 ff. 1249 f., vielleicht auch g. Timoth. 61 S. 1202, 20 f. beziehen.

554) [Pollux II, 152. Hesych. u. χειρόδοτον. Diodor I, 79.]

555) [(Demosth.) g. Timoth 2 S. 1185, 12 (Anm. 564).]

556) Zaleukos soll nach Zenobios Proverb. V, 4 verordnet haben συγγραφὴν ἐπὶ τῶν δανεισμάτων μὴ γίγνεσθαι.

557) Aristot. Polit. III, 1, 7 S 1275 b 9. Plutarch Lakon. Apophtheg S. 221 B.

558) Plutarch Agis 13.

559) [Dioskor. b. Photios u. d. W. M.]

560) (Demosth.) g. Lakrit 27 S. 932, 3 g. Apatur. 3 S 893, 15.

561) Die Vermuthungen der Neueren ermangeln innerer Begründung, wiewohl die, dass das blosse Chirographum minder förmlich, die Syngraphe aber förmlicher war, nicht ganz unwahrscheinlich ist. Die Erklärung des [sogen.] Asconius (zu Cic. Verr. I, 36) aber scheint mir in ihrem ersten Theile 'in ceteris chirographis tantum quae gesta sunt, in syngraphis autem contra fidem

also für das Attische Recht gegenstandslos[562]).* Ein Beispiel 501 einer ziemlich ausführlichen Syngraphe hat uns die Rede gegen Lakritos[563]) erhalten; *wir ersehen aus ihr, dass beim Abfassen der Syngraphe Zeugen zugegen waren, deren Namen

---

veritatis pactio venit, et non numerata quoque pecunia aut non ntegre numerata pro temporaria voluntate hominum scribi solent nore institutoque Graecorum' besonders nach dem, was Savigny Jeber den Litteral-Contract der Römer, Abhandl. d. Berl. Akad. l. Wiss. 1816/17 S. 296 = Verm. Schr. I S. 217) zur Erläuterung beigebracht hat, zwar ziemlich verständlich, aber so weit unsre Attischen Quellen reichen, nicht eben durch dieselben bestätigt zu werden; der andre Theil derselben 'ceterae tabulae ab una parte ervari solent, syngraphae signatae utriusque manu utrique parti ervandae traduntur' widerspricht denselben offenbar, da fast überll die Syngraphai bei einem Dritten, sei es nun einem Wechsler der einem gemeinschaftlichen Freunde, deponirt werden; und och widerstreitet unser grammatisches Gefühl der gesuchten Erlärung des Heraldus (Animadv. p. 98), der utrique parti für den Dativus commodi zu servandae erklärt, indem sich derselbe grammatisch unmöglich von traduntur trennen lässt.

562) [So zuerst Gneist S. 437ff., der über die Syngrapha bei len Römern S. 482ff. handelt. Dazu jetzt Dareste Sur la συγγραφὴ n droit grec et en droit romain, Bull de corr Hell. VIII p. 362ff.] Bei (Demosth.) g. Dionysod. 1 S 1283, 4 λαβὼν γὰρ ἀργύριον φανερὸν καὶ ὁμολογούμενον ἐν γραμματειδίῳ δυοῖν χαλκοῖν ἐωνημένῳ καὶ βιβλιδίῳ μικρῷ πάνυ τὴν ὁμολογίαν καταλέλοιπε verstand Salmasius De modo us. p. 403 γραμματείδιον von der Syngraphe, βιβλίδιον von dem Cheirographon, weil letztres auf Papyrus, die Syngraphai auf Wachstafeln geschrieben worden seien. Die Verschiedenheit des Materials wird damit richtig getroffen und καί in der That disjunctiv zu nehmen sein, wie auch Gneist S. 478 thut.*

563) § 10ff S. 925 a. E. f., vgl. 37 S. 935, 26. [Ueber die Echtheit der Syngraphe vgl. Anm. 542. Das Zeugniss steht § 14 S. 926, 21ff.]

in ihr aufzuführen waren, sowie aus einem nach der Syngraphe verlesenen Zeugniss, wenn anders dasselbe echt ist, hervorgeht, dass Zeugen auch zugezogen wurden, wenn jene bei einem Dritten deponirt wurde*, um nöthigenfalls auch diesen Act durch Zeugen erweisen zu können. Auf eine eigenthümliche Weise pflegte das Geschäft des Darlehns mit Trapeziten behandelt zu werden; da nämlich die Bücher der-
502 selben (*γράμματα* [oder *ὑπομνήματα*]) ein gewissermassen anerkanntes öffentliches Vertrauen genossen[564]), während dasselbe wohl schwerlich von den Hausbüchern andrer Privatpersonen galt, so hatten sie weder nöthig[565]), Zeugen beim

---

564) Einen Verdacht gegen dies Zutrauen [richtiger doch nur ein Bedenken gegen die materielle Sicherheit der von den Trapeziten gewährten Darlehn] erregt (Demosth.) g. Timoth. 2 S. 1185, 12 *καίτοι σφαλέντος μὲν τούτου* (Timotheos) *ἀπώλλυτο καὶ τῷ πατρὶ τῷ ἐμῷ τὸ συμβόλαιον· οὔτε γὰρ ἐπ' ἐνεχύρῳ οὔτε μετὰ μαρτύρων ἔδωκε.* Auch war dies Misstrauen nicht zu verwundern, wenn wir bei Isokrat. Trapez. 6 K. 5 lesen, zu welchem Betruge selbst ein Pasion mitwirkte.

565) Isokrat. Trapezit. 2 K. 2 *τὰ μὲν συμβόλαια πρὸς τοὺς ἐπὶ ταῖς τραπέζαις ἄνευ μαρτύρων γίγνεται — καὶ πιστοὶ διὰ τὴν τέχνην δοκοῦσιν εἶναι.* Vgl. 53 K. 27. Daher auch Apollodor, der Sohn des Pasion, bei manchen Schuldklagen, die er anstellte, sich nur auf die Bücher seines Vaters berief, Demosth. f. Phormion 20 S. 950, 22. 36 S. 956, 2. [Hiernach vertritt die Eintragung in die Geschäftsbücher der Trapeziten die Ausstellung einer *συγγραφή*, wenn auch in der Rede gegen Timotheos § 33 S. 1193 a. E. vgl. mit § 42 S. 1196, 15 die Beweiskraft jener Eintragung durch das Zeugniss des bei der Auszahlung thätigen Geschäftspersonals ergänzt wird. Darum ist es aber nicht berechtigt, wenn Philippi Ueber die Beweiskraft der trapezitischen Bücher vor dem Attischen Gesetze N. Jahrb. f. Phil. XCIII S. 611 ff. diesen Büchern keine höhere Geltung als anderen Aufzeichnungen beimisst und sie nur als schriftlich fixirte Unterlagen für die Zeugenaussagen *gelten lässt.* Ebenso wenig liegt in den Worten des Isokrates,

Abschliessen von Verträgen und namentlich von Darlehn zuzuziehen, noch auch sich besondre Syngraphai ausstellen zu lassen. Obgleich wir nun von der Einrichtung jener Trapezitenbücher keine genauen Nachrichten haben, so giebt es doch einige Stellen bei Apollodor[566]), die uns ungefähr zeigen, wie die Vermerke der angegebenen Art in denselben gemacht wurden. Einmal heisst es, wenn jemand bei ihnen Geld mit dem Auftrage deponire, dasselbe nachher an jemand zu zahlen, so pflegen sie zuerst den Namen des Deponenten, dann das Capital und endlich den Namen dessen, der dasselbe erhalten solle, und wenn sie diesen noch nicht von Person kennen, auch noch den Namen dessen zu vermerken, der ihnen den Empfänger vorstellen und sie mit diesem bekannt machen solle. An einer andern Stelle heisst es dagegen: wenn Trapeziten Geld ausleihen, so pflegen sie 503 genau die Zeit, wann das Darlehn vorgeschossen, das Capital, die Person des Schuldners, den Zweck, wozu das Geld geliehen wurde, und wenn ein Unterpfand deponirt wurde, auch dieses anzumerken; wenn aber Trapeziten von jemand ersucht werden, Geld erst nach Ablauf einer gewissen Zeit an einen Dritten zu zahlen, so pflegen sie jenen nicht von der Zeit an, wo sie ersucht worden sind, sondern wo sie gezahlt haben, als Schuldner in ihren Büchern aufzuführen.

Ueber Zinsfuss, namentlich über *ἔγγειος* und *ναυτικὸς τόκος*, d. h. über Land- und Seezins, bei welchem letztern der Vertrag entweder blos auf Hinfahrt (*ἑτερόπλουν*), oder

---

dass bei Abschliessung von Geschäften mit Trapeziten Zeugen nur darum nicht zugezogen wurden, weil der Bankverkehr ohnehin die Gegenwart von Leuten mit sich brachte, die als Zeugen dienen konnten.]

566) (Demosth.) g. Kallipp. 4 S. 1236, 27. g. Timoth. 5 S. 1186, 6. 30 S. 1193, 2. *59ff.* S. 1201 a. E. f.

auf Hin- und Herfahrt (ἀμφοτερόπλουν) gerichtet war, hat Böckh[567]) uns nichts hinzuzusetzen übrig gelassen; indem wir nun auf ihn unsre Leser verweisen, ziehen wir aus seiner 504 Darstellung nur die Bemerkungen aus, dass die Höhe des Zinsfusses in Athen durch kein Gesetz beschränkt, der freien Entschliessung der contrahirenden Parteien zu bestimmen überlassen blieb[568]), dass 12—18 Procent der gewöhnliche Zinsfuss bei Landzinsen, Seezinsen aber, weil hier der Gläubiger die Gefahr der Hypothek übernahm, indem er, wenn diese auf der See verloren ging, Zinsen und Capital verlor, auch selbst verhältnissmässig viel höher gewesen sind, dass sie sich aber theils nach der Entfernung und der Gefährlichkeit der Fahrt, den derselben günstigen oder ungünstigen Zeitumständen, theils auch darnach gerichtet haben, ob das Darlehn auf blosse Hin- oder auch Hin- und Herfahrt bestimmt war; dass endlich in allem, namentlich in Absicht auf die Richtung der Fahrt, auf den Weg, der dabei eingeschlagen werden, auf die Hypothek, die dafür haften sollte, den Bestimmungen der Syngraphai genau gefolgt werden musste. In der Regel bestimmte diese eine Conventionalstrafe, wenn die Syngraphe zum Theil oder gar nicht erfüllt wurde; bei den Verträgen, die blos auf ἑτερόπλουν gerichtet waren, pflegte der Gläubiger oder ein von ihm Beauftragter mitzufahren, um das Geld an Ort und Stelle in Empfang zu nehmen. [Der Seezins wurde zugleich mit dem Capital erlegt: sonst scheint jährliche Zinszahlung die Regel gebildet zu haben, wenn der Schuldner für sicher galt, während andern-

---

567) A. d. Anm. 547 g. O.

568) [Lysias g Theomn. 18 S. 117. Die gegentheilige Angabe der Schol. zu Demosth. g. Timokr. 766, 5 beschränkte schon Hermann Pr. A. § 49 S. 158 A. 1 Bl. auf die Römerzeit, vgl. gegen *Télfy Corp. iur. Att.* p. 387 Caillemer p. 20 ff.]

falls monatliche Zahlung bedungen wurde[569]). Für nicht erlegte Zinsen Zinseszinsen zu berechnen galt für wucherisch[570]).]

Bei manchem Darlehn finden wir, dass der Schuldner 503 dem Darleiher Bürgen stellte, oder ihm Personen nannte, die ihn entweder schlechthin, oder wenn er es selbst nicht im Stande sein sollte, befriedigen würden; der eigenthümliche Ausdruck, der dabei vorkommt, ist *συστῆσαι*[571]), welches überhaupt heisst, jemand einem andern vorstellen, empfehlen, und daher auch gebraucht wird, wenn der Gläubiger an einen ihm von Person Unbekannten im Auftrage des Schuldners etwas auszahlen soll, und dieser Unbekannte ihm entweder gleich vorgestellt oder erst später durch einen Bekannten vorgestellt werden soll[572]). *Ueber die Bürgschaft 504 und ihre rechtliche Wirkung sprechen wir unten im Zusammenhang. Wurde keine Bürgschaft von dem Schuldner gestellt, so lag es im Interesse des Gläubigers, sein Darlehn dadurch sicher zu stellen, dass ihm ein Unterpfand für dasselbe gegeben wurde[573]).* Das Unterpfand wurde entweder dem Gläubiger übergeben, *ἐνέχυρον* im engeren Sinne, selten *παρα-*

---

569) [Jährliche Bezahlung (Demosth.) g. Polykl. 61 S. 1125, 15, monatliche Aristoph. Wolk. 754 f. mit Schol. zu V. 17.]

570) [Theophr. Char. 10. Aristoph. Wolk. 1156 mit Caillemer p. 26 f.]

571) Demosth. g. Spud. 6 S. 1029, 26. 16 S. 1032, 27. Isokrat. Trapez. 37 K. 19. Valesius zu Harpokrat. p. 349 Gron.

572) (Demosth.) g Timoth. 26 S. 1191, 27 [28 S. 1192, 16. M.] 29 S. 1192, 26, wo das von Reiske aus einer Augsb. Handschr. wunderlich aufgenommene *πρός* wieder der untadelhaften Vulgata *τόν* weichen muss.

573) [In einem Beschluss des Demos Plotheia (C. I. A. II N. 570) wird verfügt die Capitalien des Demos auszuleihen *ὃς ἂν πείθῃ τοὺς δανείζοντας ἄρχοντας τιμήματι ἢ ἐγγυητῇ*. *Τίμημα* für *ἀποτίμημα* sagte auch Isaios nach Harpokr. u. d. W.]

505 καταθήκη[574]), oder nicht übergeben, sondern nur ausgemacht, dass der Gläubiger daran nur ein ius in re haben solle, ὑποθήκη im engeren Sinne[575]). Jedoch werden ἐνέχυρον und ὑποθήκη oft ohne Unterschied gebraucht; in Beziehung auf beiderlei Arten Pfand sagt man ὑποθεῖναι [und θεῖναι] vom Schuldner, der daher θέτης Pfandgeber heisst[576]), ὑποθέσθαι oder θέσθαι vom Gläubiger, der etwas als Pfand annimmt, ὑποκεῖσθαι vom Pfande selbst[577]), *von der Handlung des Verpfändens θέσις und ὑπόθεσις[578]).* Beim eigentlichen Pfande sind jedoch die Wörter ἐνεχυράζειν von dem Schuldner oder Pfandgeber, und ἐνεχυράζεσθαι von dem Gläubiger oder Pfandempfänger noch üblicher[579]). Das ἐνέχυρον im engeren

---

574) Perizonius zu Ailian V. G IV, 1. Dass je ἀρχαῖα für ἐνέχυρα stehe, wird man wohl dem Schol. zu Demosth. Olynth. 13, 21 R. nicht glauben. ['Ενέχυρα von einem Pfand Demosth. g. Spud. 11 S. 1031, 7 und dazu Schaef. M.]

575) Theophil. Institut. IV, 6, 7 ἐνέχυρον κυρίως λέγεται ἐκεῖνο, ὅπερ παραδίδοται τῷ κρεδίτωρι μάλιστα ἐν ᾧ ἐστι κινητόν· ὅπερ δὲ δίχα τραδιτίωνος ψιλῷ συμφώνῳ ὑποτίθεται, τοῦτο κυρίως ὑποθήκη προσαγορεύεται.

576) *Isai. E. d. Arist. 24 S. 267 Harpokr. u. Phot. u. d. W. Falsch Lex. Seguer. 264, 4 = Etymol. M. 448, 23.*

577) Pollux III, 84. VIII, 142. Harpokrat. u. θέσθαι. Den von Ammonios S. 70 Valck. aufgestellten Unterschied zwischen θέσθαι und ὑποθέσθαι, dass das erstere vom Gläubiger, der eine Hypothek empfängt, das andre vom Schuldner gebraucht werde, der eine Hypothek ausstellt, finde ich, obgleich ihn Valois und Valckenaer angenommen haben, doch durch den Gebrauch der Schriftsteller nicht bestätigt; s. Herodian. S. 473 Pierson, S. 467 Lobeck mit den Anmerkungen dieser Gelehrten. Reiskes Ind. Graec. Dem. u Isai. u. τιθέναι, ὑποτιθέναι, ὑποκεῖσθαι.

578) *(Demosth.) g. Apat. 12 S. 896, 6. Lys. κακολ. 10 S. 310. Lex. Seguer. 115, 1, wo ὑπόθεσις ebenso wie 312, 22 und θέσις 263, 32 minder genau mit ὑποθήκη erklärt wird.*

579) Vgl d. Ausleger zu Aristoph. Plut. 451.

Sinne war in der Regel ein bewegliches Gut, selten ein unbewegliches; verboten war, auf den Leib des Schuldners, auf Waffen und Ackergeräth zu leihen; erwähnt wird Geschirr, unbearbeitetes Kupfer, goldne Kränze, Sclaven u. s. w.[580]). Die Hypothek im engeren Sinne war theils unbewegliches Gut: Häuser, ländliche Grundstücke, Bergwerke; theils [bei 506 Bodmereiverträgen] bewegliches: Schiff, Waare, [Schiffsgeräth[581]).] Wenn unbewegliches Gut als Hypothek gegeben war, so wurden meistens, aber keineswegs immer[582]), da

---

580) Böckh I S. 179 ff. [Büchsenschütz S. 485.]

581) [Belege bei Böckh S. 184 ff. Wenn derselbe wenn auch zweifelnd und nach ihm Meier auch das Frachtgeld als Hypothek für Seezins dienen lassen, so scheint mir in der dieser Annahme zu Grunde liegenden Stelle (Demosth.) g. Lakr. 32 S. 933, 22 *ἣν ἕτερος ὁ δεδανειχὼς Ἀθήνηθεν ἐπὶ τῷ ναύλῳ τῷ εἰς τὸν πόντον καὶ ἐπ' αὐτῷ τῷ πλοίῳ* nach dem Zusammenhange *ναῦλον* vielmehr die Waarenladung zu bedeuten, wogegen weder die Angabe § 22 S. 930, 10, welche auf ganz anderes geht, noch der Zusatz *τῷ εἰς τὸν πόντον* von Hermann Pr. A. § 49 S. 459 A. 5 Bl. Dareste p. 9 f. (Hug De pseudodem. or. adv. Zenoth. p. 15 n. 49) geltend gemacht werden durfte. Gegen Böckh auch de Vries p. 40 ff.]

582) Heraldus Animadvers IV, 3, 8 p. 285 [aus Demosth. g. Pantain. 12 S. 969 a. E. Wie üblich aber die Aufstellung von *ὅροι* war, lehrt (Demosth.) g. Phain 5 S. 1040, 15.] Ob die Rede des Antiphon gegen Nikokles *περὶ τῶν ὅρων* sich auf Schuldmarken oder auf eine actio finium regundorum bezogen habe, ist, wie schon gesagt, ungewiss, [vgl. aber S. 485 A. 24;] in derselben Ungewissheit über die Bedeutung des Wortes bin ich, wenn es bei Theophrast Char. 10 als ein Zeichen eines *μικρολόγος* angeführt wird, *τοὺς ὅρους ἐπισκοπεῖσθαι ὁσημέραι, εἰ διαμένουσιν οἱ αὐτοί*, wiewohl hier die letztere Bedeutung die wahrscheinlichere ist. [Vielmehr die erstere nach C. I. A. II N. 564 *ὅπως ἂν οἱ ἐπιμεληταὶ — βαδίζοντες ἐπὶ τὰ κτήματα δὶς τοῦ ἐνιαυτοῦ ἐπισκοπῶνται — τοὺς ὅρους εἰ ἐφεστήκασιν κατὰ τὰ αὐτά*.]

Athen keine Hypothekenbücher kannte, steinerne Tafeln vor die Grundstücke gestellt, *welche die Summe, wofür das Grundstück verpfändet war, wohl auch den Namen dessen, dem es verpfändet war, und den Namen des Archon Eponymos, unter dem das Geschäft vorging, enthielt; diese steinernen Tafeln hiessen *ὅροι*, sie um ein Grundstück stellen *ἀφορίζειν τὸ χωρίον* und dieses selbst *ἀφωρισμένον*[583]) oder *ἐστιγμένον*[584]). Einige solcher *ὅροι* sind uns erhalten; auf dem einen[585]) lautet die Inschrift *ἐπὶ Θεοφράστου ἄρχοντος ὅρος χωρίου τιμῆς ἐνοφειλομένης Φανοστράτῳ Παιαν. XX*, auf einem andern[586]) *ὅρος χωρίου καὶ οἰκίας ὑποκειμένων ΓΗΗΗ· ὅρα. ὥστε ἔχειν καὶ κρατεῖν τὸν θέμενον κατὰ συνθήκας τὰς κει-* 507 *μένας παρὰ Δεινίᾳ Εὐωνυμεῖ.** Dass die Grundstücke, welche der Frau und deren ursprünglichem *κύριος* zur Sicherheit der Mitgift, den Waisen und deren Vormündern, wenn sie das Vermögen (*οἶκος*) derselben verpachteten, als Hypothek angewiesen wurden, *ἀποτιμήματα* hiessen, sowie dass man von

---

583) (Demosth.) g. Timoth. 61 S. 1202, 21. [Pollux IX, 9.]

584) *Pollux III, 85. *Ἄστικτον χωρίον τὸ μὴ ὑποκείμενον δανειστῇ* Harpokr. aus Lysias g. Aisch. (Fr. 3 S.) Menand. u. Kratin. bei Schol. zu Luk. Iup. trag. 48 S. 186 Iac. M.*

585) *C. I. A. II N. 1134, zuerst veröffentlicht von Böckh De *ὅροις* Atticis, Ind. lect. Berol. aest. 1821 = Kl. Schr. IV S. 161 ff. Eine andre Art von *ὅροι* ist bestimmt, ein Besitzrecht zur Publicität zu bringen, C. I. A. II N. 1098 *ὅρος χωρίου κοινοῦ Ἐικαδέων· μὴ συμβάλλειν εἰς τοῦτο τὸ χωρίον μηθένα μηθέν.* In dem Pachtcontract C. I. A. II N. 1055 setzen die Aixoneer fest, dass ihre Schatzmeister auf beiden Seiten des an Autokles zu verpachtenden Grundstücks *ὅροι*, auf jeder Seite zwei, nicht unter drei Fuss hoch, errichten sollen: *τοὺς ταμίας τοὺς ἐπὶ Δημοσθένους δημάρχου στῆσαι — ὅρους ἐπὶ τῷ χωρίῳ μὴ ἔλαττον ἢ τρίποδας ἑκατέρωθεν δύο.* Vgl. N. 564 (A. 582).*

586) [C. I. A. II N. 1139, ähnlich N. 1140. Vgl. N. 1113 (*Anm. 593*).]

Manne und dem Waisenpächter ἀποτιμᾶν, von dem Kyrios der erstern und den Vormündern der letztern ἀποτιμᾶσθαι sagte, haben wir bereits oben[587]) bemerkt [und gesehn, dass in diesem Falle regelmässig für die Publicität der Hypothek durch Aufstellung von ὅροι gesorgt wurde.]

Um die Hypothek noch fester zu machen, fand ein Scheinverkauf statt, welchen man mit der Römischen Mancipatio sub fiducia vergleichen kann; es besteht dieser darin, dass der Schuldner dem Gläubiger die Sache, die Sicherheit gewähren soll, verkauft, *in dem schriftlichen Vertrag aber, der bei diesem Geschäft abgeschlossen wird, sich ausbedingt, dass, wenn er das Kaufgeld, d. h. die Schuldsumme zurückzahlen würde, ihm dafür auch sogleich die Sache als sein Eigenthum zurückgegeben werden solle. Ein solcher Scheinverkauf heisst πρᾶσις ἐπὶ λύσει; eine ganze Reihe von inschriftlichen Beispielen ist uns aufbewahrt, da auch in diesem Falle die Grundstücke mit ὅροι versehen zu werden pflegten, auf denen ausser der Thatsache des Scheinverkaufs die Kaufsumme und in der Regel auch der Name des Käufers (Gläubigers) verzeichnet wurden[588]). Gewöhnlich wohl liess sich der Schuldner von diesem das abgetretene Gut wieder vermiethen und verspricht soviel unter dem Namen Miethe (μισθός,

---

[587]) [S. 518 A. 110 und S. 363 A. 459. Die an letztrer Stelle angeführten Inschriften jetzt C. I. A. II N. 1135. 1106. 1138, wozu noch N. 1107. 1114 und wohl auch 1151. 1153 kommen; ὅροι ἀποτιμήματος ohne näheren Zusatz N. 1136. 1141. Ἀποτιμήματα forderten aber auch die Demen für die von ihnen ausgeliehenen Capitalien und verpachteten Grundstücke, vgl. S. 689 A. 573 und unten A. 704.]

[588]) [C. I. A. II N. 1103 ὅρος χωρίου πεπραμένου ἐπὶ λύσει X. 1108. 1125; dagegen steht auf den übrigen Steinen, soweit sie vollständig genug erhalten sind, auch der Name des Gläubigers; die Schuldsumme hat wohl auch N. 1123 nicht gefehlt.]

μίσθωμα) zu zahlen, als die Zinsen des Capitals betragen[589]). In diesem Falle wird die Uebertragung des verpfändeten Guts auf einen andern Scheinkäufer nicht selten vorgekommen sein[590]). Dass aber bei jedem Darlehnsvertrag das in der *συγγραφὴ* dem Gläubiger zugestandene Recht ohne weiteres auf jeden Dritten übertragbar war, erscheint nicht glaublich[591]).*

Auf die Sache, an welcher ein Andrer schon ein Pfand-508 recht hatte, durfte ein Dritter ohne Wissen des Pfandinhabers vielleicht gar nicht oder gewiss nur auf seine eigne Gefahr leihen, indem durch jedes ältere Pfandrecht jedes jüngere ausgeschlossen wurde[592]), [auf zweite Hypothek zu leihen (*ἐπιδανείζειν*) also nur insofern räthlich war, als der Werth des verpfändeten Guts den Betrag der ersten Hypothek überstieg[593])]. Verpönt war es gewiss auch, eigenmächtig jene

---

589) *Demosth. g. Pantain. 5 S 967 a. E. g. Apat. 8 S. 894, 25 mit Böckh Kl. Schr. V S. 59. Meier De bonis damn. p. 151 n. Vgl. Inschr. v. Amorgos Mitth. d. D. arch. Inst. I S. 345.*

590) [Vgl. Demosth. g. Pant. a. a. O., wonach ein dem Pantainetos gehöriges Bergwerk zuerst an Telemachos, dann an Mnesikles, zuletzt an Euergos und Nikobulos durch mancipatio sub fiducia abgetreten wird.]

591) [Die Bestimmung kommt auf Darlehnsverträgen von Orchomenos und Arkesine vor, darf aber darum nicht mit Dareste a. d. A. 562 a. O. p. 375f. als stillschweigend auch da vorausgesetzt gelten, wo sie in der *συγγραφὴ* nicht enthalten ist.]

592) [(Demosth.) g. Nikostr. 10 S. 1249, 20. g. Aphob. I, 27f. S. 822, 5ff. g. Phorm. 6 S. 908, 26. 22 S. 914, 2.]

593) [C. I. A. II N. 1113 *ὅρος χωρίου προικὸς Ἱπποκλείᾳ Δημοχάρους Λευκονοιῶς Τ· ὅσῳ πλείονος ἄξιον, Κεκροπίδαις ὑπόκειται καὶ Λυκομίδαις καὶ Φλυεῦσι.* Vgl. dazu Isai. bei Dion. Hal. de Isaeo S. 610 (Fr. 130 S.) und das Gesetz von Ephesos bei Dareste N. rev. hist. de droit I (1877) p. 161ff. (Dittenberger Syll. I. G. *N. 344) Z. 32ff.*]

ὅροι abzunehmen (ἀνασπᾶν). Auf diejenigen Sachen aber, die jemandem zur Sicherheit durch jenen Scheinverkauf übertragen waren, konnte ein Dritter gewiss schlechthin nicht leihen. In den Verträgen finden wir noch bei Hypotheken, die in beweglichen Gütern bestehen, die Verabredung, dass sich der Schuldner ausdrücklich verpflichtet, weder eine ältere Schuld auf die Hypothek aufgenommen zu haben, noch auch später eine zu contrahiren, sondern die Hypothek dem Gläubiger *ἐμφανῆ ἐλευθέραν καὶ ἀνέπαφον παρασχεῖν*, sichtbar und frei von jeder andern Verpflichtung vor Augen zu stellen[594]); ein Bürger, der seinem Gläubiger seine Hypothek entzog, wurde einstmals in Folge einer Eisangelie deshalb zum Tode verurtheilt[595]).

Wenn der Schuldner nicht an dem Tage, an dem die Schuld fällig war, dieselbe bezahlte, so wurde er *ὑπερήμερος*[596]). War ein Unterpfand bei der Contrahirung der 509 Schuld deponirt worden, so konnte nun der Gläubiger sich durch Veräusserung desselben befriedigen und den Ueberschuss dem Schuldner zurückgeben; war dieser damit nicht

---

594) (Demosth.) g. Lakrit. 11 S. 926, 20. [21 S. 930, 3.] g. Dionysod. 38 S. 1294, 8. Theophrast bei Stobaios Anth. XLIV, 22.

595) (Demosth.) g. Phorm. 50 S. 922, 5.

596) Dieser Ausdruck wie das davon abgeleitete Wort *ὑπερημερία* bezieht sich also nicht blos auf das Fälligwerden einer vom Gerichte aus auferlegten Strafsumme, sondern auch auf das Fälligwerden einer aus einem Schuldvertrage hervorgehenden Schuld, z. B. (Demosth.) g. Apatur. 6 S. 894, 8; hierauf mag wohl auch Theophrast Charakt. K. 10. Pollux III, 85. Demosth. g. Stephan. I, 70 S. 1123, 4 zu beziehen sein, *während der ins Gefängniss geworfene *ὑπερήμερος* bei Antiph. Erm. d. Her. 63 S. 734f. schwerlich hierher gehört.* Die Grammatiker freilich kennen keine andre Bedeutung, als ein solches Fälligwerden, das aus einem gerichtlichen Urtheil hervorgeht, vgl. Harpokr. u. d. W. = Lex. *Seg. 311, 28.* Etymol. 778, 43.

zufrieden, und konnten sie sich darüber nicht in Güte verständigen, so konnte jener βλάβης und παρακαταθήκης klagen, von welchem letzteren Verfahren weiter unten die Rede sein wird; war eine Hypothek verabredet, dann konnte er durch Embateusis sich in den Besitz derselben setzen, wo dann, wenn der Werth derselben die Grösse der Schuld übertraf, dasselbe geschah, was beim Pfande geschehen musste. Ich bemerke hier sogleich, dass, wenn die Hypothek eine bewegliche Sache war und der Gläubiger zu befürchten hatte, dass ihm dieselbe entzogen werden würde, er schon früher auf dieselbe Beschlag legen konnte, was κατεγγυᾶν[597]) genannt wurde; entzog aber der Schuldner die Hypothek dem Anblicke des Gläubigers, so konnte dieser an jenen die Provocation εἰς ἐμφανὲς καταστῆσαι αὐτό mit den früher (S. 479f.) angegebenen Wirkungen derselben richten; wurde er aber an der Embateusis, sei es nun durch den Schuldner, sei es durch einen andern verhindert, der es von dem letzteren gekauft zu haben behauptete, so konnte er gegen sie ἐξούλης klagen[598]). Hatte einer für den Schuldner gut gesagt, so konnte nun der Gläubiger vom Bürgen Befriedigung fordern, und, wenn diese
510 verweigert wurde, gegen ihn ἐγγύης klagen. War aber weder Pfand, noch Hypothek, noch Bürgschaft verabredet, oder verschmähte der Gläubiger einen jener Wege, so konnte er eine von folgenden Klagen gegen den Schuldner anstellen, bei deren Beurtheilung der Gerichtshof sich streng nach den

---

[597]) (Demosth.) g. Apatur. 10f. S. 895, 20. 28 [wo freilich ein durch Scheinverkauf abgetretenes Gut Gegenstand der Beschlagnahme ist]. Ueber die Embateusis, deren im Texte Erwähnung gethan ist, vgl. ebend. § 6 S. 894, 7.

[598]) So allein, glaube ich, können die selbst Hudtwalcker S. 143 unverständlichen Worte des Pollux VIII, 59 εἰ ὁ μὲν ὡς ἐωνημένος ἀμφισβητεῖ κτήματος, ὁ δὲ ὡς ὑποθήκην ἔχων, ἐξούλης ἡ δίκη erklärt werden.

von den Parteien verabredeten Verträgen richten musste. 1) Die allgemeinste Klage bei Nichterfüllung von Verträgen, die daher auch hier vorkommen konnte, war die Klage *συμβολαίων oder συνθηκῶν παραβάσεως*, über welche wir aber nichts zu bemerken haben[599]. Specieller sind 2) die Klage χρέως[600], 3) die Klage ἀργυρίου[601]; diesen Namen führte die Klage, welche Kallippos gegen Apollodor anstellte[602], weil der Vater desselben, Pasion, eine gewisse Geldsumme, die ein Herakleote Lykon bei ihm deponirt hatte, nach dessen Tode statt an ihn, was jener nach seiner Behauptung zu thun verpflichtet war, an Kephisiades gezahlt hatte; hier ist also genau genommen die Klage nicht aus einer Schuldforderung, sondern aus einem Depositum entsprungen. 4) Die Klage ἀφορμῆς. Diese Klage ist es, die Apollodor gegen Phormion anstellte, indem er von dem letzteren zwanzig Talente for- 511 derte, welche sein Vater Pasion von der an Phormion vermietheten Bank als Einlage zu fordern hätte; gegen sie ist die Exceptionsrede des Demosthenes gerichtet. Ἀφορμή nämlich heisst das Geld, das jemand bei einem Trapeziten in

---

599) Pollux VI, 153. VIII, 31 συμβολαίων, συνθηκῶν παραβάσεως [wo der erste Genitiv nicht mit Meier von παραβάσεως abhängig zu machen ist.] Lysias δημ. ἀδικ. 3 S. 590 λαχὼν ὁ πατὴρ παντὸς τοῦ συμβολαίου Ἐρασιστράτῳ. Platon Gesetze XI, 5 S. 920 D ὅσα τις ἂν ὁμολογῶν ξυνθέσθαι μὴ ποιῇ κατὰ τὰς ὁμολογίας, — δίκας εἶναι ἀτελοῦς ὁμολογίας ἐν ταῖς φυλετικαῖσι δίκαις.

600) Pollux VIII, 31.

601) Lex. Seg. 201 a. E. ἀργυρίου δίκη· ὄνομα δίκης, ὁπότε τις ἀπαιτοίη ἀργύριον ὡς προσῆκον αὐτῷ, καὶ μὴ λαμβάνων δίκην λαγχάνει ἀργυρίου τῷ ἔχοντι. Vgl. 443, 15. Demosth. g. Boiot. I, 25 S. 1002, 5 δίκας ἐμοὶ δύ' ἢ τρεῖς εἴληχεν ἀργυρίου. g. Olympiodor 45 S. 1179, 24 οὐδὲ τοῦ ἀργυρίου, οὗ ἔλεγες πρὸς τοὺς δικαστάς, ὅτι ἐδάνεισάς μοι (δίκην ἔλαχες).

602) (Demosth.) g. Kall. 14. 16 S. 1240, 2. 23 und das Argument S. 1235, 12.

dessen Privatbank (τράπεζα) als Bestandtheil der Fonds des selben, mit denen die Geschäfte besorgt werden sollen, ein legt[603]). Endlich 5) findet sich, dass man wegen Schuld forderungen βλάβης klagte, vgl. S. 654.

Wenn das Vermögen eines einzelnen nicht hinreicht, u den Obligationen zu genügen, die auf ihm haften, so entsteh Concurs[604]); der Schuldner trat sein Vermögen ab, welche man ἐξίστασθαι τῶν ὄντων nannte[605]). Dass das Vermöge des Gemeinschuldners dann vielleicht im Ganzen verauctioni wurde, ist wahrscheinlich; ob dagegen die Athener eine Co cursordnung gekannt haben, und welche, ist mir unbekann Dass jedoch Pfandgläubiger den blossen Gläubigern, u unter jenen die, welche ein älteres Pfandrecht hatten, dene die nur ein jüngeres hatten, vorgezogen wurden, ist unstreitig übrigens scheint es keinen eigentlichen Concursprocess, d. kein eigentliches Rechtsverfahren dabei gegeben zu haben[606] Die Person des Gemeinschuldners war seit Solon wenigste 512 bei Bürgern, jedoch vielleicht mit Ausnahme der ἐμπορικ δίκαι, keiner weiteren Strafe unterworfen[607]); man ging dah in Athen von einer andern Ansicht aus, als in Theben u Rhodos, wo der insolvente Schuldner hart bestraft wurde[608] Doch bei nicht bürgerlichen Personen hatte man gewiss an

---

603) Harpokrat. u. ἀφορμή mit den Bemerkungen von Mauss und Valois. [Hesych. u. d. W.] Pollux III, 84. Lex. Seg. 472,

604) S. Heffter S. 466 ff. [der auf den Fall eines aussergeric lichen Vergleiches der Gläubiger in der Rede gegen Pantaine § 11 ff. S. 969 f. aufmerksam macht.]

605) [Vgl. die Stellen bei Hermann Rechtsalt. § 16 (71) S. A. 2 Thalh.]

606) Vgl. S. 52 A. 32.

607) Was Meier De bonis damn. p. 28 n. aus Antiphon [A 596] dagegen erweisen will, ist nicht überzeugend.

608) Müller Orchomenus S. 402.

in Athen andre Ansichten; besonders wurden wohl die Trapeziten, welche Bankerott machten, was bei ihnen *ἀνασκευάζεσθαι* oder *ἀνασκευάζειν τὴν τράπεζαν* hiess, als Menschen, die dadurch einen so grossen Missbrauch des öffentlichen Vertrauens an den Tag legten, hart behandelt; wenigstens sagt Apollodor, dass sie sich einen vorzüglichen Unwillen zuzögen[609]).

B. Ueber eine Klage, welche sich auf Commodat (*χρῆσις*) oder auf das unentgeltliche Leihen von nicht fungiblen Sachen bezogen hätte, ist mir nichts bekannt[610]).

C. Das Depositum und Unterpfand, *παρακαταθήκη*[611]).

---

609) (Demosth.) g. Timoth. 68 S. 1204, 25 ff. Vgl. f. Phorm. 50 S. 959, 28. g. Apatur. 9 S. 895, 5

610) [Ein Beispiel von Commodat darf man mit Mayer Rechte der Isr. Ath. u. Röm. II S. 228 f. und Caillemer a. a. O. p. 5 ff. in dem Falle bei (Demosth.) g. Timoth. 22 ff. S. 1191 i. A. 31 f. S. 1193, 6 ff. erkennen, den Platner II S. 378 lieber als eine Art negotiorum gestio auffassen wollte. Timotheos leiht von Pasion unter anderem zwei silberne Schalen und erhält durch einen Irrthum von Pasions Sclaven die Schalen, welche Timosthenes dem Pasion zur Aufbewahrung übergeben hat. Da aber Timotheos die Schalen nicht zurückgiebt, zahlt Pasion dem Timosthenes, der jene während Timotheos Abwesenheit zurückfordert, den Werth derselben und fordert von Timotheos den Ersatz der Summe. Dass er sich dazu wenigstens dann berechtigt glauben durfte, wenn Timotheos die Schalen auf Erfordern nicht zurückgab, darf man gegen Philippi a. d. A. 565 a. O. S. 618 ff. daraus folgern, dass Apollodor Einreden andrer Art von Seiten des Timotheos voraussetzt, § 55 ff. S. 1200, 20 ff., darunter die, dass Pasion die Schalen zurückfordern musste, § 64 S. 1203, 14. Dass vom unentgeltlichen Leihen *αἰτήσασθαι* im Unterschied von *δανείσασθαι* gebraucht wird, notirte schon Meier in handschr. Zus. aus § 22 S. 1191, 1. 31 S. 1193, 15 mit Vergleichung von Harpokr. u. *ᾐτημένη*.]

611) Beweis, dass *παρακαταθήκη* zu den Verträgen gerechnet

Bei der Darstellung dieses Instituts können wir nach dem Verluste der Rede des Lysias gegen Nikias παρακαταθήκης[612]), der Komödien des Menander, Sophilos [und Andrer] unter diesem Namen uns vorzüglich nur an den Trapezitikos des
513 Isokrates und an dessen Rede gegen Euthynus halten, welche beide ein Depositum betreffen: der erstere ein Gelddepositum, welches der Sohn eines gewissen Sopaios beim Wechsler Pasion, die andre gleichfalls ein Gelddepositum, welches unter den dreissig Tyrannen Nikias bei Euthynus niederlegte, und welche beide [das letztere wenigstens zum Theil] von den Empfängern nachher abgeleugnet wurden[613]). Mit dem Worte παρακαταθήκη, welches wie die dazu gehörigen Verba παρακατατίθεσθαι (von dem Deponenten) und παρακατακεῖσθαι (von der deponirten Sache) Attischer ist, als παραθήκη u.s.w., wiewohl des letztern sich selbst der Komiker Platon bedient haben soll[614]), bezeichneten die Athener nicht nur das, was, um blos aufbewahrt zu werden oder um als Unterpfand zu dienen, bei jemand deponirt wurde, sondern wohl auch zu-

---

wurde, ist nicht allein Aristoteles Nikomach. Ethik V, 2 (5) [Anm. 533], sondern auch Isokrat. g. Euthyn. 2 K. 2.

612) Ich folge hier der Meinung Ruhnkens Hist. cr. orat. Gr. p. 125, der die Stelle des Klemens Alex. Strom. VI, 265, 50 Sylb. auf die im Texte angegebene Weise verbessert hat. [Es war dies also, wie Hölscher De vita et scriptis Lysiae p. 192 und Sauppe O. A. II p. 199 erkannt haben, die Gegenrede wider die für Nikias geschriebene Klagrede des Isokrates gegen Euthynus, ein Redekampf, an welchen Antisthenes und Speusippos ihre Angriffe gegen Isokrates anknüpften.]

613) [Vgl Caillemer Le contrat de dépôt (Ét. s. l. ant. jur. d'Ath.) in Mémoires de l'acad. de Caen 1876 p. 508 ff.]

614) Vgl. d. Ausleg. zu Thukyd. II, 72. Lobeck zu Phrynich. p. 312 f. [Die Form καταθήκη, die bei Isokr. Trap. 27 K. 14 früher im Texte stand, ist schon von H. Wolf und nach dem Ambros. *von den* Zürichern berichtigt worden.]

reilen, wiewohl ungenau, die Einlagen, die zu den Fonds ines Trapeziten gegeben und von diesem verzinst wurden[615]); vielfach wurden diese Einlagen in der Weise gemacht, dass nan sich die freie Verfügung über dieselben vorbehielt, um m Bedürfnissfalle Zahlungen auf den Wechsler anweisen zu können[616]). Depositen bei den Wechslern wurden ohne Zuiehung von Zeugen gemacht[617]); sonst] wurde gewiss auch bei diesem Geschäfte ein schriftlicher Vertrag in Gegenwart on Zeugen angefertigt, und nur der eigenthümlichen Lage ler Umstände wird es Schuld gegeben, *wenn in dem Falle les Nikias dies nicht geschehen war[618]).* Wenn der Empfänger sich weigerte, das Depositum herauszugeben, welches nan *ἀποστερῆσαι παρακαταθήκην* nannte[619]), [oder das Depoitum ohne Erlaubniss des Deponenten im eigenen Interesse erwendete[620]),] oder, wie ich vermuthe, wenn ein Gläubiger ich an dem Pfande befriedigt hatte, und den Ueberschuss on dem Werthe des Pfandes über die Schuld sich zu ertatten weigerte, so stellte man gegen ihn eine Klage *παρακαταθήκης*[621]) an. Ob und welche Strafe den in dieser Klage erurtheilten Beklagten ausser der Rückerstattung des De- 514

---

615) Heraldus Animadv. II, 25, 7 p. 182f. [Die elf Talente, welche nach (Demosth.) g. Phorm. 5f. S. 946 i. A. g. Steph. I, 29ff. S. 1110, 20ff. Pasion der an Phormion verpachteten Bank *εἰς τὰς παρακαταθήκας* schuldete, umfassen gewiss auch solche Einlagen *ἀφορμαί* S. 697).]

616) [Vgl. Hermann Privatalt. § 48 S. 454 Bl. Caillemer a. a. O. . 517 ff.]

617) [Vgl. oben S 686 A. 565. Isokr. Trap. 50 K. 25.]

618) Vgl. g. Euthyn. 4 K. 4.

619) Pollux VI, 154. Schol. zu Aristoph. Plut. 373. [Isokr. Trap. a. a. O. g. Euth. 7 K. 7. 10 K. 9 u. ö. (Aristot.) a. d. Anm. 22 a O.]

620) [Aehnlich schon Platner II S. 364.]

621) Pollux VIII, 31.

positum getroffen habe, weiss ich nicht; da jedoch die Athener, von einem richtigen Gefühle geleitet, das Verleugnen eines Unterpfands für weit schrecklicher hielten, als den Betrug des Schuldners, der seinen Gläubiger um sein Darlehn brachte[622]), da allgemeine Verachtung selbst den Kallias traf, der sich an dem Depositum eines Eretriers bereicherte, *so könnte man auch für Athen das Gesetz gelten lassen *τὸν μὴ ἀποδιδόντα τὴν παρακαταθήκην ἄτιμον εἶναι*[623]), wenn nicht eine Aeusserung des Demosthenes dieser Annahme im Wege stünde[624]).* Dessen ungeachtet war Betrug auch von dieser Art bei den Griechen nicht so unerhört, und man wählte daher lieber die Tempel als Aufbewahrungsort von Schätzen, *wie dies für den Delphischen Tempel des Apollon, wo die *θησαυροὶ* verschiedener Griechischer Staaten auch diesem Zwecke dienten, den Tempel der Artemis zu Ephesos, den der Hera zu Samos und andere bezeugt ist[625]).* Demnächst waren die Trapeziten diejenigen, bei denen die

---

622) (Aristotel.) Problem. 29, 2 S. 950a 28; vgl. Herodot VI, 86.

623) Michael Ephesios zu Aristotel. Ethik V S. 77b.

624) [G. Meid. 44 S. 528, 14 *ἂν μὲν ἑκὼν παρ' ἑκόντος τις λάβῃ τάλαντον ἓν ἢ δύο ἢ δέκα καὶ ταῦτ' ἀποστερήσῃ, οὐδὲν αὐτῷ πρὸς τὴν πόλιν ἐστίν*, eine Aeusserung, welche sich freilich, wie der Gegensatz lehrt, nicht ausschliesslich auf das Depositum bezieht. Danach bestritt Hermann Rechtsalt. § 8 (63) S. 48 A. 6 Th. die im Text angedeutete, zuerst von Meursius Them. Att. II, 23 aufgestellte Annahme und sah vielmehr die bekannte Bestimmung des Römischen Rechts als Quelle jener Scholiastennotiz an. Hiermit erledigt sich auch die Frage, ob die Strafe der Atimie jeden *παρακαταθήκης* verurtheilten getroffen habe (Meier) oder durch besonderes richterliches Erkenntniss zu verhängen war.]

625) Plutarch Lysand. 18. Pausan. X, 11. [Dion Chrys. XXXI, 54. Cicero de leg. II, 16, 41.] Nepos Hann. 9, 3. [Vielleicht auch C. I. G. N. 1571. Dazu Büchsenschütz Besitz u. E[illegible] S. 508 Caillemer p. 522f.]

meisten Deposita niedergelegt wurden, daher wurde auch, wie ich glaube[626]), Betrug in Beziehung auf die Deposita an Trapeziten viel härter geahndet, als an jedem andern. Noch muss ich bemerken, dass auch die Klage *εἰς ἐμφανῶν* 515 *κατάστασιν* zur Wiedererlangung einer Parakatatheke angestellt werden konnte[627]). Durch welche Klage aber der Gläubiger, dem eine Hypothek durch den oben angeführten Scheinverkauf sub fiducia verkauft worden war, von dem Schuldner bei Rückzahlung der Schuld gezwungen werden konnte, ihm die Hypothek wieder zu verkaufen, weiss ich nicht; jedoch muss wohl die allgemeine Klage *συνθηκῶν παραβάσεως* ausgereicht haben.

D. Bürgschaft und Sequester. Nach dem Verluste der Rede des Isaios 'Vertheidigung gegen Hermon wegen einer Bürgschaft' [und der des Lysias gegen Aristokrates 'über Bürgschaft für einen Eranos'], haben wir als Quellen über diesen Gegenstand vorzüglich zwei Reden zu benutzen, die des Isaios über die Erbschaft des Dikaiogenes, welche Klagrede gegen Leochares wegen verweigerter Erfüllung der durch die Bürgschaft übernommenen Verpflichtung gerichtet ist, und die unter Demosthenes Namen überlieferte Rede gegen Apaturios, welche für eine Paragraphe gegen eine Klage *ἐγγύης* des letzteren gehalten ist. Bürgschaft kam in Athen bei verschiedenen Geschäften vor; einmal bei Contracten überhaupt; so z. B. stellen Parmenon und Apaturios sich dafür Bürgen, dass sie dem Vertrage nachkommen wollen, durch welchen sie die Entscheidung der zwischen ihnen vorhandenen Streitigkeiten Schiedsrichtern anvertrauen[628]), so stellen sich Nikobulos und Pantainetos wegen der vom ersteren an-

---

626) Vgl. Isokrat. Trapez. 19 K. 10. [Doch vgl. Starke De Isocratis orationibus forensibus I p. 25.]

627) [Vgl. S. 481 A. 18. Zweifel dagegen bei Caillemer p. 514.]

628) (Demosth.) g. Apatur. 15 S. 897, 7.

genommenen Proklesis des letzteren, die Entscheidung ihrer Streitigkeit auf die durch die Folter zu erpressende Aussage eines Sclaven ankommen zu lassen, Bürgen[629]); der ertappte 516 μοιχὸς stellte Bürgen, welche für das versprochene Lösegeld Sicherheit leisteten[630]). Vorzüglich aber kommen Bürgen bei Darlehn vor, wobei man findet, dass die Namen der Bürgen in das schriftliche Instrument, in die συνθῆκαι, mit aufgenommen werden[631]); dahin rechne ich auch die Bürgen, welche für die Sicherheit der Bank eines Trapeziten die Haft übernehmen[632]); wodurch aber diese letztere Art von Bürgschaft erklärt und in wessen Hände dieselbe niedergelegt ward, weiss ich nicht; sodann noch bei Pachtungen, vorzüglich von Staatszöllen und *Gütern des Staats, der Tempel, der Phylen, Demen und andrer Corporationen und bei Verdingung öffentlicher Arbeiten[633])*. Endlich kommt auch bei

---

629) Demosth. g. Pantain. 40. 42 S. 978, 13. 27.

630) *(Demosth.) g. Neaira 65 f. S. 1367, 2. 18 f.*

631) (Demosth.) g. Apatur. 7 S. 894, 16. [35 S. 904 i. A.] Isokrat. Trapezit. 37 K. 19; vielleicht gehört auch hierher (Demosth.) g. Lakrit. 15 S. 928, 1. [C. I. A. II N. 570 (Beschluss des Demos Plotheia) Z. 22. Für Trieren, welche an Chalkis verliehen wurden, mussten Athenische Bürger Bürgschaft übernehmen, C. I. A. II N. 809 c Z. 42. 804 B a Z. 1.]

632) (Demosth.) g. Apatur. 10 S. 895, 17. [Platner II S. 366 lässt diese Bürgen mittelst öffentlicher Erklärung für die Verpflichtungen der Bank gut sagen, Philippi N. Jahrb. f. Phil. XCIII S. 825 ff. nur für ein einzelnes Geschäft garantiren.]

633) Xenoph v. Einkommen 4, 20. Andokid v. d. Myster. 73 S. 35, 13 (wo mir Sluiters Aenderung des ἠγγυήσαντο in ἐγγυήσαντες unnöthig und selbst falsch zu sein scheint). 134 S. 67, 1. Demosth. g. Timokrat. 40 S. 713, 3. [144 S. 745, 16.] Plutarch Alkib. 5. (Aristotel.) Oikonom. II, 2, 22 S. 1350 a 19. C. I. A. II N. 1059 Z. 5. [N. 565 Z. 3. 15. N. 1056 Z. 10. 1058 Z. 20. 814 b *Z. 61 f. 778 A Z. 12* f. Keil Zur Sylloge inscr. Boeot. S. 519. Ueber

Processen Bürgschaft vor, und zwar theils als vadimonium iudicio sisti, theils als cautio iudicatum solvi. Die erstere wurde, wie wir weiter unten (B. 4 K. 2) zeigen, von nicht bürgerlichen Beklagten meistentheils sowohl in Privat- als in öffentlichen Sachen, von bürgerlichen Beklagten aber nur bei Apagoge, Endeixis, Ephegesis, Eisangelie, wenn diese Beklagten nicht ins Gefängniss gesetzt werden wollten, gefordert, jedoch bei Eisangelie wegen Hochverrath und Umsturz der Verfassung nicht zugelassen; die letztere bei beginnenden Processen wohl nur in zwei Fällen, nämlich einmal von dem, der einen Sclaven in libertatem vindicirte oder einen andern an der ἀπαγωγὴ εἰς δουλείαν durch eine solche Aphairesis hinderte[634], sodann von dem, der, nachdem er in contumaciam verurtheilt worden war, die μὴ οὖσα [oder ἔρημος] als Rechtsmittel einlegte[635]. Bei den Römern musste bekanntlich der Beklagte bei actiones in rem beständig, von actiones in personam aber nur bei den Klagen iudicati und depensi, und ausserdem, wenn er verdächtig war, indem er etwa sein Vermögen verprasst hatte, oder über dasselbe Concurs entstanden war, die satisdatio iudicatum solvi leisten. Nach richterlichem Ausspruche wurde von dem Verurtheilten in allen Emporialsachen[636], aber auch ausserdem zuweilen Bürgschaft gefordert[637]; denen, welche an den Staat eine Geldstrafe zu be- 517

---

die Bürgen bei Verdingungen s. C. I. A. I N. 324 a Z. 48. c II Z. 19.

634) *Vgl. S. 659 A. 495.*

635) Vgl. unten S. 758.

636) *Vgl. S. 637 A. 413.*

637) *Bei einem im Gerichtshof vor Auszählung der Stimmen abgeschlossenen Vergleich übernehmen Leochares und Mnesiptolemos Bürgschaft für Dikaiogenes, Isai. v. E. d. Dik. 18 S. 99, 2. 1 S 87, 2 u ö.* Lex. Seguer 244, 25 [= Etym. M. 369, 35] erklärt daher ἐγγυητής· ὁ ἀναδεχόμενος δίκην. Wunderlich dagegen

zahlen verurtheilt wurden, sollte nach einem Gesetze des Timokrates[638]), sobald ihnen Gefängnissstrafe als Prostimesis bis zur Bezahlung der Schuld [nach Gesetz oder Volksbeschluss] auferlegt wurde, diese Gefängnissstrafe erlassen werden, sobald sie dafür drei Bürgen stellten, dass sie innerhalb der neunten Prytanie die Geldstrafe bezahlen würden; folglich konnten alle andern zu einer Geldstrafe verurtheilten, denen diese Prostimesiss nicht auferlegt war, nicht ins Gefängniss gesetzt, also auch nicht zur Stellung von Bürgen gezwungen werden. Wie viele Bürgen gestellt werden sollten, und auf welche Geldsumme, das hing bei Privatverträgen 518 wohl von der Uebereinkunft der verhandelnden Parteien ab; bei Pachtung von Staatszöllen hatte wohl die mit der Verpachtung beauftragte Behörde unter Aufsicht des Raths[639]) die Verpflichtung, zu prüfen, ob die angebotenen Bürgschaften sicher genug seien. Was aber die vades und die praedes iudicatum solvi betrifft, so wurden in öffentlichen Rechtshändeln wahrscheinlich immer drei Bürgen gefordert, τὸ αὐτὸ

---

ist ebd. 187, 12. [Nach Plat. Phaid. 64 S 115D bot nach Verhängung der Todesstrafe über Sokrates Kriton sich zum Bürgen an, falls jener auf freiem Fuss belassen würde, während die zum Tode verurtheilten sofort ins Gefängniss abgeführt zu werden pflegten, vgl. unten S. 740. Ueber die von Platner II S. 365 hierher gezogene Stelle des Isokrates Trap. 42 K. 22 s. unten S. 681.]

[638]) Demosth. g. Timokrat. 39 S. 712, 16. Bürgen bei einer Geldstrafe an den Staat angeboten Plat. Apolog. d. Sokr. 28 S 38B *offenbar, wie K. 27 S. 37C zeigt, um die sonst drohende προστίμησις der Haft bis zur Bezahlung zu verhüten. Darum darf aber nicht mit Engelhardt z. d. St. gefolgert werden, dass Bürgen auch ohne diese προστίμησις gefordert worden und nur in deren Ermangelung Gefängniss eingetreten sei; hiergegen spricht die Rede gegen Timokrates, z. B. § 64 S. 721, 4 M.*

[639]) Böckh Sth. I S 208. Das Gesetz des Timokrates trug für *den dort be*handelten Fall dies Geschäft der Volksversammlung auf.

τέλος τελοῦντες[640]), d. h. von demselben Census, dem der angehörte, für den Bürgschaft geleistet wurde; eine andre Sache war es bei Fremden, das genauere aber ist unbekannt; Pasion leistete für den durch eine Phasis angeklagten Sprecher des Trapezitikos des Isokrates allein Bürgschaft von sieben Talenten (Anm. 637). Die Prüfung, ob die Bürgschaft genügend sei, hatte wohl der mit der Hegemonie bekleidete Magistrat; bei Privatsachen aber hing gewiss vieles von dem Willen der Parteien ab, jedoch waren vielleicht ihrem Eigensinne durch uns unbekannte gesetzliche Bestimmungen Schranken gesetzt.

Die rechtliche Wirkung der Bürgschaft in Privatsachen bestand darin, dass, wenn der, für den Bürgschaft geleistet war, seiner Verpflichtung nicht nachkam, oder bei einem vadimonium iudicio sisti, wenn der nicht vor Gericht erschien, dessen Erscheinen verbürgt wurde, der, dem die Bürgschaft geleistet war, von dem Bürgen die Bezahlung der Bürgschaft fordern konnte, und wenn er dem nicht nachkam, *ἐγγύης*[641]) 519 gegen ihn klagen konnte, ohne erst zu versuchen, den Verbürgten selbst durch Rechtsmittel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu zwingen. In Staatssachen aber wurde der Bürge, wenn er versprochen hatte, dass ein Angeklagter vor Gericht erscheinen würde, und er erschien nicht, zu derselben Strafe verurtheilt, zu welcher der Angeklagte verurtheilt worden wäre, wenn er erschienen wäre[642]), es sei denn,

---

640) Demosth. g. Timokrat. 144 S. 745, 12. Auch bei Plat. Apolog. d. Sokrat. a. a. O. sind drei Bürgen; bei Lys. g. Agorat. 23 S. 459, 5 scheinen mehr als drei zu sein.

641) Theophrast Charakt. 12.

642) Andokid. v. d. Myster. 44 S. 22, 16 *καταλιπόντες τοὺς ἐγγυητάς, οὓς ἔδει ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι ἐν οἷσπερ οὓς ἠγγυήσαντο.* [Vgl. 21 S. 11, 16. Caillemer p. 541 bezweifelt, dass man Capitalstrafen über die Bürgen verhängt habe, führt aber selbst den Fall bei *Lysias g. Agor.* 25 ff. S. 461 f. an.]

dass der Bürge ausdrücklich nur übernommen hatte, blos eine gewisse Geldsumme in dem Falle zu zahlen, wo er dann auch zu nichts weiter angehalten werden konnte. In den andern oben erwähnten öffentlichen Sachen [in denen Bürgschaft für eine Verbindlichkeit gegen den Staat übernommen war] wurde der Bürge genöthigt, wenn der, für den die Bürgschaft geleistet war, nicht zur gehörigen Zeit das Verbürgte bezahlte, die Summe zu bezahlen, die er verbürgt hatte, und wenn er das nicht that, wie jeder andre öffentliche Schuldner behandelt, d. h. mit Einziehung des Vermögens und Atimie bestraft[643]). Welches aber die rechtlichen Mittel waren, wodurch der Bürge den, für den er Bürgschaft geleistet hatte, zwingen konnte, das zu thun, was er für ihn übernommen hatte, weiss ich nicht; jedoch wenn er vadimonium iudicio sisti übernommen hatte, zweifle ich nicht, dass er ihn auch in seinem Privatgefängniss gefangen halten durfte, sobald er fürchten musste, dass er sich durch die Flucht dem Urtheile entziehen würde[644]). In einer 520 Schuldsache finden wir einmal[645]), dass der Bürge Beschlag auf die Hypothek legt, als er merkt, dass der Schuldner sie seinem Gläubiger entziehen wollte; *da diese aber dem Bürgen vorher durch Verkauf sub fiducia abgetreten war, so folgt nichts aus dem Falle für die Berechtignng des Bürgen als solchen[646]).* Ob auch zwischen dem Bürgen und dem, für welchen die Bürgschaft übernommen wurde, ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde, weiss ich nicht; Platon[647]) setzt fest, dass jede Bürgschaft ausdrücklich in einer

---

643) Demosth. g. Timokrat. 40 S. 713, 2. g. Nikostrat. 27 S. 1255, 2. Andokid. v. d. Myster. 73 S. 35, 14.

644) Xenoph. Gr. Gesch. I, 7, 39.

645) (Demosth.) g. Apatur. 10 S. 895, 17.

646) [A. R. § 8 S. 894, 27. Richtig Platner II S. 369.]

647) Gesetze XII, 7 a. A. S. 953 E.

Syngraphe in Gegenwart von Zeugen, und zwar, wenn der Gegenstand unter tausend Drachmen sei, von nicht unter drei, wenn er über tausend Drachmen betrage, in Gegenwart von nicht unter fünf Zeugen verabredet werde. In Athen war der Bürge für die übernommene Bürgschaft nur Ein Jahr verantwortlich, und eine Klage ἐγγύης nur so lange gegen ihn zulässig[648]).

Man bemerke nun noch die Griechischen Benennungen in dieser Sache. Die Bürgschaft heisst ἐγγύη, sie übernehmen ἀναδέχεσθαι ἐγγύην[649]), oder auch blos ἀναδέχεσθαι (daher bei den Späteren ἀνάδοχοι für Bürgen)[650]), am häufigsten ἐγγυᾶσθαι *und zwar für jemand nur τινά*[651]). Der Bürge heisst ἐγγυητής, ἔγγυος, welches letztere nach den Attikisten[652])

---

648) (Demosth.) g. Apatur. 27 S. 901, 7. [Dass dies Gesetz für alle Bürgschaften, z. B. bei Erbpachten gegolten habe, ist schwer zu glauben; Salmasius De modo usur. p. 690 beschränkte darum das Gesetz auf die cautio iudicatum solvi, wogegen ohne entscheidenden Grund Platner II S. 367, minder glaublich Caillemer La prescription à Athènes (Ét. s. l. ant. jur. VII) p. 18ff. auf Handelssachen.]

649) Vgl. Ast zu Theophr. Char. p. 124.

650) [Ἀναδέχεσθαι für ἐγγυᾶσθαι sagte Antiphon nach Lex. Seguer. 82, 29 (Fr. 48 S.), ἀνάδοχος kommt schon im dritten Jahrhundert in den Rechnungsurkunden der Hieropoien des Apollonheiligthums auf Delos vor (Homolle Bull. de corr. Hell. VI p. 69).]

651) [Von den beiden Stellen des Isaios v. E. d. Dikaiog., welche Meier für die Verbindung von ἐγγυᾶσθαι mit dem Dativ anführte, ist die eine § 18 S. 99, 4 aus den Handschriften, die andre § 33 S. 108, 3 von Schömann gebessert, dessen Anmerkung zu der Stelle zu vergleichen ist. Ebenso ist das Compositum ἐνεγγυᾶσθαι, das in der Verbindung τινί τινα nach Meier bedeuten soll 'gegen jemand sich für jemand verbürgen', überhaupt ohne Gewähr, wie zuerst Lobeck zu Phryn. p. 155 bemerkt hat.]

652) Moiris S. 160 [zu welcher Stelle Pierson für ἔγγυος nur die A. 633 angeführte Stelle von Xenophon, der viel unattisches

allein Attisch, während das erste Hellenisch sein soll, was aber der Gebrauch der Attischen Schriftsteller nicht bestätigt, [da die Redner wie die Steinurkunden vielmehr nur die Form ἐγγυητής kennen.] Jemand auffordern, seiner Bürgschaft zu genügen heisst ἐγγύας ἀπαιτεῖν, εἰσπράττειν, πράττεσθαι, ihr 521 genügen ἐγγύας ἀποδοῦναι, ἀποτῖσαι[653]). Die Bürgschaft, durch deren Uebernahme man jemand von persönlicher Haft befreit, heisst ἐξεγγύη, ἐξεγγύησις, sie übernehmen ἐξεγγυᾶσθαι, so wie man von dem, der durch solche Bürgschaft befreit wird, ἐξεγγυηθῆναι sagt[654]). Ziemlich gleichbedeutend mit ἐξεγγύησις u. s. w. ist διεγγύησις[655]). *Κατεγγυᾶν* aber heisst jemand auffordern, vindices oder vades zu stellen iudicio sisti, κατεγγυᾶσθαι dagegen heisst sie stellen[656]). Endlich παρεγγυᾶν und was davon abgeleitet wird, hat mit der vorliegenden Sache nichts gemein, indem es im Activum jemand durch Anweisen auf einen andern bezahlen, im Passivum aber von jemand durch Anweisung auf einen andern bezahlt werden bedeutet[657]).

---

schreibt, und den unechten Brief des Aischines 11 S. 629 beibringen konnte.]

653) (Demosth.) g. Apatur. 25. 24. 23 S. 900, 26. 17. 8. g. Nikostrat. 27 S. 1255, 2. Isaios a. R. 3 S. 88, 10. [Antiph. Tetr. Iβ 12 S. 639.]

654) [Andok. v. d. Myst. 44 S. 22. Lysias g. Pankl. 10 f. S. 735. Demosth. παραπρ. 169 S. 394, 9.] g. Timokr. 40 S. 713, 1. 73 S. 724, 6. [77 S. 725, 11.] Harpokr. u. ἐξεγγύησις. Lex. Seguer. 38, 9. Pollux VI, 177. Zuweilen steht ἐξεγγύη ganz gleichbedeutend mit ἐγγύη, wie bei Isai. a. a. O.

655) *Demosth. g. Timokrat. 73 S. 724, 6. g. Neair. 41 S. 1358, 28. Isokr. Trap. 14 K. 8. Harpokrat. u. διεγγύησιν. Thuk. III, 70. Dionys Hal. R. A. X, 8. XI, 29 u. ö.*

656) *Vgl. die Stellen S. 68 A. 70. Plat. Ges. IX, 11 S. 871 F. 872 B. Ueber eine andere Bedeutung von κατεγγυᾶν s. S. 693.*

657) *Vgl. Isaios bei Harpokrat. u. παρεγγύησε (Fr. 31. 32 S.).*

Des Zusammenhanges wegen erwähnen wir hier das μεσεγγύημα oder das Sequestrum[658]. Das Activum μεσεγγυᾶν oder ἐπιδιατίθεσθαι heisst in Folge eines Vertrages eine gewisse Summe, über deren Grösse die Contrahenten übereingekommen sind, bei einer dritten Mittelsperson in der Art deponiren, dass sie, nachdem eine gewisse Bedingung erfüllt sein wird, dem andern der Contrahenten zugestellt werde; das Medium μεσεγγυᾶσθαι [oder μεσεγγυοῦσθαι] heisst mit jemand so contrahiren, dass man sich das eben beschriebene 522 Niederlegen einer Geldsumme bei einer Mittelsperson versprechen lässt[659]. [Nach einem Grammatiker kam das μεσεγγύημα auch als Deposition eines streitigen Gutes durch die Parteien bei einem Dritten vor, welcher dasselbe der siegenden Partei auszuhändigen hatte, während Platon für den Besitzstreit über ein Gut, das nicht in den Registern der Behörde eingetragen ist, Sequestrirung durch die drei ältesten Mitglieder der Behörde bis zum Austrag des Rechtsstreits vorschreibt[660].] Aus einem solchen Verfahren musste ein Rechtsstreit entstehn, wenn entweder die Mittelsperson

---

658) [Vgl. Caillemer a. d. Anm. 613 a. O. p. 524 ff.]

659) *Demosth. g. Boiot. v. Nam. 3 S. 995, 21. Isokr. g. d. Soph. 5 K. 3. Antiph. v. Chor. 50 S. 792 (wo Platner II S. 364 unter Zustimmung von Blass und Jernstedt mit Unrecht durch Streichung von καί die μεσεγγυησάμενοι mit denen παρ' οἷς ἐτέθη τὰ χρήματα identificirt). Lys. g. Philokr. 6 S. 830. Isokr. Panath. 13 K. 5. Aisch. g. Ktes. 125 S. 516. Harpokr. u. ἐπιδιατίθεσθαι (= Etym. M. 359, 22) und μεσεγγύημα mit der Note von Vales. Suid. u. μεσεγγύημα und μεσεγγυοῦνται. Pollux VIII, 28. Lex. Seguer. 279, 3. Timaios S. 178 Ruhnk.* [Das Activum weiss ich nirgends nachzuweisen, auch ἐπιδιατίθεσθαι hat Lysias nach Harp. von beiden Contrahenten gebraucht. Μεσεγγυοῦμαι und μεσεγγύωμα ist bei Isokrates, Platon (Anm. 660) und Timaios überliefert.]

660) [Lex. Seguer. 191, 14.] Plat. Ges. XI, 1 S. 914 D.

sich weigerte, das Deponirte auszuliefern, in welchem Falle der Betheiligte vielleicht mit der Klage *παρακαταθήκης* gegen dieselbe klagbar wurde; oder wenn [in dem ersterwähnten Falle] die Contrahenten unter sich uneinig waren, ob die Bedingung erfüllt sei, oder nicht; in diesem Falle wurde vielleicht *συνθηκῶν παραβάσεως* geklagt.

E. Kauf und Verkauf[661]). Ueber die Formen, die in Athen beim Verkaufe einer Sache zu beobachten waren, ist uns wenig bekannt. In Sparta verboten die Lykurgischen Gesetze Kauf und Verkauf des *κλῆρος*[662]); die Streitigkeiten über den Verkauf andrer Gegenstände gehörten vor einen der Ephoren[663]). In Thurioi[664]) galt das Gesetz des Charondas über Kauf und Verkauf, das für Veräusserung von Grundstücken festsetzte, sie müsse in Gegenwart von drei Nachbarn geschehen, denen zur Erinnerung und des ihnen vielleicht obliegenden Zeugnisses wegen eine kleine Münze gegeben werden solle; diese Nachbarn sollten dafür verantwortlich sein, *wenn sie diese Münze nicht annehmen oder zweimal von demselben annehmen oder trotz der Annahme den Käufer nicht nennen*; das Angeld sollte auf der Stelle, der Kaufpreis noch an dem Tage, wo das Geschäft geschlossen würde, bezahlt werden; wenn nach Erlegung des Angeldes 523 der Käufer oder Verkäufer zurücktreten wolle, *so solle jener mit Verlust des Angeldes bestraft werden, dieser eine

---

661) [Caillemer Le contrat de vente à Athènes in Revue de législ. anc. et mod. 1870/71 p. 631 ff. 1873 p. 5 ff. mit meinen Bemerkungen im Jahresb. f d. class. Alterthumsw. II S. 1402 ff.]

662) Aristotel. Polit. II, 6 (9), 10 S. 1270 a 19. Herakleides Pont. Fr. 2.

663) Aristotel. Polit. III, 1, 7 S. 1275 b 10.

664) Theophrast *π. συμβολαίων* bei Stobai. Anthol. XLIV, 22 [mit Hofmann Beiträge zur Geschichte des Griechischen und Römischen Rechts (Wien 1870) S. 71 ff.]

Busse in der Höhe des Kaufpreises erlegen; Geben und Nehmen solle Zug um Zug erfolgen, wenn der Verkäufer aber creditire, so dürfe er deshalb nicht klagbar werden, weil er selbst Schuld an dem ihm widerfahrenen Unrecht sei.* Diese letzte Bestimmung, die auch Platon[665]) angenommen hat, kennt das Attische Recht nicht[666]). Haben, was Theophrast behauptet, die Attischen Gesetze wirklich verordnet, dass jeder Verkauf mindestens sechzig Tage, ehe er abgeschlossen werde, der Behörde schriftlich angezeigt werden, der Käufer aber dem Staate ein Hundertel vom Werthe der verkauften Sache zahlen solle, damit ein jeder dabei interessirte seine Einwendungen erheben könne *und durch Entrichtung der Abgabe der rechtsmässige Käufer constatirt werde[667]),* so muss man diese Bestimmung wohl auf den Verkauf von unbeweglichen Sachen [und Sclaven] beschränken[668]). Beispiele von Einwendungen, besonders von

---

665) Gesetze XI, 2 S. 915 E.

666) S z. B. Lykurg g. Leokr. 23 S. 153 a. E. [Demosth. g. Spud. 8f. S. 1030, 10. 22. Dass auch für den Kleinhandel das Attische Recht zu creditiren gestattete, wollte Meier und andere nach ihm aus dem Beispiel des Sokratikers Aischines nach Lysias b. Athen. XIII S 612 C (Fr. 1 S.) erweisen; aber nach Herstellung der handschriftlichen Lesung *προδόσεις* für *προπόσεις* handelt es sich dort um Vorschüsse, welche Aischines nicht zurückzahlte.]

667) Theophr. a. a. O. [Dessen Worte *ὅπως — ὁ δικαίως ἐωνημένος φανερὸς ᾖ τῷ τέλει* übersetzte Meier, dem Hofmann S. 80 und Caillemer p. 651 folgen, 'damit die Obrigkeit sich überzeugen könne, dass das Geschäft rechtlich abgemacht sei', aber vgl. dagegen Jahresber. S. 1404 A. 18 und jetzt Thalheim Rechtsalt. S. 128 A. 1. Ob freilich Theophrast die wirkliche Absicht des Gesetzgebers bei Einrichtung der *ἑκατοστὴ* getroffen hat, bleibt eine andere Frage.]

668) [Bruchstücke von Rechnungsurkunden über die *ἑκατοσταὶ* von verkauften *Grundstücken* C. I. A. II N. 784—788. Verschieden

Pfandgläubigern, gegen den Verkauf einer Sache kommen 524 bei den Rednern öfter vor[669]). Unterliess der Verkäufer auf solche Einsprüche dennoch den Verkauf nicht, so musste wohl daraus ein Eigenthumsstreit erfolgen, wovon wir oben [S. 574] gesprochen haben. Bei Isaios (Anm. 669) stellt der Verkäufer gegen den, der ihm den Verkauf untersagt hat, eine Klage wegen dieses Untersagens (*τῆς ἀπορρήσεως*) an; welchen Namen aber diese Klage gehabt haben mag, weiss ich nicht, vielleicht war es *βλάβης*[670]). [Als Zeichen für den Abschluss des Kaufs pflegte, wenn nicht die Kaufsumme sofort erlegt wurde, ein Aufgeld (*ἀρραβών*) gezahlt zu werden, ohne dass dasselbe zur Gültigkeit des Vertrags erfordert wurde[671]). Erst mit Erlegung des Kaufpreises aber erfolgte

---

davon sind die *ἐπώνια*, welche nach den Poletenurkunden beim Verkauf von Gütern oder Nutzungen (*ἐπικαρπίαι*) durch den Staat erhoben wurden und im fünften Jahrhundert bei einer Kaufsumme von 1—4 Drachmen einen Obolos, von 5—50 Dr. drei Obolen, von 50—100 Dr. eine Drachme, im vierten Jahrhundert etwa das doppelte betrugen, vgl. C. I. A. I N. 274—281. II N. 777 mit Köhler Berl. Monatsber. 1865 S. 541 ff. Dass die *προγραφαὶ* auch auf Sclaven sich erstreckten, darf man nach dem Anm. 675 angeführten Grammatikerartikel wahrscheinlich finden.]

669) (Demosth.) g. Nikostrat. 10 S. 1249, 19. Isaios E d. Menekl. 28 S. 219 f. Or. *διεκώλυε τὸ χωρίον πραθῆναι, ἵνα κατόχιμον γένηται καὶ ἀναγκασθῇ τῷ ὀρφανῷ ἀποστῆναι ἠμφεσβήτει οὖν αὐτῷ μέρους τινὸς τοῦ χωρίου — καὶ ἀπηγόρευε τοῖς ὠνουμένοις μὴ ὠνεῖσθαι.* Vgl. Pollux VIII, 59.

670) [Ebenso Platner II S. 343 und Schömann z. d. St.]

671) [Vgl. Isai. v. E. d. Kir. 23 S. 210. Etym. M. 148, 52. Verschieden davon sind die *σύμβολα*, Marken, gewöhnlich in zerschnittenen kleinen Münzen bestehend, deren eine Hälfte der Verkäufer dem Käufer zur Legitimation eines mit Entnahme des gekauften Gegenstandes beauftragten übergab, vgl. Eubulos Xuthos *bei Schol. zu Eurip.* Med. 610 mit der Bemerkung von Meineke

in der Regel der Uebergang des Eigenthums, zu welchem eine förmliche Traditio keineswegs nothwendig war[672]); doch konnte der gekaufte Gegenstand auch unter Creditirung der Kaufsumme oder eines Theils derselben übergeben werden, namentlich ein Grundstück, auf welches dann Hypothek bestellt wurde; die rückständigen Kaufgelder waren natürlich zu verzinsen[673]).] Dass der, der in einer Auction etwas erstand, wenn er es nicht gleich übernahm, damit der Kauf fest bleibe, dasselbe an die Seite stellte, und dass dies *καθίσασθαι* genannt worden sei, lehrt Hesychios[674]); eben so lehren uns die Grammatiker[675]), dass die öffentlichen Güter, die verkauft wurden, oder [vielmehr] — denn wiewohl die Lesart zwischen *σώματα δημόσια ἀπογράφεσθαι* und *σ. δημοσίᾳ ἀ.* schwankt, macht der Zusammenhang die *letztere* Lesart wahrscheinlicher — dass die Güter, die verkauft wurden, als Grundstücke, Sclaven u. s. w., öffentlich auf weissen Tafeln, d. i. auf Tafeln, die mit weisser Kreide überzogen waren, namentlich mit Hinzufügung der Namen

III p. 239 und die Komikerstellen bei Pollux IX, 71f., dazu die Stellen aus Plautus bei Becker Charikl II³ S. 17. Dass übrigens Zahlung eines Aufgelds zur Perfection des Kaufvertrags erforderlich war, leugnet gegen Hofmann S. 56 und 105 mit Recht Caillemer p. 634.]

672) [Ersteres darf man aus Theophrast entnehmen, nach dem *οἱ πολλοὶ νομοθετοῦσι — ἕως ἂν κομίσηται κύριον εἶναι τοῦ κτήματος*, letzteres mit Caillemer p. 636ff. gegen Platner II S. 296 und Hofmann S. 58 und 111. Dagegen lassen beide Gelehrte die bekannte Römische Rechtsnorm, dass das periculum rei venditae statim ad emptorem pertinet, auch für das Attische Recht gelten.]

673) [C. I. A. II N. 1134 = C. I. G. N. 530 mit Böckhs Note und die Anm. 666 angeführten Stellen des Lykurg und Demosth.]

674) Hesychios u. *ἐκαθίσατο*.

675) Hesychios und die Paroimiographen u. *ἐν λευκώμασι* [I p. 405 Gott.]

der Käufer verzeichnet wurden, damit, wenn einer Beschuldigungen dagegen erheben wollte, ἐπ' ἀδείας ἔχοι ἐντυχὼν τῷ λευκώματι, welche Worte eine doppelte Erklärung zulassen: entweder 'er (der Beschuldiger) dies mit Sicherheit thun könne, sich auf das Album berufend', oder 'er, der Käufer, seinen Besitz sichere, sich auf das Album berufend', [doch verdient nach dem Wortlaut der Stelle sicher die erstere Erklärung den Vorzug[676].] Bei dem Verkauf von confiscirten Gütern mussten die Demiopratenverzeichnisse[677]) wohl zu diesem Zwecke ausreichen. Nicht selten wurde bei den 525 zu verkaufenden städtischen oder ländlichen Grundstücken eine Tafel mit der Aufschrift 'πράσιμος' aufgestellt[678]).

Wenn jemand einen Sclaven, der einen verborgenen Fehler oder eine geheime Krankheit, z. B. die fallende Sucht, hatte, an einen andern verkaufte, ohne dem Käufer diesen Fehler oder diese Krankheit anzugeben, so stand es innerhalb eines gewissen Zeitraums, dessen Dauer uns unbekannt ist, dem Käufer frei, gegen den Verkäufer einen Rechtsstreit zu erheben, indem er bei der Behörde diesen verborgenen Fehler angab; dieses Angeben nannte man ἀνάγειν, die Handlung ἀναγωγή, und den daraus hervorgehenden Rechtsstreit δίκη ἀναγωγῆς[679]). Die Folgen desselben für den verurtheilten Beklagten sind mir unbekannt, namentlich weiss ich nicht, ob und wie hier der dolus bestraft und wie die blosse culpa geahndet wurde; denn die Platonischen Bestimmungen

---

676) [Vgl. gegen Platner II S. 337 und Caillemer p. 669 Jahresber. S. 1403 A. 17.]

677) Vgl. Böckh Sth. I S. 278. II S. 143 [276.] Meier De bon. damn p. 211 f [und die Anm. 668 angeführten Poletenurkunden.]

678) Diogen. Laert. VI, 47.

679) Die Stellen über die Anagoge sind Platon Ges. XI, 2 S. 916. Suidas u. ἐναγωγή. Lex. Seg. 214, 9. 207, 23. Hesychios u. ἀναγωγή = Schol. zu Plat. a. a. O.

über diesen Punct scheinen keinen Attischen Charakter zu haben. Uebrigens kann ich mich, obgleich sowohl Platon als die Grammatiker nur von einer ἀναγωγὴ οἰκέτου sprechen, doch nicht überzeugen, dass nur bei Sclaven und nicht bei jeder verkauften Sache die ἀναγωγὴ zulässig gewesen sei, wie dies von der Römischen redhibitio bekannt ist[680]).

Der Verkäufer musste in der Regel, d. h. wenn nicht das entgegengesetzte ausgemacht wurde, dem Käufer die verkaufte Sache ἀναμφισβήτητον, unbestritten übergeben; und die Verantwortlichkeit übernehmen, wenn Ansprüche an die Sache erhoben werden sollten[681]). Bei den Römern heisst 526 der Verkäufer, in wie fern er die Verantwortlichkeit übernimmt, auctor, und wenn der Verkäufer dafür einen Bürgen stellt, dass die Sache sein Eigenthum und er zu ihrem Verkaufe berechtigt sei, heisst dieser Bürge auctor secundus, so wie die Uebernahme dieser Verpflichtung auctoritas oder

[680]) [Ebenso Platner II S. 342 und gegen E. Müller in Pauly Realencycl. II S 1001 Caillemer a. a. O. p. 21 und Dictionn. d. ant. gr. et rom. u. ἀναγωγῆς δίκη, der sich auf Lysias π. τ. συνουσ. κακολ. 10 S. 307 und Dion Chrys. X S. 300 R. stützt. Das ganze Detail der Platonischen Bestimmungen glaubte Hermann De vestig. instit. vet. p. 66 dem Attischen Recht entnommen, vorsichtiger Caillemer die Bemessung der Frist zur Klaganstellung auf sechs Monate und die Ahndung mit doppeltem oder einfachem Schadenersatz je nach Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Dolus. Uebrigens sucht Caillemer p. 32 aus Demosth. g. Pant. 12 f. S. 970 wahrscheinlich zu machen, dass das Attische Gesetz überhaupt Anfechtung eines Kaufcontracts wegen Uebervortheilung gestattete.]

[681]) Von neueren Gelehrten vgl. Maussac zu Harpokrat. u. βεβαιώσεως und αὐτομαχεῖν. Salmasius De modo usurar. p. 728 ff. Heraldus Animadv. IV, 3 p. 282 ff. Heffter S. 436 ff. [dessen Ausführungen durch Missverständniss einer Isaiosstelle (S. 672 A. 523) wesentlich beeinträchtigt sind.]

evictio[682]). Das Attische Recht[683]) kennt wahrscheinlich einen solchen auctor secundus nicht, *obgleich er in andern Griechischen Staaten, wie Delphi, Amphipolis, Amphissa, Tenos u. a. unter dem Namen βεβαιωτήρ oder βεβαιωτής oder προαποδότης oder πρατήρ nicht selten vorkommt[684]); die Bezeichnung συμπρατήρ bezeugt nur ein Grammatiker[685]) mit der Erklärung ὁ τὰ πωλούμενα ὑφ' ἑτέρου βεβαιῶν.* Der Fall, den die Rede des Demosthenes gegen Pantainetos berührt[686]), berechtigt, wie Heraldus deutlich gezeigt hat, keineswegs zu der Annahme, dass die Athener einen auctor secundus gekannt hätten. Pantainetos nämlich kauft ein Bergwerk mit dreissig Sclaven; darauf borgt er sich von Mnesikles, Phileas und Pleistor hundert und fünf Minen, jedoch unter der Form der mancipatio sub fiducia, d. h. so, dass Mnesikles als Käufer des Werks und der Sclaven angesehen wird, Pantainetos nur Miether ist, und die Zinsen für jene 527 Summe als Miethsgeld bezahlt. Später, als Mnesikles sein Geld braucht und wiederfordert, leiht er sich 105 Minen von Euergos und Nikobulos unter derselben Form, so dass Mnesikles das Werk mit den Sclaven diesen verkauft und die Evictionsleistung übernimmt; da Pantainetos sich darauf ohne

682) Vgl. Ernesti Clavis Cic. u. auctor und auctoritas. [Rein Privatr. d. Röm. S. 704.]

683) Platon Ges. XII, 7 S. 954 A setzt fest, dass der προπωλῶν, d. h. der, welcher dem Verkäufer einen Käufer zuführe, wenn der Verkäufer nicht zum Verkauf berechtigt oder nicht sicher wäre, als Gewährsmann angesehen werden solle. [Entlehnung aus dem Attischen Recht nimmt auch hier Hermann a. a. O an.]

684) [Vgl. die Nachweise bei Meier Allg. Lit. Ztg. 1843 III S. 619 f und Thalheim zu Hermanns Rechtsalt. § 11 (66) S. 78 A. 1.]

685) Lex. Seg. 193, 16.

686) Vgl. das Argument S. 963 ff. und die Rede selbst § 4 ff. *S. 967, 15 ff.*

ssen des Euergos und Nikobulos noch von andern auf
Werk Geld borgt, und zwischen diesen späteren und den
heren Gläubigern deshalb Streit entsteht, so einigen beide
eile sich dahin, dass jene diesen ihre Forderung von
5 Minen auszahlen, und dafür selbst in dasselbe Verhält-
s zu dem Bergwerke treten, als die früheren; auch sie
sen es sich von Euergos und Nikobulos verkaufen und
n diesen die Evictionsleistung übernehmen. In allen diesen
llen nun sieht man, wie aus Misstrauen gegen Pantainetos,
es doch sonst hinreichend wäre, diesen als Verkäufer des
rgwerks, worauf er die Anleihen nimmt, anzusehen, immer
n den spätern Darleihern die früheren als Verkäufer und
ctores verlangt werden; es ist also hier nirgends ein auctor
cundus, sondern nur immer Ein auctor, und das ist der
ihere Darleiher[687]). — Wer etwas auf seine eigene Gefahr
kauft hatte, durfte natürlich von dem Verkäufer keine
nterstützung und keinen Ersatz fordern, wenn an das Ge-
ufte nachher Rechtsansprüche erhoben wurden. Hatte er
er sich von dem Verkäufer die Gewährleistung versprechen
ssen [oder wenigstens nicht auf dieselbe ausdrücklich ver-
chtet], so hing es, wenn später von andern Ansprüche an
e Sache erhoben wurden, von ihm, dem Käufer, ab, ob er
lbst gerichtlich diese Ansprüche widerlegen wollte, und das
nnte man *αὐτομαχεῖν*[688]) (ob es aber dann auf seine eigne

---

687) [Vergeblich sucht Caillemer p. 21 diese Auffassung zu
streiten und das Institut von auctores secundi aus der Rede
ch für Athen zu erweisen. Dass Pantainetos im Grunde der
gentliche Verkäufer ist, kann nichts an der Thatsache ändern,
ss formell zuerst nur Mnesikles, dann Euergos und Nikobulos
m Abschluss des Verkaufs berechtigt waren, vgl. namentlich
30 S. 975, 12 ff.]

688) *Harpokr. u. *αὐτομαχεῖν*, aus dem auch Lex. Seg. 466,
Suid. u. *αὐτομαχῆσαι* = Lex. Seg. 467, 1; unverständlich und

528 Gefahr ging, oder ob er von dem Käufer Ersatz zu erwarten hatte, wenn er den Rechtshandel verlor, weiss ich nicht[689], oder er konnte auf den Verkäufer zurückgehn, welches man *ἀνάγειν εἰς πράτην* nannte[690], und diesen auffordern, gegen den, der jetzt Ansprüche erhebe, zu bestätigen, dass er ihm die in Anspruch genommene Sache verkauft habe, d. h. er konnte ihn auffordern *βεβαιῶσαι*[690a]. Weigerte sich der Verkäufer dies zu thun, so konnte der Käufer gegen ihn *βεβαιώσεως* klagen[691], in Folge welcher Klage der Beklagte ent-

---

verderbt sind die Glossen ebenda 207, 1 und 184, 13. Vgl. auch unten S. 650.*

689) [Im erstern Sinne wird die Frage namentlich auf Grund der Polluxstelle (Anm. 692) entschieden von Platner II S. 344 und Heffter S. 438, wiewohl letztrer wegen Suidas (Anm. 688) selbst zweifelte; dagegen lässt Caillemer Revue p. 20 und im Dictionn. d. ant. gr. et rom. u. *αὐτομαχεῖν* auch in diesem Falle dem Käufer den Regress an den Verkäufer nach Analogie des Römischen Rechts wenigstens dann zustehn, wenn jener nicht durch Unterlassung der Mittheilung an diesen den Verlust des Processes selbst verschuldet hatte.]

690) Lex. Seg. 214, 16 Platon Ges. XI, 2 S. 915 C *ἐὰν δὲ ὥς αὐτοῦ ἐφάπτηται ζώου καὶ ὁτουοῦν ἢ τινος ἑτέρου τῶν αὐτοῦ χρημάτων, ἀναγέτω μὲν ὁ ἔχων εἰς πρατῆρα ἢ τὸν δόντα ἀξιόχρεών τε καὶ ἔνδικον ἢ τινι τρόπῳ παραδόντα ἄλλῳ κυρίως κτλ.* Harpokr. u. *ἀνάγειν* bezieht sich auf das *ἀνάγειν εἰς πράτην*, nicht auf die oben behandelte *ἀναγωγή*.

690a) [*Βεβαίωσις* sagen auch bei Erbpacht die Verpachter zu, C. I. A. II N. 1058 Z. 22, widrigenfalls sie Conventionalstrafe trifft.]

691) Harpokr. und Hesych. u. *βεβαιώσεως*. Lex. Seg. 219, 33 Pollux VIII, 34, der nicht allein darüber zu tadeln ist, dass er diese Klage nur auf unbewegliche Sachen beschränkt, sondern auch am Ende noch lückenhaft und verdorben zu sein scheint; [*τὸν δὲ προσήκει βεβαιοῦν ἢ μὴ βεβαιοῦντα ὑπεύθυνον εἶναι τῆς βεβαιώσεως* übersetzt Heraldus p. 284 wortgetreu 'aut si defugit

eder für verpflichtet oder für nicht verpflichtet die Evictions-
istung zu übernehmen erklärt wurde. Wenn nun der Ver-
äufer, sei es freiwillig oder in Folge eines richterlichen
usspruchs, die *βεβαίωσις* übernahm, so war, wenn jener
ritte bei seinen Ansprüchen beharrte, es mochte nun der
erkäufer oder der Käufer die Sache auf gerichtlichem Wege
egen ihn zu führen übernehmen, der erstere, im Fall jener
ritte den Process gewann, immer verpflichtet, dem letzteren
as Kaufgeld und das Interesse zu erstatten[692]. *Dass aber
urch eine *δίκη βεβαιώσεως* auch der Verkäufer, welcher
ach Annahme des Aufgelds den Kauf wieder rückgängig
achen wollte, zur Erfüllung des Vertrags angehalten werden
onnte, beruht nur auf einer unsicheren Grammatikernotiz[693])

uctoritatem, damnari auctoritatis', während man erwartet 'soll
er *δίκη βεβαιώσεως* unterliegen' (anders Platner II S. 343).] An-
ielung auf die *βεβαίωσις* kommt vor bei Deinarch g. Demosth.
2 S 33 *τὰ δ' ἀποδόμενος οὐκ ἐβεβαίου*

692) [Pollux VIII, 35. Caillemer Rev. p. 18 und im Dict. d.
nt. u. *βεβαιώσεως δίκη* lässt auch zu Erfüllung dieser Verpflich-
ing den Verkäufer durch *δίκη βεβαιώσως* zwingen. Dagegen
ihren die Worte des Harpokration u. *αὐτομαχεῖν* eher auf die
nnahme, welche Heraldus p. 284 und Heffter S. 437 theilen, dass
er Verkäufer, falls er die *βεβαίωσις* übernahm, den Vindications-
rocess allein zu bestehen hatte.]

693) [Harpokr. u. *βεβαιώσεως· ἐνίοτε καὶ ἀρραβῶνος μόνου
οθέντος εἶτα ἀμφισβητήσαντος τοῦ πεπρακότος ἐλάγχανε τὴν τῆς
εβαιώσεως δίκην ὁ τὸν ἀρραβῶνα δοὺς τῷ λαβόντι.* Hiernach
t die im Texte erwähnte Ansicht nach Maussac und Salmasius
. 734 formulirt von Platner II S. 340 f. und Caillemer Revue
. 635 u. Dict. a. a. O. Dagegen behauptet der auf die gleiche
uelle zurückgehende Artikel Lex. Seguer. 220, 3, dem Meier
lgte, dass der Verkäufer auch dann zur Evictionsleistung ver-
unden war, wenn nur das Aufgeld bezahlt war. Aber dann war
er Besitzwechsel noch nicht erfolgt und der Anspruch eines
ritten nur *gegen den Verkäufer* zu richten.]

und entspricht eben so wenig dem Wesen der *βεβαίωσις*, wie der aus Plautus ersichtlichen Praxis, nach welcher der Verkäufer schon durch Herausgabe des Aufgelds Rücktritt von dem Geschäfte erlangen konnte[694]). Wenn aber ein andrer Grammatiker[695]) angiebt, dass bei den Gütern, die der Staat verkaufte, der jedesmalige Prytanis der Poleten die Evictionsleistung übernehmen musste, so erfahren wir durch Demosthenes[696]), dass gegen den Käufer von *δημιόπρατα* ein Vindicationsprocess überhaupt nicht angestellt werden konnte, nur dem Fiscus gegenüber war Diadikasie oder Apographe zu-
529 lässig.* Endlich müssen wir bemerken, dass nicht blos der Verkäufer, sondern auch wer auf irgend eine andre Weise einem andern etwas *ἀναμφισβήτητον* abtreten musste, diesem zur Evictionsleistung verpflichtet war. Hiernach wird man leicht das Verfahren des Dikaiogenes würdigen können[697]). Dikaiogenes der dritte hatte ein Bad, welches mit zur Verlassenschaft des Dikaiogenes des zweiten gehörte und das er vor Gericht den Schwestern und Schwesterkindern des letzteren zu übergeben versprochen hatte, an einen gewissen Mikion[698]) verkauft oder verpfändet; jene, sich auf das Ver-

---

[694]) [E. I. Bekker De emtione venditione quae Plauti fabulis fuisse probetur p. 17 ff.].

[695]) [Pollux VIII, 99.]

[696]) [G. Pant. 19 S. 972, 7. g. Timokr. 54 S. 717, 20.]

[697]) Isaios E. d. Dikaiog. 22 ff. S. 101.

[698]) Harpokrat. citirt zum Belege für die Bedeutung des Worts *ἀνάγειν*: *Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Βοιωτόν*; statt des letzteren Wortes haben *drei* Handschriften ([Laur.] Morell. und Cantabr.) *Βοίωνα*, die Breslauer *Μίωνα* [Angel. *Βοιωτούς*, Vat. *Βίωνα*]; vielleicht ist *Μικίωνα* zu lesen, und die Rede hat sich auf den im Texte berührten Fall bezogen. [Da die Epitome *Λυσίας καὶ Δείναρχος* bietet, schrieb Meier De vita Lycurgi p. CXX *Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Μικίωνα καὶ Δείναρχος ἐν τῷ πρὸς Βοιωτόν*. Sauppe O. A. II p. 182 *bestritt* Meiers Vermuthung, weil er den Artikel des Harpokration

echen des Dikaiogenes verlassend und hoffend, dass er
ı Mikion nicht die βεβαίωσις leisten würde, führen den
ion, als er ihnen das Bad nicht freiwillig überlassen will,
mittelst der ἐξαγωγὴ aus dem Besitz desselben; Mikion
klagt sie deshalb, wahrscheinlich ἐξούλης, und da es nun,
auszumitteln, ob Mikion aus seinem Eigenthume geworfen
vor allem darauf ankam, zu erweisen, dass das Bad sein
enthum sei, so leistet Dikaiogenes die βεβαίωσις, worauf
n seine Vettern zu einer Busse von vierzig Minen ver-
heilt werden.

F. Miethe, locatio conductio, μίσθωσις[699]). Diese Ver-
ge sind von doppelter Art; entweder nämlich ist es eine
ht fungible Sache, die auf eine ausdrücklich bestimmte 530
t vermiethet, d. h. deren Benutzung auf eine bestimmte
t gegen eine dafür in Geld zu entrichtende Vergütigung
geräumt wird, wobei nur noch zu bemerken ist, dass die
he nicht von der Beschaffenheit sein darf, dass sie selbst
ch vernünftigen Gebrauch verringert werden muss; oder
ist die Ausführung einer Arbeit, zu der eine Kraftäusse-
ıg gehört, welche einer für Geld zu thun übernimmt, und
andrer mit Geld zu vergütigen verspricht. Die Verträge
ersten Art, bei uns Mieth- und Pachtverträge genannt[700]),
ren in Athen sehr häufig. Nicht nur verpachtete der
at[701]) seine Zölle τέλη, (deren Pächter aber bei den

---

die Redhibitionsklage bezog und deren oben bekämpfte Be-
ränkung festhielt.]

699) [Caillemer Le contrat de louage à Athènes (Ét. s. l. ant.
. d'Ath. VIII, Paris 1869).]

700) [R. Neubauer Ueber eine jüngst gefundene attische Pacht-
kunde (Berlin 1874). C. Euler De locatione conductione atque
phyteusi Graecorum (Diss. Lips., Giessen 1882).]

701) Ueber diesen Gegenstand hat Böckh Sth. I S. 414 ff. uns
hts hinzuzufügen übrig gelassen.

Athenern Käufer hiessen, *οἱ τὰ τέλη ὠνούμενοι*,) seine Grundstücke, als Viehweiden, Ackerland, Forsten, Gewässer, Bergwerke u. s. w. (das sind *οἱ τὰ μισθώσιμα μισθούμενοι*), und zwar entweder an einzelne oder an Gesellschaften, sondern auch Tempel, Phylen, Demen und andre Corporationen[702]) verpachteten Ländereien, Häuser u. s. w., die ihnen eigenthümlich zugehörten. Diese Verpachtungen wurden auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung den Meistbietenden zu-
531 geschlagen, nachdem vorher die Verpachtbedingungen öffentlich bekannt gemacht worden, wovon wir noch in einigen uns erhaltenen Inschriften[703]) Beispiele übrig haben. Diese öffentlichen Pächter mussten beim Antritt ihrer Pacht genügende Bürgschaft [oder Unterpfand] stellen[704]), *die Pacht

---

[702]) * Von hierher gehörigen Steinurkunden sind vollständig erhalten der Pachtvertrag zwischen dem Demos Aixone und Autokles und Auteas C. I. A. II N. 1055, der Vertrag zwischen *Κυθηρίων οἱ μερῖται* und Eukrates über Verpachtung einer Werkstatt mit Zubehör N. 1058 und (mit Ausnahme des Eingangs) der Beschluss des *κοινὸν Δυαλέων* über Verpachtung eines Grundstücks N. 600, mehr oder minder fragmentarisch N. 565 (Beschluss einer Phyle über Verpachtung ihrer Güter). N 573 (Beschluss des Demos Peiraieus über Verpachtung seines Theaters). N. 1056 (Verpachtung von Gütern der Athena). N. 1059 (Pachtausschreibung durch den Demos Peiraieus). N. 1061 (Verpachtung durch Orgeones). Dazu vgl. die Rechnungsurkunden der Attischen Amphiktyonen von Delos I N. 283 Z. 16ff. II N. 813 Z. 3. 814 a Z. 26ff. b Z. 23ff. 59ff. 817 A Z. 8ff. 778 A Z. 9ff.*

[703]) [C. I. A. II N. 1059 und wahrscheinlich N. 565. Ueber Versteigerung an den Meistbietenden zu den von Böckh S. 451 beigebrachten Stellen N. 600 Z. 53.]

[704]) [Ueber die Stellung von Bürgen s. d. Stellen Anm. 633. Ein *ἀποτίμημα* wird N. 1059 Z. 3 von denen verlangt, die über zehn Drachmen Pacht zu zahlen haben, vgl. Isaios bei Dionys *Hal. de Isaio* S. 603 i. A. (Fr. 15 S.)]

aber wenigstens von Gefällen prytanienweise, von Grundstücken aber zu den contractlich festgestellten Terminen entrichten[705].* Uebrigens konnte aus *Verpachtungen seitens des Staats* nicht leicht eine Privatklage entstehen, da z. B. wenn der Pächter nicht zur gehörigen Zeit sein Pachtgeld bezahlte, er ganz wie jeder andre Staatsschuldner behandelt wurde. Wir haben es daher, was die locatio conductio der ersten Art betrifft, nur mit Mieth- und Pachtverträgen unter Privaten [bezw. zwischen Privaten und Corporationen] zu thun und die auf diese sich beziehenden Klagen zu behandeln. Dass Häuser, namentlich die sogenannten *συνοικίαι*, sehr häufig und zwar vorzüglich an Fremde und Schutzgenossen, die keine *ἔγκτησις* hatten, vermiethet, dass diese Miethen monatlich erlegt wurden, das Geschäft aber ziemlich einträglich war, dass aber eben so auch Grundstücke, Sclaven, Wechselbanken und ähnliches, vor allem aber das gesammte Vermögen eines Minderjährigen verpachtet wurde, hat Böckh gleichfalls genügend gezeigt[706]. Besondere schriftliche *συνθῆκαι* pflegten bei solchen Geschäften in der früher angege-

705) [Von einem Pächter der *πεντηκοστή* (Demosth.) g. Neaira 27 S. 1353, 21 *δέον αὐτὸν καταβάλλειν τὰς καταβολὰς εἰς τὸ βουλευτήριον κατὰ πρυτανείαν*, womit sich g. Timokr. 98 S. 731, 10 wohl vereinigen lässt. Daraus mag sich auch die Angabe von Thom. M. und Ammon. u. *πρυτανεῖον* erklären *τοὺς μισθοὺς καὶ τὰ ἐνοίκια κατὰ τὰς πρυτανείας, οὐ κατὰ μῆνα ἐτέλουν*. Die gegentheilige Behauptung von Photios und Suidas u. *προκαταβολὴ* über einen doppelten Zahlungstermin der Gefällpächter beruht auf ihrer falschen Erklärung der *προσκαταβλήματα* bei Demosth. a. a. O., über welche erst Lelyveld De infamia p. 199 das Richtige gelehrt hat. Ueber die Termine bei andern Verpachtungen des Staats und der Corporationen s. C. I. A. II N. 203 Z. 21 f. und die Stellen bei Euler p. 15 f.]

706) Sth. I S. 195 ff.

benen Form abgeschlossen zu werden[707]). Wegen Nichterfüllung dieser Miethverträge konnte überhaupt συνθηκῶν παραβάσεως geklagt werden, [oder auch βλάβης, welche Klage z. B. nach dem Pachtvertrag zwischen den Aixoneern und Autokles und Auteas letzteren gegen den zustehen soll, der in der Demosversammlung einen dem Contract zuwiderlaufenden Antrag stellen oder zur Abstimmung bringen würde.] Hatte aber der Miether nicht zu gehöriger Zeit seine Miethe, der Pächter nicht seine Pacht bezahlt, so konnte gegen den ersteren noch ausserdem ἐνοικίου, gegen den letzteren καρποῦ geklagt werden. Die Grammatiker erwähnen freilich dieser Klagen nur * als Besitzklagen *, weil die Stellen der Redner, 532 auf welche sich ihre Erklärung bezieht, ihrer bei solcher Gelegenheit erwähnten; aber dass diese Anwendung dieser Klagen erst eine abgeleitete, die ursprüngliche aber die eben hier behandelte gewesen sei, scheint einleuchtend[708]). Was das Verpachten eines Waisenvermögens betrifft, so ist das Nöthige früher (S. 361 f. und 562) beigebracht worden. Dort ist gezeigt worden, dass die Klage μισθώσεως οἴκου gegen den Vormund gerichtet war; welche Rechtsmittel hatten aber die Waisen und deren Vertreter gegen die Pächter selbst,

---

[707]) Vgl. Demosth. f. Phorm. 4 S. 945, 18. g. Stephan. I, 31 S. 1111, 5.

[708]) Ebenso Heffter S. 264 f. [Als actio locati sieht Hudtwalcker Diät. S. 143 A. Hermann Rechtsalt. § 12 (67) S. 84 A. 2 Th. Caillemer p. 15 u. A. die δίκη ἐνοικίου bei (Demosth.) g. Olymp 45 S. 1179, 23 an διὰ τί σὺ οὐδεπώποτέ μοι ἔλαχες ἐνοικίου δίκην τῆς οἰκίας ἧς ἔφασκες μισθῶσαί μοι ὡς σεαυτοῦ οὖσαν, οὐδὲ τοῦ ἀργυρίου οὗ ἔλεγες πρὸς τοὺς δικαστὰς ὅτι ἐδάνεισάς μοι. Doch lässt sich auch hier an eine Besitzklage denken, wofür sich Thalheim zu Hermann wegen der Zusammenstellung mit der δίκη ἀργυρίου entscheidet. Die καρποῦ δίκη war auch gegen Beschädigung von Früchten gerichtet nach Hesych. u. d. W. Im Uebrigen vgl. unten S. 749 f.]

wenn diese ihren Verbindlichkeiten nicht genügten, z. B. die Pacht nicht abtrugen, oder die Substanz verschlechterten? Einmal gaben die Apotimemata [und das dem Verpächter zustehende Pfandrecht[709])] dagegen Gewähr, sodann konnte gegen solche Pächter während der Minderjährigkeit eine Eisangelie *κακώσεως*, nach Beendigung derselben vielleicht eine Privatklage *μισθώσεως* angestellt werden[710]); endlich aber brauchten die Waisen sich auch nur an ihre Vormünder zu halten, und konnten es diesen überlassen, sich selbst wieder, z. B. durch Anstellung einer Klage *βλάβης*, von jenen Befriedigung zu verschaffen. — Daneben wird uns nun noch von einigen Grammatikern[711]) eine Klage *ἀγεωργίου* erwähnt, die man nach den dunkeln Erläuterungen derselben ansehen möchte als gerichtet vom Eigenthümer gegen den Pächter wegen Deteriorirung des Grundstückes. Eine ähnliche Bedeutung mag wohl auch die *δίκη ἀμελίου* gehabt haben, die uns Hesychios erwähnt; denn welche andre Vernachlässigung konnte wohl eine Klage begründen, als die eines Pächters und Miethers, wodurch sich das Gepachtete verschlechtert, 533 oder des Mandatarius in Absicht auf das Mandat? Auf Vermiethung von Sclaven könnte man endlich geneigt sein die

---

709) [C. I. A. II N. 600 Z. 33 *ἐὰν δὲ μὴ ἀποδιδῷ τὴν μίσθωσιν ἐν τοῖς χρόνοις τοῖς γεγραμμένοις ἢ μὴ ἐργάζηται τὸ χωρίον κατὰ τὰ γεγραμμένα, ἐξεῖναι τοῖς φρατριάρχοις καὶ Δυαλεῦσιν ἐνεχυράζειν πρὸ δίκης.* Aehnlich N. 565 Z. 10 und N. 1055 Z. 7.]

710) [Die Existenz dieser Klage ist mir sehr zweifelhaft, vgl. S. 361 A. 452.]

711) Lex. Seg. 20, 26 = 336, 22 *ἐπειδάν τις χωρίον παραλαβὼν ἀγεώργητον καὶ ἀνέργαστον ἐάσῃ, ἔπειθ' ὁ δεσπότης δικάζηται τῷ παραλαβόντι.* [Gegen die Bedenken von Büchsenschütz Besitz und Erwerb S. 93 A. 4 vgl. Euler p. 22 f., der seinerseits die Klage gegen contractwidrige Bebauung eines Grundstücks gerichtet glaubt.]

sehr dunkle Klage φορᾶς ἀφανοῦς und μεθημερινῆς[712]) zu beziehen; dass aber diese Klage nicht, wie Kühn meint, gegen servi operarii, qui non praestabant domino φορὰν pensionem, gerichtet war, ist ausgemacht, da ja der Herr gegen seine Sclaven keine Klagen irgend einer Art hatte. Aber eben so wenig kann man sagen, dass sie gegen die Miether gerichtet war, welche das für die Benutzung von Sclaven schuldige Miethgeld nicht an den Eigenthümer bezahlten; denn zu geschweigen, dass für diesen Fall schon die Klage μισθώσεως ausreichen musste, so ist auch durch keine Stelle belegt, dass die Abgabe, welche die ausser dem Hause ihres Herrn als Handwerker für sich selbst arbeitenden Sclaven ihrem Herrn zu entrichten hatten, die in der Regel ἀποφορά, später ἀναφορά, selten φόρος hiess[713]), jemals φορά genannt worden ist, wiewohl mit φορά der Beitrag bei den sogenannten Eranoi allerdings häufig bezeichnet wird. Ueber die Natur dieser Klage kann ich kaum mehr als sehr zweifelhafte Vermuthungen aufstellen[714]).

---

712) Pollux VIII, 31.

713) Vgl. Valesius zu Harpokrat. u. ἀποφοράν. [Böckh Sth. I S. 101 f. Büchsenschütz Besitz u. Erwerb S. 195. Wenn Meier aber auch leugnete, dass ἀποφορά je die Miethe bedeute, die jemand für an ihn vermiethete Sclaven dem Eigenthümer zu zahlen hatte, so ist diese Bedeutung für die Stelle des Andokides v. d. Myst. 38 S. 19 durch die Erwähnung von Laurion gefordert. Dass übrigens die von Meier hier und weiter behauptete Klage μισθώσεως oder μισθοῦ sich durch kein Zeugniss belegen lässt, bemerkt schon Thalheim zu Hermanns Rechtsalt. § 12 (67) S. 84 A. 2.]

714) Vielleicht ist φωρᾶς ἀ. κ. μ. zu lesen; dann wäre, da φωρά von Hesychios durch κλοπή erklärt [und von Dichtern mehrfach in diesem Sinne gebraucht wird], jenes eine Klage wegen furtum nec manifestum, dieses wegen furtum manifestum; oder es ist φώρας zu lesen, und jenes eine Klage gegen den, welcher ungesetzlich und heimlich, dieses eine Klage gegen den, welcher un-

Die zweite Gattung von Miethverträgen bilden diejenigen, 534 vermöge welcher einer durch Anwendung entweder seiner eignen oder der Kraft derer, welche ihm zugehören, z. B. seiner Sclaven [oder Arbeiter], gegen Vergütung in Geld etwas auszuführen übernimmt. [Ausser den eigentlichen Handwerkern standen für die verschiedensten Dienstleistungen Lohnarbeiter (*μισθωτοί*) zur Verfügung, die namentlich dem Stande der Metoiken angehörten; sie pflegten sich in einem bestimmten Stadttheil, dem Kolonos Agoraios zusammenzufinden, nach welchem sie als *Κολωνέται* oder *Κολωνῖται* benannt wurden[714a]).] Dass auch hier *συνθῆκαι* vorkommen, haben wir schon früher (S. 679) erwiesen. [Nähere Auskunft giebt eine Reihe von Inschriften, aus denen wir ersehen, in welchem Umfange öffentliche Arbeiten vom Staate verdungen worden sind bis zur Aufzeichnung von öffentlichen Urkunden auf Steintafeln herab, mit deren Verdingung die Poleten in den Volksbeschlüssen des fünften Jahrhunderts beauftragt werden[715]). Bei den Bauten derselben Zeit sind, soviel sich aus den Rechnungen über den Bau des Erechtheions schliessen lässt, nur einzelne Theile der Arbeit von der mit der Leitung des Baus betrauten Commission (*ἐπιστάται*) an Handwerker und Künstler in Accord gegeben worden[716]).

---

setzlich und öffentlich bei uns Haussuchung gehalten hat; denn *φώρα* wird von den Lexikographen durch *ἔρευνα* erklärt. [Für die erstre Vermuthung lässt sich anführen, dass bei ihr allein die Attribute *ἀφανοῦς* und *μεθημερινῆς* genügende Erklärung finden.]

714a) [Becker Charikles III³ S. 46f. Büchsenschütz a. a. O. S. 344 und über die *Κολωνέται* Harpokr. u. d. W. und die andern Stellen bei Büchsenschütz S. 347 A. 3.]

715) [C. I. A. I N. 61 Z. 8 *οἱ δὲ πωληταὶ ἀπομ[ισθωσάντων κατὰ τὸν νό]μον*. N. 38 a. E. 59 Z. 34. II N. 2. IV N. 27 Z. 7. N. 117g. Bulletin de corr. Hell. IV p. 225ff. Z. 51.]

716) [C. I. A. I N. 321. 324. *Ἀθήν*. VII S. 482 mit Fabricius

Bei dem Wiederaufbau der Stadt- und Hafenmauern unter Konon haben die Commissare (τειχοποιοί) der einzelnen Phylen, unter welche der Bau vertheilt war, die Arbeiten stückweise an Unternehmer verdungen[717]). Dagegen wurde bei der Ausbesserung der Mauern am Ende des vierten Jahrhunderts jeder der zehn Theile, in welche die Arbeit zerlegt war, von den Poleten an je einen Unternehmer vergeben[718]). Auch der wenig ältere Bau des Zeughauses für das hängende Schiffsgeräth in Zea wurde ganz verdungen, an wieviel Baugewerke, erfahren wir leider nicht, da uns nur das Bauprogramm (συγγραφαί) erhalten ist[719]); in viele Theile gingen die gleichzeitigen Arbeiten am Tempel des Zeus Soter im Peiraieus; aus der leider sehr verstümmelten Abrechnung über diese erfahren wir zugleich, dass die Verdingung damals im Gerichtshof vor sich ging[720]). In voller Ausbildung erscheint das Unternehmungswesen vom dritten Jahrhundert ab[721]), doch gehört von den bezüglichen Steinurkunden keine

---

De architectura graeca quaestiones epigraphicae p. 19 f. Vgl. II N. 829.]

717) [C. I. A. II N. 830 und nach Köhler N. 831.]

718) [C. I. A. II N. 167 besonders Z. 7. 36 und 120 ff. Nach Plut. Per. 13 hätte unter Perikles Kallikrates die Erbauung der mittlern der μακρὰ τείχη allein übernommen.]

719) [C. I. A. II N. 1054 mit Fabricius Hermes XVII S. 555 ff.]

720) [C. I. A. II N. 834. In dem Beschluss des Demos Peiraieus über die Verpachtung seines Theaters C. I. A. II N. 573 wird nicht, wie Dareste (Anm. 721) p. 109 und ähnlich schon Hermann Rechtsalt. § 14 (69) S. 101 f. Th. annahmen, die Reparatur des Theaters verdungen und den Unternehmern an Stelle der Zahlung die Einnahme aus dem Eintrittsgeld gegen eine Pachtsumme überwiesen, sondern den Pächtern nur die Aufschlagung von Holzgerüsten für die Zuschauer auferlegt, deren ordnungsmässige Herstellung durch gewählte ἐπιτιμηταί controllirt werden soll.]

721) [Dareste Sur les entreprises des travaux publics chez les

nach Athen. Wenn in ihnen für Nichteinhaltung der Lieferungsfristen seitens des Unternehmers, der Zahlungsfristen seitens des Auftraggebers Conventionalstrafen festgesetzt werden, so finden ähnliche Bestimmungen sich schon in Platons Gesetzen[722]. Natürlich konnten aber solche contractliche Abmachungen den Rechtsweg nicht entbehrlich machen;] hatte der Unternehmer gethan, ohne dass der Auftraggeber entsprechend gegeben, dieser gegeben, ohne dass jener entsprechend gethan hatte, dann mussten Klagen entstehen, die gewiss gleichfalls *μισθώσεως* hiessen. Indem ich übrigens oben Kraftanwendung überhaupt sagte, ohne sie durch den Zusatz physischer Kraft näher zu bestimmen, so habe ich damit andeuten wollen, dass, während in Rom nur für die operae illiberales die Klagen aus der locatio conductio ihre Anwendung fanden, weil die operae liberales, namentlich Unterricht in Künsten und Wissenschaften, Vertheidigung vor Gericht u. s. w. zur Zeit, als sich das ältere Römische Civilrecht ausbildete, unentgeltlich geleistet wurden, in Athen dagegen *μισθώσεως* auch bei operae liberales geklagt werden konnte. Dass Lehrer der Weisheit und Beredsamkeit, wie die Sophisten, *nach Platon[723]* seit Protagoras, sich ihren Unterricht und zwar oft recht theuer bezahlen liessen, dass eben so die Honorare, welche Schriftsteller, Dichter für ihre Werke von denen, denen sie sie überliessen, oder denen sie, wie namentlich die Lyriker mit ihrer Schmeichelpoesie dienten, welche die Logographen von ihren Clienten erhielten, sehr bedeutend waren, ist allgemein bekannt[724], und Gor-

---

Grecs im Annuaire de l'assoc. p. l'encour. d. ét. gr. XI (1877) p. 107ff. Fabricius De archit. gr. p. 23ff.]

[722]) [IX, 5 S. 921 A ff.]

[723]) [Protag. 33 S. 349 A.]

[724]) Böckh I S. 169ff. [Büchsenschütz S. 559ff.] und über die Logographen unten S. 707.

535 ras- und Isokrates können als Beispiele von Griechischen Lehrern und Schriftstellern dienen, die durch Honorare reich geworden sind[725]. Dass nun aber, wenn ein solches Honorar nicht bezahlt wurde — ob bei Schliessung eines solchen Verhältnisses schriftliche συγγραφαί vorkamen, weiss ich nicht — μισθώσεως geklagt wurde, scheint aus folgender Induction hervorzugehen: unter den Schriften des Protagoras führt Diogenes Laertios[726] an δίκη ὑπὲρ μισθοῦ: nun aber erwähnt derselbe Schriftsteller mit Beistimmung vieler andern Alten den lächerlichen Process, den Protagoras mit seinem ihm die Bezahlung des Honorars verweigernden Schüler Euathlus hatte[727]; freilich wird dieselbe lächerliche Geschichte von andern dem Rhetor Korax nacherzählt, ist es aber nicht dessen ungeachtet sehr wahrscheinlich, dass jene Schrift diesen Process betroffen habe[728], und ist damit, wenn gleich nicht ausgemacht ist, dass die Begebenheit nach Athen hingehört hat, nicht schon das erwiesen, dass auch für operae liberales μισθοῦ oder μισθώσεως geklagt wurde? — Eine andre Frage ist es, ob, wenn der Dienst, zu welchem sich jemand vermiethete, unsittlich war, aus einem solchen unsittlichen Verhältnisse eine Klage μισθώσεως oder μισθοῦ hervorgehen konnte. Dass man für Rom eine solche Frage verneinen muss, ist bekannt; *zweifelhaft ist es für Athen
536 erschienen, da, wie wir oben erwiesen haben, Hetairesis und

725) [Vgl. aber Büchsenschütz S. 565 f.]

726) IX, 55.

727) Vgl. Diogen. IX, 56 und dazu Menage. Sextus Empir. g. d. Math. II, 96 und dazu Fabricius.

728) [Es frägt sich aber sehr, ob nicht die Schrift mit Frei Quaestiones Protagoreae p. 188 für fingirt zu halten oder, wofür Blass Att. Bereds. III, 2 S. 323 sich zuletzt entscheidet, die Geschichte aus der Schrift des Protagoras entnommen, also für einen *blossen Witz* desselben anzusehen ist.]

Porneia *κατὰ συγγραφὴν* in Athen ganz gewöhnlich waren. Wenn wir aber erwägen, wie hart Miethung und Vermiethung zu Hetairesis vom Attischen Strafgesetz geahndet wurden (S. 412), wie Aischines ein aus solchem Contract abgeleitetes Rechtsverfahren in den entschiedensten Ausdrücken für ein Ding der Unmöglichkeit erklärt[729]), wie endlich die politischen Theoretiker einen Vertrag, der den Gesetzen widerspricht, als ungültig bezeichnen (S. 680f.), so wird man auch für Athen die Frage nur verneinen können[730]).*

G. Mit wenigen Worten berühren wir hier noch die beiden übrigen Contracte societas und mandatum. Was die erstere[731]) betrifft, so war dies Institut, dessen Wesen in der Vereinigung gemeinsamer Mittel zur Erreichung gemeinsamer Zwecke besteht, den Athenern unter dem Namen *κοινωνία* wohl bekannt[732]); [ein auf Solon zurückgeführtes Gesetz gedenkt einer ganzen Reihe solcher Genossenschaften und erklärt die Statuten, die sie sich geben, für rechtsgültig, soweit sie nicht den staatlichen Gesetzen zuwiderlaufen[733]).] Nicht

---

729) Aischin. g. Timarch 162ff. S. 161ff. [Vgl. 72f. S. 95. 87f. S. 110.]

730) [Gegen die Zweifel von Meier vgl. Hermann Rechtsalt. § 14 (69) S. 95 A. 3 und Caillemer p. 35, während Becker Charikles II³ S. 268 wieder die Rechtsverbindlichkeit solcher Verträge behauptete.]

731) [Caillemer Le contrat de société à Athènes (Étud. s. l. ant. jur. d'Ath. X, Paris 1872).]

732) [Hauptstelle Aristot. Nikom. Eth. VIII, 9 (11).] Vgl. Harpokrat. u. *κοινωνικά* [und dazu S. 602 A. 321.]

733) [Digest. XLVII, 22, 4 *ἐὰν δὲ δῆμος ἢ φράτορες ἢ ἱερῶν ὀργίων* (*ὀργεῶνες* Meier) *ἢ ναῦται* (?) *ἢ σύσσιτοι ἢ ὁμόταφοι ἢ θιασῶται ἢ ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι ἢ εἰς ἐμπορίαν ὅ τι ἂν τούτων διαθῶνται πρὸς ἀλλήλους κύριον εἶναι, ἐὰν μὴ ἀπαγορεύσῃ δημόσια γράμματα.* Ueber dies Gesetz und seine mehrfach unsichere Ueberlieferung s. Meier Ind. schol. Hal. hib. 1848/9. Dass eine be-

nur bei Pacht von Staatszöllen finden wir in Athen Gesellschaften, an deren Spitze ein Hauptpächter steht[734]), auch zu Handel und Schifffahrt[735]), [zu gemeinsamer Speisung und Bestattung[736]),] insbesondere aber zu gemeinschaftlichen Opfern, Festen, Schmausereien finden wir, dass einzelne zu einer Gesellschaft oder Körperschaft zusammentreten; ja die Körperschaften der letzten Art *ἔρανοι* sind so bedeutend, dass die *ἐρανικαὶ δίκαι* eine eigene Klasse von Rechtshändeln ausmachen, welche wir § 5 besonders zu besprechen hatten. [Von etwas späterer Entstehung ist das Collegium der Dionysischen Künstler, dessen erste Anfänge vielleicht auf Sophokles zurückgehn[737]).] Dass bei *diesen* Gesellschaften ein besondrer schriftlicher Vertrag vorkam, in dem die Theilnehmer sich die aus der Verbindung hervorgehenden Rechte und Pflichten gegenseitig zusicherten, ist [für einzelne bezeugt[738]), für die andern] wenigstens sehr wahrscheinlich. Früher [S. 482] ist gezeigt worden, dass bei jedem gemeinschaftlichen Besitze jeder Theilnehmer in jedem Augenblicke, wenn nicht etwas andres verabredet war, die Auflösung der 537 Gemeinschaft durch eine Klage *εἰς δατητῶν αἵρεσιν* erlangen

sondere staatliche Autorisation für die einzelnen Vereine nicht erforderlich war, erörtert Caillemer p. 11 ff.]

734) Böckh I S. 452 f.

735) [Vgl. die Nachweise bei Thalheim zu Hermann Rechtsalt. § 14 (69) S. 96 A. 1. Hierhin gehören auch die Kapereigesellschaften (*ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι*), die nur für den Kriegsfall gebildet wurden, vgl. Caillemer p. 45 ff.]

736) [Ueber die *σύσσιτοι* und *ὁμόταφοι* s. Caillemer p. 44 f. und oben S. 639 A. 418.]

737) [Sauppe De collegio artificum scenicorum atticorum (Göttingen 1876).]

738) [*Νόμος ἐρανιστῶν* C. I. A. III N. 23. II N. 616 Z. 6, *νόμος* der *ὀργεῶνες* N. 610. *Ἐφ. ἀρχ.* 1884 S. 39 f., der *θιασῶται* C. II *N. 613 Z. 18.*]

konnte, welche Rechtsmittel aber hatte der anzuwenden, dem entweder die ihm aus der Verbindung zukommenden Rechte verkürzt wurden, oder der ein Glied der Gesellschaft sich der aus derselben hervorgehenden Verbindlichkeiten entschlagen sah, d. h. welche Attische Klage entsprach der Römischen pro socio? Denn dass die Athener eine Klage für diesen Fall gekannt haben, macht nicht nur die Natur der Sache wahrscheinlich, sondern scheint auch Lykurg[739]) zu erweisen. Auf diese Frage kann ich nichts erwiedern, als dass mir in diesem Falle theils *βλάβης* theils *συνθηκῶν παραβάσεως* scheint geklagt worden zu sein.

Vom Mandat (*ἐντολή*) und der negotiorum gestio und den auf diese sich beziehenden Klagen zu sprechen macht das Stillschweigen unsrer Quellen unmöglich. [Was man hierher gezogen hat, lässt einen sicheren Schluss auf die Existenz dieser Klagen für Athen nicht zu[740]).]

---

739) G. Leokr. 19 S. 149f. *ὃν καὶ ὑμῶν ἴσασιν οἱ πολλοὶ κατηγοροῦντα τούτου ἐν τῷ δήμῳ ὡς καὶ μεγάλα καταβεβλαφὼς εἴη τὴν πεντηκοστὴν μετέχων αὐτοῖς.* [Also ist hier nicht von eigentlicher Klage, sondern von Beschwerde in der Volksversammlung die Rede.]

740) [Platner II S. 378 und ihm folgend Caillemer Le mandat et la commission (Ét. s. l. ant. jur. d'Ath.) in Mémoires de l'acad. de Caen 1876 p. 527ff. sehen eine actio mandati in der Klage, welche Diomedes gegen Alkibiades nach Plut. Alk. 12 anstellte. Aber die Rede des Isokrates *περὶ ζεύγους*, auf die sich Plutarch bezieht, betrifft vielmehr eine *δίκη βλάβης* (S. 656 A. 487); nur der minder glaubwürdige Bericht des Ephoros bei Diod. XIII, 74, mit welchem Plutarch die Angaben des Isokrates verquickt zu haben scheint, liesse eine actio mandati annehmen. In dem Falle der Rede gegen Lakritos durfte aus der Aufforderung des Lakritos an Androkles (*κελεύοντος* § 15 S. 927 a. E.), den Brüdern des erstern ein Darlehn zu gewähren, nicht ein Mandat des Lakritos gefolgert werden, der nach der Darstellung des Redners vielmehr

550 Da wir von den Privatklagen, welche vor die Polizeibehörden gehörten, nichts weiter zu bemerken haben, sprechen wir nun

§ 8. Von den Privatklagen der Strategen.

Hierzu gehört 1) die δίκη προεισφορᾶς oder die Klage, *welche die wohlhabenden Bürger, die nach einer nicht lange nach der Steuerreform unter Nausinikos getroffenen Einrich-
551 tung Steuervorschuss bei der Vermögensteuer (προεισφορά) zu leisten hatten*, gegen diejenigen säumigen Symmoriten anstellten, die ihren Steuerbeitrag nicht entrichteten und ihnen damit den Vorschuss vergüteten[741]). Dass diese Klage vor die Strategen gehörte, geht daraus hervor, dass jene die ganze Leitung der Vermögensteuer hatten [S. 121]. Daher

---

überall als Garant für das Darlehn erscheint. Die προπράτορες und προπῶλαι aber, welche Philippi N. Jahrb. XCIII S. 750 als Mandatare auffasst, sind vielmehr Vermittler des Verkaufs, vgl. S. 718 A. 683. Ueber den von Platner als Beispiel einer negotiorum gestio angesehenen Fall in der Rede gegen Timotheos s. S. 699 A. 610. Wenn endlich Hermann Rechtsalt. § 15 (70) S. 103 A. 2 die von Pollux genannte δίκη καθυφέσεως (S. 450) als actio mandati ansieht, so finde ich diese Annahme durch den Zusammenhang der Polluxstelle ebensowenig empfohlen, als durch die entfernte Aehnlichkeit eines Vertrauensmissbrauchs seitens des Mandatars mit dem Fallenlassen einer öffentlichen Anklage berechtigt. Auch die Stelle (Demosth.) g. Aphob. III, 36 S. 855, 3 περὶ μὲν γὰρ ὧν καθυφεῖκας, νόμος ἔστι διαρρήδην ὃς κελεύει σε ὁμοίως ὀφλισκάνειν, ὥσπερ ἂν αὐτὸς ἔχῃς, welche Petitus VII, 7 p. 643 f. auf die negotiorum gestio überhaupt bezieht, redet doch nur von Vormundschaft.]

741) *Demosth. g. Pant. 37 S. 877, 19. g. Polykl. 9 S. 1209, 4 und dazu Böckh Sth. I S. 691, sowie über den Zeitpunkt der *Einführung* der προεισφορά N. Jahrb. f. Phil. CXVII S. 297 ff.*

mussten auch 2) hierher gehören die Klagen derer, welche sich über einen zu hohen Ansatz in den Symmorien beschwerten[742]). 3) Die Klage ἐπιτριηραρχήματος, gerichtet von einem Trierarchen gegen seinen Nachfolger, der die Trierarchie später übernahm, als er sollte, um dadurch von ihm die Bezahlung derjenigen Auslagen zu erzwingen, die er für jene Zwischenzeit gemacht hatte[743]); einen solchen Rechtshandel behandelt die Rede des Apollodor gegen Polykles, *welche unter Demosthenes Namen überliefert ist.* 4) Die Diadikasien der Trierarchen wegen eines trierarchischen Kranzes, wenn mehrere darüber stritten, wer von ihnen sein Schiff am frühesten vom Stapel gelassen habe; jedoch ist, nach der Rede des Demosthenes zu schliessen, diese Sache im Rathe behandelt worden, wo doch die Feldherren nicht leicht die Hegemonie haben konnten. 5) Die Klagen, welche sich auf die aus Eisphora und Trierarchie hervorgehende Antidosis bezogen. [Das Wesen dieses eigenthümlichen Instituts fordert eine kurze Darlegung. Hauptquelle für seine Kenntniss ist die dem Demosthenes zugeschriebene Rede gegen Phainippos περὶ ἀντιδόσεως; leider lässt diese ebenso wie die Angaben über die dem Demosthenes aufgenöthigte Trierarchie[744]) und andre gelegentliche Erwähnungen bei Demosthenes und Lysias für manchen Zweifel Raum, während Isokrates Rede περὶ ἀντιδόσεως, zu welcher die dem Redner durch Richterspruch auferlegte Trierarchie nur den entfernten Anlass abgiebt, kaum irgend welchen Ertrag für unsere Frage bietet[745]).

---

742) Wolf Prolegom. ad Leptin. XCV. [Oben S. 127.]

743) *Vgl. Harpokr. u. τριηράρχημα. Lex. Seg. 193, 30 mit Böckh I S. 702.*

744) [Demosth. g. Aphob. II, 17 S. 840, 26 ff. g. Meid. 78 ff. S. 539, 22 ff.]

745) [Die grundlegende Arbeit hat auch hier Böckh Sth. I S. 749 ff. geliefert. *Dazu* vgl. F. Vollbrecht De antidosi apud

Glaubte jemand, der für eine der regelmässigen oder der ausserordentlichen Leiturgien designirt war, sich dadurch über Pflicht und Vermögen belastet, so stand es ihm frei dagegen in der Weise zu reclamiren, dass er einen andern bezeichnete, dem nach seiner Meinung die Leistung mit grösserem Rechte aufzuerlegen sei. Für diese Reclamationen wurde in jedem Jahre ein bestimmter Termin anberaumt, für die ausserordentlichen Leiturgien der Trierarchie und Proeisphora von den Strategen[746]), für die regelmässigen Leiturgien von dem betreffenden Archon. Liess der Provocirte sich sofort bereit finden, die ihm zugeschobene Leiturgie zu übernehmen, so war ein weiteres Verfahren unnöthig. Andernfalls fand, um den Besitzstand des Provocirenden wie des Provocirten genau festzustellen und eine Alterirung desselben zu verhüten, eine wechselseitige Besichtigung und Beschlagnahme des beiderseitigen Vermögens statt; dazu hatte jeder Theil sich eidlich zu verpflichten, binnen drei Tagen dem andern ein wahrheitsgetreues Inventar (*ἀπόφασις*) seines Vermögens nach Activen und Passiven auszuhändigen, dessen Richtigkeit bei

---

Athenienses diss. (Clausthal 1846) mit der Kritik von Schömann Philol. I S. 724 f. Dittenberger Ueber den Vermögenstausch und die Trierarchie des Demosthenes (Rudolstadt 1872). S. Blaschke De antidosi apud Athenienses (Berlin 1876). Thalheim N. Jahrb. f. Philol. CXV S. 613 ff. Hermes XIX S. 80 ff. M. Fränkel Hermes XVIII S. 442 ff. E. Illing De antidosi (Diss. Lips., Berlin 1884).]

[746]) [(Demosth.) g. Phain. 5 S. 1040, 7 *τοῦ γὰρ Μεταγειτνιῶνος τῇ δευτέρᾳ ἱσταμένου ἐποίουν οἱ στρατηγοὶ τοῖς τριακοσίοις τὰς ἀντιδόσεις*. Ein gleiches ist nach (Xenoph.) St. d. Ath. 3, 4 für die Trierarchie und die enkyklischen Leiturgien anzunehmen, wenn gleich bei jener nach Demosthenes Klage g. Phil. I, 36 S. 50, 20 die *ἀντιδόσεις* manchmal verzögert wurden, bis das *Auslaufen* der Schiffe sich nöthig machte.]

der Uebergabe durch einen weitern Eid zu bestätigen war[747]). In dem Falle der Rede gegen Phainippos erscheinen diese Massnahmen, über deren Durchführung wir eingehenden Bericht erhalten, darauf berechnet der Entscheidung des Gerichtshofs darüber, wer von beiden Theilen der reichere und darum zu der fraglichen Leistung heranzuziehen sei, als Grundlage zu dienen. Aber es ist nicht zu bezweifeln, dass das erst durch jene ermöglichte sichere Urtheil über die Höhe der beiden Vermögen in der Regel auch für die Entschliessung des Provocaten bestimmend werden musste[748]) und ihn veranlassen konnte, ohne es auf den Ausspruch des Gerichts ankommen zu lassen, entweder der Leiturgie sich zu unterziehen, oder, was ihm das Gesetz zur Wahl stellte, in einen Vermögenstausch zu willigen, nach dessen Vollziehung natürlich der Provocant die Leistung aus dem ihm zugefallenen Vermögen auszurichten hatte. Dass der letztere unter Umständen sich auch dann dazu verstand, wenn ihm für seinen Gesammtbesitz nur ein Theil vom Vermögen des Provocaten abgetreten wurde, darf man aus einem Vergleichsvorschlag entnehmen, den der Sprecher der Demosthenischen Rede im Laufe des Verfahrens dem Phainippos machte[749]).

---

747) [(Demosth.) a. R. 18 S. 1044, 12 *τοὺς ἀντιδιδόντας ὅταν ὀμόσαντες ἀποφαίνωσι τὴν οὐσίαν προσομνύειν τόνδε τὸν ὅρκον κτλ.* vgl. mit § 11 S. 1042 i. A. Dass ein doppelter Eid zu schwören war, folgerte aus der ersteren Stelle schon Vollbrecht p. 7.]

748) [Vgl. Illing p. 17f.]

749) [(Demosth.) a. R. 19 S. 1044, 18 *ἐγὼ γὰρ καὶ πρότερον προεκαλεσάμην Φαίνιππον καὶ νῦν δίδωμι αὐτῷ δωρεὰν καὶ ἀφίσταμαι μετὰ τῆς ἄλλης οὐσίας καὶ τῶν ἐν τοῖς ἔργοις, ἐάν μοι τὴν ἐσχατιὰν μόνην ἐλευθέραν παραδῷ.* Dass diese Proklesis nicht, wie Thalheim Jahrb. S. 613f. Herm. S. 81ff. glaubt, die anfängliche Aufforderung zur Antidosis ist, haben Fränkel S. 453ff. und Illing p. 4ff. gezeigt. Vgl. übrigens die Anm. 752 angeführte zweite Stelle aus Lysias.]

Gesetzlich eximirt vom Umtausch waren die Bergwerke, weil diese von Leiturgien und Eisphora überhaupt befreit waren[750]. Dagegen gingen mit dem Vermögen alle auf demselben haftenden Verbindlichkeiten wie Forderungen über. Darum lief Demosthenes Gefahr durch die von Thrasylochos ihm angebotene Antidosis der Ansprüche an seine Vormünder verlustig zu gehn, und suchte deshalb durch eine vorgängige Diadikasie eine Ausscheidung dieser Ansprüche aus der Vermögensmasse zu erwirken; erst als ihm dies nicht gelang, entschloss er sich zur Uebernahme der ihm zugeschobenen Trierarchie, um nicht auf die Processe gegen die Vormünder verzichten zu müssen, über deren einen die richterliche Entscheidung in wenig Tagen bevorstand[751]. Aber der wirkliche Vermögenstausch, welcher

---

750) [(Demosth.) g. Phain. 17 f. S. 1044, 7 ff.]

751) [Demosth. g. Aph. a. a. O. *ὡς γὰρ τὰς δίκας ταύτας ἔμελλον εἰσιέναι κατ' αὐτῶν, ἀντίδοσιν ἐπ' ἐμὲ παρεσκεύασαν, ἵν' εἰ μὲν ἀντιδοίην, μὴ ἐξείη μοι πρὸς αὐτοὺς ἀντιδικεῖν ὡς καὶ τῶν δικῶν τούτων τοῦ ἀντιδόντος γιγνομένων, εἰ δὲ μηδὲν τούτων ποιοίην, ἵν' ἐκ βραχείας οὐσίας λῃτουργῶν παντάπασιν ἀναιρεθείην. καὶ τοῦτ' αὐτοῖς ὑπηρέτησε Θρασύλοχος ὁ Ἀναγυράσιος. ᾧ τούτων οὐδὲν ἐνθυμηθεὶς ἀντέδωκα μέν, ἀπέκλεισα δὲ ὡς διαδικασίας τευξόμενος· οὐ τυχὼν δὲ ταύτης τῶν χρόνων ὑπογύων ὄντων, ἵνα μὴ στερηθῶ τῶν δικῶν, ἀπέτεισα τὴν λῃτουργίαν ὑποθεὶς τὴν οἰκίαν καὶ τἀμαυτοῦ πάντα βουλόμενος εἰς ὑμᾶς εἰσελθεῖν τὰς πρὸς τουτουσὶ δίκας.* Die im Text befolgte Auffassung dieser vielbesprochenen Worte ist die von Böckh S. 754 ff., der, abgesehen von dem Anm. 754 berührten Irrthum, nur darin fehlte, dass er *ἀπέκλεισα* auf den von Demosthenes gemachten Vorbehalt bezog statt auf das Verschliessen seines Hauses. Das berichtigte Curtius Gr. Gesch. III³ S. 798 A. 90, aber die von diesem selbst, Dittenberger S. 13 ff. Blaschke p. 22 ff. Thalheim Jahrb. S. 615 ff. vorgetragenen Deutungen werden sämmtlich den Worten *ὡς διαδικασίας τευξόμενος κτλ.* nicht gerecht, weshalb Illing p. 24 ff. mit Recht zu Böckhs Erklärung zurückgekehrt ist.]

einst dem ganzen Verfahren den Namen gegeben hatte, musste bei fortschreitender Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse zu immer grösseren Unzuträglichkeiten führen, so dass von factischer Vollziehung desselben nur vereinzelte Spuren vorliegen[752]), während die Möglichkeit eines solchen an mehreren Stellen vorausgesetzt wird[753]). Kam eine Einigung der Parteien auf die eine oder andere Weise nicht zu Stande, so hatte der Spruch des Gerichtshofs zu entscheiden, der immer nur auf die Leistung, nicht auf den Tausch geht, also lediglich darüber zu befinden hat, wem die erstere obliegt[754]), und somit eine Diadikasie (S. 475) ist. Dass aber

---

[752]) [Lysias g. Sim. 20 S. 147 *ἐπειδὴ δίκας ἰδίας ᾔσθετο κακῶς ἀγωνισάμενον ἐξ ἀντιδόσεως* ist die von Gilbert Gr. Staatsalt. S. 344 A. 1 empfohlene Beziehung auf Processe, welche mit dem Vermögenstausch erworbene Rechtsansprüche betrafen, mindestens wahrscheinlicher als die Deutung von Fränkel (S. 461) auf gerichtliche Entscheidungen über die Leistung von Leiturgien, die gegen den Sprecher in Folge von wiederholter Antidosis ergangen waren; vgl. Illing p. 14. Eine Abtretung von Vermögensobjecten an den Provocanten, die aber wieder rückgängig gemacht wurde, erwähnt Lysias *π. τραύμ. ἐκ προν.* i. A. an einer schwierigen Stelle, an deren im Jahresb. f. cl. Alterth. XV S. 352 vertretenen Lesung und Auffassung ich gegen Thalheim Jahrb. S. 616f. Herm. S. 90f. entschieden festhalten muss.]

[753]) [Demosth. g. Lept. 40 S. 469, 4. g. Phainipp. 27 S. 1047, 13. Lysias *ὑπ. τ. ἀδυνάτ.* 9 S. 745, vgl. die Anm. 749 ausgeschriebenen Worte. Von der zweiten und dritten Stelle erkannte auch Dittenberger S. 10f. an, dass sie für die Möglichkeit eines Vermögenstausches sprechen, während Blaschke p. 15ff. Fränkel S. 446ff. den klaren und einfachen Wortsinn der drei Stellen umzudeuten vergeblich sich abmühn, vgl. Thalheim Herm. S. 85ff. Illing p. 10ff.]

[754]) [Isokr. *π. ἀντιδ.* 5 S. 2 Or. *ἔγνωσαν ἐμὴν εἶναι τὴν λῃτουργίαν.* (Demosth.) g. Phain. 4 S. 1039 a. E. *δέομαι ὑμῶν ἁπάντων — βοηθῆσαί μοι καὶ τοῦτον εἰς τοὺς τριακοσίους ἀντ' ἐμοῦ τ*

nach der richterlichen Entscheidung dem Provocaten im Falle seines Unterliegens noch die Wahl zwischen Leistung und Tausch offen gestanden habe, ist weder an sich wahrscheinlich noch durch irgend eine Andeutung in den Quellen gestützt. Gegenstand der Prüfung im Gerichtshof musste, was die Rede gegen Phainippos bestätigt, vor allem die Richtigkeit des von beiden Seiten aufgestellten Vermögensinventars sein. Eine Weiterung war in dem genannten Falle dadurch entstanden, dass Phainippos die Uebergabe seines Inventars in gesetzwidriger Weise verzögerte, weshalb der Sprecher der Rede eine Denuntiation (*ἀπογραφή*) gegen ihn bei den Strategen eingab, die Phainippos mit einer Gegenbeschwerde (*ἀντιγραφή*) wegen angeblich widerrechtlicher Auslassung des Bergwerkbesitzes in jenes *ἀπόφασις* erwiderte[755]. Wie häufig übrigens die Gerichte für solche Diadikasien in Anspruch genommen wurden, lehren Zeugnisse der Schriftsteller und Inschriften[756]. Seit der Zuweisung von Specialcompetenzen an einzelne Mitglieder des Strategencollegiums führt die He-

---

καταστῆσαι. Daraus zog Vollbrecht p. 11 den nothwendigen Schluss, hielt aber trotzdem mit Böckh die im Text bestrittene Annahme fest, welche beseitigt zu haben das Verdienst von Dittenberger S. 6 f. ist.]

755) [(Demosth.) g. Phain. 16 f. S. 1043, 28 ff.]

756) [(Xenoph.) St. d. Ath. a. a. O. Reste öffentlicher Aufzeichnungen über die in solchen Diadikasien gefällten Entscheidungen hat Köhler Mittheil. d. D. arch. Inst. VII S. 96 ff. in den Inschriften C. I. A. II N. 945—947 erkannt, deren erste er auf die Choregie, die zweite auf die Trierarchie, die dritte auf die Proeisphora bezieht. In der Ueberschrift von N. 945 möchte ich aber *οἵδ]ε διεδικάσαν[το —] κατὰ τὸ τοῦ δήμου [ψήφισμα* ergänzen (Köhler *διεδίκασαν*), so dass die darunter folgende Liste nicht die Namen der Richter, sondern derer enthält, denen die Leiturgie auferlegt worden.]

gemonie bei diesen Diadikasien *ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὰς συμμορίας ᾑρημένος*[757]).

Dass die gerichtliche Entscheidung nur der Uebernahme der Leistung gilt, mag dazu beigetragen haben, dass in den wenigen Stellen Attischer Schriftsteller, an denen *ἀντιδιδόναι* (*ἀντίδοσις*) sich mit einem Object verbindet, dies die Leiturgie ist[758]). Dass aber ursprünglich als Object vielmehr das ausgetauschte Vermögen verstanden war, darf man nicht sowohl aus den Erklärungen der Grammatiker[759]), als aus der Bedeutung des Wortes selber folgern, welcher keine der sonst versuchten Deutungen gerecht wird[760]). In der Regel aber

---

757) [C. I. A. II N. 809 (= Böckh Seeurk. XIV) a Z. 204 ff. *ὅπως δ' ἂν καὶ αἱ σκήψεις εἰσαχθῶσι, τοὺς θεσμοθέτας παραπληρῶσαι δικαστήρια εἰς ἕνα καὶ διακοσίους τῷ στρατηγῷ τῷ ἐπὶ τὰς συμμορίας ᾑρημένῳ ἐν τῷ Μουνιχιῶνι μηνὶ τῇ δευτέρᾳ ἱσταμένου καὶ τῇ ἕκτῃ ἱσταμένου.* Die *σκήψεις* sind natürlich nicht identisch mit den *ἀντιδόσεις*, sondern Entschuldigungen, mit denen die Trierarchen sich der Theilnahme an der Expedition nach dem Adriatischen Meere überhaupt oder mit dem ihnen zugewiesenen Schiff und Geräth (Z. 178 ff.) zu entziehn suchten. Auf *ἀντιδόσεις* und *σκήψεις* zugleich mag (Demosth.) g. Lakr. 48 S. 940, 16 gehn.]

758) [Xenoph. Oikon. 7, 3 *ὅταν γέ με εἰς ἀντίδοσιν καλῶνται τριηραρχίας ἢ χορηγίας.* Demosth. g. Meid. 78 S. 539, 28 *ἀντιδιδόντες τριηραρχίαν.*]

759) [Lex. Cant. 663, 5. Lex. Seguer. 197, 3 = 406, 26. (184, 16.) Schol. zu Demosth. 50, 20. 539, 29.]

760) [Nach Dittenberger S. 3 f. soll *ἀντίδοσις* und *ἀντιδιδόναι* bei den Rednern überall die vorläufige gegenseitige Beschlagnahme des Vermögens bezeichnen, wozu gleich die ersten Anwendungen beider Ausdrücke in der Phaenippea (§ 1 S. 1038, 26 *τοὺς ἀντιδεδωκότας.* § 5 S. 1040, 9 *ἐποίουν οἱ στρατηγοί — τὰς ἀντιδόσεις*) wenig passen. Noch bedenklicher aber ist die Erklärung von Blaschke p. 8 f., wonach *ἀντιδιδόναι* ursprünglich von dem Provocirten gesagt sein soll, qui quod ab altero ad ipsum delatum est, id ad alterum illum referat.]

steht das Verbum wie das Substantivum ohné weiteren Zusatz und bezeichnet die Einleitung des Verfahrens, das der ursprünglichen Absicht nach den Vermögenstausch vorzubereiten hatte[761]; *ἀντιδιδοὺς* heisst der Provocant ebenso wie der Provocirte[762].]

---

761) [Vgl. Illing p. 19.]
762) [Demosth. g. Aph. a. a. O.]

Viertes Buch.

Vom Processgange.

Von den Personen, welche klagen und verklagt werden konnten.

Bei der Behandlung der Frage, welchen Personen die Befugniss zustand, Klagen anzustellen, ist es nothwendig, zuvörderst an den oben (S. 195 ff.) auseinandergesetzten Unterschied zwischen öffentlichen und Privatklagen zu erinnern, so wie bei den erstern wiederum an den Unterschied zwischen solchen, deren Gegenstand eine dem Staate selbst unmittelbar zugefügte Verletzung ist, und solchen, die wegen Vergehen erhoben werden, welche zwar unmittelbar nur eine oder einige einzelne Personen verletzen, durch die sich aber mittelbar auch der Staat selbst gekränkt achtet. Alle diese Arten von Klagen setzen gewisse Eigenschaften voraus, ohne welche niemand als Kläger auftreten kann; aber nicht alle eben dieselben. Diese Eigenschaften sind theils natürliche, theils rechtliche. Zu jenen, welche bei jeder Klage unerlässlich sind, gehört, dass der Kläger männlichen Geschlechtes und volljährig, seiner Vernunft mächtig und mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet ist, welches ihm die Fähigkeit zum Handeln raubt.

556 Weiber also und Minderjährige, d. h. wenn von Athenern die Rede ist, solche, die noch nicht in das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* eingeschrieben sind, können in eigener Person niemals eine Klage anstellen, sondern es muss dies für sie *in ihrem Namen* von ihren *κύριοι* geschehn, d. h. von denen,

unter deren Curatel oder Tutel sie sich befinden, also in der Regel [für letztere von ihren Vätern oder Vormündern, für erstere ausserdem] von ihren Männern, ihren volljährigen Brüdern, ihren Grossvätern, Oheimen oder andern Verwandten[1]. Und selbst von diesen können nicht alle Arten weder der öffentlichen noch der Privatklagen für sie angestellt werden. Von den öffentlichen ohne Zweifel nur diejenigen, welche sich auf Verletzung ihrer eignen Person oder ihres Vermögens beziehen, nicht aber wegen Verletzungen andrer, selbst wenn eine öffentliche Klage deswegen statt findet; eben so wenig diejenigen, deren Gegenstände Vergehungen gegen den Staat selbst unmittelbar sind. Beide können zwar dem Gesetze nach von jedem Bürger erhoben werden, aber nur in so fern er actives Mitglied der Staatsgesellschaft ist, und natürlich also nur in seinem eigenen Namen. Uebrigens wenn der Fall eintrat, dass ein *κύριος* selbst die seiner Obhut untergebenen verletzte, und eine Klage gegen ihn nöthig ward, so konnte diese ohne Zweifel *auch da, wo keine öffentliche Klage, wie die wegen *κάκωσις*, statthaft war,* von den zunächst Verwandten erhoben werden, z. B. Scheidungsklagen für Ehefrauen gegen die Männer von
557 den Vätern, Brüdern u. s. w., obwohl es uns darüber an Zeugnissen fehlt[2]. Unmündige hatten überdies in der Regel

---

1) Aischin. g. Timarch 16 S. 41 *ἄν τις Ἀθηναίων ἐλεύθερον παῖδα ὑβρίσῃ, γραφέσθω ὁ κύριος τοῦ παιδὸς πρὸς τοὺς θεσμοθέτας.* (Demosth.) g. Neaira 52 S. 1362, 25 *καὶ σίτου εἰς Ὠιδεῖον εἶναι δικάσασθαι ὑπὲρ τῆς γυναικὸς τῷ κυρίῳ.* Vgl. g. Makart. 15 S. 1054, 17. Isaios v. Pyrrhos Erbsch. 2 S. 15 30 S. 35. Demosth. g. Nausim. u. Xenop. 11 S. 987, 22. [g. Aphob. I, 25 S. 921, 19.]

2) [Vgl. S. 512 A. 89.] Bei Isaios v. Pyrrhos Erbsch. 46 S. 44 ist die Rede von einer *εἰσαγγελία κακώσεως*, welche hätte von dem *Oheim eines Mädchens* gegen ihren Adoptivbruder erhoben werden *können.*

mehrere Vormünder, von denen dann einer gegen den andern auftreten konnte[3]). Oeffentliche Klagen wegen Verletzung von Waisen und Erbtöchtern konnten aber auch von *Nichtverwandten* angestellt werden, wie sich Phormio bei Terenz der Tochter seines vorgeblichen Freundes gegen ihre Verwandten annimmt; und das Gesetz, welches den Verwandten armer Erbtöchter befiehlt, sie entweder zu heirathen oder auszusteuern, sagt *ἀπογραφέτω δὲ τὸν μὴ ποιοῦντα ταῦτα ὁ βουλόμενος πρὸς τὸν ἄρχοντα*[4]).

Dass solche, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen der Handlungsfähigkeit ermangelten, nicht als Kläger auftreten konnten, ist von selbst klar. Wahrscheinlich standen sie unter der Obhut ihrer nächsten Verwandten, denen dieselben Verpflichtungen und Rechte in Hinsicht ihrer zukamen, wie den Vormündern in Hinsicht ihrer Mündel[5]).

Die rechtlichen Eigenschaften, welche zur Anstellung von Klagen fähig machen, sind Freiheit und bei Staatsbürgern Epitimie.

Sclaven, da sie keine Rechtsfähigkeit besitzen, können natürlich auch keine Rechtshändel anfangen. Sie sind Eigen-

---

[3]) Isaios v. Hagnias Erbsch. 28 S. 285. Der Sprecher in dieser Rede ist Theopomp, gegen welchen für seinen Mündel von einem andern Vormunde desselben (§ 14 S. 278) eine *εἰσαγγελία κακώσεως* erhoben ist. [Vgl. oben S. 565.]

[4]) (Demosth.) g. Makart. 54 S. 1068, 10. [Aus dem Fehlen des sonst gewöhnlichen Zusatzes zu *ὁ βουλόμενος* (S. 753) schloss Wachholtz De litis instrum. in Dem. q. f. or. in Mac. p. 31, dass solche Klagen auch von Fremden ausgehn konnten, schwerlich mit Recht, soweit es sich nicht um Verletzung von Waisen der Metoiken handelte; diese aber gehörte vor den Polemarchen. Wenn Schömann im Text von Fremden sprach, so meinte er nur Nichtverwandte.]

[5]) *[Vgl. das S. 566 ff.* über die *δίκη παρανοίας* gesagte.]

thum ihres Herrn; eine ihnen zugefügte Verletzung wird da-
558 her angesehen als eine ihrem Herrn an seinem Eigenthume zugefügte Verletzung, und nicht sie, sondern ihr Herr ist befugt, eine Klage deswegen zu erheben[6]). Deshalb wenn ein Sclave von einem Fremden getödtet oder in tödtlicher Absicht verwundet wird, steht dem Herrn die *γραφὴ φόνου* und *τραύματος ἐκ προνοίας* zu; *wird er gemisshandelt, die *γραφὴ ὕβρεως* und die *δίκη αἰκίας**, natürlich nicht im Namen des Sclaven, sondern in seinem eigenen. Doch stehen, wie wir schon früher bemerkt haben, auch gegen ihren Herrn die Sclaven unter dem Schutze des Gesetzes. Wurden sie zu grausam und unmenschlich behandelt, so konnten sie als Flehende in den Tempel des Theseus oder ein andres Asyl fliehen und antragen, dass ihr Herr genöthigt würde, sie zu verkaufen, wodurch indessen kein processuales Verfahren veranlasst wurde. Waren sie im Stande, dem Herrn ihren Werth zu bezahlen, so konnten sie sich loskaufen, *wenn auch schwerlich wider den Willen ihres Herrn[7])*. Mit dem Tode durfte kein Sclave ohne richterliche Entscheidung bestraft werden, selbst diejenigen nicht, welche ihren eignen Herrn ermordet hatten[8]).

Die von einigen aufgestellte Meinung[9]), als hätten gegen den Mörder ihres Herrn auch Sclaven eine Klage erheben

---

[6]) (Demosth.) g. Nikostrat. 20 S. 1253, 3. [Vgl. Plat. Gorg. 38 S. 483 B.]

[7]) Vgl. oben S. 625 ff.

[8]) S. Heraldus Animadv. IV, 4, 5 p. 287 f. [der Antiph. v. Herod. Erm. 48 S. 727. Isokr. Panath. 181 K. 73 a. E. Lykurg g. Leokr. 65 S. 183 anführt. Anders Plat. Ges. IX, 9 S. 868 B.]

[9]) Kühn zu Pollux VIII, 118. [Ueber die Stelle (Demosth.) g. Euerg. 72 S. 1161, 11, welche zu dem Missverständniss Anlass gab, s. Philippi Areop. u. Eph. S. 80 ff., der nur an *τούτων* mit Unrecht Anstoss nahm, vgl. Schömann N. Jahrb. f. Philol. CXIII S. 135.]

können, wenn keine andern Ankläger da waren, ermangelt der nöthigen Begründung. Gewiss konnten sie in diesem Falle nur als Angeber, *μηνυταί*, auftreten, eben so wie wegen 559 andrer Verbrechen nicht selten Sclaven als Angeber sowohl gegen ihre Herrn als gegen Fremde erwähnt werden, wo ihnen dann zur Belohnung, wenn ihre Angabe wahr befunden wurde, die Freiheit ertheilt zu werden pflegte[10]).

Diese allgemeinen Grundsätze leiden indessen auf zwei Klassen von Sclaven keine Anwendung. Fürs erste nämlich war es im Alterthume nicht ungewöhnlich, dass Privatleute Handel, Schifffahrt und andere Geschäfte durch ihre Sclaven betreiben liessen, von denen sie sich dann entweder über den Gewinn Rechnung ablegen liessen und ihnen einen Theil desselben zugestanden, oder denen sie gegen eine gewisse ein für allemal bestimmte Abgabe, *ἀποφορά*, allen Vortheil überliessen[11]). Solche Sclaven waren zum Theil im Auslande wohnhaft, und da sie Eigenthum besassen und selbständig Geschäfte trieben, so mussten sie hier natürlich anders, als gewöhnliche Sclaven angesehen werden. Es wäre grösstentheils unmöglich, immer höchst umständlich und schwierig gewesen, wenn bei allen Rechtshändeln, in die sie wegen ihrer Verhältnisse und Geschäfte vielfältig verwickelt werden mussten, ihr Herr hätte für sie eintreten sollen. Deswegen standen sie an ihrem Wohnorte ohne Zweifel in allen Fällen ganz in dem Verhältnisse freier Schutzverwandten. So lernen wir in einer Demosthenischen Rede einen Schiffsführer Lampis kennen, Sclaven eines gewissen Dion[12]), von dem wir weiter

---

10) *Vgl. Antiph. Tetral. Iγ 4 S. 643 Lysias f. Kall. 3 S. 186, 21 und die übrigen S. 330 A. 369 angeführten Stellen.*

11) [Büchsenschütz Besitz und Erwerb S. 192 ff.]

12) *(Demosth.)* g. Phorm. 5 S. 908, 15; vgl. 10 S. 910, 12. *[Wiewohl Lampis hier* οἰκέτης und παῖς Δίωνος heisst, sieht Baumstark

nichts wissen, soviel aber mit Gewissheit behaupten können, 560 dass er ein Ausländer gewesen sei. Dieser Lampis war nicht nur mit Weib und Kindern zu Athen wohnhaft[13]), sondern er wird ganz als freier Mann behandelt; wir sehen ihn als Zeugen vor Gericht auftreten[14]), und können durchaus nicht zweifeln, dass er auch als Partei habe auftreten können.

Fürs zweite gab es bekanntlich zu Athen, wie in andern Staaten des Alterthums, auch öffentliche oder Staatssclaven, deren Zustand nothwendig schon deswegen, weil kein Einzelner ihr Herr war, sehr von dem der Privatsclaven verschieden sein musste. Sie wohnten für sich, hatten ihren eigenen Haushalt, also Besitzthum[15]), und konnten deshalb natürlich in eine Menge von Rechtshändeln gerathen, die bei Privatsclaven nicht möglich waren. Konnten sie nun in solchen und andern Fällen selbst Klagen anstellen und Processe führen, oder hatten sie vielleicht unter den Bürgern einen Patron, der für sie und in ihrem Namen auftrat? Bei Aischines[16]) ist von einer *δίκη αἰκίας* die Rede, welche ein Staatssclave gegen zwei Athenische Bürger angestellt habe; indessen lässt sich aus den Worten *δίκην ἑκατέρῳ αὐτῶν λαγχάνει* nicht mit Sicherheit folgern, dass er dies in eigener Person und nicht durch einen andern gethan habe[17]). Wir müssen deswegen diese Frage unentschieden lassen.

Proleg. in or. Dem. adv. Phorm. p. 54 mit Zustimmung von Schaefer Dem. u. s. Z. III, 2 S. 305f. in ihm einen Freigelassenen.]

13) (Demosth.) g Phorm. 37 S. 918, 3.

14) Ebendas. 18 S. 912 a E. [46 S. 920, 25.]

15) S. Aischin. g. Timarch 54 S. 79. 59 S. 82. Vgl. oben S. 664.

16) A. R. 62 S. 84. [Aus § 60 S. 84 folgert Becker Char. III³ S. 36, dass sie in eigner Person nicht klagen konnten, doch ist der Schluss nicht bündig. S.]

17) So heisst es bei (Demosth.) g. Makart. 15 S 1054, 17 von einem Minderjährigen *ὁ παῖς οὗτος προσεκαλέσατο Μακάρτατον — καὶ ἔλαχε πρὸς τὸν ἄρχοντα*, obgleich das nur von seinem κύριος

Unter den Freien unterscheiden wir zuvörderst Bürger 561 und Fremde, und unter den letztern wiederum solche, die zu Athen ansässig waren, Schutzverwandte (μέτοικοι), und solche, die sich nur auf eine Zeit lang dort aufhielten. Allen Fremden stand das Recht zu, nicht nur Privatklagen, sondern auch öffentliche Klagen anzustellen, jedoch letztere nur wegen ihnen persönlich zugefügter Verletzungen, nicht wegen solcher, durch die ein andrer, oder unmittelbar der Staat selbst gekränkt ist, indem bei beiden der Kläger nothwendig Staatsbürger sein muss, wie es denn auch in den Gesetzen wegen der letztern Art von Klagen gewöhnlich heisst: γραφέσθω Ἀθηναίων ὁ βουλόμενος. Die Schutzverwandten waren bekanntlich verbunden, sich unter den Bürgern einen Patron, προστάτης, zu wählen [S. 388], und wenn es uns gleich an hinlänglich genauen Angaben über ihr gegenseitiges Verhältniss fehlt, so scheint doch mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden zu können, dass zur Vorladung des Gegners und zum Anbringen der Klage sich der Schutzverwandte des Beistandes seines Patrons bedienen musste[18]), dagegen die Klagschrift allein in seinem Namen abgefasst wurde und er bei ferneren gerichtlichen Verhandlungen selbstständig und ohne Mitwirkung des Patrons verfahren konnte[19]).

---

geschehen konnte; und bei Isaios v. Pyrrhos Erbsch. 3 S. 15 heisst Phile ἡ εἰληχυῖα, obgleich natürlich nicht sie, sondern ihr Mann die λῆξις angestellt hatte. Solche Redeweisen sind überall häufig und bekannt. [Vgl. Isai. v Hagn. E. 9 S. 275. S.]

18) *Die Grammatiker (S. 388f. A. 545f.)* sagen ganz allgemein, der Schutzverwandte habe sich in allen seinen öffentlichen und Privatangelegenheiten des Beistandes seines Patrons bedienen müssen. Auf Aristophan. Frösche V. 577 will ich mich nicht berufen, weil es dort eine Frau ist, welche dem Dionysos droht, dass ihr προστάτης ihn vor Gericht fordern solle (προσκαλεῖσθαι).

19) Man vergl. die Klagschrift des Deinarch gegen Proxenos

562 Von den Isotelen (ἰσοτελεῖς), einer bevorrechteten Klasse der Schutzverwandten ist es anerkannt, dass sie keinen Patron brauchten[20]), [und inschriftlich bezeugt[21]), dass sie] bei ihren Rechtshändeln dieselbe Selbstständigkeit besassen, wie die Bürger. Bei anderen Fremden, welche sich nur auf eine Zeit lang in Athen aufhielten, mochte der Proxenos ihres Staates die Stelle eines Patrons vertreten[22]). [Den von ihm selbst ernannten Proxenoi pflegte der Athenische Staat den Zutritt zu dem Polemarchen ausdrücklich zu gewährleisten[23]).]

Noch müssen wir hier der *δίκαι νησιωτικαί*, oder der Processe der unterwürfigen Bundesgenossen erwähnen, welche zur Zeit der Athenischen Meeresherrschaft gezwungen waren, ihre Rechtshändel *mit gewissen Beschränkungen, über welche zweckmässiger im Schlusskapitel dieses Buchs zu handeln ist,* in Athen zu führen. Nur die vorläufige Untersuchung in sol-

---

[unten S. 608]. Bei (Demosth.) g. Dionysodor sind beide, der Sprecher und sein Gegner, Fremde und [wenigstens ersterer] höchst wahrscheinlich Schutzverwandter, [vgl. Blass Att. Ber. III, 1 S. 521 A. 2. 3.] Eben so in der Rede gegen Phormion. Doch nirgends findet sich nur die leiseste Andeutung, dass die Parteien unter der Mitwirkung eines προστάτης gehandelt hätten. [Danach nimmt man wohl richtiger an, dass die Mitwirkung des Prostates zwar gesetzlich vorgeschrieben, aber in der Praxis allmählig ausser Geltung getreten war. So auch H. Schenkl De metoecis Atticis (Wiener Studien II) S. 178 f., der nur auf προγραφόντων im Schol. Arist. Fried. 684 zu viel Gewicht legt.]

20) Böckh Sth. I S. 698.

21) [C. I. A. II N. 121 Z 26 mit Schubert De proxenia Att. p. 55 f.]

22) [Mit Unrecht behauptet Schenkl a. a. O. S. 213, dass solche Fremde weder klagen noch verklagt werden konnten, während er doch selbst zugiebt, dass was im Princip allerdings richtig (S. 64), auf die Handelsklagen keine Anwendung erlitten habe.]

23) *[Vgl. S. 70 A. 71.]*

chen Processen konnte in dem Staate selbst geführt werden, dem die Parteien angehörten; die Entscheidung kam dem Athenischen Gerichtshofe zu, und dorthin also wurde der Beklagte vorgeladen[24]). Ob hierbei der Kläger selbstständig handeln konnte, darüber fehlt es uns an [bestimmten] Angaben; [doch darf man es nach dem Auftreten der Kläger in dem Process wegen Tödtung des Herodes wahrscheinlich finden.]

Bürger sind zu jeder Art von Klagen befugt, sobald sie vollkommenes Bürgerrecht geniessen, d. h. volljährig uud mit keiner Atimie belegt sind. Der Zeitpunct der Volljährigkeit ist das achtzehnte Jahr; dann wird der junge Mann durch die Einschreibung in das Gemeindebuch (*ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*) und das Ekklesiastenregister (*πίναξ ἐκκλησιαστικός*) 563 seines Gaues unter die Zahl der Staatsbürger aufgenommen und zur Theilnahme an allen bürgerlichen Rechten fähig erklärt. Doch können ihm diese Rechte wieder entzogen werden durch die Strafe der Atimie[25]). *Es werden zwei Arten der Atimie unterschieden, je nachdem entweder alle bürgerlichen Rechte oder nur einzelne derselben entzogen werden. Beide Arten der Atimie sind in der Regel lebenslänglich; zeitweilig trifft die erstere auch die säumigen Staatsschuldner, d. h. bis zur Befriedigung der dem Staate zustehenden Forderung, zu welcher auch Confiscation des Vermögens erfolgt. Die volle Atimie* schliesst den *ἄτιμος* nicht nur von jedem Amte aus, raubt ihm nicht nur das Recht, in den Volksversammlungen zu reden und zu stimmen, sondern sie verbannt ihn auch vom Markte, aus den Heiligthümern

---

24) Antiphon üb. Herodes Ermord. 13 S. 710 z. E. [C. I. A. I N. 37. 38. Aristoph. Vög. 1422 ff.]

25) Meier De bonis damnatorum p. 101 ff. [mit welchem Schömann früher drei Arten der Atimie unterschied. Richtig G. A. I³ S. 381 f.]

des Staates, aus jeder festlichen oder öffentlichen Zusammenkunft der Bürger, so dass natürlich an die Fähigkeit, Klagen anzustellen und Processe zu führen, bei dem also Entehrten gar nicht zu denken ist; wie denn auch Pseudolysias und Demosthenes ausdrücklich bezeugen, dass der *ἄτιμος* ausser Stande sei, sich gegen seine Feinde zu vertheidigen und Recht zu verschaffen[26]). Die *zweite* Art der Atimie raubte nur einzelne bürgerliche Rechte, und sehr häufig bestand sie in dem Verbote, diese oder jene Art von öffentlichen Klagen anzustellen; eine Strafe, mit welcher die Gesetze denjenigen belegten, welcher bei einer solchen von ihm angestellten 564 Klage nicht wenigstens den fünften Theil der Stimmen erhalten oder die Sache gar nicht vor Gericht verfolgt hatte[27]). Auf die verschiedenen Arten der Atimie bezieht sich übrigens in den Gesetzen der Ausdruck: *γραφέσθω*, *δοκιμασίαν ἐπαγγειλάτω*, *κατηγορείτω ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων οἷς ἔξεστιν*[28]).

Bisher haben wir von physischen Personen gesprochen; aber auch juristische oder gewöhnlich sogenannte moralische Personen, universitates, können, da sie Rechte besitzen, eben so wohl als jene in Rechtshändel gerathen, und müssen daher Klagen anbringen und Processe führen können, entweder durch Vorsteher, die dazu verpflichtet, oder durch Mitglieder, die dazu befugt sind oder für einzelne Fälle beauftragt werden. Die grösste und umfassendste universitas ist der Staat

---

26) (Lysias) g. Andokid. 24 S. 222. Isaios v. d. Erbsch. d. Arist. 20 S. 265, 10. Demosth. g. Meidias 87 S. 545, 19. Auf den Unterschied des Athenischen *ἄτιμος* und des Römischen infamis macht Heraldus aufmerksam De rer. judic. auctor. I, 1, 13 (in Ottos Thesaur. I. R. II p. 1083); vgl. Schulting Exercitat. ad Valer. Max. VII, 7. p. 913 (582). [Rein Röm. Privatr. S. 144.]

27) S. Meier p. 133. [Unten S. 702. 734.]

28) Gesetze bei Demosth. g. Meid. 47 S. 529, 17. g. Timokr. 63 *S. 720, 26. Aischin.* g. Timarch 32 S. 56 u. a.

selbst, der, wenn von seinem Vermögen die Rede ist, τὸ δημόσιον genannt wird, welches Wort also dem Fiscus der Römischen Juristen entspricht. Kleinere sind Stämme, φυλαί, Phratrien, φρατρίαι, Gaue, δῆμοι, die Eranisten- und Thiasoten-Gesellschaften, ἔρανοι und θίασοι, und mehrere andere.

Der Staat überlässt die Sorge, diejenigen, durch welche er auf irgend eine Weise unmittelbar oder mittelbar verletzt ist, vor Gericht zu ziehn, entweder dem freien Willen eines jeden Bürgers, worauf eben die Anordnung der öffentlichen Klagen beruht, oder er überträgt sie gewissen Beamten namentlich. Zu diesen Beamten gehören alle, welche verpflichtet sind, über die Befolgung dieser oder jener bestimmten Gesetze zu wachen und ihre Uebertretung zu ahnden, und die durch Vernachlässigung dieser Pflicht sich selbst verantwortlich machen. Ihnen war vorgeschrieben, Uebertretern der Ge- 565 setze, zu deren Wächtern sie bestellt waren, entweder bei leichteren Vergehen eine Strafe (ἐπιβολή) nach einem gesetzlich bestimmten Masse aufzulegen, oder wenn eine härtere Bestrafung nöthig schien, sie vor Gericht zu ziehn [S. 49]. So war dem Archon die Fürsorge für Waisen, Erbtöchter und für die Wittwen übertragen, die schwanger in dem Hause ihres verstorbenen Mannes zurückblieben. Wenn jemand, sagt das Gesetz[29]), diese kränkt (ὑβρίζῃ) oder gesetzwidrig behandelt, so soll der Archon Macht haben, ihm eine Strafe nach gesetzlichem Masse aufzulegen. Wenn er ihn aber einer schwereren Strafe werth achtet, so soll er ihn vor die Heliaia ziehn, nachdem er ihn fünf Tage vorher vorgeladen, und auf eine Strafe gegen ihn antragen, wie es ihm recht scheint. Wird jener schuldig erklärt, so soll die Heliaia bestimmen, was er erleiden oder zahlen solle. Ein ähnliches Verfahren wird den Proëdren vorgeschrieben gegen diejenigen, welche sich in der Volksversammlung gesetzwidrig betragen,

[29]) Bei *(Demosth.)* *g.* Makart. 75 S. 1076.

nur dass hier statt der Heliaia der Rath oder die Volksversammlung es sind, denen der Schuldige zur härtern Bestrafung übergeben wird[30]. Und es ist nicht zu bezweifeln, dass auch für alle anderen Beamten in ähnlichen Fällen ähnliche Vorschriften gegolten haben, z. B. für diejenigen, die über die Beobachtung der Gesetze über den Kornhandel und den sonstigen Handelsverkehr, und über die Polizei überhaupt wachen mussten, wie die *σιτοφύλακες*, die *ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου*, die *ἀγορανόμοι*, *ἀστυνόμοι* u. a. m.[31]).
566 Auf ähnliche Art verhielt es sich mit den Aufsehern der heiligen Oelbäume, *γνώμονες* oder *ἐπιγνώμονες*, die von dem Areopag abgeordnet wurden, um die Oelbäume zu revidiren[32]). Es versteht sich übrigens von selbst, dass in allen solchen Fällen jene Beamten nicht ausschliesslich berechtigt waren, Verbrecher vor Gericht zu ziehn, sondern dass auch jeder Bürger als Kläger auftreten konnte, wo dann jene zum Theil die *ἡγεμονία δικαστηρίου* hatten.

Bisweilen ernannte der Staat, um Verbrecher auszumitteln und vor Gericht zu ziehn, besondere Beamte, *ζητηταί* [S. 126]. Oft wurde jenes Geschäft dem Areopag aufgetragen, oder er

---

30) Aischin. g. Timarch 35 S. 61 ff.

31) *Andrer Art ist der Fall, welchen Xenophon Gr. Gesch. I, 7, 2 erzählt: *Ἀρχέδημος ὁ τοῦ δήμου τότε προεστηκὼς ἐν Ἀθήναις καὶ τῆς διωβελίας* (so Dindorf statt *διωκελίας* der Hdsch.) *ἐπιμελόμενος Ἐρασινίδῃ ἐπιβολὴν ἐπιβαλὼν κατηγόρει ἐν δικαστηρίῳ, φάσκων ἐξ Ἑλλησπόντου αὐτὸν ἔχειν χρήματα ὄντα τοῦ δήμου, κατηγόρει δὲ καὶ περὶ τῆς στρατηγίας.* Das Amt, welches Archedemos zu der *ἐπιβολή* berechtigte, kann nur das eines Hellenotamias gewesen sein, vgl. Böckh I S. 312. Siegfried De multa quae *ἐπιβολή* dicitur p. 7 f. 24 ff.*

32) Dass die *ἐπιγνώμονες* Strafen auflegen konnten, erhellt aus Lysias *ἀπολ. ὑπὲρ τοῦ σηκοῦ* 25 S. 282. Dass sie bei Vergehn, die schwerere Strafe verdienten, dem Areopag Anzeige machen mussten, versteht sich von selbst.

unterzog sich ihm unaufgefordert[33]). *Zur Vertretung der Anklage vor Gericht wählte dann das Volk Staatsanwälte, *συνήγοροι* oder *κατήγοροι*, wie wir sie auch für das frühere Eisangelieverfahren kennen[34]).* Um die Rechte des Fiscus wahrzunehmen, wurden bisweilen ausserordentliche Beamte eingesetzt, denen es oblag, die Ansprüche desselben auszumitteln und im Nothfalle gerichtlich zu verfolgen. Solche waren die *ζητηταί*[35]), welche Staatsschuldner ausforschten und anzeigten, wodurch wenigstens oft ein processualisches 567 Verfahren veranlasst wurde, wenn nämlich der Angezeigte gegen die Anzeige der *ζητηταὶ* Einwendungen machte; ferner die *ἐπιγραφεῖς* und die *συλλογεῖς*, *über welche das Nöthige bereits im ersten Buche (S. 127. 125) bemerkt ist.* Aber auch hier müssen wir bemerken, dass es jedem Bürger freistand, aufzutreten und die Rechte des Fiscus durch Anzeige des Schuldners oder der jenem zukommenden Güter zu verfolgen, oder, wenn jene Beamten selbst auftraten, sie vor Gericht durch Reden zu unterstützen.

Von den übrigen Körperschaften lässt sich wenig sagen. Dass die Stämme schon wegen der Grundstücke, die sie be-

---

33) Schömann De comitiis p. 171 n. 2. p. 224. [Philippi Areop. u. Eph. S. 170 ff.]

34) [Ueber letztres vgl. S. 326 f. Plut. Per. 10. Aristoph. Wesp. 482. 691 (wonach das *συνηγορικόν*, der Sold des *συνήγορος* für den Processtag eine Drachme betrug). Im Harpalischen Process zehn *κατήγοροι* nach Deinarch g. Aristog. 6 S. 79. g. Demosth. 51 S. 38, vgl 38 S. 43 *κατηγόρους εἵλεσθε κατὰ τοὺς νόμους*. (Diese Stellen schon bei Schömann a. a. O. p. 210 n. 51.) Zur Vertretung seiner Sache vor dem Amphiktionenrath oder in der Römischen Zeit vor Kaiser oder Proconsul wählt das Volk *σύνδικοι*, Demosth. v. Kranz 134 S. 271, 22. C. I. A. III N. 38 Z. 55. Die Anwälte zur Vertheidigung von Gesetzen (S. 436 A. 695) heissen in der Leptinea immer *σύνδικοι*, in der Timokratea *συνήγοροι*.]

35) **Vgl. S. 126 A. 268.**

sassen, in manche Rechtshändel verwickelt werden konnten, leuchtet von selbst ein, und sehr wahrscheinlich ist es, dass dann in der Regel ihre Vorsteher, ἐπιμεληταί, sie vertraten. *Dass auch die Phratrien Grundstücke besessen haben, ist nicht zu bezweifeln[36]).* Doch konnten sie auch ohne das in Rechtshändel gerathen. Bei Isaios[37]) wird von einer γραφὴ ξενίας geredet, die einer der Phrateren gegen jemanden angestellt habe, der sich für ein Mitglied der Phratrie ausgab; ob indessen dies im Auftrag der Phratrie geschehen sei, wird nicht gesagt und ist nicht wahrscheinlich. Indessen ist ein solcher Fall doch sehr wohl denkbar[38]). Ferner stellten vermuthlich die Phratrien eben so wie die Demen von 568 Zeit zu Zeit Musterungen und Abstimmungen (διαψηφίσεις) über ihre Mitglieder an. Dem Ausgestossenen stand dann gewiss ebenfalls eine Appellation an das Gericht frei, wo dann natürlich entweder der Phratriarch oder ein anderes Mitglied der Phratrie beauftragt werden musste, die Sache derselben zu führen. Bei den Geschlechtern fand gewiss etwas ähnliches statt, und wir finden bei Dionysios von Halikarnass eine von ihm für unächt erklärte Rede des Deinarch erwähnt gegen die Keryken für einen von ihnen ausgestossenen[38a]); [einer Klage des Phrastor gegen die Brytidai wegen Nichteinzeichnung seines Sohns gedenkt die Rede gegen

---

[36]) [Auch wenn man das κοινὸν Δυαλέων (C. I. A. II N. 600) nicht mit Köhler für eine Phratrie ansieht.]

[37]) V. d. Erbsch. d. Pyrrh. 37 S. 40.

[38]) [C. I. A. II N. 598 ist ein Phratrienbeschluss zu Ehren eines Phrater, der einen Process in contumaciam, doch wohl in ihrem Auftrage (vgl. Anm. 43), gewonnen hat.]

[38a]) Vgl. Meier De bon. damn. p. 90. Nach unserer Ansicht hat Dionysios in der Aufschrift der Rede geirrt. Sie muss πρὸς Κήρυκας, nicht κατὰ Κηρύκων heissen, [da der ἀποψηφισθεὶς nicht als Ankläger, sondern als Angeklagter betrachtet wurde, vgl. Anm. 43.]

Neaira[39]).] Ferner konnten sich oftmals Streitigkeiten wegen priesterlicher Würden zwischen einzelnen Geschlechtern erheben, welche darauf Anspruch machten; und auf solche Streitigkeiten (*διαδικασίαι*) mochte sich die Rede des Lykurg oder Philinos für die Krokoniden gegen die Koironiden beziehen, welcher Harpokration erwähnt[40]). Solche Rechtsstreite mochten entweder die Vorsteher der Geschlechter führen, oder es mochten auch andere Genneten damit beauftragt werden. Dass die Demen gleich den Stämmen Grundbesitz hatten, ist bekannt; eben so die *διαψηφίσεις*, die von ihnen angestellt wurden. Daher konnte es an Veranlassungen zu Rechtshändeln nicht fehlen, welche ohne Zweifel in der Regel der Demarch zu führen hatte[41]). [Doch finden wir auch Demoten zur Anstellung einer Klage besonders gewählt[42]).] Bei der Appellation gegen die *διαψηφίσεις* 569

---

39) [§ 60 S. 1365, 15.]

40) Athenaios X S. 425 B. Harpokrat. u. *θεοίνιον, Κοιρωνίδαι, Κυννίδαι,* [*προσχαιρητήρια, Σκαμβωνίδαι.*] Derselbe u. *ἐξούλης* und *ἱεροφάντης* führt auch den Deinarch an *ἐν τῇ Κροκωνιδῶν διαδικασίᾳ*. Deinarchs Rede mochte gegen die Lykurgische gerichtet sein, oder sich auf einen ganz andern Rechtsstreit beziehen. [Eben hierher gehört die pseudodeinarchische *διαδικασία Εὐδανέμων πρὸς Κήρυκας*, über die oben S. 474 A. 6.]

41) Platner Beiträge S. 219. 221. [Demenbeschluss von Aixone Mitth. d. D. arch. Inst. IV S. 200 Z. 6.] Gerichtliche Reden für und wider Demen werden öfter erwähnt, z. B. bei Dionys über Isaios S. 603 612 *πρὸς τοὺς δημότας ἀμφισβήτησις περὶ τοῦ χωρίου*; vgl. Harpokr. u. *Σφηττός*. Ferner *διαδικασία Φαληρέων πρὸς Φοίνικας* bei Dionys üb. Deinarch S. 653 *und *διαδικασία Ἀθμονεῦσι* ebenda S. 656 *

42) [Vgl. das Belobungsdecret der *Ἐπικηφίσιοι* für *οἱ αἱρεθέντες ὑπὸ τῶν δημοτῶν κατήγοροι* gegen Neokles *Ἀθήναιον* VIII S. 234. Nicht klar ist die Function der *σύνδικοι* Mitth. IV S. 196 Z. 13. 200 Z. 17 f.]

pflegte derjenige gegen den Ausgestossenen aufzutreten, auf dessen Veranlassung er von den Demoten ausgestossen war[43]).

Die sogenannten *ἔρανοι* sind bekannt, und über ihre Rechtshändel ist oben [S. 637 ff.] gesprochen worden. [Als Vertreter des *ἔρανος* in Processen wird der Archeranist fungirt haben[44]).] *θίασοι* hiessen im Allgemeinen alle Gesellschaften, welche sich zu irgend einem Zweck verbunden hatten unter dem Schutze irgend eines Gottes, dem zu Ehren sie zu gewissen Zeiten Opfer und festliche Zusammenkünfte anstellten. [Wie für andere Städte, kennen wir für Athen eine Reihe solcher Gesellschaften aus ihren auf Inschriften erhaltenen Beschlüssen, die in ihren Versammlungen zu Ehren um sie wohl verdienter Priester (*ἱερεῖς, ἱεροποιοί*) oder andrer

---

43) *So bei Aischin. g. Timarch 114 S. 131 (vgl. unten Anm. 184), während bei Isai. g. Euphil. 11 S. 361 auch hier der Demarch als Vertreter des Demos erscheint. Wiewohl übrigens hier vom Appellanten gesagt wird *ἔλαχε τὴν δίκην τῷ κοινῷ τῶν δημοτῶν κτλ.* (vgl. *προσκαλεῖται* in der Hypothesis des Dionys S. 351), wird doch die Verhandlung vor dem Gerichtshof auch insofern als zweite Instanz zu der Verhandlung vor der Demosversammlung betrachtet, als an erster Stelle der Vertreter des Demos spricht, der Appellant an zweiter Stelle sich zu vertheidigen hat. Dies geht theils aus einer Reihe von Stellen im Eingang von Demosthenes Rede gegen Eubulides (§ 1. 4. 5 S. 1299 f.), theils aus Aisch. g. Tim. 78 S. 99 f. hervor und ist bereits von Meier De bon. damn. p. 91 bemerkt, trotzdem aber von Westermann zu Demosth. a. R. S. 140 wieder verkannt worden, der auch aus Aischin. a. a. O. die irrige Folgerung zieht, dass das Urtheil des Demos in jedem Falle der Bestätigung durch den Gerichtshof bedurfte.*

44) [Wenn es in einem Verzeichniss von *φιάλαι ἐξελευθερικαί* (S. 621 A. 373) C. I. A. II N. 768 Z. 21 f. *ἀποφυγοῦσα Νικόδημον Λευκονοέα καὶ κοινὸν ἐρανιστῶν* (ähnlich Z. 8 f.) heisst, so darf man mit Foucart (Anm. 45) p. 28 in Nikodemos wohl den Archeranisten erkennen.]

Beamten (ἐπιμεληταί, ταμίαι, γραμματεῖς) gefasst worden sind[45]).] Rechtshändel, dergleichen natürlich vorkommen mussten, [zumal die Thiasoi ebenso wie die Eranoi Grundbesitz erwarben[46]),] mochte der Archithiasit oder ein besonders beauftragtes Mitglied zu führen haben. Ueber andere Corporationen, dergleichen mehrere in dem Attischen Gesetze bei Gajus (oben S. 733) erwähnt werden, ist nichts besonderes zu sagen.

Wir gehen nun zur Beantwortung der Frage über, gegen wen Klagen angebracht werden konnten. Die allgemeine 570 Antwort ist leicht gegeben: gegen jeden, durch welchen die Rechte anderer verletzt sind, oder welcher einem andern sein Recht streitig macht. Doch bedürfen hier einige Punkte einer besondern Berücksichtigung. Fürs erste, da das Römische Recht Klagen gegen Eltern den Kindern theils gar nicht, theils nur unter gewissen Bedingungen gestattete, so drängt sich die Frage auf, ob auch das Athenische Recht ähnliche Bestimmungen enthalten habe. Es fehlt uns jedoch an Angaben, um diese Frage befriedigend beantworten zu können. Von der *δίκη* παρανοίας ist es nicht zu bezweifeln, dass sie von Kindern [und zwar in erster Linie von ihnen] gegen den Vater angestellt werden konnte [S. 567]; und wenn einige[47]) diese Klage für die einzige gehalten

---

45) *C. I. A II N. 611. 613. 614. 620. Ἀθήν. VIII S. 235. Bull. de corr. Hell. III p. 510. Mitth. d. D. arch. Inst. IX S. 388. Ein ἀρχιθιασίτης auf dem Decret der σύνοδος τῶν Τυρίων ἐμπόρων καὶ ναυκλήρων C. I. G. N. 2271. Ueber die Organisation der Thiasoi, welche im ganzen der der Eranoi gleicht, Foucart Des associat. relig. p. 5ff.*

46) [Grundstücke durch πρᾶσις ἐπὶ λύσει (S. 693) an Thiasoten verpfändet C. I. A. II N. 1111, an Eranisten N. 1110. 1119. 1147 f.]

47) S. Meursius Themis Attica I, 3, und die dort angeführten *Rhetoren, Curius* Fortunatianus und Sopater.

haben, bei welcher dies stattfand, so beruht theils diese Annahme nur auf schlechten Autoritäten, theils haben wir in einem Platonischen Gespräche[48]) das Beispiel einer vom Sohne gegen den Vater angestellten δίκη φόνου, ohne dass nur die leiseste Andeutung uns berechtigte, dies als etwas widergesetzliches anzusehn. Ein Rhetor[49]) äussert, dass das Gesetz nur Privatklagen [mit Ausnahme der Klage παρανοίας], nicht aber öffentliche gegen Eltern anzustellen untersagt habe; *doch ist sicher dabei nicht an ein Athenisches, sondern an ein rhetorisches, d. h. zum Behuf der Declamationen in den Schulen ersonnenes Gesetz zu denken.* Ferner, da manche Personen zu gewissen Handlungen recht lich unfähig sind, so können sie nicht in den Fall kommen, durch solche Handlungen die Rechte anderer zu verletzen, z. B. kein Weib und kein Minderjähriger durch Verträge 571 oder vertragsähnliche Geschäfte, [Frauen wenigstens nicht,] sobald der Gegenstand den Werth eines Medimnos Gerste übersteigt, weil über solche Gegenstände keine Verträge von ihnen eingegangen werden durften[50]). Wer sich also in solche Geschäfte mit ihnen einlässt und verletzt wird, hat die Schuld sich selbst beizumessen und von dem Gesetze ohne Zweifel keine Hülfe zu erwarten. Ein andrer Fall ist es, wenn Verbindlichkeiten, aus solchen Verhältnissen entsprungen, von ihren Vätern oder Erblassern auf sie übergehen, in welchem Falle doch nicht eigentlich sie selbst, sondern vielmehr die von ihnen ererbte Substanz des Vermögens zur Erfüllung der darauf haftenden Verbindlichkeiten angesprochen werden kann. Dass Klagen, die sich auf Verbrechen in staatsbürgerlicher Wirksamkeit beziehen, bei Weibern und Minder-

---

[48]) Euthyphron 4 S. 4 E. [20 S. 15 D.]

[49]) Sopater bei Meursius a. a. O.

[50]) *Vgl. S. 563 A. 235 und Dion Chrysost. LXXIV S. 397 *R., der die dort* befürwortete Auffassung unterstützt.*

jährigen eben so wie bei Fremden nicht vorkommen können, braucht wohl nicht erinnert zu werden. Alle andern, sowohl öffentlichen als Privatklagen, wegen Handlungen, zu denen sie fähig sind, können gegen sie so gut wie gegen andere erhoben werden, und es sind mehrere Beispiele der Art vorhanden, eine *γραφὴ ξενίας* gegen Neaira, eine *γρ. ἀσεβείας* gegen Aspasia und gegen Phryne[51]), *φαρμάκων* gegen eine Frau und *φόνου ἀκουσίου* gegen einen Minderjährigen[52]), *ἱεροσυλίας* gegen einen Knaben[53]). Da aber Weiber und Minder- 572 jährige ihre Sache nicht selbst führen konnten, so musste natürlich ihr *κύριος* für sie auftreten, wie Stephanos für die Neaira, der Sohn für die der Giftmischerei angeklagte Frau bei Antiphon, der Vater für den unvorsätzlichen Mörder bei demselben; und nach der Angabe eines Scholiasten geschahen die Vorladungen vor Gericht in solchen Fällen so, dass nicht blos der eigentlich Beklagte, sondern auch sein *κύριος* gefordert wurde[54]). Für die Aspasia trat bekanntlich Perikles, für die Phryne Hypereides auf. Beide Frauen waren Fremde und jene Männer ohne Zweifel ihre *προστάται*[55]). In wie fern auch männliche Fremde, wenn sie angeklagt wurden, durch ihren Prostates vertreten oder unterstützt werden mussten, wissen wir nicht anzugeben. In allen vorhandenen Reden gegen Fremde geschieht des Prostates keine Erwähnung.

---

51) *Ueber erstere vgl. S. 372 A. 500, über letztere S. 367 A. 472 und die weiteren Stellen bei Sauppe O. A. II p. 301 ff.*

52) In Antiphons Rede *κατὰ τῆς μητρυιᾶς* und der zweiten Tetralogie.

53) Hyper. bei Pollux IX, 74. Ailian V. G. V, 16.

54) Schol. zu Aristoph. Rittern V. 969 = Suid. u. *Σμηκίθης*.

55) Perikles hatte zwar die Aspasia als Frau; da er aber nicht in gesetzlicher Ehe mit ihr leben konnte, so konnte er natürlich *auch vor Gericht* nicht als ihr Mann auftreten.

Privatsclaven, sollte man denken, da sie keine rechtliche Persönlichkeit und Handlungsfähigkeit hatten, konnten wegen privatrechtlicher Gegenstände gar nicht verklagt werden, sondern es musste, wenn man etwa durch einen solchen verletzt war, die Klage gegen den Herrn gerichtet werden, um ihn zum Ersatz oder zur Genugthuung anzuhalten. Allein bei Demosthenes werden Klagen gegen einen Sclaven erwähnt[56]); und sie scheinen gesetzlich gewesen zu sein wegen Handlungen, wodurch ein Sclave ohne Auftrag seines Herrn
573 jemanden verletzt hatte[57]). Natürlich musste, wenn er verurtheilt wurde, der Herr die Busse bezahlen[58]). In wie fern

---

[56]) Demosth. g. Kallikles 31 S. 1280, 22. 34 S. 1281, 15. [Vgl. Plaut. Asin. II, 4, 74 (480), wo der mercator zu einem Sclaven, der ihn geschimpft hat, sagt: in ius voco te. S.]

[57]) Das schliesse ich aus der Aeusserung des Sprechers in der eben angeführten Rede, § 31 f. S. 1280, 23, wo er offenbar es als etwas auffallendes darstellt, dass der Kläger seinen Sclaven wegen einer Handlung verklagt habe, von der es klar sei, dass er sie im Auftrage seines Herrn gethan habe. Also scheint es, dass solche Klagen eigentlich immer gegen den beauftragenden Herrn gerichtet werden mussten. Vgl. die Klagschrift d. Pantainetos bei Demosth. g. Pantain. 22 S. 973 i. A. *ἔβλαψέ με Νικόβουλος, — ἀφελέσθαι κελεύσας Ἀντιγένην τὸν ἑαυτοῦ οἰκέτην τὸ ἀργύριον τοῦ ἐμοῦ οἰκέτου ὃ ἔφερε κτλ.* Hier läugnet aber der Beklagte, dass sein Sclave in seinem Auftrage gehandelt habe, und sagt § 51 S. 981, 17 *ἔδει (τὸν Πανταίνετον) — λαχόντα ἐκείνῳ τὴν δίκην τὸν κύριον διώκειν ἐμέ. νῦν δ' εἴληχε μὲν ἐμοί, κατηγορεῖ δ' ἐκείνου. ταῦτα δ' οὐκ ἐῶσιν οἱ νόμοι.*

[58]) S. das oben [S. 653] über die *δίκη βλάβης* gesagte. Daher ist in der eben angeführten Stelle des Demosth. g. Pantain. der Ausdruck zu erklären *λαχόντα ἐκείνῳ τὴν δίκην τὸν κύριον διώκειν ἐμέ*, und g. Kallikl. 31 S. 1280, 22 *ἐρήμην μου καταδεδιῄτηται τοιαύτην ἑτέραν δίκην, Κάλλαρον ἐπιγραψάμενος τῶν ἐμῶν δούλων,* obwohl es nachher heisst § 34 S. 1281, 13 *καταδιῃ-*

die Führung der Sache vor dem Richter dem Sclaven überlassen war, wissen wir nicht. Wahrscheinlich konnte es der Herr damit halten, wie es ihm gut schien. *Dass aber solche Rechtshändel gegen Sclaven nur vor Diaiteten stattfanden, beruht nur auf falscher Auslegung einer Grammatikerstelle[59]).*

Oeffentliche Sclaven mochten wie als Kläger, so auch als Beklagte ziemlich den Fremden gleich behandelt werden. An Nachrichten darüber fehlt es uns gänzlich.

Ob gegen Beamte während ihrer Amtsführung Privatklagen angestellt werden konnten oder nicht, müssen wir dahin gestellt sein lassen. 574 Oeffentliche Klagen gegen Beamte konnten, wenn sie ein Verbrechen gegen den Staat selbst betrafen, durch eine Eisangelie beim Rath oder bei der Volksversammlung angebracht werden, in andern Fällen musste man *wohl bei den Epicheirotoniai* ihre Absetzung zu bewirken suchen, wo man dann sie vor Gericht weiter verfolgen konnte[60]), oder man musste den Ablauf ihrer Amtszeit abwarten, wo man sie dann wegen Amtsvergehen in den *εὔθυναι*, wegen anderer Vergehen aber auf gewöhnlichem Wege, wie jeden andern Privatmann, belangen konnte.

Von den Klagen gegen Körperschaften wissen wir nichts besonderes zu bemerken. Beispiele solcher Klagen sind nicht unter denen, auf welche sich die vorhandenen Reden beziehen, ausser einer *διαδικασία* gegen den Fiscus wegen der eingezogenen Güter des Erasistratos, auf welche ein Gläubiger

---

τήσατο Καλλάρου ταύτην τὴν δίκην. Vgl. (Demosth.) g. Nikostr. 20 S. 1253, 3.

59) Harpokr. u. *ὅτι πρὸς τὴν φυλήν* [über welche Stelle Anhang 1 zu vergleichen. Gegen die Annahme spricht auch Pollux VIII, 88.]

60) Schömann De comitiis p. 229 ff. [mit den oben S. 337. 350 f. begründeten Modificationen. Gegen die Einwände von Platner I S. 332 ff. s. Schömann Rec. 1827 S. 1402 ff.]

desselben Anspruch macht[61]). Dass ähnliche Fälle häufig vorkommen mussten, erhellt aus der Natur der Sache. Die Vertheidigung der Rechte des Fiscus scheint demjenigen obgelegen zu haben, von welchem die *ἀπογραφὴ* der eingezogenen Güter gemacht worden war. *Die Annahme aber, dass auch eine *δίκη βεβαιώσεως* gegen den Fiscus erhoben werden konnte, wenn jemand, der eingezogene Güter vom Staate gekauft hatte, durch einen andern, welcher darauf Ansprüche machte, in ihrem Besitze gestört wurde, und der Prytanis der Poleten die Eviction leisten musste, hat bereits oben (S. 722) ihre Widerlegung gefunden.*

---

61) Bei Lysias in der *περὶ δημοσίων ἀδικημάτων* überschriebenen Rede. Vergl. über diesen ganzen Gegenstand Meier De bon. damn. p. 220 ff., und was oben S. 472 f. [307 ff.] darüber beigebracht worden ist.

Von der Vorladung.

Nach dem gewöhnlichen Rechtsgange, sowohl bei öffentlichen als bei Privatrechtshändeln, musste, wer eine Klage zu erheben beabsichtigte, den Anfang damit machen, dass er in Begleitung einiger Zeugen seinen Gegner aufforderte, vor der Behörde zu erscheinen, welcher im gegenwärtigen Falle die Hegemonie des Gerichtes zukam. War man persönlich verletzt, so pflegte man, bevor man zu diesem Mittel griff, in der Regel eine gütliche Beilegung der Sache zu versuchen, und zu dem Ende in Gegenwart einiger Zeugen dem Gegner die Beschwerde, die man gegen ihn hatte, vorzustellen (*ἐγκαλεῖν*) und ihn zur Abstellung derselben aufzufordern, und nur, wenn man auf diese Weise nicht zu seinem Rechte gelangen konnte, die Hülfe des Gesetzes aufzurufen[62]). In solchen Fällen aber, wo man nicht für sich als Einzelner, sondern als Bürger für den Staat auftrat, um eine diesem mittelbar oder unmittelbar zugefügte Kränkung zu rächen, konnte

---

62) Vgl. (Demosth.) g. Apatur. 25 S. 900, 23. Isaios v. d. Erbsch. d. Pyrrh. 9 S. 19 a. E. Häufig kam es in solchen Fällen zu einem Compromiss, s. Hudtwalcker Von den Diäteten S. 157 ff. [Ueber diesem gütlichen Versuche konnte längere Zeit bis zur Vorladung vergehn, wie bei Demosthenes zwei Jahre, g. Onet. I, 17 S. 868, 22. M. — Aristoph *Δράματα ἢ Κένταυρος* bei Phot. und Suid. u. *πρόδικον δίκην* (Fr. 1 M.) *ἐγὼ γάρ, εἴ τί σ' ἠδίκηκ', ἐθέλω δίκην δοῦναι πρόδικον ἐν τῶν φίλων τῶν σῶν ἑνί.*]

576 natürlich ein solcher Versuch nicht stattfinden, als etwa bei sykophantischen Anklägern, welche durch angedrohte Klagen ruheliebende und furchtsame oder schuldbewusste Leute zu schrecken suchten, um Geld von ihnen zu erpressen.

Die Aufforderung, vor der Behörde zu erscheinen, oder die Vorladung, hiess *πρόσκλησις* oder *κλῆσις*; das Zeitwort ist *προσκαλεῖσθαι* oder *καλεῖσθαι*[63]). Dass man dazu vorher die Erlaubniss der Behörde habe nachsuchen müssen, ist eine falsche Ansicht mehrerer Gelehrten[64]), die sich leicht durch einige Beispiele widerlegen lässt, wo sogleich auf fri-

[63]) Stellen über *πρόσκλησις* und *προσκαλεῖσθαι* anzuführen, ist überflüssig. Ueber *κλῆσις* [s. Aristoph. Wolk. 1189. 875. Xenoph. Hellen. I, 7, 13; bei den Rednern kommt *κλῆσις* nur von der Vorladung in Blutklagen vor, die vom Basileus auszugehn hat, Antiph. v. Choreut. 30 S. 784. Demosth. g. Aristokr. 68 S. 640, 25, so dass von dem von Ammonios zwischen *κλῆσις* und *πρόσκλησις* gemachten Unterschied gerade das Gegentheil richtig ist;] vgl. Valckenaer Animadv. ad Ammon. p 127. Ueber *καλεῖσθαι* Aristoph. Wesp. 1445. Wolken 1221. Vögel 1046. 1425. Ekkles. 864. Das Activ *καλέσῃς* steht Wesp. 1418, wenn man nicht dort [mit Reiske und den Neueren] *καλέσῃ* schreiben muss. [Bei Demosth. g. Meid. 56f. S. 532, 18ff., welche Stelle Meier wie Schömann nachtragen, steht von der Vorladung eines widergesetzlich als Choreut fungirenden Fremden durch den concurrirenden Choregen viermal das Activum *καλεῖν* oder *προσκαλεῖν*, so dass nicht an die Vorladung zur gerichtlichen Anakrisis vor den Archon (§ 60 S. 534, 1), sondern zu einer dieser vorausgehenden Verhandlung mit Dobree zu denken sein wird. Ueber *καλεῖν* und *κλῆσις* vom Aufrufen der Processe s. unten S. 705f.] Redensarten sind: *προσκαλεῖσθαι* od. *καλεῖσθαι πρὸς τὸν ἄρχοντα, εἰς διαδικασίαν, αἰκίας* oder *δίκην αἰκίας* u. dgl. vgl. Lambert. Bos De ellips. p. 109 Schäf.

[64]) Petitus IV, 2, 1 p. 401. Jones A commentary on Isaeus, Works IX p. 42. Matthiä p. 256f. Schon Heraldus Animadv. *II, 12, 8 p. 33* erklärt sich gegen diese Ansicht.

scher That die Vorladung gemacht wird, ehe es möglich sein konnte, jene Erlaubniss einzuholen[65]).

Die Zeugen, deren man sich bei der Vorladung bedienen musste, hiessen κλητῆρες oder [spätgriechisch] κλήτορες; ihr Geschäft drückt das Wort κλητεύειν aus[66]). Gewöhnlich 577 waren ihrer zwei; bei den Rednern wenigstens, so oft eine bestimmte Zahl erwähnt wird, ist es nie eine andere[67]), wo-

---

65) Aristoph. Wesp. 1406. Vögel 1046. [Nichts beweisen hierfür die andern von Schömann angeführten Stellen Wolk. 1221. Wesp. 1417.]

66) [Die Form κλητήρ kennen die Inschriften (Anm. 102), Aristophanes (Wesp. 1408. 1416) und die Redner (Demosth. g. Meid. 87 S. 542, 19. g. Phorm. 13 S. 911, 14 und die Anm. 67 angeführten Stellen) ausschliesslich, auch g. Euerg. 27 S. 1147, 6. g. Phorm. 15 S. 911 a. E. ist sie aus guten Handschriften hergestellt, nur der unechten Klagschrift in der Kranzrede 55 S. 244, 4 ist die Form κλήτορες wohl zu belassen, vgl. Vömel zu Dem. in Aesch. orr. p. XV. Κλητεύειν hat von den Rednern in diesem Sinne (S. 497) nur Isaios bei Harpokr. u. d. W., Aristophanes Wolk. 1218. Wesp. 1413.] Harpokr. u. κλητῆρες. Etymol. S. 552, 20 = Lex. Seg. 268, 11. 272, 6 Timaios S. 160 Ruhnk. Hesych. u. κλητήρ, κλητεύει, κλητροί (welche Form sich anderswo nicht findet). Pollux VIII, 49. 62. Vgl. Heraldus a. a. O. VI, 12, 19—22 p. 473 u. d. von Ast zu Platons Gesetzen p. 422 angeführten. Der Name hat viele verleitet zu glauben, dass die Vorladungen eigentlich durch die κλητῆρες gemacht worden und dass diese eine Art von Gerichtsdienern gewesen seien. [So schon Lex. Cant. 677, 6 und neben der richtigen Erklärung 671, 25; mit weiterem unglaublichen Zusatz Suid. u. παραστησώμεθα· ὁ ἐγκαλῶν γράψας εἰς πινακίδιον καὶ τὸ ὄνομα καὶ τὸ ἐπίσημον μεθ᾽ ὑπηρέτου τῷ ἐγκαλουμένῳ ἐπιδίδωσιν.] Dieser Irrthum ist längst berichtigt; indessen gab es doch Fälle, wo die κλητῆρες öffentliche Diener gewesen zu sein scheinen, wovon nachher.

67) (Demosth.) g. Nikostr. 14 S. 1251, 5. g. Boiot. v. d. Mitg. 28 S. 1017, 6; so auch die unechte Klagschrift in der Kranzrede

gegen bei Aristophanes auch einzelne κλητῆρες aufgeführt werden[68]), so dass dies ebenfalls nicht unerhört gewesen sein kann. Sie dienten dazu, vor der einleitenden Behörde zu bezeugen, dass die Vorladung auf gehörige Weise gemacht worden sei, um dadurch die Annahme der Klage zu bewirken, wenn auch der Gegner etwa nicht erschien, weswegen gewöhnlich ihre Namen der Klagschrift beigeschrieben wurden, damit sie um so sicherer für ihre Aussage hafteten. Ohne dieses Zeugniss eine Klage gegen einen Abwesenden anzunehmen, war widergesetzlich, und gegen einen Spruch in contumaciam konnte eine Nullitätsklage erhoben werden, wenn der Verurtheilte behauptete, nicht vorgeladen zu sein, so wie gegen diejenigen, welche sich fälschlich als κλητῆρες angegeben hatten, eine Schriftklage, γραφὴ ψευδοκλητείας [S. 414 f.] stattfand.

Bei der Vorladung bestimmte man dem Gegner einen Tag, an welchem er sich vor der Behörde einzufinden habe, um die gegen ihn anzubringende Klage zu vernehmen[69]). Ob für jede Art von Klagen gewisse Tage gesetzlich bestimmt 578 gewesen sind, an welchen sie anzubringen waren, ist nicht klar und nicht wahrscheinlich. Klagen wegen Usurpation des Bürgerrechtes, γραφαὶ ξενίας, mussten nach Krateros[70]) am letzten Monatstage bei den Nautodiken angebracht werden. An demselben Tage wurden nach dem Gesetze auch Schuldklagen angestellt, wie sich aus den Wolken des Aristophanes erweisen lässt[71]). Klagen wegen Ehebruch muss-

---

a. a. O. Die zweite Stelle zeigt vorzüglich, dass zwei die gewöhnliche Zahl gewesen ist, wie auch Photios u. κλητῆρες angiebt. Darauf zielt auch Platon Gesetze VIII, 11 S. 846 B.

68) Wolk. 1218. [Wesp. 1408. 1416.]

69) Aristoph. Wolken. 1222. Vögel 1046.

70) Bei Harpokrat. u. ναυτοδίκαι.

71) S. bes. V. 1189—1191.

ten nach [Photios und] Suidas[72]), die sich auf Menanders Chalkis berufen, am fünftletzten Monatstage angebracht werden. Und so mochten auch für manche andere Arten von Klagen ähnliche Bestimmungen gelten[73]); aber bei den Rednern finden wir nirgends auch nur die leiseste Erwähnung einer solchen. Klagen wegen Mord konnten nach Antiphon[74]) wahrscheinlich an jedem beliebigen Monatstage erhoben werden, wovon jedoch natürlich die Festtage und die für unglücklich gehaltenen *ἡμέραι ἀποφράδες* ausgenommen werden müssen, an welchen die Behörden keine andern Amtsgeschäfte vornahmen, als etwa nur an den ersteren solche, die sich auf das Fest selbst bezogen[75]). Auch ist es wahrscheinlich, dass an Festtagen nicht einmal Vorladungen erlaubt waren, indem die Gesetze an solchen Tagen jede feindselige Handlung gegen andere untersagten[76]). — Gewisse Arten von 579 Klagen waren, wenn auch nicht auf gewisse Monatstage, doch auf gewisse Zeiträume beschränkt, in welchen sie allein angestellt werden konnten, nämlich die sogenannten Handelsklagen, *δίκαι ἐμπορικαί*, welche nur in den Wintermonaten vom Boedromion bis zum Munichion statthatten[77]). [Dass gewisse Processe gegen Fremde namentlich im Maimakterion zur Verhandlung kamen, lassen Anspielungen der Komiker

---

72) U. *πέμπτῃ φθίνοντος· ἐν ταύτῃ αἱ τῆς μοιχείας γραφαὶ ἐδίδοντο*, [womit freilich vielleicht der Tag der *πρόσκλησις* gemeint ist, vgl. Anm. 81.]

73) Hierher könnte man ziehen, dass die *εἰσαγγελίαι* beim Volke und die *προβολαὶ* gegen Beamte in der **ἐκκλησία κυρία** der Prytanie gemacht werden mussten. [Ueber die letzteren vgl. aber S. 337, über die ersteren S. 324.]

74) V. d. Choreut. 44 S. 788.

75) Demosth. g. Timokr. 29 S. 709, 18 *und die S. 185 A. 106 citirten Stellen.* Ast zu Platons Gesetzen p. 357.

76) Vgl. Schömann De comit. p. 236 f.

77) (Demosth.) g. Apatur. 23 S. 900, 3.

erkennen, während in Volksbeschlüssen über die Rechtsverhältnisse der Bundesgenossen auch andre Wintermonate dazu bestimmt werden[77a]).] Ueber Erbschaftsklagen bestimmt das Gesetz, dass sie in allen Monaten mit Ausnahme des Skirophorion sollen angebracht werden können[78]). Wenn aber, wie ich nicht zweifle, diese Bestimmung keinen andern Grund hatte, als weil man voraussah, dass die Sachen in dem laufenden Jahre nicht würden beendigt werden können, und verhüten wollte, dass die neuen Beamten des folgenden Jahres nicht zu viele halbbeendigte Processe zu behandeln vorfänden, so ist es wohl höchst wahrscheinlich, dass nicht für Erbschaftsklagen allein, sondern auch für andere dieselbe Bestimmung gegolten habe. Aus eben jenem Grunde erklärt es sich auch, warum Klagen wegen Mord nicht später als im neunten Monate vom Könige angenommen werden konnten, weil nämlich zu Beendigung solcher Sachen nothwendig drei Monate erforderlich waren[79]).

Es ist übrigens höchst wahrscheinlich, dass die Vorladung wenigstens am fünften Tage vor demjenigen gemacht werden musste, welcher zum Anbringen der Klage entweder gesetzlich bestimmt oder vom Kläger gewählt war. Diesen

---

[77a]) [Philetairos bei Schol. zu Aristoph. Vög. 1046 *ὡς ἐν τούτῳ (Μουνιχιῶνι) τῶν ἐναγομένων ξένων ἀπὸ τῶν πόλεων καλουμένων. οὐκ ἦν δέ, ἀλλ' ὁ Μαιμακτηρίων, ὡς Φιλέταιρος ἐν Μησὶ δηλοῖ· Τίς ἐστι Μαιμακτηριών; Β. Μὴν δικάσιμος.* S. — Aristoph. *Δράματα ἢ Νίοβος* bei Miller Mélanges p. 210 (Fr. 278 Kock) *ἔστιν γὰρ ἡμῖν τοῖς κάτω πρὸς τοὺς ἄνω ἀπὸ συμβόλων καὶ μὴν ὁ Μαιμακτηριών, ἐν ᾧ ποιοῦμεν τὰς δίκας καὶ τὰς γραφάς.* C. I. A. IV N. 22a Fr. c Z. 11f. I N. 38 Fr. f Z. 15.]

[78]) (Demosth.) g. Stephan. II, 22 S. 1136 i. A.

[79]) Antiph. v. d. Choreut. 38 S. 784. 42 S. 786f. *ἔδει — τὸν βασιλέα, ἐπειδὴ ἀπεγράψατο, τρεῖς προδικασίας ποιῆσαι ἐν τρισὶ μησί, τὴν δίκην δ' εἰσάγειν τετάρτῳ μηνί, ὥσπερ νυνί· — καὶ οὔτ' εἰσάγειν οἷός τ' ἦν ἐφ' ἑαυτοῦ οὔτε παραδοῦναι φόνου ἔξεστιν.*

Zeitraum schreibt ein Gesetz bei Pseudodemosthenes[80]) dem Archon vor für gewisse, von Amts wegen von ihm zu machende 580 Vorladungen [vor den Gerichtshof], und schwerlich ist es ein blosser Zufall, dass auch bei Aristophanes in den Wolken Strepsiades von Pasias genau auf den fünften Tag [vor die Behörde] vorgeladen wird, nämlich an der *πέμπτῃ φθίνοντος* auf die *ἕνῃ καὶ νέα*[81]). [Auf diese Ladungsfrist bezieht sich in dem Rathsbeschluss über Antiphon und Genossen die Bestimmung, die Thesmotheten sollen jene am folgenden Tage vorladen und vor den Gerichtshof stellen, *ἐπειδὰν αἱ κλήσεις ἐξήκωσιν*[82]), sowie die ähnliche Anweisung an dieselbe Behörde in einem Volksbeschluss, die Dokimasie einer Verleihung der Enktesis (S. 257) im Gerichtshof zu veranlassen *ὅταν ἀναπληρωθῶσιν αἱ ἐκ τοῦ νόμου ἡμέραι*[83]).]

Doch gab es auch Fälle, wo man den Gegner sogleich vor die Behörde zu folgen nöthigen und, wenn er sich weigerte, mit Gewalt hinführen konnte, wo also die *πρόσκλησις* ganz der Römischen in ius vocatio, die *κλητῆρες* den antestati entsprechen. Dies konnte dann geschehen, wenn man berechtigt war, von dem Gegner Bürgen für die Abwartung des Processes zu fordern, oder, wenn er keine sichern stellen konnte, ihn zur gefänglichen Haft bringen zu lassen, wozu

---

80) G. Makart. 75 S. 1076, 20. Vgl. Harpokr. u. *πρόπεμπτα.*

81) Vergl. V. 1131 u. 1221.

82) [(Plut.) L. d. 10 R. S. 833 E. Aehnlich im Gesetz bei Aisch. g. Timarch 35 S. 63.]

83) [C. I. A. II N. 369 nach Köhlers Ergänzung. Die ähnliche Formel *ὅταν ἐξήκωσιν αἱ ἐκ τοῦ νόμου ἡμέραι* auf andern Volksbeschlüssen hat man mit Reusch De diebus contionum ordin. ap. Athen. p. 58 ff. auf die Frist zu beziehn, die nach den Gesetzen zwischen Ausschreibung und Abhaltung einer Volksversammlung verstreichen musste, und die nach Phot. u. *πρόπεμπτα* und Lex. Seg. 296, 8 gleichfalls vier Tage betragen musste.]

man der Mitwirkung der Behörde bedurfte[84]). In Privatsachen finden wir ein solches Verfahren nie gegen Bürger, sondern nur gegen Fremde angewandt. In dem einen der vorhandenen Beispiele ist der Fremde nicht einmal in Attika 581 wohnhaft, sondern hält sich nur seiner Geschäfte wegen eine Zeitlang dort auf.

Von der Mehrzahl der öffentlichen Klagen gilt dasselbe, was eben von Privatklagen gesagt ist. Was die Fremden anbetrifft, so ist von selbst klar, dass gegen diese, die man selbst in Privatsachen nicht ohne Bürgschaft in Freiheit liess, in allen öffentlichen nicht anders verfahren wurde[85]). Bürger dagegen wurden in den gewöhnlichen Fällen, wenn eine *γραφὴ*

---

84) Isokr. Trapezit. 12 K. 7 *εἷλκέ με πρὸς τὸν πολέμαρχον ἐγγυητὰς αἰτῶν, καὶ οὐ πρότερον ἀφῆκεν, ἕως αὐτῷ κατέστησα ἓξ ταλάντων ἐγγυητάς.* Der Sprecher ist ein Fremder aus Pontos, [und zwar, was von Schömann bezweifelt wurde, aber aus § 41 K. 21 hervorgeht (S. 127), ein Metoike.] (Demosth.) g. Zenoth. 29 S. 890, 9 *ἅμα ἂν αὐτὸν προσεκάλου καὶ κατηγγύας πρὸς τὸν πολέμαρχον· καὶ εἰ μὲν κατέστησέ σοι τοὺς ἐγγυητάς, μένειν ἠναγκάζετ' ἂν ἢ σὺ παρ' ὧν λήψει δίκην ἑτοίμους εἶχες· εἰ δὲ μὴ κατέστησεν, εἰς τὸ οἴκημα ἂν ᾔει.* Mit Recht zieht Meier De bon. damn. p. 29 hierher auch (Demosth.) g. Aristogeit. I, 60 S. 788, 17 *ἐμπεσόντος τινὸς ἀνθρώπου Ταναγραίου* (*εἰς τὸ δεσμωτήριον* nämlich) *πρὸς κατεγγύην*; [wobei freilich der Ausdruck *πρὸς κατεγγύην* sehr sonderbar wäre, vgl. Leipziger Studien VI S. 327.] Aber die Stelle d. R. g. Neaira 40 S. 1358, 18 gehört nicht hierher, indem erstens dort der Beklagte der Bürger Stephanos, nicht die als Sclavin in Anspruch genommene Fremde Neaira ist, zweitens die Bürgschaft nicht dafür geleistet wird, dass der Beklagte sich dem Gegner stellen werde, sondern dafür, dass, wenn diesem die Neaira zugesprochen sei, er sie ihm überliefern werde. [Im Allgemeinen vgl. zum Folgenden Caillemer Le cautionnement judicio sistendi causa in Mémoires de l'acad. de Caen 1876 p. 531 ff.]

85) Lysias g. Agorat. 23 S. 459.

oder φάσις gegen sie angebracht ward, weder verhaftet noch zur Bürgschaft genöthigt; selbst die des Mordes angeklagten behielten ihre völlige Freiheit, und konnten sich [noch nach der ersten Vertheidigungsrede] der Verurtheilung durch ein selbstgewähltes Exil entziehen[86]). Nur in bestimmten Fällen 582

---

[86]) *Demosth. g. Aristokr. 69 S. 643, 3. Antiph. v. Erm. d. Herod. 13 S. 710. Pollux VIII, 117.* Dass bei der φάσις Bürgschaft oder gefängliche Haft stattgefunden habe, davon findet sich weiter kein Beispiel, als bei Isokrat. Trapezit. 42 K. 22, wo es aber ein Fremder ist, welcher genöthigt wird, Bürgen zu stellen. [Auch handelt es sich hier, soviel wir sehn, nicht um Bürgenstellung in der φάσις selbst, sondern in der εἰσαγγελία, welche gegen den Sprecher darum angestellt ist, weil er das als Delisches Eigenthum mit Beschlag belegte Schiff, auf dessen neue Ladung er Geld geliehen hat, zum Auslaufen zu bringen sucht, vgl. das S. 298 A. 286. S. 300 A. 292 bemerkte, das Grosse Ueber Isokr. Trapez. (1884) S. 13f. nur darum bestreitet, weil er es nicht verstanden hat. Platner II S. 366 glaubte die Bürgschaft dafür geleistet, dass wenn das Schiff als ein Delisches befunden wurde, die Summe dem Staate als Entschädigung verfallen solle.] Ueberhaupt glaube ich, wo vom Aufschreiben der κλητῆρες und also von einer gewöhnlichen Vorladung einige Tage vor der Uebergabe der Klagschrift die Rede ist, wie bei der φάσις (Pollux VIII, 49. (Demosth.) g. Theokrin. 8 S. 1324, 8), da darf man an Bürgschaft oder Gefängniss nicht denken. Dies lässt sich auch auf die γραφὴ anwenden. Man könnte vielleicht einwerfen, dass doch die γραφὴ in manchen Fällen stattfand, z. B. wegen προδοσία und κατάλυσις τοῦ δήμου ((Demosth.) g. Stephan. II, 26 S. 1137 i. A. Pollux VIII, 40), wo das Gesetz gestattete, den Angeklagten, selbst wenn er Bürgen stellte, einzukerkern (Demosth. g. Timokr. 144 S. 745, 12). *Aber abgesehen davon, dass es fraglich ist, ob gegen jene Verbrechen neben der Eisangelie überhaupt eine Schriftklage stattfand (S 422 A. 648),* dass gerade auf die Eisangelie jenes Gesetz zu beziehen sei, erhellt aus seiner Erwähnung im Buleuteneide. An den Rath konnten Eisangelien gebracht werden, aber keine

fand eine Ausnahme von dieser Regel statt, und zwar zuvörderst bei der ἀπαγωγή, welche eben daher ihren Namen hat,

---

γραφαί; wählte der Kläger die letztere, so bin ich überzeugt, dass Einkerkerung des Angeklagten oder Bürgschaft nicht zulässig war. Denn vernünftiger Weise müssen wir annehmen, dass eben deswegen gewisse Klagen mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet und von andern unterschieden wurden, weil einerlei Verfahren bei ihnen stattfand. Ist daher nur in einem Falle das Verfahren klar, so dürfen wir daraus mit Recht auf das Verfahren in allen Fällen schliessen, wo eine Klage derselben Gattung erhoben wurde. Auch hier könnte man mir einwenden, dass nach Pollux VIII, 117, wo Hemsterhuis zu vergleichen ist, wenigstens wenn eine γραφὴ gegen Vatermörder erhoben war, diese ohne Zweifel festgehalten wurden, weil es ihnen nicht gestattet ward, sich der Verurtheilung durch die Flucht zu entziehen. Aber die δίκαι φονικαὶ hatten so viel eigenthümliches, dass wir sie durchaus als eine eigene von allen übrigen ganz abgesonderte Gattung betrachten müssen. [Uebrigens ist von Caillemer p. 538 auch für die Vatermörder die Verhaftung in Abrede gestellt worden, weil nach dem Wortlaut bei Pollux ihnen nur das Recht entzogen war, noch nach der ersten Vertheidigungsrede ins Exil zu gehn.] — Nach Petitus II, 5, 4 p. 252 u. Sainte-Croix Sur les metoeques, Mém. de l'acad. d. inscr. et b. l. XLVIII p. 188 wurden auch diejenigen, gegen welche eine γραφὴ ξενίας erhoben war, eingekerkert, ohne sich durch Bürgen lösen zu können; allein der Gewährsmann dieser Meinung ist blos der unwissende Scholiast zu Demosth. g. Timokr. S. 741, 20, welcher seine Ansicht nur aus der missverstandenen Stelle des Demosth. geschöpft hat, in welcher, [wie schon Meier De bon. damn. p. 94 n. 312 gegen diesen Irrthum erinnert hat,] von Einkerkerung der Verurtheilten die Rede ist, die durch eine δίκη ψευδομαρτυριῶν eine παλινδικία zu erlangen suchen. Dass man sich dieser versicherte, war natürlich, weil sonst ein jeder, wenn er nur vorgab, die Zeugen belangen zu wollen, sich aufs leichteste der Strafe durch die Flucht hätte entziehen können.

weil der Beklagte vom Kläger vor die Behörde hingeführt wurde, um, wenn dieser die Klage hinlänglich begründet schien, von ihr ins Gefängniss geschickt oder genöthigt zu werden, Bürgen zu stellen[87]). Hier also war eben so wie bei Klagen gegen Fremde die *πρόσκλησις* eine Aufforderung, sogleich mit vor die Behörde zu folgen. Für Athenische 583 Bürger verordnete übrigens das Gesetz, dass sie, wenn sie drei Bürgen von gleicher Vermögensklasse, wie sie selbst, stellten, nicht sollten ins Gefängniss gesetzt werden dürfen, mit Ausnahme einiger Fälle, von denen wir nachher reden werden. Dies Gesetz galt ohne Zweifel auch bei der *ἀπαγωγή*, obgleich das nicht ausdrücklich gesagt wird. Auch selbst Fremde wurden nach Antiphon[88]) gewöhnlich gegen Bürgschaft auf freien Fuss gestellt, wiewohl es scheint, dass hierüber mehr das Gutbefinden der Behörden, als eine gesetzliche Vorschrift entschieden habe.

Verwandt mit der *ἀπαγωγή* ist die *ἐφήγησις*, wenn man, statt den Verbrecher der Behörde zuzuführen, dieselbe zu ihm führte, damit sie ihn abholte, welches namentlich dann geschah, wenn jener sich irgend wo versteckte, wo es einem Privatmann nicht gestattet war, ihn hervorzuziehn; dann aber überhaupt, wenn man sich scheute, die *ἀπαγωγὴ* selbst zu unternehmen. Dass aber bei der *ἐφήγησις* die *πρόσκλησις* wegfiel, leuchtet von selbst ein.

Auch bei der *ἔνδειξις* fand, wenn mich nicht alles trügt, keine *πρόσκλησις* statt. Ueber die Verbrechen, gegen welche diese Denuntiation angewandt wurde, ist in einem früheren Abschnitte [S. 286 ff.] gesprochen worden. Bei vielen derselben liess das Gesetz dem Kläger freie Wahl, ob er sich der *ἔνδειξις* oder der *ἀπαγωγὴ* bedienen wolle. Es fragt

---

[87]) S. bes. Demosth. g. Timokr. 146 S. 746 i. A. Vgl. S. 272 f. [Antiph. v. Ermord. d. Herod. 13 S. 710 f. mit Platner I S. XL.]

[88]) *V. d. Ermord.* des Herodes 17 S. 713.

sich nun, worin der Unterschied des Verfahrens bei beiden gelegen habe. Dass bei der ἔνδειξις nicht weniger als bei der ἀπαγωγή der Beklagte, wenn er keine sicheren Bürgen 584 stellte, ins Gefängniss gebracht werden konnte, ist gewiss[89]. In der Art, wie von der Behörde die vorbereitende Untersuchung geführt und von den Richtern die Sache verhandelt wurde, kann kein Unterschied gewesen sein. Es bleibt also nur übrig, ihn in der Art und Weise zu suchen, wie der Verbrecher belangt wurde. Durch eine Abführung an die Behörde kann dies bei der ἔνδειξις nicht geschehen sein, weil sie dann mit der ἀπαγωγή ganz zusammenfiele. Eine gewöhnliche Vorladung, einige Tage vor dem Anbringen der Denuntiation, ist eben so wenig denkbar; denn da man sich der Person des Verbrechers offenbar nur deswegen durch Haft oder Bürgen versicherte, damit er sich dem Gerichte nicht entziehen konnte, so wäre es ungereimt gewesen, ihm die Klage vorher anzukündigen und ihm dann doch eine mehrtägige Frist zu lassen; während welcher nichts ihn hinderte, sich durch Flucht zu retten. Deswegen ist es noth-

---

89) Demosth. g. Timokrat. 146 S. 746 i. A. g. Nikostrat. 14 S. 1251, 10. [Dein. g. Aristog. 13f. S. 83f. An letzteren beiden Stellen ist die Rede von Staatsschuldnern, auf die man aber nicht die Verhaftung bei der Endeixis beschränken darf, wie Heffter S. 212 vergl. mit S. 203 zu thun scheint.] Dass indessen die Bürgschaft oder die Einkerkerung dem Angeklagten bisweilen erlassen werden konnte, wenn entweder der Kläger nicht darauf bestand, oder die Behörde sie nicht nothwendig glaubte, erhellt aus Andokid. v. d. Myster. 2 S. 8, 1. Gegen diesen war von Kephisios eine ἔνδειξις angebracht worden; dennoch sagt er: ἥκω οὐδεμιᾶς μοι ἀνάγκης οὔσης παραμεῖναι, οὔτ' ἐγγυητὰς καταστήσας, οὐθ' ὑπὸ δεσμῶν ἀναγκασθείς. Selbst diese Aeusserung zeigt aber, dass Bürgen zu stellen oder verhaftet zu werden, bei der ἔνδειξις das gewöhnliche gewesen ist. [Irrig urtheilt über den *Fall des Andokides* Platner I S. XLIf.]

wendig anzunehmen, dass man ohne vorhergegangene *πρόσκλησις* die Denuntiation an die Behörde machte und es dann dieser überliess, sich des Verbrechers zu versichern. Damit stimmt es auch, was Pollux sagt *über die Verschiedenheit der Endeixis von der Apagoge (S. 283).*

Auch von der *εἰσαγγελία* ist es unbezweifelt, dass, sobald 585 sie vom Rathe oder von der Volksversammlung angenommen war[90]), der Angeklagte, [falls es nothwendig befunden wurde,] entweder Bürgen stellen musste, oder ins Gefängniss geworfen ward[91]), und dass, wenn der Gegenstand der Anklage Verrätherei oder Conspiration gegen die Freiheit des Volkes war, selbst Bürgschaft nicht nothwendig vom Gefängnisse befreite[92]). Daher fand ohne Zweifel hier eben so wenig eine 586

---

[90]) Denn nur von dieser *εἰσαγγελία* an den Rath oder an die Volksversammlung sprechen wir hier. *Unzweifelhaft ist die *πρόσκλησις* für die *εἰσαγγελία κακώσεως*, fraglich dagegen für die *εἰσαγγελία* gegen Diaiteten, für welche Schömann mit Hudtwalcker Diaiteten S. 28 wegen Demosth. g. Meid. 87 S. 542, 19. 92 S. 544, 3 sie gleichfalls behauptete, vgl. S. 335 A. 385.*

[91]) Beispiele s. bei Schömann De comit. Athen. p. 200ff. und Anm. 93. [Dass aber Verhaftung oder Bürgenstellung wenigstens in der Rednerzeit nicht die Regel gebildet haben, geschweige denn, wie Schömann glaubte, ausnahmslos erfolgt sein kann, beweist jetzt der Anfang von Hypereides R. g. Euxenipp, bes. Col. 19, 3 *ἦν σπάνιον ἰδεῖν ἀπ᾽ εἰσαγγελίας τινὰ κρινόμενον ὑπακούσαντα εἰς τὸ δικαστήριον.*]

[92]) S. den Rathseid bei Demosth. g. Timokr. 144 S. 745, 12 *οὐδὲ δήσω Ἀθηναίων οὐδένα, ὃς ἂν ἐγγυητὰς τρεῖς καθιστῇ τὸ αὐτὸ τέλος τελοῦντας, πλὴν ἐάν τις ἐπὶ προδοσίᾳ τῆς πόλεως ἢ ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου συνιὼν ἁλῷ.* Dies letzte Wort geht nicht auf wirkliche Verurtheilung, sondern nur darauf, dass die Klage hinlänglich begründet geschienen, um angenommen zu werden. So erklärt es Demosth. selbst, indem er sagt *οὗτος ὁ νόμος οὐκ ἐπὶ τοῖς κεκριμένοις κεῖται, ἀλλ᾽ ἐπὶ τοῖς ἀκρίτοις.* So wurden

vorherige *πρόσκλησις* des Anzuklagenden statt, als bei der *ἔνδειξις*, sondern, wenn die *εἰσαγγελία* angenommen war, versicherte sich [entweder] der Rath oder das Volk der Person des Beklagten[93]), um ihn in gefänglicher Haft zu halten oder Bürgen stellen zu lassen, wobei natürlich das Volk weniger wie der Rath an bestimmte Vorschriften des Gesetzes gebunden war, [oder es blieb den Prytanen überlassen, für seine Vorladung Sorge zu tragen[94]). Ein gleiches ist für die *μήνυσις* um so mehr vorauszusetzen, je weniger die, von denen sie ausging, in der Lage waren den Obliegenheiten des Klägers nachzukommen (S. 330).]

---

im Peloponn. Kriege die wegen Verstümmelung der Hermen und Entweihung der Mysterien Angeklagten ins Gefängniss geworfen ([Andok. v. d. Myst. 48 S. 24 f.] Plutarch Alkib. K. 20), weil man sie im Verdachte einer Verschwörung gegen den Staat hatte. * Dass das Psephisma des Kannonos verordnet habe, wer etwas gegen das Volk verbrochen, solle von den Bürgen verhaftet und bei der Vertheidigung vor dem Volk von ihnen gebunden und gehalten werden, behauptete Hudtwalcker V. d. Diätet. S. 95 f., dem Schömann zustimmte, nur in Folge einer unzulässigen Contamination von zwei Stellen des Xenophon, deren eine sofort zu erörternde (Anm. 95) mit jenem Psephisma gar nichts zu thun hat. Vgl. über dasselbe S. 426. *

93) Vgl. Demosth. g. Meid. 116 S. 552, 17 *τῆς δὲ βουλῆς περὶ τούτων καθημένης καὶ σκοπουμένης* (nämlich über den Mord des Nikodemos) *παρελθὼν οὗτος· ἀγνοεῖτ', ἔφη, τὸ πρᾶγμα· — οὐκ ἐπὶ τὴν οἰκίαν βαδιεῖσθε; οὐχὶ συλλήψεσθε*; [wenn anders hier mit dem Zeugniss § 121 S. 554, 16 eine Eisangelie an den Rath, und nicht mit dem Scholiasten eine Verhandlung vor dem Areopag anzunehmen ist. Für letzteres Schäfer Dem. u. s. Z. II S. 97 A. 3, dagegen spricht aber doch der Ausdruck *τῆς βουλῆς* ohne den sonst nothwendigen Zusatz *ἐπ' Ἀρείῳ πάγῳ*.]

94) [Dies ist für den Fall bei (Demosth.) g. Euerg. 42 S. 1151 a. E. sicher vorauszusetzen.]

Der προβολή erwähnen wir hier nur wegen einer Stelle des Xenophon[95]), wo erzählt wird, als das Volk die Ungerechtigkeit seines Urtheils gegen die Feldherrn, welche die bei den Arginussen in der Schlacht gefallenen nicht bestattet hatten, eingesehen habe, so sei beschlossen worden, dass προβολαὶ erhoben werden sollten gegen diejenigen, welche 587 das Volk getäuscht hätten, und dass diese, wenn sie vor Gericht gezogen würden, Bürgen stellen sollten. Dass dies eine ausserordentliche Massregel gewesen sei, leuchtet ein. In gewöhnlichen Fällen fand ohne Zweifel bei der Probole kein solches Verfahren statt, da sie nur den Zweck hatte, ein praeiudicium des Volkes gegen den Angeklagten zu erwirken, welches übrigens in Rücksicht auf die weitere gerichtliche Verfolgung desselben weder für den Kläger noch für die einleitende Behörde noch für die Richter massgebend war [S. 343 f.]. Es musste also natürlich, wenn der Kläger die Sache vor Gericht bringen wollte, die Vorladung auf die gesetzliche Weise angestellt und die vorbereitende Untersuchung von der Behörde eben so geführt werden, wie in andern Sachen.

Die ἐπαγγελία war, wie früher [S. 249 ff.] gezeigt ist, nicht eine eigene Klagform, sondern nur eine vor der Volksversammlung feierlich ausgesprochene Ankündigung einer zu erhebenden Klage, und konnte deswegen in dem übrigen Verfahren nichts ändern. Eben dasselbe gilt von der ὑπωμοσία, wodurch man eine γραφὴ παρανόμων in der Volksversammlung ankündigte, und dadurch die Suspension des Gesetzes oder des Psephisma bewirkte, gegen welches man vor Gericht auftreten wollte [S. 433 f.].

Bei der δοκιμασία wie bei den εὔθυναι kam in der Regel keine Vorladung vor, indem die Beamten zu der für ihre Prüfung oder Rechenschaft bestimmten Zeit ohnehin jedes

---

[95]) *Hellen. I, 7, 35.* [Vgl. S. 338 A. 391.]

Klägers gewärtig sein mussten. *Nur bei den γραφαὶ περὶ εὐθυνῶν, die bei den εὔθυναι anzumelden waren (S. 265f.), musste sich eine Vorladung nothwendig machen[96]).*

588 Fassen wir nun das Resultat dieser Auseinandersetzung noch einmal in der Kürze zusammen, so ist es folgendes: Bürger, vielleicht auch Schutzverwandte, wenn sie verklagt wurden, konnten nur in einem einzigen Falle genöthigt werden, dem Kläger sogleich auf seine Vorladung vor die Behörde zu folgen, nämlich nur dann, wenn vom Gesetze die ἀπαγωγή gestattet war. Bei der ἐφήγησις aber, der ἔνδειξις und der εἰσαγγελία fand gar keine Vorladung statt, bei der γραφή und φάσις hingegen war das Verfahren ganz das gewöhnliche, welches wir oben beschrieben haben: der Kläger brachte in Begleitung der κλητῆρες seine Vorladung an, und beschied den Gegner auf einen bestimmten Tag vor die Behörde.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, zu untersuchen, wie es gehalten worden sei, wenn man seinen Gegner nicht ausser Hause antreffen konnte, um die Vorladung an ihn zu richten, oder wenn er gar nicht in Attika anwesend war. Im ersten Falle, scheint es mir, musste man vor sein Haus gehen und ihn herausrufen lassen. In dasselbe hineinzudringen war in Athen ohne Zweifel eben so unerlaubt, wie in Rom. Dort wie hier war für jeden seine Wohnung ein unverletzlicher Zufluchtsort; selbst unter den dreissig Tyrannen, behauptet der Sprecher in einer Rede des Demosthenes[97]), war man

---

96) [Dagegen ist aus der ἀπρόσκλητος γνῶσις, die Meidias gegen Straton erwirkte (Demosth. g Meid. 92 S. 544, 3), nichts zu folgern, da diese nicht bei Gelegenheit der εὔθυναι, sondern auf Grund einer Eisangelie erfolgte, vgl. S. 260 A. 159. 333 A. 381.]

97) G. Androt. 52 S. 609, 5. Ist diese Behauptung auch, [wie *Lysias g.* Eratosth. 8 S. 388 zeigt, S.] nicht buchstäblich wahr, so *beweist sie doch* für uns, was sie beweisen soll.

sicher, wenn man sich in seinem Hause verborgen hielt, und aus einer Aeusserung bei einem andern Redner erhellt, dass man es für unrecht gehalten habe, wenn ein Fremder ein Haus in Abwesenheit des Herrn betrat[98]), woraus sich wohl 589 mit Recht schliessen lässt, dass es nicht weniger als unrecht angesehen sei, es wider seinen Willen zu betreten, welches denn doch bei dem Gegner, den man vor Gericht forderte, ohne Zweifel der Fall gewesen sein würde[99]). Auch findet sich kein Beispiel solcher Vorladungen, die man an jemand hätte in seinem Hause ergehen lassen[100]). Hielt sich der Gegner geflissentlich verborgen und liess sich vor den Nachfragenden verläugnen, so war es ohne Zweifel das einfachste,

---

98) R. g. Euerg. 60 S. 1157, 17.

99) Ausnahmen, wie z. B. wenn durch Gesetze oder Psephismen eine Auspfändung oder Haussuchung gestattet war, oder wenn Verbrecher von den Beamten aus ihrem Versteck hervorgeholt wurden, verstehn sich von selbst. S. (Demosth.) g. Euerg. 38 S. 1150, 20. 53 S. 1155, 12. Plutarch Demosth. K. 25. Aristoph. Wolken V. 499 u. das. d. Ausleger. Demosth. v. Kranz 132 S. 271, 13. [g. Euerg. 35 S. 1149, 24.] Pollux VIII, 50.

100) Bei Lysias g. Pankleon 2 S. 729 heisst es: *ἐλθὼν ἐπὶ τὸ γναφεῖον ἐν ᾧ εἰργάζετο προσεκαλεσάμην αὐτόν*, aber nicht *εἰς τὸ γναφεῖον*. [Dass *ἐπί* in dieser Verbindung nicht blos 'an', sondern auch 'in' bedeuten könne, sucht Platner I S. XXIX aus Demosth. g. Timokr. 164 S. 751, 21 (= g. Androt. 52 S. 609, 11). g. Konon 28 S. 1265, 25 zu erweisen. Mit besserem Recht hätte er sich auf die in der vor. Anm. citirte Stelle der Kranzrede berufen können.] Bei (Demosth.) g. Timoth. 19 S 1190, 4 heisst es von einem Zeugen, welcher nicht erschienen war, um das versprochene Zeugniss vor dem Diaiteten abzulegen und deswegen, wahrscheinlich mit Androhung einer *δίκη λιπομαρτυρίου*, vorgefordert wurde: *προσκληθεὶς ἀπὸ τῆς οἰκίας· οὐ γὰρ ἦν φανερός*, aber auch hier berechtigt uns nichts anzunehmen, dass diese Vorladung *nicht vor, sondern* in dem Hause geschehen sei.

der Behörde davon Anzeige zu machen, um eine öffentliche Vorladung, etwa durch einen Anschlag oder einen Aufruf zu veranlassen, welches dann, wenn der Gegner dennoch nicht erschien, eine Verurtheilung in contumaciam zur Folge haben musste; aber wir sind nicht im Stande, Beweise dafür beizubringen. Eben so wenig wissen wir nachzuweisen, welches 590 Verfahren stattgefunden habe, wenn der Gegner gar nicht in Attika anwesend und sein Aufenthaltsort unbekannt war. Procuratoren waren der Athenischen Sitte fremd; man musste deswegen nothwendig entweder die Rückkehr des Gegners abwarten, oder, wenn dieser vielleicht geflissentlich aus Scheu vor dem Processe seine Abwesenheit verlängerte, so musste man allerdings eine Klage anbringen und sein Recht verfolgen können; aber an Beispielen und Angaben darüber fehlt es uns gänzlich[100a]). Kannte man dagegen den Aufenthaltsort des Gegners, so ist es wohl natürlich, dass man dorthin eine Vorladung an ihn ergehen lassen konnte, welcher er entweder folgen musste, oder, wenn er sich nicht etwa eine Frist auswirkte, in contumaciam verurtheilt wurde. Von einer Eisangelie gegen einen Abwesenden giebt uns die Geschichte des Alkibiades ein ziemlich klares Beispiel. Dieser wurde auf die Eisangelie des Thessalos durch Boten, die der Rath oder das Volk ihm auf der Salaminia nachschickte, zurückberufen, um sich zu verantworten[101]), und dass man

---

[100a]) [Vgl. die Bestimmung in dem Edict des Königs Antigonos für Teos und Lebedos (Lebas-Waddington Inscriptions d'Asie mineure N. 83 Z. 41 ff. mit den Ergänzungen von Dittenberger Syll. inscr. graec. N. 126) *ἐὰν δέ τις τῶν ὑμετέρων ἢ τῶν Λεβεδίων μὴ ἐπιδημῇ ἐν ταῖς προθεσμίαις, ἐξέστω τῷ δικαζομένῳ προσκαλέσασθαι ἀπὸ τοῦ ἀρχείου καὶ ἀπὸ τῆς οἰκίας δηλοῦντα τῷ ἄρχοντι ὅτι ὀφείλει ἢ ἐναντίον δύο μαρτύρων ἀξιόχρεων.*]

[101]) Thukyd. VI, 53, 1 u. 61, 4. Vgl. Schömann De comit. *p. 220. Dass* gegen Alkibiades keine Gewalt gebraucht wurde,

in allen ähnlichen Fällen eben so verfuhr, bezweifelt schwerlich jemand. Jene Boten scheinen übrigens ebenfalls κλητῆρες genannt worden zu sein; wenigstens bei Aristophanes in den Vögeln sagt Peithetairos mit offenbarer Anspielung auf jenen Vorfall, er scheue sich an der Meeresküste anzusiedeln, wo sich alsbald das Salaminische Schiff mit einem κλητὴρ einfinden würde[102]).

Sehr häufig musste, als die Athener sich die Gerichtsbarkeit über die Bundesgenossen angemasst hatten, der Fall eintreten, dass Ankläger in Athen gegen die Bewohner der Inseln oder Küstenstädte auftraten, die also von dort aus citirt werden mussten. Dies geschah ohne Zweifel zuweilen von dem Ankläger selbst in eigener Person und ohne Mitwirkung der Athenischen Behörden. So führt uns Aristophanes in den Vögeln einen Menschen auf, der ein Gewerbe daraus macht, sykophantische Klagen gegen die Bundesge- 591

---

war eine durch die Umstände veranlasste ausserordentliche Massregel. [Vgl. S. 321 A. 342.]

102) V. 147. Auch κλητεύειν steht bei Demosth. v. d. Kranz 150 S. 277, 15 von einem Abgeordneten, welcher im Namen eines Staates einen andern vor Gericht ladet. Die Rede ist dort von der Klage, welche die Amphissaier vor den Amphiktionen gegen Athen erhoben hatten: οὐκ ἐνῆν ἄνευ τοῦ προσκαλέσασθαι δήπου τοῖς Λοκροῖς δίκην κατὰ τῆς πόλεως συντελέσασθαι· τίς οὖν ἐκλήτευσεν ὑμᾶς. Bei Aristophanes in d. Vögeln V. 1422 steht der Ausdruck κλητὴρ νησιωτικός von demjenigen, welcher auf den Inseln umherreist, um die Insulaner vorzuladen, und zwar nicht für andere, sondern in seinem eigenen Namen, wie der Zusammenhang beweist. [Dagegen sind in dem Volksbeschluss C. I. A. 1 N. 38 Fr. f Z. 15 die κλητῆρες für Staatsboten anzusehn, wie die δημόσιοι κλητῆρες N. 37 Z. 28.] Wir sehen also, dass die eigentliche Bedeutung des Wortes κλητήρ keineswegs ganz verschwunden ist, wiewohl es gewöhnlich nicht den Vorladenden selbst, sondern nur den begleitenden *Zeugen* bedeutet.

nossen anzustellen. Er kommt zu Peithetairos, um von ihm mit Flügeln ausgestattet zu werden, damit er möglichst schnell, gleich nachdem er seine Vorladungen auf den Inseln gemacht, nach Athen zurückfliegen, dort, ehe noch die Beklagten ankommen können, ein Urtheil gegen sie auswirken, und dann, während jene auf der Reise nach Athen sind, wieder hineilen könne, um sich ihrer Güter zu bemächtigen. Es ist aber mir wenigstens nicht wahrscheinlich, dass man solche Vorladungen immer, wie jener Sykophant, in eigener Person habe machen und also um jeder Klage willen eine Reise nach dem Wohnorte des Beklagten habe unternehmen müssen. [Vielmehr wissen wir jetzt aus inschriftlich erhaltenen Volksbeschlüssen, dass wenigstens bei Klagen gegen Vergehn wider die Bundeseinrichtungen die Vorladung durch staatliche Ladungsboten bewirkt wurde.]

592 Schliesslich müssen wir noch einer besondern Art von Rechtshändeln erwähnen, bei welchen keine *πρόσκλησις* statt gefunden zu haben scheint. Wir haben nämlich in einem früheren Abschnitte [S. 605 ff.] gesehn, dass jeder, der auf eine noch Niemandem gerichtlich zugesprochene Erbschaft Anspruch machte, mit Ausnahme der in gesetzmässiger Ehe erzeugten [oder schon länger adoptirten] Kinder, sich mit einem Antrage (*λῆξις*) an den Archon wenden musste, um in den Besitz der Erbschaft gesetzt zu werden, auch wenn er gar nicht wusste, ob sie ihm überhaupt von jemand streitig gemacht werden würde. Jener Antrag war also gegen keine bestimmte Person gerichtet, und natürlich war deswegen auch keine *πρόσκλησις* möglich. Dagegen musste der Archon den Antrag nicht nur in der **ἐκκλησία κυρία** der Prytanie öffentlich bekannt machen, sondern auch vermittelst eines öffentlichen Aufrufes durch den Herold jeden auffordern, der aus irgend einem Grunde ebenfalls auf die Erbschaft Anspruch machen zu können glaubte, sein Recht wahrzunehmen. Dies

geschah dann entweder ebenfalls durch eine λῆξις (auch ἀντιγραφή genannt), oder durch eine διαμαρτυρία, worüber wir nachher das Nähere bemerken werden. Auch hierbei finden wir keiner πρόσκλησις erwähnt, und sie scheint unnöthig gewesen zu sein, weil ohnehin der Archon einen Termin ansetzen musste, an welchem alle, die auf die Erbschaft Anspruch machten, vor ihm erschienen, um von ihm vernommen zu werden, damit er durch seine Untersuchung (ἀνάκρισις) die Sache zur richterlichen Entscheidung vorbereitete. Da- 593 gegen wenn man den Anspruch gegen jemanden erhob, der sich schon im gerichtlich zugesprochenen Besitze der Erbschaft befand, so musste man ihn vorladen, προσκαλεῖσθαι εἰς διαδικασίαν[108]), und eben so, wenn man von jemandem an der Besitznahme einer Erbschaft gehindert wurde, die einem entweder durch richterlichen Ausspruch zuerkannt war, oder wozu man als Kind des Erblassers auch ohne jenen Ausspruch berechtigt war, [musste zu der dann anzustellenden δίκη ἐξούλης natürlich eine Vorladung ergehn.]

---

108) (Demosth.) g. Makart. 7 S. 1052, 11. 15 S. 1054, 15. g. Olympiod. 29 S. 1175, 7. [S. 613 A. 352]

Drittes Kapitel.

594

Vom Anbringen der Klage.

Jeder Rechtshandel musste bei der Behörde durch Eingabe einer schriftlich abgefassten Klage anhängig gemacht werden[104]). Die Klagschrift heisst λῆξις oder ἔγκλημα, doch werden bei öffentlichen Sachen diese beiden Ausdrücke fast nie gebraucht, sondern man bedient sich, nach den verschiedenen Gegenständen der Klage und Formen des Verfahrens, der Namen γραφή, φάσις, εἰσαγγελία, ἔνδειξις, ἀπα-

595 γωγή[105]). In Privatsachen gebraucht man ἔγκλημα nur bei

104) Rede g. Theokr. 5 S. 1323, 7 *ταῦτα γράψας εἰς τὴν ἔνδειξιν ἔδωκεν ὁ πατήρ μοι.* Der Vater hat dem Sprecher die ἔνδειξις aufgeschrieben, die er der Behörde übergeben sollte. Die gewöhnlichen Ausdrücke vom Uebergeben der Klagschrift sind διδόναι g. Theokr. 1 S. 1322, 6. 8 S. 1324, 7, ἀποφέρειν πρὸς τὸν ἄρχοντα ebda 32 S. 1332, 12. (Demosth. v. Kranz 54 S. 243, 11. 105 S. 261, 18.) g. Aristokr. 5 S. 622, 23. Aischin. g. Ktesiph. 217 S. 611, 6. 227 S. 619, 6. Vgl. Pollux VIII, 29 und Hesych. u. ἀπενεγκεῖν γραφήν. Dagegen ἐπάγειν, ἐπιφέρειν γραφήν wird nur in Beziehung auf den Gegner gesagt: eine Klage gegen einen anstellen, Pollux a. a. O. Demosth. v. Kranz 249 S. 310, 5. 150 S. 277, 11.

105) *Für diese Namen sind die Beweisstellen schon im dritten Buch gegeben.* Für die ἐφήγησις wissen wir keinen besondern Namen der Klagschrift nachzuweisen, für die προβολή aber und ἐπαγγελία galt natürlich der Name γραφή, weil die auf jene *folgende Klage* eine γραφή war. Ἔγκλημα von der Klagschrift fin-

persönlichen, nicht aber bei dinglichen Klagen[106]). Der Name λῆξις dagegen ist ganz allgemein und wird bei jeder Art von Privatklagen gebraucht[107]). Wie aber dieses Wort zu einer

---

det sich bei einer offenbar öffentlichen Sache, einer γραφὴ ἀνδραποδισμοῦ oder ἐλευθεροπρασίου [nur] in der ersten Rede g. Aristogeit. 58 S. 787, 9, und [bei der geringen Autorität dieses späten Products kann ich nicht der Vermuthung zustimmen,] dieser allgemeine Name möge öfter gebraucht worden sein, wo die bestimmte Bedeutung eines der vorher angegebenen nicht passte, was namentlich bei den sogen. δοκιμασίαι häufig der Fall sein musste. Λῆξις als Name der Klagschrift bei einer γραφὴ λιποταξίου steht bei Demosth. g. Boiot. v. d. Nam. 17 S. 999, 14. So steht auch δίκην λαγχάνειν öfter, z. B. bei der γραφὴ ἀσεβείας (Lysias) g. Andok. 11 S. 206. Platon Euthyphr. K. 5 S 5 B. Gesetze X, 15 S. 909 C. Mit Unrecht werden daher von Aelteren und Neueren diese Ausdrücke ausschliesslich auf Privatklagen eingeschränkt, z. B. von Suidas u. λῆξιν u. Ast zu Plat. Gesetzen p. 422. *Mit grösserem Rechte geschieht dies in Bezug auf ἔγκλημα Lex. Cant. 666, 7 καλεῖται δὲ ἐπὶ μὲν τῶν δημοσίων ἀγώνων τὸ γραφόμενον ὑπὸ τοῦ κατηγόρου ἔγκλημα καὶ τὸ ἀποφερόμενον πρὸς τὴν ἀρχὴν γραφή· τὸ δ' αὐτὸ ἐπὶ τῶν ἰδιωτικῶν ἐγκλημάτων ἔγκλημα, ἐπὶ δὲ τῶν ἀμφισβητήσεων λῆξις. M.*

106) Man vgl. über ἔγκλημα (Demosth.) g. Zenoth. 4 S. 883, 4. 27 S. 889, 24. g. Phorm. 16 f. S. 912, 5 u. 22. f. Phorm. 20 S. 950, 21. g. Pantain. 22 ff. S. 973, 1 u. 27 u. öfter. g. Nausimach. 15 S. 988, 27 989, 5. g. Boiot. v. d. Namen 38 S. 1006, 16. v. d. Mitgift 16 S. 1013, 11. Harpokration sagt ungenau λῆξις τὸ ἔγκλημα, da das letztere Wort eine beschränktere Bedeutung hat. [Richtiger Lex. Cant. a. a. O.]

107) So nennt Demosth. f. Phorm. 21 f. S. 950, 27 u. 951, 1 λῆξις, was er kurz zuvor ἔγκλημα genannt hatte. Vgl. g. Stephan. I, 50 S. 1116, 28. g. Timokr. 83 S. 727, 6. Pollux VIII, 28 sagt καὶ δίκης μὲν λῆξις εἴη ἂν ὁ νῦν καλούμενος τύπος, d. h. formula. Denn dieses Wort, welches bekanntlich auch für actio gebraucht wird, übersetzen die spätern Griechen durch τύπος. Daher heisst

Bedeutung gekommen sei, die mit der ursprünglichen durchaus nicht verwandt ist, muss ohne Zweifel jedem befremdend scheinen. Und selbst diese Bedeutung ist nicht die einzige, die ihm der juristische Sprachgebrauch angewiesen hat. So 596 bedeutet z. B. der Ausdruck *λῆξις τοῦ κλήρου* oft nichts weiter, als einen förmlichen Antrag beim Archon, um durch richterlichen Ausspruch in den Besitz einer Erbschaft gesetzt zu werden, auch wenn gar kein Gegner da ist, der sie einem streitig macht, wo also von einer Klage gar nicht die Rede sein kann. So sagt man *λῆξιν τοῦ κλήρου λαχεῖν* oder *ποιεῖσθαι*, oder blos *τοῦ κλήρου λαχεῖν*[108]), wie man *λῆξιν τῆς δίκης ποιεῖσθαι* oder *δίκην λαχεῖν* sagt. Um diese Ausdrücke zu erklären, scheint es am zweckmässigsten, von dem zuletzt angeführten auszugehen. Gewöhnlich übersetzt man diesen 'eine Klage anstellen' und nicht mit Unrecht; dass indessen diese Uebersetzung keineswegs den eigentlichen Sinn der einzelnen Worte wiedergiebt, leuchtet ein. Denn theils heisst *δίκη* nicht eigentlich 'Klage', sondern 'Recht', daher 'Handhabung des Rechtes, Rechtshandel'; theils bedeutet *λαγχάνειν* nicht 'anbringen', sondern 'erlangen, erhalten', und zwar besonders 'durchs Loos', obgleich dies nicht nothwendig in dem Worte liegt. Demnach würde die eigentliche Bedeutung des Ausdruckes keine andere sein, als: erlangen, dass Recht gesprochen, zwischen mir und dem Gegner das Recht gehandhabt, ein Rechtshandel angestellt werde. Dies erlangt man

---

es bei Philostr. vit. sophist. I, 25, 9 S. 541 Olear. *ἀπειλεῖν τύπους*, mit Klagen drohen. [C. I. G. N. 2222 Z. 17 mit Böckhs Note. S]

108) Der Ausdruck *λαχεῖν τοῦ κλήρου* kann auf zweierlei Art ergänzt werden, durch *δίκην* und durch *λῆξιν*, und zwar durch das letztere überall, durch das erste aber nur dann, wenn von einer Erbschaftsklage gegen einen bestimmten Gegner die Rede ist, wie bei Isaios v. d. Erbsch. d. Kiron 3 S. 194 a. E. v. d. Erbsch. d. Hagnias 10 S. 275, 18.

aber, wenn die Behörde die bei ihr angebrachte Klage annimmt und das Nöthige über die weiteren Verhandlungen verfügt, wobei vielleicht, wenn zu gleicher Zeit mehrere Klagen angebracht wurden, das Loos über die Ordnung entschied, in welcher sie vorgenommen werden sollten[109]). Des- 597 halb kann man von demjenigen, dessen Klage angenommen und anhängig geworden ist, ohne Zweifel sagen, er habe es erlangt, und zwar, wenn unsre eben geäusserte Vermuthung richtig ist, nach dem Loose erlangt, dass ihm das Recht gehandhabt werde, welches eben die Worte *δίκην λαγχάνειν* eigentlich bedeuten. Da nun hierzu das Anbringen der Klage das nothwendige Mittel ist, so ist es sehr begreiflich, wie der Sprachgebrauch jenem Ausdrucke auch die Bedeutung verlieh: eine Klage anbringen. Nun heisst also *λῆξις τῆς δίκης* die Handlung des Klägers, wodurch er seine Klage anhängig macht; daher *λῆξιν ποιεῖσθαι*, eine Klage anhängig machen[110]); und da dies eben durch die angebrachte Klag- 598

---

[109]) [Daher sagt Platon Gesetze XII, 8 S. 956 E *προτέρων τε καὶ ὑστέρων (δικῶν) λήξεις*. S.]

[110]) Vgl. (Demosth.). g. Apatur. 35 S. 903, 25. Aischin. g. Timarch 63 S. 85. Isaios v. d. Erbsch. d. Nikostr. 2 S. 69 So sagt man auch z. B. *ἐγένοντο αἱ λήξεις*, es wurden Klagen angestellt, Isaios v. d Erbsch. d. Hagn. 10 S. 275, 18 u. öfter. Uebrigens giebt schon Reiske Ind. in Demosth. u. *λαγχάνειν* eine der unsrigen ähnliche Erklärung dieser Ausdrücke, und sie scheint uns unbezweifelt richtiger zu sein, als die von mehreren Aelteren und Neueren vorgetragene, welche jene Ausdrücke vom Loosen der Richter herleitet, s. Ast zu Platons Gesetzen p. 299. Reiske Ind. in Isaeum u. d. W. Denn dieses Loosen hat mit dem Anbringen der Klage nichts zu thun und erfolgt erst geraume Zeit nachher. Andere wollen, dass über die Ordnung geloost worden sei, in welcher die einzelnen Sachen den Richtern übergeben werden sollten, wie d. Schol. zu Platons Euthyphron S. 327 Bk. *κλήρῳ γὰρ εἰσῆγον τὰς δίκας δι' εὐταξίαν*. Diese Angabe scheint aber, auch

schrift geschah, so ist es nicht zu verwundern, wenn am Ende λῆξις für die Klagschrift selbst gebraucht ward. — Auf ähnliche Weise lassen sich die vorhin erwähnten Ausdrücke λαγχάνειν τοῦ κλήρου und λῆξις τοῦ κλήρου erklären. Die ursprüngliche Bedeutung ist: die Erbschaft erlangen, die spätere, abgeleitete: diejenige Handlung unternehmen, vermittelst welcher die Erbschaft erlangt wird, und da dies durch einen Antrag beim Archon geschah, so hiess λῆξις dieser Antrag und λῆξιν ποιεῖσθαι oder λαγχάνειν solchen Antrag machen.

Die Klagschrift übergab man, wenn vorher die Vorladung an den Gegner ergangen war, der Behörde entweder an dem Tage, auf welchen man jenen beschieden hatte, oder wenn es vielleicht erlaubt war, sie auch schon früher einzureichen, so konnten doch erst an diesem Tage die Verfügungen der Behörde über die weitere Behandlung der Sache erfolgen, weil, wie wir bald sehen werden, wenigstens die meisten derselben der Natur der Sache wegen nicht früher statt haben konnten[111]. Jener Tag war entweder ein gesetzlich angeordneter oder nicht. Im ersten Falle war ohne Zweifel die

---

wenn sie nicht unrichtig ist, worüber wir in der Folge reden werden, dennoch eben so wenig zur Erklärung jenes Ausdrucks dienen zu können, weil ja die λῆξις längst geschehen ist, ehe die Sache den Richtern übergeben wird. Unsere im Texte geäusserte Vermuthung werden wir am Schlusse dieses Kapitels zu begründen suchen. Sollte sie aber auch nicht richtig sein, so ist klar, dass dadurch die gegebene Erklärung im Wesentlichen durchaus nicht angefochten wird, weil, wie gesagt, der Begriff des Loosens in dem Worte λαγχάνειν keineswegs immer und nothwendig liegt.

111) Ausdrückliche Zeugnisse darüber, dass man die Klage nur im Beisein des Gegners angebracht habe, können wir nicht anführen; daher wagen wir auch nicht, es geradezu zu behaupten. Das aber, was wir behauptet haben, wird durch die folgende Darstellung wohl hinlänglich bewiesen.

Behörde verpflichtet, die angebrachte Klagschrift entgegen zu nehmen, und schwerlich geschah es jemals, dass die Menge der an solchen Tagen erscheinenden Parteien so gross war, dass einige auf einen andern Tag beschieden werden muss- [599] ten, zumal da die bedeutenderen Behörden aus mehreren Personen bestanden, welche sich in die Geschäfte theilen konnten. Den drei obersten Archonten dienten ihre Beisitzer, *πάρεδροι*, als Gehülfen, und wir finden in der Rede gegen Theokrines ein Beispiel einer *γραφή*, die der Beisitzer des Archon, und ein anderes einer *φάσις*, die der Schreiber der Vorsteher des Emporiums entgegennimmt[112]). Dabei versteht es sich indessen wohl von selbst, dass jede amtliche Verfügung über die angebrachte Klage nicht von diesen Gehülfen und Unterbeamten, sondern von der vorgesetzten Behörde selbst ausgehen musste; und eben so mochte, wenn diese ein Collegium bildete, in welchem der Vorsitz unter den einzelnen Gliedern wechselte, das Verhältniss zwischen dem vorsitzenden und seinen ihn unterstützenden Amtsgenossen sein.

War der Tag, an welchem die Klage angebracht wurde, kein gesetzlich bestimmter, so konnte allerdings wohl der Fall eintreten, dass die Behörde durch anderweitige Geschäfte verhindert war, sie anzunehmen und darüber zu verfügen, und dann war es natürlich, dass die Parteien auf einen andern Tag beschieden werden mussten. Gewöhnlich indessen mochte der Kläger, wenn das Gesetz keinen Tag bestimmte, vor der Vorladung sich von der Behörde im voraus einen Tag ansetzen lassen, auf welchen er seinen Gegner bescheiden könne, um die Klage anhängig zu machen.

Der Behörde lag es nun ob, über die eingereichte Klage das Nöthige zu verfügen. Hierher gehört zuvörderst die Bestimmung, ob sie überhaupt angenommen werden könne, oder ob sie aus irgend einem Grunde nicht zulässig sei. Solche

112) *Rede g.* Theokrin. 32 S. 1332, 14. 8 S. 1324, 11.

600 Gründe konnten theils in der Person des Klägers und des Beklagten, theils in dem fehlerhaften Verfahren des Klägers, theils in der Zeit der Anstellung, theils in der Competenz der Behörde selbst liegen. Ueber den ersten dieser Punkte haben wir nach dem zu Anfange dieses Buchs gesagten nichts mehr hinzuzusetzen. Wenn es aber Personen gab, von welchen oder gegen welche Klagen entweder überhaupt oder in gewissen Fällen nicht erhoben werden durften, so musste natürlich die Behörde die Befugniss haben, solche Klagen abzuweisen. Denn es wäre ungereimt anzunehmen, sie habe diese Befugniss nicht gehabt, auch wenn sie gleich auf den ersten Anblick überzeugt war, dass die angebrachte Klage nicht zur richterlichen Entscheidung gebracht werden könne, oder dass sie nicht *εἰσαγώγιμος* sei. Nur wenn die Unzulässigkeit derselben blos zweifelhaft war, konnte die Behörde es nöthig finden, die Einwendungen des Beklagten zu erwarten und darnach das weitere Verfahren zu veranlassen.

Ferner wenn etwa der Beklagte sich nicht einfand, so musste der Kläger abgewiesen werden, wenn er nicht durch die *κλητῆρες* bewies, dass er jenen auf die gesetzmässige 601 Weise vorgeladen habe[113]). Nur dadurch konnte die An-

---

[113]) Vgl. Demosth. g. Meid. 87 S. 542, 17 *πείσας τὸν πρυτανεύοντα δοῦναι τὴν ψῆφον παρὰ πάντας τοὺς νόμους, κλητῆρα οὐδ' ὁντινοῦν ἐπιγραψάμενος κτλ.* Hier ist freilich nur davon die Rede, dass der Prytanis die Richter [d. i. in diesem Falle die Diaiteten] über den Beklagten habe abstimmen lassen, obgleich der Kläger nicht bewies, dass er ihn vorgeladen habe; aber es ist aus der ganzen Erzählung klar, dass die Klage auch jetzt erst angebracht wurde. Die Ungerechtigkeit, über die der Redner klagt, lag also darin, dass der Prytanis die Klage annahm und vortrug, ohne Beweis der Vorladung; [ob dies freilich wirklich gegen das Gesetz verstiess, ist eine andere Frage.] Ueberhaupt aber, wenn *es gewiss ist*, dass keine *δίκη ἀπρόσκλητος*, d. h. wenn der Kläger *nicht die πρόσκλησις* gemacht hatte, vor die Richter gebracht

nahme der Klage gegen einen abwesenden Gegner gerechtfertigt werden, und deswegen mussten in diesem Falle dem Gesetze nach die Namen der κλητῆρες der Klagschrift beigesetzt werden. War der Beklagte selbst gegenwärtig, so bedurfte es dessen nicht nothwendig[114]), obgleich es auch in diesem Falle geschehen mochte, weil auch bei der Anakrisis der Beklagte ausbleiben, und dann, wenn er contumacirt worden war, das Urtheil anfechten und vorschützen konnte, dass er gar nicht vorgeladen worden sei. Waren nun die κλητῆρες aufgeschrieben, so wurde ihm diese Ausflucht wenigstens erschwert, indem er nicht anders Restitution erlangen konnte, als wenn er vorher diese der ψευδοκλητεία überführt hatte.

Drittens wenn in der Form der Klage gefehlt war, so konnte die Behörde eine Abänderung verlangen, und natürlich wenn der Kläger sich diese nicht gefallen lassen wollte, ihn ganz abweisen[115]).

---

werden durfte, wozu hätte denn von der Behörde die Klage ohne Beweis der Vorladung angenommen werden sollen? Vgl. Hesych. u. ἀπρόσκλητος. Lex. Seguer. 199, 14. 268, 16. Etymol. u. κλητῆρες. Uebrigens sagt man nicht nur δίκη ἀπρόσκλητος, sondern auch γνῶσις, ἐπιβολὴ ἀπρόσκλητος, von dem Urtheil, der Strafe, die gegen den Beklagten ausgesprochen sind, ohne dass ihn sein Kläger vorgeladen hatte, Demosth. g. Meid 92 S. 544, 3. g. Nikostr. 14 S. 1251, 3.

114) Dass die κλητῆρες nicht immer aufgeschrieben seien, bemerkt schon Heraldus Animadv. III, 7, 11 p. 223f. und Böckh Ind. lect. Berol. hib. 1817/1818 p. 3 [Kl. Schr. IV S. 121]. Dass es aber gesetzlich nur in dem angegebenen Falle unterbleiben konnte, liegt in der Natur der Sache. [Doch auch dann, wenn die κλητῆρες dem Gerichtsvorstand persönlich vorgestellt wurden und die Richtigkeit der Ladung bewahrheiteten, was man mit Heffter S. 284 und Dareste Plaidoyers civils de Demosth. p. XV als *Regel ansehen* darf.]

115) *Lysias g.* Theomn. 10 S. 350. Vgl. g. Agorat. 86 S. 504f.

602 Viertens wenn die Behörde erkannte, der Gegenstand der Klage sei von der Art, dass den Gesetzen nach entweder gar keine, oder doch die vom Kläger gewählte Klage nicht stattfinde, so hatte sie ohne Zweifel die Befugniss, ihn abzuweisen[116]).

Fünftens wenn die Klage zu einer Zeit angebracht wurde, wo sie gesetzlich nicht angebracht werden durfte, so musste natürlich ihre Annahme verweigert werden. Waren für gewisse Klagen gewisse Monatstage bestimmt, so musste es wenigstens in der Willkür der Behörde stehn, eine Klage, die an einem andern Tage angebracht wurde, abzuweisen oder einstweilen zu verwerfen.

Sechstens endlich musste der Kläger abgewiesen werden, wenn die Behörde, bei welcher er klagte, gar nicht in der Sache competent war. Doch müssen wir für diesen, so wie für den vierten der angeführten Fälle die schon vorhin gemachte Bemerkung wiederholen, dass, wenn die Behörde über die Zulässigkeit der Klage nur zweifelhaft war, sie dieselbe annehmen und dann abwarten konnte, ob der Gegner durch eine *παραγραφή* oder ein ähnliches Rechtsmittel ihre Zulässigkeit anfechten würde, worüber wir im sechsten Kapitel sprechen werden. In jedem Falle aber war sie für die Abweisung der Klage verantwortlich. und wer ohne gerechten Grund abgewiesen zu sein meinte, konnte sie deshalb nach Ablauf des Jahres in den *εὔθυναι* belangen, [S. 265, vielleicht auch] sich in den *ἐπιχειροτονίαι*, welche in der *ἐκκλησία κυρία* jeder Prytanie angestellt wurden, über sie beschweren.

603 Der Annahme der Klagschrift mussten in einigen Fällen noch besondere Verfügungen gegen den Angeklagten folgen.

---

116) Ein Beispiel eines Verbotes über gewisse Gegenstände *Klagen anzustellen* findet sich in dem Gesetze bei (Demosth.) g. *Lakrit. 51 S. 941*, 16.

War nämlich dieser ein Fremder, so musste ihn in der Regel die Behörde, wenn er nicht Bürgen stellte, zur Haft bringen lassen. War eine ἀπαγωγὴ angestellt, so wurde gegen den Beklagten, wenn er sein Verbrechen leugnete, eben so verfahren, wenn er aber eingestand, die gesetzliche Strafe gegen ihn ausgesprochen. Hatte der Kläger die ἐφήγησις gewählt, so musste die Behörde entweder selbst ihm folgen, oder einen Unterbeamten mit ihm schicken, um den Angeklagten zu ergreifen. Dasselbe geschah bei der ἔνδειξις. Gegen den ergriffenen Beklagten ward dann eben so verfahren, wie bei der ἀπαγωγή.

Bei den meisten Arten von Klagen mussten ferner gewisse Gerichtsgelder erlegt werden, theils vom Kläger allein, die Parakatabole und die Parastasis, theils von beiden Parteien, die Prytaneia, welche indessen dem obsiegenden Theile von dem Gegner wieder erstattet werden mussten[117]). Dass diese letzteren wenigstens in der Regel gleich beim Anbringen der Klage erlegt zu werden pflegten, ist aus den Wolken des Aristophanes erweislich, wo die ἔνη καὶ νέα, derselbe Tag, an welchem, wie wir oben gesehen, Schuldklagen angebracht wurden, und auf welchen Strepsiades von seinem Gläubiger vorgeladen wird, auch als derjenige bezeichnet wird, an welchem die Prytaneien an die Behörde gezahlt werden[118]). Daher heisst auch dort der Ausdruck: Prytaneien gegen jemanden an der ἔνη καὶ νέα erlegen, eben so viel, als: eine Klage gegen ihn an der ἔ. κ. ν. anbringen, und θέσις (τῶν πρυτανείων) die Erlegung der Prytaneien, ist gleichbedeutend mit λῆξις, der Anstellung der Klage[119]). 604

---

117) Um den Zusammenhang der gegenwärtigen Darstellung nicht zu unterbrechen, versparen wir die näheren Erörterungen über diese Gerichtsgebühren für ein besonderes Kapitel.

118) S. besonders V. 1189—1200.

119) *Aristoph.* Wolken V. 1136. 1180. 1191. 1255. [Daher der

Von der Parakatabole aber und der Parastasis ist kein Grund zu zweifeln, dass es mit ihnen eben so gehalten worden sei; wobei jedoch nicht geleugnet werden soll, dass nicht auch zuweilen mit der Erlegung aller dieser Gebühren bis zur Anakrisis gewartet werden mochte[120]). Erlegte der Kläger dies Geld nicht, so wurde seine Sache nicht vorgenommen, und die Klage, wenn sie schon anhängig gemacht worden war, wieder vernichtet. Was für den Beklagten die Folge gewesen sei, wenn er seine Prytaneien nicht zahlte, wissen wir nicht nachzuweisen. Vielleicht mochte dann der Kläger sie für ihn vorschiessen, in welchem Falle dieser, wenn er obsiegte, die ganze Summe wieder von ihm eintrieb, wenn er aber den Process verlor, nichts mehr an ihn zu bezahlen hatte.

Die angenommene Klage wurde demnächst durch öffentliche Ausstellung zur allgemeinen Kunde gebracht, eine Einrichtung, die bei öffentlichen Klagen nicht auffallend ist, da diese für jeden Staatsbürger mehr oder weniger Interesse haben mussten, aber auch bei Privatklagen nicht befremden 605 darf, da wenigstens sehr oft auch andern als den zunächst betheiligten daran gelegen sein konnte, von einem anhängigen Rechtshandel Kenntniss zu erlangen[121]). Zu dem Ende nun

---

Ausdruck θέσις für sacramentum bei Nichtattikern, vgl. Stephanus Thes. u. d. W. S.]

[120]) Von den Prytaneia kann man dies aus Pollux VIII, 38 schliessen. Wenn die Pryt. nicht erlegt wurden, sagt er, διέγραφον τὴν δίκην οἱ εἰσαγωγεῖς. Ist der Ausdruck διέγραφον genau zu nehmen, so kann man dabei nur an eine schon anhängig gemachte Klage denken, wie das Folgende zeigen wird. Von der Parakatabole werden wir im nächsten Kapitel einen Fall anführen, wo sie nothwendig bei der Anakrisis erlegt werden musste.

[121]) Dass auch Privatklagen öffentlich ausgestellt wurden, erhellt aus Isokrat. v. d. Umtausch 237 S 109 Or., wo von den Tafeln die Rede ist, die von den Vierzig-Männern ausgestellt wer-

wurde entweder die ganze Klage in gesetzlicher Form oder wenigstens ein Auszug daraus auf eine Tafel geschrieben und ausgehängt[122]), und zwar von dem Schreiber der Behörde[123]). Gewöhnlich bediente man sich dazu einer mit Gips oder Kalk überstrichenen Brettertafel, *σανίς* oder *λεύκωμα*[124]), doch scheinen auch Wachstafeln gebräuchlich gewesen zu sein[125]). Der Ort, wo diese ausgehängt wurden, war in der Nähe des Amtshauses der einleitenden Behörde. Eine *φάσις* z. B. wird vor dem Versammlungshause der Vorsteher des Emporiums ausgehängt, bei welchen sie angebracht ist[126]), eine *γραφὴ λιποταξίου*, die vor die Strategen gehörte, auf dem Markte bei den Statuen der Stammheroen, 606 in deren Nähe das Strategion gewesen zu sein scheint[127]).

---

den. Diese Behörde scheint aber nur in Privatsachen Jurisdiction gehabt zu haben. Auch heisst es dort: *ἐν ταῖς τῶν τετταράκοντα (σανίσιν ἀναγκαῖόν ἐστιν ἐνεῖναι) τοὺς ἐν τοῖς ἰδίοις πράγμασιν ἀδικοῦντας.*

122) Hieraus erklären wir uns bei Aischin. v. d. Gesandtsch. 148 S. 314 den Ausdruck *ἐγγραφῆναι λιποταξίου,* und bei Antiph. v. d. Choreut. 41 S. 786 *ἀπογράφεσθαι* von der Behörde, welche die Aufschreibung veranlasst.

123) Darauf zielt Aristoph. Wolk. V. 770 *ὁπότε γράφοιτο τὴν δίκην ὁ γραμματεύς.*

124) Vgl. Isokr. a. a. O Hesych. und Etymol. u. *σανίς* u. *λεύκωμα,* wofür bei dem letztern *λεύκιμμα* steht; doch hat schon Sylburg diesen und einen anderen Fehler jener Stelle verbessert. Vgl. Lex. Seguer. S. 303, 23 und Hesych. u. *ἐν λευκώμασι.* [*Πινάκιον λελευκωμένον* heisst das *λεύκωμα* C. I. A. I N. 39.]

125) Dies muss man aus Aristoph. a. a. O. V. 771 f. schliessen, wo Strepsiades die ausgestellte Klage mit einem Brennspiegel (*ὕαλος*) schmelzen will.

126) Rede g. Theokr. 8 S. 1324, 10.

127) Demosth. g. Meidias 103 S. 548, 3. [Der Schluss auf die Lage des Strategion bleibt sehr unsicher, weil *πρόσθεν τῶν*

Auch stand wahrscheinlich zur Zeit des Peloponnesischen Krieges und früher auf dem Markte eine Pappel, an welcher solche Tafeln aufgehängt zu werden pflegten[128]). *Dass im Metroon ebenfalls Abschriften der Klagen aufgestellt worden sind, hat man wohl mit Unrecht aus einer Erzählung bei Athenaios[129]) geschlossen; dorthin gelangten die Originale der Klagschriften wenigstens von öffentlichen Processen zur Aufbewahrung erst nach Beendigung der Processe[130])*. An

---

ἐπωνύμων überhaupt der übliche Ort für öffentliche Bekanntmachungen war, Andok. v. d. Myst. 83 S. 40. Isokr. g. Kallim. 61 K. 23. Isai. v. E. d. Dikaiog. 38 S. 111. Aisch. g. Ktes. 39 S. 430. Demosth. g. Lept. 94 S. 485, 18. g. Timokr. 18 S. 705, 19. 23 S. 707, 19.]

128) Hesych. u. *ἀπ' αἰγείρων· Ἀνδροκλέα τὸν ἀπ' αἰγείρων ἀντὶ τοῦ συκοφάντην· ἐπειδὴ ἐκ τῆς ἐν τῇ ἀγορᾷ αἰγείρου τὰ πινάκια ἐξῆπτον* [Glossem *τουτέστιν ἐξήρτων*]. Die folgenden Worte *οἱ ἔσχατοι* geben keinen Sinn. Vielleicht ist vor [oder nach] ihnen etwas ausgefallen, dessen Inhalt man aus Suidas u. *ἀπ' αἰγείρου θέα καὶ παρ' αἴγειρον* [= Lex. Seg. 419, 15] errathen kann: *ἡ ἀπὸ τῶν ἐσχάτων. αἴγειρος γὰρ ἐπάνω ἦν τοῦ θεάτρου, ἀφ' ἧς οἱ μὴ ἔχοντες τόπον ἐθεώρουν.* [Vgl. Hesych. u. *θέα παρ' αἰγείρῳ.*] Da übrigens Suidas u. *αἴγειρος* dies durch *λεύκη* erklärt, so möchte auf eben jene Pappel auch Andokid. v. d. Myster. 133 S. 65 zu beziehen sein, wo von einem Orte *ὑπὸ τὴν λεύκην* die Rede ist, an welchem sich die Zollpächter einzufinden pflegten. *Uebrigens vgl. noch Photios u. *θέαν παρ' αἴγειρον* = Etym. 444, 16. Hesych. u. *παρ' αἰγείρου θέα*. Ders. und Suidas u. *αἰγείρου θέα* = Lex. Seg. 354, 25.*

129) Chamail. bei Athen. IX S. 407 B f. [wonach Alkibiades im Metroon die gegen den Dichter Hegemon von Thasos anhängig gemachte Klage ausgelöscht haben soll.]

130) *Dort las Favorinus die Klagschrift des Meletos gegen Sokrates, Diog. Laert. II, 40; vgl. Plutarch Arist. 26. Ob dies freilich auf alle Actenstücke der öffentlichen Processe mit Schömann auszudehnen ist, bleibt fraglich.*

jenen Stellen blieben die Klagen, bis der Rechtshandel entweder durch richterliche Entscheidung beendigt, oder aus irgend einer Ursache unterbrochen und aufgehoben wurde, wo dann die Behörde die angehängte Schrift auslöschen liess.

Ueber die Form der Klagschrift belehren uns mehrere vorhandene Beispiele. *In Demosthenes Reden finden sich drei Klagen eingelegt, von denen die eine, die Klage *παρανόμων* des Aischines gegen Ktesiphon entschieden unecht ist[131]), die beiden anderen, die Klagschrift des Apollodor gegen 607 Stephanos in einer *δίκη ψευδομαρτυριῶν* und die leider unvollständige Klagschrift des Pantainetos gegen Nikobulos in einer *δίκη βλάβης* sich mit Grund nicht anfechten lassen[132]). Ein drittes Beispiel einer Privatklagschrift ist die Klage des 608 Deinarch gegen Proxenos, welche seiner gleichfalls in einer *δίκη βλάβης* gehaltenen Rede beigelegt war und von Dionys in seiner Schrift über Deinarch aufbehalten ist[133]). Wir setzen dieselbe her: *Δείναρχος Σωστράτου Κορίνθιος Προξένῳ, ᾧ σύνειμι, βλάβης, ταλάντων δύο. Ἔβλαψέ με Πρόξενος, ύπο-*

131) [Vgl. Droysen Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1839 S 562ff. Wortmann De decretis in Demosthenis Aeschinea exstantibus atticis libelloque Aeschinis (Marburg 1877), bes. p. 34ff.]

132) [Die Klagschrift des Pantainetos wird in der gegen ihn gehaltenen Rede bruchstückweise zur Verlesung gebracht § 22. 25. 27. 28. 29, während der letzte § 32 verlesene Theil leider fehlt. Ueber die Echtheit derselben s. Höck a. d. S. 657 A. 490 a. O., über die der Klagschrift des Apollodor in der ersten Rede gegen Stephanos (§ 46 S. 1115 a. E.) Kirchner De litis instrumentis, quae exstant in Dem. q. f. in Lacritum et priore adv. Stephanum orationibus (Halle 1883) p. 34ff.]

133) K. 3 S. 635. [Vor *χρυσίου* ist eine Lücke; was in ihr gestanden, zeigt Dionys im Anfang des Kap. *παρὰ Προξένῳ-καταχθεὶς χρυσίον ἀπολλύει· ὀλιγώρως δ' ἔχοντος τοῦ Προξένου πρὸς τὴν ζήτησιν δίκην ἔλαχεν αὐτῷ.*]

*δεξάμενος εἰς τὴν οἰκίαν τὴν ἑαυτοῦ τὴν ἐν ἀγρῷ, ὅτε πεφευγὼς Ἀθήνηθεν κατῄειν ἐκ Χαλκίδος, *** χρυσίου μὲν στατῆρας ὀγδοήκοντα καὶ διακοσίους καὶ πέντε, οὓς ἐκόμισα ἐκ Χαλκίδος, εἰδότος Προξένου, καὶ εἰσῆλθον ἔχων εἰς τὴν οἰκίαν αὐτοῦ, ἀργυρώματα δὲ οὐκ ἔλαττον εἴκοσι μνῶν ἄξια, ἐπιβουλεύσας τούτοις.* Dass die Nennung der *κλητῆρες* nicht jedesmal nöthig war, ist schon oben bemerkt worden. Wie diese Klagschrift beginnt auch die des Apollodor mit Bezeichnung des Klägers, des Beklagten, des Gegenstandes der Klage und der beantragten Busse (*τίμημα*)[134]: *Ἀπολλόδωρος Πασίωνος Ἀχαρνεὺς Στεφάνῳ Μενεκλέους Ἀχαρνεῖ ψευδομαρτυριῶν· τίμημα τάλαντον.* Darauf folgt die Begründung der Klage: *τὰ ψευδῆ μου κατεμαρτύρησε Στέφανος μαρτυρήσας τὰ ἐν τῷ γραμματείῳ γεγραμμένα,* wo Schömann jedenfalls die nähere Bezeichnung jener Schrift ausgelassen glaubte, deren Inhalt Stephanos bezeugt hatte, vielleicht auch die Angabe des Schadens, welchen er dem Apollodor durch sein Zeugniss zugefügt; indessen genügt wohl anzunehmen, dass Apollodor seiner Klage eine Abschrift des von Stephanos abgelegten Zeugnisses[135]) beigefügt hatte. Von der Klagschrift des Pantainetos ist der einleitende Satz nicht erhalten; die Klage selbst beginnt entsprechend der Klagschrift des Deinarch *ἔβλαψέ με Νικόβουλος,* woran sich in einer Reihe von Participialgliedern die Bezeichnung der Handlungen schliesst, durch welche sich Pantainetos von Nikobulos geschädigt glaubte[136]). Von öffentlichen Processen ist uns durch Plutarch die Eisangelie des Thessalos gegen Alkibiades und

[134]) [Dass das *τίμημα* auch dann beigeschrieben worden sei, wenn es durch das Gesetz bestimmt war, schloss Schömann aus Pollux VIII, 63 (S. 215 A. 45), schwerlich mit Recht.]

[135]) [Verlesen § 8 S. 1104, 3.]

[136]) [Vgl. f. Phorm. 20 S. 950, 22 *ἔβλαψέ με ὁ δεῖνα οὐκ ἀποδιδοὺς κτλ.* und Isaios bei Harpokr. u. *ἄγοι* (S. 623 A. 375).]

durch Diogenes Laertios die Klage des Meletos gegen Sokrates erhalten, letztere aber nicht in der Fassung, wie sie öffentlich ausgehangen hatte, sondern wie sie bei der Anakrisis zu den Acten gelegt war; daher der Eingang *τάδε ἐγράψατο καὶ ἀνθωμόσατο Μέλητος Μελήτου Πιτθεὺς Σωκράτει Σωφρονίσκου Ἀλωπεκῆθεν· ἀδικεῖ Σωκράτης κτλ.*, während jene beginnt *Θεσσαλὸς Κίμωνος Λακιάδης Ἀλκιβιάδην Κλεινίου Σκαμβωνίδην εἰσήγγειλεν ἀδικεῖν περὶ τὼ θεώ κτλ.* Dazu kommt die Parodie einer Klagschrift in dem Hundeprocess bei Aristophanes; bei ihr wie in der Klage des Meletos bildet das *τίμημα* den Schluss[137]).*

Auf diese Weise nun war die Klage vollständig und förmlich anhängig gemacht, und damit zu gleicher Zeit auch dem Beklagten insinuirt, welcher bei dem ganzen Vorgange zugegen war und sich ohne Zweifel, wie es in Rom zu geschehen pflegte, von der Klagschrift des Gegners eine Abschrift nahm, worauf dann beide entlassen wurden, um sich zur Anakrisis, zu welcher ihnen die Behörde einen Tag bestimmte, vorzubereiten. Es bleibt uns nun noch übrig zu versuchen, ob wir unsere oben geäusserte Vermuthung zu rechtfertigen vermögen, dass, wenn sich mehrere Kläger zu gleicher Zeit bei einer Behörde meldeten, was doch wohl sehr häufig der Fall war, das Loos darüber entschieden habe, in welcher Ordnung die Sachen der einzelnen behandelt werden sollten. Diese Vermuthung soll nicht blos gerechtfertigt werden durch das Wort *λαγχάνειν*, welchem zwar keineswegs immer, aber doch meistentheils die Bedeutung des

609

---

137) Plut. Alkib. K. 22. Diog. Laert. a. d. Anm. 130 a. O. Aristoph. Wesp. 894. [Eine interessante Parallele zu den Attischen Klagschriften bietet jetzt die inschriftlich erhaltene Klagschrift der Söhne des Diagoras gegen die Gemeinde von Kalymnos Greek inscriptions in the British museum II N. 299 b. Auch da steht das Timema am Ende.]

Erloosens beiwohnt, auch nicht durch die Angaben der Grammatiker, welche man eher für Erklärungsversuche, als für Zeugnisse gelten lassen wird, und die überdies entweder zu allgemein reden, oder etwas anderes meinen, als wir, sondern zunächst nur durch die innere Wahrscheinlichkeit der Sache an und für sich selbst. Wenn man bedenkt, wie sorgfältig die Athener darauf bedacht waren, die möglichst grösste Gleichheit Aller in allen Beziehungen zu bewirken und zu erhalten, so kann man die Vermuthung nicht abweisen, dass sie auch darauf werden Bedacht genommen haben, die Wohlthat der Rechtspflege einem jeden nach gleichem Masse zu verschaffen und zu verhüten, dass keiner gegen den andern zurückgesetzt werden möchte, welches leicht hätte geschehen können, wenn es dem Gutachten der Behörde allein über-
610 lassen gewesen wäre zu bestimmen, wessen Rechtssache früher oder später behandelt werden sollte. Der beliebteste und gewöhnlichste Vermittler der demokratischen Gleichheit ist aber das Loos, und demnach ist es wahrscheinlich, dass dieses auch hierüber entschieden haben wird.

Dazu kommt noch eine Gesetzstelle bei Pseudodemosthenes in der zweiten Rede gegen Stephanos, welche, wie es uns scheint, nur nach dieser Voraussetzung befriedigend erklärt werden kann. Es heisst dort nämlich *κληροῦν δὲ τῶν κλήρων καὶ ἐπικλήρων, ὅσοι εἰσὶ μῆνες, πλὴν τοῦ Σκιροφοριῶνος*[138]). Wir denken uns als Subject des Verbum *κληροῦν* nicht diejenigen, welche auf eine Erbschaft oder Erbtochter Anspruch machen; denn dann würde entweder *λαγχάνειν* stehen, was ja sonst in diesem Sinne immer steht, oder doch wenigstens *κληροῦσθαι* im Medium. Wir können des-

[138]) § 22 S. 1136, 1. [Da Codex *Φ τὸν ἄρχοντα κλῆρον*, F *τὸν κλῆρον* bietet, schreiben die neueren Herausgeber *τὸν ἄρχοντα κλήρων* nach Bekkers Vermuthung, welcher die Auseinandersetzung Schömanns zur besten Empfehlung dient.]

halb, da ein Drittes nicht möglich ist, nur an eine Behörde denken, welcher irgend ein Loosen, welches es nun sein mag, zukommt. Darüber aber können wir nicht eher entscheiden, als bis wir das Object von κληροῦν ausgemittelt haben. Was soll die Behörde loosen? Etwa δικαστάς, wie Reiske meint, so dass der Sinn wäre: man (die Behörde nämlich, wobei wir uns die Thesmotheten zu denken hätten, da diese zu den Gerichten die Richter loosten,) soll Richter loosen über Erbschaften und Erbtöchter u. s. w., d. h. es sollen Gerichte niedergesetzt und Streitigkeiten vor sie gebracht werden. Dieser Erklärung entgegnen wir erstens, dass solche Ausloosung von δικασταί, wenn wir sie glauben sollen, wenigstens durch Beispiele belegt werden muss; zweitens, dass es doch wunderlich wäre, wenn das Gesetz den Thesmotheten verböte, Richter zu loosen, und nicht vielmehr dem Archon oder dem Polemarchen, sich Richter von ihnen loosen zu lassen, da jene das nur auf ihre Aufforderung thun können; drittens lässt sich nicht begreifen, warum denn im Skirophorion die Thesmotheten keine Richter über Erbschaftssachen loosen, oder warum solche Sachen, wenn sie etwa am Ende des Thargelion zum Spruche reif sind, nicht im Skirophorion von der Behörde, die sie instruirt hat, sondern erst im folgenden Jahre von einer neuen Behörde, die sich erst noch mit den Sachen bekannt machen muss, an die Richter gebracht werden sollen. Denn dass im Skirophorion keine Gerichtsferien waren, ist wohl gewiss. Viel eher sollte man denken, dass dann recht fleissig Gericht gehalten worden sei, damit möglichst wenig alte Sachen fürs nächste Jahr übrig blieben. Es bleibt also nur dasjenige Wort zu suppliren, welches so häufig ausgelassen wird, nämlich δίκας. Nun ist das Subject die Behörde, vor welche die Erbschaftsstreitigkeiten gehören, nämlich der Archon für Bürger, der Polemarch für Fremde, und der Ausdruck δίκην

611

κληροῦν von der Behörde entspricht nun ganz dem *δίκην λαχεῖν* des Klägers. Dieser erloost die *δίκη*, die Behörde loost sie ihm zu, d. h. ertheilt ihm nach dem Loose die Zusicherung der Rechtspflege zwischen ihm und seinem Gegner, oder lässt ihn nach dem Loose seinen Rechtshandel anhängig machen.

Von den Gerichtsgebühren und Succumbenzgeldern, welche zu Anfange des Processes erlegt werden.

Eigentliche Gerichtsgebühren, welche an die einleitende Behörde bezahlt wurden und in die Staatskasse flossen, gab es zweierlei, die Prytaneien und die Parastasis[139]). Dass jene von beiden Parteien zu Anfange des Processes erlegt werden mussten, dem obsiegenden Theile aber die seinigen von dem Gegner erstattet wurden, ist schon oben [nach Pol- 613 lux[140])] bemerkt worden, so wie auch dass der Kläger, wenn er seine Prytaneien nicht bezahlte, abgewiesen wurde. Ihr Betrag war nach Massgabe der Schätzung bestimmt, und

139) [Ueber beide, wie über die Parakatabole ist noch heute massgebend die Untersuchung von Böckh Sth. I S. 461 ff., an welche Schömann sich fast durchgängig anschloss und auch rücksichtlich der Belege verwies.]

140) [VIII, 38 (nach den Anm. 120 angeführten Worten) *ὁ δ' ἡττηθεὶς ἀπεδίδου τὸ παρ' ἀμφοτέρων δοθέν, ἐλάμβανον δ' αὐτὸ οἱ δικασταί· καὶ οἱ μὲν ἀπὸ ἑκατὸν δραχμῶν ἄχρι χιλίων δικαζόμενοι τρεῖς δραχμὰς κατετίθεντο, οἱ δὲ ἀπὸ χιλίων τριάκοντα. οἱ δὲ οἴονται πρυτανεῖα εἶναι τὸ ἐπιδέκατον τοῦ τιμήματος, κατατίθεσθαι δ' αὐτὸ τοὺς γραψαμένους ἐπὶ μισθοδοσίᾳ τῶν δικαστῶν.* Diese letztere Erklärung, die von andern wiederholt wird (Böckh S. 464), zeigt wie wenig die Grammatiker von den *πρυτανεῖα* wussten. Unsicher spricht über sie auch Lex. Cant. 677, 1, sehr *kurz Harpokr.]*

zwar bei Sachen von hundert bis tausend Drachmen auf drei Drachmen für jeden Theil, *bei Sachen über tausend auf dreissig[141]); Sachen unter hundert Drachmen waren also gebührenfrei. Nicht mit gleicher Sicherheit ist die Frage zu beantworten, in welchen Processen Prytaneien zu erlegen waren. Sie kommen vor bei Schuldklagen, bei einer Klage *βλάβης*[142]) und in einem sogleich zu besprechenden Falle bei einer *δίκη αἰκίας*, also in lauter Privatprocessen, in öffentlichen Processen aber, wie bald näher nachzuweisen ist, nur dann, wenn der Kläger in ihnen zugleich seinen eigenen Vortheil verfolgte. Hiernach spricht alle Wahrscheinlichkeit für die von Böckh begründete Ansicht, dass der Staat die aus ältester Zeit stammenden (S. 25) Gerichtsgebühren nur in denjenigen Rechtsfällen erhob, in welchen die Parteien ein privates Interesse ausschliesslich oder wenigstens zum Theil verfolgten, eine Ansicht, mit welcher auch das Zeugniss des Verfassers der Schrift vom Staate der Athener nicht in Widerspruch steht[143]).* Nur bei Privatklagen über thätliche

---

141) [Dreissig Drachmen bei Summen von 1100 und 10000 Drachmen (Demosth.) g. Euerg. u. Mnes. 64 S. 1158, 23. Isokr. g. Kallim. 3 K. 1 vergl. mit 12 K. 5. Die Annahme von Böckh, dass bei Sachen über zehntausend Drachmen die Prytaneien nach gleicher Fortschreitung berechnet worden seien, beruhte auf der früheren Lesung bei Pollux, die hinter *ἀπὸ χιλίων* noch *μέχρι μυρίων* bietet, was A. Fränkel De condicione iure iurisdictione sociorum Atheniensium p. 34ff. ausser Acht liess; mit seiner Polemik gegen die von Böckh aus jener Vermuthung gezogenen Consequenzen ist dieser im Rechte, mit ihnen ist aber Böckhs ganze Ansicht noch nicht widerlegt.]

142) [Aristoph. a. d. Anm. 118 a. O. Isokr. g. Kallim. a. a. O.]

143) [1, 16 *οἱ δὲ ἀντιλογίζονται ὅσα ἐν τούτῳ (ὅτι τοὺς συμμάχους ἀναγκάζουσι πλεῖν ἐπὶ δίκας Ἀθήναζε) ἔνι ἀγαθὰ τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων. πρῶτον μὲν ἀπὸ τῶν πρυτανείων τὸν μισθὸν δι' ἐνιαυτοῦ λαμβάνειν· εἶτ'* οἴκοι καθήμενοι ἄνευ νεῶν ἔκπλου διοι-

Injurien (*δίκαι αἰκίας*) wurden nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Isokrates[144]) keine Prytaneien erlegt. In der pseudodemosthenischen Rede gegen Euergos und Mnesibul wird freilich von einer solchen Injurienklage mit bestimmter Erwähnung der bezahlten Prytaneien erzählt[145]); allein dieser scheinbare Widerspruch lässt sich, [da man eine Aenderung der Gesetzgebung in diesem Stücke anzunehmen nicht geneigt sein wird, mit Böckh] durch die Erwägung heben, dass dort nicht von einer einfachen Injurienklage, sondern von einer Widerklage, *ἀντιγραφή*, die Rede ist. Nachdem nämlich der Sprecher seine Injurienklage gegen Theophemos angebracht hatte, brachte auch dieser seinerseits eben solche Klage wegen desselben Vorfalls gegen jenen an. Eine Widerklage aber, weil sie nothwendig Bosheit oder Leichtsinn entweder bei dem, welcher sie erhebt, oder bei dem ersten Kläger, gegen welchen sie gerichtet ist, voraussetzt, war ohne Zweifel immer mit Erlegung der Prytaneien verbunden, weil man sie nicht erleichtern wollte, so wie sie aus demselben Grunde auch dem verlierenden Theile die Gefahr der Epobelie brachte.

Ueber Erlegung der Prytaneien bei öffentlichen Sachen findet sich nur eine einzige bestimmte Angabe in einem von

---

κοῦσι τὰς πόλεις τὰς συμμαχίδας· καὶ τοὺς μὲν τοῦ δήμου σῴζουσι, τοὺς δ' ἐναντίους ἀπολλύουσιν ἐν τοῖς δικαστηρίοις. Dass bei dem zweiten Rechtfertigungsgrund nur an öffentliche Processe gedacht sein kann, steht ausser Frage; auf dieselben aber auch den ersten Grund zu beziehen, mit Stahl De sociorum Atheniensium iudiciis p. 24, wäre erst dann nothwendig, wenn anderweit feststände, dass die Privatprocesse der Bundesgenossen dem Gerichtszwang der Athener nicht unterlagen. Wie wenig dies aber der Fall ist, wird im Schlusskapitel zu zeigen sein.]

144) [G. Lochit. 2 K. 3 *περὶ μόνου τούτου τῶν ἀδικημάτων καὶ δίκας καὶ γραφὰς ἄνευ παρακαταβολῆς ἐποίησαν.*]

145) [A. d. Anm. 141 a. O.]

Pseudodemosthenes angeführten Gesetze wegen unerlaubter
614 Ausrottung von Oelbäumen[146]). Wer dieses Verbrechens schuldig befunden wird, soll für jeden Baum hundert Drachmen dem Staate, eben so viele dem Kläger zahlen. Prytaneien aber soll der Kläger erlegen für seinen Theil, d. h. für die ihm zufallenden hundert Drachmen. Weil nämlich der Kläger in diesem Falle nicht blos für den Staat auftritt, sondern auch seinen Privatvortheil verfolgt, so ist es billig, dass er auch die Gerichtsgebühren, wie in einer Privatsache, erlege. In Rücksicht auf den Beklagten aber ist die Sache eine blos öffentliche, deswegen erlegt er hier eben so wenig Prytaneien, wie in andern öffentlichen Sachen. Auf ähnliche Weise brachte auch die Phasis wegen einer dem Staate durch Unterschleif oder Verletzung des öffentlichen Eigenthums zugefügten Kränkung dem Kläger einen Privatvortheil, indem wenn der Beklagte schuldig befunden wurde, ihm die Hälfte der Busse zufiel [S. 296]. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass er auch hier für seinen Antheil Prytaneien habe erlegen müssen, [zumal auch deutliche Spuren einer leider sehr verstümmelten Steinurkunde diese Vermuthung bestätigen[147]).] Bei allen übrigen öffentlichen Sachen wurden

146) [G. Makart. 71 S. 1074 a. E. *πρυτανεῖα δὲ τιθέτω ὁ διώκων τοῦ αὐτοῦ μέρους.*]

147) [C. I. A. I N. 28 Z. 13f., wo mit Böckh zu ergänzen ist *πρυτανεῖα τιθέ]τω τοῦ αὐτοῦ μέρους*, wie es in dem Anm. 146 angeführten Gesetze heisst; dass dem Kläger (*γραφέσθω ὁ βουλόμενος* Z. 11) eine Belohnung versprochen war, lehrt nach Böckhs Erinnerung das Z. 12 erhaltene *λαμβανέτω*. In derselben Weise wird die Erwähnung der Prytaneia in dem gleichfalls sehr fragmentirten Volksbeschluss über Milet C. I. A. IV N. 22a Fr. c Z. 10 *τὰ δὲ πρυτανεῖα τιθέντων πρὸς [τοὺς ἄρχοντας τοὺς Ἀθηναίων]* zu erklären sein; die Klagen, um die es sich hier handelt, können nach Z. 7 keine Privatprocesse gewesen sein, wohl aber

keine Prytaneien, dagegen aber bei mehreren die sogenannte Parastasis bezahlt, wahrscheinlich eine sehr unbedeutende Summe, vielleicht nur eine Drachme, wie die den Diaiteten zu erlegende Gebühr, welche denselben Namen hat[148]). Da bei öffentlichen Klagen der Vortheil des Staates entweder allein oder neben dem Vortheile des Einzelnen verfolgt wird, und die Bussen niemals dem Kläger zu Gute kommen, jene eben erwähnten Fälle ausgenommen, so ist es billig, dass solche Klagen nicht durch grosse Gerichtskosten erschwert werden, und die Erlegung der Parastasis mag man daher nur als eine symbolische Handlung angeordnet haben, wodurch die Sache anhängig gemacht werden musste. Auch ist es wahrscheinlich, dass nur der Kläger sie erlegte, worauf schon der Name führt, welcher eigentlich nichts anders be- 615 deutet, als die Handlung desjenigen, der jemanden vor Gericht zieht. Die Fälle, in welchen sie erlegt wurde, vollständig anzugeben, ist wegen des Mangels an Nachrichten unmöglich. *Wenn Aristoteles bei Harpokration sagt, bei den Thesmotheten würden auch Schriftklagen angebracht, von welchen Parastasis erlegt werde, nämlich Klagen *ξενίας*, *δωροξενίας*, *ψευδεγγραφῆς*, *ἀγραφίου*, *βουλεύσεως*, *ψευδοκλητείας* und *μοιχείας*, so haben wir bereits im ersten Buche[149]) diese

---

scheint nach Z. 9 auch in ihnen dem Kläger eine Belohnung in Aussicht gestanden zu haben.]

148) [Harpokr. u. d. W. Pollux VIII, 39 Photios u. *παρακατάστασις*. Dass bei des erstern Definition *ἔστι δὲ δραχμὴ καταβαλλομένη ὑπὸ τῶν δικαζομένων τὰς ἰδίας δίκας* die Parastasis der Diaiteten gemeint ist, lehrt die Vergleichung mit Photios. Das gleiche wird also von dem als Beleg angeführten Bruchstück aus Menanders *Μισογύνης* gelten, aus dessen Combination mit dem oben S. 354 A. 429 erwähnten Fragment Meier in handschr. Zus. folgern wollte, dass Parastasis bei der *γραφὴ κακώσεως γυναικός* vorkam, an deren Existenz ich überhaupt nicht glauben kann.]

149) *[S. 73 f. Zweifelhafter drückte sich Schömann über die Sache aus.]*

Stelle dahin auffassen zu müssen geglaubt, dass so wenig die Aufzählung für vollständig gelten kann, Aristoteles die angeführten Klagen nicht nur Beispiels halber genannt, sondern vielmehr diejenigen Schriftklagen, bei welchen Parastasis erlegt worden sei, denjenigen habe entgegensetzen wollen, bei welchen dies nicht geschah.* Dazu kommt, dass auch Photios sagt: *κατεβάλλετο δὲ καὶ τοῖς θεσμοθέταις ἐπί τισι γραφαῖς.* Aber ein leitendes Princip, nach welchem wenigstens muthmasslich bestimmt werden könnte, wann die Parastasis erlegt worden sei, und wann nicht, lässt sich auf keine Weise ausmitteln, indem die von Aristoteles genannten Klagen in sich selbst nichts haben, weswegen man sie den andern entgegensetzen 616 könnte. Nur von der Schriftklage wegen Injurien (*γραφὴ ὕβρεως*) lässt sich aus einer Aeusserung des Isokrates [Anm. 144] schliessen, dass sie ohne Parastasis gewesen sei, und von der Eisangelie wegen schlechter Behandlung der Erbtöchter (*εἰσαγγελία κακώσεως ἐπικλήρων*) bezeugt es Isaios[150]) ausdrücklich. Ohne Zweifel muss man dies auf alle *εἰσαγγελίαι κακώσεως* ausdehnen, die vielleicht nur eben darum nicht *γραφαί* hiessen, weil sie ohne alle Kosten und Gefahr für den Kläger waren. Dass auch bei der Eisangelie an den Rath oder an das Volk keine Parastasis erlegt ward, bezweifelt wohl niemand; und von allen Klagen, bei welchen nach dem zweiten Kapitel dieses Buches keine Vorladung statt fand, und welche durch besondere Namen von den Schriftklagen unterschieden waren, scheint es uns sehr glaublich, dass bei ihnen auch keine Parastasis zu zahlen war.

Von den Gerichtsgebühren unterscheiden wir die Succumbenzgelder[151]), welche zum Theil ebenfalls schon zu An-

---

150) [Isai. v. E. d. Pyrrh. 45 S. 47 *οὔτε πρυτανεῖα οὔτε παράστασις οὐδεμία τίθεται τῶν εἰσαγγελιῶν.* Die Erwähnung der *πρυτανεῖα* darf man wohl aus dem S. 359 Bemerkten erklären.]

151) Gewissermassen lassen sich freilich auch die Prytaneien

fange des Processes niedergelegt werden mussten, doch nur einseitig vom Kläger, als eine Caution, dass er die Klage nicht leichtsinnig und grundlos erhebe, und die deshalb, wenn er verlor, entweder der Staatskasse oder dem obsiegenden Gegner zufielen, wenn er aber gewann, zurückgezahlt wurden. Ein solches Succumbenzgeld war die sogenannte Parakatabole, welcher Name zwar eigentlich nur die Erlegung des Geldes, dann aber auch dies Geld selbst bedeutet, und 617 mit welchem überdies zuweilen in weiterem Sinne auch andere beim Process erlegte Gelder benannt werden, so dass er die Prytaneien und die Parastasis in sich begreift[152]. *Wenn späte Grammatiker für *παρακαταβολή* als Succumbenzgeld auch *ἐγγύης καταβολή*, für *παρακαταβάλλειν* auch *ἐγγύην καταβάλλειν* oder *διδόναι* sagen[153], so darf daraus

---

als Succumbenzgelder betrachten, indem sie eigentlich nur der unterliegende Theil zahlte; aber da sie zugleich die Bestimmung hatten, dem Staate die Kosten der Rechtspflege zu vergüten, so scheint es angemessen, jenen Namen ausschliesslich für die Gelder zu gebrauchen, die keine andre Bestimmung haben, als Busse für den unterliegenden Kläger zu sein.

152) [Isokr. a. d. Anm. 144 ausgeschriebenen Stelle. Aus dieser weiteren Bedeutung des Worts erklärte schon Böckh S. 465 den Anm. 140 erwähnten Irrthum der Grammatiker.]

153) *Der Vf. des vierten Lexikon Seguerianum S. 192, 15 sagt: *παρακαταβαλεῖν· τὸ διδόναι ἐγγύας ὅτι δικαίως ἀπαιτεῖ.* Suidas u. *ἐνεπισκήψασθαι καὶ ἐγγύην καταβαλεῖν* = Etymol. M. u. *ἐγγύης καταβολήν* S. 340, 38: *καταδικασθέντων τινῶν δημεύεσθαι τὰς οὐσίας, εἰ λέγοιέν τινες ὡς εἴησαν δανεισταὶ τῶν δημευομένων, ἀπογράφεσθαι τούτους ἐκέλευον, πότε καὶ πόσον ἀργύριον ἐδάνεισαν, ὅπερ ἐλέγετο ἐνεπισκήψασθαι· εἰ μέντοι γε παρίστων ἐγγυητὰς τοῦ μὴ ἂν διαψεύσασθαι περὶ τοῦ δανείσματος, τοῦτο ἐγγύης καταβολὴν ἔλεγον.* (Dass die Lesart *ἐγγύην καταβολῆς* bei Suidas aus dem Etymol. M. zu corrigiren ist, bemerkt schon Meier *De bon. damn. p. 222* n. 218.) Aus den Ausdrücken ἐγγύης κατα-

um so weniger gefolgert werden, dass ἐγγύη, Caution, der eigentliche Name dieses Succumbenzgeldes gewesen sei, als die offenbar genauere Erklärung diesen Ausdruck nur auf den Fall beschränkt, wenn nicht der Kläger selbst, sondern 618 ein anderer für ihn die Caution niederlegte.* Als die einzigen Fälle, in welchen die Parakatabole niedergelegt werden musste, werden folgende zwei angegeben: wenn man gegen den Staat auf eingezogene Güter, und wenn man gegen einen Einzelnen auf eine diesem schon gerichtlich zugesprochene Erbschaft Ansprüche erhob[154]). [Für beide Fälle haben wir in den erhaltenen Reden Belege[155]).] Es finden sich aber Stellen, welche beweisen, dass bei Erbschaftsstreitigkeiten die Parakatabole auch in andern Fällen erlegt wurde. Zuvörderst erhellt aus einer Angabe bei Isaios, dass auch der-

---

βολή, ἐγγύην καταβάλλειν erhellt allerdings, dass nach der Vorstellung dieser Grammatiker die Caution sogleich baar deponirt wurde, da schwerlich auch bei ihnen ἐγγύην καταβάλλειν nur soviel als ἐγγυητὰς καθιστάναι bedeuten kann.*

154) [Harpokr. u. παρακαταβολή· οἱ ἀμφισβητοῦντες χρημάτων τινῶν δεδημευμένων πρὸς τὴν πόλιν καὶ οἱ περὶ κλήρων ἢ ἐπικλήρων πρὸς ἰδιώτας ἀντιδικοῦντες ἀργύριόν τι κατετίθεσαν. Seit Böckh Sth. I S. 478 versteht man die letzteren Worte allgemein (auch Schömann Anm. 159) von der Inanspruchnahme einer bereits zugesprochenen Erbschaft, ich sehe nicht, mit welchem Rechte, wenn man sich nicht durch die frühere Lesung λαβόντος für λαχόντος bei Harpokr. u. ἀμφισβητεῖν (S. 608 A. 337) bestimmen liess.]

155) [Für den ersteren (Demosth.) g. Timoth. 46 S. 1198, 5, für den letzteren Gesetz bei (Demosth.) g. Makart. 16 S. 1054 a. E. Isai. E. d. Hagn. 13 S. 277, 13. 27 S. 284, 13. Auf diesen Fall wollte Bunsen De iure hered. Ath. p. 92 die Erlegung der Parakatabole bei Erbstreitigkeiten beschränken, während ein noch nicht zugesprochenes Erbe durch ἀμφισβήτησις (Anm. 164) in Anspruch zu nehmen gewesen sei.]

jenige sie erlegte, welcher sich der *διαμαρτυρία μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κλῆρον* bediente, d. h. Zeugen aufstellte, dass die Erbschaft, auf die ein anderer Ansprüche erhoben hatte, nach den Gesetzen unbestreitbar nur ihm zukomme, und keiner berechtigt sei, sie ihm streitig zu machen[156]). Dass dort nicht etwa von einer schon zugesprochenen Erbschaft gesprochen werde, erhellt aus dem Zusammenhange genügend. Uebrigens wurde in diesem Falle, weil die *διαμαρτυρία* bei der Anakrisis angebracht wurde, auch die Parakatabole erst dann niedergelegt, woraus aber nicht gefolgert werden kann, dass sie auch in jedem andern Falle nicht früher niedergelegt worden sei. Sodann wird in der Demosthenischen Rede gegen Leochares von einem Erbschaftsprocesse erzählt, wo gegen den Sprecher, welcher als nächster Verwandter des 619 Erblassers auf die Erbschaft Anspruch gemacht hatte, ein andrer aufgetreten sei, der durch Adoption zu derselben berechtigt zu sein behauptete. Von einer *διαμαρτυρία* ist hierbei gar nicht die Rede, eben so wenig war der Sprecher schon durch richterlichen Ausspruch in den Besitz der Erbschaft gesetzt worden, und dennoch heisst es von dem Gegner, dass er die Parakatabole erlegt habe[157]). [Endlich

---

[156]) Isaios v. d. Erbsch. d. Philokt. 12 S. 126, 10. Vgl. 4 f. S. 121 f. 12 a. E. S. 127, 5. 43 f. S. 145, 7. 11.

[157]) (Demosth.) g. Leochar. 34 S. 1090, 28. Vgl. 39 f. S. 1092, 10. [20. 42 S. 1093, 5.] 52 f. S. 1096, 4 u. 14. Die *διαμαρτυρία*, deren mehrmals erwähnt wird, und gegen welche die Rede eigentlich gerichtet ist, war erst nachher angewandt worden, als Leostratos mit seiner *παρακαταβολὴ* nicht durchkommen konnte; auch war der Gegenstand der *διαμαρτυρία* ein ganz anderer, als die Behauptung, mit welcher Leostratos bei der *παρακαταβολὴ* aufgetreten war, vgl. 39 S. 1092, 11 und 42 S. 1093, 1. Darum werden auch beide einander entgegengesetzt, 42 S. 1093, 5 u. 7. *52 S. 1096, 4 u. 7.*

haben wir in einer Rede des Isaios ein Beispiel von Erlegung der Parakatabole durch den, der ein von andern als nächsten Verwandten beanspruchtes Vermögen seinerseits auf Grund eines angeblichen Testaments in Anspruch nimmt, ohne dass über jenes ein richterliches Erkenntniss bereits erfolgt wäre[158].] Man könnte deshalb vermuthen, dass die Parakatabole bei Erbschaftsstreiten auch dann habe erlegt werden müssen, wenn der, welcher den Streit erhob, seine Ansprüche auf einen Rechtsgrund stützte, wodurch die Ansprüche des andern nicht etwa blos eingeschränkt, sondern gänzlich aus-620 geschlossen wurden[159]), wie z. B. wenn jener wegen eines

---

158) [E. d. Nikostr. 4 S. 70. 10 S. 73.]

159) Damit lässt sich auch die Definition des Pollux VIII, 32 sehr gut vereinigen: *παρακαταβολὴ δέ, ὅστις ἀντιλέγοι ὡς αὐτὸς δικαιότερος ὢν ἔχειν τὸν κλῆρον ἐξ ἀγχιστείας ἢ διαθηκῶν· παρακατέβαλλε δὲ τῆς οὐσίας τὸ δέκατον ὡς προσεισοίσων ἐὰν ἡττηθῇ*; denn wer behauptet, ein grösseres Recht zu haben, als ein anderer, schliesst nothwendig die Ansprüche des andern aus; [vgl. indessen S. 608 A. 337.] Von der Beschränkung der Parakatabole auf Streitigkeiten um eine schon zugesprochene Erbschaft weiss ausser Harpokration kein anderer Grammatiker etwas, und dass aus dem Gesetze bei (Demosthen.) g. Makart. 16 S. 1054 a. E. diese Beschränkung nicht folge, wird jeder Unbefangene erkennen. Man vergl. noch Lex. Seguer. S. 197, 9, wo unserer Meinung nach geschrieben werden muss: *τὸ (μὴ) ἐπίδικον εἶναι (φάσκειν) τὸν κλῆρον, ὡς* (für *κληρονόμον*) *τῷ τετελευτηκότι ἤτοι φύσει παιδὸς ἢ ποιήσει γεγονότος, ἀμφισβητεῖν λέγεται* (obgleich diese Definition viel zu eng ist)· *τὸ δὲ ἄπαιδος ὄντος τοῦ τετελευτηκότος (δικαιότερον) ἔχειν φάσκειν τινὰ τὸν κλῆρον κατὰ γένος ἢ* (für *καὶ*) *κατὰ διαθήκας, παρακαταβάλλειν λέγεται*, welches mit Pollux übereinstimmen würde. Suidas u. *ἀμφισβητεῖν καὶ παρακαταβάλλειν* im zweiten Artikel (der erste ist aus Harpokration) sagt: *ὅταν τελευτήσας τις ἄπαις εἶναι δοκῇ, φάσκῃ δέ τις ἑαυτὸν ἐκείνου υἱόν, οὗτος ἀμφισβητεῖν τοῦ κλήρου λέγεται* (welches im Wesentlichen

Testaments, der andre wegen Verwandtschaft, oder auch, wenn beide wegen Verwandtschaft auf die Erbschaft Anspruch machten, der eine aber wegen eines solchen Verwandtschaftsgrades, neben welchem der des andern kein Erbrecht gewährte[160]). Doch fehlt es an weiteren Beweisen für diese Ansicht gänzlich [und eine Stelle in Isaios Rede über die Erbschaft des Hagnias scheint vielmehr gegen sie zu sprechen[161]). Noch weniger aber empfiehlt sich die andere Annahme, dass die Erlegung der Parakatabole in das Belieben dessen gestellt gewesen sei, der den von andrer Seite auf eine Erbschaft erhobenen Anspruch bestritt, und ihm als Mittel gedient habe dem Vertrauen auf die Berechtigung seines Anspruchs Ausdruck zu geben und dadurch ein günstiges Präjudiz für denselben zu erwecken, die andern Competenten aber in die Nothwendigkeit zu versetzen, entweder gleichfalls die Parakatabole zu erlegen oder von ihrem Anspruch zurückzutreten[162]). Aber dass eine solche Wahl

---

mit der Erklärung des Lexikon Seguerianum übereinstimmt), *εἰ δὲ παῖδα μὲν τοῦ θανόντος ἑαυτὸν μὴ εἰσάγει, λέγει δὲ ἄλλως κατὰ γένος αὐτῷ προσήκειν τὸν κλῆρον, παρακαταβάλλειν αὐτὸν οἱ νόμοι κελεύουσιν*, welche Erklärung wieder viel zu weit ist. Es erhellt aber aus diesen Stellen zur Genüge, wie wenig die Grammatiker selbst über die Parakatabole im Klaren waren.

160) [Schömanns Ansicht (auch zu Isai. p. 463) wiederholt Steigertahl De vi et usu *παρακαταβολῆς* in causis Athen. hereditariis p. 11.]

161) [§ 15 S. 278 *ἐμοὶ — λαχόντι τοῦ κλήρου τὴν δίκην οὔτε οὗτος ὁ νῦν ἐμὲ εἰσαγγέλλων ᾠήθη δεῖν παρακαταβάλλειν ὑπὲρ τοῦ παιδός κτλ.* Dem Theopomp gegenüber konnte für den Sohn des Stratokles nur die Hälfte der Erbschaft beansprucht werden, wie dies auch in der Rede selbst geschieht. Freilich war dieselbe Erbschaft vorher der Phylomache zugesprochen worden.]

162) [*So Platner* II S. 312 mit Zustimmung von Schneider De

der einzelnen Partei verstattet gewesen sei, scheint weder wahrscheinlich noch mit den einschlagenden Rednerstellen vereinbar[163]). Wir werden also vielmehr auf die Meinung geführt, dass jeder, welcher das schon von andrer Seite in Anspruch genommene Erbe für sich in Anspruch nimmt, die Parakatabole zu erlegen gehalten war[164]). Wenn ihr Zweck offenbar der war, leichtfertige Erbansprüche thunlichst abzuschneiden, so ist nicht minder begreiflich, warum sie auch beim Einlegen der Diamartyrie gefordert wurde.]

Auch in des Demosthenes Rede gegen Pantainetos[165]) wird, wie schon Harpokration bemerkt, die Parakatabole erwähnt. Der Rechtshandel, von dem dort gesprochen wird, ist weder ein Erbschaftsprocess, noch ein Streit gegen den Fiscus wegen eingezogener Güter, sondern eine *δίκη βλάβης*, und zwar als Bergwerksklage angebracht. Wenn man also nicht etwa den Ausweg ergreifen will, das Wort *παρακαταβολή* [auch] hier im allgemeinen Sinne zu nehmen, so dass 621 die Prytaneien zu verstehen sind[166]), so sieht man sich ge-

---

iure hered. Ath. p. 50ff. und Caillemer Dictionn. d. antiq. Gr. et Rom. u *ἀμφισβήτησις*.]

[163]) [Hätte die Wahl freigestanden zwischen *ἀμφισβήτησις* mit oder ohne *παρακαταβολή*, so konnte es z. B. bei (Demosth.) g. Makart. 5 S. 1051, 24 nicht heissen *οὐκ ἐτόλμησε παρακαταβαλεῖν*.]

[164]) [Die Schwierigkeit, welche sich für diese Auffassung aus dem Heroldsruf *εἴ τις ἀμφισβητεῖν ἢ παρακαταβάλλειν βούλεται* zu ergeben scheint, glaube ich S. 609 f. erledigt zu haben. Die Unterordnung des *παρακαταβάλλειν* unter das *ἀμφισβητεῖν*, die aus dem Anm. 155 angeführten Gesetz folgt, bleibt bei meiner wie bei Platners Erklärung bestehn.]

[165]) [§ 41 S. 978, 19.]

[166]) [So Böckh S. 465 A. c. Hermann Staatsalt. § 140 A. 12. *In der That* wird schwer ein Gesichtspunkt aufzufinden sein, aus

nöthigt zu gestehen, dass die Parakatabole auch in noch andern Fällen, ausser den angegebenen, erlegt worden sei. Aber etwas näheres darüber anzugeben, sehen wir uns ausser Stande, weil keine Stelle weiter vorhanden ist, die uns Licht verschaffen könnte.

Der Betrag der Parakatabole war bei Streitigkeiten gegen den Fiscus der fünfte, bei Erbschaftstreitigkeiten der zehnte Theil des in Anspruch genommenen[167]). *Dass sie immer demjenigen zugefallen sei, welcher durch die Klage beeinträchtigt wurde, also bei Ansprüchen auf eingezogene Güter dem Staate, bei andern Streitigkeiten dem Gegner, darf man aus inneren Gründen wahrscheinlich finden; doch ist aus einer Aeusserung des Isaios[168]) zu entnehmen, dass sie auch bei Erbstreitigkeiten wenigstens dann an den Staat gefallen ist, wenn jemand ein schon von andrer Seite beanspruchtes Erbe seinerseits in Anspruch nimmt. Unsicher bleibt darum auch die aus jener Annahme gezogene Folgerung, dass von Seiten der Privatleute ausser der Parakatabole auch die gewöhnlichen Gerichtsgelder erlegt werden

---

dem die Erhebung der eigentlichen Parakatabole in diesem Falle verständlich würde.]

167) [Harpokr. u. *παρακαταβολή* und *πρόπεμπτα.* Pollux VIII, 39. 32.]

168) [V. E. d. Nikostr. 11 S. 73 *ἐχρῆν — ὅστις κατὰ δόσιν χρημάτων ἀμφισβητῶν ἡττηθείη, μὴ κατὰ τὸ τέλος ζημιοῦσθαι, ἀλλ' ἐφ' ὅσαπερ ληψόμενος ᾔει, τοσαῦτα τῇ πόλει ἀποτίνειν.* Dass die Worte *κατὰ τὸ τέλος ζημιοῦσθαι* auf die Parakatabole gehn, haben irrigen Deutungen gegenüber Platner II S. 326 und Schömann z. d. St. gezeigt. Aber der Gegensatz zwischen beiden Gliedern kann nicht der Adresse der Zahlung, sondern nur ihrer Höhe gelten; sonst wäre mindestens ein *καί* vor *τῇ πόλει* unentbehrlich.]

mussten; dass sie, wenn der Kläger gewann, ihm zurückgezahlt worden ist, lässt Pollux erkennen.*

Noch erwähnt Pollux aus Aristoteles des *παράβολον*, oder, wie die Spätern es nannten, *παραβόλιον*, als eines Succumbenzgeldes, welches bei Appellationen erlegt worden sei[169]; aber etwas genaueres giebt weder er selbst noch irgend ein anderer darüber an.

169) [Pollux VIII, 63.]

Fünftes Kapitel. 622

Von der Antigraphe und Antomosie.

Nachdem die Klage anhängig gemacht worden war, lag der Behörde zunächst das Geschäft ob, die Parteien darüber zu vernehmen, theils um sich zu überzeugen, ob kein gesetzliches Hinderniss vorhanden sei, welches verbiete, den Rechtshandel an die Richter zu bringen, theils um, wenn sich kein solches fand, ihn durch Ausmittelung der Thatsachen, Beweise und Entscheidungsgründe zu instruiren oder zum richterlichen Spruche vorzubereiten. Die deshalb anzustellende Untersuchung bezeichnen die [von der Befragung der Parteien abgeleiteten[170])] Ausdrücke *ἀνάκρισις* und *ἀνακρίνειν τοῖς ἀντιδίκοις τὴν δίκην*, *γραφήν*, *λῆξιν* u. s. w., auch *ἀνακρίνειν τοὺς ἀντιδίκους*. Von den Parteien sagt man *ἀνακρίνεσθαι τὴν δίκην* im Medium, und von der Rechtssache selbst *ἀνακριθῆναι* im Passiv[171]). Der Tag, an welchem mit der 623

---

170) [Xenoph. Symp. 5, 2 *εἰς ἀνάκρισίν σε πρῶτον τῆς δίκης καλοῦμαι ἀλλ' ἀποκρίνου. Κ. σὺ δέ γε ἐρώτα.* M.]

171) (Demosth.) g. Olympiod. 23 S. 1173, 19 *ἐπειδὴ ἀνεκρίθησαν πρὸς τῷ ἄρχοντι ἅπασαι αἱ ἀμφισβητήσεις.* G. Nikostrat. 14 S. 1251, 8 *εἰ ἀνακρινοίμην κατὰ τῶν οἰκείων τῶν ἀδικούντων με τὰς δίκας.* Ebend. 17 S. 1252, 5 *ἀνακεκριμένου γὰρ ἤδη μου κατ' αὐτοῦ τὴν γραφήν.* [G. Meid. 103 S. 548 i. A. *οὔτ' ἀνεκρίνατο ταύτην (τὴν γραφήν) ὁ συκοφάντης ἐκεῖνος.*] G. Olymp. 31 S. 1175, 28 *ὁ ἄρχων ἀνέκρινε πᾶσιν ἡμῖν τοῖς ἀμφισβητοῦσιν.* Isaios v. d Erbsch. des Dikaiog. 32 S. 107, 8 ἀνακρίναντες ἡμᾶς πολλάκις οἱ

Anakrisis der Anfang gemacht werden sollte, war den Parteien ohne Zweifel schon bei der Annahme der Klage bestimmt worden, damit sie sich an ihm vor dem Amtshause der Behörde einfänden; *eine besondere Citation kann an sie wenigstens in der Regel nicht ergangen sein[172].* Blieb der Kläger aus, so wurde die Klage vernichtet[173], und er verfiel überdies, wenn diese eine öffentliche war, in eine Geldbusse von tausend Drachmen und in eine beschränkte Atimie, *ἀτιμία κατὰ πρόσταξιν*, wodurch er für die Zukunft das Recht verlor, Klagen derselben Art anzustellen[174]. Fand der Beklagte sich nicht ein, so wurde er in contumaciam verurtheilt[175]. Doch konnten beide Parteien Fristgesuche einlegen, worüber wir nachher besonders sprechen werden.

διαιτηταί. Bei Pollux VIII, 29 steht *ἀνεκρίνοντο δὲ τὰς λήξεις οἱ ἄρχοντες*, wofür es *ἀνέκρινον* heissen muss. Im allgemeinen vgl. Harpokr. u. *ἀνάκρισις* und dazu Valesius. *Der Ausdruck *ὑποκρίνειν* für *ἀνακρίνειν* bei Suidas u. *ἄρχων* und dem Lex. Seguer. S. 449, 25 findet sich sonst nicht und ist gewiss zu ändern. Ebenso beruht der Satz, dass man auch *ἀνάγνωσις* für *ἀνάκρισις* gesagt, nur auf der frühern jetzt aus den Handschriften corrigirten Lesart bei (Demosth.) g. Nikostrat. 22 S. 1253, 26.*

172) [Schömann schloss eine regelmässige Citation aus (Demosth.) g. Theokr. 8 S. 1324, 12 *οὗτος εἴασε διαγραφῆναι (τὴν φάσιν) καλούντων αὐτὸν εἰς ἀνάκρισιν τῶν ἀρχόντων.* Aber mit Recht erinnert Platner I S. XLIV, dass dann eine *δίκη ἀπρόσκλητος* kaum eintreten konnte, und bezieht darum *καλεῖν* auf die Aufrufung der Sache durch den Herold (vgl. Aristoph. Wesp. 1441). Richtiger wird man nach dem Zusammenhang an eine Vorladung des Theokrines durch die Behörde denken, die aber nur durch die von ihm herbeigeführte Verzögerung des Instructionsverfahrens veranlasst war.]

173) Rede g. Theokr. a. a. O.

174) *(Demosth.) g. Theokr. 6 S. 1323, 20. 12 S. 1325, 16. *Gesetz bei* Demosth. g. Meid. 47 S. 529, 24. Ebenda 103 S. 548, 8.*

175) *Hudtwalcker* V. d. Diät. S. 89. Das genauere über die

Sollte die Sache nicht vor einen heliastischen Gerichtshof, sondern vor Diaiteten gebracht werden, [was wie im Anhang gezeigt wird, für Privatprocesse gesetzlich vorgeschrieben war], so hatte die Behörde weiter nichts zu thun, als unter den Diaiteten, und zwar, wenn der Beklagte ein Bürger war, *aus den für seinen Stamm bestimmten einen (624) durchs Loos zu wählen* und ihm den Process zu übergeben[176]. Dieser stellte dann selbst die Anakrisis an, und hielt zu dem Zwecke so viele Sitzungen, als er für gut fand. Auch wenn ein Process durch Appellation von Diaiteten an einen Gerichtshof kam, fand in der Regel keine weitere Anakrisis statt[177].

Sollte dagegen die Sache sogleich in erster Instanz an einen Gerichtshof gelangen, so wurden bei der Anakrisis zuvörderst beide Parteien, der Kläger auf seine Klage, der Beklagte auf seine Gegenrede, [welche, wie bald zu belegen ist, gleichfalls schriftlich einzureichen war,] vereidet[178]. Der

---

Folgen des Ausbleibens für beide Parteien müssen wir für ein späteres Kapitel aufsparen.

176) Hudtwalcker S. 71 f. Derselbe erklärt sich S. 39 wider die Meinung von Petitus, dass nur Athenische Bürger, nicht aber Fremde vor öffentlichen Diaiteten hätten processiren können. Doch spricht für jene Meinung [ausser Suidas u. *διαιτητάς*] auch das Lex. Seg. S. 310, 17 *οἱ διαιτηταὶ πᾶσαν δίκην δικάζουσι πλὴν τῶν ξενικῶν* (die nächstfolgenden Worte beruhen auf einer Verwechselung der *διαιτηταί* mit den *δατηταί*), wiewohl diesem Zeugnisse eben kein grosses Gewicht beizulegen sein möchte. [Für Petitus Meinung Meier Schiedsrichter S. 18 f.]

177) *(Demosth.) g. Euerg. u. Mnes. 16 S. 1143, 25. g. Konon 27 S. 1265, 14. Harpokr. u. *διαιτηταί.* Pollux VIII, 127 und die andern Grammatiker bei Meier S. 28 A. 3.*

178) Hudtwalcker S 76 A. 17 vermuthet wegen einer Stelle des Isaios v. d. Hagn. Erbsch. 6 S. 273 f, dass diese Eide bisweilen *haben abgelehnt* werden können. Die Worte des Isaios

Eid des Klägers hiess nach *einigen* Grammatikern eigentlich *προωμοσία*, der des Beklagten *ἀντωμοσία*, beide zusam-

---

lauten: *καίτοι τόν γε πράττοντά τι δίκαιον οὐ προσῆκεν ἀπορεῖν ἀλλ' εὐθὺς λέγειν καὶ μὴ μόνον τοῦτο ποιεῖν, ἀλλὰ καὶ διόμνυσθαι καὶ τοῦ γένους παρέχεσθαι μαρτυρίας, ἵνα μᾶλλον ἂν ἐπιστεύετο ὑφ' ὑμῶν. νῦν δ' ἐφ' οἷς ἀπόκρισιν οὐ δέδωκεν, οὐ μάρτυρας παρέσχετο, οὐχ ὅρκον ὤμοσεν, οἴεται δεῖν ὑμᾶς — αὐτῷ πειθομένους καταγνῶναι ταύτην τὴν εἰσαγγελίαν.* Allein diese Stelle scheint, richtig erklärt, zu jener Vermuthung keineswegs zu berechtigen. Der Kläger hatte geklagt, dass Theopomp ihrem beiderseitigen Mündel den Antheil an der Erbschaft des Hagnias, welcher diesem nach den Gesetzen zukomme, und welchen er selbst ihm zu überlassen versprochen habe, widerrechtlich vorenthalte. Theopomp leugnet nicht nur, dass er dies Versprechen gegeben habe, sondern auch, dass überhaupt die Gesetze seinen Mündel zu irgend einem Antheil an der Erbschaft berechtigen. Will, sagt er, der Kläger dies glauben machen, so hätte er es nicht blos schlechtweg behaupten, sondern auch den Verwandtschaftsgrad, aus welchem diese Berechtigung folgen soll, angeben und in der Diomosie beschwören müssen; er hat aber weder dies gethan, noch Zeugen aufgestellt u. s. w. Theopomp sagt also nicht, dass überhaupt gar kein Eid geleistet sei, sondern nur, dass nicht das beschworen sei, worauf es eigentlich ankomme. Dass in solchen Fällen der Verwandtschaftsgrad, aus welchem man das Recht auf eine Erbschaft herleitete, genau angegeben und in der Diomosie beschworen werden musste, erhellt aus Isaios v. d. Erbsch. d. Astyph. 34 S. 250. Schwieriger ist eine andere von Hudtwalcker nicht berücksichtigte Stelle, Antiph. v. d. Ermord. d. Herod. 11 f. S. 709, 14 *δέον σε διομόσασθαι ὅρκον τὸν μέγιστον καὶ ἰσχυρότατον ἐξώλειαν σαυτῷ καὶ γένει καὶ οἰκίᾳ τῇ σῇ ἐπαρώμενον ἀνώμοτος ἐμοῦ κατηγορεῖς.* Man könnte daraus schliessen, dass bei der *ἀπαγωγή*, denn eine solche war hier angewandt worden, der Kläger keinen Eid für Gefährde zu leisten nöthig gehabt habe, aber dies ist so höchst unwahrscheinlich, *dass wir nicht* anstehen, die letzten Worte für eine rhetorische

men διωμοσία[179]). Doch wird auch der Name ἀντωμοσία 625 für beide gebraucht[180]), und διωμοσία bezeichnet nicht blos

---

Figur zu nehmen, die nichts weiter sagen will, als: du hast nicht den grossen, feierlichen Eid geleistet, der bei Klagen wegen Mord geleistet werden soll, indem du nämlich, obgleich du mich eines Mordes beschuldigst, dennoch mich nur durch eine ἀπαγωγὴ als κακοῦργος, nicht durch eine förmliche γραφὴ φόνου belangt hast; vgl. § 15f. S. 712, 3 u. 18. 9 S. 707, 6.

179) *Pollux VIII, 55. Rücksichtlich der διωμοσία stimmen Timaios und Suidas u. ἀντωμοσία mit ihm überein, welche aber die ἀντωμοσία als γραφὴ κατά τινος ἔνορκος definiren. Vgl. Suid. u. παραστησώμεθα. Dagegen wird letztere von Harpokr. (aus dem auch Lex. Seguer. 200, 16 stammt) und Hesych. u. d. W. Schol. zu Aisch. παραπρ. 94 S. 270 und zu Aristoph. Wesp. 544 auf die Klagschrift und die Einrede, bez. auf den beiderseitigen Eid bezogen, ebenso vom Schol. zu Demosth. παραπρ. 378, 18, der in der gleichen Bedeutung auch διωμοσία anerkennt.*

180) Vom Eide des Klägers in einer δίκη ἐγγύης steht ἀντωμοσία und ἀντομνύναι bei Isaios v. d. Erbsch. d. Dikaiog. 1f. S. 87f., und in einer δίκη ψευδομαρτυριῶν v. d. Pyrrh. Erbsch. 6 S. 18. Vgl. Isokrat. üb. d. Gespann 2 K. 1. *In Erbschaftsstreitigkeiten steht ἀντωμοσία und ἀντομνύναι nicht nur im Fall der Diadikasie von den verschiedenen Parteien, (Demosth.) g. Makart. 3 S. 1051, 10, sondern auch im Falle eigentlicher Klage vom Kläger wie Beklagten, Isaios v. d. Dikaiog. Erbsch. 16 S. 98, 2 (nur hier im Medium). v. d. Astyphil. Erbsch. 1 S. 230, 7. 34 S. 250, 12. Wie an der letztangeführten Stelle ἀντομνύναι, so steht bei Lysias g. Pankl. 13 S. 736 ἀντωμοσία von der Vereidigung beider Parteien. Durch diese Stellen wird die Behauptung von Philippi Areopag u. Epheten S. 89 widerlegt, dass abgesehn von den Blutklagen der Introductionseid nur dem Kläger auferlegt worden sei. Dagegen streitet auch schon der Name ἀντωμοσία. Wenn neben der Vereidigung beider Parteien im Beginn der Anakrisis der Eid noch weiter als Beweismittel zur Verwendung kommt, so geschieht dies doch nur für einzelne Punkte der Klage oder Gegenrede.*

626 beide zusammen, sondern oft einen von beiden[181]). Den Ausdruck *προωμοσία* erinnern wir uns übrigens eben so wenig bei den Rednern gefunden zu haben, als die von den Grammatikern angeführten *ἀμφωμοσία* und *ἀμφιορκία*[182]).

Ob ausser diesen Eiden, wodurch die Wahrheit der Klage und der Gegenrede bekräftigt, auch für den Verfolg der Verhandlungen Wahrheit versprochen wurde, noch der Kläger habe schwören müssen, die Klage nicht fallen zu lassen, sondern bis zu Ende getreulich durchzuführen, ist sehr zweifelhaft. Dass dies bei Privatsachen nicht geschehen sei, davon darf man sich überzeugt halten; in öffentlichen Sachen war zwar das Fallenlassen der Klage verpönt, aber von einem solchen Eide de prosequenda lite giebt es weder zuverlässige 627 Zeugnisse[183]) noch Beispiele, ein einziges etwa ausgenommen,

---

181) Vom Eide des Beklagten steht *διωμοσία* bei Demosth. g. Aristokr. 69 S. 643, 3, [von beiden Parteien 63 S. 640, 27. Lysias g. Theomn. 11 S. 351 f. Antiph. v. Chor. 16 S. 772.] Vom Kläger dies oder *διόμνυσθαι,* Lysias g. Simon 1 S. 134, 2 21 S. 147, 15. Antiph. v. Her. Erm. 11 S. 709, 14. 90 S. 753, 12. [96 S. 759] v. Chor. 49 S. 792, 3. 51 S. 793 a. E. [Demosth. g. Aristokr. 67 S. 642, 15. g. Euerg. u. Mnes. 70 S. 1160, 25. 73 S. 1161, 16. g. Neaira 10 S. 1348, 13.] Isaios v. d. Hagn. Erbsch. 6 S. 274, 1. An den meisten dieser Stellen ist von einer *δίκη φονικὴ* die Rede, und auf diese bezieht sich auch Harpokrations Bemerkung: *διωμοσία, κυρίως ἡ παρὰ τῶν διαδικαζομένων· Δημοσθένης κατ' Ἀριστοκράτους.* Die drei *διαδικασίαι* bei *δίκαι φονικαὶ* sind bekannt, s. S. 774 A. 79. [Lex. Seg. 239, 23.] Auch von den Eiden der Zeugen kommt *διόμνυσθαι* vor, Aischin. *π. παραπρ.* 156 S. 320 a. E. Demosth. g. Eubulid. 22 S. 1305, 10. 39 S. 1310, 26. 44 S. 1312, 20. [g. Timoth. 20 S. 1204, 22.] Antiph. v. Herod. Erm. 12 S. 710, 2. 15 S. 712, 5. Lysias *π. τραύμ. ἐκ προν.* 4 S. 169 a. E.

182) Hesych. und Suidas u. d. W. Pollux VIII, 122. Lex. Seg. *311, 23. 184,* 9.

183) Dass die Angaben der Scholien zu Demosth. g. Meid.

wo derjenige, welcher im Namen eines Demos gegen ein von diesem ausgestossenes Mitglied vor Gericht auftreten will, einen Eid schwört, dass er Geschenke weder genommen habe, noch nehmen werde[184]); aber auch hier ist es nicht klar, ob dieser Eid vor der einleitenden Behörde bei der Anakrisis abgelegt worden sei oder vielmehr in der Versammlung der Demoten, als jenem die Führung der Sache von ihnen anvertraut wurde. Ein anderes Beispiel, welches man anführt, gehört gar nicht hierher, indem dort nur von einer eidlichen in der Volksversammlung abgelegten Versicherung die Rede

---

S. 541, 23 und 542, 12 kein Gewicht haben, erkennt auch Hudtwalcker S. 78 A. 19. An der letztern Stelle haben wir das Zeugniss des Scholiasten sichtbar nur den missverstandenen Worten des Demosthenes zu verdanken, die er erklären will.

184) Aischin. g. Timarch 114f. S. 131 *φήσας γὰρ Φιλωτάδην τὸν Κυδαθηναιέα, ἕνα τῶν πολιτῶν, ἀπελεύθερον εἶναι ἑαυτοῦ καὶ πείσας ἀποψηφίσασθαι τοὺς δημότας, ἐπιστὰς τῇ κατηγορίᾳ ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου καὶ λαβὼν εἰς τὴν ἑαυτοῦ χεῖρα τὰ ἱερὰ καὶ ὀμόσας μὴ λαβεῖν δῶρα μηδὲ λήψεσθαι, καὶ ἐπομόσας τοὺς ὁρκίους θεοὺς καὶ ἐξώλειαν ἑαυτῷ ἐπαρασάμενος, εἰληφὼς ἠλέγχθη παρὰ Λευκωνίδου — εἴκοσι μνᾶς — καὶ προὔδωκε τὸν ἀγῶνα καὶ τὸν ὅρκον ἐπιώρκησεν*: d. h. da die Klage vor Gericht (im Gegensatz der Klage vor den Demoten, durch welche er die Ausstossung des Phil. bewirkt hatte) ihm (dem Timarch) anvertraut worden war und er einen Eid geschworen hatte u. s. w., liess er sich dennoch bestechen und gab die Klage auf. Die Klagen gegen ausgestossene Mitglieder lagen von Amts wegen dem Demarchen ob, wurden aber häufig auch denen übertragen, welche bei der *διαψήφισις* der Demoten gegen jenen aufgetreten waren, denen dann natürlich von den Beauftragenden eine Versicherung abgefordert wurde, dass sie die Sache getreulich durchführen wollten. Dies scheint mir die einfachste und klarste Auffassung jener Stelle. [An einen ganz freiwilligen Eid des Timarch denkt Heffter S. 300 A. 7.]

628 ist, eine γραφὴ ξενίας gegen jemand anzustellen[185]). Eine solche Versicherung war auch die ὑπωμοσία, wodurch man vor der Volksversammlung eine γραφὴ παρανόμων ankündigte, und vielleicht auch die ἐπαγγελία oder die ebenfalls in der Volksversammlung vorgenommene Ankündigung einer Klage gegen einen Staatsredner wegen Unwürdigkeit; dass aber dies nicht eigentlich Eide de prosequenda lite genannt werden können, leuchtet von selbst ein.

Der Name ἀντωμοσία bezeichnet übrigens nicht blos die auf die Klagschrift und auf die Gegenrede abgelegten Eide, sondern in weiterer Bedeutung auch die Klagschrift und die Gegenrede selbst[186]); welche letztere, wie schon oben bemerkt worden ist, ebenfalls schriftlich überreicht werden musste, und deswegen eigentlich ἀντιγραφή, Gegenschrift, hiess, so wie ἀντιγράφεσθαι eine Gegenrede vorbringen, sowohl bei öffentlichen als bei Privatprocessen[187]). *Auch der Aus-
629 druck ἀντιγραφή wurde dann auf die Klagschrift übertra-

---

185) (Demosth.) g. Timoth. 66 S. 1204, 10. Vgl. Schömann De comit. p. 242. [S. 252 A. 130. Dazu der Anfang der dem Deinarch zugeschriebenen Rede gegen Spudias bei Dionys de Din. S. 657 καὶ ἐν τῷ δήμῳ κατηγορήσειν ὑπεσχόμην.]

186) *Die Klagschrift Plat. Apol. 3 S. 19B und 11 S. 24B, an welcher letzteren Stelle ἀντωμοσία und ἔγκλημα neben einander stehn. Diog. Laert. II, 40. (Bei Plat. Theait. 23 S. 172E sind die Worte ἣν ἀντωμοσίαν καλοῦμεν mit Abresch u. A. als Glossem zu streichen.) Dazu die Anm. 179 angeführten Grammatiker, von denen wenigstens Harpokration den Ausdruck von den beiderseitigen Schriften versteht.*

187) Vgl. bes. Demosth. g. Stephan. I, 45 S. 1115, 18, wo die ἀντιγραφὴ selbst beigeschrieben ist. Ebenda 87 S. 1128, 9. g. Phainipp. 17 S. 1044, 5. Lys. g. Pankleon 4 S. 732. 10 S. 734. Pollux VIII, 58 καί ἐστι πρὸς τὴν γραφὴν τὸ τοῦ φεύγοντος γράμμα, ἀντιγραφή.

gen[188]. Ganz besonders* bei Erbschaftsstreitigkeiten werden die Schriften beider Parteien ohne Unterschied so genannt[189]. Hier kann aber auch nur sehr uneigentlich von Klage und Vertheidigung die Rede sein, indem beide, der, 630

---

188) *Hypereid. f. Euxen. C. 40, 25. 20, 12. Plat. Apol. 15 S. 27 C. S.* Harpokr. u. ἀντιγραφή (aus ihm ausser Suidas Lex. Seg. S. 200, 9. 410, 8) ἰδίως μὲν ἐπὶ ταῖς τῶν κλήρων διαδικασίαις ἀντιγραφὴ καλεῖται, ὅταν τις ὡς ἄπαιδος ὄντος τοῦ τετελευτηκότος ἑαυτῷ φάσκῃ προσήκειν τὸν κλῆρον κατὰ γένους δόσιν (l. κατὰ γένος ἢ κατὰ δόσιν [oder leichter mit Valesius κατὰ γένος ἢ δόσιν]) κοινῶς δ' ἐν ταῖς δίκαις ταῖς δημοσίαις (offenbar ist καὶ ταῖς ἰδίαις ausgefallen) τὰ τῶν δικαζομένων γράμματα, ἃ ἐδίδοσαν περὶ τοῦ πράγματος, καὶ τὰ τοῦ διώκοντος καὶ τὰ τοῦ φεύγοντος, ἀντιγραφή, καὶ τὰ μαρτύρια Δημοσθένης κατὰ Στεφάνου καὶ Ὑπερείδης. (Dies ist offenbar verdorben, und Suidas Angabe λέγεται δὲ οὕτω καὶ τὰ μαρτύρια, beruht nur auf dieser verderbten Stelle. Ich glaube, dass geschrieben werden müsse ἀντιγραφὴ καλεῖται· Δημοσθένης κατὰ Στεφάνου ψευδομαρτυριῶν κ. Ὑ.) Πλάτων δὲ ἐν τῇ Σωκράτους ἀπολογίᾳ τὸ αὐτὸ καλεῖ ἀντωμοσίαν καὶ ἀντιγραφήν. *Dasselbe meinen Hesych. u. ἀντιγραφή· ἐν ἴσῳ τῇ ἀντωμοσίᾳ, und Lex. Seg. 410, 32 ἀντιγραφαὶ καὶ ἀντωμοσίαι σχεδὸν αἱ αὐταί.*

189) Zu der in der vorigen Anmerkung angeführten Stelle des Harpokr. vgl. Pollux VIII, 33 ἀντιγραφὴ δὲ ἐκαλεῖτο ἐπὶ τῶν κατὰ γένος ἀμφισβητούντων, wo κατὰ δόσιν wenn nicht von Pollux hinzugesetzt worden ist, doch hätte hinzugesetzt werden müssen. Vgl. (Demosth.) g. Olympiod. 31 S. 1175, 25 κατὰ τὸν νόμον τοῦτον ἡ πρόσκλησις ἐγένετο καὶ τὰς ἀμφισβητήσεις ἀντεγραψάμεθα. G. Leochar. 39 S. 1092, 9 τὸν ἄρχοντά γ' ἐξηπάτησε παρακαταβάλλων καὶ ἡμᾶς, καὶ ἀντεγράψατο Ὀτρυνεὺς εἶναι. Isaios v. d. Erbsch. d. Philoktem. 52 S. 149, 11 [mit Schömanns Anm.] v. d. Erbsch. d. Hagn. 17 S. 279, 8. — Ueber die ἀντιγραφή als Widerklage werden wir in der Folge zu reden haben. [In gleichem Sinne ist wohl ἀντωμοσία gemeint in der Aufschrift von Isaios Rede πρὸς Τληπόλεμον ἀντ.]

welcher auf eine Erbschaft Ansprüche erhebt, und der, welcher diesen die seinigen entgegensetzt, in einem ganz andern Verhältnisse zu einander stehen, als der Beklagte und sein Kläger. Dies Verhältniss braucht nicht blos zwischen zwei Parteien, sondern kann oft zwischen viel mehreren stattfinden, von denen jeder gegen alle übrigen auftritt. Für die Schriften nun, in denen diese ihre Ansprüche gegen einander angeben, ist *ἀντιγραφή* der eigentlichste und passendste Ausdruck.

Von den Einreden zur Aufhebung der Klage.

Die Anakrisis war, wie von den Grammatikern ausdrücklich bemerkt wird, namentlich auch darauf gerichtet, ob die *δίκη εἰσαγώγιμος* sei, d. h. ob den Gesetzen nach die Klage eingeführt oder vor das Gericht gebracht werden könne[190]). Wie der einleitenden Behörde das Recht zustand, eine angebrachte Klage zurückzuweisen, so musste es ihr auch zustehen, wenn bei der Anakrisis durch die Einrede des Gegners ihre Zulässigkeit angefochten wurde, die Einführung entweder peremtorisch zu verweigern, oder wenn sie selbst darüber nicht entscheiden konnte oder wollte, dieselbe wenigstens bis dahin auszusetzen, dass die Richter über ihre Zulässigkeit entschieden haben würden. Bevor wir das dabei zu beobachtende Verfahren genauer betrachten, halten wir es für zweckmässig, zuvörderst die Gründe zu erörtern, weswegen eine Klage nicht zulässig sein konnte. Einige derselben, welche ihrer Natur nach schon bei der Annahme der Klage zur Sprache kommen konnten oder mussten, sind deshalb schon im dritten Kapitel berührt worden. Hier gehen 632 uns nur diejenigen unter ihnen an, welche bei der Anakrisis vom Gegner vorgebracht wurden. Dieser nun konnte die Zulässigkeit der Einführung bestreiten entweder wegen der

190) Harpokr. u. *ἀνάκρισις· — ἐξετάζουσι δὲ καὶ εἰ ὅλως εἰσάγειν χρή.*

Person des Klägers oder des Beklagten, oder weil der Gegenstand entweder an sich oder wegen besonderer Umstände kein Klagerecht begründete, oder weil das Klagerecht durch Vergleich, oder durch früheren richterlichen Urtheilspruch, oder durch Verjährung verloren sei, oder weil die gewählte Art der Klage nicht statthaft, oder endlich weil die Behörde nicht competent sei[191]).

Ueber den ersten dieser Punkte haben wir auch hier nichts besonderes zu bemerken. Doch kann man hierher auch den Fall ziehen, wenn bei Erbschaftstreitigkeiten gegen diejenigen, welche Ansprüche erheben, von Söhnen oder 633 Töchtern des Erblassers die Exception angewandt wird, dass gegen sie als gesetzmässige und nothwendige Erben keiner zu Ansprüchen auf die Erbschaft befugt sei, obgleich, wie schon früher bemerkt ist, das Verhältniss zwischen den Parteien hier von dem, welches bei andern Rechtshändeln statt findet, sehr verschieden ist. Andere Beispiele, wo die Zu-

---

[191]) Die Hauptstelle über diesen Gegenstand ist Pollux VIII, 57, wiewohl die Aufzählung der Fälle dort nicht ganz vollständig ist: *παραγραφὴ δέ — ὅταν τις μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι λέγῃ τὴν δίκην ἢ ὡς κεκριμένος ἢ διαίτης γεγενημένης ἢ ὡς ἀφειμένος ἢ ὡς τῶν χρόνων ἐξηκόντων ἐν οἷς ἔδει κρίνεσθαι* (*ἢ ὡς οὐ ταύτην τὴν δίκην κρίνεσθαι δέον*, denn so oder auf ähnliche Weise muss die hier augenscheinliche Lücke ergänzt werden; Matthiä p. 268 n. 53 räth *ἢ ὡς οὐκ οὔσης τῆς δίκης περὶ ὧν σὺ λέγεις*, und ein Freund des Verf. *ἢ ὡς οὐ τῆς προσηκούσης δίκης γενομένης ἐφ' ᾗ ἔδει κρίνεσθαι*) *οἷον οὐκ εἰσαγγελίας ἀλλὰ παρανόμων, οὐ δημοσίᾳ ἀλλὰ ἰδίᾳ, ἢ ὡς οὐ παρὰ τούτοις κρίνεσθαι δέον, οἷον οὐκ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ ἀλλ' ἐπὶ Παλλαδίῳ.* Nächst dieser Stelle vergl. man Photios 2 = Suidas 1 u. *παραγραφή*, welcher Artikel aus einem alten Erklärer zu Demosth. g. Meid. S. 541, 23 geschöpft ist und sich auch unter den Scholien des Cod. Bavaricus wieder findet. Diese drei müssen gegenseitig aus einander verbessert werden.

lässigkeit der Einführung wegen der Person des Klägers oder des Beklagten angefochten wäre, finden sich bei unseren Rednern nicht; denn diejenigen, wo der Beklagte den wegen persönlicher Gründe zur Klage nicht berechtigten Kläger durch eine Widerklage abwehrt, gehören nicht hierher[192]).

Was die Gegenstände betrifft, welche kein Klagerecht begründeten, so ist eine vollständige Aufzählung derselben weder möglich noch nothwendig. Es genügt für unsern Zweck, einige Beispiele anzuführen. Zuvörderst also sind solche Gegenstände hierher zu rechnen, über welche die Gesetze überall gar nichts bestimmt hatten, oder auf welche die Bestimmungen der Gesetze keine Anwendung litten, so dass also natürlich auch keine Behörde vorhanden war, welche Klagen darüber annehmen und an die Gerichte bringen konnte. Dieser Fall, welcher von den Grammatikern namentlich als eine Einrede gegen die Zulässigkeit der Klage begründend aufgeführt wird[193]), gehört ohne Zweifel zu den 634

---

[192]) S. darüber das siebente Kapitel.

[193]) Photios Suidas und Schol. zu Demosth. a. a. O. — *καὶ ἐπ' ἐκείνῃ τῇ δίκῃ, περὶ ἧς οὐδὲν ὥρισται παρὰ τοῖς νόμοις οὐδὲ ἔνεστιν (ἔστιν) αὐτὴν ὁ εἰσάξων, ὥσπερ καὶ τὰς ἄλλας δίκας· τῶν γὰρ ἄλλων δικῶν προστέτακται ἑκάστῳ τῶν ἐν ταῖς ἀρχαῖς εἰσάγειν τινά. παραγράφεσθαι οὖν ἐφεῖται καὶ τοῖς τοιοῦτόν τι* (für *τοσοῦτόν τι*) *ἐγκαλουμένοις, περὶ οὗ οὐ νενομοθέτηται.* Hierher gehört auch Demosth. g. Pantain. 33f. S. 976, 5ff. Pantainetos hatte in seiner Klage gegen Nikobulos so viele ganz verschiedenartige Beschuldigungen zusammengefasst, von denen jede eine eigene Klage vor eigenen Behörden forderte, dass Nikobulos behauptet, sie könne, so wie sie sei, von keiner einzigen Behörde eingeführt werden. Zwar wird § 34 Z. 17 nur die Competenz der Thesmotheten namentlich geleugnet, bei welchen die Klage angebracht war; aber es ist klar, dass auch die Competenz jeder andern Behörde eben so hätte geleugnet werden können, wenn sich der Kläger an eine andre gewandt hätte.

seltensten, und bei wichtigeren öffentlichen Vergehen war alsdann die Eisangelie an den Rath oder an die Volksversammlung das Mittel, ein ausserordentliches Verfahren gegen den Verbrecher zu veranlassen. Ferner gehören hierher alle unerlaubten Handlungen, aus welchen natürlich für den, der sie begeht, wenn er verletzt wird, kein Klagerecht entstehen kann[194]. Ferner bestimmte das Gesetz, wer seinem Gläubiger ein Grundstück als Unterpfand (*ἐνέχυρον*) für die Schuld gegeben (*ἀποτιμᾶν*), solle darauf weder selbst noch seine Erben ein Klagerecht gegen den Pfandinhaber ausüben können, natürlich so lange die Schuld bestand[195]. Auf Sachen, welche confiscirt und vom Fiscus verkauft waren, konnte gegen den Besitzer keine Klage wegen eines früheren Rechtes auf dieselben erhoben werden[196]. Endlich, um noch eines singulären Falles zu gedenken, nach Vertreibung der dreissig Tyrannen durfte nicht wegen solcher Gegenstände geklagt werden, welche in der Amnestie begriffen waren[197].

635

---

194) In dem Gesetze bei (Demosth.) g. Lakrit. 51 S. 941, 9, welches Bürgern und Schutzverwandten verbietet, Geld auf ein Schiff auszuleihen, welches nicht bestimmt sei, Rückfracht nach Athen zu bringen, wird ausdrücklich hinzugefügt: *ἐὰν δέ τις ἐκδῷ παρὰ ταῦτα, — δίκη αὐτῷ μὴ ἔστω περὶ τοῦ ἀργυρίου, — μηδὲ ἀρχὴ εἰσαγέτω περὶ τούτων μηδεμία.* [Vgl. S. 680 f.]

195) Demosth. g Spudias 7 S. 1030, 4 *τὸν νόμον, ὃς οὐκ ἐᾷ διαρρήδην, ὅσα τις ἀπετίμησεν, εἶναι δίκας οὔτ' αὐτοῖς οὔτε τοῖς κληρονόμοις*, u. ebendas. a. E. § 10 *ὃς οὐκ ἐᾷ τῶν ἀποτιμηθέντων ἔτι δίκην εἶναι πρὸς τοὺς ἔχοντας.* *Ueber *ἀποτιμᾶν* vgl. das S. 363 A. 459 und S. 518 A. 110 angeführte.*

196) *Vgl. oben S. 722.*

197) Isokr. g. Kallim. 2 K. 1. Lys. g. Agorat. 88 S. 506. [Wie wenig strenge freilich dieser Amnestie nachgekommen worden ist, lehrt namentlich der Fall des Menestratos in der letztgenannten Rede § 56 S. 480; über die einschlagenden Rechtsfälle überhaupt,

Dass das Klagerecht verloren ging, sobald man sich mit dem Gegner verglich und allen Forderungen und Beschwerden, die man gegen ihn hatte, förmlich und bündig entsagte, liegt in der Natur der Sache[198]. Uebrigens geschah dies entweder durch einen Vertrag in gewöhnlicher Form, oder man kleidete den Vergleich in ein Compromiss ein, um ihn dadurch noch mehr zu bekräftigen[199].

Dieselbe Wirkung hat in der Regel auch ein richterlicher Spruch, wodurch ein Rechtshandel für die streitenden Parteien auf immer beendigt wird[200], mit Ausnahme weniger

---

vgl. Platner I S. 149 ff. Lübbert De amnestia a. 403 decreta (1881) p. 81 ff.] Man kann die Amnestie auch als einen allgemeinen Vergleich betrachten, durch welchen alle sich gegenseitig ihrer Beschwerden entbinden, und also diesen Fall mit dem gleich nachher erwähnten zusammenstellen, wie es Matthiä p. 268 n. 53 gethan hat.

198) Vgl. Demosth. f. Phorm. 23 S. 951, 23. 25 S. 952, 6 (wo Reiskes Aenderung unnöthig ist). g. Pantain. 1 S. 966, 3. 19 S. 972, 3. g. Nausimach. 1 S. 984, 1. 5 S. 986, 3. g. Stephan. I, 40 S. 1113, 29. [5 S. 1103, 5. g. Apat. 3 S. 893, 13. Auf diese Einrede gründen sich in erster Linie die Paragraphai, die den drei ersterwähnten Reden zu Grunde liegen.] Ueber den hier ausschliesslich üblichen Ausdruck *ἀφεῖναι καὶ ἀπαλλάξαι* vgl. Harpokr. u. *ἀφεὶς καὶ ἀπαλλάξας*. Lex. Seguer. S. 202, 11. 469, 15.

199) Hudtwalcker V. d. Diätet. S. 168 f.

200) Demosth. g. Nausimach. 16 S. 989, 13 *ἅπαξ περὶ τῶν αὐτῶν πρὸς τὸν αὐτὸν εἶναι τὰς δίκας*. In öffentlichen Sachen kann es geschehen, dass man wegen desselben Vergehens zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Gegnern verklagt wird; dann kann man sich gegen den spätern Kläger ebenfalls durch die exceptio iudicati schützen, s. (Andokid.) g. Alkib. 9 S. 115, 12 [und gegen Heraldus De rer. iudic. auctor. I, 1, 14 Platner I S. 141. Doch behauptet der Mytilenaier bei Antiph. v. Herod. Erm. 16 S. 712 die Möglichkeit, dass wenn in der jetzt gegen ihn verhandelten Apagoge seine Freisprechung erfolgte, doch auf Grund der-

636 Fälle, in welchen Restitution in den vorigen Stand oder Appellation zulässig war[201]).

Ueber die Verjährung des Klagerechtes vermögen wir wenig mehr anzugeben, als dass sie in einigen Fällen statt fand, in andern nicht; vollständige und genaue Bestimmungen über beide fehlen uns[202]). Von Schuldklagen wissen wir, dass eine Frist (*προθεσμία*) von fünf Jahren festgesetzt war, nach deren Ablauf sie erloschen[203]). Dieselbe Frist galt für Vormundschaftsklagen[204]), so wie für diejenigen Erbschaftsklagen, welche gegen den Erben desjenigen gerichtet wurden, welchem die Erbschaft früher gerichtlich zugesprochen war[205]); gegen ihn selbst konnte geklagt werden,

---

selben Beschuldigung eine *γραφὴ φόνου* gegen ihn erhoben werden könne.] Danach ist auch die Anwendung des Gesetzes zu beurtheilen, welche Demosth. g. Leptin. 147 S. 502, 1 macht. V. Kranz 224 S. 303 i. A. wird es noch ausgedehnter angewandt, aber schwerlich seinem Sinne gemäss. *Dass für Privatprocesse der Grundsatz auch dann seine Anwendung findet, wenn das Urtheil von einem compromissarischen Schiedsrichter gefällt ist, bemerkt Hudtwalcker S. 155 nach Isokr. g. Kallim. 11 K. 5 (Anm. 221).* [Ueber die Möglichkeit einen Erbanspruch auf Grund eines neuen Rechtsgrunds zu erneuen s. S. 612 A. 350.]

201) Ueber Restitution und Appellation s. das 11. u. 12. Kapitel.

202) [Caillemer La prescription à Athènes (Étud. s. l. ant. jur. d'Ath. VII, Paris 1869). Unklar ist, auf welche *ἀδικήματα* sich die *προθεσμία* C. I. A. I N. 29 Z. 9 bezog.]

203) Demosth. f. Phorm. 26 S. 952, 19 u. 29. Die Klage gegen Phormion war eine Schuldklage, und zwar *δίκη ἀφορμῆς* [S. 697; der hier verlesene *νόμος τῆς προθεσμίας* bezog sich aber nach dem Ausdruck des Redners auf alle aus Contracten hervorgehenden vermögensrechtlichen Forderungen. Einjährige Frist verordnet dafür das Edict des Antigonos (Anm. 101 a) Z. 38 f.]

204) Demosth. g. Nausimach. 17 S. 989, 18. 27 S. 993, 3. [Plat. Ges. XI, 8 S. 928 C.]

205) [Isai. v. d. Erbsch. d. Pyrrh. 58 S. 51 ὁ *νόμος πέντε ἐτῶν*

so lange er lebte[206]). Ueberhaupt scheint die Verjährung, wo sie stattfand, meistentheils in fünf Jahren vollendet zu sein, einige besondere Fälle ausgenommen. Wegen Bürgschaft zum Beispiel konnte nach dem Buchstaben des Gesetzes nur innerhalb eines Jahres geklagt werden, weil nach 637 Verlauf desselben die Verbindlichkeit des Bürgen aufhörte[207]). Eine *γραφὴ παρανόμων* konnte gegen den Urheber des angefochtenen Beschlusses ebenfalls nur innerhalb eines Jahres erhoben werden; nach dieser Zeit konnte man zwar den Beschluss selbst, aber nicht mehr den Urheber angreifen[208]). Klagen wider öffentliche Beamte wegen Vergehen in ihrer Amtsführung konnten nur binnen einer gewissen Zeit nach

---

κελεύει δικάσασθαι τοῦ κλήρου, ἐπειδὰν τελευτήσῃ ὁ κληρονόμος und gegen Platner II S. 327 Schömann z. d. St., dem die Neueren, zuletzt Caillemer a. a. O. p. 13 ff. und Droit de success. p. 168 ff. mit Recht gefolgt sind; Platner selbst hat seine Meinung in der Recension von Boor (S. 572 A. 250) S. 213 zurückgenommen.]

[206]) Bunsen De iure hered. Athen. p. 94, welcher richtig den Fall hierher zieht, über den die Rede des Isaios v. d. Erbsch. des Pyrrhos handelt, und über welchen Jones Prefatory discourse p. 46 eine falsche Ansicht hegt. Bei Isaios v. d. Erbsch. des Dikaiog. 7 S. 90, 14 lesen wir von einem Erbschaftstreite zwölf Jahre nach dem Tode des Erblassers, *und der Streit, auf welchen sich die Rede selbst bezieht, ist nach § 35 S. 109 noch zehn Jahre später erhoben; ein mindestens ebenso langer Zeitraum liegt zwischen dem Tode des Aristarch und dem Streit über seine Erbschaft.* Eine genauere Auseinandersetzung dieser Fälle würde hier zu weit führen, [ist aber in Schömanns Einleitungen zu beiden Reden gegeben.]

[207]) (Demosth.) g. Apatur. 27 S. 901, 7. [Vgl. aber S. 709 A. 648.]

[208]) *Vgl. S. 429 A. 672.* Unter dem Namen 'Beschluss' verstehen wir sowohl *νόμοι* als *ψηφίσματα*.

Niederlegung des Amtes angestellt werden[209]). Von unverjährbaren Klagen findet sich nur eine ausdrückliche Erwähnung in einer Rede des Lysias, wo der Sprecher behauptet, dass, wer heilige Oelbäume ausrode, durch keine *προθεσμία* vor der Anklage geschützt werde[210]).

Von Einreden gegen die Zulässigkeit der Einführung wegen Unstatthaftigkeit der von dem Gegner gewählten Art der Klage oder wegen Incompetenz der Behörde, bei welcher die Klage angebracht worden war, finden sich mehrere Beispiele 638 bei den Rednern[211]). Einer weiteren Erörterung dieser

---

[209]) Vgl. S. 261 ff.

[210]) Lysias v. d. Oelbaum 17 S. 275, 6. [Für *ἱεροσυλία* galt in Teos keine Verjährung, C. I. G. N. 3059 = Bullet. de corr. Hell. IV p. 110 ff. Z. 19 f.] Noch mag hier erwähnt werden, dass die Klage wegen boshafter Verwundung, gegen welche des Lysias Rede gegen Simon gerichtet ist, vier Jahre nach dem Vorfalle angestellt war, § 19 S. 147 u. 39 S. 156. Konnten solche Klagen verjähren, so gehörten also dazu wahrscheinlich auch wenigstens fünf Jahre. [Dass für *γραφὴ φόνου* Verjährung stattfand, scheint aus der Stelle Demosth. g. Aristokr. 80 S. 646, 26 zu folgen *εἰ — παρεληλύθασιν οἱ χρόνοι ἐν οἷς ἔδει τούτων ἕκαστα ποιεῖν*, deren Beziehung auf Verjährung freilich Thalheim zu Hermann Rechtsalt. § 16 (71) S. 107 A. 1 leugnet. Lysias g. Agorat. 83 S. 501 kann nicht dagegen zeugen, da der Sprecher dort blos seine Meinung ausspricht, ohne sie durch eine gesetzliche Bestimmung stützen zu können, wie gegen Platner 1 S. 148 bereits Schömann Rec. 1827 S. 1379 hervorhebt. Dass aus dem Schol. zu Demosth. g. Meid. 541, 23 *πολλάκις οἱ ἀντίδικοι παρεγράφοντο, — οὐ νῦν (δεῖ κατηγορεῖν) ἀλλ' αὖθις* sich nicht mit Heffter S. 293 und Platner I S. 141 die dilatorische Einrede der vorzeitigen Klage ableiten lässt, bemerkt derselbe S. 1378.]

[211]) Ein vorzüglich klares Beispiel der ersten Art giebt Demosth. g. Pantain. 35 S. 976, 24 ff. Der Sprecher setzt seinem Gegner unter andern auch die Exception entgegen, dass der Gegenstand der Klage sich nicht zu einer *δίκη μεταλλικὴ* eigne, wie

Punkte bedarf es hier nicht mehr nach dem, was früher über die verschiedenen Arten von Klagen und über die Geschäftskreise der Behörden gesagt worden ist.

Was nun das bei diesen Einreden übliche Verfahren betrifft, so finden wir am häufigsten zwei Formen erwähnt, die *διαμαρτυρία* und die *παραγραφή*. Beide scheinen bei jeder Art von Einreden sowohl in öffentlichen als in Privatprocessen anwendbar gewesen zu sein[212]), nur mit der Ausnahme, dass 639

---

sie angestellt war. Aber auch die Rede g. Zenoth. 1 ff. S. 882 f. gehört hierher, indem es wohl klar ist, dass die Gesetze in einem Falle, wie der dort behandelte ist, nicht überhaupt gar keinen Process, sondern nur keine *δίκη ἐμπορική* zuliessen, und dass daher der Sprecher seine Exception nicht würde haben gebrauchen können, wenn eine andere als eine *δίκη ἐμπορική* angestellt wäre. Vgl. g. Apatur. 1 ff. S. 892 f. g. Phorm. 4 S. 908, 3. g. Lakrit. 45 f. S. 939, 15. 22. In dem Rechtshandel gegen Lakritos ist es ebenfalls klar, dass, wenn der Sprecher seine Klage nicht als *δίκη ἐμπορική* bei den Thesmotheten, sondern als eine *δίκη χρέως* oder *βλάβης* beim Polemarchen angebracht hätte, Lakritos die Exception nicht würde haben gebrauchen können, zu der er jetzt trotz des Raisonnements des Redners vollkommen befugt scheint. Matthiä (Anm. 191) findet ein Beispiel einer ähnlichen Exception auch in der Rede gegen Meidias § 25 S. 522, 26. Allerdings hatte Meidias sich wohl des dort angeführten Einwandes bedient, um die Einführung der Klage zu hindern; ob aber die Behörde ihn triftig genug gefunden habe, um dieselbe aufzuschieben und den Meidias zu einer *παραγραφή* zu lassen, können wir nicht wissen, weil bekanntlich dieser Streit durch einen Vergleich beendigt wurde und gar nicht vor Gericht kam.

212) Von der *διαμαρτυρία* ist das gewiss aus den Titeln mehrerer Reden des Deinarch und Lysias, welche wir nachher anführen werden, [sowie aus dem von Harpokration (Anm. 213) über die *γραφὴ ἀπροστασίου* gesagten.] Von der *παραγραφή* können wir es zwar nicht beweisen, sehen aber keinen Grund, es zu bezweifeln.

bei Einreden gegen die Zulässigkeit eines Erbschaftstreites ausschliesslich die διαμαρτυρία vorkommt, wiewohl bisweilen mit einer merkwürdigen Eigenheit, wodurch ihr eigentlicher Begriff aufgehoben wird.

Ueber das Verfahren bei der διαμαρτυρία unterrichtet uns Harpokration am vollständigsten[213]). Wir lernen aus ihm, dass es, bevor der Process den Richtern übergeben wurde, jeder von beiden Parteien frei stand Zeugen aufzustellen[214]), dem Beklagten, um zu beweisen, dass die Einführung nicht zulässig sei, dem Kläger, um darzuthun, dass sie es sei[215]). Wenn der Beklagte die Zulässigkeit der Einführung bestritt, so hatte zuvörderst der Kläger das Recht, diese Einrede durch ein dagegen aufgestelltes Zeugniss zu entkräften, und nur wenn er dies nicht that, ward es dem Beklagten gestattet, ein Zeugniss zum Beweise derselben vor-

---

213) Harpokrat. u. διαμαρτυρία. Vgl. Lex. Seguer. S. 236, 28.

214) Ein Zeuge ist z. B. bei Lysias g. Pankleon 13 S. 736 *und bei Isokr. g. Kallim. 15 K. 7 a. E., wonach § 11 K. 5 mit Bekker zu corrigiren ist;* mehrere bei Isaios v. d. Erbsch. d. Apollod. 3 S. 161

215) Das Verbum διαμαρτυρεῖν gilt zwar eigentlich von dem Zeugen (Isaios v. d. Erbsch. d. Dikaiog. 16 S. 98), doch bemerkt schon Harpokration aus Deinarch, dass es auch von demjenigen gebraucht werde, welcher die Zeugen aufstellt. Man muss sich übrigens hüten, διαμαρτυρεῖν und διαμαρτύρεσθαι zu verwechseln, [wie Heffter S 350 A. 3 und namentlich Platner I S. 163 gethan haben, gegen welchen Schömann Rec. S. 1379 f. spricht.] So muss bei Pollux VIII, 32 διαμαρτυροῖτο für διαμαρτύροιτο geschrieben werden, wo das Medium den bezeichnet, welcher einen Zeugen für sich aufstellt, [analog dem Gebrauch von ἐκμαρτυρεῖσθαι (vgl. unten S. 670); auffällig ist διαμεμαρτύρηται (Demosth.) g. Leoch. 49 S. 1095, 12, was Schömann S. 1381 übersetzt: er hat sich seine *Diamartyrie* abfassen lassen.] In dem Lex. Seg. 236, 29 ist διαμαρτυρῶν für διαμαρτύρων zu schreiben.

zubringen[216]). In beiden Fällen konnten die Zeugen von der Gegenpartei wegen falschen Zeugnisses belangt werden[217]), und bis zur Entscheidung dieses Nebenprocesses musste der 640 Hauptprocess ausgesetzt werden[218]). Gewann der Beklagte gegen den Zeugen des Klägers, so musste natürlich der Hauptprocess aufgegeben werden; verlor er aber oder griff er ihn gar nicht an, so ward derselbe fortgesetzt. Eben dies geschah, wenn der Kläger gegen den Zeugen des Beklagten

---

216) [Die Meinung Platners S. 165, dass die Diamartyrie auch von einem Dritten eingelegt werden konnte, der durch sie nur die Rechte Anderer wahrzunehmen bezweckte, beruht auf einem Missverständniss von Harpokrations Worten, welches Schömann S. 1383 f. aufgewiesen hat. In anderer Weise hat Heffter S. 348 a. E. den Grammatiker missverstanden.]

217) Vgl. Lysias g. Pankl a. a. O. Isaios v. Dikaiog. Erbsch. 17 S. 98, 4. Beispiele solcher Klagen sind die Rede des Isaios v. d. Erbsch d. Philoktem. und die Demosthenische g. Leochares [vgl. S. 486 A. 27], über die wir nachher weiter sprechen werden. Eine Vertheidigungsrede gegen solche Klage ist [Isaios Rede von der Erbschaft des Menekles und unter den verlorenen] die des Deinarch *ἀπολογία διαμαρτυρίας πρὸς τὴν Χάρητος εἰσαγγελίαν κατὰ Φειδιάδου γραμματέως*, welche Dionys S. 653 anführt. Solche Vertheidigungsreden müssen auch desselben *διαμαρτυρία περὶ τοῦ Εὐίππου κλήρου πρὸς Χάρητα* und *διαμαρτυρία περὶ τοῦ μὴ ἐπίδικον εἶναι τὴν Ἀριστοφῶντος θυγατέρα* gewesen sein, welche ebendas. S. 662 f. und bei Harpokrat. angeführt werden; *ebenso die Rede *περὶ τῆς Ἀγάθωνος διαμαρτυρίας* ebenda S. 640. welche anderwärts (S. 664) als *συνηγορία Ἀγάθωνι* citirt wird.* Von Lysias führt Harpokrat. u. *διαμαρτυρία* eine Rede an *διαμαρτυρία πρὸς Ἀριστόδημον*, ohne Zweifel dieselbe, welche er u. *Ἀνθήνη* anführt *πρὸς τὴν Ἀριστοδήμου γραφήν*. Eine andere *ὑπὲρ Εὐκρίτου διαμαρτυρία* nennt er u. *ἀδηφάγους*. *Λυσίας ἐν τῇ πρὸς Κλεινίαν διαμαρτυρίᾳ* wird vom Lex. Seguer. S. 84, 8 angeführt.

218) Vgl. Isaios v. d. Erbsch. d. Dikaiog. a. a. O. *ἡ μὲν λῆξις τοῦ κλήρου διεγράφη, ἡ δὲ τῶν ψευδομαρτυριῶν δίκη εἰσῄει.*

gewann; wogegen wenn er verlor oder ihn gar nicht angriff, der Hauptprocess eingestellt werden musste[219]). Wer die *διαμαρτυρία* anwandte, musste in Privatsachen wahrscheinlich eine Parakatabole, den zehnten Theil der Schätzung niederlegen[220]), welche an den Gegner verfiel, wenn das Zeugniss 641 falsch befunden wurde; in öffentlichen Sachen konnte eine Parakatabole allenfalls nur dann statt finden, wenn auf eine Geldstrafe geklagt war, ob und nach welcher Bestimmung in andern Fällen Succumbenzgelder erlegt worden seien, vermögen wir nicht anzugeben. Verlor der Kläger gegen den Zeugen des Beklagten, so musste er, wenn er nicht wenigstens den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, eine Geldbusse zahlen, und zwar in allen Privatsachen ohne Zweifel an den Beklagten für die leichtsinnig wider ihn erhobene Klage[221]). In der Stelle, auf welcher unsere Angabe beruht,

---

219) [Vgl. Isaios v. Philokt. Erbsch. 52 S. 149.]

220) Dass in Erbschaftssachen bei der *διαμαρτυρία* die Parakatabole erlegt ward, haben wir oben S. 817 A. 156 aus Isaios bemerkt. Nun ist aber kein Grund, zu bezweifeln, dass auch bei andern Processen dasselbe stattgefunden habe.

221) Isokrat. g. Kallim. 11 K. 5 *λαγχάνει μοι δίκην μυρίων δραχμῶν. προβαλλομένου δ' ἐμοῦ μάρτυρα, ὡς οὐκ εἰσαγώγιμος ἦν ἡ δίκη διαίτης γεγενημένης* (also eine exceptio rei iudicatae), *ἐκείνῳ μὲν οὐκ ἐπεξῆλθεν, εἰδὼς ὅτι, εἰ μὴ μεταλάβοι τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων, τὴν ἐπωβελίαν ὀφλήσει.* Gab er den Process gegen den Zeugen auf, so gab er auch den Hauptprocess auf, so wie er, wenn er jenen verlor, nothwendig diesen zugleich mit verlor. Dass aber die Epobelie nur wegen der *διαμαρτυρία*, nicht wegen der Hauptklage auf dem Spiele stand, erhellt aus dem Folgenden: *πείσας δὲ τὴν ἀρχὴν πάλιν τὴν αὐτὴν δίκην ἐγράψατο, ὡς ἐν τοῖς πρυτανείοις μόνον κινδυνεύσων.* Er stellte eine neue Klage wegen desselben Gegenstandes an, fasste sie aber so ab, dass er voraussehn konnte, der Beklagte werde nicht wieder die *διαμαρτυρία* anwenden können, und er werde also nicht mehr die

ist diese Busse die Epobelie oder der sechste Theil der Schätzung, und wahrscheinlich war sie dies in allen Privatsachen. Bei öffentlichen Sachen fand aber, soviel wir wis- 642 sen, die Epobelie nicht statt. Wir zweifeln nicht, dass hier die gewöhnlichen tausend Drachmen bezahlt wurden, welche auch in andern Fällen der leichtsinnige Kläger erlegte, und welche der Staatskasse, nicht dem Beklagten zufielen. Ob auch den Beklagten, wenn er gegen den Zeugen des Klägers verlor, eine Busse getroffen habe, oder ob es dabei auf den Ausgang des Hauptprocesses angekommen sei, vermögen wir nicht anzugeben.

Auch die Frage können wir nicht vollständig beantworten, ob es in gewissen Gattungen von Rechtshändeln besondere Bestimmungen über die Personen gegeben habe, welche bei der *διαμαρτυρία* als Zeugen auftreten konnten. Harpokration ist der Meinung, dass in der *δίκῃ ἀποστασίου* nur Bürger, aber keine Fremden auftreten durften, in der *δ. ἀπρο-*

Gefahr der Epobelie haben. Wie er das machte, darf man uns freilich nicht fragen. [Heffter S. 353 A. 13 meint, der Sprecher habe die Diamartyrie nicht von neuem eingelegt, weil die Behörde von Kallimachos beredet worden sei trotz ihrer die Klage wieder einzuleiten. Aber wenn das Rechtsmittel überhaupt zulässig war, musste es dem Sprecher doch das zweite Mal den gleichen Dienst leisten können wie vorher.] Dass übrigens der die *διαμαρτυρία* einwendende Beklagte, wenn sein Zeuge verurtheilt wurde, an den Kläger die Epobelie zahlte, glauben wir nicht, weil er ja schon durch die *παρακαταβολῇ* büsste, welche dann verfiel. Dasselbe gilt vom Kläger, wenn dieser die *διαμαρτυρία* angewandt hatte, und sein Zeuge von dem Beklagten besiegt wurde. [*Τὸν ἐκ τοῦ διαμαρτυρῆσαι κίνδυνον* bei (Demosth.) g. Leoch. 59 S. 1086, 12 darf man schwerlich mit Platner I S. 180 auf die Epobelie beziehn, sondern mit Heffter S. 351f. auf die Strafe, welcher der *διαμαρτυρήσας* ebenso wie in jeder andern *δίκῃ ψευδομαρτυριῶν* ausgesetzt war. *Vgl.* S. 489 A. 32.]

στασίου dagegen beide ohne Unterschied; aber er selbst ist seiner Sache nicht ganz gewiss[222]). [Neben dem Hauptzeugen, welcher die Diamartyrie einlegt, konnten natürlich auch andre Zeugen aufgestellt werden, die ihre Richtigkeit bekräftigen sollten[223]). Die Diamartyrie selbst war schriftlich einzubringen[224]) und zwar noch vor der Antomosie[225]).]

Dagegen bietet sich uns in einigen Erbschaftstreitigkeiten bei Isaios und Pseudodemosthenes eine auffallende Erscheinung dar. Fürs erste finden wir, dass für Weiber und Minderjährige der *κύριος*, obwohl er vor Gericht ganz ihre Person vertritt und in ihrem Namen handelt, dennoch selbst eine *διαμαρτυρία* ablegen, d. h. selbst bezeugen kann, der gegen sie erhobene Streit sei nicht zulässig (*μὴ ἐπίδικον*

---

222) Harpokr. u. *διαμαρτυρία*. Die Stelle ist auch wegen einer Verderbniss schwierig, bei der wir uns hier nicht aufhalten wollen, [und welche jetzt durch Sauppe O. A. II p. 241 glückliche Heilung gefunden hat.] Das Resultat ist: *μήποτ' οὖν ἐν μὲν ταῖς τοῦ ἀποστασίου δίκαις κεκώλυνται διαμαρτυρεῖν οἱ ξένοι, ἐν δὲ ταῖς τοῦ ἀπροστασίου οὐ κεκώλυνται.* In der Epitome des Harpokr., welche Suidas ausschreibt, ist *οἱ ξένοι* ausgefallen. [Da übrigens in dem Bruchstück des Hypereides der Gegensatz zwischen *ξένοι* und *ἐπιχώριοι* gemacht wird, werden unter ersteren nicht Metoiken, sondern vorübergehend anwesende Fremde zu verstehn sein mit H. Schenkl Wiener Stud. II S. 216.]

223) [Xenokles hat in seiner Diamartyrie für Phile (Anm. 226) sich des Nikodemos als Hauptzeugen bedient, gegen welchen, nachdem jener *ψευδομαρτυριῶν* verurtheilt war, nun die gleiche Klage anhängig gemacht ist, zu deren Begründung Isaios Rede über des Pyrrhos Erbe geschrieben ist.]

224) [Isai. v. Philokt. E. 62 S. 155. (Demosth.) g. Leoch. 55 f. S. 1097, 6. 13 und nach der S. 304 A. 306 angegebenen Berichtigung, die übrigens schon von Heffter S. 354 A. 17 gemacht ist, 42 S. 1093, 2.]

225) [Isai. v. Philokt. E. 16 S. 98.]

εἶναι τὸν κλῆρον)[226]). Da nun diese Einrede offenbar nur 643 von ihm selbst ausgehen kann, so erscheint er uns also hier als Zeuge seiner eigenen Behauptung, und gegen ihn wird deshalb auch die Klage wegen falschen Zeugnisses gerichtet. Sodann aber findet sich bei Pseudodemosthenes[227]) selbst

---

[226]) Isaios v. d. Erbsch. d. Pyrrhos 2f. S. 15f. Xenokles, der *κύριος* d h. hier der Mann der Phile, erhebt in ihrem Namen einen Erbschaftsanspruch, und da die Mutter des Sprechers dagegen auftritt, *ἐτόλμησε* (nämlich Xenokles) *διαμαρτυρῆσαι μὴ ἐπίδικον — τὸν — κλῆρον εἶναι. — ἐπισχηψάμενοι δὲ ἡμεῖς καὶ εἰς ὑμᾶς εἰσαγαγόντες τὸν διαμαρτυρῆσαι τολμήσαντα κατὰ ταῦτα, ἐκεῖνόν τε ἐξελέγξαντες περιφανῶς τὰ ψευδῆ μεμαρτυρηκότα τὴν τῶν ψευδομαρτυριῶν δίκην εἵλομεν παρ' ὑμῖν.* Vgl. 24 S. 31 *ὁ ἀγὼν ὁ τῶν ψευδομαρτυριῶν, ὃν Ξενοκλῆς ἔφευγεν.* — Aehnlich ist der Fall, den die Rede üb. Philoktem. Erbsch. behandelt. Für die Kinder der Alke hatte Androkles als *ἐπίτροπος* (§ 58 S. 152, 10) auf die Erbschaft des Euktemon Ansprüche erhoben und den Gegnern eine *διαμαρτυρία* entgegengesetzt. Die Rede des Isaios ist nun eine Klage gegen Androkles wegen falschen Zeugnisses. Vgl. 10 S. 125, 5, wo Reiske die Wahrheit verfehlt, 26 S. 137, 13. 46 S. 146, 9 und besonders 53f. S. 150, 3ff.

[227]) In der Rede gegen Leochares. Dieser hatte, da sein Vater Leostratos dem Sprecher die Erbschaft des Archiades streitig machte, eine *διαμαρτυρία* abgelegt, dass sie beide, er und sein Vater, Adoptivsöhne des Erblassers wären, § 54 S. 1096, 24. [46 S. 1094, 11 S.] Da demnach die vom Vater erhobenen Ansprüche eben sowohl auch für den Sohn, Leochares, galten, wie denn auch der Sprecher von diesem letztern sagt *ἀξιῶν κληρονομεῖν ὧν οὐ προσῆκεν αὐτῷ*, § 1 S. 1080, 3, so erscheint Leochares hier offenbar als Zeuge in seiner eigenen Sache. Aber dass auch der Vater Leostratos selbst, der eigentliche Gegner des Sprechers, die *διαμαρτυρία* hätte ablegen können, zeigen die Worte § 55 S. 1097, 5 *διὰ τί ποτε Λεώστρατος οὑτοσὶ οὐχ αὑτὸν ἀλλὰ τοῦτον ἐπεγράψατο τῇ διαμαρτυρίᾳ; τὰ γὰρ πρεσβύτερα τῶν πραγμάτων τὸν πρεσβύτερον ἔδει διαμαρτυρεῖν.* Wenn die Sache nicht möglich ge-

dafür der Beweis, dass jemand, der für sich und in seinem eigenen Namen auf eine Erbschaft Ansprüche machte, ebenfalls selbst eine *διαμαρτυρία* ablegen konnte, um dadurch die 644 Ansprüche der Gegner abzuwehren, weswegen denn nothwendig auch gegen ihn die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* gerichtet werden musste. Daran freilich ist nichts unbegreifliches, dass jemand eine solche Einrede nicht nur selbst vorbringt, sondern auch selbst gegen die Angriffe des Gegners zu vertheidigen unternimmt, [zumal Fälle eintreten konnten, in denen die Diamartyrie mit Thatsachen zu begründen war, die man nicht im Stande war durch Zeugniss eines andern zu begründen[228];] dasselbe geschah ja auch, wie wir sogleich sehen werden, bei der *παραγραφή*; aber das ist allerdings sonderbar, dass er hier Zeuge und seine Einrede Zeugniss heisst. Jedoch lässt sich dieser Missbrauch der Benennungen allenfalls erklären, wenn man bedenkt, dass in der grossen Mehrzahl der Fälle solche Einreden wirklich Zeugnisse eines Dritten waren, und dass die Wirkung dieselbe blieb, man mochte selbst auftreten, oder einen Zeugen auftreten lassen.

Uebrigens ist in allen vorhandenen Beispielen die *διαμαρτυρία* nur gegen die Zulässigkeit der Einführung gerichtet, mit Ausnahme eines einzigen Falles, welchen Lysias erzählt[229]). Aristodikos hatte den Pankleon, wir wissen nicht mit welcher Klage, vor dem Polemarchen als einen Fremden

---

wesen wäre, könnte der Sprecher auch unmöglich so fragen. [Vgl. über den Rechtsfall noch, was Schömann gegen Platner I S. 167 Rec. S. 1385f. und 1381 auseinandersetzt.]

228) [Hierauf macht Schömann Rec. S. 1382 aufmerksam. Vgl. unten S. 668.]

229) In der Rede g. Pankleon 13f. S. 736f. [Zu dem hier gebrauchten Ausdruck *διεμαρτυρήθη μὴ Πλαταιεὺς εἶναι* vgl. Isai. *v. Pyrrh. E.* 5 S. 17 *ἡ διαμαρτυρηθεῖσα γνησία θυγάτηρ εἶναι.*]

belangt. Pankleon behauptete, er sei Plataier, also Bürger, und der Polemarch sei deshalb nicht seine Behörde. Dagegen legt Aristodikos eine *διαμαρτυρία* ein, dass Pankleon nicht Plataier und daher die Klage beim Polemarchen nicht unzulässig sei. Pankleon stellte darauf gegen den Zeugen zwar eine Klage an, verfolgte sie aber nicht, sondern liess die ganze Sache fallen, weswegen er dem Aristodikos in contumaciam verurtheilt wurde.

Mit der *διαμαρτυρία* des Beklagten ist die *παραγραφὴ* in ihrer Wirkung gleich, indem sie ebenfalls die Zulässigkeit der Einführung anficht, und diese deswegen so lange ausgesetzt werden muss, bis über jene entschieden worden ist; aber verschieden von ihr ist sie in der Form, indem hier 645 die Einrede nicht durch Zeugen, sondern von dem Beklagten selbst gemacht und verfochten wird, auch der Kläger nicht das Recht hat, sie durch ein Zeugniss oder einen auf andere Weise dagegen vorgebrachten Einwand zu hindern[230]. Dass sie, wie alle Gegenreden (*ἀντιγραφαί*), wovon sie ja nur eine besondere Art ist, schriftlich abgefasst werden musste, braucht wohl kaum bemerkt zu werden[231]. Beruhigte sich

---

[230]) Wenigstens findet sich davon nirgends die mindeste Spur; [auch liegt gerade das Charakteristische der Diamartyrie darin, dass bei ihr für die Begründetheit oder Unbegründetheit der Einrede sofort der Beweis durch Zeugenaussage angetreten wird; vgl. Heffter S. 348. Wenn Dareste Plaidoyers civils de Demosth. p. XX einen Unterschied zwischen Paragraphe und Diamartyrie auch darin findet, dass letztere positive Thatsachen behauptet, so ist dies ja bei der Paragraphe keineswegs ausgeschlossen, wie z. B. gegen Einführbarkeit einer Klage die Thatsache eines vorausgegangenen Vergleichs durch Paragraphe (Anm. 198) so gut wie durch Diamartyrie (Anm. 221) geltend gemacht werden kann.]

[231]) Vgl. (Demosth.) g. Phorm. 17 S. 912, 16. g. Pantainet. 34 S. 976, 16. Der Sprecher beschwert sich hier, dass ihm in seiner *παραγραφὴ* etwas ausgestrichen worden sei, und zwar von seinem

der Kläger bei der Einrede des Angeklagten, so fanden darüber keine weiteren Verhandlungen statt, und die Klage wurde nach der Beschaffenheit der Einrede entweder bei einer andern Behörde[232]) oder in andrer Form[233]) angebracht, oder gänzlich aufgehoben. Im entgegengesetzten Falle wurde, 646 ohne Zweifel nach vorhergegangener Anakrisis, ein Gericht niedergesetzt, um über Grund oder Ungrund der Einrede zu entscheiden[234]), wo der Excipient die Begünstigung genoss,

---

Gegner, wahrscheinlich jedoch nur auf dessen Veranlassung von der Behörde, hier den Thesmotheten. Es scheint übrigens auch die *παραγραφὴ* öffentlich ausgehängt worden zu sein an der Stelle der Klagschrift, welche nun ausgelöscht wurde. Daher bei Lysias *π. δημοσ. ἀδικ.* 5 S. 593 *διέγραψάν μου τὰς δίκας ἔμποροι φάσκοντες εἶναι.* Von dem die *παραγραφὴ* einlegenden sagt man *ἀντιλαγχάνειν παραγραφήν* Demosth. a. R. 33 S. 976, 14 oder *παραγραφὴν δοῦναι* g. Phorm. a. a. O., wie *ἔνδειξιν δοῦναι* g. Theokr. 1 S. 1322, 6, oder *παραγραφὴν παραγράφεσθαι* g. Lakrit. 45 S. 939, 11. [*Παραγράφεται τὴν κλῆσιν* sagt Dionys in der Inhaltsangabe einer Rede des Isaios S. 613.]

232) Z. B. nicht beim Polemarchen, sondern etwa bei den Thesmotheten, oder nicht bei den Thesmotheten, sondern bei den Nautodiken u. dgl.

233) Z. B. nicht als Handelsklage, sondern als gewöhnliche Schadenklage, nicht als öffentliche, sondern als Privatklage. [Gegen die Einführbarkeit der Klage als *δίκη ἐμπορικὴ* richtet sich die Paragraphe in den Fällen, welche die fälschlich dem Demosthenes zugeschriebenen Reden gegen Zenothemis, gegen Apaturios, gegen Phormion und gegen Lakritos behandeln, vgl. Anm. 211.]

234) Wie weit bei der *παραγραφὴ* die Befugniss der Behörde gegangen sei, ob sie den Kläger habe nöthigen können, sich bei derselben zu beruhigen, oder nothwendig ein Gericht darüber habe entscheiden müssen, und eben so ob sie den Beklagten mit der *παραγραφὴ* habe abweisen können oder habe zulassen müssen, darüber finden wir nirgends eine Angabe. Doch scheint die Gewalt der Behörde sehr beschränkt gewesen zu sein; nirgends wird

zuerst zu reden[235]). Diejenige von beiden Parteien, welche unterlag und nicht wenigstens den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, musste dem Gegner die Epobelie, d. h. den sechsten Theil der Schätzung des Hauptprocesses bezahlen[236]). Dass übrigens, wenn der Kläger hier gewann, dadurch der Hauptprocess noch nicht entschieden war, sondern die Verhandlungen darüber nach Beseitigung der Einrede fortgehen mussten[237]), dagegen aber, wenn er verlor, auch der Hauptprocess entweder gar nicht, oder wenigstens nicht

---

eine παραγραφὴ erwähnt, über welche nicht die Richter entschieden hätten, nirgends eine Beschwerde über Behörden, welche die Entscheidung sich angemasst hätten.

[235]) Als Grund davon giebt Pollux VIII, 58 an, weil die Paragraphe mit einer Widerklage Aehnlichkeit habe, also ebendasselbe, was bei den Römern der Satz sagt: reus excipiendo fit actor. Auch der Scholiast zu Platons Apologie 27 C S. 332 Bk. stellt die Paragraphe mit der Widerklage zusammen.

[236]) *Vgl. die über das Gesetz des Archinos Anm. 239 angeführte Stelle des Isokrates. Dem entsprechend ist die Erlegung der Epobelie durch Apollodor, als er gegen die Paragraphe von Phormion unterlag (Anm. 238). Die Zahlungspflicht des unterliegenden Excipienten auf den im Gesetz des Archinos bezeichneten Fall mit Heffter S. 298 zu beschränken, sehe ich so wenig einen Grund, wie Platner I S. 179.* Was für eine Busse bei öffentlichen Processen, wenn nämlich hier eine παραγραφὴ angewandt werden konnte, den Unterliegenden getroffen, wissen wir nicht. Vielleicht die der tausend Drachmen.

[237]) Denn die Richter bestimmen blos εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην, (Demosth.) g. Zenoth. 22 f. S. 888, 9 u. 19. [g. Lakr. 45 S. 939, 15. Dazu (Demosth.) g. Phorm. 2 S. 944, 8 mit Heffter S. 296 f. Zu der gegentheiligen Annahme, dass mit der Paragraphe zugleich der Hauptprocess entschieden wurde, ist Dareste a. a. O. wohl durch die am Schluss dieses Kapitels besprochene rednerische Praxis verleitet worden.]

647 in derselben Art, oder nicht vor derselben Behörde fortgesetzt werden konnte, ist natürlich[238]).

Die Einrichtung, dass bei den gerichtlichen Verhandlungen über die Einrede der Beklagte zuerst redete, war kurz nach der Vertreibung der dreissig Tyrannen durch ein Gesetz des Archinos festgesetzt worden, und zwar für einen bestimmten Fall, wenn der Beklagte die Zulässigkeit der Klage aus dem Grunde bestritt, weil sie der Amnestie entgegen sei[239]). Späterhin wurde sie auch auf andere Fälle übertragen, sei es durch Gewohnheit oder durch ausdrückliche Verordnungen[240]). Ob früherhin der Name *παραγραφή* überhaupt üblich gewesen sei, können wir nicht angeben[241]).

---

[238]) Ein Beispiel der letztern Art, wo der Beklagte mit der Paragraphe gewann, und der Kläger deswegen auch den Hauptprocess aufgeben musste, [weil jene sich darauf stützte, dass die Sache durch Vergleich erledigt sei,] giebt der Rechtshandel des Apollodor gegen seinen Stiefvater Phormion, Demosth. g. Stephan. I, 6 S. 1103, 10 ff.

[239]) Isokr. g. Kallim. 2 K. 1 *εἰπόντος Ἀρχίνου νόμον ἔθεσθε, ἄν τις δικάζηται παρὰ τοὺς ὅρκους, ἐξεῖναι τῷ φεύγοντι παραγράψασθαι, τοὺς δὲ ἄρχοντας περὶ τούτου πρῶτον εἰσάγειν, λέγειν δὲ πρότερον τὸν παραγραψάμενον, ὁπότερος δ' ἂν ἡττηθῇ, τὴν ἐπωβελίαν ὀφείλειν.* Aus den vorausgehenden Aeusserungen des Sprechers *εἰ καὶ ἄλλοι τινὲς ἦσαν ἠγωνισμένοι τοιαύτην παραγραφήν — μηδεὶς ὑμῶν θαυμάσῃ, διότι φεύγων τὴν δίκην πρότερος λέγω τοῦ διώκοντος* erhellt, dass er der erste ist, welcher sich dieses Rechtes zuerst zu reden bedient, vgl. Hudtwalcker S. 154.

[240]) In allen *λόγοι παραγραφικοί* des Demosthenes ist es klar, dass immer der Excipient die erste Rede hatte.

[241]) [*Λόγοι παραγραφικοί* besitzen wir nur in der Sammlung der Demosthenischen Reden, in der sie eine besondere Classe bildeten, wie die Zusammenordnung der sieben erhaltenen (Anm. *198 und 233*) in unsern Handschriften erweist. (J. Herrmann *Einleitende* Bemerkungen zu Demosthenes paragraphischen Reden,

Bei Lysias findet sich ein Rechtshandel, welcher offenbar hierher gehört, in welchem aber die Einrede gegen die Zulässigkeit der Einführung nicht *παραγραφή*, sondern nur mit dem allgemeinen Namen *ἀντιγραφή* genannt wird. Es ist dies der Rechtshandel, auf welchen sich die Rede gegen Pankleon bezieht. Der Sprecher hatte gegen diesen eine Klage beim Polemarchen angebracht, Pankleon setzte ihm aber eben so, 648 wie früher dem Aristodikos, eine exceptio fori entgegen[242]), gegen welche eben unsere Rede gerichtet ist[243]). Dass hier der Sprecher, nicht der Excipient zuerst gesprochen habe, erhellt aus der Rede selbst sonnenklar. Da ein Grammatiker uns berichtet, dass auch *ἐξωμοσία* der Name einer Einrede gegen die Zulässigkeit der Einführung gewesen sei[244]), so

---

Erfurt 1853, ist in Auffassung der Rechtsfragen ganz von Platner I S. 140 ff. abhängig.) Verloren gegangen ist die Rede *κατὰ Πολυεύκτου παραγραφή*, wie die drei dem Deinarch zugeschriebenen *παραγραφὴ πρὸς Βιώτην* (?), *πρὸς Πεδιέα παραγραφή* und *πρὸς τὴν Καλλίππου παραγραφήν*.]

242) § 5 S. 732 *ἀντεγράψατο μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι* (*τὴν δίκην ἣν πρὸς τὸν πολέμαρχον αὐτῷ ἔλαχον*). 10 S. 734 *τῆς τε ἀντιγραφῆς ἕνεκα ταυτησὶ καὶ αὐτῆς τῆς δίκης*, wo übrigens die deutliche Unterscheidung des Nebenprocesses und des Hauptprocesses zu bemerken ist. Eine exceptio fori war es auch, von welcher in der Rede *π. δημοσ. ἀδικ.* 5 S. 593 erzählt wird, nach welcher die anfangs bei einer andern Behörde angestellte Klage an die Nautodiken gebracht wurde. Ob aber der Kläger sich über die Einrede in gerichtliche Verhandlungen eingelassen oder von selbst seine Klage zurückgenommen habe, ist bei der Kürze der Erzählung nicht zu ersehen.

243) Nur die unverzeihlichste Flüchtigkeit konnte Taylor verleiten, die Rede für eine *γραφὴ ξενίας* zu halten. Die Ueberschrift sollte eigentlich heissen *πρὸς τὴν Παγκλέωνος ἀντιγραφήν*.

244) Suidas u. *ἐξωμοσία· ὅταν τις φάσκῃ ἢ ὑπὲρ ἑαυτοῦ ἢ ὑπὲρ ἑτέρου ἐγκαλούμενος μὴ δεῖν εἰσάγεσθαι δίκην, εἶτα καὶ τὴν*

möchten wir diese gerade für den vorliegenden Fall in Anspruch nehmen. Da eine jede Einrede, ἀντιγραφή, eidlich 649 erhärtet werden musste, und deswegen auch ἀντωμοσία hiess, so lässt sich in der That für eine solche Einrede, durch welche man sich von einem Processe losmacht oder losschwört, kein passenderer Name denken als ἐξωμοσία. Demnach hätten wir die παραγραφὴ nur als eine seit Archinos veränderte Form der ἐξωμοσία anzusehen, welche letztere dann allmählig scheint ausser Gebrauch gekommen zu sein. Wenigstens finden wir sie bei keinem Redner erwähnt, wie-

---

αἰτίαν δι' ἣν οὐκ εἰσαγώγιμος ἡ δίκη, εἰ δοκεῖ κατὰ λόγον ἀξιοῦν, ἐδίδοτο αὐτῷ ἐξωμοσίᾳ χρῆσθαι, καὶ οὕτως διεγράφετο ἡ δίκη. Matthiä p. 260 n. 43 [dem Heffter S. 354 A. 20 folgt] meint, ἐξωμοσία sei so viel als διαμαρτυρία, vielleicht wegen der Worte ὑπὲρ ἑτέρου, die er zu φάσκῃ gezogen zu haben scheint. Dann würde aber ἐγκαλούμενος nicht passen, weil ja gegen den Zeugen der Kläger nicht geklagt hat. Ich verbinde ἢ ὑπὲρ ἑαυτοῦ ἢ ὑπὲρ ἑτέρου mit ἐγκαλούμενος, und denke bei dem letztern etwa einen κύριος, der als Vertreter seiner Untergebenen belangt wird. Liest man übrigens die Aristophanische Stelle, *auf welche sich der Artikel des Suidas wahrscheinlich bezieht*, Ekkl. 1026

N. ἐξωμοσία δ' οὐκ ἔστιν; Γ. οὐ γὰρ δεῖ στροφῆς.
N. ἀλλ' ἔμπορος εἶναι σκήψομαι. Γ. κλάων γε σύ

so kann man nicht zweifeln, dass gerade auch hier unter der ἐξωμοσία eine exceptio fori zu denken sei, indem die Kaufleute ihren besondern Gerichtsstand hatten. Gerade eine solche ist aber auch die bei Lysias π. δημ. ἀδικ. a. a. O. erwähnte, weswegen es noch wahrscheinlicher wird, dass wir auch dort an eine blosse ἐξωμοσία zu denken haben. [Die Aristophanesstelle beziehn der Schol. R und Platner I S. 162 A. doch wohl richtiger auf den Eid, durch den man einen öffentlichen Auftrag ablehnen konnte ἀρρωστεῖν ἢ ἀδυνατεῖν φάσκων (Poll. VIII, 55). Damit wird aber die im Text angenommene Bedeutung von ἐξωμοσία überhaupt problematisch.]

wohl eigentlich dasjenige, was nach unserer obigen Auseinandersetzung bei Isaios in den Reden über des Pyrrhos und über des Philoktemon Erbschaft und bei Pseudodemosthenes in der Rede gegen Leochares *διαμαρτυρία* heisst, eben so gut *ἐξωμοσία* hätte genannt werden können.

Der durch keine Einrede gegen die Zulässigkeit der Einführung gestörte Rechtsgang wird mit dem Worte *εὐθυδικία* bezeichnet[245]), und vom Beklagten, der keine Einrede einwendet, sagt man *εὐθυδικίᾳ εἰσιέναι* oder *εἰσέρχεσθαι*[246]), so wie von demjenigen insbesondere, der keine *διαμαρτυρία* 650 anwandte, wo er sie hätte anwenden können, der Ausdruck *αὐτομαχεῖν* gebraucht worden zu sein scheint[247]). Aus manchen Aeusserungen bei den Rednern erhellt, dass die Anwendung solches Rechtsmittels bei den Athenischen Gerichten in der Regel ein ungünstiges Vorurtheil erweckt habe, ohne Zweifel weil man sich seiner häufig nur aus Misstrauen in seine Sache und um den Rechtshandel in die Länge zu ziehen bediente[248]). Daher pflegen in den Demosthenischen

---

245) *Διαμαρτυρία* und *εὐθυδικία* werden entgegengesetzt bei Isaios v. d. Apollod. Erbsch. 3 S. 161. v. Philoktem. E. 3 S. 121. 43 S. 145. 52 S. 150; *παραγραφή* und *εὐθυδικία* bei Demosth. g. Stephan. I, 6 S. 1103, 11. Vgl. g. Phorm. 4 S. 908, 7. Suidas u. *εὐθυδικία* und abgekürzt daraus Etymol. und Lex. Seguer. S. 259, 4.

246) Vgl. Isaios v. Philokt. Erbsch u. Demosth. a. a. O. Bei (Dem.) g. Phorm. steht *εὐθυδικίαν εἰσιέναι*. [Den von Schömann notirten Ausdruck *ἡ εὐθεῖα* für *εὐθυδικία* weiss ich nur aus Späteren wie Libanios (Anm. 249 und zu der dort citirten Stelle Schäfer) nachzuweisen.]

247) Harpokr. u. *αὐτομαχεῖν· τὰ δι᾽ ἑαυτοῦ δικάζεσθαι, ἀλλὰ μὴ δι᾽ ἑτέρου. οἷον — ἐάν τις παρέχῃ τὸν διαμαρτυροῦντα μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην, αὐτὸς μὲν οὐκέτι ἀγωνίζεται, πρὸς δὲ τὸν διαμαρτυρήσαντα ὁ ἀγών ἐστιν.*

248) Vgl. Isaios v. Philokt. Erbsch. 3 S. 121. v. Apollod. Erbsch. a. a. O. (Demosth.) g. Leoch. 57 f. S. 1097, 18. f. Phorm 2 S. 944, 8.

Reden die Excipienten, anstatt sich zu begnügen, blos ihre Einrede als gerecht und wohlbegründet zu erweisen, sich auch auf die Sache selbst einzulassen und darzuthun, dass sie auch hier das Recht auf ihrer Seite hätten, und nur um den Gegner desto sicherer zu besiegen, auch die Form seines Verfahrens angriffen[249]; so wie dagegen die Kläger sich bemühen, zu beweisen, dass sie nicht blos in der Form, sondern auch in der Sache Recht hätten, und der Beklagte nur deswegen zu der Einrede seine Zuflucht nähme, weil er sich seiner schlechten Sache bewusst wäre.

---

249) So bemerkt Libanios in der Inhaltsangabe d. R. g. Zenothemis sehr richtig (S. 881, 28) *οὐ γὰρ βούλεται δοκεῖν ῥήματι μόνον τοῦ νόμου ἰσχυρίζεσθαι κατὰ τὸ πρᾶγμα ἀδικῶν, ἀλλὰ δείκνυσιν ὡς θαρρεῖ μὲν καὶ τῇ εὐθείᾳ, ἐκ περιουσίας δὲ αὐτῷ καὶ παραγραφὴν ὁ νόμος δίδωσι.*

Siebentes Kapitel. 651

Von der Widerklage.

Widerklage, *ἀντιγραφή*, heisst nach Athenischem Sprachgebrauch jede Klage, mit welcher der Beklagte seinerseits den Kläger, von welchem er angegriffen ist, ebenfalls angreift, namentlich wegen desselben oder eines verbundenen Gegenstandes, bisweilen aber auch wegen eines ganz verschiedenen, jedoch in diesem Falle nur dann, wenn dadurch der Angriff des Klägers vereitelt werden soll. Da die Ausdrücke zu ihrer Bezeichnung dieselben sind, mit welchen im allgemeinen die Einrede bezeichnet wird, nämlich *ἀντιγραφή* und *ἀντιγράφεσθαι*, so könnte man vermuthen, dass die Widerklage nur in der Einrede auf die Klage vorgebracht worden sei; aber so verhält es sich nicht. In der Einrede wurden allerdings nothwendig zu Athen, wie zu Rom in den iudicia bonae fidei, oftmals den Forderungen des Klägers Gegenforderungen entgegengesetzt, um dadurch Compensation oder Deduction zu bewirken, oder es wurden die Beschuldigungen auf den Kläger zurückgewandt oder mit andern erwiedert[250]; aber dadurch tritt der Beklagte noch nicht eigentlich in das 652

[250]) Dies heisst eigentlich *ἀντεγκαλεῖν* oder *ἀντικατηγορεῖν*, vgl. (Lysias) g. Andok. 42 S. 238, 8. Aischin. g. Timarch 178 S. 172. Ernesti Lex. techn. Graec. rhet. p. 25 u. 27. Doch kann natürlich beides auch bei der Widerklage gebraucht werden. Daher Pollux VIII, 58 *ἀντιγραφὴ δὲ ὅταν τις κρινόμενος ἀντικατηγορῇ*.

Verhältniss des Klägers. Die eigentlich sogenannte Widerklage ward ganz auf dieselbe Weise wie die Klage selbst angestellt; der Gegner ward durch eine *πρόσκλησις* vorgeladen und der Process durch eine *λῆξις* anhängig gemacht, weswegen man hier auch die Ausdrücke *ἀντιπροσκαλεῖσθαι* und *ἀντιλαγχάνειν* gebrauchte[251]), und wenn auch der Beklagte den Gegenstand seiner Widerklage in der Einrede gegen seinen Kläger anbrachte und sich seiner Gegenforderungen und Beschwerden bei der Anakrisis und vor Gericht zu seiner Vertheidigung bediente, so waren sie doch in der That durch die Widerklage der Gegenstand eines eigenen, für sich bestehenden Processes geworden, welcher wenn auch zuweilen vor derselben Behörde, doch abgesondert von jenem, in welchem er Beklagter war, geführt und entschieden werden musste[252]). [Dass die Widerklage die Wirkung hatte die frühere Klage zu suspendiren und vor derselben entschieden werden musste, wie ein alter Grammatiker voraussetzt, bestätigt sich durch die einschlagenden Rednerstellen nicht[253]).] Nur dadurch war die Widerklage von jeder an-

---

251) (Demosth.) g. Euerg. 45 S. 1153, 3. g. Boiotos II, 3 S. 1009, 4.

252) [Ebenso Heffter S. 430 ff. Die gegentheilige Ansicht von Platner I S. 172. II S. 200 ff., dass wenn die Gegenklage denselben Gegenstand betraf, wie die erste Klage, beide in demselben Process und vor denselben Richtern verhandelt wurden, beruht auf irriger Auffassung des unten besprochenen Falls in der Rede gegen Euergos. Gegen die simultanische Behandlung der beiden da erwähnten Klagen *αἰκίας* beweist vor allem § 45 S. 1153, 4 *διαιτητῶν ἐχόντων τὰς δίκας*, während vorher und nachher immer nur von einem Diaiteten die Rede ist. Die Ausrede von Platner, der Plural bezeichne dort die Instanz, ist um so weniger statthaft, als nicht einmal der Artikel hinzugesetzt ist (Schulze (Anm. 253) p. 20 n. 2).]

253) [Pollux a. a. O. καὶ ἡ παραγραφὴ δὲ ἀντιγραφῇ ἔοικεν·

dern gewöhnlichen Klage unterschieden, dass der unterliegende Theil, mochte es nun der sein, welcher sie angestellt hatte, oder der, gegen welchen sie angestellt war, in Privatsachen die Epobelie zahlen musste[254]), welches, wie wir gesehen haben, auch bei der *παραγραφὴ* geschah. Auch mussten, wie ebenfalls schon früher bemerkt ist, bei der Widerklage Prytaneien auch in solchen Sachen bezahlt werden, in welchen sie bei gewöhnlichen Klagen nicht statt fanden. Ob auch bei der Widerklage in öffentlichen Sachen den unterliegenden Theil noch eine besondere Strafschärfung und 653 welche getroffen habe, darüber müssen wir unsre Unwissenheit bekennen.

Zur Erläuterung und Bestätigung unserer Behauptungen, mit welchen die des scharfsinnigen Heraldus[255]) im geraden Widerspruche stehn, legen wir einige Beispiele von Wider-

---

διὸ καὶ προεισέρχεται. Danach behaupten die Priorität der Widerklage Schäfer Demosth. u. s. Z. III, 2 S. 196 und wenigstens für den Fall, dass Klage und Gegenklage denselben Gegenstand betreffen, Schulze Prolegom. in Demosth. q. f. or. adv. Apat. p. 16 ff. Dass aber wie letzterer behauptet, im Falle des Theophemos die von diesem erhobene Paragraphe (Anm. 257) sich darauf gestützt habe, dass eine Widerklage von ihm eingereicht und zuerst zum Austrag zu bringen sei, will abgesehn von der innern Unwahrscheinlichkeit der Annahme wenig dazu stimmen, dass auch der Sprecher die Möglichkeit der Paragraphe für sich in Anspruch nimmt, vgl. g. Euerg. 39 S. 1151, 2 *οὐ παραγραφομένου ἐμοῦ οὐδ' ὑπομνυομένου* mit 45 S. 1152, 5 *ὁ μὲν Θεόφημος παρεγράφετο καὶ ὑπώμνυτο.* Dazu kommt das Anm. 258 bemerkte.]

254) Pollux a. a. O *ὁ δὲ ἀντιγραψάμενος μὴ κρατήσας τὴν ἐπωβελίαν προσωφλίσκανεν.* [Für den andern Theil (Demosth.) g. Euerg. 64 S. 1158, 22.]

255) Animadv. p. 130 ff. Heraldus meint, bei der Widerklage sei es blos darauf angekommen, zu entscheiden, welcher von beiden *Gegnern als Kläger* aufzutreten befugt sei und welcher nicht.

klagen vor, die sich bei den Rednern finden. Das merkwürdigste, welches auch Heraldus behandelt, ist das in der Demosthenischen Rede gegen Euergos und Mnesibulos erzählte. Der Sprecher war mit Theophemos wegen einer Auspfändung in Streit und endlich in Schlägerei gerathen, und da dieser sich zu keinem Compromiss verstehen will, so macht jener eine Privat-Injurienklage, *δίκη αἰκίας*, gegen ihn anhängig und zwar bei einem öffentlichen Diaiteten. Aber auch Theophemos erhebt gegen ihn dieselbe Klage, ebenfalls bei einem Diaiteten[256]. Als nun der erste Process, in welchem der Sprecher Kläger war, schon zum Spruche reif war, so hinderte Theophemos diesen durch eine Paragraphe und einen dilatorischen Eid (*ὑπωμοσία*), und brachte sodann seine Klage an ein heliastisches Gericht[257]. Hier wurde der Sprecher verurtheilt, aber diese Verurtheilung hinderte ihn nicht, den Process, welchen er selbst gegen Theophemos erhoben hatte, fortzusetzen. Vielmehr äussert er in dieser Rede, einer Anklagerede gegen die von Theophemos aufge-
654 stellten Zeugen, dass jener Process noch jetzt anhängig sei[258]; und so konnte es leicht geschehen, dass er wegen

---

256) § 36 ff. S. 1150, 3 ff. 45 S. 1153 i. A.

257) Ebenda 45 S. 1153, 5 ff.

258) § 8 S. 1141, 17. 10 S. 1142, 6 [*πολλάκις ἐμοῦ προκαλεσαμένου καὶ ἐξαιτήσαντος τὴν ἄνθρωπον, καὶ τότε ἀξιοῦντος παραλαμβάνειν καὶ μετὰ τὴν δίκην, καὶ ὅτε ἐξέτινον αὐτοῖς, καὶ ἐφ' ᾗ ἐγὼ δίκῃ τὸν Θεόφημον διώκω τῆς αἰκίας, καὶ ἐν τῇ ἀνακρίσει τῶν ψευδομαρτυριῶν*. Die Worte *μετὰ τὴν δίκην* erhalten durch die folgenden Glieder eine dreifache Begründung; damit fällt die Auslegung von Schäfer a. a. O., der Schulze p. 21 folgt, der Process des Sprechers gegen Theophemos bestehe nur insoweit fort, als ein Sieg des erstern in der gegen die Zeugen des letztern angestellten *δίκη ψευδομαρτυριῶν* auch jenen wiederaufzunehmen erlauben würde. Richtiger urtheilte Schaffner De tertia adv. Aphob. *or. p. 11 f. Die* von Schömann gesetzte Möglichkeit einer wider-

derselben Sache gegen denselben Gegner, gegen welchen er als Beklagter verloren hatte, als Kläger gewann.

Ein anderes Beispiel giebt uns die Rede gegen Boiotos über die Mitgift[259]. Der Sprecher Mantitheos, Sohn des Mantias, verlangte bei der Theilung der väterlichen Erbschaft mit seinen Stiefbrüdern Boiotos und Pamphilos, dass ihm aus der Masse die Mitgift seiner verstorbenen Mutter besonders ausbezahlt würde. Boiotos dagegen leugnete, dass diese eine Mitgift zugebracht habe, verlangte aber für sich und seinen Bruder eine eben so grosse Summe, welche, wie er behauptete, seine Mutter dem Mantias zugebracht hätte[260]. Da sie sich nicht gütlich darüber vereinigen können, verklagen sie sich gegenseitig. Beide Sachen werden zwar vor einem Diaiteten[261], aber dennoch abgesondert verhandelt, und über jede ein besonderer Spruch gefällt. Der Sprecher wird in dem von Boiotos gegen ihn angestellten Processe

---

sprechenden Entscheidung von Klage und Widerklage kann Bedenken erregen, wie sie Platner II S. 200 geäussert hat; doch konnte sie nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen vorkommen, welche das wenig systematisch durchgebildete Attische Processrecht nicht besonders vorgesehen hatte.]

259) Eigentlich sollte die Rede überschrieben sein 'gegen Mantitheos', denn unter diesem Namen hatte ihn der Sprecher verklagt, § 18 S. 1013, 28.

260) § 14 S 1012, 16, vgl. 20 S. 1014, 23.

261) § 16 f. S. 1013, 4 ff. Der [compromissarische] Diaitet, an welchen sie sich zuerst gewandt hatten, starb, ehe er ein Urtheil gefällt hatte, und sie brachten darauf ihre Sache bei einem andern an, [und zwar einem öffentlichen Schiedsrichter, wie die Erwähnung der Appellation an den Gerichtshof beweist, wenn es anders derselbe war, der beide Sachen entschied. Denn der Ausdruck *ἀπεδιῄτησέ μου ὁ διαιτητής — οὐκ ἀπαντήσαντος πρὸς τὸν διαιτητὴν ἐρήμην κατεδιῄτησεν αὐτοῦ* erlaubt mit Schulze p. 18 den in jeder Sache thätigen Diaiteten zu verstehen.]

losgesprochen, und in dem andern, welchen er gegen Boiotos erhoben, wird dieser in contumaciam verurtheilt[262]). Boiotos fand indessen einen Vorwand, dieses Urtheil zu vereiteln, 655 und da deshalb Mantitheos sich genöthigt sieht, ihn aufs neue und zwar vor einem Gerichtshofe zu belangen, verklagt auch er ihn wegen gewisser Forderungen, obgleich er die wegen der Mitgift aufgegeben hatte[263]). Auf die Verhandlungen des von Mantitheos zum zweiten Mal angestellten Processes hat diese Widerklage des Boiotos so wenig Einfluss, dass wir nicht einmal ihren Gegenstand bestimmt erwähnt finden.

Auch der Rechtshandel, welchen die Rede gegen Spudias zum Gegenstande hat, gehört hierher. Der Sprecher hatte gegen den Spudias Ansprüche auf ein Haus in der Verlassenschaft des gemeinschaftlichen Schwiegervaters erhoben, weil dieses ihm wegen rückständiger Mitgift seiner Frau verpfändet sei; zugleich hatte er den Spudias als Schuldner der Masse belangt[264]). Dieser dagegen leugnet nicht blos seine Schuld und die Ansprüche des Sprechers, sondern macht auch selbst Forderungen gegen ihn durch eine Widerklage geltend[265]). Auch hier sind beide Processe ganz von einander abgesondert, und der Sprecher in unserer Rede dringt darauf, dass Spudias in seine Vertheidigung nichts von seinen eigenen Forderungen gegen ihn einmischen solle, weil es nicht billig sei, dass er, der Sprecher, statt

---

262) § 17 S 1013, 12 u. 19.

263) § 18 S. 1013, 27. 3 S. 1009, 4. [17 S. 1013, 16. 55 S. 1024, 23, welche Stelle Heffter S. 431 ohne Zweifel richtiger deutet als Platner I S. 173. Denn die Frist, innerhalb deren Boiotos die Appellation gegen das seine Klage abweisende Erkenntniss des Diaiteten anzumelden hatte, war sicher längst abgelaufen.]

264) § 6 S. 1029, 25. 8 f. S. 1030, 7 ff. 11 S. 1031, 6 ff.

265) § 12 S. 1031, 24.

seine eigenen Forderungen zu erweisen, genöthigt werde, die des Gegners zu widerlegen, da dieser ja durch jenen andern Process Gelegenheit habe, sein Recht gegen ihn zu verfolgen[266]).

[Endlich geschieht einer ähnlichen Widerklage in der Rede gegen Apaturios Erwähnung. In einer Schädenklage schiebt Parmenon dem Apaturios durch Proklesis einen Eid zu, den dieser zunächst annimmt, später aber durch eine Gegenklage sich ihm zu entziehen sucht. Für beide Processe compromittiren die Parteien auf ein Schiedsgericht, dass sie aber gesondert verhandelt waren, zeigt der unzweideutige Ausdruck des Sprechers[267]).]

Von einer Widerklage wegen eines mit dem Gegenstande der Klage gar nicht zusammenhängenden, sondern ganz ver- 656 schiedenen Gegenstandes haben wir ein Beispiel in dem Rechtshandel des Aischines gegen den Timarch. Dieser war gegen Aischines bei der Rechenschaft, die er von seiner Gesandtschaft ablegte (*ἐν εὐθύναις*), als Kläger aufgetreten. Aischines, um sich ihn vom Halse zu schaffen, bestreitet seine Befugniss dazu, weil er wegen unnatürlicher Laster nach dem Gesetze die Atimie verwirkt habe, und erhebt deswegen eine Klage gegen ihn, um diese auch durch richterliches Erkenntniss über ihn aussprechen zu lassen. Die nächste und unmittelbarste Folge dieser Klage war natürlich, dass Timarch die seinige aufgeben musste. Dass aber auch dieses Beispiel zu den Widerklagen [wenigstens im weiteren Sinne] gehöre,

---

266) [§ 13 S. 1031 a. E.]

267) [§ 14 S. 896 a. E. *ἐπὶ μὲν τὸ ὀμόσαι οὐκ ἀπήντα, ὡς δὲ δίκῃ λύσων τὸν ὅρκον προσκαλεῖται τὸν Παρμένοντα. ἐνεστηκυιῶν δ' αὐτοῖς τῶν δικῶν κτλ.* Die Art der von Apaturios angestellten Klage lässt sich nicht bestimmen, vgl. unten S. 690 und Schulze p. 22 ff.]

beweist Aischines selbst, indem er sich mehrmals des Ausdruckes ἀντιγράφεσθαι bedient[268]).

Ein anderer Fall ähnlicher Art findet sich bei unsern Rednern nicht. Doch einigermassen verwandt mit solchen Widerklagen ist, was öfters zu geschehen pflegte, dass man, um sich eines lästigen und beschwerlichen Klägers zu erwehren, einen andern gegen ihn aufbrachte mit einer Klage, welche die bürgerliche Ehre (ἐπιτιμία) des Klägers anfocht, und deswegen eine Aufhebung der von ihm angestellten Klage zur Folge haben musste. *So erzählt Demosthenes von Meidias, dieser habe, um ihm die Verfolgung der gegen ihn angestellten Klage unmöglich zu machen, eine Klage wegen Mord gegen ihn anzustiften beabsichtigt, aber diese Absicht nicht ausführen können[269]).* So beschwert sich bei Anti-
657 phon[270]) der *unvorsätzlicher Tödtung* angeklagte Sprecher, dass der Kläger von gewissen Leuten, die er wegen Entwendung öffentlicher Gelder angeklagt hatte, zu dieser Klage gegen ihn angereizt worden sei, um ihn ausser Stand zu setzen, jene zu verfolgen. Und auf ähnliche Weise behauptete Theokrines[271]), dass die ἔνδειξις gegen ihn als einen ehrlosen aus keinem andern Grunde erhoben sei, als um ihn zu hindern, die von ihm gegen Demosthenes und Thukydides erhobenen Klagen durchzuführen.

---

268) Aischin. g. Timarch 119 S. 134, 13. 154 S. 156 a. E.
269) Demosth. g. Meidias 104 S. 548, 15.
270) V. Tod des Choreut. 34 f. S. 782, 21 ff.
271) Rede g. Theokrin. 36 S. 1333, 19.

Von den in der Anakrisis beizubringenden Beweismitteln.

Der wichtigste Theil der Processverhandlungen ist die Beweisführung, durch welche der Richter in den Stand gesetzt werden soll, sich von dem Dasein und der Beschaffenheit der in Rede stehenden Thatsache eine bestimmte Vorstellung zu bilden. Die alten Rhetoren, welche die Lehre von der gerichtlichen Beweisführung mit grosser Genauigkeit zu behandeln pflegen, unterscheiden zwei Gattungen von Beweisen, künstliche, *ἔντεχνοι*, und kunstlose, *ἄτεχνοι*[272]). Unter jenen verstehen sie solche, welche nur durch die Kunst des Redners gefunden werden, indem er z. B. durch geschickte Combination der Umstände Folgerungen zu ziehen, Wahrscheinlichkeiten in das hellste Licht zu setzen, Beispiele und Gemeinplätze zweckmässig auf einen bestimmten Fall anzuwenden und dadurch das Urtheil der Richter zu bestimmen weiss. Zur zweiten Gattung gehören diejenigen, aus welchen geradezu und ohne Zuthun rhetorischer Kunst das Dasein oder Nichtdasein eines Rechtes oder einer Thatsache zu erkennen ist[273]). Wir zählen ihrer folgende fünf: Ge- 659

---

[272]) S. die von Ernesti Lexic. technol. Graec. rhetor. p. 266 [Volkmann Rhet. d. Gr. u. Röm. S. 136 ff.] angef. Schriftsteller.

[273]) Es entspricht daher diese Eintheilung nicht vollkommen der in unsern Lehrbüchern des Processes üblichen Eintheilung in natürliche und künstliche Beweise.

setze, Documente aller Art, Zeugnisse, Sclavenaussagen und Eide[274]).

---

[274]) Aristot. Rhetor. I, 15 *ἴδιαι αὗται (αἱ ἄτεχνοι πίστεις) τῶν δικανικῶν· εἰσὶ δὲ πέντε τὸν ἀριθμόν, νόμοι, μάρτυρες, συνθῆκαι, βάσανοι, ὅρκος.* Wir sind dem Aristoteles gefolgt, nur dass wir statt der *συνθῆκαι* Documente im allgemeinen genannt haben. Warum wir nicht mit Minucianus die *προκλήσεις* als eigne Gattung aufgeführt haben, eben so wenig als die praeiudicia, die Quintilian V, 1, 2 hierher zählt, wird im Folgenden klar werden. Die rumores aber, die derselbe eben dort nennt, können nur durch die Kunst des Redners als Beweismittel benutzt werden, wie z. B. von Aischines g. Timarch, und gehen uns daher auch hier nichts an. Uebrigens werden Kenner des heutigen Processes in unserer Aufzählung zwei Stücke vermissen, den Augenschein und die Aussagen von Sachverständigen. Allein von dem ersten reden wir deswegen nicht, weil in unsern Quellen, vielleicht zufällig, niemals von ihm als von einem Beweismittel Gebrauch gemacht wird; von den letztern aber glauben wir behaupten zu dürfen, dass sie auf die Weise, wie bei uns, im Attischen Processe gar nicht vorgekommen seien, und dass Sachverständige, wenn man sie gebrauchte, nur als Zeugen betrachtet wurden. Nichts spricht mehr für diese Ansicht, als die Stellen der Redner, wo von Mord oder Verwundung und der Tödtlichkeit oder Nichttödtlichkeit derselben die Rede ist, ohne dass jemals ärztliche Gutachten vorkämen. Man findet diese Stellen zusammengestellt in Mendes Handb. d. gerichtl. Medicin I S. 51 ff. [Antiph. Tetral. III *β* 4 S. 689. (Demosth.) g. Euerg. u. Mnes. 67 S. 1159 g. E. Lysias *ὁ. τ. ἀδυν.* 14 S. 751. Auch bei Demosth. g. Konon 10 ff. S. 1260, 6 ff. g. Boiot. v. d. Mitg. 33 S. 1018, 11 ff. gelten die ärztlichen Erklärungen nur als Zeugenaussagen, wenn auch namentlich an letzterer Stelle von entscheidender Bedeutung. Eher könnte man mit Heffter S. 301 f. Platner I S. 214 das Geständniss der Gegenpartei als besonderes Beweismittel anführen, soweit es bei der Instruction des Processes abgelegt war; denn aussergerichtliche Zugeständnisse bedurften der Beglaubigung durch Zeugniss, Demosth. g. Aphob. I, 41 S. *826 19. Auf die* vom Gegner vorgelegten Fragen zu antworten

Von den sogenannten künstlichen Beweisen ist bei der Anakrisis schwerlich anders die Rede, als wenn etwa zu ihnen auch Schriften erforderlich sind, welche zu den Acten gelegt werden müssen; denn dies konnte nur bei der Anakrisis geschehn. Die kunstlosen Beweise aber mussten in der Regel alle schriftlich zu den Acten gelegt werden und des- 660 halb nothwendig schon bei der Anakrisis vorkommen. Mit ihnen haben wir uns daher hier vorzugsweise zu beschäftigen; jener andern werden wir gelegentlich, wo es die Sache mit sich bringt, erwähnen.

Was nun zuvörderst die Gesetze betrifft, so haben wir von ihnen nichts zu bemerken, als was überhaupt von allen Beweisschriften gilt, dass man diejenigen, auf welche man sich vor Gericht zu berufen gedachte, bei der Anakrisis zu den Acten bringen musste, um am Gerichtstage den Richtern durch einen Schreiber vorgelesen zu werden. Dass die Abschriften, welche man zu dem Ende von ihnen nahm, einer besondern Beglaubigung bedurft oder etwa von bestimmten dazu angeordneten Personen gemacht werden mussten, haben wir keinen Grund anzunehmen[275]); wohl aber lesen wir, dass

---

gebot ein Gesetz bei (Demosth.) g. Steph. II, 10 S. 1131, 27 *τοῖν ἀντιδίκοιν ἐπάναγκες εἶναι ἀποκρίνεσθαι ἀλλήλοις τὸ ἐρωτώμενον, μαρτυρεῖν δὲ μή*. Vgl. Lysias g. Eratosth. 24 f. S. 397 f. mit Frohbergers Anm.]

[275]) Aus Lysias g. Nikomach. 3 S. 839 f. lässt sich dies nicht schliessen. Nikomachos war [bei der Gesetzrevision nach 411 als Mitglied der *ἀναγραφῆς τῶν νόμων*] mit der Aufschreibung der Solonischen Gesetze beauftragt, d. h. er sollte [nach Anweisung des Collegiums der *ξυγγραφῆς*] alle diejenigen, welche noch galten, zusammenstellen, die, welche antiquirt waren, auslassen, und wahrscheinlich die, mit welchen sie vertauscht waren, an ihre Stelle setzen. Da war nichts natürlicher, als dass man sich um Abschriften von Gesetzen, die anderswo nicht leicht zu haben waren, an ihn wandte und vor Gericht sich auf ihn berief; aber

Todesstrafe darauf stand, wenn jemand ein untergeschobenes Gesetz beibrachte[276]), was wir, wenn es überhaupt seine Richtigkeit hat, eben sowohl auf Verfälschung als auf gänz-661 liche Erdichtung beziehn zu dürfen glauben. Es waren aber die Gesetze grösstentheils an öffentlichen Orten aufgestellt, wo man sie ungehindert lesen und abschreiben konnte[277]); und auch diejenigen, welche [nicht öffentlich ausgestellt, sondern nur] im Staatsarchiv unter der Aufsicht eines öffentlichen Sclaven im Metroon[278]) aufbewahrt wurden, waren deswegen ohne Zweifel nicht weniger leicht für jedermann zugänglich.

Unter den Documenten gedenken wir zuvörderst der Schuldverschreibungen und Contracte, *συγγραφαί* und *συνθῆκαι*, welche eben dazu hauptsächlich bestimmt sind, im Nothfalle als Beweismittel vor Gericht zu dienen und daher auch am häufigsten erwähnt werden. Gewöhnlich wurden sie zu

---

was in diesem ausserordentlichen Falle geschah, darf nicht als das regelmässige angesehen werden.

276) Rede g. Aristogeiton II, 24 S. 807 a. E. Da uns aber die Echtheit und das Alter der beiden Reden g. Aristogeiton sehr zweifelhaft scheint, so legen wir kein allzu grosses Gewicht auf diese Stelle.

277) Vgl. Heraldus Animadv. IV, 5, 11 p. 297 [welcher Aristot. bei Harpokr. u. *κύρβεις*. Psephisma des Teisamenos bei Andok. v. d. Myst. 82. 84 S. 39f. Lysias v. Eratosth. Erm. 30 S. 31. Demosth. g. Aristokr. 22 S. 627, 18. Andok. v. d. Myst. 95 S. 46 vergleicht. Dazu kommt der Volksbeschluss von Ol. 92, 4 C. I. A. I N. 61 Z. 5 und über die Verpflanzung der Solonischen Gesetze auf den Markt Anaxim. bei Harp. u. *ὁ κάτωθεν νόμος* und Pollux VIII, 128 mit Wachsmuth Stadt Athen I S. 534ff.]

278) Vgl. R. g. Aristogeit. I, 97 S. 799, 25. Lykurg g. Leokr. 66 S. 184, 6. Demosth. *π. παραπρ.* 129 S. 381, 2. Deinarch g. Demosth. 86 S. 60. Harpokr. u. *μητρῷον*. [C. Curtius Das Metroon in Athen als Staatsarchiv S. 17f.]

grösserer Glaubwürdigkeit in Gegenwart von Zeugen abgefasst und versiegelt, sodann aber einem zuverlässigen Manne, oft auch mehreren in mehreren Abschriften, zur Aufbewahrung übergeben[279]). — Testamente werden natürlich ebenfalls häufig als Beweismittel vor Gericht gebraucht. Auch sie pflegten, und zwar bisweilen in mehreren Abschriften, bei Freunden deponirt zu werden; die Zeugen aber, die man bei ihrer Abfassung zuzog, unterschrieben dieselben nicht, *sondern ihre Namen wurden nur in der von dem Testator versiegelten Schrift genannt, weil sie nicht von ihrem Inhalte in Kenntniss gesetzt werden, sondern nur dienen sollten zu bezeugen, dass überhaupt ein Testament gemacht sei[280]).* — Auch Rechnungsbücher von Trapeziten finden wir zu Bewei- 662 sen von Schuldforderungen angewandt, und dass ihnen vom Gesetze Glaubwürdigkeit beigelegt werden musste, erhellt schon daraus, dass zu den Geldgeschäften der Trapeziten weder Zeugen erforderlich waren, noch auch besondere Instrumente darüber aufgesetzt zu werden pflegten[281]). Ob aber die Haushaltungs- und Rechnungsbücher anderer Privatleute zu Athen denselben Glauben gehabt haben, wie zu Rom die tabulae accepti et expensi, ist wenigstens sehr zweifelhaft[282]). — Sodann finden wir zuweilen, wo von ausgeführten oder eingebrachten Waaren die Rede ist, die Bücher der Zoll-

---

279) [Vgl. S. 679 f.]

280) *Vgl. oben S. 595 ff.*

281) *Vgl. oben S. 686 A. 565.*

282) Bei Demosth. g. Spudias 9 S. 1030, 16 und 20 f. S. 1034, 16 beruft sich freilich der Sprecher auf die von seiner verstorbenen Schwiegermutter hinterlassenen Schriften, um eine Schuldforderung an Spudias zu beweisen; aber Spudias selbst hatte vorher ihre Richtigkeit anerkannt, und überdies ist es natürlich, dass Schriften, welche von Verstorbenen hinterlassen waren, mehr Glauben hatten, als die der Lebenden.

beamten als Beweise gebraucht[283]). Endlich oftmals auch Staatsschriften,* wie Psephismen des Volks[284]) oder Raths[285]), auch Beschlüsse[286]) oder Sendschreiben auswärtiger Staaten[287]), und andere im Archiv niedergelegte Actenstücke über Staatshandlungen[288]), vielleicht auch über richterliche Entscheidungen[289]).*

---

283) (Demosth.) g. Phorm. 7 S. 909, 10. 34 S. 917, 10.

284) *Eine ganze Reihe von Volksbeschlüssen liess Demosthenes im Kranzprocess verlesen, § 37 S. 237. 73 S. 249. 83 S. 253. 105 S. 261. 115 S. 265 u. s. w.*

285) *Ein Rathsbeschluss ist z. B. das bei Demosthenes v. Kranz 29 S. 235 verlesene Psephisma. Die ebenda 75 S. 250 stehende Urkunde über eine angeblich vom Rath vollzogene Wahl von Gesandten ist zweifellos unecht.*

286) [Demosth. v. Kranz 89 ff. S. 255 f. 153 f. S. 278. 214 S. 298 ff.]

287) *Auch hierfür bietet die Kranzrede eine Reihe von Belegen namentlich in den Briefen des Philipp, die meist an das Athenische Volk (39 S. 238. 76 S. 250 a. E. u. öfter), zum Theil aber auch an andere Staaten (z. B. 156 S. 279 f.) gerichtet waren.*

288) [Das Protokoll über die Wahl des Demosthenes zum Vorsteher der Theorikenkasse liess Aischines g. Ktes. 24 S. 416, Kataloge der Trierarchiepflichtigen Demosthenes v. Kranz. 106 S. 261 verlesen u. ä. m.]

289) Demosth. v. Kranz 105 S. 261 steht eine Urkunde über die Lossprechung des Demosthenes in der *γραφὴ παρανόμων*, die wegen seines trierarchischen Gesetzes gegen ihn erhoben war. [In Wahrheit aber hat dort Demosthenes, wie die freilich auch von Droysen und Westermann missdeuteten Worte *τὸ ψήφισμα καθ' ὃ εἰσῆλθον τὴν γραφήν* lehren, einen Volksbeschluss verlesen lassen, welcher den gerichtlichen Austrag der durch die Hypomosie angekündigten Klage gegen dies Gesetz herbeizuführen bezweckte. Hierauf sind auch die oben S. 435 A. 693 nicht ganz richtig gedeuteten Worte § 103 S. 260, 24 *καταβάλλοντ' ἐᾶν ἐν ὑπωμοσίᾳ zu beziehn.*] Unter diese Kategorie würden also die von

Nach dieser Aufzählung wenden wir uns zu der Frage, 663 auf welche Weise man sich in den Besitz solcher Documente setzte, um sie bei der Anakrisis beibringen zu können.

Waren es öffentliche Schriften, so konnte es eben deswegen nicht schwer sein, sich von ihnen eine Abschrift, und für diese nöthigen Falls die gehörige Beglaubigung zu verschaffen. Eben so waren beglaubigte Auszüge aus den Büchern der Zollbeamten gewiss ohne Schwierigkeit zu erlangen. Waren es dagegen Privatschriften, die man nicht selbst, weder im Original noch in Abschrift, besass, sondern die sich entweder im Besitze des Gegners befanden, oder bei einem Dritten deponirt waren, so erging im ersten Falle eine Aufforderung an den Gegner, sie zu produciren und eine Abschrift von ihnen nehmen zu lassen[290]), im andern Falle forderte man den Depositar auf, sie zur Abschrift zu exhibiren. Dass die Verweigerung dieser Exhibition eine Klage (*δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν*) begründete, haben wir im dritten Buche [S. 478f.] bemerkt. Zu der Abschrift aber wurden nicht nur der Glaubwürdigkeit wegen Zeugen mitgenommen, sondern man pflegte auch den Gegner aufzufordern, daran Theil zu nehmen, und zwar nicht blos um ihm alle Einwen- 664

Quintilian besonders aufgeführten praeiudicia mit zu rechnen sein, insofern Urkunden darüber im Archiv niedergelegt waren, welches indessen bei Privatsachen nicht geschehen zu sein scheint. In der Rede f. Phorm. 16 S. 949 wird das praeiudicium eines compromissarischen Diaiteten beigebracht, aber durch Zeugnisse bestätigt; die *γνῶσις* an sich war ein Beweismittel nur insofern auch die Zeugen sie aussagten, so wie § 21 S. 950 die *λήξεις* des Apollodor, die ebenfalls durch die Zeugnisse beweisend werden. [Ebenso die *διαλλαγαί* R. g. Neaira 47 S. 1360f. 70f. S. 1368f.] Solche Schriften können wir daher nicht als eine eigene Klasse von Beweismitteln anerkennen.

290) (Demosth.) g. Timoth. 43 S. 1197 i. A.

dungen gegen die Echtheit derselben abzuschneiden, sondern auch oft deswegen, weil die zur Abschrift erforderliche Exhibition des Documents nicht einseitig an eine von beiden Parteien erfolgen konnte[291]. Auch haben wir ein Beispiel von Aufforderungen an den Gegner, sich über die Richtigkeit einer vorhandenen Abschrift zu erklären, um dadurch allen spätern Einwendungen gegen dieselbe zuvorzukommen[292].

Es darf wohl kaum bemerkt werden, dass solche Aufforderungen oder Provocationen (προκλήσεις) nicht gerade nothwendig nur bei der Anakrisis vorkamen, sondern oft auch ehe noch überhaupt ein Process angefangen war, vorgenommen zu werden pflegten, um sich, falls es etwa dazu kommen sollte, eines nöthigen Beweismittels schon im voraus zu versichern. Immer aber wurden sie in Gegenwart von Zeugen vorgenommen, nicht nur um einen Beweis gegen 665 den Gegner in Händen zu haben[293], wenn er die Provocation

---

291) (Demosth.) g. Olympiod. 48 S. 1180, 19. Heraldus Animadv. II, 6, 9 p. 107. [Wenn Olympiodor dieser Aufforderung nachzukommen sich weigert, so darf man mit Heffter S. 303 folgern, dass man die Gegenpartei zur Auflegung von Urkunden, die sich auf den Gegenstand des Processes bezogen, nicht ohne weiteres nöthigen konnte. Aber vom Testament des Vaters von Demosthenes werden die Vormünder, die seine Hinterlassung nicht in Abrede stellten, behauptet haben, dass es verloren gegangen sei, g. Aphob. I, 40 f. S. 826, 6 ff. II, 5 S. 837, 5.]

292) Demosth. g. Stephan. I, 8 ff. S. 1104, 4 ff. [Aus der Gegen argumentation § 17 S. 1106, 13 ff. durfte aber Platner I S. 253 f. nicht schliessen, dass bei Berufung auf Urkunden das Original vorgelegt werden musste.]

293) [(Demosth.) g. Steph. II, 4 S. 1129 a. E.] Dass man Provocationen dieser Art entweder sogleich schriftlich abgefasst, oder nach geschehener Acceptation einen Contract darüber aufgesetzt habe, davon finden wir kein Beispiel. Ohne Zweifel ge-

zwar annahm, aber nicht erfüllte, in welchem Falle natürlich ein Klagerecht begründet wurde, sondern auch, um, wenn er sie ablehnte, (ein Fall, der natürlich weit häufiger eintrat als jener), wenigstens vor den Richtern darthun zu können, dass man die Provocation gemacht habe. Denn obgleich aus der Ablehnung keine bestimmten rechtlichen Nachtheile für den Provocaten entsprangen, so konnte der Provocant sie doch sehr wohl benutzen als ein Zeichen der Schlechtigkeit der gegnerischen Sache[294]).

Die Zeugenbeweise, zu deren Betrachtung wir nunmehr übergehen, sind, wie leicht zu erachten, die häufigsten[295])

---

schah dies gewöhnlich nur bei solchen Provocationen, die zu weitläuftig und zu wichtig waren, als dass man sich auf das blosse Gedächtniss der Zeugen hätte verlassen oder nicht wünschen sollen, sie möglichst bündig und förmlich zu machen. Uebrigens heisst 'eine Provocation vor Gericht bezeugen' *πρόκλησιν μαρτυρεῖν* (Demosth. g. Stephan. I, 15 S. 1106, 5; vgl. 9 S. 1104, 14. [II, 11 S. 1132, 11]), ein Ausdruck, den Salmasius Observ. p. 885 ganz falsch erklärt. Dass hier das Zeugniss und nicht das Provocationsinstrument an sich Beweismittel ist, braucht kaum erinnert zu werden.

[294]) Vgl. Hudtwalcker V. d. Diäteten S. 45ff., welcher überhaupt die verschiedenen Arten von Provocationen so behandelt, dass nichts bedeutendes hinzuzusetzen bleibt. [Vgl. aber S. 480 und unten S. 680f.] Für den Gebrauch, den man auch von einer abgelehnten Provocation vor Gericht machte, sind besonders die Demosthenischen Reden für Phormion und gegen Stephanos zu vergleichen, g. St. I, 8ff. S. 1104. II, 4f. S. 1130. Vgl. g. Olympiod. 49 S. 1181, 3.

[295]) Als etwas besonderes wird es bemerkt, wenn in einem Rechtshandel keine Zeugen auftreten, wie in der Sache gegen Euthynus, gegen welchen eine Rede des Isokrates übrig ist, die deswegen *ἀμάρτυρος* überschrieben wird. Auch bei Demosth. *π. παραπρ.* 120 S. 378, 5 heisst es *ἀγῶνας καινοὺς καὶ τούτους ἀμαρτύρους αἱρεῖς διώκων*.

und deshalb für uns von vorzüglicher Wichtigkeit. Zuvörderst schicken wir die Bemerkung vorauf, dass man, um sich für den Nothfall dieses Beweismittels zu versichern, bei allen einigermassen bedeutenden Handlungen, aus welchen entweder ein Rechtshandel entstehen oder welcher auf die Entscheidung eines solchen Einfluss haben konnte, Zeugen herbeizurufen pflegte. So geschah es nicht nur bei allen Arten von Verträgen, sowohl mündlichen, welche eben nur 666 durch die Gegenwart von Zeugen bündig und rechtskräftig wurden[296]), als auch schriftlichen, von denen soeben gesprochen worden ist, sowohl bei Eingehung derselben, als auch bei ihrer Aufhebung[297]); sondern dasselbe geschah auch theils bei Leistungen, wodurch man sich seiner Verbindlichkeit gegen jemand entledigte[298]), theils bei allen Aufforderungen an den Gegner, sei es zur Erfüllung einer Verbindlichkeit[299]), oder irgend einer Handlung oder Erklärung, wodurch ein streitiger Punkt erledigt werden sollte[300]), welche Aufforderungen alle unter dem allgemeinen Namen *πρόκλησις* begriffen werden; ferner bei der sogenannten *ἐμβάτευσις* und *ἐξαγωγή*, wodurch man sich in den Besitz einer unbeweglichen Sache setzte, oder sich in demselben behauptete[301]); bei dem *ἄγειν*, wodurch man eine bewegliche Sache, namentlich Sclaven, als sein Eigenthum in Anspruch nahm[302]);

---

296) *Vgl. S. 679 A. 540.*

297) (Demosth.) g. Olympiod. 46 S. 1180, 5.

298) Demosth. g. Onetor I, 19 S. 869, 9. g. Phorm. 30 S. 915 z. E. g. Dionysod. 13 S. 1287, 4. g. Euerg. 64 S. 1158, 20. Theophr. Charakt. K. 14.

299) Isaios v. d. Pyrrh. Erbsch. 9 S. 19 a. E. (Demosth.) g. Apatur. 25 S. 900, 26.

300) Lysias g. Diogeit. 26 S. 908.

301) Isaios v. d. Pyrrh. Erbsch. 22 S. 29.

302) *Vgl.* S. 658 f. [Aber die νεανίσκοι bei (Demosth.) g.

endlich bei jeder Kränkung, die man durch jemand erlitt[303]), oder bei unerlaubten Handlungen, auf denen man ihn betraf, wenn man die Absicht hatte, ihn deswegen vor Gericht zu verfolgen[304]). Die Herbeirufung und Aufforderung der Umstehenden, Zeugen bei einer Handlung zu sein, wird durch die Ausdrücke *διαμαρτύρεσθαι* und *ἐπιμαρτύρεσθαι* [auch 667 *μαρτύρεσθαι*[305])] bezeichnet; und wer sich auf diese Aufforderung zum Zeugen hergab, übernahm dadurch ohne Zweifel die Verpflichtung, auch vor Gericht sein Zeugniss abzulegen, und konnte, wenn er sich nachher derselben entzog, durch eine *κλήτευσις* oder eine *δίκη λιπομαρτυρίου* oder *βλάβης* belangt werden.

Die Bedingungen, welche erforderlich waren, um zu einem Zeugnisse zugelassen zu werden, lagen theils in der Person des Zeugen, theils in der Beschaffenheit des zu bezeugenden Gegenstandes. Zu jenen gehört zunächst die Freiheit. Ein Sclave konnte niemals als Zeuge auftreten, ausgenommen gegen den eines Mordes wegen angeklagten[306]).

Neaira 40 S. 1358, 18 werden nicht als Zeugen mitgebracht und Lys. g. Pankl. 9 S. 733 würde nur dann hierher gehören, wenn Westermanns Aenderung *ἐμαρτύρετο* berechtigt wäre.]

303) Demosth. g. Kallikl. 5 S. 1273, 5 ff. Aristoph. Wolk. 495. [1297.] Acharn. 926. Friede 1119 [Vög. 1031.]

304) Lysias v. d. Oelbaum 20 S. 278. (Demosth.) g. Makart. 70 S. 1074, 6.

305) [Isai. v. Philokt. E. 12 S. 127. (Demosth.) g. Leoch. 37 S. 1091, 26. S. — g. Apat. 20 S. 899, 6. f. Phain. 28 S. 1047, 24. g. Phorm. 28 S. 915, 12 g. Kallikl. 7 S. 1273, 26. Das Simplex steht Antiph. *κ. τ. μητρ.* 29 S. 620. Lysias g. Simon 15 S. 145 und bei Aristophanes in den Anm. 303 angeführten Stellen (ausser der ersten) sowie Wolk. 1222. Frösche 528.]

306) Antiphon v. Mord d. Herod. 48 S. 728, 2 *εἴπερ γὰρ καὶ μαρτυρεῖν ἔξεστι δούλῳ κατὰ τοῦ ἐλευθέρου τὸν φόνον.* Vgl. *κ. τ. μητρ.* 30 S. 620, 8 *οἰκέτας τοὺς σφετέρους αὐτῶν ἐπικαλοῦνται*

In jedem andern Falle mussten die Aussagen der Sclaven, um Glauben zu haben, ihnen durch die Folter abgenommen werden, worüber wir weiter unten besonders handeln werden. Unter den Freien konnten nur Männer und Volljährige Zeugniss ablegen. Das letztere versteht sich wohl von selbst; von Zeugnissen der Weiber aber, obgleich die Platonischen Gesetze sie bei einem Alter über vierzig Jahre erlauben[307]), findet sich in unsern Quellen so gar keine Spur, dass wir uns vollkommen berechtigt halten, zu behaupten, sie seien nicht zulässig gewesen, wenn wir gleich diese Behauptung mit keiner ausdrücklichen Beweisstelle belegen können[308]). Dass aber Fremde, sie mochten nun Fremde im engern Sinne oder Schutzverwandte oder Isotelen sein, nicht weniger 668 als Bürger berechtigt waren, Zeugniss abzulegen, ist gewiss[309]); nur müssen wir hierbei an die schon im sechsten Kapitel [S. 845] besprochene Ausnahme erinnern, dass nach Harpokration bei der Klage *ἀποστασίου* das Zeugniss gegen

---

μάρτυρας, *wo *μάρτυς* in nicht juristischem Sinne steht wie bei (Demosth.) g. Phorm. 31 S. 916, 15. M.* Platon Gesetze XI, 14 S. 937 A. [Platner I S. 215 und Guggenheim Die Bedeutung der Folterung im Attischen Processe (Zürich 1882) S. 3ff. glauben bei Antiphon *μαρτυρεῖν* im Sinne von *μηνύειν* gebraucht. Aber die Möglichkeit dieser Erklärung ist noch nicht damit erwiesen, dass in der ersten Tetralogie (*β* 7 S. 633 *γ* 4 S 643) Denuntiation und Zeugniss nicht scharf auseinandergehalten werden; dass auch der Zusammenhang der Stelle gegen die Deutung spricht, hat Schömann Rec. 1827 S. 1358f. gezeigt.]

307) Platon a. a. O.

308) [Für die Behauptung lässt sich mit Guggenheim S. 1 geltend machen, dass Frauen anstatt des einfachen Zeugnisses eidliche Aussagen machen, vgl. unten S. 688.]

309) Vgl. die Urkunden bei (Demosth.) g. Lakrit. 13f. S. 927, 13 u. 21. 20 S. 929, 18. 23 S. 930, 19. 33 S. 934, 9. [g. Timoth. 55 S. 1200 a. E.]

die Zulässigkeit der Einführung (*διαμαρτυρία μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην*) nicht von Fremden geleistet werden konnte. Dass bei Bürgern, wenn sie als Zeugen auftreten sollten, Epitimie erforderlich war, liegt in der Natur der Sache. Dem Ehrlosen war jeder Zutritt zu den Gerichten versagt; natürlich also konnte er auch kein Zeugniss ablegen[310]).

Unter den Bedingungen, welche in der Beschaffenheit des zu bezeugenden Gegenstandes lagen, erwähnen wir zuvörderst, dass in seiner eigenen Sache niemand zeugen durfte[311]). Auch hier jedoch müssen wir an die im sechsten Kapitel [S. 847 f.] angegebene Ausnahme erinnern, dass wenigstens in Erbschaftstreitigkeiten eine *διαμαρτυρία* auch von den Processirenden selbst abgelegt werden konnte. Wenn aber Demosthenes in der Anklagerede gegen Aischines sich nicht begnügt, eine Behauptung durch fremde Zeugnisse zu erhärten, sondern sich überdies erbietet, auch sein eigenes Zeugniss darüber schriftlich zu deponiren und sich der *δίκη ψευδομαρτυριῶν* deswegen zu unterwerfen[312]), so erkennen wir darin nur einen rhetorischen Kunstgriff, um die Richter desto besser von der Wahrheit der Aussage zu überzeugen, die er nicht blos auf fremde, sondern auf eigene Gefahr macht, und halten uns deswegen nicht berechtigt, aus diesem einzelnen 669 Falle auf ein gewöhnliches Verfahren zu schliessen, oder gar eine eigne Art *μαρτυρίαι κατὰ συγγραφήν* anzunehmen, durch welche man eigene Aussagen selbst habe bezeugen können, und die auch in Ermangelung anderer Zeugen gesetzlich als Beweismittel angenommen worden sei[313]). Dagegen ist es

310) (Demosth.) g. Neair. 27 S. 1353, 16 ff. g. Meid. 95 S. 545, 12 ff.

311) Demosth. g. Stephan. I, 9 S. 1131, 20.

312) Demosth. *π. παραπρ.* 176 S. 396, 16.

313) Wenn auch vielleicht der Scholiast zu der angeführten Stelle dies gemeint haben mag, was jedoch aus seinen Worten keineswegs mit Sicherheit abzunehmen ist, so ist seine Aussage,

unzweifelhaft, dass auch derjenige, welcher für jemanden als Beistand (*συνήγορος*) aufzutreten gedachte, Zeugniss für ihn ablegen konnte[314]), worin übrigens auch eben nichts auffallendes ist.

Ferner gebot das Gesetz, jeder solle nur das bezeugen, was er selbst unmittelbar, d. h. durch eigne Gegenwart bei dem Vorgange wisse, nicht aber, was er nur von andern durch Hörensagen erfahren habe[315]). Auf Hörensagen ein Zeugniss abzulegen (*ἀκοὴν μαρτυρεῖν* ist der Ausdruck dafür) war nur dann erlaubt, wenn die Personen, von denen man etwas gehört zu haben behauptete, schon verstorben 670 waren[316]). Wir vermissen dabei noch die Bestimmung, dass die Verstorbenen auch die von dem Gesetze geforderte Wis-

---

als eben nur aus jener Stelle geflossen, von gar keinem Gewicht, zumal da sie auch andere Irrthümer enthält, welche schon Heraldus Animadv. VI, 9, 16 p. 441 aufgedeckt hat

314) Isaios f. Euphilet. 1 S. 353. 4 S. 355. Aischin. *π. παραπρ.* 170 S. 333 a E.

315) Darum hiessen auch die Zeugen in der Sprache der Solonischen Gesetze *ἰδυῖοι*, Wissende, wie *ἵστορες* bei Homer. *S. Hesych. und Photios u. *ἰδύους*. Eustath. S. 1158, 20. Aristoph. *Δαιταλ.* Fr. 15 B. S.*

316) (Demosth.) g. Stephan. II, 6f. S. 1130, 22ff. g. Eubulid. 4 S. 1300, 16. g Leochar. 55 S. 1097, 2, welche Stelle uns trotz der von Reiske versuchten Interpretation der Verbesserung zu bedürfen scheint. Am leichtesten wäre es, die Worte *τῶν τετελευτηκότων* herauszuwerfen, die aus einer Marginalerklärung des *ἀκοὴν μαρτυρεῖν* (vgl. g. Steph. a. a. O.) in den Text gekommen sein können. [Doch verdient die von Sauppe vorgeschlagene Aenderung der Stelle den Vorzug.] Noch vgl. Isaios v. Philokt. Erbsch. 53 S. 150. v. Kir. Erbsch. 6 S. 197. 14 S. 204. 29 S. 213. Beispiele von Zeugnissen auf Hörensagen finden sich bei (Demosth.) g. Makart. 36f. S. 1061, 2. 11. 18. 25. 42 S. 1063, 12. 44ff. S. 1064, 6 u. 22. 1065, 8.

senschaft von der Sache gehabt haben mussten, welches indessen ohne Zweifel den Richtern zu beurtheilen überlassen blieb, zumal da der Gegner, wenn jenes nicht der Fall war, schwerlich unterliess sie darauf aufmerksam zu machen, um so das Zeugniss zu entkräften. [Ausserdem konnte dasselbe natürlich durch eine δίκη ψευδομαρτυριῶν angefochten werden, indem man den Nachweis versuchte, dass der Zeuge nicht gehört habe, was er gehört zu haben behauptete[317]).]

Wenn aber diejenigen, auf deren Zeugniss man sich berief, durch Abwesenheit oder Krankheit gehindert waren, persönlich zu erscheinen, so musste ihnen ihre Aussage im Beisein einiger zuverlässigen Leute schriftlich abgenommen werden, und diese mussten dieselbe, wenn sie zu den Acten gelegt ward, zugleich durch ihr Zeugniss, dass sie wirklich so, wie sie beigebracht worden war, in ihrer Gegenwart abgelegt worden sei, bekräftigen. Solche Aussage Kranker oder Abwesender hiess ἐκμαρτυρία, sie ablegen ἐκμαρτυρεῖν, sie sich [von jemand,] in Gegenwart jemandes ablegen lassen ἐκμαρτυρίαν ποιεῖσθαι oder ἐκμαρτυρεῖσθαι [παρά τινος,] πρός τινα, endlich sie durch sein Zeugniss bewahrheiten μαρτυρεῖν τὴν ἐκμαρτυρίαν[318]). Wenn derjenige, dessen ἐκμαρ-

---

317) [Dies ist der Sinn der von Platner I S. 230f. missdeuteten Stelle des Demosth. g. Eubul a. a. O., vgl. Schömann Rec. S. 1392.]

318) (Demosth.) g. Stephan. II, 7 S. 1130, 27. Isaios v. d. Pyrrh. Erbsch. 20f. S. 26, 2f. 23ff. S. 29, 5. 30, 3. [6. 31, 2.] Aischin. π. παραπρ. 19 S. 203 u. d. Schol. zu dieser Stelle. Harpokr. u. ἐκμαρτυρία. Suid. u. ἐκμαρτυρεῖν. Lex. Seg. S. 248, 3. Ammonios u. ἐκμαρτυρία und μαρτυρία. [Die Erklärungen von Pollux VIII, 36. Etymol. M. 324, 2 = Lex. Seg. 188, 24 halten ἐκμαρτυρεῖν und ἀκοὴν μαρτυρεῖν nicht genug aus einander.] Heraldus Animadv. IV, 11, 7ff. p. 461f. Bei (Demosth.) g. Lakrit. 20 S. 929 wird dem Zeugnisse noch eine ἐκμαρτυρία desselben Inhalts angehängt, eben so 34 S. 934. In einem ungewöhn-

671 *τυρία* man beigebracht hatte, sie als seine Aussage anerkannte (*ἀναδέχεσθαι τὴν ἐκμαρτυρίαν*), so fand gegen ihn deswegen die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* statt; wenn er sie aber ableugnete, gegen diejenigen, welche sie als Zeugen bekräftigt hatten[319]. Wahrscheinlich stand in diesem Falle auch ihm eine Klage zu, sowohl gegen den, welcher die *ἐκμαρτυρία* beigebracht, als gegen die, welche sie bezeugt hatten, und zwar, wenn wir nicht irren, die *δίκη βλάβης*[320]); so wie auch er dagegen, wenn er seine *ἐκμαρτυρία* fälschlich ableugnete, wird haben belangt werden können.

Jeder, der die gesetzlichen Eigenschaften besass, nur den Gegner selbst[321]), und vielleicht diejenigen, welche genau mit ihm verbunden waren, ausgenommen[322]), musste, wenn

lichen Sinne steht *ἐκμαρτυρῆσαι* bei Aischin. g. Timarch 107 S. 126 für *ἐκφῆναι διὰ τῆς μαρτυρίας*, wie es der Schol. erklärt, und im metaphorischen Sinne braucht Isaios *ἐκμαρτυρία* von der Handlung, wodurch ein Verstorbener gleichsam bezeugt hat, dass er seine vorgebliche Tochter nicht als solche anerkenne (v. d. Pyrrh. Erbsch. 77 S. 63 a. E.).

319) Isaios v. d. Pyrrh. Erbsch. 18 S. 24 (Demosth.) g. Stephan. a. a. O.

320) Wenigstens ist dies höchst wahrscheinlich, weil, wie oben S. 653f. gezeigt ist, die *δίκη βλάβης* demjenigen zustand, der fälschlich als Zeuge vor Gericht aufgeführt worden war, wiewohl in der Beweisstelle (Demosth.) g. Aphob. III, 16 S. 849, 19 nicht von der *ἐκμαρτυρία* die Rede ist.

321) (Demosth.) g. Stephan. II, 10 S. 1131, 27 [Anm. 274].

322) Die Bestimmungen des Römischen Rechtes hierüber sind bekannt (s. Digest. XXII, 5, 4); dass ähnliche auch in Athen gegolten haben, lässt sich zwar aus der Demosthenischen Stelle g. Timoth. 38 S. 1195, 12, die Petitus L. A IV, 7, 4 p. 443 dafür anführt, nicht streng erweisen, ist aber doch nicht unwahrscheinlich. [Vgl. Isai. v. Menekl. Erbsch. 33 K. 10 *τοὺς γνόντας αὐτοὺς ὑμῖν παρέξομαι μάρτυρας, ἐὰν ἐθέλωσιν ἀναβαίνειν (εἰσὶ γὰρ τούτων οἰκεῖοι), εἰ δὲ μή, τοὺς παραγενομένους.*] Platon Gesetze

er zu einem Zeugnisse aufgefordert wurde, entweder dieses 672 ablegen, oder, wenn er das nicht wollte, wenigstens am Gerichtstage sich einfinden, um die ἐξωμοσία zu leisten, d. h. zu schwören, dass er nichts von der Sache wisse, über die sein Zeugniss verlangt werde[323]). Leistete er diesen Eid nicht auf die deshalb durch den Herold an ihn ergangene Aufforderung, oder erschien er gar nicht vor Gericht, so fand entweder eine Klage auf Schadenersatz, δίκη βλάβης, und wenn er sein Zeugniss vorher versprochen hatte, δίκη λιπο-

---

XI, 14 S. 937 A verordnet auch: ἐὰν δέ τίς τινα δικάζοντα ἀναστήσηται μάρτυρα, μαρτυρήσας μὴ διαψηφιζέσθω περὶ ταύτης τῆς δίκης; ob aber dasselbe auch in Athen Gesetz gewesen sei, wissen wir nicht. [Dafür Hermann De vest. inst. vet. p. 68. S.]

323) Zu den von Matthiä De iudic. p. 264 angeführten Stellen [Demosth. π. παραπρ. 176 S. 396, 19. g. Steph. I, 58. 60 f. S. 1119, 10. 20 ff. g. Timoth. 20 S. 1190, 10. g. Eubul. 59 S. 1317, 7. Pollux VIII, 56] vgl noch Lykurg g. Leokr. 20 S. 151 a. E. (woraus wir lernen, dass dieser Eid ein feierlicher war: λαβόντας τὰ ἱερὰ κατὰ τὸν νόμον ἐξομόσασθαι heisst es da, über welchen Ausdruck wir auf Valckenaer De ritibus in iureiurando ap. Hebr. et Graec. in seinen Opuscul. phil. I p. 35 ff. [und Mätzner z. d. St.] verweisen, Isaios v. Astyphil. Erbsch. 18 f. S. 242. Aischin. g. Timarch 47 S. 72. Rede g. Theokr. 7 S. 1324, 3. g. Neair. 28 S. 1354, 4. Vgl. auch Platon Gesetze a. a. O. [Pollux VIII, 37.] Suidas u. ἐξομόσασθαι, welcher dies mit Unrecht nur auf diejenigen beschränkt, welche ihr Zeugniss versprochen hatten. [Dass gegen den, welcher die ἐξωμοσία wider besseres Wissen geleistet hatte, Klage wegen Meineids erhoben werden konnte, folgt aus den von Platner I S. 218 dafür angeführten Stellen nicht und ist um so weniger wahrscheinlich, als jene Klage, für das Attische Recht überhaupt nicht nachgewiesen werden kann, vgl. Schömann Rec. S. 1389 f. Ebenso beruht der Satz von Heffter S. 306 f, es sei eine theilweise Ablehnung des Zeugnisses möglich gewesen, auf Missdeutung von Isai. v. Astyph. Erbsch. a. a. O.]

μαρτυρίου gegen ihn statt[324]), oder es erfolgte eine nochmalige feierliche Aufforderung, wahrscheinlich mit Androhung der Strafe, die den Widerspänstigen traf, nämlich eine Geldbusse von tausend Drachmen[325]). Da nun bei der Klage auf 673 Schadenersatz (*δίκη βλάβης* und *λιπομαρτυρίου*) die Busse

---

[324]) Vgl. S. 494 ff.

[325]) Das Zeitwort dafür ist *κλητεύειν* oder *ἐκκλητεύειν*, welche Pollux VIII, 37 mit Unrecht von einander unterscheidet [dahin dass *κλητεύειν* die feierliche Vorladung des widerspänstigen Zeugen, *ἐκκλητεύειν* die Verkündigung der verwirkten Busse bedeute.] S. Heraldus Animadv. VI, 16, 1 p. 487 [dem Platner I S. 219 f. vergeblich widerspricht. Richtig ist, was Thalheim N. Jahrb. f. Philol. CXV S. 680 f. erinnert, dass *κλητεύειν* in unsern Belegstellen von den Parteien, *ἐκκλητεύειν* vom Herold gesagt wird.] Die Substantive *κλήτευσις* oder *ἐκκλήτευσις*, *κλητεία* oder *ἐκκλητεία* erinnern wir uns nicht gefunden zu haben. Ueber die Sache vgl. Aischin. g. Timarch 46 S. 71. *π. παραπρ.* 68 S. 246. Lykurg g. Leokr. 20 S. 152. R. g. Zenoth. 30 S. 890, 17 f. g. Neair. 28 S. 1354, 4, auch 53 S. 1363, 17. 84 S. 1373, 16. g. Theokrin. 7 S. 1324, 3. 42 S. 1335, 28. Demosth. *π. παραπρ.* 176 S. 396, 19. 193 S. 403, 11, wo das *ἀναγκάζειν μαρτυρεῖν ἢ ἐξομνύναι* eben das *κλητεύειν* ist, [mit dem es aber in der ersten Stelle der R. g. Neaira verbunden ist.] Vgl. Harpokr. u. *κλητῆρες καὶ κλητεύειν* und aus ihm auch Lex. Seguer. 272, 6. [188, 28. Schol. zu Aisch. a. a. O. S. 262. 294 Sch.] Wenn aber Harpokr. = Etymol. u. *ἐκκλητεύειν* und aus ihnen einige andre unbedeutende Grammatiker die Erläuterung geben: *τὸ εἰς κρίσιν ἄγειν, ἵν᾽ ἐπάναγκές τις μαρτυρῇ*, so scheint es, sie glaubten, das *κλητεύειν* sei eine Art von Klage gewesen und habe einen Process veranlasst, auf dessen Entscheidung es angekommen sei, ob der aufgerufene Zeuge das Zeugniss ablegen solle, oder nicht. Wir zweifeln nicht, dass dies ein Irrthum sei, weil die Sache an sich unglaublich ist, und aus Aischines g. Timarch a. a. O. deutlich erhellt, dass dies *κλητεύειν* ohne weiteres die Strafe der 1000 Drachmen zur Folge gehabt habe.

dem Kläger, bei der κλήτευσις dagegen dem Staate zufiel, so lässt sich begreifen, warum in öffentlichen Processen, wo die Zeugen durch ihre Widerspänstigkeit sich ja gegen den Staat selbst vergingen, vorzugsweise diese letztere angewandt worden sei, bei Privatprocessen dagegen, wo nur der Vortheil des einzelnen verletzt wurde, die oben genannten Klagen, ohne dass wir deswegen mit Heraldus zu leugnen wagten, dass hier die κλήτευσις überhaupt zulässig gewesen sei[326]). Daran zweifeln wir nicht, dass, wenn etwa gegen jemand die κλήτευσις angewandt worden war, den man vorher gar nicht um ein Zeugniss angesprochen hatte, diesem ein Rechtsmittel zugestanden habe, sich von der Strafe der tausend Drachmen los zu machen, obgleich wir weder den Namen desselben wissen, noch irgend eine Erwähnung davon finden. 674

Es bleibt uns nun noch übrig zu untersuchen, auf welche Art bei Aufstellung der Zeugen und Ablegung der Zeugnisse nicht nur bei der Anakrisis, sondern auch vor den Richtern verfahren worden ist, da dieser letzte Punkt, wenn er gleich eigentlich erst einem der folgenden Kapitel angehört, doch hier nicht ohne Unbequemlichkeit unberücksichtigt bleiben kann[327]). Was nun zuvörderst die Aufforderung zum Zeugnisse betrifft, so mochte man sich in der Regel, wenn der

---

[326]) S. Herald. Animadv. VI, 16, 2 p. 488. Aber in der Rede g. Zenothemis, welche in einem Privatprocesse gehalten ist, kommt das κλητεύειν dennoch vor a. a. O., wo es nur in dem jetzt besprochenen Sinne genommen werden kann, wie sich aus dem ganzen frühern Zusammenhange ergiebt.

[327]) Wir haben auch schon oben S. 494 ff. bei der Darstellung der δίκη λιπομαρτυρίου etwas darüber anbringen müssen. Solche Wiederholungen sind des Verständnisses wegen nicht immer zu vermeiden, und wir befürchten deshalb von unsern Lesern keinen Tadel.

Zeuge ein Mann war, auf dessen Zusage man sich verlassen zu können meinte, mit der blossen Verabredung begnügen, dass er sich am bestimmten Tage vor der Behörde einfinden werde, um sein Zeugniss abzulegen; *eine Vorladung (πρόσκλησις) finden wir nicht nur einem Zeugen gegenüber erwähnt, welcher vor dem Diaiteten am Tage des Urtheilsspruchs Zeugniss abzulegen versprochen hatte, aber nicht erschienen war[328]), sondern auch gegen den in Anwendung gebracht, dessen Bereitwilligkeit zum Zeugniss von vornher-
675 ein zweifelhaft erscheinen musste[329]).* Das Zeugniss selbst aber musste nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes immer schriftlich abgefasst werden[330]). Gewöhnlich schrieb man die Zeugnisse, die man für sich ablegen lassen wollte, schon vorher zu Hause auf eine geweisste Tafel und brachte sie so zur Anakrisis mit[331]), wo sie dann, nachdem sie vor-

---

328) (Demosth.) g. Timoth. 19 S. 1190, 4.

329) (Demosth.) g. Aphob. III, 20 S. 850, 13 *προσκαλοῦμαι κατὰ Δήμωνος εἰς μαρτυρίαν* [wo die neueren Herausgeber mit Unrecht *προκαλοῦμαι* schreiben wegen des am Ende von § 21 S. 851, 5 aus *Σ* hergestellten *πρόκλησιν* — *πρόκλησις* Aber diese *πρόκλησις* ist die am Anfang des § erwähnte zur Folterung des Sclaven. Der von Schömann aus der früheren Lesung gezogene Schluss, dass man diese Vorladung schriftlich insinuirte, ist freilich nun hinfällig geworden.] Platon Gesetze XI, 14 S. 836 E [wo Cobet Nov. lect. p. 377 aus falscher Voraussetzung gleichfalls *προσκαλεῖσθαι* — *προσκληθείς* verlangt.] Schol. zu Aischin. g. Timarch 45 S. 70, 1, wo mit Hudtwalcker Diät. S. 44 A. *προσκλητικάς* für *προκλητικάς* zu lesen ist.

330) Demosth. g. Stephan. I, 44 S. 1115, 3. II, 6 S. 1130, 24. Vgl. Heraldus Animadv. VI, 9, 14ff. p. 441f.

331) [Dass die Parteien die Zeugnisse aufsetzten, wird namentlich für solche Fälle ausdrücklich bezeugt, in denen Verweigerung derselben zu befürchten war (Demosth. g. Eubul. 14 S. 1303, 9. *Aisch. g. Timarch* 45 S. 69 a. E. 47 S. 72. 67 S. 89; anders (De-

her von den Zeugen anerkannt und bestätigt waren, zu den Acten gelegt wurden, um zu ihrer Zeit den Richtern vorgetragen zu werden. Fiel aber bei der Anakrisis selbst etwas vor, worüber auf der Stelle ein Zeugniss aufgesetzt werden musste, z. B. eine *πρόκλησις*, so schrieb man dies auf eine Wachstafel, damit, bevor es zu den Acten gelegt würde, nöthigen Falls Aenderungen vorgenommen werden könnten[332]). [Ueberhaupt muss es dem Zeugen freigestanden haben, Abänderungen des aufgesetzten Documents zu verlangen[333]).] Zur Bestätigung der Zeugnisse diente ein Eid, der jedoch keineswegs immer nothwendig gewesen zu sein scheint; wiewohl wir die Fälle, in welchen man seiner überhoben sein konnte, nicht anzugeben vermögen[334]). Geleistet wurde der

---

mosth.) g. Makart. 38 S. 1062, 9), darf aber überhaupt als die Regel betrachtet werden, vgl. Westermann Unters. üb. d. in d. att. Redn. eingel. Urkunden S. 64. Um so weniger hätte de Boor Intestat-Erbrecht S. 111 ff. die Frage, ob die Zeugen zwecks Bestätigung ihrer Zeugnisse zur Anakrisis citirt wurden, auf unzureichende Gründe hin verneinen sollen.]

332) (Demosth.) g. Stephan. II, 11 S. 1132, 9 ff.

333) [Vgl. Demosth. g. Steph. I, 44 S. 1115, 5.]

334) Dass die Zeugen nicht immer nothwendig geschworen haben, scheint uns besonders aus Isaios f. Euphilet. 10 S. 361 zu erhellen, wo der Sprecher sich vor den Richtern erbietet, etwas zu beschwören, worüber er doch nach § 4 S. 355 ein Zeugniss abgelegt hat. Eben so erbieten sich bei (Demosth.) g. Aphob. III, 54 S. 860, 17 die Zeugen, ihr früherhin abgelegtes Zeugniss durch einen feierlichen Eid zu bekräftigen. Ein solches Erbieten scheint aber kaum gedenkbar, wenn schon das Zeugniss selbst mit einem Eide verbunden war. Die Stelle des Antiphon v. Herod. Ermord. 12 S. 709 f. *ἀνώμοτοι δὲ οἱ μάρτυρες καταμαρτυροῦσι* können wir freilich nicht mit Sicherheit als Beweis für unsre Meinung benutzen, indem die angeführten Worte eben so wie die nächst vorhergehenden *ἀνώμοτος μὲν ἐμοῦ κατηγορεῖς* (Anm. 178)

676 Zeugeneid theils bei der Anakrisis, indem die eine Partei die Zeugen der andern zu einem Altare führte, und sie dort schwören liess[335]; theils auch vor den Richtern, wenn das Zeugniss vom Schreiber vorgelesen worden war[336]. Doch

---

als eine rhetorische Figur gefasst werden können: sie haben nicht den feierlichen Eid geleistet, der eigentlich erforderlich gewesen wäre. Wenn es aber bei Plutarch reg. et imp. apophthegm. S. 186 C heisst: *πρὸς φίλον τινὰ μαρτυρίας ψευδοῦς δεόμενον, ᾗ προσῆν καὶ ὅρκος, ἔφησε μέχρι τοῦ βωμοῦ φίλος εἶναι* [ebenso de vit. pudore 6 S. 531 C], so scheint aus jenem Ausdrucke zu erhellen, dass nicht alle Zeugnisse mit einem Eide verbunden gewesen seien. Diogen. Laert. IV, 7 behauptet dies freilich, kann indessen schwerlich als ein vollgültiger Gewährsmann gelten. Auch Platon Gesetze XI, 14 S. 937 E verordnet nichts über den Zeugeneid, obgleich er die Art der *ἐξωμοσία* bestimmt. Dazu kommt noch, dass, wenn wirklich die Zeugen jedesmal einen Eid abgelegt hätten, es schwer zu begreifen sein würde, wie Aisios bei (Demosth.) g. Aphob. III, 15 f. S. 849 sein abgelegtes Zeugniss habe ableugnen können, ohne sogleich vom Redner durch die bei der Ablegung des Eides gegenwärtigen überführt zu werden, da jene doch unmöglich unter vier Augen geschehen konnte. [Platner I S. XXIV ff. gelangte zu dem von Schömann Rec. S. 1391 gebilligten Ergebniss, dass während vor dem Areopag unbeeidigte Zeugnisse unzulässig waren, vor den Volksgerichten der Zeugeneid nicht nothwendig war, wenn nicht die Parteien auf ihm bestanden.]

335) Demosth. g. Konon 26 S. 1265, 5. g. Stephan. I, 58 S. 1119, 7. An beiden Stellen ist freilich von der Anakrisis vor einem Diaiteten die Rede, indessen sehen wir keinen Grund, anzunehmen, dass es vor den Magistraten anders gewesen sei. Ueber den *βωμός* bei Demosth. g. Konon und Plutarch a. a. O. vgl. Meursius Lectt. Att. I, 6, welcher ihn für einerlei mit dem *λίθος* auf dem Markte hält, von welchem Pollux VIII, 86 mit d. Ausl. Harpokr. u. *λίθος*. Plut. Solon K. 25. Hesych. u. *λιθωμόται* reden.

336) Demosth. g. Eubulid. 22 S. 1305, 8 *τῶν μέν — συγγενῶν ἀκηκόατε — καὶ μαρτυρούντων καὶ διομνυμένων*. Hier scheint

halten wir dies letztere für das ungewöhnlichere; in der Regel genügte es, dass die Zeugen, die bei den Verhandlungen 677 vor Gericht ebenfalls gegenwärtig sein mussten, bei Verlesung ihres Zeugnisses auf die *Rednerbühne* stiegen[337]), und entweder stillschweigend dasselbe anerkannten *oder wohl auch selbst dasselbe sprachen[338]).*

---

selbst das καί — καί zu zeigen, dass das διόμνυσθαι und das μαρτυρεῖν nicht nothwendig mit einander verbunden sein musste, weil sonst ja das erstere schon in dem letztern enthalten wäre. Ebenso ist es an allen ähnlichen Stellen, g. Eubulid. 44 S. 1312, 20. 56 S. 1316, 4. Aischin. π. παραπρ. 56 S. 320 a. E.

337) [Bei Aufforderungen wie δεῦρο ἴτε Lysias v. Oelb. 10 S. 271 und ähnlichen ((Lysias) f. Polystr. 29 S. 689. Isai. v. Apoll. E. 10 S. 166. (Demosth.) g. Leoch. 14 S. 1085 i. A.) denkt man doch wohl richtiger an die Rednerbühne als mit Schömann an die Bühne der Partei, vgl. S. 182 A. 91.] Daher ἀναβιβάζειν τοὺς μάρτυρας Isaios v. Astyphil. Erbsch. 30 S 249 i. A. und die häufige Aufforderung an die Zeugen ἀνάβητε μάρτυρες Lys. f. Mantith. 8 S. 576. 13 S. 578. 14 S. 579. 17 S. 582. v. Eratosth. Erm. 29 S. 31. 42 S. 45. g. Diogeit. 18 S. 904. Eigentlich wurden die Zeugen durch den Herold aufgerufen. Daher κάλει μοι τούτων τοὺς μάρτυρας. Andokid. v. d. Myster. 28 S. 14. 46 S. 23. 123 S. 61. 127 S. 63. Lys. v. Aristoph. Verm. 41 S. 640. 59 S. 659 π. δημοσ. ἀδικ. 2 f. S. 590. 591 9 S. 597. g. Eratosth. 47 S 414 a. E. Isaios v. Apollod. Erbsch. 25 S 177. 32 S. 181. 36 S. 184 v Kirons Erbsch. 20 S. 209. 24 S. 211. 27 S. 212. Demosth. π. παραπρ. 213 S. 407, 12. 146 S. 386, 17. 130 S. 381, 8. v. Kranz 135 S. 272, 2. 137 S. 273, 4. g. Pantain. 31 S. 975, 26. g. Aphob. III, 12 S. 848, 14. 26 S. 852, 21. 53 S. 860, 13.

338) [So versteht man wohl am einfachsten die Aufforderung μαρτύρησον u. ähnl. Andok. v. d. Myst. 112 S. 56. 18 S. 9. Lys. f. Mantith. 8 S. 576. Aristoph. Wesp. 967. Dass nach Verlesung des Zeugnisses die Zeugen sich mit ausdrücklichen Worten zu demselben bekannten, lässt sich nicht mit Schömann aus Demosth. g. Steph. I, 25 S. 1109, 3 entnehmen. Wenn übrigens Schömann

Auch solche Zeugnisse, welche die aufgeforderten Zeugen abzulegen verweigert oder wenigstens nicht zugesagt hatten, und welche daher auch bei der Anakrisis nicht von ihnen anerkannt waren, legte man dennoch gewöhnlich zu 678 den Acten, um sie den Richtern vorzutragen, und in ihrer Gegenwart jene, wenn sie nicht jetzt noch das Zeugniss ablegten, was ohne Zweifel öfters geschah, entweder zur *ἐξωμοσία* zu nöthigen oder die *κλήτευσις* gegen sie anzuwenden[339]. Auf diese Weise erfuhren nicht nur die Richter dennoch, was sie wissen sollten, sondern einem geschickten Redner konnte es leicht gelingen, der Weigerung der Zeugen einen Grund unterzulegen, durch welchen aller Nachtheil von seiner Sache auf die des Gegners gewandt wurde. Dass die *ἐξωμοσία* auch in der Anakrisis geleistet worden sei, davon finden wir kein Beispiel, ausgenommen in Processen vor Diaiteten, welche bekanntlich Instruenten und Richter zugleich waren[340]. Vor Diaiteten konnte man auch am Gerichtstage selbst noch Zeugnisse vorbringen, die man in der Anakrisis nicht zu den Acten gelegt hatte, und zu dem Ende die Zeugen, wenn sie nicht zugegen waren, citiren[341];

---

als einen ausserordentlichen Fall hinstellte, dass bei Demosthenes einmal die Zeugen bei ihrer Aussage vor den Richtern sich auf einen Eid berufen, mit dem sie dieselbe früher vor einer in der vorliegenden Sache nicht competenten Behörde erhärtet hatten, so unterliegt es heute keinem Zweifel mehr, dass das fragliche Zeugniss (v. Kranz 137 S. 273, 5ff.) gefälscht ist.]

[339] Aischin. g. Timarch 45 S. 70. 50 S. 74 a. E. Lykurg g. Leokr. 19f. S. 149, 12. 151, 4. 152, 1. Rede g. Theokr. 7 S. 1323, 29. 1324, 1. 6. Vgl. Heraldus VI, 9, 21 p. 443.

[340] (Demosth.) g. Aphob. III, 20 S. 850, 18.

[341] (Demosth.) g. Timoth. 19 S. 1190. [Die Einwürfe von de Boor S. 112f. gegen die Beweiskraft dieser und der in d. vor. *Anm. angeführten* Stelle sind wenig überzeugend.]

vor andern Gerichten scheint aber dies nicht stattgefunden zu haben.

Schliesslich gedenken wir noch der Provocationen an den Gegner, über eine streitige Sache gewisse Personen als Zeugen zu vernehmen, sei es nun, um ihre Aussage als Beweis vor Gericht zu gebrauchen, oder um dadurch den Streit ohne Process zu erledigen[342]). Ueber die Formen und die rechtlichen Wirkungen dieser Provocationen können wir nichts andres sagen, als von der *πρόκλησις εἰς βάσανον*, von welcher wir sogleich sprechen werden. Auch finden wir Beispiele von Aufforderungen an den Gegner, dass er eine Behauptung durch Zeugen erweisen solle[343]), wo aber keine förmliche Provocation stattfand, sondern man nur beabsichtigte, ein recht starkes Argument für den Ungrund seiner Behauptung zu haben, wenn er, trotz der Aufforderung, das verlangte Beweismittel dennoch nicht beizubringen vermochte. 679

Die vierte Gattung von Beweismitteln sind die Aussagen der Sclaven, welche diesen, da sie nicht als Zeugen auftreten durften, durch die Folter abgenommen wurden[344]). Man legte grosses Gewicht auf sie, und hielt sie im allgemeinen für glaubwürdiger, als die Zeugnisse der Freien[345]); ein Beweis, wie wenig man bei der Mehrzahl von diesen auf Treue

---

[342]) Vgl Hudtwalcker V. d. Diät. S. 44 A. 43 u. die von ihm angef. Stellen [Antiph. v. d. Chor. 23 S. 776. Pollux VIII, 62]. Hierber möchte ich auch [wie schon Hudtwalcker wollte] Suidas ziehen u. *προσκλήσεις· προκαλεῖσθαι — οἷον — μαρτυρίαν τοῦδέ τινος βαλέσθαι* (l. *τοῦ δεῖνος ἐμβαλέσθαι*). Haben wir auch kein Beispiel einer förmlichen *πρόκλησις* dieser Art, so ist sie doch wohl gedenkbar.

[343]) (Dem.) g. Timoth. 55 S. 1200, 28.

[344]) [Vgl. hierüber Guggenheim in der Anm. 305 angeführten Schrift.]

[345]) *Vgl. Isokr. Trapez. 54f. K. 27. Isai. v. Kirons E. 12 S. 202 = Demosth. g. Onet. I, 37 S. 874, 19ff. Lykurg g. Leokr.

und Redlichkeit bauen zu können meinte. Freilich mussten die Interessen, wodurch Freie zur Unwahrheit verleitet werden konnten, bei Sclaven grösstentheils wegfallen, und eine Aussage, welche trotz der Schmerzen der Tortur standhaft behauptet wurde, hatte ohne Zweifel eine starke Vermuthung der Wahrheit für sich; aber schwerlich konnte es doch bei allen Vorsichtsmassregeln, die man anwenden mochte, verhütet werden, dass nicht oft entweder der Starke, welchen die Schmerzen weniger anfochten, hartnäckig auch bei falschen Aussagen beharrte, oder der Schwache, um nur der 680 Tortur entledigt zu werden, nicht die Wahrheit, sondern das aussagte, wovon er sah, dass man es zu hören wünschte; ein Argument, welches auch von den alten Rhetoren öfters gegen die Zuverlässigkeit dieser Art von Beweismitteln angeführt wird[346]).

Die peinliche Befragung der Sclaven wurde *in der Regel* auf eine deshalb an den Gegner erlassene Provocation angestellt, indem man entweder seine eigenen Sclaven dazu anbot, oder jenen aufforderte, die seinigen herzugeben[347]).

---

29 S. 159. (Demosth.) g. Euerg. u. Mnes. 8 S. 1141, 25 u. andere St. bei Guggenheim S. 64f.*

346) *Aristot. Rhetor. I, 15 S. 1377a Rhet. ad Alex. 16. Quintil. V, 4 und mehr bei Volkmann Rhet. d. Gr. u. Röm. S. 142, von Rednern besonders Antiph. v. Herod. Erm. 31f. S. 720.*

347) Der allgemeine Ausdruck für diese Provocation ist natürlich ebenfalls πρόκλησις und προκαλεῖσθαι. Von dem, der seine Sclaven zur Tortur hergiebt, sagt man παραδιδόναι, welchem das παραλαμβάνειν entspricht, [z. B. Antiph. κ. τ. μητρ. 11 S. 610.] Lysias v Oelbaum 34ff. S. 287ff. Aischin. π. παραπρ. 126 S. 295. (Demosth.) g. Aphob. III, 38 S. 855, 21, wo bald mit διδόναι und ἐκδιδόναι gewechselt wird, ersteres auch Antiph. v. Choreut. 23 S. 777 [wo auch der Fall vorkommt, dass fremde Sclaven zur Folterung angeboten werden], letzteres [Isai. v. Philokt. E. 42 S. 144. *v. Kir. E. 10 S. 201.* (Demosth.) g. Nikostr. 23 S. 1254, 3.] g. Konon

Diese Provocation wurde dem Gegner in Gegenwart von Zeugen[348]), am häufigsten wohl auf dem Markte[349]), vorgetragen, und, wenn sie angenommen war, in Form eines Contractes aufgesetzt, unterschrieben, besiegelt u. s. w. Oft brachte man sie deswegen schon gleich schriftlich mit[350]), so dass es dann nur noch der förmlichen Beglaubigung be- 681 durfte. Die Schrift hiess, wie die Provocation selbst, *πρόκλησις*. Darin wurde denn auch die Art und Weise der Tortur[351]), und gewöhnlich auch einige Männer bestimmt,

---

27 S. 1265, 15, [*ἀποδιδόναι* nur in dem Zeugniss g. Steph. II, 21 S. 1135, 16. M.] Von dem, der die Sclaven des Gegners fordert, sagt man *ἐξαιτεῖν*, Demosth. g. Pantain. 51 S. 981, 17. g. Steph. II, 21 S. 1135, 12. [g. Euerg. 40 S. 1151, 9 u. ö.]

348) [Lysias v. Oelb. 34 S. 287. Demosth. g. Konon 28 S. 1265, 27. Dazu die *μαρτυρίαι* über *προκλήσεις*, welche g. Steph. I, 61 S. 1120. II, 21 S. 1135. g. Neaira 123 S. 1387 eingelegt sind, von denen freilich die Echtheit der zweiten erheblichen Zweifeln unterliegt.]

349) (Demosth.) g. Aphob. III, 12 S. 848, 13.

350) Demosth. g. Pantain. 40 S. 978, 7. In der Erklärung der folgenden Worte § 42 Z. 24 ff. *διὰ γὰρ τὸν θόρυβον τότε καὶ τὸ μέλλειν καλεῖσθαι τὴν δίκην τοιοῦτον ἦν· προκαλοῦμαί σε ταυτί· δέχομαι· φέρε δὴ τὸν δακτύλιον· λαβέ· τίς δ' ἐγγυητής; οὑτοσί· οὐδὲν οὔτ' ἀντίγραφον οὔτ' ἄλλο οὐδὲν ἐποιησάμην τοιοῦτον* können wir unmöglich mit Hudtwalcker übereinstimmen, welcher S. 47 A. 44 meint, es sei der Ring als eine arrha gegeben worden, und eine solche sei bei mündlichen Provocationen überhaupt gewöhnlich gewesen. Dass aber die Provocation keine blos mündliche war, zeigt das vorhergehende deutlich: *ἀναγιγνώσκει μοι πρόκλησιν.* Pantainetos hatte seine Provocation schriftlich abgefasst und verlangte nun, dass der Sprecher seinen Ring geben solle, um die Schrift mit zu versiegeln. Nur um noch eine oder mehrere Abschriften zu machen, war die Zeit schon zu kurz. Bürgen aber wurden ja bei Contracten gewöhnlich gestellt, und können also hier nicht auffallen.

351) Zeugniss bei Demosth. g. Stephan. I, 61 S. 1120, 5 *γράμ-*

welche dieselbe leiten und den Schaden taxiren sollten, der den Sclaven durch die Tortur zugefügt wurde, und welche man *βασανισταί* nannte[352]). [Doch konnten diese Bestimmungen auch einem besonderen nach Annahme der Proklesis abzuschliessenden Vertrage vorbehalten werden; die erstere schriftlich vorzutragen empfahl sich jedenfalls schon deshalb, um sie im Falle der Ablehnung zu den Acten bringen zu können[353]).] Es versteht sich von selbst, dass auf diese Weise die Provocation die Wirkung eines jeden rechtskräftigen Contracts bekommen und namentlich also auch ein Klagerecht begründen musste. Ihre Ablehnung dagegen hatte keine bestimmten rechtlichen Nachtheile für den Provocaten; nur hatte er freilich die Argumentation zu fürchten, zu welcher der Provocant sie benutzen konnte und in der Regel benutzte, zu welchem Zwecke denn auch gewöhnlich die abgelehnte Provocation dennoch zu den Acten gebracht und durch Zeugen bestätigt den Richtern vorgelegt wurde[354]).

ματα ἣν ἕτοιμος γράφειν Ἀπολλόδωρος καθ' ὅτι ἔσται ἡ βάσανος [vgl. aber Anm. 353].

352) Demosth. g. Pantain. 40 S. 978, 11. Isokr. Trapezit. 15 K. 9. Antiph. *κ. τ. μητρ.* 10 S. 609. [Zeugniss bei (Demosth.) g. Neaira a. a. O.] Aus Aristophanes Fröschen V. 624 lässt sich schliessen, dass nicht nur, wenn die Sclaven zur Tortur gefordert, sondern auch, wenn sie angeboten waren, Ersatz für den ihnen zugefügten Schaden gewöhnlich gewesen sei.

353) [Hierfür Guggenheim S. 42 ff., der für nachträgliche Aufstellung eines Contracts sich auf das Anm. 351 angef. (von ihm freilich ohne ausreichende Gründe für unecht erklärte) Zeugniss beruft, während Hudtwalcker überhaupt nur eine nach Annahme der Proklesis aufgenommene Urkunde kennt. Bestimmte Fragpunkte gleich bei der Proklesis formulirt Antiph. *κ. τ. μητρ.* 9 f. S. 608 f.].

354) Hudtwalcker S. 51 f. Heraldus Animadv. VI, 14, 15 f. p. 485. *Uebrigens* verdient das ganze Kapitel des Heraldus hier verglichen *zu werden,* besonders n. 9 ff. [Guggenheim S. 68 ff.]

[Um dieser Ausbeutung der Ablehnung zu entgehen, setzte der Provocat wohl seinerseits eine andre Proklesis entgegen (ἀντιπροκαλεῖσθαι)[355]).]

Die Provocation bezweckte übrigens entweder blos den Beweis eines streitigen Punktes, von welchem vor den Richtern Gebrauch gemacht werden sollte[356]), oder sie enthielt zugleich die Aufforderung, die Entscheidung des ganzen Rechtshandels ohne Dazwischenkunft des Gerichts auf die Aussage der Sclaven ankommen zu lassen[357]). In diesem Falle war natürlich der βασανιστής, welcher den Sclaven ihre Aussage abnahm, auch derjenige, welcher darnach zwischen den streitenden Parteien ihrer Abrede gemäss erkannte, und dessen Ausspruch dann offenbar die Kraft des Spruches eines jeden compromissarischen Diaiteten haben musste. 682

Dass Provocationen zur Folterung der Sclaven nicht blos in der Anakrisis, sondern häufig auch ausser derselben, oft auch vor dem Beginne des Rechtshandels vorkamen, bedarf kaum einer ausdrücklichen Bemerkung[358]). [Nur vor Erhebung der Klage konnte man eigene Sclaven der Folter unterwerfen, um ihre Aussagen später vor Gericht als Beweismittel zu verwenden; doch war deren Beweiskraft natür-

---

355) [Demosth. g. Pantain. 43 S. 979, 9. g. Nikostr. 22 S. 1253, 23. Lysias π. τραύμ. 15 S. 177.]

356) Lysias v. d. Oelbaum 34 f S 287 ff. Demosth. g. Onetor I, 30 S. 874. g. Timoth. 55 S. 1200, 25. g. Nikostr. 22 S. 1253, 25, welche Stellen Beispiels halber genügen mögen.

357) Demosth. g. Pantain. 40 S. 978, 10 g. Neaira 124 S. 1387, 23 ff. [(wo aber nur im Falle einer den Beklagten entlastenden Aussage von Fortstellung des Processes abgesehen werden konnte). Isokr. Trapez. 15 f. K. 9 mit Hudtwalcker S 172 f. Guggenheim S. 60 f.]

358) Beispiele der Art sind bei Isaios v. Philoktem. Erbsch. 42 S. 144. Antiph. v. d. Choreut. 21 S. 776.

lich eine sehr anfechtbare[359]).] Aber auch nach beendigter Anakrisis, und also nach geschlossenen Acten, war es noch Zeit, nicht nur solche Provocationen zu machen, welche die Entscheidung des Rechtshandels ohne gerichtlichen Spruch bezweckten[360]), sondern auch wenn es nur auf ein dem Gerichte vorzulegendes Beweismittel ankam, scheint es gestattet worden zu sein, in Gegenwart der Richter selbst den Gegner zu provociren, und wenn dieser die Provocation annahm, ebenfalls in ihrer Gegenwart die Sclaven vorführen und ihnen 683 ihre Aussage abnehmen zu lassen[361]). Ohne Zweifel aber gehörte dies zu den ungewöhnlichen Fällen[362]). Das regelmässige Verfahren war, die Aussagen der Sclaven, welche ebenfalls *βάσανοι* hiessen[363]), in der Anakrisis zu den Acten zu legen, um sie dann am Gerichtstage den Richtern vorlesen und durch das Zeugniss derer, welche bei der Tortur gegenwärtig gewesen waren, beglaubigen zu lassen[364]). Deshalb wurden jene Aussagen, so wie sie den Sclaven abgenommen wurden, schriftlich aufgesetzt und versiegelt, um jede Verfälschung zu verhüten[365]).

Es kann unsere Absicht nicht sein, hier über die ver-

---

359) [Antiph. v. Herod. Erm. 30 ff. S. 719 ff. 45 f. S. 727 mit Platner I S. 242 und Guggenheim S. 30 ff.]

360) Demosth. g. Pantain. 39 f. S. 978, 4 ff.

361) (Demosth.) g. Euerg. 16 S. 1144, 3 vgl. 1143, 25 ff. Aischin. *π. παραπρ.* 126 S. 295.

362) Demosth. g. Stephan. I, 16 S. 1106, 8.

363) Hyper. bei Harpokr. u. *βάσανος*. (Demosth.) g. Nikostr. 24 S. 1254, 10.

364) (Demosth.) g. Stephan. II, 4 S. 1130 i. A. *ἅπαντα γάρ, ὅσα παρέχονται εἰς τὸ δικαστήριον προκαλούμενοι ἀλλήλους οἱ ἀντίδικοι, διὰ μαρτυρίας παρέχονται.* Darunter sind offenbar die Sclavenaussagen mit begriffen.

365) (Demosth.) g. Nikostrat. 24 S. 1254, 10.

schiedenen Arten der Tortur und über die Folterwerkzeuge, deren man sich dazu bediente, zu sprechen, zumal da schon Untersuchungen darüber vorhanden sind, aus denen man sich belehren kann[366]). Nur dies müssen wir bemerken: Wenn sich aus einigen Stellen ergiebt, dass die Tortur durch öffentliche dazu bestimmte Sclaven vorgenommen wurde[367]), 684 so finden sich dagegen andere, welche zeigen, dass auch die oben erwähnten Basanisten oder die Parteien selbst sie vornehmen konnten[368]). Unserer Vermuthung nach geschah das erste nur dann, wenn die Tortur entweder vor den Richtern selbst, oder doch in der Anakrisis vorgenommen wurde, wo man sich an die einleitende Behörde wenden konnte, um die öffentlichen Folterer zu requiriren. In andern Fällen dagegen, wenn man es nöthig fand, Sclaven zu torquiren, überliess man es entweder den erwähnten Basanisten, oder man verrichtete es selbst, oder durch eigene Sclaven[369]). [Den

---

[366]) S. Fabricii Bibliographia antiquaria c. 15 § 16 p. 752. Vgl. Reitemeier De origine et ratione quaestionis per tormenta ap. Graec. et Rom. Gott. 1783.

[367]) Aischin. *π. παραπρ.* 126 S. 295 *παρέσται δὲ ἤδη ὁ δήμιος καὶ βασανιεῖ ἐναντίον ὑμῶν.* [Vgl. die Grammatikerstellen bei Guggenheim S. 61 f.]

[368]) Isokr. Trapezit. 15 K. 9. Antiph. *κ. τ. μητρ.* 10 f. S. 609 f. [Aisch. g. Ktes. 224 S. 616.] Vgl. Aristoph. Frösche V. 629 ff.

[369]) Bei (Demosth.) g. Nikostr. 22 S. 1254 i. A. verlangt der Sprecher, dass bei der Tortur der Sclaven, welche der Gegner angeboten, die Buleuten oder die Elf-Männer zugegen sein sollten. Dass dies aber nur deswegen geschah, weil jene Sclaven seiner Behauptung nach Eigenthum des Staates waren, sagt er selbst deutlich. Bei der Tortur von Privatsclaven hatten die Elf-Männer ohne Zweifel nichts zu thun. Vgl. Ullrich V. d. Elf-Männern S. 238, dessen Ansichten aber zum Theil nach dem oben gesagten zu berichtigen sind.

Basanisten lag insbesondere auch die Bestimmung ob, wie lange die Folter fortgesetzt werden sollte. Anwesend bei der Folterung waren in der Regel beide Parteien[370].]

Schliesslich müssen wir noch die Frage berühren, ob in Athen auch gegen Freie die Folter angewandt werden durfte. Sie im allgemeinen zu verneinen, berechtigt uns eine Anzahl von Beispielen, wo man die Aufforderung, Sclaven zur Tortur zu stellen, unter dem Vorwande ablehnte, dass sie freigelassen seien, ohne dass in solchem Falle jemals eines Mittels erwähnt würde, wodurch dennoch die peinliche Befragung der vorgeblichen Freigelassenen hätte bewirkt werden können[371]. 685 Daher haben wir ohne Zweifel die Fälle, wo von Tortur freier Leute gesprochen wird, als ausserordentliche anzusehen. Bürger konnten überhaupt nie gefoltert werden *nach einem unter dem Archon Skamandrios gefassten Volksbeschluss, dessen Aufhebung wohl in bewegten Zeiten in Antrag gebracht, für keinen Fall aber wirklich nachweisbar ist[372]; selbst beantragt aber finden wir sie nur gegen solche,* die selbst wegen eines Verbrechens in Untersuchung waren, um ein Geständniss von ihnen zu erpressen, oder gegen

370) [Isokr. u. Antiph. a. a. O.]

371) (Demosth.) g. Aphob. III, 25f. S. 852, 31f. S. 854 u. ö. g. Timoth. 55 S. 1200, 27. Lysias *π. τραύμ. ἐκ προν.* 14 S. 177. [Isokr. Trap. 14 K. 8.]

372) * Andokid. v. d. Myster. 43 S. 22 *Πείσανδρος ἔφη χρῆναι λύειν τὸ ἐπὶ Σκαμανδρίου ψήφισμα καὶ ἀναβιβάζειν ἐπὶ τὸν τροχὸν τοὺς ἀναγραφέντας.* (Demosth.) g Aristog. 1, 47 S. 784, 19 *πάντ' ἄνω καὶ κάτω ποιῶν ἐν ταῖς ἐκκλησίαις ὡς δέοι στρεβλοῦν.* Plutarch Phok. 35. Hiernach nahm Schömann an, dass für jeden einzelnen Fall das Psephisma durch Beschluss des Volks bez. Raths aufgehoben und Folterung zugelassen wurde, was einem Psephisma gegenüber natürlich gesetzlich möglich war, zumal dasselbe zunächst den Schutz gegen Beamtenwillkür bezweckt *haben wird,* wie gegen Guggenheim S. 18 Thalheim zu Hermanns

Verurtheilte als Strafschärfung[373]), nie aber um von einem nicht selbst Angeschuldigten blos eine Aussage gegen andere zu erhalten. Was aber freie Fremde betrifft, so konnte die Tortur in andern als den eben angegebenen Fällen[374]) wahrscheinlich nicht anders als bei bedeutenden 686 Sachen und gegen Personen gemeinen Standes eintreten,

---

Rechtsalt. § 5 (60) S. 29 A. 3 erinnert. Dass wenigstens in Demosthenes Zeit das Psephisma nicht mehr in Kraft bestand und durch besondern Volksbeschluss die Folterung von Bürgern verfügt werden konnte, folgert Guggenheim namentlich aus der Stelle der R. g. Aristog., die aber keine Autorität hat, selbst wenn man zugiebt, dass Agathon Bürger sein soll. Bei Lysias g. Agorat. 59 S. 478 ist Xenophon nicht Bürger, vgl. Scheibe Lectiones Lys. p. 27 ff.*

[373]) Das erste ist der Fall bei Andokid. a. a. O., das andere bei Plut. Phok. a. a. O.

[374]) Dahin gehören die Fälle bei Demosth. v. Kranz 133 S. 271, 20 [oder Deinarch g. Demosth. 63 S. 46. Aischin. g. Ktes. 224 S. 616. Thuk. VIII, 92, 2, in denen es sich überall um Erpressung eines Geständnisses handelt]; vielleicht auch Antiphon *κατηγ. φαρμ.* 20 S. 615, obwohl es dort nicht klar ist, ob das gefolterte Frauenzimmer eine Freie gewesen sei oder nicht; [für letzteres Guggenheim S. 23 A.] Vgl. auch v. Herodes Erm. 49 S. 729, u. über diese Stelle Böckh Staatsh. I S. 253 A. c. Ferner Plutarch Nikias K. 30, wo die Folterung die einzige Strafe gewesen zu sein scheint. Dass solchen Folterungen freier Fremder kein Gesetz entgegenstand, welches vorher hätte suspendirt werden müssen, erhellt aus Lys. geg. Agorat. 27 S. 461 f., wo es heisst, Agoratos, welcher damals ohne Zweifel schon frei, obgleich nicht Bürger war, habe fürchten müssen, gefoltert zu werden was die Bürger, die sich für ihn verbürgt hatten, nicht hätten besorgen dürfen. Wenn es aber nachher § 59 S. 483 von einem derselben, dem Aristophanes, heisst, man habe ihn foltern wollen *ὡς οὐ καθαρῶς Ἀθηναῖον ὄντα*, und das Volk zu einem Beschlusse darüber beredet, so beweist das nichts dagegen, weil Aristophanes

wenn es die den Process instruirende Behörde nöthig fand[375]). Genauere Bestimmungen darüber finden wir in unsern Quellen durchaus nicht.

Wir gehen nunmehr zu der letzten Gattung von Beweismitteln, zu den Eiden über, welche, wenn andere Beweise nicht vorhanden waren oder nicht genügten[376]), durch eine *πρόκλησις* angeboten oder gefordert wurden[377]). Das eine

---

ja nicht anerkannt Fremder war, und man nur, um jenen Beschluss desto leichter zu bewirken, auch sein Bürgerrecht verdächtig machte.

375) So sehen wir die Stelle des Lys. g. Simon. 33 S. 153 an, wo es von einem Plataiischen Knaben heisst, er hätte peinlich befragt werden können. Für einen der eingebürgerten Plataier halten wir ihn nicht, vgl. Meier De bon. damn. p. 53 n. 165; dass nicht alle Plataier Bürger waren, folgt aus dem Psephisma (Demosthen.) g. Neair. 104 S. 1381, 1. [Dass Folterung von Freien nur in Processen wegen Verbrechen gegen den Staat und in Blutklagen vorkommt, bemerkt Guggenheim S. 22.]

376) Lex. Seguer. 242, 19 *Δοξασταί· κριταί εἰσιν οἱ διαγινώσκοντες, πότερος εὐορκεῖ τῶν κρινομένων. κελεύει γὰρ Σόλων τὸν ἐγκαλούμενον, ἐπειδὰν μήτε συμβόλαια ἔχῃ μήτε μάρτυρας, ὀμνύναι, καὶ τὸν εὐθύνοντα δὲ ὁμοίως.* Dass die *δοξασταί* hier als eine besondere Art von Richtern erscheinen, beruht ohne Zweifel auf einem Missverständnisse. Wahrscheinlich hatte der Verfasser dieses Artikels eine Stelle vor sich, wo in einem solchen Falle, wie er ihn angiebt, die Richter *δοξασταί* genannt wurden. Vgl. Antiphon v. Herod. Erm. 94 S. 758, 3 *νῦν μὲν δοξασταί, τότε δὲ κριταὶ τῶν ἀληθῶν.*

377) Vgl. Hudtwalcker S. 52—57. Einem einen Eid zuschieben, heisst *ὅρκον δοῦναι*, den zugeschobenen annehmen, *δέξασθαι*, den, der sich zum Eide erbietet, schwören lassen, ebenfalls *ὅρκον δοῦναι.* [Ein zugeschobener Eid heisst *ἐπακτὸς ὅρκος* bei Isokr. *π. Δημόν.* 23 S. 6 a. E., vgl. Harpokr. u. d. W., der freilich ebenso wie das Etym. M. S. 353, 13 über die Erklärung unsicher ist.] Von einem *durch die* Behörde auferlegten Eide findet sich im Attischen Processe *keine* Spur.

war zu Athen nicht weniger gewöhnlich als das andere; ja 687 wir finden, dass, während man sich selbst zum Eide erbot, man auch den Gegner zu einem solchen provocirte, und zwar nicht blos um ihm zwischen beiden die Wahl zu lassen, sondern in der Absicht, dass, wenn er wollte, beide geleistet werden sollten[378]), obgleich wir überzeugt sind, dass es dazu schwerlich jemals wirklich gekommen ist. Uebrigens konnte ein Eid nicht allein von demjenigen angeboten werden, welcher in einem Rechtshandel selbst Partei war, sondern auch von andern, welche aus irgend einem Grunde bei demselben mit interessirt waren[379]), so wie hinwieder auch solchen, und 688

---

[378]) (Demosth.) g. Aphob. III, 52. 54 S. 859, 29. 860, 2 u. 19. — Dass, wenn auch derjenige, gegen den man sich zum Eide erboten hatte, seinerseits ebenfalls einen Eid anbot, gewöhnlich keiner von beiden dazu kam, ist sehr natürlich, weil begreiflicher Weise keiner von beiden in diesem Falle das Erbieten des Gegners annahm. Etwas andres folgt aus den von Hudtwalcker S. 57 angeführten Stellen (Dem.) g. Timoth. 63 S. 1203 u. g. Konon 40 S. 1269, 19 gar nicht. Dass das Gesetz solche einander entgegengesetzte Eide verboten habe, lässt sich daraus nicht schliessen und kann wegen der oben angef. Stelle g. Aphob. wohl zuversichtlich geleugnet werden. Bei Demosth. g. Kallikl. 27 S. 1279, 15 ist freilich sehr wahrscheinlich, dass der Provocant, der mit dem Erbieten zum Eide auch eine Eidesdelation verband, dem Gegner habe die Wahl lassen wollen.

[379]) So erbietet sich Demosth. (g. Aphob. a. a. O.) zum Eide in dem Process zwischen Aphobos u. Phanos, welcher von jenem wegen des für Dem. abgelegten Zeugnisses belangt war. Eben dort § 54 S. 860, 16 erbieten sich auch die übrigen, welche ausser dem Phanos gezeugt hatten, zum Eide. Auch in dem Process des Euphiletos g. die Demoten erbieten sich die Eltern und der Bruder für ihn zum Eide, Isaios 9f. S. 360f. Bei (Demosth.) g. Aphob. III, 26 S. 852 erbietet sich die Mutter des Demosth., die Freilassung des Milyas zu beschwören. Vgl. auch ebendas. 33 S. 854, 16. g. Kallikl. 27 S. 1279, 15. Isaios v. Astyphil. Erbsch. 24 S. 245, 5.

nicht blos dem Gegner, ein Eid zugeschoben werden konnte[380]). Dass nur Freie und Volljährige, und unter den Bürgern nur *ἐπίτιμοι* zur Eidesleistung fähig gewesen sind, bedarf wohl keines Beweises. Das Geschlecht scheint hierbei keinen Unterschied gemacht zu haben, d. h. auch Weiber konnten sich eben so wohl wie Männer zum Eide erbieten oder dazu aufgefordert werden[381]). Da nun Weiber kein Zeugniss ablegen konnten, so war natürlich, wenn es auf ihre Aussagen ankam, jenes der einzige Weg, ihnen die Kraft eines gerichtlichen Beweismittels zu verschaffen. Da aber auch diese eidlichen Aussagen schriftlich abgefasst und zu den Acten gelegt wurden[382]), so könnte es auf den ersten Anblick scheinen, dass zwischen ihnen und den Zeugnissen kein wesentlicher Unterschied gewesen sei, und dass also eigentlich, wenn auch nicht dem Namen nach, so doch in der That nicht nur Weiber als Zeugen auftreten, sondern auch die Parteien für sich selbst Zeugniss ablegen konnten. Allein der Unterschied lag nicht allein darin, dass ohne Zweifel der Eid, welcher hier erfordert wurde, feierlicher war, als
689 der Zeugeneid[383]), sondern vorzüglich in dem Umstande,

---

[380]) Demosth. g. Boiot. I, 3 f. S. 995; vgl. II, 10 S. 1011. In dem Process des Boiotos gegen Mantias deferirt dieser der Mutter des erstern einen Eid. Eben so in der Rede g. Kallikl. a. a. O. der Beklagte der Mutter des Klägers.

[381]) S. die in den vorhergehenden Anmerk. angef. Stellen.

[382]) (Demosth.) g. Timoth. 65 S. 1203, 26 *ἐμβαλομένου γὰρ ἐμοῦ ὅρκον εἰς τὸν ἐχῖνον*, was Hudtwalcker S. 57 richtig übersetzt: als ich die Formel des Eides, zu dem ich mich erboten hatte, zu den Acten brachte.

[383]) An den meisten Stellen heisst es *ἐπιθεῖναι πίστιν κατὰ τῶν παίδων* oder *ὀμόσαι παραστησάμενον τοὺς παῖδας*, (Demosth.) g. Aphob. III, 26 S. 852, 13. 33 S. 854, 16. 52. 54 S. 860, 2 u. 17. [g. Konon 38 S. 1268, 23.] Lys. g. Diogeit. 13 S. 900. Auch *ὀμόσαι καθ' ἱερῶν τελείων* Rede g. Neaira 60 S. 1365, 17, *πίστιν δοῦναι,*

dass es von dem Gegner selbst abhing, ob er solche Aussagen ablegen lassen wollte, oder nicht, da die Ablegung eines Zeugnisses nicht von ihm gehindert werden konnte. Deswegen konnte auch keiner wegen eines solchen Eides, wie wegen eines falschen Zeugnisses belangt werden, und wer es zugelassen hatte, dass er geschworen wurde, musste ihn nothwendig auch als beweisend anerkennen[384]), wenn es freilich auch dem Ermessen der Richter überlassen bleiben musste, wie viel Glauben sie ihm beimessen wollten.

Oftmals bezweckte die *πρόκλησις* zum Eide nicht blos den Beweis eines einzelnen Punktes, sondern die Entschei- 690

ἥτις ἐστὶ μεγίστη τοῖς ἀνθρώποις Lys. v. Aristoph. Verm. 32 S. 635. Aus (Demosth.) g. Kallipp. 28 S. 1243, 26 *ἀνάγκη αὐτῷ ἔσται πίστιν ἐπιθεῖναι, ἣν ἂν κελεύῃ οὗτος*, vgl. mit d. Rede g. Neaira a. a. O. u. g. Aphob. 52 S. 860, 2 lässt sich schliessen, dass es dem Provocanten zustand, die Formalität des Eides, den er dem Gegner zuschob, zu bestimmen, natürlich den religiösen Satzungen gemäss. Man leistete ihn, indem man die vorgesprochene Formel Wort für Wort nachsprach, Harpokr. u. *ἐπακτὸς ὅρκος*. (Auch bei den Römern wurde bei der Eidesdelation die Formel des zu leistenden Eides vorgeschrieben; cf. Digest. XII, 2, 3, 4 f. si ego detuli, ut per deum iurares, tu per caput tuum iurasti vel filiorum tuorum, — non erit ratum iusiurandum. Dagegen scheint, wenn man sich selbst zum Eide erbot, das Gesetz die Form desselben bestimmt zu haben. Wenigstens heisst es bei Demosth. g. Kallikl. 35 S. 1281, 24 *ἕτοιμοι δ' ἦμεν ὀμνύναι τὸν νόμιμον ὅρκον.* Nach den oben angeführten Stellen [vgl. mit Psephisma des Demophantos bei Andok. v. d. Myst. 98 S. 49 *ταῦτα ὀμοσάντων Ἀθηναῖοι πάντες καθ' ἱερῶν τελείων, τὸν νόμιμον ὅρκον*] vermuthen wir, dass dieses eben der *ὅρκος κατὰ τῶν παίδων*, wenn man Kinder hatte, sonst der *ὅρκος καθ' ἱερῶν τελείων* gewesen sei.

[384]) Darauf zielt (Demosth.) g. Kallipp. 27 S. 1243, 14 *καὶ οὗτος, ὥς φησιν, ὡς χρηστῷ μὲν αὐτῷ ὄντι καὶ οὐδὲν ἂν ψευσαμένῳ ὅρκον ἐδίδου.*

dung des ganzen Rechtshandels ohne weiteren Process[385]). Wir können wohl annehmen, dass man in diesem Falle darüber einen förmlichen Contract abgeschlossen und Männer erwählt habe, in deren Gegenwart der Eid abgelegt werden, und die dann entweder als compromissarische Schiedsrichter dem Eide gemäss einen Spruch fällen[386]) oder wenigstens als Zeugen dienen sollten, wenn dem Vertrage nicht nachgelebt wurde. Sonst wissen wir über diese Provocationen nichts besondres zu bemerken, als dass sie bisweilen mit einer Realcaution verbunden waren, d. h. dass der, welcher die Aufforderung zum Eide annahm, eine Summe Geldes niederlegte, welche er einbüsste, wenn er den Eid nicht leistete[387]). Die Ablehnung des Eides, wozu sich der Gegner selbst erbot, war mit keinen bestimmten rechtlichen Nachtheilen für den Provocaten verbunden[388]); ein zugeschobener Eid aber musste wahrscheinlich entweder angenommen oder zurückgeschoben werden; sonst galt seine Ablehnung als 691 Eingeständniss[389]). In jedem Falle pflegte der Provocant

---

385) Ein Beispiel der Art giebt besonders (Demosth.) g. Aphob. III, 52 S. 860, 3; vgl. g. Boiot. 1, 3f. S. 995 u. II, 10 S. 1011.

386) War die Sache schon vor Diaiteten anhängig, so war es natürlich, dass der Eid vor ihnen abgelegt und von ihnen der Spruch gefällt wurde, wie es in dem Process zwischen Mantias und Boiotos der Fall war.

387) Diese Caution niederlegen heisst ἐπιδιατίθεσθαι (Demosth.) g. Apatur. 13 S. 896, 22; vgl. Harpokr. u. d. W. mit Hudtwalcker S. 53f. Hierher gehört nach Hudtwalckers unbezweifelt richtiger Erklärung (S. 16f.) auch Aristoph. Wolk. V. 1237.

388) S. Hudtwalcker S. 56.

389) Hudtwalcker S. 53 [der aber zu weit geht mit der Annahme, dass der Provocat sub poena confessi zur Ablegung oder Zurückschiebung des Eids verpflichtet gewesen sei, vgl. Heffter *S. 314f.* Platner I S. 248ff.] Ob und in wie fern von einem Be*klagten der ihm* zugeschobene und angenommene Eid durch eine

seine Provocation, auch wenn sie abgelehnt war, schriftlich zu den Acten zu legen, um sie vor Gericht als Beweis gegen seinen Gegner zu benutzen[390]).

[Durch den Umfang der für jeden Process erforderlichen Beweismittel und durch die grössere oder geringere Schwierigkeit ihrer Beschaffung wurde die Dauer der Anakrisis und die Zahl der Termine bestimmt, worüber die Entscheidung der instruirenden Behörde zustand. Nur für die *δίκαι φονικαὶ* war die Dreizahl der Termine vorgeschrieben, die in drei auf einander folgenden Monaten abzuhalten waren[391]). Andrerseits war bei den *δίκαι ἔμμηνοι* dem Ermessen der Behörde dadurch eine Grenze gezogen, dass ihre gerichtliche Entscheidung am dreissigsten Tage nach Anbringung der Klage erfolgen musste (S. 907).] Dass in der Regel alle Beweismittel, oder um genauer zu reden, die Schriften, die dazu erforderlich waren, in der Anakrisis zu den Acten gebracht wurden, ist schon oben [S. 867] bemerkt worden. [Auch die bei der Anakrisis von den Parteien abgegebenen Erklärungen wurden zu Protokoll genommen und den Acten beigelegt; eine solche *ἀπόκρισις* der Gegner lässt z. B. Isaios

---

seinerseits gegen den Provocanten erhobene Widerklage habe umgangen werden können ((Demosth.) g. Apatur. 14 S. 896, 27 [S. 863 A. 267]), sehen wir eben so wenig ein, als Hudtwalcker S. 55 f.

390) (Demosth.) g. Timoth. 65 S. 1203, 26 (Anm 382). g. Kallikl. 27 S. 1279, 16. Hier werden die *πρόκλησις* und die *μαρτυρίαι*, wodurch natürlich jene vor den Richtern bekräftigt werden musste, besonders vorgelesen. Oft aber brachte man über die *πρόκλησις* kein besondres Instrument bei, da sie schon in dem Zeugnisse enthalten war. So bei (Demosth.) g. Aphob. III, 26 S. 852, 20. 54 S. 860, 23.

391) *[Vgl. S. 774 A. 79.]*

in der Rede über Philoktemons Erbe verlesen[392]), aus welcher wir überhaupt über den Hergang bei der Anakrisis das anschaulichste Bild gewinnen.] Zur Einlegung der beigebrachten Beweisstücke dienten metallene oder auch irdene Gefässe, ἐχῖνοι genannt[393]), weswegen der Ausdruck 'eine Schrift in den Echinos legen' so viel bedeutet als 'sie in der Anakrisis zu den Acten bringen'[394]). Dies konnte während der Dauer der Anakrisis an jedem Tage, wo die Parteien von der Behörde vernommen wurden, gethan werden[395]); aber am Schlusse derselben wurden jene Gefässe, wahrscheinlich nachdem vorher alle bis dahin beigebrachten Schriften 692 noch einmal vorgelegt und dann von einem öffentlichen Diener, ἐμπήκτης[396]), wieder hineingethan waren, versiegelt[397]) und von der einleitenden Behörde bis zum Gerichtstage in Verwahrung genommen[398]). War die Anakrisis einmal geschlossen

---

392) [§ 16 S. 132. Dass über die ganze Anakrisis ein Protokoll aufgenommen und dies gleichfalls ἀνάκρισις genannt worden sei, darf man aus Isai. v. Arist. E. 2 S. 255 nicht folgern, wo vielmehr mit Dobree ἐν τῇ ἀνακρίσει zu schreiben sein wird.]

393) Harpokr. u. ἐχῖνος. Pollux VIII, 17. Etymolog. S. 404 a. E. Lex. Seguer. S. 258, 3. Schol. zu Aristoph. Wesp. V. 1436. Hudtwalcker S. 128.

394) Vgl. Reiskes Index ad Demosth. u. ἐμβάλλειν und ἐχῖνος.

395) Eines Beweises dafür bedarf es nicht. Doch vgl. Demosth. g. Aphob. II, 1 S. 836, 5, wo erzählt wird, der Gegner habe aus Chicane ein gewisses Zeugniss nicht vor dem letzten Tage (der Anakrisis) zu den Acten gebracht.

396) Hesych. u. ἐμπήκτης nach Valesius zu Harpokr. a. a. O.

397) (Demosth.) g. Euerg. 16 S. 1143, 25. g. Konon 27 S. 1265, 14. Hudtwalcker sagt S. 129, die ἐχῖνοι seien gemeinschaftlich (von den Parteien) versiegelt worden. Die Beweisstellen sagen darüber gar nichts. Man könnte vermuthen, dass auch die einleitende Behörde sie mit versiegelt habe.

398) Das schliessen wir daraus, weil Harpokr. u. διαιτηταί und

nd die Acten versiegelt, so konnten keine Schriften weiter ineingebracht, in der Regel also auch keine Beweismittel usser jenen den Richtern vorgelegt werden[399]), wiewohl wir ben einige Ausnahmen davon bemerkt haben[400]).

---

ollux VIII, 127 uns lehren, bei Appellationen von Diaiteten ans ericht seien die ἐχῖνοι von diesen versiegelt dem εἰσαγωγεὺς bergeben worden, so dass also nicht die Parteien sie bei sich n Hause hatten. Vgl. auch Demosth. g Stephan. I, 58 S. 1119, 4, o die Lesart aller Handschriften τὴν ἀρχήν von Reiske aus anz nichtigen Gründen in τὴν Ἀρχίππην verändert ist

[399]) Demosth. g. Boiot. I, 17 S 999, 16.

[400]) S. Anm. 361 u. 341.

693 Neuntes Kapitel.

Von der Bestimmung des Gerichtstages und von Fristgesuchen.

Wenn auf die angegebene Weise der Process instruirt und die Anakrisis beendigt worden war, so hatte die Behörde ihn ins Gericht einzuführen, d. h. den Geschwornen zur Entscheidung zu übergeben, und den dazu bestimmten Tag den Parteien anzuzeigen. Für manche, wenn auch nicht für alle Processe war dieser Tag, *ἡ κυρία*, gesetzlich bestimmt, und zwar der dreissigste nach demjenigen, an wel- 694 chem die Klage angebracht worden war[401]). Doch geschah

[401]) Gesetz bei Demosth. g. Meidias 47 S. 529, 17 von der *γραφὴ ὕβρεως: οἱ δὲ θεσμοθέται εἰσαγόντων εἰς τὴν ἡλιαίαν τριάκοντα ἡμερῶν, ἀφ' ἧς ἂν [ἢ] ἡ γραφή, ἐὰν μή τι δημόσιον κωλύῃ, εἰ δὲ μή, ὅταν ᾖ πρῶτον οἷόν τε.* Eine ähnliche Bestimmung enthält das Gesetz des Timokrates bei Demosth. 63 S. 720, über die in Folge einer Eisangelie auf Befehl des Raths verhafteten. Dazu vergl. man die Stelle (Demosth.) g. Phainipp. 13 S. 1042, 26 *πολλάκις γὰρ ἔν τε τοῖς νόμοις γεγραμμένης τριακοστῆς ἡμέρας ἑτέραν ἡμῖν αὐτοῖς συγχωρήσαντες ἐθέμεθα, παρά τε ταῖς ἀρχαῖς ἁπάσαις καὶ δίκας καὶ κρίσεις ἀναβάλλονται τοῖς ἀντιδίκοις οἱ ἄρχοντες συγχωρησάντων ἐκείνων ἀλλήλοις.* In dieser Stelle erscheinen übrigens die vom Gesetze bestimmten Termine den von den Behörden bestimmten entgegengesetzt. Ein gesetzlicher Termin, *κυρία τοῦ νόμου*, kommt auch vor in [einem freilich verdächtigen Zeugniss] der R. g. Meidias 93 S. 544, 19, und zwar *in einem Process* vor einem Diaiteten.

es häufig viel später, indem theils die Anakrisis schwerlich immer innerhalb der bestimmten Frist beendigt werden konnte, wenn etwa die Behörde zu überladen war, oder die Parteien behindert waren, die angesetzten Termine abzuwarten, oder die Herbeischaffung der nöthigen Beweismittel längere Zeit erforderte, theils auch nach beendigter Anakrisis die Behörde veranlasst sein konnte, den Gerichtstag weiter hinauszusetzen, oder die Parteien selbst nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft[402], oder eine von beiden durch ein gehörig motivirtes Gesuch Aufschub begehren konnte. So wurden bisweilen Processe Jahre lang hingehalten, und wir hören zu Athen nicht weniger Klagen über verzögerte Rechtspflege, als anderswo[403]. Nur bei gewissen Arten von Rechtshändeln litt der gesetzlich bestimmte Termin von dreissig Tagen 695 entweder gar nicht, oder, da dies nicht denkbar ist, wenigstens nur unter grossen Beschränkungen einigen Aufschub, nämlich in den *δίκαι ἐρανικαί*, *μεταλλικαί*, *προικός*, [dazu seit dem Philippischen Zeitalter den *δίκαι*] *ἐμπορικαὶ* [und während des Bestehens des ersten Seebunds den Tributprocessen], welche deshalb auch monatliche Processe, *δίκαι ἔμμηνοι*, hiessen[404].

---

402) Vgl. (Demosth.) g. Phainipp. a. a. O. u. g. Meidias 84 S. 541, 24, wo freilich von einem Process vor einem Diaiteten die Rede ist.

403) Vgl. Lysias *π. δημοσ. ἀδικ.* 5 S. 593. Demosth. g. Meidias 81 S. 540, 24 *λαχὼν ἐξούλης πάλιν οὐδέπω καὶ τήμερον εἰσελθεῖν δεδύνημαι· τοσαύτας τέχνας καὶ σκήψεις οὗτος εὑρίσκων ἐκκρούει.* * Nach dem gefälschten Zeugniss § 82 S. 541, 10 wäre der Process auf diese Weise acht Jahre lang hingehalten worden, während in Wahrheit die Verzögerung noch länger gedauert haben muss, Westermann De litis instrum. p. 11. Acht Jahre vergingen zwischen Anstellung der Klage und ihrem Austrag durch Vergleich in dem Falle bei Demosth. g. Nausim. u. Xen. 6 S. 986, 10. M.*

404) Harpokr. u. *ἔμμηνοι δίκαι.* Lex. Seguer. S. 237 a. E.

Fristgesuche konnten entweder während der Dauer der Anakrisis eingelegt werden, und den Aufschub eines angesetzten Instructionstermins bezwecken, oder aber nach Beendigung derselben, um eine weitere Aussetzung des Gerichtstages zu bewirken. Der ersteren geschieht in unsern Quellen nirgends Erwähnung; wenigstens finden wir keine Stelle, die sich mit Sicherheit hierauf beziehen liesse[405]. Wiewohl wir nun deshalb ausser Stande sind, etwas genaueres über sie zu sagen, so wäre es doch offenbar thöricht zu leugnen, dass sie überhaupt stattgefunden haben. Um so häufiger dagegen wird der zweiten Art erwähnt[406]. Das gewöhnliche Verfahren war, dass die Partei, welche am Gerichtstage zu erscheinen behindert war, an diesem Tage selbst durch Bevollmächtigte die Ursache ihres Ausbleibens, als nothwendige Abwesenheit ausser Landes, Krankheit, Todes-
696 fälle der Angehörigen[407], angeben und deswegen um Aus-

Pollux VIII, 63. 101. Vgl. oben S. 97. 94. Einen andern Unterschied in dem Processgange bei den *δίκαι ἔμμηνοι* und den gewöhnlichen Sachen wissen wir nicht anzugeben, nur dass das Verfahren bei der Execution bei jenen etwas anders war, worüber wir nachher reden.

405) [Auf ein solches Fristgesuch darf man mit Wahrscheinlichkeit beziehn Isai. v. Philokt. E. 13 S. 127 a. E. *τότε μὲν Λημνίαν σκηψάμενοι ταύτην ἀναβολὴν ἐποιήσαντο.*]

406) Im allgemeinen vgl. Hudtwalcker V. d. Diät. S. 90 ff.

407) Dies letztere wird als Entschuldigungsgrund angeführt vom Schol. zu Demosth. g. Meid. S. 541, 22 *θάνατον οἰκείων ἢ ὅλως τῆς τύχης ἐπήρειαν.* Ueber die andern Gründe vgl. Pollux VIII, 60. Harpokr. u. *ὑπωμοσία.* Hierher gehört auch der nach Pollux VIII, 81 von Komikern gebrauchte Ausdruck *Σκυρία δίκη: οἱ φυγοδικοῦντες ἐσκήπτοντο εἰς Σκῦρον ἢ εἰς Λῆμνον ἀποδημεῖν.* Vgl. Suid. u. *Σκυρία δίκη* und die Ausleger zu beiden. Auch *Ἴμβριοι* sollen die *φυγοδικοῦντες* genannt worden sein, *ἐπειδὴ ἐσκήπτοντο ἐν Ἴμβρῳ εἶναι,* nach Photios u. Hesych. u. d. W., wo

setzung des Urtheils bitten liess. Bisweilen geschah dies von den Freunden des Ausbleibenden auch ohne besondern Auftrag[408]). Jene Angabe musste eidlich erhärtet werden, und hiess deswegen ὑπωμοσία[409]). Dem Gegner stand das Recht zu, ihm seinerseits einen andern Eid, ἀνθυπωμοσία, entgegenzusetzen, indem er beschwor, er halte jene Entschuldigung für ungegründet. Beide suchten dann den Richtern, in deren Gegenwart dies alles geschah, ihre Behauptungen zu beweisen, und diese entschieden darauf für einen von beiden. Wurde die Entschuldigung gegründet befunden, so musste natürlich die Entscheidung des Processes bis auf

697

---

die Ausleger zu vergleichen. Uebrigens ist jene Aufzählung schwerlich vollständig; aber wir sind ausser Stande, eine solche zu geben.

408) *Vgl. die classische Stelle über die ὑπωμοσία (Demosth.) g. Olympiod. 25 S. 1174, 4, dazu g. Theokr. 43 S. 1336, 10 (Anm. 413).*

409) Dass, wie Hudtwalcker S. 90 sagt, auch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach einer Verurtheilung in contumaciam ὑπωμοσία genannt worden sei, ist ganz ungegründet. Die Form ὑπωμόσιον bei Photios u. παράστασις *ist offenbar verderbt.* Die Grammatiker verwechseln auch ὑπωμοσία, ἐπωμοσία und ἐξωμοσία, wie der Schol. zu Aristoph. Plut. V. 725. Vgl. Schömann De comit. Ath. p. 165, wo auch über die ὑπωμοσία bei der γραφὴ παρανόμων [oben S. 433 f.]. Auf einer solchen Verwechselung beruht auch die Angabe, dass der Eid, womit man ein angetragenes Amt ablehnte, ὑπωμοσία heisse (Hudtwalcker S. 97), welcher bei den Alten nur ἐξωμοσία heisst. Auch ist die Angabe Hudtwalckers falsch, dass ἀπωμοσία für unsere ὑπωμοσία gesagt werde. Pollux wenigstens, auf den er sich beruft, sagt VIII, 56, ἀπωμοσία sei der Eid, welcher einer ἐξωμοσία entgegengesetzt werde, also das, was Hudtwalcker S. 97 fälschlich ἀνθυπωμοσία nennt. Dagegen erklären die Ausleger bei Theophrast Charakt. K. 6, 4 den Ausdruck ἐξόμνυσθαι von einem solchen Eide, wie unsere ὑπωμοσία ist; und allerdings ist es in dem Contexte natürlicher an ein Fristgesuch, als an eine Exception (s. S. 853 f.) zu denken.

weiteres ausgesetzt werden; im entgegengesetzten Falle ward, wenn der Beklagte der Ausbleibende war, ein Urtheil in contumaciam gegen ihn gefällt; war es aber der Kläger, so wurde der Beklagte losgesprochen[410]).

Doch scheint diese Art des Verfahrens, wenn auch die häufigste, nicht die einzige gewesen zu sein. Wir bezweifeln nicht, dass es auch üblich gewesen sei, im voraus vor dem Gerichtstage um Aufschub anzuhalten[411]), und sind geneigt zu glauben, dass dies durch eine schriftliche Eingabe habe geschehen müssen, welche, wenigstens wenn der Beklagte sie einlegte, *παραγραφή* hiess, und deren Inhalt durch einen Eid, *ὑπωμοσία*, bestätigt werden musste. Wenigstens geschieht an einigen Stellen der *παραγραφὴ* in Verbindung mit der *ὑπωμοσία* Erwähnung, ohne dass dabei von einer Exception, welche, wie wir oben (S. 841 ff.) gesehen haben, auch 698 *παραγραφή* hiess, das mindeste angedeutet würde[412]). Wahr-

---

[410]) [(Demosth.) g. Olymp. und g. Theokr. a. a. O.]. Das weitere darüber s. unten S. 755 f.

[411]) Vgl. Hudtwalcker S. 91. Ein ganz deutlicher Beweis lässt sich eigentlich aus keiner der dort angezeigten Stellen führen. Doch spricht die gleich anzuführende Stelle des Pollux dafür.

[412]) Pollux VIII, 60 *ἡ δὲ μὴ οὖσα δίκη οὕτως ὠνομάζετο, ὁπόταν τις παρὰ διαιτηταῖς παραγραψάμενος καὶ ὑπομοσάμενος νόσον ἢ ἀποδημίαν εἰς τὴν κυρίαν μὴ ἀπαντήσας ἐρήμην ὄφλῃ κτλ.*, d. h. wenn einer, nachdem er die *παραγραφὴ* und *ὑπωμοσία* eingelegt hatte, zur *κυρία* nicht erschien, und dann in contumaciam verurtheilt wurde, so stand ihm das Rechtsmittel der *μὴ οὖσα* zu. [Ganz ähnlich Lex. Cant. 673, 8.] Hier sehen wir also erstlich ein Fristgesuch vor der *κυρία*, zwar nur vor Diaiteten, welches aber nicht berechtigt, zu zweifeln, dass auch in andern Processen dasselbe stattgefunden habe; zweitens sehen wir *παραγραφὴ* und *ὑπωμοσία* verbunden. Ebenso spricht auch Demosth. g. Meidias 84 S. 541, 21 *ἐπειδὴ ποθ' ἧκεν ἡ κυρία, πάντα δ' ἤδη διεξεληλύθει τὰκ τῶν νόμων*, ὑπωμοσίαι καὶ παραγραφαί, *καὶ οὐδὲν*

scheinlich stand auch hier dem Gegner das Recht der *ἀνθυπωμοσία* zu, und die Richter oder vielleicht auch die einleitende Behörde hatte zwischen beiden zu entscheiden.

War der Gerichtstag durch eine *ὑπωμοσία* aufgehoben, so lag es nicht der einleitenden Behörde von Amts wegen ob, einen neuen anzusetzen, sondern der Kläger musste darauf antragen[413]. Oft geschah es aber auch, dass nach der 699 *ὑπωμοσία* die Parteien sich mit einander vertrugen und also der Process liegen blieb. Ueber die Zulässigkeit der Vergleiche nach angestellter Klage werden wir im folgenden Kapitel reden.

ἔτ' ἦν ὑπόλοιπον. Vgl. g. Euerg. 39 S. 1151, 2 *οὐ παραγραφομένου ἐμοῦ οὐδ' ὑπομνυμένου.* Ebend. 45 S. 1153, 5 *ἐπειδὴ ἡ ἀπόφασις ἦν τῆς δίκης, ὁ μὲν Θεόφημος παρεγράφετο καὶ ὑπώμνυτο.* Hier freilich wird die *παραγραφὴ* von dem Gegner am Gerichtstage selbst angewandt, doch vor einem Diaiteten. Theophemos hinderte durch seine *παραγραφὴ* und *ὑπωμοσία* den Ausspruch desselben, und brachte unterdessen seine Widerklage vor den Gerichtshof (vgl. S. 860).

413) S. besonders Rede g. Theokr. 43 S. 1336, 10 *τὸν μὲν Δημοσθένην τις ὑπωμόσατο καλουμένης τῆς δίκης ὡς νοσοῦντα. — τοῦτον δ' οὗτος εἴασε, καὶ οὔτε τότε ἀνθυπωμόσατο, οὔθ' ὕστερον ἐπήγγελκεν.* *'Επαγγέλλειν* ist wahrscheinlich: den Beklagten, der eine Frist erhalten hat, auffordern, sich von der Behörde gemeinschaftlich einen neuen Termin ansetzen zu lassen. Sonst kommt das Wort in diesem Sinne nicht vor.

Von der Beendigung des Processes durch Vergleich.

Dass Vergleiche in Privatprocessen vollkommen erlaubt waren, ist keinem Zweifel unterworfen. Am häufigsten werden Compromisse, ἐπιτροπαί, erwähnt, wozu entweder der Kläger vom Beklagten, oder bisweilen auch dieser von jenem[414]) durch eine πρόκλησις aufgefordert wurde. Das Compromiss stellte entweder die Entscheidung des Streites ganz dem Urtheile der Schiedsrichter anheim, die man sich erwählt hatte, oder es machte dieselbe von einem bestimmten beizubringenden Beweismittel abhängig[415]), oder endlich es schrieb den Schiedsrichtern die Entscheidung vor, über die man schon vorher einig geworden war, und die durch die Förmlichkeit des schiedsrichterlichen Spruches nur noch mehr bekräftigt werden sollte, da von einem solchen Spruche keine Appellation stattfand[416]).

701 Solche Vergleiche, mochten es Compromisse oder andere Verträge sein, konnten nicht blos vor dem Beginne der Anakrisis, sondern auch während derselben, nach ihrer

---

414) S. (Demosth.) g. Kallipp. 14 S. 1240, 5. 30 S. 1244, 10. Vgl. g. Boiot. v. d. Mitgift 44 S. 1021, 15.

415) Z. B. von einer Sclavenaussage oder von einem Eide, vgl. Anm. 357 und 385.

416) Vgl. Hudtwalcker S. 168, und über die Unumstösslichkeit eines schiedsrichterlichen Spruches S. 176 ff.

Beendigung, und selbst am Gerichtstage, wenn schon die Richter sich versammelten, abgeschlossen werden[417]); und es fehlt nicht an Beispielen, dass Vergleiche im Gerichte selbst und unter Mitwirkung der Richter zu Stande kamen, auch wenn schon die Stimmen abgegeben waren, welche dann aber natürlich nicht gezählt werden durften[418]). Es versteht sich wohl von selbst, dass, wenn bei Anstellung der Klage Succumbenzgelder hatten erlegt werden müssen, diese jetzt zurückgezahlt wurden[419]). Ob aber auch die Prytaneien in irgend einem Falle bei Vergleichen zurückgegeben seien, vermögen wir nicht zu beantworten.

Dass über solche Vergleiche, wie über andere Verträge, gewöhnlich schriftliche Instrumente aufgesetzt und von beiden Theilen unterschrieben und besiegelt, auch Zeugen dazu gezogen und Bürgen gestellt worden seien, bedarf kaum einer besondern Erwähnung[420]). Eben so gilt auch von der *πρόκλησις* zum Compromiss in Hinsicht auf die Form des Verfahrens dasselbe, was im achten Kapitel über andere Provocationen gesagt worden ist[421]), so wie auch, dass man sie, 702

---

[417]) Isaios v. d. Erbsch. des Dikaiog. 31 S. 106. Hierher gehört auch Demosth. g. Pantainet. 39 f. S. 978. Vgl. g. Phormion 18 S. 912, 26.

[418]) Isaios v. Dikaiog. Erbsch. 17 f. S. 98. 99. Vgl. (Demosth.) g. Olympiod. 3 S. 1167, 18. 58 S. 1183, 21. Isokrat. g. Kallim. 39 K. 16 z. E.

[419]) Demosth. g. Pantain. 41 S. 978, 19, über welche Stelle Anm. 350 zu vergleichen ist.

[420]) *Isokr. Trapez. 20 K. 10 a. E. (Demosth.) g. Neaira 47 S. 1361. 71 S. 1369.*

[421]) Aus (Demosth.) g. Dionysod. 18 S. 1288, 18 erhellt, dass man solche *πρόκλησις* bisweilen an einem öffentlichen Platze aushing, wahrscheinlich damit der Gegner, wenn er sie anfangs abgelehnt hatte, Zeit haben möchte, sie noch reiflicher zu überdenken und sich zu besinnen. Dasselbe mochte auch mit andern

auch wenn sie abgelehnt war, dennoch häufig schriftlich und durch Zeugen bestätigt den Richtern vorlegte, wenn man sie nämlich auf irgend eine Weise zu seinem Vortheile zu benutzen gedachte.

In öffentlichen Processen konnten der Natur der Sache nach Vergleiche unmöglich [in gleicher Weise] erlaubt sein[422]). Weil die Vergehen, welche hier verfolgt wurden, als mittelbar oder unmittelbar den Staat selbst verletzend betrachtet und also auch dem Staate gebüsst wurden, so würde der Kläger durch einen solchen Vergleich das Interesse desselben verrathen haben, welches er, wenn er einmal dafür aufgetreten war, nothwendig bis ans Ende vertheidigen musste. Ueberdies würde, wenn Vergleiche in öffentlichen Processen erlaubt gewesen wären, den Sykophanten freies Spiel gestattet worden sein, welche gegen friedliebende oder schuldbewusste Leute vielfältig in keiner andern Absicht Anklagen erhoben, als um Geld für die Zurücknahme derselben zu erhalten. Deswegen belegten die Gesetze denjenigen, welcher eine öffentliche Anklage fallen liess, mit einer Geldbusse von tausend Drachmen, und überdies noch mit einer beschränk-
703 ten Atimie, wodurch er für die Zukunft das Recht verlor, Klagen derselben Art anzustellen[423]) [und zwar waren diese Strafen verwirkt, sobald der Kläger sich nicht zur Anakrisis

---

Provocationen geschehn; aber wir entsinnen uns weiter keines Beispiels.

[422]) Man vergleiche über diesen ganzen Gegenstand Hudtwalckers vortreffliche Auseinandersetzung S. 159—168, welcher, nachdem Böckh Staatsh. I S. 441 einige kleine Missgriffe berichtigt hat, nichts wesentliches hinzuzusetzen ist.

[423]) *(Demosth.) g. Theokr. 5f. S. 1323, 9ff. Lysias g. Antig. im Lex. Cant. S. 669 (Fr. 19 S.). Gesetz bei Demosth. g. Meid. *47 S. 529*, 23 und in Betreff der Atimie R. g. Theokr. 10f. *S. 1324* a. *E.* (S. 281 A. 233). g. Meid. 103 S. 548, 7.*

stellte[424]). Dagegen muss es auch nachher erlaubt gewesen sein, unter gewissen Bedingungen, jedenfalls mit Genehmigung der competenten Behörde eine öffentliche Klage zurückzuziehn (ἀναιρεῖσθαι) und sich mit dem Gegner zu vergleichen[425])]. Auch jene Gesetze wurden freilich sehr gewöhnlich vernachlässigt. Die Redner erwähnen vielfältig des Fallenlassens öffentlicher Klagen, ohne der Strafe im mindesten zu gedenken, bisweilen selbst ohne ein Zeichen der Missbilligung[426]). Ohne Zweifel lag es den Behörden, bei

---

424) [Dies hat man mit Heffter S. 444 aus den beiden in d. vor. Anm. zuletzt citirten Stellen zu entnehmen.]

425) [Den Unterschied zwischen Fallenlassen und Zurücknehmen der Klage haben Heffter a. a. O. und Platner I S 127 ff. mit Recht gemacht, aber nicht ausreichend begründet. Nichts beweist die unfraglich straflose Zurücknahme einer *εἰσαγγελία κακώσεως* (R. g. Theokr. 32 S. 1332, 8 ff.), da bei ihr der Kläger auch dann straflos blieb, wenn er nicht den fünften Theil der Richterstimmen gewann (S. 333 A. 380). Aber nach derselben Stelle (§ 34 S. 1332 a. E.) erscheint die Zurücknahme einer *γραφὴ παρανόμων* als wohl denkbar und anderwärts (g. Neaira 121 S. 1386, 13) wird in einer Proklesis das gleiche für eine *γραφὴ ξενίας* angeboten. Vgl. dazu R. g. Neaira 53 S. 1363, 14 *ὁ Φράστωρ τὴν γραφὴν παρὰ τῶν θεσμοθετῶν ἀνείλετο* (wonach auch der Fall § 68 f. S. 1368 i. A. anders zu beurtheilen, als von Hudtwalcker S. 162 geschehn) und R. g. Theokr. 20 S. 1328, 2 *προσήκει τοὺς ἀντιδίκους ὑπὲρ μὲν τῶν ἰδίων, ὅπως ἂν αὐτοὺς πείθωσι, διοικεῖσθαι πρὸς ἀλλήλους, ὑπὲρ δὲ τῶν πρὸς τὸ δημόσιον, ὅπως ἂν οἱ νόμοι κελεύωσιν.*]

426) *Von den von Hudtwalcker S. 162 angeführten Stellen vgl. Demosth. g. Meid. 39 S. 526, 24 und die von ihm anders beurtheilte Aisch. g. Timarch 114 S. 131.* Dagegen Antiph. v. d. Choreut. 38 S. 784 f. gehört nicht hierher, und Hudtwalcker giebt sich, da er sie missverstanden, vergebene Mühe mit ihrer Erklärung. *Der Vergleich*, von dem dort die Rede ist, war nicht

welchen die aufgegebene Klage angebracht worden war, von Amts wegen ob, die Execution der Strafe zu veranlassen. Wie leicht dies von ihnen vorsätzlich oder unwissentlich vernachlässigt werden konnte, springt in die Augen, und so mochte es am Ende dahin kommen, dass die gesetzliche Strafe fast ganz aus der Gewohnheit kam, obgleich sie nie eigentlich abgeschafft wurde und es daher auch Privatleuten freistand, wenn sie wollten, durch eine Denuntiation gegen den Kläger ihre Execution zu veranlassen[427].

---

mit denen geschlossen, welche vom Sprecher wegen Entwendung öffentlicher Gelder angeklagt waren, sondern mit denen, welche ihn des Mordes wegen hatten anklagen wollen, aber bis jetzt mit ihrer Klage noch nicht vom *βασιλεὺς* zugelassen worden waren. [Der Fall bei Andok. v. d. Myst. 122 S. 61 fällt vor die Anakrisis. Ueber (Demosth.) g. Neaira 53. 68 f. s. d. vor. Anm., über Aisch. g. Ktes. 52 S. 441 vgl. S. 344 A. 406. Endlich die Stelle des (Lysias) g. Andok. 12 S. 53 ist nach Anm. 425 zu beurtheilen.]

427) Ein Beispiel der Art giebt die Rede g. Theokrin. 6 S. 1323, 23 ff.

Elftes Kapitel. 704

Von den Verhandlungen am Gerichtstage.

Es ist schon oben (S. 187) bemerkt worden, dass die Tage, an welchen Gerichte zu halten waren, durch einen Anschlag der Thesmotheten vorher öffentlich bekannt gemacht wurden, und wir zweifeln nicht, dass dabei auch zugleich die Sachen angegeben worden seien, welche an jedem dieser Tage in den verschiedenen Gerichten verhandelt werden sollten. Wenigstens berichtet uns ein Grammatiker[428]), dass die Ordnung, nach welcher unter mehreren Processen jeder vor Gericht kommen sollte, auf Tafeln verzeichnet worden sei, welche doch gewiss öffentlich ausgehängt wurden. Wie lange vorher die Gerichtstage, und wie viele jedesmal zugleich angezeigt wurden, wird uns nicht berichtet.

An den bestimmten Tagen begaben sich dann die Richter, *welche nach der Praxis des vierten Jahrhunderts für jede Gerichtsverhandlung durchs Loos ausgewählt waren*, in die ihnen angewiesenen Gerichtshöfe, wo auch die Behörden sich einfanden, welche die Processe eingeleitet hatten und nun bei den gerichtlichen Verhandlungen den Vorsitz 705 führen mussten. Neben oder an dem Gerichtshofe war ein Zeichen, etwa in Form einer Fahne, aufgestellt, welches so lange an seinem Platze blieb, bis die Verhandlungen ihren Anfang nahmen. Dann wurde es abgenommen, und wer von

---

[428]) *Schol. zu Aristoph.* Wesp. V. 349.

den Richtern sich später einfand, ward nicht mehr zugelassen[429]). Zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Gerichte und unter den oft zahlreich umherstehenden Zuhörern[430]) war eine Anzahl der sogenannten Skythen oder Bogenschützen in der Nähe[431]). Im Gerichte selbst leisteten Herolde und Schreiber ihre Dienste, und wir glauben, dass zu dem Zwecke jede Gerichtsbehörde, wie ihren eigenen Schreiber, so auch ihren eigenen Herold hatte[432]).

Nun wurden von der vorsitzenden Behörde, oder auf ihren Befehl vom Herolde die Parteien citirt[433]), und wenn

---

429) *Aristoph. Wesp. 689 *ὅστις ἂν ὑμῶν ὕστερος ἔλθῃ τοῦ σημείου, τὸ τριώβολον οὐ κομιεῖται.* 891. 775.*

430) *Vgl. S. 183 A. 97.*

431) Pollux VIII, 131, wo für *ἂν εἴργειν* — *ἀνείργειν* zu lesen, und *δημόσιοι ὑπηρέται* nicht in *δημοσίου ὑπηρ.* zu verwandeln ist.

432) Von den Schreibern einzelner Behörden vgl. Böckh Staatsh. I S. 251 ff. [Hille De scribis Atheniensium publicis p. 205.] *Ein Herold des Archon kommt in Katalogen der Kaiserzeit wiederholt neben dem Herold des Areopags vor, C. I. A. III N. 1005. 1007. 1008. 1013.*

433) Dies letztere kommt uns wahrscheinlicher vor, und die Stellen, wo es von der Behörde selbst gesagt wird, sie habe citirt, beweisen nicht, dass es nicht dennoch durch den Herold geschehen sei. Hudtwalcker S. 23 A. 22 nimmt jene Stellen ((Demosth.) g. Olymp. 25 S. 1174, 4. Aristoph. Wesp. 825, denen man noch ebend. V. 1441 u. 851 hinzufügen kann) buchstäblich, und meint, nur wenn auf diesen Ruf ein Theil nicht erschienen, sei er durch den Herold aufgerufen worden. Der übliche Ausdruck ist *καλεῖν*, *καλεῖν εἰς τὸ δικαστήριον* entweder *τοὺς ἀντιδίκους*, wie bei (Demosth.) g. Olymp. a. a. O., oder *τὴν δίκην*, *γραφήν*, Aristoph. Wolk. 780. Wesp. a. a. O. Dem. g. Pantain. 42 S. 978, 24. g. Theokr. 43 S. 1336, 10. Das Substantiv ist *κλῆσις*, Schol. zu Aristoph. Wolk. a. a. O. Dass es auch gleich *πρόσκλησις* die in ius vocatio bedeute, haben wir oben [S. 770] gezeigt. Ueber die Ausdrücke

sie erschienen waren, eröffnete wahrscheinlich ein Reinigungs- 706 opfer oder wenigstens eine Räucherung und ein Gebet, vom Herolde gesprochen[434]), die Verhandlungen. Dann wurden die Klage und die Gegenschrift vom Schreiber vorgelesen[435]), und darauf die Parteien zu reden aufgefordert[436]). Beide hatten ihre besondere Bühne (S. 181 f.), auf der sie stehend 707 redeten, und wenn sie nicht redeten, sassen; neben denselben ihre Beistände und andere Freunde, welche sich bei den Richtern für sie zu verwenden Willens waren[437]).

Das Gesetz befahl, dass jeder seine Sache vor Gericht selbst führen sollte[438]); deswegen liess, wer sich selbst nicht

---

εἰσάγειν, εἰσιέναι, εἰσέρχεσθαι ist schon oben (S. 45) gesprochen worden.

434) So war es in den Volksversammlungen, s. Schömann De comit. p. 91, und die Gerichte hatten, wie so manches andere, wahrscheinlich auch dies mit ihnen gemein. Auch lässt sich Harpokr. hierher ziehn: *καθάρσιον· ἔθος ἦν Ἀθήνησι καθαίρειν — ὅλως τὰς τοῦ δήμου συνόδους.* Reinigungsopfer in den Gerichten nimmt auch Böckh an, Staatsh. I S. 296. Auch Aristoph. Wesp. V. 860 ff. scheint unsre Meinung zu bestätigen.

435) Man vgl. den Hundeprocess bei Aristoph. Wesp. V. 894. Dass Xanthias, welcher hier der Lesende ist, die Stelle des Schreibers vertritt, erhellt aus Aischin. g. Timarch 2 S. 27 a. E. *ἔνοχον ὄντα οἷς ὀλίγῳ πρότερον ἠκούσατε ἀναγιγνώσκοντος τοῦ γραμματέως.*

436) Das heisst *λόγον διδόναι*, Demosth. g. Leptin. 167 S. 508, 16. Bei Lysias g. Nikomach. 7 S. 844 in Beziehung auf den Beklagten *ἀπολογίαν δοῦναι.* Die Thätigkeit des vorsitzenden Magistrats, der die Klagschrift verlesen und die Redner auftreten lässt, bezeichnet der Ausdruck *προθεῖναι εἰς κρίσιν*, Lys. g. Epikrat. 8 S. 811.

437) [Vgl. besonders Hyper. f. Euxen. i. A. *πρὸς τοὺς παρακαθημένους ἀρτίως ἔλεγον.*]

438) Obgleich ein solches Gesetz unseres Wissens nur von

die Fähigkeit zutraute, eine angemessene Rede auszuarbeiten, sich von einem andern eine anfertigen[439]), die er dann auswendig lernte und so gut er konnte hersagte. Eine sehr natürliche Ausnahme ist es, wenn in der Demosthenischen Rede gegen Leochares statt des eigentlichen Klägers der besser dazu geeignete Sohn als Redner auftritt[440]), zumal da der Gegenstand des Rechtshandels, eine streitige Erbschaft, den Sohn nicht weniger als den Vater angeht; oder wenn, wie der Vf. der Lebensbeschreibungen der zehn Redner erzählt[441]), Isokrates in dem Processe wegen des Umtausches gegen Megakleides Krankheits halber seinen Sohn Aphareus für sich reden liess, oder wenn Miltiades, an seinen Wunden 708 darniederliegend und unvermögend zu reden, von seinem Bruder Teisagoras vertheidigt wurde[442]). Aber oft fand man auch in der Sitte, Beistände, *συνήγοροι*, auftreten zu lassen, ein Mittel, sich der eigenen Führung seiner Sache zu überheben. Es war nämlich sehr gewöhnlich, dass jemand, wenn er durch seine eigene Rede allein die erwünschte Wirkung nicht hervorzubringen glaubte, am Schlusse derselben mit Bewilligung der Richter noch einen oder einige seiner Freunde, vorzüglich wenn diese geschicktere Redner oder Männer von Ansehn und Einfluss waren, aufrief, ihn durch einen Vortrag, *συνηγορία*, zu unterstützen[443]). Dieser Vortrag bestand dann

---

Quintilian ausdrücklich angeführt wird, so beweist doch alles seine Existenz. S. Quintilian Inst. II, 15, 30 und daselbst Spalding.

439) Von den *λογογράφοι* vgl. Isokrat. v. d. Umtausch 41 S. 14. Der erste, der daraus ein Gewerbe machte, soll Antiphon gewesen sein. S. Leben d. zehn Redner zu Anf.

440) (Dem.) g. Leoch. 4 S. 1081, 20.

441) S. 839 C.

442) Corn. Nep. Miltiad. c. 7.

443) [Vgl. besonders Hyper. f. Euxen. C. 25 f. f. Lykophr. C. 8 f.] *(Demosth.) g.* Phorm. 52 S. 922, 23. Rede g. Neaira 14 S. 1349, 27. *Aischin. g.* Ktesiph. 202 S. 590, 12. 7 S. 390, 3. π. παραπρ. 184

entweder nur in einer kürzern Nachrede, ἐπίλογος[444]), oder in einer ausführlicheren Erörterung einzelner Punkte, indem man sich namentlich bei wichtigeren und schwierigeren Gegenständen in die Behandlung derselben mit den συνήγοροι theilte. So traten in derselben Sache oft drei oder mehrere mit Anklagereden oder Vertheidigungen auf[445]). Fast immer aber

S. 346, 6. [Hyper. f. Lykophr. C. 15, 26. 16, 19. 25, aus welchen Stellen namentlich ersichtlich wird, dass zum Auftreten der συνήγοροι eine Aufforderung (κελεύειν) der Richter erforderlich ist.] Die gewöhnlichen Ausdrücke sind συνηγορεῖν, (Demosth.) v. d. trierarch. Kranz 16 S. 1232, 23. 18 S. 1233, 18. [20 S. 1234, 3; συναγορεύειν,] συνειπεῖν, [Hyper. f. Euxen. C. 25, 9.] (Demosth.) g. Dionysod. 50 S. 1298, 4. R. g. Theokrin. 4 S. 1323, 2. 70 S. 1344, 4. 44 S. 1336, 18. Isokr. g. Lochit. 22 K. 15; συνδικεῖν, weswegen die συνήγοροι auch σύνδικοι heissen, [Andok. v. d. Myst. a. E.] Demosth. g. Aristokr. 206 S. 689, 6. g. Stephan. I, 84 S. 1127, 1. g. Zenoth. 12 S. 885, 24; συναγωνίζεσθαι Demosth. g. Onetor I, 31 S. 872. 20. g. Meid. 190 S. 576, 7. Im allgemeinen vgl. Heraldus Animadv. VI, 10 u. 12. [Egger Les Athéniens ont-ils connu la profession d'avocat, in Mémoires d'histoire ancienne et de philologie (1863).]

444) Solche sind z. B. die Reden des Lysias [für Kallias,] g. Ergokles und g. Philokrates. Vgl. Wolf Prolegg. ad Leptin. p. XXXXVIII [nach dessen Vorgang Schömann und Andere nach ihm auch die Rede gegen Epikrates hierher gerechnet haben, welche vielmehr der Schluss einer verstümmelten Rede ist.]

445) Hierher gehören nach unserer Meinung die beiden dem Lysias beigelegten Reden g. Alkibiades. Dass sie beide συνηγορίαι [in demselben Process] sind, ist aus I, 3 S. 519 u. II, 12 S. 569 klar, aber beide mit Markland zu einer einzigen Rede zu verbinden, scheint uns unthunlich. Wir halten die erstere für die δευτερολογία, die andere für eine τριτολογία. (*Ueber den ersten Ausdruck vgl. Hermog. π. μεθ. δειν. K. 27 S. 433 mit d. Schol. S. 1305 W. und die Schol. z. Demosth. g. Lept. u. g. Androt. z. A. Den Ausdruck τριτολογία weiss ich aus keinem Alten zu belegen.*) Unter *den Reden* des Demosthenes und aller andern, mit Aus-

709 finden wir in solchem Falle, dass die *συνήγοροι* sich bemühen, den Richtern ihr Auftreten gleichsam zu rechtfertigen, indem sie entweder ihre Freundschaft mit dem, für welchen sie sprechen, oder ihren Hass gegen den Gegner, oder irgend einen andern triftigen Beweggrund angeben[446]), um dem Verdachte zu begegnen, als hätten sie sich für Geld dazu dingen lassen, was nicht nur gehässig, sondern auch durch die Gesetze ausdrücklich verboten und verpönt war[447]). Oft

---

nahme des [Andokides und] Aischines, sind viele *συνηγορίαι*; sie alle anzuführen, halten wir für unnütz. Doch vergl. m. bes. Deinarch g. Demosth. im Eingang. Auch in dem Processe des Sokrates hatte der Hauptkläger Meletos (s. Plat. Euthyphron S. [2 B.] 5 C. 12 E. Apolog. 19 B. [24 B] u. öfter) seine *συνήγοροι*, den Anytos und Lykon (Apolog. S. 36 A. 23 E. 29 B C). Sinnlos ist, was Maximus von Tyros sagt Diss. 9, 2 *Μέλητος μὲν ἐγράψατο, Ἄνυτος δ' εἰσήγαγε, Λύκων δ' ἐδίωκε.*

446) Vgl. Lysias für Pherenikos Fr. 233 S. Isokr. g. Euthyn. 1 K. 1. Isaios v. d. Erbsch. d. Nikostrat. und v. d. Philoktem. Erbsch. zu Anf. Demosth. g. Leptin. 1 S. 457. g. Androt. 1 f. S. 593, in welcher Rede Euktemon der Kläger, der Sprecher aber Diodoros, sein *συνήγορος* ist. [Volkmann Rhetor.[2] S. 129 f.]

447) (Demosth.) g. Stephan. II, 26 S. 1137, 4. Dazu vergl. man Platon Gesetze XI, 15 S. 937 E f. Heraldus Animadv. VI, 12, 11 f. p. 470 f. Es gab aber in Athen auch Verbindungen unter den Bürgern, die den Zweck hatten, sich gegenseitig theils zu Aemtern zu verhelfen, theils vor Gericht zu unterstützen, *ξυνωμοσίαι ἐπὶ δίκαις καὶ ἀρχαῖς*, wie Thukydides VIII, 54 sie nennt, worauf auch wohl das *ἐργαστήριον συκοφαντῶν* bei Demosth. g. Boiot. v. d. Mitgift 9 S. 1010, 24. [v. Namen 2 S. 995, 8, vgl. g. Zenoth. 10 S. 885 i. A. g. Pantain. 39 S. 978, 6. S.] zu beziehen ist. Vgl. auch R. g. Theokrin. 42 S. 1335 und bes. Lysias Fragm. *πρὸς τοὺς συνουσιαστάς*, welches eben an eine solche Verbindung gerichtet ist. Dort heisst es § 18 S. 314 *πότερον γάρ, ὅταν ᾖ τί μοι πρᾶγμα, τότε ποθέσομαι τὸν ἐροῦντα καὶ τοὺς μαρτυρήσοντας*; Verbindungen dieser Art gehören zu den sogenannten *ἑταιρίαι*, welche

aber mochte es auch geschehen, dass, wenn in öffentlichen 710 Sachen sich mehrere zugleich als Ankläger gemeldet hatten, einer unter ihnen der eigentliche Hauptkläger wurde, die übrigen aber die Verfolgung des Beklagten mit ihm theilten und also auch vor Gericht mit ihm gemeinschaftlich auftraten[448]). Diese Sitte nun, sich vor Gericht durch einen

---

in freien Staaten so natürlich sind, dass sie nicht verboten sein können, obgleich sie leicht zu missbrauchen sind. M. s. auch Isokrat. Panegyr. 79 K. 22 Thukyd. III, 82.

[448]) Dies scheint uns das Verhältniss zwischen Apsephion und dem Sohne des Chabrias, Ktesippos, bei der Anklage gegen Leptines gewesen zu sein. Beide waren als Kläger aufgetreten (vgl. die Hypothesis S. 453, 13 ff.), beide redeten vor Gericht, aber Apsephion, als der ältere, zuerst; beide hatten ihre *συνήγοροι*. Ueber das gegenseitige Verhältniss zwischen zwei oder mehreren solchen Klägern wissen wir aber nichts bestimmtes, ob die Klagschrift im Namen aller oder im Namen eines abgefasst wurde, ob eine Art von divinatio stattgefunden habe, oder ob immer der ältere Hauptkläger gewesen sei und zuerst gesprochen habe, wie der Vf. des Arguments zur Rede g. Androt. S. 592, 21 will, ob die Gefahren der Klage beiden gemeinschaftlich waren u. s. w. Man vergl. jedoch Wolf Prolegg. ad Leptin. p. LII. — Ein andres ist, wenn in Privatsachen zwei oder mehrere zugleich Kläger oder Beklagte sind, wie z. B. bei Demosthenes Nausimachos und Xenopeithes und ihre vier Gegner, ferner Euergos und Mnesibulos, und in der Rede gegen Phormion Chrysippos und sein Bruder und Compagnon. Hier standen natürlich die einzelnen litis consortes einander ganz gleich; sie theilten Gewinn und Verlust des Processes mit einander und konnten die Führung der Sache vor Gericht entweder einem aus ihrer Mitte übertragen, oder auch alle auftreten. So redet in der Sache gegen Phormion, wie schon Libanios bemerkt, der erste Sprecher, Chrysippos, nur bis § 20 S. 913, 20.; nacher spricht sein Bruder. Vgl. 5 S. 908, 19 mit 23 S. 914, 5 und 2 S. 907, 10; dazu 39 S. 918, 28. [Vgl. aber Blass Att. Ber. III, 1 S. 518 f.]

συνήγορος unterstützen zu lassen, gab oftmals Gelegenheit, sich der Verpflichtung, selbst für seine Sache zu reden, auf eine gute Art zu entziehen. Man begnügte sich, einen kur-
711 zen Vortrag an die Richter zu halten, sein Unvermögen zu erklären und deshalb um Erlaubniss zu bitten, einen andern für sich auftreten zu lassen[449]). Schwerlich ward diese Erlaubniss versagt, und so ward aus der *συνηγορία* die Hauptrede, auf die allein alles ankam.

Hatte der Kläger, und mit ihm seine Beistände, wenn welche da waren, gesprochen und der Beklagte sich verantwortet, so stand es in vielen Fällen dem erstern frei, noch einmal aufzutreten und die Vertheidigung zu widerlegen, wogegen dann ebenfalls der Beklagte abermals redete. Daher werden öfters *λόγοι πρότεροι* und *λόγοι ὕστεροι* in derselben Sache erwähnt[450]), wo man sich hüten muss, die letztern mit
712 den *συνηγορίαι* oder *δευτερολογίαι* zu verwechseln[451]); auch

---

449) M. s. besonders die R. g. Neaira 14 f. S. 1349, 27 ff. Auch aus dem Anfange der Rede für Phormion erhellt, dass dieser vorher einige Worte gesprochen habe. Auch die dritte Rede gegen Aphobos, oder besser die Rede für Phanos ist eine *συνηγορία*, die aber offenbar die Hauptrede war; ebenso die Reden des Isaios üb. Nikostr. Erbsch. und üb. Philoktem. Erbsch., die des Isokrates für Euthynus u. a. m., nicht zu erwähnen die Rede für den Kranz.

450) (Demosth.) g. Olympiod. 51 S. 1181, 20. g. Makart. 8 S. 1052, 22. g. Aphob. II, 1 S. 836, 6. [Aber Hyper. f. Euxen. C. 24, 16 gehört nicht hierher.] Mehrere *λόγοι ὕστεροι* des Deinarch und des Hypereides führen Dionys von Halikarn. über Deinarch S. 653. 662. 666 und Harpokrat. auf. Auch von Lysias, Isaios und Lykurg werden mehrmals je zwei Reden in einer Sache bei Harpokrat. und andern angeführt, worüber wir der Kürze wegen *auf Sauppe und Blass verweisen wollen.*

451) Der Scholiast AR zum Eingang von Demosth. g. Androtion sagt: *δύο τρόποι εἰσὶ δευτερολογίας, ὅ τε ἐπὶ τῶν ἰδιωτικῶν ἀγώνων καὶ ὁ ἐπὶ τῶν δημοσίων. — ἐπὶ μὲν τῶν ἰδιωτικῶν*

haben wir unter den Demosthenischen Reden mehrere Beispiele dieser Art übrig, und nicht weniger gehören die Antiphontischen Tetralogien hierher, welche obgleich Schulreden, natürlich doch den Gerichtsgebrauch darstellen[452]). Allein dass es keineswegs immer so gehalten wurde, sondern dass eben so häufig beide Parteien nur einmal gegeneinander auftraten, ist nicht weniger gewiss. Räumen wir auch ein, dass in manchen der von unsern Rednern behandelten Sachen, wo wir jetzt die spätere Rede vermissen, diese nur deswegen nicht auf uns gekommen sei, weil sie nicht bedeutend genug war, um aufbewahrt zu werden, oder dass man bisweilen, auch wenn es frei stand, zum zweiten Male aufzutreten, sich mit einer Rede begnügte, weil man nichts mehr hinzuzusetzen wusste, so nöthigt uns doch eine klare Stelle des Demosthenes anzuerkennen, dass es in gewissen Rechtshändeln nicht gestattet gewesen sei, zum zweiten Male aufzutreten[453]). Frei- 713

ὁ εἷς κατηγορεῖ τῶν διωκόντων, εἶτα ὁ φεύγων ἀπολογεῖται, εἶτα πάλιν ὁ ἕτερος κατήγορος κατηγορεῖ, εἶτα ὁ φεύγων πάλιν ἀπολογεῖται καὶ πρὸς τοῦτον· ἐπὶ δὲ τῶν δημοσίων οἱ δύο ἐφεξῆς κατηγόρουν, εἶτα ὁ φεύγων πρὸς τὴν τῶν δύο κατηγορίαν ἀπελογεῖτο. Wir dürfen nur auf die in Anm. 443 angeführten Stellen verweisen, aus welchen hervorgeht, dass auch in Privatsachen der *συνήγορος* unmittelbar nach dem ersten Redner und nicht erst nach der Vertheidigungsrede auftrat, und dass also die Distinction des Scholiasten nichtig ist.

452) Dass in den *δίκαι φονικαί* jede Partei zweimal aufgetreten ist, zeigt Matthiä p. 164 [auch aus Demosth. g. Aristokr. 69 S. 643, 4. Antiph. v. Herod. Erm. 13 S. 711. Pollux VIII, 117. 99.] Vgl. auch Antiph. v. d. Choreut. 14 S. 770, 5.

453) In der Rede *π. παραπρ.* 213 S. 407, 14 ermahnt Demosthenes die Richter, auf die Schmähungen, die etwa Aischines in seiner Vertheidigung gegen ihn vorbringen möchte, nicht zu achten; denn, sagt er, *οὐκ ἐγὼ κρίνομαι τήμερον οὐδ' ἐγχεῖ μετὰ ταῦτ' ὕδωρ οὐδεὶς ἐμοί*, d. h. ich habe keine Gelegenheit, nachher *noch einmal* aufzutreten und jene Schmähungen zu widerlegen.

lich sehen wir uns ausser Stande, die Fälle aufzuzählen, in denen eins oder das andere stattfand; allein es verdient nicht unbemerkt zu bleiben, dass sich Beispiele zweimaliger Klage und Vertheidigung viel häufiger in Privatsachen als in öffentlichen finden[454]).

---

[454]) Auf öffentliche Sachen, so viel wir mit Sicherheit erkennen können, bezogen sich die beiden Reden des Hypereides *κατ' Ἀρισταγόρας ἀπροστασίου* und die des Deinarch *πρὸς τὴν Κηφισῶντος* (l. *Κηφισοφῶντος* [so auch Meier S. 302] oder *Κτησιφῶντος*) *ἀπογραφήν*; [doch ist für beide Fälle nicht sicher und für den erstern wenig wahrscheinlich, dass in ihnen Beispiele von Replik und Duplik vorliegen, vgl. Sauppe O. A. II p. 278.] Von den beiden Reden des Lysias *πρὸς Κινησίαν* sind wir geneigt zu glauben, dass sie entweder nicht in derselben Sache gehalten sind, oder dass die eine von ihnen eine *συνηγορία* war. Das bei Athenaios erhaltene Fragment nämlich zeigt, dass der Inhalt eine Vertheidigung gegen eine *γραφὴ παρανόμων* gewesen. Aber in allen uns erhaltenen Reden über *γρ. παρανόμων* ist durchaus keine Spur, woraus man schliessen könnte, dass ein *λόγος ὕστερος* stattgefunden habe. [Von den beiden Reden des Lykurgos in der Eisangelie gegen Lykophron war die eine entweder in der Volksversammlung gehalten oder für einen Mitkläger geschrieben, vgl. Blass Att. Ber. III, 2 S. 59. Die zwei auf Demosthenes Namen gefälschten Reden gegen Aristogeiton geben sich beide für Deuterologien zu Lykurgs Hauptrede aus, vgl. Schäfer Dem. u. s. Z. III, 2 S. 126. Aus Lysias g. Nikom. 7 S. 844 *τότε δὲ περὶ τῶν ἐμῶν τούτῳ ἀξιῶ πιστεύειν ὑμᾶς, ὁπόταν ἀπολογίας ἐμοὶ δοθείσης μὴ δύνωμαι ψευδόμενον αὐτὸν ἐξελέγξαι* schliesst Frei Zu Lysias (1872) S. 13ff., dass über die Zulässigkeit von Replik und Duplik das Gesetz nicht für alle Fälle bindende Bestimmungen gegeben, sondern den Entscheid hierüber zum Theil in die Hand des Gerichts oder wahrscheinlicher der processleitenden Behörde gelegt hatte. Doch scheint der Sprecher der Rede nur ganz hypothetisch den Fall einer ihm gegen die Anschuldigungen des Nikomachos vergönnten Vertheidigung zu setzen.]

Dass es Sitte gewesen sei, den Parteien die Zeit zum reden nach der Klepsydra zuzumessen, ist allgemein bekannt[455]; es geschah dies indessen keineswegs in allen Processen, und es gab ebenso *δίκαι ἄνευ* oder *χωρὶς ὕδατος* als 714 *δίκαι πρὸς ὕδωρ*[456]. Nach Harpokration gehörten die bedeutendern und wichtigern zu dieser letztern, die unbedeutendern also zur erstern Klasse. Mit dieser sehr unbestimmten Angabe müssen wir uns leider begnügen; etwas genaueres auszumitteln sind wir um so weniger im Stande, da wir nur von einer einzigen Art von Processen, der *δίκη* oder *γραφὴ κακώσεως*, mit Sicherheit wissen, dass sie zu den *δίκαι ἄνευ ὕδατος* gehörte[457]. Soviel ist gewiss, dass jene Bestimmung sich nicht nach dem mehr oder minder wichtigen Gegenstande der einzelnen Rechtshändel richtete, sondern dass es auf die Gattung von Processen, zu der ein jeder gehörte, ankam. Ob und wie nun in denen, wo man sich der Klepsydra nicht bediente, dem Redenden die Zeit bestimmt worden sei, scheint schon den Grammatikern nicht bekannt ge-

---

455) *Vgl. besonders Aisch. g. Ktes. 197 S. 587. Mehr bei Richter Proleg. Arist. Vesp. p. 134 ff. Der von den Grammatikern (Hesych. u. d. W. Pollux VIII, 17, vgl. Maussac zu Harpokr. a. Anm. 456 a. O.) für *κλεψύδρα* angeführte Ausdruck *ἀνάγκη** ist nur als eine figürliche Art der Bezeichnung anzusehen, weil die *κλεψύδρα* die Redner zwang, Mass zu halten. Ausdrücke, wie *ἐν τῷ ἐμῷ ὕδατι* [Demosth. v. Kranz 139 S. 274, 9. *π. παραπρ.* 57 S. 339, 5. g. Polykl. 2 S. 1206, 20] oder *ἐπὶ τοῦ ἐμοῦ ὕδατος* [Demosth. g. Eubul. 61 S. 1318, 6], bedürfen keiner Erklärung.

456) Harpokrat. u. *διαμεμετρημένη ἡμέρα*. Ueber diesen Ausdruck vgl. Demosth. *π. παραπρ.* 120 S. 378, 7. g. Nikostrat. 17 S. 1252, 12. Aischin. *π. παραπρ.* 126 S. 296, 4 *πρὸς ἕνδεκα ἀμφορέας ἐν διαμεμετρημένῃ τῇ ἡμέρᾳ κρίνομαι.*

457) Harpokrat. u. *κακώσεως*. Ueber den Gegenstand dieser Klage s. S. 353 f.

wesen zu sein[458]), und wir haben uns vergebens bemüht, etwas darüber zu finden.

Dass das Mass des Wassers nach den verschiedenen mehr oder minder wichtigen Gattungen der Processe verschieden gewesen sei, versteht sich von selbst. In der *γραφὴ παραπρεσβείας* wurden jeder der beiden Parteien elf Amphoren zugemessen[459]); in Erbschaftstreitigkeiten jeder Partei 715 ein Amphoreus und für die zweite Rede *das Viertel*, oder

---

[458]) Das erhellt aus Harpokrat. u. *διαμεμετρημένη ἡμέρα*, wo er sagt: *σκεπτέον τὸ παρ' Ἰσαίῳ ἐν τῷ κατ' Ἐλπαγόρου καὶ Δημοφάνους, πῶς μεμετρημένης τῆς ἡμέρας ὁτὲ μέν φησι χωρὶς ὕδατος γίνεσθαι τοὺς ἀγῶνας, ὁτὲ δὲ πρὸς ὕδωρ.* [Der Ausdruck des Harpokration scheint auf die Annahme zu führen, dass dieselben Klagen bald *πρὸς ὕδωρ* bald *χωρὶς ὕδατος* behandelt worden seien. Denn mit Sauppe O. A. II p. 234 ihn auf die bekannte Anm. 469 belegte Sitte zu beziehn empfiehlt sich doch zu wenig. Zu jener Auffassung würde stimmen, dass bei (Demosth.) g. Nikostr. a. a. O. Apollodor als etwas besonderes hervorhebt, dass er in der Klage gegen Arethusios *πρὸς διαμεμετρημένην ἡμέραν* siegte, offenbar um die Evidenz der Schuld seines Gegners zu betonen, und ebenso wird bei Demosth. *π. παραπρ.* a. a. O. (wo Weil falsch erklärt) es als Beweis für Aischines *δεινότης* geltend gemacht, dass er den Timarch *πρὸς διαμεμετρημένην ἡμέραν εἷλε διώκων.* Als Grund für die Bestimmung eines Zeitmasses in jenem Falle lässt sich mit Reiske vermuthen, dass dadurch für andre an dem gleichen Tage zu verhandelnde Processe Raum geschafft werden sollte. Daneben lässt sich die im Texte zu Grunde gelegte Angabe des Harpokration insoweit festhalten, als für die wichtigeren Processe ein Zeitmass der Reden stets festgesetzt worden sein wird, um ihre Erledigung an einem Tage zu sichern. Dass aber jedenfalls nicht für sie allein eine solche Bestimmung getroffen wurde, setzen die Anm. 462 und 469 angeführten Stellen ausser Zweifel.]

[459]) Aischin. *π. παραπρ.* a. a. O.

drei Choes[460]). Diese Angaben setzen uns indessen nicht in den Stand, die Länge der Zeit zu bestimmen, weil wir dazu die Einrichtung der Klepsydra nicht hinlänglich kennen[461]). Doch klagt der Sprecher der Rede gegen Makartatos, dass er bei einem Amphoreus lange nicht Zeit genug gehabt habe, um alles nöthige vorzutragen; und ähnliche Klagen oder Besorgnisse, dass die Zeit nicht hinreichen werde, alles was man möchte zu sagen, finden sich nicht selten bei den Rednern[462]). Noch bemerken wir, dass, wenn in einer Sache mehrere Redner von beiden Seiten nach einander auftraten, nicht für jeden einzelnen die Klepsydra besonders mit einem bestimmten Masse Wassers gefüllt wurde, sondern dass sie sich in die Zeit, welche der Anklage oder Vertheidigung im Ganzen bestimmt war, theilen mussten[463]). 716

---

460) (Demosth.) g. Makart. 8 S. 1052, 20. Ueber das angegebene Verhältniss des Choeus zum Amphoreus *vgl. Hultsch Metrol.² S. 101.*

461) Eine fleissige Sammlung über die Klepsydren ist Dan. Petermann De clepsydra veterum, disquisitio I Lips. 1671, [disq. II 1672.] Die Schrift von Draude [De clepsydris veterum, Giss. 1732] haben wir nicht zur Hand. Pollux X, 61 lehrt uns als Theile der Klepsydra das *προχοΐδιον* kennen, aus welchem das Wasser abfloss, und den *ἡλίσκος*, womit sie verstopft wurde. Uebrigens haben wir uns absichtlich des Ausdruckes Wasseruhr enthalten. Diese war eine hydraulische Maschine, von der kunstlosen Klepsydra der Gerichte wesentlich verschieden und eine Erfindung des Alexandriners Ktesibios. Vgl. Salmasius zu Solin. p. 450 (1689). [Marquardt Privatleben d. Röm. S. 773 ff.]

462) Vgl. Demosth. g. Boiot. II, 38 S. 1019, 29. g. Spudias 30 S. 1037, 20. g. Konon 44 S. 1271, 2. g. Leochar. 45 S. 1094, 4. g. Stephan. I, [47 S. 1116, 11.] 86 S. 1127, 19. g. Nikostrat. 3 S. 1247, 4. g. Neaira 20 S. 1351, 20. [g. Meid. 129 S. 557, 5. M. — g. Aphob. I, 12 S. 817, 9.]

463) *Daher heisst* es bei Deinarch g. Demosth. 114 S. 77, 4

Was einige Grammatiker berichten[464], dass das Wasser für die Gerichte im Monate Poseideon abgemessen worden sei, gestehen wir nicht recht zu begreifen[465]. Wir wissen aber, dass jedesmal, wenn nach der Klepsydra gesprochen wurde, die vorsitzende Behörde dieselbe mit dem gesetzlichen Masse Wassers anfüllen liess[466]. Dies war das Geschäft eines Unterbeamten, welcher *ὁ ἐφύδωρ* hiess und durchs 717 Loos gewählt wurde[467]; und an ihn haben wir ohne Zweifel

---

παραδίδωμι τὸ ὕδωρ τοῖς ἄλλοις κατηγόροις. Vgl. g. Aristogeit. 6 S. 79 a. E. *ἐὰν μὲν ἡμεῖς οἱ κατήγοροι δέκα ὄντες τὸ ὕδωρ ἀναλώσωμεν ἅπαν.*

464) Harpokr. u. *διαμεμετρημένη ἡμέρα*, *aus welchem ausser Suidas auch Schol. zu Aisch. *π. παραπρ.* S. 296, 3 zu verbessern ist.*

465) [Am einfachsten erklärt man mit Sauppe O. A. II p. 233 die Notiz daraus, dass bei den Alten die Tagesstunden (*μεμετρημένον ἡμέρας διάστημα*) in den verschiedenen Jahreszeiten von verschiedener Länge waren. Unglücklich war der Einfall von Hulleman Misc. philol. et paed. III p. 7 ff. statt *τῷ Ποσειδεῶνι μηνί* zu schreiben *τῇ πρὸς Ὠιδείῳ κρήνῃ*.]

466) (Demosth.) g. Makart. 8 S. 1052, 19 *ἐξ ἀνάγκης γὰρ ἦν τῷ ἄρχοντι ἀμφορέα ἑκάστῳ ἐγχέαι τῶν ἀμφισβητούντων.* Vgl. Aischin. g. Ktesiph. 197 S. 587, 2 u. 7.

467) Hesych. [Phot.] und Suidas *ἐφ' ὕδωρ.* Pollux VIII, 113: Die Worte des letztern *καὶ λέων δέ τις ἐκαλεῖτο κρηνοφύλαξ, χαλκοῦ πεποιημένος, ἐπὶ κρήνης τινός, δι' οὗ* (so muss aus Handschriften gelesen werden für *δι' ἧς*) *τὸ ὕδωρ ἐφέρετο ἐν ταῖς πρὸς ὕδωρ δίκαις*, sind uns unverständlich. Das Wasser floss bei den Gerichten nicht aus der Quelle, am wenigsten bei allen aus einer einzigen, sondern aus einem vorher damit angefüllten Gefäss. Wir zweifeln nicht, dass die Worte *ἐν ταῖς πρὸς ὕδωρ δίκαις* einige Zeilen weiter hinuntergesetzt werden müssen, wo es von dem *ἐφύδωρ* heisst: *ὁ παραφυλάττων τὴν ἰσότητα τῆς κλεψύδρας.* Hier passen sie vortrefflich, dort oben durchaus nicht. [Doch genügt es mit Stojentin De Pollucis — auctoritate p. 54 die Worte *ἐν ταῖς — δίκαις* mit Umsetzung des hinter ἐπιμελητής überlieferten

zu denken, wenn wir bei den Rednern finden, dass der Sprecher jemand auffordert, entweder, nach Beendigung der Rede, das Wasser auszuschütten (ἐξέρα τὸ ὕδωρ)[468], oder während derselben, wenn Zeugnisse oder andere Beweisstücke vorgelegt werden, es anzuhalten (ἐπίλαβε τὸ ὕδωρ)[469]. Dass alle Beweisschriften vor Gericht durch einen Schreiber abgelesen wurden, haben wir schon früher bemerkt[470]), und namentlich auch über die Art und Weise gesprochen, wie Zeugnisse vor den Richtern geleistet wurden, weswegen wir dies hier nicht wiederholen wollen.

Den Redenden durfte der Gegner nicht unterbrechen[471]); eben so wenig durften es natürlich andere Anwesende. Ihm selbst dagegen stand es frei, Fragen an den Gegner zu richten, und die Gesetze befahlen, dass Antwort darauf gegeben

---

δὲ zwischen ἐν und ταῖς den neuen Satz beginnen zu lassen.] Nicht zu verwechseln sind die κρηνοφύλακες, curatores aquarum, mit dem ἐφύδωρ. Meursius hält die erstern fälschlich für Sclaven und Untergebene des letztern, verleitet durch eine falsche, jetzt längst verbesserte Lesart bei Pollux. Uebrigens war das Amt des ἐφύδωρ von gar geringer Bedeutung, und deswegen sprichwörtlich, s. (Plutarch) Paroim. II, 17 und Suid. u. εἶτ' ἐφ' ὕδωρ.

468) Demosth. f. Phormion 62 S. 963, 9. g. Nausimach. 28 S. 993, 16.

469) Demosth. g. Stephan. 1, 8 S. 1103, 29. g. Konon 36 S. 1268, 11. g. Eubulid. 21 S. 1305, 7. Lysias g. Pankleon 4 S. 732, 4. 8 S. 733, 12. 11 S. 735 a. E. 14f. S. 737, 4 u. 10. Isaios v. Pyrrh. Erbsch. 12 S. 21. v. Menekl. Erbsch. 34 S. 221 Or.

470) Im achten Kapitel hin und wieder. Beweisstellen zu häufen ist unnöthig, da sie sich überall in den Rednern finden.

471) Daher sagt Andokid. v. d. Myster. 55 S. 27 ἔξεστι δ' αὐτοῖς ἐλέγχειν με ἐν τῷ ἐμῷ λόγῳ· ἐγὼ γὰρ ἐφίημι. Dazu vgl. [26 S. 14. 35 S. 18.] Aischin. π. παραπρ. 59 S. 238, 7 *und die Anm. 455 a. E. angeführten Stellen*.

718 werden sollte[472]). Die Richter aber waren befugt, dem Redenden ins Wort zu fallen, wenn er ihnen ungehörige oder unziemliche Dinge vorzubringen schien, oder wenn sie über irgend einen Gegenstand nähere Auskunft verlangten, oder etwas nicht recht verstanden hatten[473]). Eben so konnten sie auch den Schreiber auffordern, irgend ein vorgelesenes Actenstück oder eine Stelle daraus zu wiederholen[474]). [Bei der Heissblütigkeit des Athenischen Volks kam es nicht selten vor, dass auch missliebige Aeusserungen Anlass zu Unterbrechungen gaben, worauf die wiederholten Bitten der Redner um ruhiges Gehör hinweisen[475]).] Bisweilen aber missbrauchten sie auch ihre Gewalt und liessen, wenn es dem zuerst Redenden gelungen war, sie gegen seinen Gegner aufzubringen, diesen gar nicht zu Worte kommen, sondern verdammten ihn ungehört[476]), ohne dass ein solches Urtheil deswegen ungültig gewesen zu sein scheint, obgleich der Richter-

---

472) (Demosth.) g. Stephan. II, 10 S. 1131 a. E. [S. 867 A. 274.] Platon Apolog. S. 25 D. 27 C. Vgl. Lysias g. d. Kornwucherer 5 S. 715. g Eratosthen. 24 S. 397. g. Agorat. 30 S. 464. Isaios v. d. Hagn. Erbsch. 5 S. 272 f., welche Stellen Beispiele dieser Art darbieten. [Aristoph. Acharn. 687. S.]

473) Demosth. g. Boiot. von d. Mitgift 47 S. 1022, 8. 54 S. 1024, 7. g. Spudias 17 S. 1033, 4. g. Stephan. I, 87 S. 1128, 6. g. Makart. 33 S. 1060, 2. Daher findet sich in den Reden öfters die Wendung, dass der Sprecher die Richter auffordert, ihm zu bestimmen, worüber und in welcher Ordnung er reden solle, wie Andokid. v. d. Myster. 70 S. 34. Demosth. g. Meid. 130 S. 557, 10.

474) Aischin. g. Ktesiph. 192 S. 582.

475) [Lykurg g. Leokr. 52 S. 177. Demosth. g. Eubul. 1 S. 1299, 10. Platon Apol. 30 C. Aristoph. Wesp. 622.]

476) Demosth. g. Stephan. I, 6 S. 1103, 10 ff. [wo freilich der Vergleich von § 51 S. 1117, 12 die rednerische Uebertreibung *zeigt*. Aehnliches gilt wohl von Isokr. v. Umt. d. Verm. 22 S. 314.] *Vgl. Plutarch* Aristeid. K. 4.

eid sie ausdrücklich verpflichtete, beiden Parteien gleiches Gehör zu geben.

Uebrigens erkennt man sowohl aus den vorhandenen Reden als aus den Anweisungen der Rhetoren, dass es vor Gericht eben so sehr darauf ankam, die Leidenschaften der Richter zu erregen, als Ueberzeugung zu erwecken. Daher ist nichts häufiger, als dass der Redner von seinem eigentlichen Gegenstande weit abschweift (ἔξω τοῦ πράγματος λέ- 719 γειν), und alles hervorsucht, mag es auch mit jenem noch so wenig zusammenhängen, was dazu dienen kann, ihm selbst Gunst oder Mitleid, oder dem Gegner Abneigung und Unwillen zu erregen; ja selbst Schmähungen und Beschuldigungen, die nach unsern Sitten keinem Sachwalter ungestraft hingehen würden, gehören in den Athenischen Gerichten zu den gewöhnlichsten Erscheinungen. Nur beim Areopag wurde streng darauf gehalten, dass man sich dergleichen Ungehörigkeiten nicht erlaubte[477]).

Am häufigsten geschah es, dass der Angeklagte sich am Schlusse seiner Rede mit Bitten an die Richter wandte, um so kläglicher, je grösser die Gefahr war. Selbst den Stab der Flehenden (ἱκετηρία) nahm man, wenn wir auf eine Aristophanische Anspielung bauen dürfen, mit auf die Rednerbühne[478]). Dazu wurden Vorbitter herbeigerufen, um die

---

477) Man vergleiche statt aller Stellen, deren sich leicht viele beibringen liessen, nur was Lykurg g. Leokr. 11 ff. S. 143, 12 ff. sagt, [wozu Rehdantz S. 126 die Belege für ἔξω τοῦ πράγματος λέγειν und verwandte Formeln zusammengestellt hat. Ueber die strengere Praxis des Areopags vgl. Antiph. v. d. Chor. 9 S. 766. Lysias g. Simon 46 S. 163. Aristot. Rhet. I, 1 S. 1354 a Z. 22, wenn auch schon Lysias genannte Rede den Satz des Pollux VIII, 117 widerlegt προοιμιάζεσθαι οὐκ ἐξῆν οὐδὲ οἰκτίζεσθαι (ähnlich Lukian Anach. 19. Max. Plan. zu Hermog. V S. 365 W.).]

478) *Aristoph. Plutos* V. 383.

Bitten des Beklagten zu unterstützen und die Strenge der Richter zu mildern, theils Weiber und Kinder oder hülflose Eltern, theils Anverwandte und Freunde, theils obrigkeitliche Personen und andere Männer von Gunst und Ansehn[479]); und selbst die vorsitzenden Behörden verschmähten es bisweilen nicht, als Fürsprecher aufzutreten[480]). Xenophon[481]) nennt freilich alle solche Bitten widergesetzlich; wir finden 720 aber nicht, dass sie in andern Gerichten, den Areopag ausgenommen, ausdrücklich verboten gewesen seien[482]).

Waren die Reden beendigt, so rief der vorsitzende Magistrat durch den Herold[483]) die Richter auf, über die Verurtheilung oder Lossprechung abzustimmen, [ohne dass derselben eine Berathung der Richter unter einander vorausging[483a]).] *Nach Angabe der Grammatiker gebrauchte man in

---

479) Vgl. die von Meier De bon. damn. p. 226 angeführten Stellen. Dazu Lys. g. Alkibiad. I, 20 S. 531. g. Epikrat. 12 S. 812. g. Nikomach. 31 S. 866 [und die reiche Sammlung bei Frohberger zu Lysias II S. 9 f.]

480) [Lysias g. Alkib. II, 1 f. S. 557 f. I, 21 S. 532.]

481) Apomnem. IV, 4, 4.

482) *Athen. XIII, 59 S. 590 E *καὶ ἀφεθείσης* (*τῆς Φρύνης*) *ἐγράφη μετὰ ταῦτα ψήφισμα μηδένα οἰκτίζεσθαι τῶν λεγόντων ὑπέρ τινος μηδὲ βλεπόμενον τὸν κατηγορούμενον ἢ τὴν κατηγορουμένην κρίνεσθαι.* Aber dies Psephisma hat sicherlich ebensowenig existirt, als die bekannte Erzählung von der Rettung der Phryne durch Enthüllung ihrer Reize für glaubwürdig gelten kann, vgl. Blass zu Hyper. p. XXXV. S.*

483) Aristoph. Wesp. V. 752. Vgl. Aischin. g. Timarch 79 S. 102, welcher folgendes Beispiel der gesetzlichen Formel des Aufrufs giebt: *τῶν ψήφων ἡ τετρυπημένη, ὅτῳ δοκεῖ πεπορνεῦσθαι Τίμαρχος, ἡ δὲ πλήρης, ὅτῳ μή.* Ueber den Gebrauch des Wortes *δοκεῖν* vgl. Taylor zu Demosth. g. Aristokrat. S. 629, 17 und zu Lysias g. Simon S. 136.

483a) [Aristot. Polit. II, 5 (8), 8 S. 1268 b 8. Platon Ges. IX, *14 S. 876 B.]*

Griechenland zur Abstimmung in Gerichten* theils Muscheln, *χοίριναι*, theils Bohnen, theils metallene Kügelchen, *σπόνδυλοι*, durchlöcherte zur Verurtheilung, ganze zur Lossprechung, theils endlich weisse und schwarze Steinchen, *ψῆφοι*, von denen jene lossprachen, diese verurtheilten[484]). Dass am häufigsten Steine gebraucht wurden, ergiebt sich schon daraus, dass der Name *ψῆφοι* häufig für alle jene Dinge gebraucht wird, wie auch das Zeitwort *ψηφίζεσθαι* und die davon abgeleiteten für jede Art von Abstimmung. *Für Athen dürfen wir mit Bestimmtheit annehmen, dass in älterer Zeit Muscheln in Gebrauch gewesen sind[485]), während für die gleiche Verwendung der Bohnen ausser Grammatikernotizen nur eine Aristophanische Anspielung von nicht ganz sicherer Beziehung sich geltend machen lässt[486]). In der Rednerzeit 721

---

[484]) Pollux VIII, 16—18 und dazu die Ausleger. Alle bedeutenden Stellen findet man gesammelt schon bei Petitus IV, 4, 5 p. 419 ff. [Von Neueren vgl. R. Scott The Athenian ballot and secret suffrage (Oxford 1838) und das gegen dessen eigenthümliche Ansichten gerichtete Programm von Schömann De iudiciorum suffragiis occultis (Greifswald 1839) = Opusc. ac. I p. 260 ff. Sauppe De Atheniensium ratione suffragia in iudiciis ferendi (Göttingen 1883).]

[485]) Aristoph. Ritter 1332. Wesp. 332. 349.

[486]) In den Rittern V. 41 *νῷν γὰρ ἔστι δεσπότης*
ἄγροικος ὀργὴν κυαμοτρὼξ ἀκράχολος,
Δῆμος πυκνίτης.
Vgl. dort den Scholiasten und die Ausleger; [besonders aber Schömann p. 10 f. = p. 269 ff., der sich namentlich auf Hesych. u. *διάφρυκτος*. Etym. M. und Suidas u. *διαφρυκτοῦν* bezieht.] Hierher gehört auch Suidas u. *αἶξ οὐρανία· τὰ τοῦ λευκοῦ κυάμου γένη, ᾧ ἐπεψήφιζον καὶ ἐχειροτόνουν· ὁ δὲ Κρατῖνος καθάπερ τοῦ Διὸς αἶγα Ἀμαλθείαν τροφόν, οὕτω καὶ τῶν δωροδοκούντων αἶγα οὐρανίαν.* [*Χεῖρ.* Fr. 21 Mein. Dazu Suid. u. *κυαμοτρώξ* und Apostol. XV, 11.]

dagegen bediente man sich vorzugsweise voller (πλήρεις) und durchbohrter (τετρυπημέναι) ψῆφοι, wie aus den Erwähnungen bei Aischines und Aristoteles hervorgeht[487]). Was letzterer über die Form dieser ψῆφοι angiebt, wird durch die erhaltenen Exemplare erläutert: es sind bronzene Scheiben, in der Mitte mit einer nach beiden Seiten hervorstehenden Achse (αὐλίσκος), die theils voll, theils hohl war. Wurde a'so bei der Abgabe der Stimme die Achse zwischen zwei Finger gefasst, so konnte niemand erkennen, ob sie voll oder hohl war. Auf der Peripherie trägt die eine Seite die Umschrift ψῆφος δημοσία, während die andere einen Stempel mit einem Buchstaben (auf den bekannten Exemplaren *Γ* oder *K*) hat, welcher entweder die Richtersection oder wahrscheinlicher den Gerichtshof (S. 160) bezeichnet[488]).* Von diesen Steinen (wir erlauben uns, dieses Wort in derselben allgemeinen Bedeutung zu gebrauchen, wie ψῆφος) erhielt jeder Richter zwei, *den vollen* zum Lossprechen, den andern zum Verurtheilen, von einem dazu angestellten Beamten. Dies geschah sichtbar und vor aller Augen, damit kein Betrug vorgehen, etwa lauter verurtheilende oder lauter lossprechende Steine vertheilt werden könnten[489]). Dann traten

---

487) Aischin. g. Tim. a. a. O. Aristot. bei Harpokr. u. *τετρυπημένη*, welcher nur diese erwähnt. [Der Gebrauch von weissen und schwarzen Stimmsteinen ist für Athen auch durch das dem Alkibiades in den Mund gelegte Wort (Plutarch Alk. 22) nicht verbürgt.]

488) [Vgl. namentlich Vischer Epigraphische und archäologische Kleinigkeiten S. 16f. = Kleine Schriften II S. 288f. mit der Abbildung Taf. 15 N. 67.]

489) *Οἱ λαχόντες ἐπὶ τὰς ψήφους — παραδιδόασιν ἑκάστῳ τῶν δικαστῶν δύο ψήφους, τετρυπημένην καὶ πλήρη, φανερὰς ὁρᾶν τοῖς ἀντιδίκοις ἵνα μήτε πλήρεις μήτε πάντη τετρυπημένας λαμβάνωσιν.* Harpokr. a. a. O. Sonst geschieht dieser Beamten keine *Erwähnung.*

sie auf den Ruf des Heroldes zu der Bühne[490]), wo zwei Gefässe aufgestellt waren, in deren jedes sie einen der Steine warfen. Natürlich konnte [bei der angegebenen Beschaffenheit der Steine] von den Umstehenden nicht wahrgenommen 722 werden, welcher Stein in jedes Gefäss geworfen wurde; deswegen heisst diese Art des Abstimmens heimlich oder verdeckt (*κρύβδην ψηφίζεσθαι*) im Gegensatz gegen das sichtbare Abstimmen, welches aber in den Athenischen Gerichten nicht üblich war[491]).

Die Gefässe, in welche die Steine geworfen wurden, hiessen *κάδοι* oder *καδίσκοι*. Ihrer waren zwei, eines von Kupfer, in welches man denjenigen Stein warf, wodurch man sein Urtheil aussprach, und welches deswegen *κύριος καδίσκος* hiess; das andere von Holz, in welches der andere, ungültige

---

490) Demosth. π. παραπρ. 311 S. 441 i. A. *δεῖ ἄχρι τοῦ βήματος ἐνταυθὶ προσελθόντα ἕκαστον ὑμῶν τὴν ὁσίαν καὶ τὴν δικαίαν ψῆφον θέσθαι.* Welches *βῆμα* bezeichnet werde, ist nicht klar. Man sollte vermuthen, das der vorsitzenden Behörde, aber das *ἐνταυθί* scheint auf das des Klägers hinzuweisen; [vgl. aber S. 182.] Dass, wie der Schol. zu Aristoph. Wesp. 752 sagt, der Herold die Gefässe zu den Richtern umhergetragen habe, finden wir nicht bestätigt. [Im Gegentheil widerspricht es den Worten des Aristophanes selbst. S.]

491) [Das *κρυφῇ φέρειν τὴν ψῆφον* fordert Sokrates bei Xenoph. Symp. 5, 8 in der scherzhaften Diadikasie mit Kritobulos über den Preis der Schönheit mit der Motivirung: *δέδοικα γὰρ τὸν σὸν καὶ Ἀντισθένους πλοῦτον μή με καταδυναστεύσῃ.* Auch sonst wird das *κρύβδην ψηφίζεσθαι* als Garantie für die Freiheit der Abstimmung betrachtet, Demosth. π. παραπρ. 239 S. 415 a. E. Lysias g. Eratosth. 91 S. 441, bekämpft von Platon Ges. IX, 14 S. 876 B. Der einzelne konnte darauf Verzicht leisten, bei der geheimen Abstimmung der Phrateres stimmte Makartatos *φανερᾷ ψήφῳ* (Demosth.) g. Mak. 82 S. 1078, 19, ähnlich Athena Aisch. Eumen. 727.]

Stein geworfen wurde, *ἄκυρος καδίσκος* genannt[492]). *Dass statt der beiden Gefässe früher nur ein einziges aufgestellt worden sei, in welches jeder Richter einen seiner Stimmsteine warf, während er den andern zurückbehielt, beruht nur auf wenig glaublicher Angabe eines Grammatikers[493]).* Hatten auf diese Weise alle abgestimmt, so wurden die Steine aus dem erstern Gefässe von der vorsitzenden Behörde auf einen Tisch ausgeschüttet und nachgezählt, und darnach das Urtheil ausgesprochen[494]). Bei gleicher Zahl verurtheilender und lossprechender Steine ward der Beklagte losgesprochen[495]).

---

492) Vgl. Pollux VIII, 16. 17. Harpokrat. u. *καδίσκος*. Lex. Seg. S. 275. Ammonios u. *κάδος*. Schol. zu Aristoph. [Ritt. V. 1150.] Wesp. V. 99. 320 und an vielen andern Stellen. Auf den *κύριος καδίσκος* ward ein Deckel, *κημός*, gesetzt, mit einer engen Oeffnung, wodurch nur ein Stein fallen konnte, Pollux a. a. O. Schol. zu Aristoph. [Ritt. a. a. O.] Wesp. V. 99 u. a. m. [Grashoff in N. Jahrb. f. Philol. X (1829) S. 159f. will den *κημός* noch vom Deckel unterscheiden. Dass aber ausser jenem noch ein besonderes *ἐπίθημα* gewesen, ist durch nichts erwiesen, auch an sich nicht wahrscheinlich. S.]

493) *Pollux VIII, 123 und aus gleicher Quelle Schol. zu Arist. Ritt. 1150. Dagegen Ross im Archiv f. Philol. I (1831) S. 350f., dem Schwarz De suffragiorum in iudiciis Atheniensium latorum ratione (Celle 1847) vergeblich widerspricht.*

494) Bei Aristoph. Wesp. V. 331 heisst es:

ἢ δῆτα λίθον με ποίησον, ἐφ' οὗ
τὰς χοιρίνας ἀριθμοῦσιν.

495) Aischin. g. Ktesiph. 252 S. 643. Antiph. v. Herod. Ermord. 51 S. 730; vgl. (Aristot.) Problem. 29, 13 u. 15. [Rhetor. ad Alex. 19 S. 1433a 5. Aristoph. Frösche 685 mit Schol. Photios u. *ἴσαι ψῆφοι*. In dieser Weise lässt die Sage bekanntlich den Orest vom Areopag durch Gleichheit der Richterstimmen *freigesprochen* werden, welche Aischylos nach der richtigen namentlich von G. Hermann zu V. 726 und Kirchhoff (Monatsber. der

In frühern Zeiten indessen fand ein etwas verschiedenes 723 Verfahren statt, indem nämlich zwei Gefässe aufgestellt wurden, in deren eins diejenigen Richter ihren Stein warfen, welche den Beklagten freisprachen, in das andere diejenigen, welche ihn verurtheilten[496]). Dann brauchte also jeder nur

---

K. Pr. Akademie 1874 S. 105 ff.) vertretenen Ansicht dadurch bewirkt, dass Athena ihren Stimmstein für Orestes abgiebt.] — Petitus äussert p. 421 die Vermuthung, dass die Richter, denen die Sache nicht klar schien, beide Steine in den *κάδος ἄκυρος* und gar keinen in den *κύριος* geworfen, was allerdings nicht unwahrscheinlich ist.

[496]) Harpokration u. *καδίσκος* führt aus den Musen des Phrynichos folgendes Fragment an [Fr. 2 Mein.]

ἰδοῦ, δέχου τὴν ψῆφον, ὁ καδίσκος δέ σοι
ὁ μὲν ἀπολύων οὗτος, ὁ δ' ἀπολλὺς ὁδί,

welches keine andere als die im Text gegebene Erklärung zulässt. [Dazu kommen noch weitere Stellen, durch welche Ross a. a. O. diese von Schömann nur vermuthungsweise angenommene Abstimmungsart ausser Zweifel gesetzt hat, vor allem Aristoph. Wesp. 987 ff., wo die Freisprechung des Labes nur dadurch erfolgt, dass Philokleon von Bdelykleon irregeführt seine Stimme statt in den vordern in den hintern Becher wirft, der eine Stimmstein, welchen ersterer von seinem als Gerichtsvorstand fungirenden Sohn erhält (*τηνδὶ λαβὼν τὴν ψῆφον ἐπὶ τὸν ὕστερον μύσας παρᾷξον κἀπόλυσον ὦ πάτερ*), also nicht die *τετρυπημένη* sein kann, wie der Scholiast, welchem noch Richter gefolgt ist, aus Verwechslung der beiden Stimmmodalitäten behauptet. Ferner Xenoph. Hellen. I, 7, 9, wo bei der Abstimmung der Volksversammlung über die Sieger der Arginussenschlacht die *προτέρα ὑδρία* gleichfalls die *ἀπολλῦσα*, die *ὑστέρα* die *ἀπολύουσα* ist; dass hierin das Verfahren kein ungesetzliches war, ist mit Unrecht (zuletzt wieder von Sauppe p. 10) bestritten worden, vgl. Löschcke N. Jahrb. f. Philol. CXIII (1876) S. 755 f. Dazu die in der nächsten Anmerkung angeführte Stelle des Lysias. Endlich Aisch. Agamemn. 782 f., wonach man auch für Eumen. 734 das gleiche Verfahren mit Ross *u. A. anzunehmen* haben wird.]

einen Stein zu bekommen, und ein ἄχυρος καδίσκος war nicht vorhanden; [die Bedeutung, welche bei dem andern Abstimmungsmodus den Stimmsteinen zukam, war hier an die Stimmgefässe selbst geknüpft. Eine nicht mit voller Sicherheit zu lösende Schwierigkeit liegt nur in der Frage, wie bei diesem Verfahren eine geheime Abstimmung möglich war, welche nach unzweideutigen Zeugnissen auch hier gewahrt blieb[497]). Die Auskunft, dass die beiden Gefässe so gestellt worden seien, dass die Umstehenden nicht wahrnehmen konnten, in welches von beiden die Steine geworfen wurden, reicht darum nicht aus, weil die Abstimmung jedes Richters nur dann eine wahrhaft geheime war, wenn sie auch der Controlle seiner Collegen entzogen war[498]); mehr empfiehlt

---

497) [Hierfür ist von Schömann p. 8 = p. 266 vor allem die Stelle des Lykurg geltend gemacht worden, auf welche in Anm. 499 zurückzukommen ist. Nicht weniger beweist Lysias g. Agorat. 37 S. 467 über den von den Dreissig beliebten terroristischen Stimmmodus in der Bule: *δύο τράπεζαι ἐν τῷ πρόσθεν τῶν τριάκοντα ἐκείσθην· τὴν δὲ ψῆφον οὐκ εἰς καδίσκους ἀλλὰ φανερὰν ἐπὶ τὰς τραπέζας ταύτας ἔδει τίθεσθαι, τὴν μὲν καθαιροῦσαν ἐπὶ τὴν ὑστέραν.* Die *ψῆφος* wird also nur dadurch zur *φανερά*, dass sie auf den Tisch gelegt wird, während sie bei der Einlegung in die *καδίσκοι* es nicht gewesen wäre. In derselben Weise ist also die *φανερὰ ψῆφος* der Bürgerschaft unter den Dreissig Xenoph. Hellen. II, 4, 9 aufzufassen. Dass auch die Abstimmung in Aisch. Eumeniden (Anm. 496) als geheime gedacht ist, macht Sauppe daraus wahrscheinlich, dass beide Parteien bis zur Ausschüttung der Stimmgefässe in gespannter Erwartung über den Ausgang verharren.]

498) [Dies hebt mit Recht Szanto hervor, der in einer Abhandlung der Wiener Studien III (1881) S. 24 ff. zu erweisen sucht, dass in Privatprocessen die Abstimmung eine offene gewesen sei. *Aber* weder durch (Demosth.) g. Makart. 10 S. 1053, 3 (Anm. 500) *noch durch* Isai. v. Dikaiog. Erbsch. 18 S. 98 (Anm. 499) wird

sich die Annahme, dass neben der eigentlichen ψῆφος jedem Richter noch eine ihr ähnliche Marke eingehändigt wurde, die in das andre Gefäss eingelegt wurde. Der letztere Abstimmungsmodus ist für die Zeit vor Enkleides allein nachweisbar, während im vierten Jahrhundert die vorher geschilderte Art da üblich wurde, wo die Frage nur auf schuldig oder nicht schuldig gestellt war, wenn auch nicht für alle Processarten[499]).]

---

diese Meinung gestützt, sobald man der im Text empfohlenen Voraussetzung zustimmt. Dass letzterer der in den Stellen Anm. 496 ausschliesslich gebrauchte Singular ἡ ψῆφος widerstreitet, kann ich Sauppe p. 9 nicht zugeben. Wenn aber Szanto S. 30f. aus Demosth. g. Eubul. 12ff. S. 1302f. folgert, dass bei der διαψήφισις nur die Demoten abstimmten, welche das angefochtene Bürgerrecht aberkannten, so wird diese Auffassung durch § 61 S. 1318, 4 deutlich widerlegt. Richtig urtheilt (auch über die von Szanto missverstandenen Worte § 14 οὔτε ἐδόθη ἡ ψῆφος ἅπασι) O. Müller De demis atticis (1880) p. 46.]

499) [Wenn Lykurg am Ende der in einem Eisangelieprocess gehaltenen Rede gegen Leokrates sagt ὑμῶν δ' ἕκαστον χρὴ νομίζειν τὸν Λεωκράτους ἀποψηφιζόμενον θάνατον τῆς πατρίδος καὶ ἀνδραποδισμὸν καταψηφίζεσθαι καὶ δυοῖν καδίσκοιν κειμένοιν τὸν μὲν προδοσίας τὸν δὲ σωτηρίας εἶναι καὶ τὰς ψήφους φέρεσθαι τὰς μὲν ὑπὲρ ἀναστάσεως τῆς πατρίδος τὰς δὲ ὑπὲρ ἀσφαλείας καὶ τῆς ἐν τῇ πόλει εὐδαιμονίας, so kann er, wie Schömann p. 7 = p. 265 f. bemerkt, mit dem προδοσίας καδίσκος nur den ἀπολύων, mit dem σωτηρίας καδίσκος nur den ἀπολλὺς meinen. Die Erklärung von Sauppe, der um die Einheitlichkeit der Abstimmungsmethode im vierten Jahrhunderte nicht aufgeben zu müssen, auch hier den κύριος und ἄκυρος καδίσκος verstehen will (p. 7 'nam si quibus condemnaretur calculi in κυρίᾳ urna plures futuri essent, eam urnam fore salutis publicae, si in ἀκύρῳ, hanc futuram esse proditionis'), trägt offenbar in die Worte hinein, was in ihnen nicht enthalten ist, während in den Schlussworten τὰς ψήφους τὰς μὲν — τὰς δὲ ebenso gut die in den ἀπολύων und die in den ἀπολλὺς

Noch anders musste das Verfahren bei solchen Processen sein, wo mehr als zwei Parteien mit Ansprüchen auf eine streitige Sache, z. B. eine Erbschaft, gegen einander auftraten. Hier wurden so viele *καδίσκοι* aufgestellt, als verschiedene Parteien da waren, deren jeder, mit Ausschluss der 724 übrigen, die streitige Sache zugesprochen werden konnte[500]. Die Richter aber hatten entweder ebenso viele Steine, aber unter diesen nur einen vollen, die übrigen durchbohrt, jenen warfen sie in den *καδίσκος* derjenigen Partei, deren Ansprüche sie für gerecht hielten, diese in die *καδίσκοι* der übrigen; oder sie hatten überhaupt nur jenen einen Stein, so dass in alle *καδίσκοι* nur volle Steine kamen, und diejenige Partei obsiegte, in deren *καδίσκος* sich die meisten fanden. *Man kann geneigt sein die erstere Annahme für die richtige zu halten, weil sie der Forderung der geheimen Abstimmung am besten zu entsprechen scheint; aber der Wortlaut einer Rednerstelle empfiehlt mehr die zweite Modalität[501].*

---

gelegten Stimmen, als die *τετρυπημέναι* und die *πλήρεις* sein können. Dass die Bezeichnung der bevorstehenden Abstimmung als einer geheimen (§ 146 S. 239) der gegebenen Erklärung nicht im Wege steht, erkennt auch Sauppe an. Einen zweiten Beleg für den Fortbestand der älteren Methode in der Rednerzeit darf man in der Stelle des Isai. v. Dikaiog. Erbsch. 17 f. S. 98 f. erkennen, wo der Kläger auf Bitten des Leochares, als nach Herausnahme der Steine aus den Urnen dessen Verurtheilung nicht zweifelhaft ist, dem Archon gestattet *μὴ συναριθμεῖν ἀλλὰ συγχέαι τὰς ψήφους*. Denn waren in dem *κύριος καδίσκος* zweierlei Stimmsteine enthalten, so handelte es sich nicht sowohl um ein *συναριθμεῖν* als um ein *διαριθμεῖν*, wie Szanto S. 29 gegen Schömann z. d. St. erinnert.]

500) (Demosth.) g. Makart. 10 S. 1053, 3; vgl. Isaios v. Hagn. *Erbsch.* 21 S. 281, 13 u. 16. [23 S. 282 a. E.]

501) [(Demosth.) a. a O. αἱ ψῆφοι ὀλίγαις πάνυ ἐγένοντο πλείους

In denjenigen Processen, in welchen eine Schätzung der Busse stattfand, musste, wenn durch die erste Abstimmung der Beklagte schuldig befunden war, von neuem über die ihm aufzulegende Busse abgestimmt werden[502]). Dadurch wurden dann wieder neue Verhandlungen veranlasst. Der Kläger hatte, wie wir oben [S. 213] gesehen haben, schon der Klagschrift den Antrag auf eine bestimmte Busse hinzugefügt, *welchem der Beklagte jetzt einen Gegenvorschlag 725 gegenüberzustellen hatte. Dass zwischen beiden Anträgen allein den Richtern die Wahl gelassen war, haben wir schon oben (S. 216 ff.) wahrscheinlich gefunden, zugleich aber gezeigt, dass ihnen in gewissen Fällen erlaubt war auf eine Zusatzstrafe (*προστίμημα*) zu erkennen.* Im allgemeinen bestimmten die Gesetze, dass vom Gerichte nicht mehr als eine Strafe auferlegt werden sollte[503]).

Für diese Verhandlungen war ebenfalls eine gewisse

— *ἐν Θεοπόμπου καδίσκῳ ἢ ἐν τῷ τῆς γυναικός*, ohne Zusatz eines *πλήρεις*, vgl. Szanto a. a. O. S. 27 f.]

502) Matthiä p. 273 n. 59; vgl. R. g. Aristogeit. I, 83 S. 795, 1, wo der Ausdruck *ἡ πρώτη ψῆφος* zu merken; so auch Aischin. g. Ktesiph. 197 S. 587. Demosth. *π. παραπρ.* 290 S. 434, 16 u. öfter.

503) Demosth. g. Leptin. 155 S. 504, 17. Ein anderes ist es, wenn die Gesetze selbst eine gedoppelte Strafe festgesetzt haben, z. B. Verlust des Vermögens und Tod, oder Verlust des Vermögens und der bürgerlichen Ehre u. dgl. [Erstre beide Strafen stehn z. B. auf *φόνος ἑκούσιος*, Philippi Areop. u. Eph. S. 109 ff., letztre begegnen verbunden in der Formel *ἄτιμος ἔστω καὶ οἱ παῖδες καὶ τὰ ἐκείνου*, Demosth. g. Aristokr. 62 S. 640, 4. g. Meid. 113 S. 551, 25. g. Neaira 52 S. 1363, 5. Die gleiche Verbindung beider Strafen wird nicht selten durch Volksbeschluss verfügt, z. B. C. I. A. IV N. 27 a Z. 33. I N. 31 Z. 20. II N. 17 Z. 51. Dagegen beruht der eine Fall, welchen Platner I S. 207 f. als sicheren Beleg für Verhängung von zwei Strafen durch die Richter ansieht, auf Missverständniss, vgl. Böckh II S. 106.]

Zeit gesetzlich bestimmt, und es wurde deswegen die Klepsydra von neuem angefüllt[504]). Waren sie beendigt, so erfolgte dann wieder die Abstimmung, und zwar im Demosthe-726 nischen Zeitalter ebenfalls mit Steinen[505]). Da wir die Art und Weise, wie dies geschah, nicht aus Angaben der Alten darthun können, so wollen wir es unsern Lesern überlassen, sie sich selbst zu denken. Zur Zeit des Aristophanes aber gebrauchte man zu dieser Abstimmung Wachstafeln, auf welche man mit einem Griffel längere oder kürzere Striche zog, je nachdem man für die härtere oder gelindere unter den vorgeschlagenen Bussen stimmte[506]).

---

504) Aischin. g. Ktesiph. 197 S. 587, 7.

505) Darauf führt schon der Ausdruck *πρώτη ψῆφος* (Anm. 502). Vgl. g. Aristokrat. 167 S. 676, 11. g. Neaira 6 S. 1347, 8.

506) Vgl. Aristoph. Wesp. V. 106 *ὑπὸ δυσκολίας δ' ἅπασι τιμῶν τὴν μακράν*. 167 *δότε μοι ξίφος — ἢ πινάκιον τιμητικόν*. Auch Pollux VIII, 16 erwähnt jenes *πινάκιον τιμητικόν*, und die *ἐγκεντρίς* oder den Griffel, mit welchem die Striche gezogen wurden. Vgl. auch dort die Ausleger und Photios u. *μακρὰν τίμησιν* (l. *τιμῆσαι*). Suid. [= Phot.] u. *μακρὰ γραμμή*. [Hesych. u. *μακρά*.] Der Scholiast zu Aristoph. Wesp. 106 sagt: die Richter zogen, wenn sie den Beklagten schuldig fanden, einen langen Strich, im entgegengesetzten Falle einen kurzen: *τοῦτο δὲ ἐποίουν μετὰ τὸ ἀποβλέψαι εἰς τὰς ψήφους τὰς ἐν τῇ καλπίδι· εἰ γὰρ ἑώρων τὰς μελαίνας πλείους, ἐχάραττον τῷ ὄνυχι τὴν μακράν· εἰ δὲ τὰς λευκάς, τὴν βραχεῖαν*. Wir können aber nicht absehn, zu welchem Zwecke das sollte geschehen sein; und überdies zeigt der Name *πινάκιον τιμητικόν*, sowie der Ausdruck *τιμᾶν τὴν μακράν* deutlich, dass das Täfelchen bei der Bestimmung der Strafe gebraucht sei; und da können wir uns keine andere Art und Weise denken, als die im Texte angegebene. [Richter Proleg. Arist. Vesp. p. 154 f. meint, dass die Richter während der Verhandlung die Striche zogen, um ihrem Gedächtniss damit zu Hülfe zu kommen.]

Das von der Mehrheit der Richter gefällte Urtheil ward von der vorsitzenden Behörde ausgesprochen[507]), und von ihr ward in gewissen Fällen auch die Vollziehung veranlasst. 727 Dass wichtigere Processschriften, namentlich von öffentlichen Sachen, im Archiv aufbewahrt wurden, ist uns nicht zweifelhaft. Wenigstens versichert Favorinus bei Diogenes Laertios[508]), dass die Antomosie des Meletos gegen Sokrates noch zu seiner Zeit im Metroon befindlich gewesen sei. Auch die Urtheile wurden ohne Zweifel schriftlich aufgesetzt und ebenfalls aufbewahrt[509]).

Schliesslich bemerken wir noch, dass die Verhandlungen vor den Richtern an einem Tage beendigt werden mussten[510]). Dass sie bei wichtigern und schwierigern Sachen mehrere Tage hindurch hätten fortgesetzt werden können, lässt sich durch nichts erweisen. Wohl aber konnte es kommen, dass sie durch zufällige Ereignisse, z. B. durch eine sogenannte *διοσημία* unterbrochen wurden[511]), wo sie denn natürlich an

---

507) Wahrscheinlich durch den Herold, worauf Lukian pro imagg. K. 29 a. E. anspielt. Der Ausspruch des Urtheils heisst *ἀπόφανσις*, weswegen dies Wort auch für den Gerichtstag gebraucht wird, z. B. (Dem.) g. Euerg. 45 S. 1153, 4. Vgl. auch Lex. Seguer. S. 210, 25.

508) *Vgl. S. 802 A. 130.*

509) Bei (Plutarch) Leb. d. zehn Redner im Antiphon heisst es nach Anführung des Rathsbeschlusses über Antiphon und seine Mitschuldigen: *τούτῳ ὑπογέγραπται τῷ δόγματι ἡ καταδίκη· προδοσίας ὦφλον Ἀρχεπτόλεμος κτλ.*

510) *Platon Apol. K. 27 S. 73 A. Dass die gegentheilige Angabe des Didymos bei Harpokr. u. *πρόπεμπτα* lediglich aus falscher Deutung dieses Wortes stammt, bemerkt Matthiä p. 277 n. 63.*

511) Pollux VIII, 124. Ueber die *διοσημίαι* vgl. Suidas u. d. W. und dazu Küster.

einem andern Tage wieder angefangen werden mussten[512]). Uebrigens begannen die Sitzungen der Gerichte schon früh 728 am Morgen[513]), und der Ausdruck ἑωθιναὶ δίκαι[514]) bezeichnet ohne Zweifel die kleineren und unbedeutenderen Processe, mit deren Entscheidung man schon des Morgens fertig wurde.

---

[512]) Hierher gehört vielleicht Hesychios u. τριταία· μὴ πλείω εἶναι τριταίας τὴν κρίσιν. Obgleich die Worte kaum verständlich sind, mögen sie doch vielleicht darauf gehen, dass eine Entscheidung nicht über drei Tage ausgesetzt werden solle. [Doch ist selbst die Lesung unsicher, da die Handschrift am Schluss τὴν κτιστὴν bietet.]

[513]) Aristoph. Wesp. V. 689. [104.] Auch erscheint in diesem Stücke der richtersüchtige Chor der Heliasten so früh auf der Bühne, dass er sich noch Lampen muss vortragen lassen.

[514]) Photios u. ἑωθινὰς δίκας· τὰς κρινούσας ἐντὸς ν' δραχμῶν. Vgl. Lex. Seguer. S. 258, 32. Hesych. u. d. W.

Von den für den Verlust des Processes zu erleidenden Bussen.

Der Verlust des Processes hatte in vielen Fällen für den Kläger, in einigen wenigen auch für den Beklagten noch eine besondere Busse zur Folge, wodurch leichtsinniges oder boshaftes Processiren geahndet wurde. Wir reden hier nicht von den Prytaneien, welche der unterliegende Theil, Kläger oder Beklagter, dem obsiegenden Gegner erstatten musste, und welche allerdings gewissermassen hierher gezogen werden könnten, auch nicht von dem Verluste der Parakatabole in den Processen, wo diese erlegt werden musste[515]), sondern zunächst von der Epobelie und der Busse der tausend Drachmen[516]).

Die Epobelie war, wie auch schon der Name andeutet, der sechste Theil der Schätzung[517]) und wurde in gewissen Privatprocessen, und nur in solchen, von dem unterliegenden 730 Theile, wenn er weniger als den fünften Theil der Stimmen

---

515) Ueber beides, die Prytaneien und die Parakatabole, s. das vierte Kapitel dieses Buches.

516) [Thonissen De la responsabilité pénale des plaideurs dans la législation Athénienne, in der Revue de législation ancienne et moderne 1875 p. 137 ff.]

517) Harpokr. u. *ἐπωβελία· ἐκαλεῖτο δὲ οὕτως, ὅτι καθ' ἑκάστην δραχμὴν ὀβολὸς ἦν, ὅπερ ἕκτον ἐστίν, ἐν ἓξ ὀβολοῖς τῆς δραχμῆς λογιζομένης.* Aehnlich die andern Grammatiker.

für sich gehabt hatte, an den obsiegenden Gegner gezahlt[518]). Ob diese Busse, wo sie stattfand, immer auch den unterliegenden Beklagten, oder nicht vielmehr am häufigsten nur den verlierenden Kläger getroffen habe, lässt sich nicht mit hinlänglicher Sicherheit entscheiden. Von der *παραγραφὴ* ist es keinem Zweifel unterworfen, dass auch der Beklagte, welcher sie einwandte, die Epobelie zahlen musste, wenn mehr als vier Fünftel der Richter seine Einrede als unbegründet verwarfen (S. 851); allein es lässt sich sehr wohl annehmen, dass dies hier nur deswegen angeordnet sei, um den Missbrauch der *παραγραφὴ* zu verhüten. Auch bei der Widerklage (*ἀντιγραφή*) musste, wie ebenfalls schon oben (S. 859) bemerkt worden ist, der unterliegende Theil, mochte er nun in dem von ihm oder in dem wider ihn erhobenen Processe, d. h. mochte er als Kläger oder als Beklagter unterliegen, die Epobelie bezahlen; aber auch hier liegt es sehr nahe, anzunehmen, dass diese Strafe ihm deswegen auferlegt worden sei, weil ihn nothwendig der Verdacht eines

518) Harpokr. a. a. O. Pollux VIII, [39.] 48. Suid. = Etymol. u. *ἐπωβελία*. Schol. zu Platons Ges. XI S. 921 D S. 457 Bk. Lex. Seguer. S. 255, 29. Schol. zu Aischin. g. Timarch S. 162 S. 279 Sch. Die Bestimmung wegen der Zahl der Stimmen hat unter diesen Grammatikern zwar nur Pollux, der überdies von einem bestimmten Falle [und zwar in Folge eines Missverständnisses (Anm. 522)] redet; aber wir zweifeln nicht, dass sie überall angenommen werden müsse. Vgl. Isokrat. g. Kallimach. 12 K. 5. Der Meinung ist auch Böckh I S. 481. [Die gegentheilige Meinung stützt Förster Hermes IX (1875) S. 70f. auf eine Stelle einer von ihm dort herausgegebenen Declamation des Libanios, dem aber keine grössere Autorität zukommt als den Grammatikern, und will die Geltung von Schömanns Satz wegen Isokr. a. a. O. auf die Diamartyrie beschränken. Dass Isokr. a. R. 3 K. 1 und Demosth. g. *Aphob. I*, 67 S. 834, 24 nicht für ihn entscheiden, erkennt Förster *selbst* an.]

leichtsinnigen oder boshaften Verfahrens bei Anstellung der Klage oder der Widerklage treffen musste. Aus demselben 731 Grunde mussten ja, wie wir gesehn haben, bei der Widerklage Prytaneien auch in solchen Sachen erlegt werden, welche ausserdem davon befreit waren. Wir glauben deswegen durch diese beiden Fälle nicht berechtigt zu sein, den Harpokration und die meisten andern Grammatiker des Irrthums oder der Ungenauigkeit zu beschuldigen, wenn sie, im allgemeinen redend, die Epobelie nur als eine von dem verlierenden Kläger zu zahlende Busse darstellen, um so mehr, da hiefür auch die Analogie der Busse von tausend Drachmen in öffentlichen Processen spricht[519]). Pollux freilich ist der entgegengesetzten Meinung[520]); allein wenn wir zwischen ihm und Harpokration zu wählen haben, so stehen wir nicht an, dem letztern den Vorzug zu geben, und bei jenem ein Missverständniss zu vermuthen.

Noch schwieriger ist die Beantwortung der Frage, in welchen Processen die Epobelie eingetreten sei. Dass sie

---

519) Diese Analogie führt auch wirklich der Schol. des Aischines an.

520) Pollux VII, 39, wo er ganz allgemein sagt: *ἐπωβελία ἦν τὸ ἕκτον τοῦ τιμήματος ὃ ὤφειλεν ὁ αἱρεθείς.* Auch VIII, 48 heisst es allgemein: *ὁ μὴ μεταλαβὼν τὸ ε' μέρος τῶν ψήφων τὴν ἐπωβελίαν προσωφλίσκανε.* [Dagegen VIII, 59 *ὁ ἀντιγραψάμενος μὴ κρατήσας τὴν ἐπωβελίαν προσωφλίσκανεν*] Die Erklärung, die Hesychios aus Didymos giebt: *ἀκόλουθον τῷ τῆς καταδίκης τιμήματι ὄφλημα*, lässt sich ebenso wohl auf den Kläger als auf den Beklagten deuten: *καταδίκη* ist die Busse, nicht blos die schon zuerkannte, sondern die zuzuerkennende, nach dem entweder vom Kläger oder vom Gesetz gemachten *τίμημα*; und die Worte sagen also nicht: eine der Schätzung des verlornen Rechtshandels folgende Busse, sondern: eine Strafe, welche sich nach der Schätzung der Busse richtet. Vgl. (Demosth.) g. Euerg. 51 f. S. 1154, 27. 1155, 2. 57 S. 1156, 23. g. Meidias 91 S. 543, 25.

in öffentlichen Processen mit Ausnahme der Phasis nicht **732** statt fand, können wir mit Zuversicht behaupten[521]). *Aber auch für die Phasis wird die Angabe des Pollux, dass mit dem Verluste derselben, wenn man nicht den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, die Epobelie verbunden gewesen sei, nur auf Verwechslung der Epobelie mit der Busse der tausend Drachmen beruhen, die nach einem Rednerzeugniss den verlierenden Kläger in dem angegebenen Falle traf[522]).*

733 Was nun die Privatsachen betrifft, so fand, ausser den oben angeführten Fällen der Paragraphe und der Widerklage, die Epobelie nach der Angabe einiger Grammatiker in den *δίκαι χρηματικαὶ* statt[523]). Was sie aber mit diesem Ausdrucke meinen, darüber erklären sie sich nicht genauer. Sollen damit diejenigen Klagen bezeichnet werden, wobei es auf eine zu erlangende Geldsumme abgesehen ist, so gehören bei weitem die meisten Privatklagen dahin. Allein es ist gewiss, dass es auch unter jenen einige gab, bei welchen keine Epobelie statt fand. In dem Rechtshandel des Kallimachos bei Isokrates war der Gegenstand der Klage eine Geldsumme, welche dem Kallimachos unter der Herrschaft der Zehnmänner, wie er behauptete, auf Anstiften des Beklagten confiscirt worden war, und wofür er nun von diesem Ersatz forderte. Dennoch erhellt aus einer Aeusserung des Sprechers[524]), dass diese Klage an und für sich nicht mit der Gefahr der Epobelie verbunden war, indem es heisst,

---

521) Ueber diesen ganzen Gegenstand ist Böckh I S. 479 ff. zu vergleichen.

522) *Vgl. oben S. 301 f. Für die dort angegebene Ansicht Schömanns spricht auch Thonissen p. 152 f.*

523) Etymol. u. *ἐπωβελία*. Lex. Seg. S. 255. Schol. zu Plat. Gesetzen XI S. 921 D.

524) 12 K. 5. Wir haben schon oben S. 844 A. 221 über diese Stelle gesprochen.

dass der Kläger dieselbe nur wegen der vom Beklagten eingelegten *διαμαρτυρία* zu besorgen gehabt hätte. Ohne diese also oder ohne die nachher eingelegte *παραγραφὴ* würden nur die Prytaneien auf dem Spiele gestanden haben. Dagegen können wir aus Suidas Angabe schliessen, dass bei Handelsprocessen der Kläger die Gefahr der Epobelie gehabt habe[525], so wie aus Demosthenes erster Rede gegen Aphobos[526]) hervorgeht, dass bei Vormundschaftsklagen der Verlust der Klage ohne den fünften Theil der Stimmen ebenfalls die Epobelie zur Folge gehabt habe, und aus einer Stelle des Aischines[527]) wahrscheinlich wird, dass dasselbe auch bei Klagen wegen übertretener Verträge (*δ. συνθηκῶν παραβάσεως*) statt gefunden habe. Dies ist aber auch alles, was sich mit Sicherheit aus unsern Quellen schöpfen lässt. [Dass die Epobelie dem gewinnenden Theile zufiel, wird durch Aeusserungen der Redner ausser Zweifel gesetzt[528]).] 734

Von den öffentlichen Klagen ist es eben so bekannt als unzweifelhaft, dass die Gesetze dem unterliegenden Kläger, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, dieselbe Strafe auferlegten, wie demjenigen, welcher eine angestellte Klage aufgegeben hatte, nämlich eine Geldbusse von tausend Drachmen, und ausser ihr noch eine beschränkte Atimie, durch welche er für die Zukunft das Recht verlor,

---

525) Suid. u. *ἐπωβελία· πολλῶν εἰς χρήματα συκοφαντούντων — καὶ μάλιστα τοῦτο πράττειν διαβαλλομένων τῶν περὶ τὸ ἐμπόριον συμβαλλόντων ἐπὶ ναυτικοῖς τόκοις, Ἀθηναῖοι ζημίαν ἔταξαν κατὰ τῶν ἐγκαλούντων.* Dasselbe hat das Etymolog. Bestätigt wird dies durch (Demosth.) g. Dionysod. 4 S. 1284, 2, wo von einer *δίκη ἐμπορικὴ* die Rede ist.

526) 67 S. 834, 24, über welche Stelle Böckh S. 484 zu vergleichen ist.

527) G. Timarch 163 S. 162. Vgl. Böckh S. 481 f.

528) [(Demosth.) g. Dionysod. a. a. O. g. Euerg. 64 S. 1158, 18.]

Klagen von derselben Art, wie die, worin er unterlegen war, anzustellen[529]), und überdies bei Klagen wegen Gottlosigkeit das Recht, diesen oder jenen Tempel zu betreten [530]). Nur *zwei Arten* von öffentlichen Klagen gab es, deren Verlust
735 für den Kläger gänzlich gefahrlos war, die Eisangelie beim Archon wegen schlechter Behandlung der Eltern, Waisen und Erbtöchter[531]) [und die Klage wegen Frevels an den heiligen Oelbäumen[532]); für die vom Staate bestellten Ankläger versteht sich die Sache von selbst[533]).] Auch die Eisangelie wegen ausserordentlicher öffentlicher Verbrechen beim Rathe oder der Volksversammlung hatte für den unterliegenden Kläger, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen erhielt, nur die Strafe der tausend Drachmen, nicht aber die Atimie zur Folge[534]); *und auch dies war nur eine spätere Verschärfung des Gesetzes; früher war der Kläger ganz straflos ausgegangen[535]).* In allen übrigen Fällen war beides, die Busse von tausend Drachmen und die Atimie, mit einander verbunden, obgleich es scheint, dass man in An-

---

529) *Vgl. ausser den in Anm. 530 und 536 angeführten Stellen Demosth. g. Androt. 26 S. 601, 20. g. Aristokr. 80 S. 647, 7. g. Timokr. 3 S. 701 i. A. g. Aristog. II, 9 S. 803, 13. (Andok.) g. Alkib. 18 S. 120. Platon Apol. 25 S. 36 B. Harpokr. u. *δώρων γραφή*. Pollux VIII, 41. 49.*

530) Andokid. v. d. Myster. 33 S. 17.

531) *Vgl. S. 333 A. 380.*

532) [Lysias *π. τ. σηκοῦ* 37 S. 289.]

533) [Beide Zusätze macht Thonissen p. 140, der aber mit Unrecht auch die *ἀπογραφὴ* hierher zieht, wogegen Jahresber. f. klass. Alterth. XV S. 344.]

534) Pollux VIII, 53 *Θεόφραστος (φησὶ) τοὺς μὲν ἄλλας γραφὰς γραψαμένους χιλίας τ' ὀφλισκάνειν, εἰ τοῦ πέμπτου τῶν ψήφων μὴ μεταλάβοιεν καὶ προσατιμοῦσθαι· τοὺς δ' εἰσαγγέλλοντας μὴ ἀτιμοῦσθαι μέν, ὀφλεῖν δὲ τὰς χιλίας.*

535) [Vgl. S. 329 A. 366.]

sehung der letzteren das Gesetz gar häufig nicht streng angewandt habe. Wenigstens wird an vielen Stellen, wo der Busse von tausend Drachmen Erwähnung geschieht, der Atimie mit keiner Silbe gedacht[536]), woran schon einige Grammatiker Anstoss nahmen, und deswegen die übrigens ganz unhaltbare Meinung aufstellten, es sei die Atimie nur dann eingetreten, wenn man in drei verschiedenen Rechtshändeln nicht den fünften Theil der Stimmen erhalten habe[537]).

Dass, wie einige meinen[538]), ausser dieser Busse und Atimie dem unterliegenden Kläger noch andere Strafen von den Richtern haben zuerkannt werden können, halten wir für gänzlich unerweislich. Der Verfasser der Lebensbeschreibungen der zehn Redner berichtet uns zwar[539]), dass nach der Angabe einiger Schriftsteller Aischines nach dem Verlust seiner Klage gegen Ktesiphon, weil er die Stadt nicht habe verlassen wollen, mit der Ehrlosigkeit als einer Strafschärfung belegt worden sei; allein die Ungereimtheit dieser Angabe ist leicht zu erkennen. Wurde Aischines deswegen bestraft, weil er die Stadt nicht verliess, so musste er doch offenbar vorher verurtheilt worden sein, sie zu verlassen. Dann wäre also Verbannung die Strafe für den Verlust der Klage gewesen. Ein Verbannter aber, der sich dem Urtheile nicht unterwarf, konnte unmöglich durch Ehrlosigkeit dafür

736

536) Z. B. Gesetz bei Demosth. g. Meid. 47 S. 529, 24. g. Timokrat. 7 S. 702, 7. g. Androt. 21 S. 599, 28. R. g. Theokrin. 6 S. 1323, 19.

537) Genethlios bei dem Schol. zu Demosth. S. 593, 24. Vgl. Böckh S. 500 f. [Dass auch die Busse der tausend Drachmen bisweilen vermindert worden sei, schloss Schömann nach Andern nur aus dem gefälschten Psephisma bei Demosth. v. Kranz 105 S. 261, 20.]

538) Böckh I¹ S 408 u. 410. Matthiä p. 271 f. [Thonissen p. 143 f.]

539) S. *840 C.*

bestraft werden, aus dem einfachen Grunde, weil diese vielmehr eine Erleichterung für ihn gewesen sein würde. Die Verbannung schloss ja die Ehrlosigkeit in sich; sie entzog, wie diese, dem Verurtheilten die Theilnahme an bürgerlichen Rechten; aber sie entzog ihm noch mehr, den Trost, in der Heimath, unter den Seinigen zu leben, und nach Athenischem 737 Rechte auch sein Vermögen[540]). Aischines ging übrigens in der That nach dem Verlust seiner Klage ins Exil; aber er wählte dasselbe freiwillig, weil er die Busse von tausend Drachmen nicht zahlen und nach seiner Niederlage nicht mehr in Athen unter seinen siegreichen Gegnern leben wollte[541]).

Man glaubt ferner in der Rede des Deinarch gegen Aristogeiton den Beweis zu finden, dass bisweilen die Richter befugt gewesen seien, den Kläger in dieselbe Schätzung zu verurtheilen, welche er dem Beklagten gesetzt hatte. Aber man missversteht die Stelle des Deinarch, die wir zum Beweise hersetzen wollen[542]): *οὐκ Ἀριστογείτων ἐστίν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ὁ κατὰ τῆς ἱερείας τῆς Ἀρτέμιδος τῆς Βραυρωνίας καὶ τῶν οἰκείων αὐτῆς τοιαῦτα γράψας καὶ ψευσάμενος, ὥσθ' ὑμᾶς, ἐπειδὴ τὴν ἀλήθειαν ἐπύθεσθε παρὰ τῶν κατηγόρων, πέντε ταλάντων τιμῆσαι τοῦτον* (l. *τούτῳ* [was der Oxoniensis bietet]) *ὅσονπερ ἦν ἐπὶ τῇ τῶν παρανόμων γραφῇ τίμημα ἐπιγεγραμμένον.* Hier sollte Aristogeiton der Kläger gewesen sein, die Priesterin der Artemis die Beklagte? Zu geschweigen, dass eine *γραφὴ παρανόμων* gegen eine Frau undenkbar ist, so zeigen ja die Worte *ἐπειδὴ τὴν ἀλήθειαν ἐπύθεσθε παρὰ τῶν κατηγόρων* deutlich genug, dass Aristogeiton Beklagter gewesen ist. Es ist nicht zu bezweifeln [und wird uns anderweit bestätigt[543])], dass Aristo-

540) Meier De bon. damn. p. 98.

541) Vgl. Philostrat. Leben d. Sophisten I, 18 S. 509.

542) Dein. g. Arist. 12 S 82.

543) [Das Psephisma ist identisch mit dem, welches gegen

geiton ein Psephisma in Beziehung auf die Priesterin der Artemis in Vorschlag gebracht hatte, wegen dessen er dann durch die *γραφὴ παρανόμων* belangt wurde. Auf dieses Psephisma beziehen sich die Worte *τοιαῦτα γράψας καὶ ψευσάμενος*. Die Kläger bewiesen nun den Richtern, dass jenes Psephisma lügenhaft und strafwürdig sei, und bewirkten dadurch, dass er in die Busse verurtheilt wurde, die sie ihm gesetzt hatten. 738

[Ebensowenig gehören hierher andere Fälle, in denen die weitere Ahndung des abgewiesenen Klägers erst Folge einer neuen gegen denselben angestellten Klage, nicht von den Richtern des ersten Processes verhängt ist[543a]).]

*Endlich nur auf *μηνυταὶ* ging das von Andokides erwähnte Gesetz, welches auf falsche Anzeige die Todesstrafe setzte, übrigens bei der Verfassungsrevision unter Eukleides nicht wieder erneuert worden zu sein scheint[544]).*

Hierokles gerichtet war nach Liban. Hypoth. (Demosth.) g. Aristog. I S. 767 a. E., vgl. (Demosth.) a. R. 87 S. 796, 7. 67 S. 790, 19]

543a) [Lysias g. Agorat. 65 S. 488 und was Thonissen p. 143 sonst gegen Schömanns Satz geltend machen will.]

544) Andok. v. d. Myst. 20 S. 11, 8 *ὁ γὰρ νόμος οὕτως εἶχεν· εἰ μὲν τἀληθῆ μηνύσειέ τις, εἶναι τὴν ἄδειαν, εἰ δὲ μή, τεθνάναι.* [Aus dem Imperfectum *εἶχε* schloss Schömann mit Matthiä u. A., dass die Bestimmung nur für den einen Fall gegeben worden sei. Aber dann hätte es sich um ein *ψήφισμα* gehandelt, weswegen Naber De fide Andoc de myst orat. p. 28 den Verfasser der Rede der Verwechslung von *νόμος* und *ψήφισμα* zieh. Es wird mit dem *εἶχε* eine ähnliche Bewandtniss haben, wie § 93 S. 45 vgl. mit 94 S. 46.]

Von der Vollziehung des Urtheils.

Durch den Ausspruch der Richter ward der Beklagte entweder verurtheilt, oder losgesprochen. Im erstern Falle ward ihm entweder eine Strafe für ein begangenes Unrecht auferlegt, oder es ward ihm etwas, wozu er verpflichtet war, zu erfüllen, oder etwas, was er zu thun oder zu haben nicht befugt war, zu unterlassen oder aufzugeben anbefohlen.

In öffentlichen Sachen, wo durch die Strafe eine dem Staate selbst mittelbar oder unmittelbar zugefügte Verletzung geahndet ward, lag es natürlich der Staatsgewalt ob, für die Vollziehung derselben Sorge zu tragen. Es bestand aber die Strafe[545]) entweder in einem erleiden, oder in einem zahlen[546]), bisweilen auch in beiden zugleich[547]). Das zu erleidende war wiederum entweder Tod, oder Gefängniss[548]),

545) [Ueber die in Athen üblichen Strafarten vgl. C. F. Hermann Grundsätze und Anwendung des Strafrechts im Griechischen Alterthume (Göttingen 1855). Thonissen Droit pénal Livre II.]

546) *παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι.* Beides wird sehr häufig zusammengestellt. Vgl. Demosth. g. Meid. 25 S. 523, 2. g. Leptin. 155 S. 504, 19. g. Timokrat. 105 S. 733, 15 und an vielen andern Stellen. Noch merke man für die Busse den Ausdruck *τὰ ἐπιτίμια*, welcher ganz allgemein ist, Demosth. v. Kranz 14 S. 229, 29. g. Lakrit. 46 S 939, 27 u. öfter. [Schömann zu Isai. p. 252.]

547) Z. B. konnte bei Geldstrafen noch Gefängnissstrafe als *Schärfung* hinzukommen, vgl. S. 219 f.

548) [Die Existenz dieser Strafe folgt für das Attische Recht

oder Sclaverei, oder Verbannung, oder Verlust der bürgerlichen Rechte, oder Verlust des Vermögens, oder auch mehreres von diesen zugleich. 740

Für die Vollziehung der beiden erstgenannten Arten von Strafen war bekanntlich zu Athen eine eigene Behörde, die der Elfmänner, angeordnet (S. 83 ff.). Wenn daher der Beklagte zu einer dieser Strafen verurtheilt worden war, so hatte die vorsitzende Behörde nur jenen davon Anzeige zu machen, und sie aufzufordern, den Verurtheilten abzuholen oder entgegen zu nehmen[549]). Bis dahin verblieb dieser im Gerichte[550]), von den Skythen bewacht. Was nach der Abführung mit ihm vorgenommen worden sei, d. h. die ver-

---

namentlich aus (Lysias) g. Andok 22 f. S 221 f. und Platon Apol. 27 S. 37 C, während die meisten der von Thonissen p. 114 f. angeführten Belegstellen nicht zutreffen.]

549) Der gewöhnliche Ausdruck ist *παραδοῦναι τοῖς ἕνδεκα*, Aischin. g. Timarch 16 S. 42. Antiph. v Herod. Ermord. 70 S. 739, 13. Lys. g. d. Kornwucherer 2 S. 713 und sonst häufig. Auch wo der Ueberantwortung an die Elfmänner zur Vollziehung der Strafe nicht ausdrücklich gedacht wird, müssen wir sie ohne Zweifel hinzudenken. Wenn es z. B. bei Lykurg 121 S. 221 heisst: *τοὺς θεσμοθέτας παραλαβόντας (τοὺς ἀπαχθέντας) παραδοῦναι τῷ ἐπὶ τοῦ ὀρύγματος*, so denken wir uns nicht [trotz Platner I S. 430], dass die Thesmotheten den Verurtheilten unmittelbar, sondern durch die Elfmänner dem Henker übergeben. Ebenso, wenn bei Demosth. g. Aristokrat. 31 S. 630, 14 und Pollux VIII, 86 den *Thesmotheten* die Gewalt beigelegt wird, gewisse Verbrecher mit dem Tode zu bestrafen, so heisst das nur, sie den Elfen zur Bestrafung zu übergeben. Vgl. Ullrich Ueb. d. Eilfmänner S 230 ff.

550) Diese Zwischenzeit lässt Platon den Sokrates noch zu einer Anrede an die Richter benutzen, welche den *dritten* Theil der Apologie von Kap. 29 S. 38 C an ausmacht Vgl. bes. Kap. 31 S. 39 E. Dass die Skythen so lange Wache gehalten haben, glaubt man uns wohl auch ohne Zeugniss.

schiedenen Lebens- und Leibesstrafen zu beschreiben, liegt ausserhalb der Grenzen unserer Aufgabe[551]).

741 Der zur Sclaverei Verurtheilte wurde durch die Poleten (πωληταί) verkauft[552]). Bis dies geschah, ward er natürlich im Gefängnisse verwahrt. Uebrigens fand seit der Solonischen Gesetzgebung diese Strafe nur gegen Fremde, nicht gegen Bürger statt[553]).

Die Strafe der Verbannung, welche auf immer (ἀειφυγία) und mit Confiscation des Vermögens verbunden war[554]), durfte blos dem Verurtheilten angezeigt und sodann öffentlich bekannt gemacht werden. Verliess der Verbannte das Land nicht zur bestimmten Zeit, so konnte er mit dem Tode bestraft werden; eben so auch, wenn er ohne Erlaubniss zurückkehrte[555]). Wer ihn bei sich aufnahm und verbarg, ward als desselben Verbrechens schuldig behandelt[556]).

---

551) [Nachweisungen darüber s. bei Hermann und Thalheim Rechtsalt. § 18 (73) S. 124 f.]

552) Vgl. Böckh I S. 209 und die dort angeführten Stellen.

553) Die Fälle, in welchen sie stattfand, s. bei Meier De bon. damn. p. 31—47. [Oben S. 286. 391. 440 ff.]

554) Temporäre Verbannung ohne Verlust des Vermögens fand, den Ostrakismos ausgenommen, nur bei denen statt, die wegen eines unfreiwilligen Mordes verurtheilt waren. S. Meier p. 97 ff. [Philippi Areop. u. Eph S. 114 ff.]

555) Demosth. g. Aristokr. 31 S. 630, 14 [und (Lysias) g. Andok. 15 S. 212] reden nur von der Todesstrafe derer, die wegen eines Mordes verbannt sind, aber Pollux VIII, 86 im allgemeinen von denen, die sich an Orten betreffen lassen, wohin sie nicht kommen dürfen, wohin wir also alle ohne Erlaubniss zurückkehrende Verbannte ziehn dürfen, und nicht blos diese, sondern auch die, welche trotz der Verbannung zurückbleiben.

556) (Demosth.) g. Polykl. 49 S. 1222, 2 *οἱ γὰρ νόμοι οὐκ ἐῶσιν ὑποδέχεσθαι τῶν φευγόντων οὐδένα, ἢ ἐν τοῖς αὐτοῖς κελεύουσιν ἐνέχεσθαι τὸν ὑποδεχόμενον* τοὺς φεύγοντας.

Auch die Strafe des Verlustes bürgerlicher Rechte oder die Atimie, *mochte sie eine totale oder partiale sein*, bedurfte zur Vollstreckung keiner besondern Massregeln, als 742 der Bekanntmachung[557]). Wer sich ihr nicht unterwarf, sondern fortfuhr, die Rechte, deren er verlustig erklärt war, auszuüben, konnte durch *ἀπαγωγή* oder *ἔνδειξις* belangt und, wenn sein Verbrechen erwiesen war, sofort bestraft werden[558]).

Die Confiscation des Vermögens trat entweder als alleinige Strafe, oder am häufigsten mit andern Strafen, *Tod, Verbannung, Atimie oder Verkauf in die Sclaverei* verbunden ein[559]). Vollzogen ward sie, indem entweder dem Demarchen des Gaues[560]), zu welchem der Verurtheilte gehörte, oder vielleicht auch bisweilen den Elfmännern[561]), und in ausserordentlichen Fällen gewissen dazu besonders gewählten Beamten[562]) aufgegeben wurde, ein Verzeichniss der Güter der Verurtheilten anzufertigen, welches dann den Poleten übergeben wurde, um den Verkauf derselben zu veranstalten. Auch Privatleute waren befugt, solche Verzeichnisse einzureichen, und namentlich geschah es öfters von denen, welche als Kläger den Verurtheilten verfolgt hatten. Diese Verzeichnisse aber wurden in der **ἐκκλησία κυρία** der Pryta-

---

557) Ob diese blos im Gerichte nach gefälltem Urtheil geschehen sei, oder auch ausserdem etwa durch einen öffentlichen Anschlag, darüber fehlt es uns an Angaben.

558) Vgl. S. 280 ff. 286 ff.

559) Meier p. 1 ff. 97 ff. [Vgl. S. 943 A. 503.] Ueber die Confiscation des Vermögens ohne andere Strafen handelt Meier p. 144 ff.

560) [S. 305 A. 308.] Ueber den ganzen Gegenstand begnügen wir uns auf Meier p. 201 ff. zu verweisen.

561) Vgl. Ullrich V. d. Eilfmännern S. 253. [Oben S. 84 A. 120.]

562) Solche waren die *ζητηταί*, welche auch *μαστῆρες* genannt sein sollen, und die *συλλογεῖς*. [Vgl. S. 125 ff.]

nie öffentlich verlesen, damit, wer auf eines oder das andere 743 der darin aufgeführten Güter gerechte Ansprüche hatte, veranlasst würde, sie vor dem Verkaufe wahrzunehmen[563]).

Geldstrafen verfielen theils an den Staat, theils an die heiligen Kassen der Götter oder der Stammheroen[564]). Die ersten wurden von den sogenannten Praktoren, die andern von den Schatzmeistern der heiligen Kassen, die letzten vielleicht vom Könige eingezogen. Ihnen hatte daher der Vorsteher des Gerichts, von welchem das Urtheil ausgesprochen war, den Namen des Verurtheilten und die Summe, zu welcher er verurtheilt war, schriftlich anzuzeigen[565]). Beides wurde von ihnen auf Tafeln verzeichnet und auf der Akropolis öffentlich ausgehängt[566]). Bis zur Bezahlung waren

563) [Vgl. S 306 A 311]

564) Dass von den ersteren bisweilen ein Theil dem Schatz der Athena zufiel, bisweilen auch dem Kläger als Belohnung ein Theil derselben zukam, ändert in dem übrigen Verfahren nichts, und braucht deshalb hier nicht besonders berücksichtigt zu werden. Vgl. Böckh I S. 445. 494 f., und für das Folgende ebenda S. 509.

565) Darauf bezieht sich *ἐγγραφὴ τῶν θεσμοθετῶν* in der ersten Rede g. Aristogeiton 28 S. 778, 18. [Vgl. aber Leipziger Studien VI S. 322 f.] Der Verf. des Lex. Seguer. S. 254, 3 nennt die *ἐπιγραφεῖς* als eine Behörde, *ἥτις ἐν ταῖς δίκαις ἐπέγραφε τὰ ἐπιτίμια τοῖς ἁλισκομένοις*. Wir verstehen weder hinlänglich, was hiermit eigentlich gemeint sei, noch legen wir auf diese Angabe, die sich sonst nirgends findet, so oft auch die *ἐπιγραφεῖς* erwähnt werden [S. 127], einiges Gewicht.

566) Vgl. Böckh I S. 509 und die von ihm angeführten Stellen. Dass wenn die Gerichtsbehörde die Anzeige an die Praktoren oder an die Schatzmeister unterliess, auch ein Privatmann sie machen konnte, aber auf seine Verantwortlichkeit, haben wir S. 415 ff. bei der *γρ. ψευδεγγραφῆς* und *βουλεύσεως* gezeigt. Ebenso ist oben (S. 288 f. 447 f.) gezeigt worden, in welchen Fällen gegen Staatsschuldner durch ἔνδειξις und γρ. ἀγραφίου verfahren werden

die Verurtheilten mit Atimie belegt, und aller bürgerlichen Rechte beraubt; erfolgte die Zahlung nicht, so ging diese 744 Atimie selbst auf ihre Nachkommen über[567]). Der Termin der Zahlung war die neunte Prytanie[568]). Bis dahin konnte oder musste der Verurtheilte in Haft gehalten werden[569]); in manchen Fällen befreite Bürgschaft von der Haft[570]); in noch andern versicherte man sich des Verurtheilten gar nicht. Wer bis zur bestimmten Frist nicht bezahlte, verfiel in die Strafe des Doppelten[571]), und wenn er auch diese

---

konnte, und in welchem Falle es den Schatzmeistern freigestanden habe, Strafen zu erlassen.

567) Böckh I S 512 ff.

568) *Andok. v. d. Myster. 73 S. 35 *τούτοις ἡ μὲν ἔχτισις ἦν ἐπὶ τῆς ἐνάτης πρυτανείας· εἰ δὲ μή, διπλάσιον ὀφείλειν καὶ τὰ κτήματα αὐτῶν πεπρᾶσθαι* (Demosth.) g. Neaira 7 S. 1347, 16. Dass die neunte Prytanie jedes Jahres gemeint ist, zeigt gegen Meier De bon. damn. p. 138 Westermann Untersuch. üb. die in die Att. Redn. eingel. Urkunden S. 57 Anm. aus der Rede gegen Timokrates (§ 94 S. 730, 8. 98 S. 731, 13). Dass bei der *γραφὴ ὕβρεως* die Zahlungsfrist nur bis zum elften Tage gelaufen sei, beruht nur auf dem gefälschten Gesetz bei Aisch. g. Timarch 16 S. 41 f. (S. 395 f.).*

569) Böckh a. a. O.

570) Dies lässt sich schon daraus schliessen, dass Sokrates bei Platon Apolog. K. 28 a. E. S. 38 B sich erbietet, Bürgen für die von ihm geschätzte Busse von dreissig Minen zu stellen.

571) [Eine besondere Bewandtniss hat es mit den Trierarchen, denen oft erst nach Jahren Gericht oder Rath den Ersatz für Schiff oder Geräth, zu dem sie sich im Gerichtshof verpflichtet hatten, verdoppelt wurde; vgl. Böckh Seeurkunden S. 225 ff. mit den Ergänzungen von Köhler Mittheil. d. Deutsch. arch. Inst. in Athen IV S. 83 f., denen ich oben S. 468 noch consequenter hätte folgen sollen. Darum aber darf man noch nicht mit Thalheim zu Hermann Rechtsalt. § 16 (71) S. 108 A. 5 die Verdoppelung der Schuldsumme überall durch gerichtliches Verfahren erfolgen lassen. *Ueber (Demosth.) g.* Nikostr. 14 f. S. 1251 i. A. vgl. Anhang 2.]

nicht erlegte, ward zur Confiscation des Vermögens geschritten. Reichte der Erlös desselben zur Tilgung der Schuld nicht hin, so verblieb er als Staatsschuldner in der Atimie, und nach ihm seine Nachkommen, bis die Schuld entweder bezahlt oder erlassen war. Blieb aber beim Verkauf des Vermögens noch ein Ueberschuss, so wurde ihm dieser zurückgezahlt[572]).

In Privatsachen hatte lediglich der obsiegende Kläger selbst für die Execution des Urtheils, wobei allein sein Privatvortheil interessirt war, Sorge zu tragen, ohne dass die vorsitzende Behörde etwas damit zu thun hatte, solche Fälle ausgenommen, wo auch der Staat selbst ein obgleich als Privatsache behandeltes Vergehen durch eine Strafschärfung, sei es Geld-, sei es Leibesstrafe, geahndet wissen wollte, oder wo wegen der besonderen Beschaffenheit der Rechts-
745 händel es angeordnet war, dass die Staatsgewalt dem Sieger zu Hülfe käme. Jenes erstere war der Fall in den *δίκαι ἐξούλης*, *βιαίων* und *ἐξαιρέσεως*, wo dieselbe Busse, die dem siegenden Gegner zufiel, auch dem Staate gezahlt werden musste[573]), und wo es also der Behörde oblag, den Praktoren davon Anzeige zu machen und sie zur Eintreibung des dem Staate zukommenden Antheils auf die oben beschriebene Weise zu veranlassen. Ferner in den Privatprocessen wegen Diebstahl, wo das Gesetz den Richtern erlaubte, den Schuldigen ausser der dem Kläger zu zahlenden Busse noch zur Fesselung im Block auf fünf Tage und Nächte zu verurtheilen[574]). Zur Vollziehung dieser Strafe musste er dann natürlich von der Behörde den Elfmännern überantwortet werden. Das zweite aber war der Fall in den Handelsprocessen, *δίκαι ἐμπορικαί*, wo gegen den Verurtheilten gefängliche Haft

---

572) [(Demosth.) g. Boiot. v. d. Mitg. 20 S. 1014, 18.]

573) *Vgl. oben S. 645 f. 660. 668.*

574) *Demosth. g. Timokr. 114 S. 736, 11.*

stattfand, bis er seinen Gegner befriedigte[575]). Wollte also dieser nach der Strenge des Gesetzes verfahren, so musste 746 die Behörde ebenfalls die Verhaftung des Verurtheilten durch die Elfmänner veranlassen.

In den übrigen gewöhnlichen Fällen war das Executionsverfahren das jetzt zu beschreibende. Zuvörderst wurde dem Verurtheilten ein Termin, *προθεσμία*, gesetzt, innerhalb dessen er das Urtheil erfüllen musste. Wahrscheinlich bestimmten

---

575) *(Demosth.) g. Apatur. 1 S. 892 a. E. g. Lakr. 46 S. 939. 24. g Dionysod. 4 S. 1284, 2. Dass die beiden andern von Hudtwalcker S. 152 f. hierfür angeführten Stellen*, (Demosth.) g. Zenoth. 12 S. 890, 9 ff. und Isokr. Trapez. 29 K. 7, gar nicht hierher gehören, hat schon Meier p. 28 bemerkt. Wenn aber dieser meint, auch in andern Privatprocessen habe der Verurtheilte ins Gefängniss gebracht werden können, und das Eigenthümliche der *δίκαι ἐμπορικαὶ* habe nur darin gelegen, dass hier nicht, wie bei jenen, dem Verurtheilten eine Frist zur Zahlung gestattet worden, so können wir uns von dieser Behauptung, da sie ohne Beweis aufgestellt ist, nicht überzeugen, obwohl wir das nicht für unwahrscheinlich halten, dass bei den *δίκαι ἐμπορικαὶ* nicht nothwendig eine Frist habe gegeben werden müssen. Wollte der Kläger aber eine solche gestatten, so war ihm das gewiss nicht verwehrt; er konnte den Beklagten aber dann Bürgschaft zu stellen nöthigen. Hatte man sich seiner Person nicht gleich anfangs versichert, so konnte man nachher, wenn er nicht zahlte, Hand an ihn legen, *ἐπιλαμβάνεσθαι αὐτοῦ*, um ihn zur Haft zu bringen, vgl. Demosth. g. Meid. 176 S. 571, 21. Dass auch in andern als *δίκαι ἐμπορικαὶ* Haft des Verurtheilten eingetreten sei, könnte man vielleicht aus Terenz Phorm. IV, 4, 15 (696) folgern; aber es ist offenbar, dass hier entweder auf späteres Athenisches oder auch auf altrömisches Recht angespielt werde, wie auch III, 1, 13 (327). [Dass Antiph. v. Herod. Erm. 63 S. 734, aus welcher Stelle noch Caillemer Contrat de prêt p. 37 Zulässigkeit der Haft gegen Fremde folgerte, zu unbestimmt ist, um zu einem solchen Schluss zu berechtigen, bemerkte schon Hudtwalcker a. a. O.]

ihn die Gesetze; es fehlt uns darüber an Angaben, indesser hatte, wie sich von selbst versteht, der obsiegende Theil die Freiheit, dem Gegner den Termin weiter hinauszusetzen und sich überhaupt über die Art und Weise seiner Befriedigung mit ihm zu vereinigen[576]. Solche Uebereinkunft war bindend, 747 sobald sie, wenn auch nur mündlich in Gegenwart von Zeugen gemacht worden war[577]), und vor dem Ablauf der durch sie bestimmten Frist konnte gegen den Verurtheilten nichts unternommen werden. Dass dabei der Sieger von dem Gegner auch Bürgen fordern konnte, versteht sich auch ohne Zeugniss ebenfalls von selbst. Sonst aber, wenn keine solche Uebereinkunft eintrat, scheint er dazu nicht berechtigt gewesen zu sein. Wir finden zwar, dass in dem Rechtshandel zwischen Demosthenes und Aphobos, als über die Schätzung verhandelt wurde und Aphobos um einen Nachlass anhielt, Onetor sich für den Fall, dass dieser zugestanden würde, zum Bürgen für die Zahlung erboten habe[578]); aber dies geschah offenbar nur in der Absicht, die Richter und den Demosthenes selbst um so geneigter zu machen, den erbetenen Nachlass zuzugestehen, weil dann durch die Bürgschaft die Zahlung wenigstens gesichert wurde, deren Eintreibung ohne dieselbe weit unsicherer und schwieriger war.

---

576) (Demosth.) g. Euerg. 49 f. S. 1154, 8 ff., wo man die Ausdrücke *μελλούσης ἐξήκειν τῆς ὑπερημερίας* und *ἀναβάλλεσθαι τὴν ὑπημερίαν* bemerke [letzteres auch § 78. 80 S. 1162, 27. 1164, 5.] Vgl. Lys. g. Pankl. 14 S. 737, wo die Worte *ἐξέτισε τὴν δίκην καθότι ἔπειθε* auf eine Vereinbarung über die Zahlung deuten, wie auch das folgende *πρὶν ταῦτα ὁμολογηθῆναι.* Denn *ὁμολογία* ist hier der gewöhnliche Ausdruck. Noch vergl. man (Demosth.) g. Aphob. III, 2 S. 845, 5.

577) (Demosth.) g. Phainipp. 12 S. 1042, 21. g. Euerg. 77 S. 1162, 23, an welcher letztern Stelle jedoch die Erwähnung der Zeugen fehlt.

578) Demosth. g. Onetor I, 32 S. 873, 1 und II, 10 S. 878, 23.

Befriedigte der Verurtheilte den Kläger nicht zur bestimmten Zeit, so hiess er ὑπερήμερος[579]) und es konnten nun Zwangsmittel gegen ihn gebraucht werden. Unter ihnen war das allgemeinste und gewöhnlichste die Pfändung (ἐνεχυρασία oder [spätgriechisch] ἐνεχυρασμός, ἐνεχυράζειν, ἐνέχυρα λαβεῖν oder φέρειν), welche vom Kläger in eigener Person und ohne Zuziehung eines Gerichtsbedienten vorgenommen werden konnte[580]). Andern Privatleuten war es nicht erlaubt, 748 ihn dabei zu unterstützen[581]); dagegen war es häufig, aber keineswegs nothwendig, wenn man Bürger auspfändete, sich von dem Demarchen ihres Gaues zu ihrer Wohnung oder auf ihre Aecker begleiten zu lassen[582]). Dass die abgepfändeten Sachen, wenn sie der Gegner nicht einlöste, entweder öffentlich verkauft oder taxirt werden mussten[583]), und dass man den Ueberschuss ihres Werthes herauszugeben verbunden war, lässt sich wohl kaum in Zweifel ziehen. Wurde man an der Pfändung gehindert, so stand einem die δίκη ἐξούλης zu. Aber auch wenn man gar nicht Lust hatte, sich auf Pfändung einzulassen, konnte man den Geg-

---

579) S. Reiskes Index graecitat. Demosth. u. d. W. Vgl. Harpokrat. u. d. W. Lex. Seguer. S. 311, 26. Schol. zu Demosth. g. Onetor I S. 871, 11. g. Meid. 518, 2. Hier finden wir auch die Ausdrücke ὑπερπρόθεσμος und ἐκπρόθεσμος, und bei Schol. zur Meid. 540, 21 das Verbum ἐκπροθεσμεῖν, welche bei den Rednern nicht vorkommen.

580) Vgl. Hudtwalcker S. 131 f., wo auch die sehr natürliche Ausnahme bei (Demosth.) g. Euerg. 35 S. 1149, 25 λαβὼν παρὰ τῆς ἀρχῆς ὑπηρέτην erklärt wird. [Unter der ἀρχή sind nach § 33 S. 1149, 4. 37 S. 1150, 12 die ἀποστολεῖς zu verstehen.]

581) (Demosth.) g. Euerg. 53 S. 1155, 15. [63 S. 1158, 17.]

582) *Vgl. Aristoph. Wolk. V. 37 mit Schol. Harpokr. und Hesych. u. δήμαρχος. Lex. Seguer. 242, 16. Vgl. Thalheim zu Hermann Rechtsalt. § 17 (72) S. 115 A. 2.*

583) [Vgl. C. I. A. II N. 814 a Z. 25 |

ner, wenn er seine Verbindlichkeit nicht innerhalb der bestimmten Frist erfüllte, ebenfalls durch die δίκη ἐξούλης dazu anhalten, welche also in diesem Falle blosse actio iudicati war[584]).

Wenn der Gegner zu einer so bedeutenden Summe verurtheilt worden war, dass blosse Pfändung dem Kläger nichts helfen konnte, so war er, wie es scheint, befugt, sich auch an die Immobilien zu halten. Einen solchen Fall bietet uns der Rechtshandel zwischen Demosthenes und Aphobos dar. Letzterer war jenem zu einer Busse von zehn Talenten verurtheilt, und Demosthenes versuchte daher, sich durch ἐμβατεία in den Besitz eines seiner Grundstücke zu setzen[585]).
749 Auch hier stand demjenigen, welcher an der Besitznahme gehindert wurde, sei es durch den Verurtheilten selbst, sei es durch einen Dritten, welcher Ansprüche auf das Grundstück machte, die δίκη ἐξούλης gegen den Hindernden zu[586]).

---

584) Ueber dies alles genügt es auf S. 665 ff. zu verweisen.

585) Demosth. g. Onetor I, 4 S. 865, 6. Das Wort ἐμβατεία oder ἐμβατεύειν kommt dort zwar nicht vor, aber die ἐξαγωγή, deren erwähnt wird, setzt jene nothwendig voraus. Vgl. S. 477. 667. Hudtwalcker S. 139 behauptet, dass, wer eine persönliche Klage angestellt hatte, unbewegliche Sachen des Beklagten nicht habe eigenmächtig in Besitz nehmen können; aber die δίκη ἐπιτροπῆς, welche Demosthenes gegen Aphobos gewonnen hatte, war ja eine persönliche Klage, und dass Demosthenes zu jener ἐμβατεία eine besondere Erlaubniss habe einholen müssen, davon findet sich nirgends eine Spur. [Dass die ἐμβατεία auch dann zulässig war, wenn auf eine bewegliche Sache geklagt war, was Hudtwalcker gleichfalls leugnet, weist Platner I S. 435 aus Lysias π. δημοσ. ἀδικ. 5 S. 593 nach.]

586) Dies ist der Fall in dem erwähnten Rechtshandel. Onetor, welcher behauptete, jenes Grundstück sei ihm verpfändet, hinderte die Besitznahme durch die ἐξαγωγή, und Demosthenes erhebt deswegen die δίκη ἐξούλης gegen ihn.

War Gegenstand des Processes eine bestimmte bewegliche Sache, so suchte man sich natürlich zunächst dieser zu bemächtigen[587]), und nahm nur, wenn man ihrer nicht habhaft werden konnte, auch andere Dinge als Pfand.

War es dagegen ein Grundstück, zu dessen Abtretung der Beklagte verurtheilt worden war, so konnte man sich ohne Zweifel zuerst nicht nur der ἐμβατεία, sondern auch der Pfändung, und wenn man darin gehindert wurde, der δίκη ἐξούλης bedienen[588]). Allein es scheint auch noch ein anderes umständlicheres Verfahren stattgefunden zu haben. Wem nämlich das Eigenthum eines Grundstückes gerichtlich zuerkannt worden war, der konnte, wenn ihm der Besitz desselben nicht innerhalb der bestimmten Zeit überlassen wurde, eine δίκη καρποῦ oder δ. ἐνοικίου erheben, je nachdem jenes Grundstück ein Feld oder ein Haus war. Dadurch nöthigte er den Besitzer, ihm die Früchte oder die Miethe zu entrichten und also faktisch ihn als Eigenthümer 750 anzuerkennen. Bequemte sich jener dazu nicht, so konnte er demnächst durch eine δίκη οὐσίας belangt werden, deren Erfolg war, dass der Kläger aus dem ganzen Vermögen des Verurtheilten sich schadlos halten konnte. Half aber auch dieses Mittel nicht, so trat dann zuletzt die δίκη ἐξούλης ein[589]), deren Folge, in diesem wie in jedem andern Falle, 751

587) (Demosth.) g. Olympiod. 27 S. 1174, 20 ff.

588) *Etymol. M. u. ἐξούλης δίκη. Apostol. Prov. XVI, 47 mit Hudtwalcker S. 139.*

589) Die gegebene Darstellung dieses schwierigen Gegenstandes scheint uns nicht nur an sich nicht unwahrscheinlich, sondern auch mit den Angaben der Grammatiker am besten übereinzustimmen. Namentlich lässt es sich nun begreifen, wie man mit den δίκαι καρποῦ oder ἐνοικίου nicht blos dann klagen konnte, wenn einem ein Grundstück durch richterliches Urtheil zugesprochen war, sondern auch, wenn man nun zuerst das Eigenthum desselben in Anspruch nahm. Dass man dies gekonnt habe, dafür

diese war, dass der Verurtheilte nun zugleich und zwar mit

---

spricht nicht nur die Art, wie alle von Hudtwalcker S. 141 ff. angeführte Grammatiker von jenen Klagen reden, [vor allem Harpokr. u. οὐσίας δίκη (den auch Lex. Seg. 285, 33 wörtlich ausschreibt mit Einschluss des verkehrten ἑλοῦσι, wofür ἔχουσι zu setzen ist) unter Berufung auf Isaios und Theophrast,] sondern auch wohl die von Harpokrat. [u. καρποῦ δίκη] angeführte Stelle des Lysias [Fr. 72 S.] εἰ γάρ τι ἐγκαλεῖς τῷδε τῷ μειρακίῳ καὶ τῶν σῶν τι ἔχει, δίκασαι αὐτῷ κατὰ τοὺς νόμους, εἰ μὲν χωρίου ἀμφισβητεῖς, καρποῦ, εἰ δὲ οἰκίας, ἐνοικίου, ὥσπερ οὗτος σοὶ νῦν ἐπιτροπῆς δικάζεται, wo gar nicht an eine Klage zur Execution eines richterlichen Spruches gedacht werden kann. Ferner, dass jene Klagen etwas anders gewesen seien, als nach Hudtwalckers Meinung, [welcher Hermann Privatalt. § 72, 12 vollkommen beipflichtete,] eine Bitte um Execution mittelst Beschlag der Miethe, der Früchte, oder aller Einkünfte des ganzen Vermögens, liesse sich schon aus der Erklärung abnehmen, die Photios und Suidas von der δίκη οὐσίας geben ὡς δέον ἀπολαμβάνειν ἐξ ὅλης τῆς οὐσίας, ἃ κατεδίκασαν (es sollte heissen κατεδικάσαντο), wo von Einkünften und Arrest gar nichts gesagt wird. Freilich bleiben auch bei unserer Darstellung manche Schwierigkeiten zu beseitigen, indem man erstlich nicht recht begreift, wozu die δίκη οὐσίας nöthig gewesen sei, da man ja ohnehin das Recht hatte, den verurtheilten Gegner zu pfänden, und zweitens, wozu überhaupt dies ganze umständliche Verfahren, wenn man den Gegner ohnehin sogleich, wenn er den Besitz des ihm abgesprochenen Grundstückes nicht aufgab, durch die δίκη ἐξούλης belangen konnte. Was indessen dies letztere betrifft, so lässt sich antworten, das Gesetz habe hier, wie in so manchen andern Fällen, dem Kläger die Wahl zwischen einem schonendern und strengern Verfahren gelassen; strenger nämlich war die δ. ἐξούλης wegen der zweifachen Busse, die den Verurtheilten traf, wovon gleich nachher. Das Pfändungsrecht aber mag vielleicht früherhin nicht bei allen Arten von Klagen stattgefunden haben, und deswegen mag man die δίκη οὐσίας angeordnet haben, wodurch der Kläger dieses Recht erhielt, und gewiss auch an den Immobilien des Gegners sich schad-

derselben Summe, zu welcher er dem Kläger verurtheilt

---

los zu halten ermächtigt wurde. Ob übrigens immer nach der *δίκη καρποῦ* oder *ἐνοικίου*, wenn der Beklagte in seiner Widerspänstigkeit beharrte, die *δίκη οὐσίας* habe folgen müssen, und man nicht späterhin auch ohne sie entweder zur Pfändung oder auch sogleich zur *δίκη ἐξούλης* habe schreiten können, lässt sich nach den Stellen der Grammatiker nicht mit Bestimmtheit beantworten. [Die von Schömann hervorgehobenen Schwierigkeiten finden ihre einfachste Erledigung, wenn man die Verwendung jener Klagen in der Executionsinstanz, welche in den Quellen keinerlei Anhalt hat, weder ausschliesslich (mit Hudtwalcker) noch theilweise (mit Schömann) gelten lässt, sondern sie als Vindicationsklagen auffasst. Dies thut Heffter S. 264 ff. mit Zustimmung von Thalheim zu Hermann Rechtsalt. S. 113 A. 2 in der Weise, dass er die *δίκη οὐσίας* als Klage auf das Eigenthum fasst, im Widerspruch nicht nur mit der Definition des Photios, sondern vor allem mit dem Sprachgebrauch; denn die einzige Stelle, welche für die Bedeutung von *οὐσία* = Eigenthum, Eigenthumsrecht angeführt worden ist, Isai. bei Harpokr. u. *διαμαρτυρία*, ist anerkannt verderbt (vgl. S. 846 A. 222). Hält man aber jene Definition fest, so wird die Aufeinanderfolge der Klagen am verständlichsten durch die von Platner I S. 440 f. aufgestellte Annahme, dass die *ἔχοντες*, gegen welche die Klage nach Harpokration in zweiter Instanz sich richtet (*οἱ δικαζόμενοι περὶ χωρίων ἢ οἰκιῶν πρὸς τοὺς ἔχοντας δικάζονται τὴν δευτέραν δίκην*, Lex. Seguer. *πρὸς τοὺς ἔχοντας ἀλλότρια καὶ καρπουμένους*), nicht nothwendig als Besitzer mit Eigenthumsanspruch, sondern überhaupt als Inhaber, auch solche, die das Eigenthum des Gegners anerkennen, wie Pfandgläubiger u. a. verstanden werden, womit auch das Fragment des Lysias sich wohl vereinigen lässt, und die Auffasssung der *δίκη ἐνοικίου* als actio locati (S. 726 A. 708) und die Verwendung der *δίκη καρποῦ* zur Einklagung der vom Gegner gezogenen Nutzung auch nach Gewinn des Vindicationsprocesses (Suidas u. *καρποῦ δίκη* nach der richtigen Deutung von Heffter S. 265) vortrefflich stimmt. Dareste Plaidoyers civils de Demosth. I p. XXXVI glaubte die *δίκη οὐσίας* oder *χωρίου* (?) als Vindicationsklage

war, Staatsschuldner wurde[590]), wo dann natürlich, wenn das, wozu er jenem verurtheilt war, nicht Geld, sondern Abtretung eines Grundstücks war, der Werth desselben in Geld geschätzt werden musste. Nunmehr wurde der Verurtheilte, wenn er fortfuhr sich zu widersetzen, als Staatsschuldner ehrlos. Aber konnte er nicht auch jetzt noch hartnäckig dem Gegner das Seinige vorenthalten, sich aber 752 von der Ehrlosigkeit durch Zahlung des dem Staate zukommenden Antheils befreien? und blieb dann jenem etwas anderes übrig, als wieder eine neue *δίκη ἐξούλης* und so immer fort, bis endlich der Verurtheilte sich bequemte? Wir halten solche Hartnäckigkeit für etwas kaum gedenkbares. Auf jeden Fall war das einfachste und sicherste Mittel dagegen dieses, wenn nicht gestattet wurde, die Busse an den Staat zu entrichten, ohne vorher den Gegner befriedigt zu haben[591]); und dass es so gewesen sei, hindert nichts uns anzunehmen. Da bedurfte es dann weiter keiner obrigkeitlichen Hülfe, um nach der *δίκη ἐξούλης* zu dem Seinigen zu gelangen. Die Atimie war ein hinreichend wirksames Zwangsmittel.

---

nicht auf Restitution des unbeweglichen Guts in natura, sondern auf Zahlung seines von den Richtern abzuschätzenden Werths gerichtet.]

590) Harpokr. u. *ἐξούλης· οἱ δὲ ἁλόντες ἐξούλης καὶ τῷ ἑλόντι ἐδίδοσαν ἃ ἀφῃροῦντο αὐτοῦ καὶ τῷ δημοσίῳ κατετίθεσαν τὰ τιμηθέντα*. Der Ausdruck *ἀφῃροῦντο* ist schlecht gewählt; richtiger hätte er gesagt *ἃ ἀπεστέρουν*, was sie dem Kläger entzogen oder vorenthielten. Im übrigen vergl. man Heraldus Animadv. VII, 26 und oben S. 665 ff. Zu merken ist, dass von der Verdoppelung der Busse bei der *δίκη ἐξούλης* und der *δίκη βιαίων* (denen wir noch die *δίκη ἐξαιρέσεως* hinzufügen) der Ausdruck *προστιμᾶν* gebraucht wird, Demosth. g. Meidias 44 S. 528, 13 u. 19, vgl. S. 661 A. 498.

591) So lassen sich auch die Worte des Suidas u. *ἐξούλης* deuten *εἰσεπράττετο ὑπὸ τοῦ δήμου*.

Von den Rechtsmitteln gegen das Urtheil und zwar zunächst von der Restitutions- und Nullitätsklage.

Im Allgemeinen erkannten die Athenischen Gesetze den Grundsatz an, dass die einmal ausgesprochene Entscheidung des Gerichts als unumstössliches Recht für die Parteien gelten müsse, welches nicht mehr angefochten werden dürfe[592]);

[592]) Demosth. g. Leptin. 147 S. 502, 1 und Gesetz g. Timokr. 54 S. 717, 19. Vgl. für Phorm. 25 S. 952, 7. g. Boiotos v. d. Mitgift 55 S. 1024, 18. (Andokid.) g. Alkibiad. 9 S. 115. [Plat. Krit. 50 B. M. — Demosth. g. Nausim. 16 S. 989, 10.] Terenz Phorm. II, 3, 56. 4, 15 (403. 455). Heraldus De rerum iudic. auct. I, 1, 14 p. 1083 f. Hudtwalcker V. d. Diät. S. 118 A. 61. Vgl. auch oben von den Einreden Kap. 6. — Die von Heraldus angeregte Frage, ob jener Grundsatz nur für die Parteien, denen das Urtheil gesprochen worden, gegolten habe, oder ob überhaupt auch von einem Dritten das einmal gefällte Urtheil nicht habe angefochten werden dürfen, scheint der Natur der Sache nach dahin beantwortet werden zu müssen, dass, insofern auch bei veränderter Person die Sache selbst in der That dieselbe blieb, der Grundsatz nothwendig gelten musste, so dass jede Abweichung davon, wenn auch nicht unerhört, doch nicht gesetzmässig war; dass er aber, wenn bei veränderter Person auch die Sache nicht mehr dieselbe blieb, gar nicht anwendbar gewesen ist. Z. B. wenn mir, als dem nächsten Anverwandten eines Verstorbenen, eine Erbschaft zugesprochen war, so konnten die frühern Gegner sie mir nicht mehr streitig machen, auch nicht ihre Kinder, wohl aber

754 weshalb denn in der Regel jeder einmal von den Richtern abgeurtheilte Rechtshandel als vollkommen und für immer beendigt (*δίκη αὐτοτελής*) anzusehen war[593]. Indessen übersah man keineswegs die Möglichkeit, dass das auf diese Weise aufgestellte formelle Recht häufig mit dem materiellen Rechte im grössten Widerspruche stehen könne, und dass daher für Mittel gesorgt werden müsse, wie der dadurch beschwerte Theil der Wirkung des ungerechten Urtheils entgehen und zu seinem wahren Rechte gelangen könnte. Solche Mittel fand man theils in der Anordnung zweier Instanzen, deren sich wenigstens in Civilsachen die Parteien bedienen konnten[594], [wenn gleich das Verfahren vor den Diaiteten weit mehr zum Zweck einer Entlastung der heliastischen Gerichtshöfe geordnet sein wird]; theils darin, dass man gegen ein Urtheil, welches erweislich ohne die nothwendigen vom Gesetze vorgeschriebenen Voraussetzungen ge-
755 sprochen worden war, eine Nullitäts- oder Restitutionsklage gestattete[595].

---

ein Dritter. [Vgl. indessen S. 612 A. 350.] So musste nothwendig auch, wer einmal von einem Verbrechen gegen den Staat freigesprochen war, nicht mehr wegen desselben belangt werden können, weder von dem frühern Gegner, noch von einem Dritten, obwohl es öfter geschehen mochte, dass dieselbe Sache, scheinbar als eine andere, wieder vor Gericht kam. Einer genauern Erörterung glauben wir hier überhoben sein zu können. Nach dem gesagten wird man auch an der Stelle des 5. Lex. Seguer. S. 216, 20 keinen Anstoss nehmen können: *ὅταν γνώσεως δικαστῶν γενομένης περί τινος πράγματος αὖθις ὁ ἡττημένος εἰς δικαστήριον ἔρχηται περὶ τῶν αὐτῶν κριθησόμενος, ἢ καὶ ἕτερος ἐγκαλῇ περὶ ὧν πρότερον ἐγένετο κρίσις κτλ.*

593) Hesych. und Suid. u. *αὐτοτελής* = Lex. Seguer. S. 466, 21.

594) S. das folgende Kapitel.

595) Wir verbinden diese beiden Ausdrücke deswegen, weil *bald der eine*, bald der andere der Attischen ἀναδικία entspricht.

Ein Rechtshandel, welcher entweder durch Appellation an eine höhere Instanz gebracht, oder vermöge einer Nullitäts- oder Restitutionsklage aufs neue anhängig gemacht wird, heisst *δίκη ἀνάδικος*; auch finden sich die Ausdrücke *ἀναδικία*, *ἀναδικάζεσθαι*, [und bei den Grammatikern] *παλινδικία* und *παλινδικεῖν*, um die Handlung desjenigen zu bezeichnen, der sich des Rechtsmittels bedient[596]. Wir handeln hier zuvörderst von der Nullitäts- und Restitutionsklage.

Unsere Quellen lehren uns nur zweierlei Fälle kennen, in welchen diese ordnungsmässig stattfand: erstens, wenn der sachfällige Theil bewies, dass ohne seine Schuld in contumaciam wider ihn erkannt sei; zweitens, wenn er bewies, dass sein Gegner die Richter durch falsche Zeugen getäuscht habe. Eines dritten, aber ausserordentlichen und singulären Falles werden wir am Schlusse gedenken.

Was nun den ersten dieser Fälle betrifft, so musste, wer das Rechtsmittel anwenden wollte, nothwendig erhärten, dass ein von ihm in Person oder durch Bevollmächtigte eingelegtes und gehörig motivirtes Fristgesuch (*ὑπωμοσία*)[597] 756 nicht beachtet, oder vielleicht auch, wenn ein solches gar nicht eingelegt war, dass dies ohne seine Schuld versäumt

---

[596]) Pollux VIII, 23 Harpokr. u. *ἀναδικάσασθαι*. Lex. Seguer. S. 216, 20 23, 33. Hesych u. *ἀνάδικοι*, *παλινδικία* und *παλινδικεῖ*, und daraus Suid. u. d. W. Hypothesis zu (Demosth.) g. Olympiod. S. 1166, 7. Uebrigens wird *δίκη ἀνάδικος* *bei den Rednern gewöhnlich* in ganz allgemeiner Bedeutung gebraucht von jedem Processe, der auf irgend eine Weise, auch ohne die Anwendung eines Rechtsmittels, von neuem vor Gericht gebracht wird, z. B. [Andok. v. d. Myst. 88 S. 42] Demosth. g. Timokrat. 194 S. 760, 3. g. Boiot. v. d. Mitgift 39 S. 1020, 16. 42 S. 1021, 4. 34 S. 1018, 26, zu welcher letztern Stelle § 18 S. 1013 a. E. zu vergleichen ist. [*Παλίνδικος* gebraucht von den Klassikern nur Krates im Sinne von *πολλάκις δικαζόμενος* nach Pollux VIII, 26.]

[597]) Vgl. oben Kap. 9.

worden, oder endlich, um einstweilen auch diesen Fall festzustellen, dass er von seinem Gegner gar nicht (durch die gesetzmässige *πρόσκλησις*) vorgeladen worden sei. Der zweite der hier erwähnten Fälle kommt freilich in unsern Quellen nirgends vor; indessen konnte er doch sicherlich wohl eintreten, und wir halten es nicht für glaublich, dass man dann die Anwendung des Rechtsmittels verweigert haben sollte[598]. Doch bedürfen die beiden ersten Fälle noch einer genaueren Betrachtung.

Der Ausdruck von demjenigen, welcher sich des Rechtsmittels bedient, ist hier: *τὴν ἔρημον* (sc. *δίκην*) *ἀντιλαχεῖν* oder auch bloss *τὴν δίκην ἀντιλαχεῖν*, welcher also dem in Rechtshändeln vor Diaiteten üblichen *τὴν μὴ οὖσαν ἀντιλαχεῖν* entspricht[599]. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Anwendung des Rechtsmittels waren zwei Monate nach der Fällung der beschwerenden Sentenz. Angewandt werden konnte es nicht blos von dem Beklagten, der wegen seines Ausbleibens verurtheilt worden war, sondern auch von dem 757 Kläger, wenn wegen seines Ausbleibens jener losgesprochen

---

598) [Ebenso (gegen Hudtwalcker S. 112 f.) Heffter S. 359 f. Platner I S. 396 f.]

599) Pollux VIII, 61. (Demosth.) g. Zenothem. 27 S. 889, 22. [Lex. Cant. 664 a. E. M.] — Für *τὴν μὴ οὖσαν ἀντιλαχεῖν* sagt *Pollux VIII, 60 in der Hauptstelle über die *μὴ οὖσα** auch *τ. μ. ο. ἀντιγράφειν*, und der Schol. zu Plat Apolog. 27 C S. 332 Bk. bezieht auch den Ausdruck *ἀντιγραφή* auf das Rechtsmittel der *μὴ οὖσα.* Für beides vermissen wir eine klassische Auctorität. [Bei Pollux schreiben Meier zum Lex. Cant. p. XXV und Bekker *ἀντιλαχεῖν*.] Bei (Demosth.) g. Olympiod. 31 S. 1175, 26 steht *ἀντιγράψασθαι τὰς ἀμφισβητήσεις* [nicht] von demjenigen, der eine Erbschaftsstreitigkeit vermöge des angewandten Rechtsmittels *der* Nullitätsklage von neuem anhängig macht, [sondern in dem *S. 831 A. 189* belegten Sinne.]

war[600]). Nach der Analogie des Verfahrens bei der μὴ οὖσα ist es nicht zu bezweifeln, dass wer sich dieses Rechtsmittels bedienen wollte, zuvörderst einen Eid ablegen musste, dass seine contumacia unverschuldet gewesen sei[601]). Nur lässt sich fragen, ob unmittelbar nach diesem Eide sogleich neue Verhandlungen über den Gegenstand des frühern Processes eröffnet wurden, oder ob nicht vielmehr noch über den Grund oder Ungrund der angegebenen Entschuldigung entschieden werden musste. Dies letztere ist um so weniger zu bezweifeln, weil, wie wir früher gesehen haben, auch der ὑπωμοσία die Gegenpartei eine ἀνθυπωμοσία entgegensetzen konnte, wonach dann eine richterliche Entscheidung erfolgte. Nothwendig musste auch jetzt die Gegenpartei das Recht haben, der vorgebrachten Entschuldigung zu widersprechen, und räumt man dies ein, so wird man schwerlich geneigt sein zu glauben, dass nun darüber kurzweg von der einleitenden Behörde entschieden worden sei. Vielmehr ist es mit Zuversicht anzunehmen, dass eben über diesen Punkt nunmehr eine förmliche und ausführliche gerichtliche Verhandlung stattgefunden habe, damit dem Verurtheilten, wenn er früher mit seiner ὑπωμοσία nicht durchgekommen war, jetzt Gelegenheit gegeben würde, seine Entschuldigung vollständiger und gründlicher zu bewahrheiten, als er damals bei der kurzen Verhandlung darüber gekonnt hatte. Diese Verhandlungen aber waren zunächst die alleinige Folge des Rechtsmittels. Während derselben musste natürlich das beschwerende Urtheil suspendirt bleiben, und wenn die be- 758

600) Von dem Rechtsmittel der μὴ οὖσα ist dies erwiesen (Hudtwalcker S. 114 [nach Phot. u. μὴ οὖσα δίκη]) und kann um so eher auch hier unbedenklich angenommen werden.

601) Einen besondern Namen für diesen Eid finden wir nicht. Hudtwalcker S. 113 meint, dass er ebenfalls ὑπωμοσία geheissen habe, was wir dahingestellt sein lassen müssen.

schwerte Partei gewann, gänzlich aufgehoben werden, wonach denn nun zur Findung eines neuen Urtheils der frühere Gegenstand aufs neue verhandelt werden konnte oder musste. Denn ob nach der Rescission des früheren Urtheils nothwendig ein neues gesucht werden musste, oder ob erlaubt war, die Sache nun fallen zu lassen, lässt sich wegen der Unvollständigkeit unserer Quellen nicht mit Sicherheit entscheiden[602]. Kam man dagegen mit dem angewandten Rechtsmittel nicht durch, so blieb das frühere Urtheil in Kraft, weswegen vorher Bürgen für seine Erfüllung gestellt werden mussten[603].

Eine Nullitätsklage aus dem Grunde, dass man gar nicht vorgeladen worden sei, hätte der Natur der Sache nach nur der gewesene Beklagte erheben können. Da aber, wenn die Behörde ihre Schuldigkeit that, der Kläger in diesem Falle nur durch Angabe falscher *κλητῆρες* ein Urtheil in contumaciam hätte erschleichen können[604], so folgt daraus, verglichen mit dem, was nachher über die Restitu-
759 tionsklage wegen falscher Zeugnisse gezeigt werden wird, dass nothwendig eine Nullitätsklage aus solchem Grunde nicht anders hätte angenommen werden können, als wenn zuvor die *κλητῆρες* durch eine *γραφὴ ψευδοκλητείας* über-

---

602) Doch könnte schon der Ausdruck *τὴν δίκην ἀντιλαχεῖν* dafür zu sprechen scheinen, dass die *δίκη* nothwendig *ἀνάδικος* werden musste.

603) Dies lässt sich wenigstens nach der Analogie der *μὴ οὖσα* mit Wahrscheinlichkeit schliessen. S. Hudtwalcker S. 100.

604) Hierher gehört (Demosth.) g. Nikostrat. 14 S. 1251, 3, wo erzählt wird, Apollodor sei mit einer *ἀπρόσκλητος ἐξ ἐμφανῶν καταστάσεως ἐπιβολὴ* belegt worden, d. h. sein Gegner habe, ohne ihn vorher gehörig vorzuladen, bei der Behörde eine Klage auf Exhibition gegen ihn angebracht, und die Behörde habe ihn in contumaciam verurtheilt und ihm eine *ἐπιβολὴ* auferlegt. [Vgl. *aber hierzu* Anm. 624. Anhang 2.]

wiesen worden wären. Aber ohne Zweifel bedurfte es dann gar keines weitern Verfahrens mehr, um die Aufhebung des frühern Urtheils zu bewirken, da es ja wegen der erwiesenen schuldlosen Abwesenheit des Verurtheilten nothwendig vollkommen nichtig sein musste. Dagegen aber konnte, wenn die früher geäusserte Vermuthung (S. 492) gegründet ist, der gewesene Kläger von seinem Gegner nun noch durch eine δίκη κακοτεχνιῶν zur Strafe gezogen werden; und um diese Annahme zu bestätigen, erinnern wir, dass es oftmals nichts helfen konnte, das frühere Urtheil rescindirt zu sehen, weil es schon executirt worden war, wie z. B. der Fall in der Rede gegen Nikostratos ist. Apollodor war, ohne vorgeladen zu sein, in contumaciam verurtheilt, mit einer ἐπιβολὴ belegt und demnächst als Staatsschuldner eingeschrieben worden, und hatte nun, um der Atimie zu entgehen, die ἐπιβολὴ bezahlt, worauf er die γραφὴ ψευδοκλητείας anstellte.

Die zweite Art der Anadikie, d. h. diejenige, welche sich auf die Behauptung stützte, dass die beschwerende Sentenz von dem Gegner durch falsche Zeugnisse erschlichen worden sei, war nicht anders zulässig, als wenn zuvor jene Behauptung durch eine gegen die Zeugen des Gegners gewonnene δίκη ψευδομαρτυριῶν erwiesen worden war[605]). Da nun aber, wie früher gezeigt worden ist, in diesem Falle auch eine δίκη κακοτεχνιῶν gegen den Gegner stattfand, so 760 fragt sich, ob eben diese auch zugleich eine Restitutionsklage involvirt und also Rescission des frühern Urtheils bewirkt habe, so dass dadurch der frühere Rechtshandel δίκη ἀνάδικος ward oder werden konnte[606]). Ist unsere früher

[605]) Harpokr. u. ἀναδικάσασθαι. Hesych. und Suid. u. ἀνάδικοι und der letztere u. δίκη im ersten Artikel.

[606]) Dies ist Hudtwalckers Meinung S. 116 A. 59. Aber keine der angeführten Stellen beweist das, was sie beweisen soll. Heraldus dagegen De rer. iud. auct. I, 3, 6 p. 1091 f. ist der entgegen-

geäusserte Vermuthung richtig, dass gleich der *δίκη ψευδομαρτυριῶν* auch die *δίκη κακοτεχνιῶν* keineswegs blos von dem, welcher in dem frühern Processe unterlegen war, sondern auch von dem obsiegenden Theile erhoben werden konnte, welcher natürlich nicht Rescission des Urtheils, das ihn ja nicht beschwerte, sondern nur Busse für die Bosheit des Gegners beabsichtigte, so ergiebt sich daraus wenigstens dies von selbst, dass die *δίκη κακοτεχνιῶν* nicht immer eine Restitutionsklage involviren und *ἀναδικία* zur Folge haben konnte, sondern nur dann, wenn es der sachfällige Theil war, welcher sie erhob. Nun aber beschränkt ein altes unverwerfliches Zeugniss die *ἀναδικία* auf eine bestimmte Anzahl von Fällen, auf welche die *δίκη κακοτεχνιῶν* erweislich nicht beschränkt war, so dass, wenn wir dieser auch die Wirkung der Rescission des Urtheils zugestehen wollten, wir ihr wenigstens die Folge dieser Rescission, durch *ἀναδικία* ein neues Urtheil zu suchen, nicht anders als für bestimmte Fälle beilegen könnten. Da aber überhaupt jene Wirkung der *δίκη κακοτεχνιῶν* nur durch eine Hypothese zugeschrieben wird, und unseres Wissens kein einziges altes Zeugniss dafür vorhanden ist, so sehen wir nicht ein, was uns hindern könnte, die *δίκη κακοτεχνιῶν* als ihrem Wesen,
761 ihrem Zwecke und ihren Folgen nach überall dieselbe, d. h. als eine Poenalklage zu betrachten, durch welche man nicht Rescission des Urtheils, sondern nur eine verhältnissmässige Busse von dem Gegner erhalten wollte, durch welche Busse man zugleich, wenn man durch das erschlichene Urtheil beschwert war, dafür entschädigt werden möchte.

Da es nun aber Fälle giebt, in welchen eine Entschädigung auf solche Weise nicht gegeben werden kann, so gestatteten alsdann die Gesetze statt der *δίκη κακοτεχνιῶν*

---

gesetzten Meinung, welche auch wir für die richtige halten. [Vgl. *oben S. 494 A.* 52.]

eine wirkliche Nullitätsklage, vermittelst welcher das frühere Urtheil rescindirt und ein neues gesucht werden konnte[607]). Der Scholiast zu Platons Gesetzen[608]) giebt uns darüber folgende Notiz: *ἀνάδικος κρίσις· εἰ ἑάλωσαν πάντες οἱ μάρτυρες ψευδομαρτυριῶν ἢ ὑπερημίσεις, ἐκρίνετο ἄνωθεν ἡ δίκη. Οὐκ ἐπὶ πάντων δὲ τῶν ἀγώνων ἐγίγνοντο ἀνάδικοι αἱ κρίσεις, ἀλλ' ὥς φησι Θεόφραστος ἐν ἑπτανόμῳ* (l. *ἑβδόμῳ* oder [minder gut] *ἕκτῳ νόμων*), *ἐπὶ μόνης ξενίας καὶ ψευδομαρτυριῶν καὶ κλήρων.* Ob diese Aufzählung vollständig sei, lässt sich mit Recht bezweifeln[609]); aber das aufgestellte Princip lässt sich leicht an ihnen nachweisen. Demjenigen, welcher durch eine *γραφὴ ξενίας* mit Unrecht des Bürgerrechtes beraubt war, musste nothwendig eine Möglichkeit gewährt werden, das ungerecht erschlichene Urtheil zu rescindiren, weil ihm der Verlust des Bürgerrechts durch keine Busse des Gegners ersetzt werden konnte. Aber dieselbe Rücksicht musste auch in vielen andern Fällen eintreten, z. B. überall, wo den Verurtheilten die Strafe der Atimie traf, weil auch für den Verlust der bürgerlichen Ehre durch Busse des Gegners kein Ersatz gegeben werden konnte, weshalb wenigstens consequent gewesen wäre, auch hier dem Verurtheilten ein

---

607) [Die deutlich bezeugte Existenz einer besondern Nullitätsklage verkannte Platner I S. 407 ff., wenn er die Rescission eines Urtheils in öffentlichen Sachen ebenso als die unmittelbare Wirkung der *δίκη ψευδομαρτυριῶν* ansah, wie für Privatklagen die *δ. κακοτεχνιῶν* seiner Meinung nach (Anm. 606) die gleiche Folge hatte.]

608) XI, 14 S. 937 C (S. 458 Bk.).

609) [Anders Heffter S. 343 ff., der nicht einmal dem in einer *δίκη ψευδομαρτυριῶν* verurtheilten Anadikie gestattet glaubt, wozu Schaffner a. d. Anm. 614 a. O. p. 8 n. 16 das Recht durch eine gewaltsame Aenderung des Scholions gewinnen will. Gegen Heffters Theorie über die in Erbklagen gestattete Palindikie vgl. S. 612 A. 350.]

762 Rechtsmittel zu gestatten. Wer als falscher Zeuge verurtheilt worden, wurde dadurch theils bisweilen wirklich ehrlos, theils wenigstens der Ehrlosigkeit genähert, indem sie ihn, wenn er noch zweimal wegen falschen Zeugnisses verurtheilt wurde, unfehlbar treffen musste [S. 489]; und auch hier konnte also die schlimme Folge der Verurtheilung durch keine Busse des Gegners aufgehoben werden. Bei Erbschaftsstreitigkeiten endlich kam es oft nicht allein auf den Besitz gewisser Güter an, für den sich Ersatz geben liess, sondern auf Familienrechte, die einem mehr werth sein konnten, als jeder dargebotene Ersatz[610]).

Wir haben hier nur in Beziehung auf den verurtheilten Beklagten gesprochen, nicht auf den Kläger, dessen Gegner durch falsche Zeugen Lossprechung erlangt hatte. Im allgemeinen lässt sich wohl auch annehmen, dass die Lossprechung des Beklagten für den sachfälligen Kläger nie mit solchen Folgen verbunden war, für die er sich nicht durch die *δίκη κακοτεχνιῶν* hätte entschädigen können, so dass das Bedürfniss einer Rescission des Urtheils hier für ihn nicht eintrat, mit Ausnahme jedoch der Erbschaftsstreitigkeiten, bei welchen es allerdings sehr wohl der Fall sein konnte, dass für den Kläger[611]) der Verlust der Sache Folgen hatte, denen nur durch eine Rescission des Urtheils ab-

---

[610]) Beweisstellen dafür, dass die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* in Erbschaftssachen Rescission des Urtheils zur Folge haben konnte, sind Isaios üb. d. Erbsch. des Hagn. 45 S. 296, 3 und üb. d. Erbsch. d. Dikaiog. 14 S. 96, 6 vgl. 8 S. 91, 19.

[611]) Darunter verstehen wir einen solchen, der auf eine schon einem andern zugesprochene oder von einem andern ihm vorenthaltene Erbschaft Ansprüche macht. In andern Fällen, wo mehrere zugleich auf eine noch keinem zugesprochene Erbschaft Ansprüche erhoben, war ja eigentlich keiner von ihnen Kläger oder Beklagter.

geholfen werden konnte, und es scheint uns daher wahr- 763
scheinlich, dass ihm hier der Gebrauch des Rechtsmittels gestattet war. Eben so möchte man vermuthen, dass bei öffentlichen Sachen, wo dem Staate selbst daran gelegen sein konnte, dass der Beklagte, wenn er durch falsche Zeugen seine Lossprechung bewirkt hatte, nicht ungestraft davon käme, es erlaubt gewesen sei, die Sache aufs neue vor Gericht zu bringen, mochte dies nun durch den frühern Kläger oder durch einen andern geschehen[612]).

Was den andern Punkt in der Angabe des angeführten Scholiasten betrifft, nämlich dass, um Rescission des Urtheils zu bewirken, entweder alle Zeugen oder wenigstens mehr als die Hälfte des falschen Zeugnisses hätten überführt sein müssen, so beruht, wie man sieht, dies nicht auf dem Zeugnisse des Theophrast, sondern auf der Platonischen Stelle selbst, welche der Scholiast erklärt[613]), so dass wir also nicht berechtigt oder genöthigt sind, hieraus etwas für das Athenische Recht zu folgern. Uebrigens erkennt man auch ohne unsere Erinnerung leicht, wie unvollkommen diese Bestimmung sei, und wie sie in der Anwendung zu den grössten Ungerechtigkeiten und Inconvenienzen geführt haben müsste. Ob aber die Athenischen Gesetze eine Bestimmung über diesen Punkt, und welche enthalten haben, darüber 764

---

[612]) Namentlich muss uns dies bei der *γραφὴ ξενίας* wahrscheinlich dünken, da wir wissen, dass hier, wenn der Verklagte im Verdachte war, seine Lossprechung durch Bestechung der Richter erkauft zu haben, eine neue Klage, *γρ. δωροξενίας*, gegen ihn stattfand, die offenbar eine Art von *δίκη ἀνάδικος* war.

[613]) Platons Worte sind a. a. O: *ὁπόσων δ' ἂν μαρτυρίαι ἁλῶσι δίκῃ ψευδῆ δοξάντων μαρτυρεῖν καὶ τὴν νίκην τῷ ἑλόντι πεποιηκέναι, ἐὰν τῶν τοιούτων ὑπὲρ ἥμισυ μαρτυριῶν καταδικασθῶσί τινες, τὴν κατὰ ταύτας ἁλοῦσαν δίκην ἀνάδικον γίγνεσθαι.*

belehren uns unsere Quellen nicht, und Vermuthungen aufzustellen halten wir für unnütz[614]).

Auch über das Verfahren bei dieser Art der Anadikie fehlt es uns an Zeugnissen. Eines Eides, wie bei der vorher beschriebenen Art, bedurfte es hier natürlich nicht, um damit zugelassen zu werden, weil ja das Factum, worauf man sich berief, nämlich der Sieg über die Zeugen des Gegners, ohnehin bekannt und ausgemacht war. Die Verhandlung vor den Richtern hatte wahrscheinlich zunächst nur zum Gegenstande, auszumitteln, ob das angefochtene Urtheil als durch die falschen Zeugnisse bestimmt anzusehen sei oder nicht, eine Frage, welche bisweilen ihre Schwierigkeiten haben konnte. Je nachdem sie von den Richtern bejahend oder verneinend entschieden wurde, je nachdem ward das Urtheil entweder rescindirt, so dass nun die *ἀναδικία* statt-

---

614) [Dass nach dem Attischen Gesetze die Ueberführung eines und zwar eines beliebigen Zeugen genügt habe, um auf Rescission des früheren Urtheils anzutragen, kann ich aus dem Ausdruck des Isai. v. E. d. Hagn. 46 S. 296 (*κελεύει ὁ νόμος ἐὰν ἁλῷ τις τῶν ψευδομαρτυριῶν, πάλιν ἐξ ἀρχῆς εἶναι περὶ αὐτῶν τὰς λήξεις*) nicht mit der gleichen Sicherheit, wie Buermann Die Unechtheit der dritten Rede gegen Aphobos N. Jahrb. CXV (1877) S. 586 ff. entnehmen, ebensowenig aber dies als die Voraussetzung der letztgenannten Rede anerkennen, die gerade hierin Schaefer Demosth. u. s. Z. III 2 S. 84 gegen das Attische Recht zu verstossen schien, während Westermann Quaest. Demosth. III p. 12 f. die Irrelevanz des von Phanos abgelegten Zeugnisses für die Entscheidung des Hauptprocesses betont; beide Ansichten verbindet Schaffner De tertia adversus Aphobum oratione (Leipzig 1876) p. 6 ff. Aber die Absicht des in der Rede bekämpften Gegners braucht trotz § 2. 28 ff. nicht auf Anadikie, die in seinem Fall nach Westermanns richtiger Bemerkung gewiss überhaupt rechtlich unzulässig war, sondern nur auf eine *δίκη κακοτεχνιῶν* zu gehn, vgl. S. 978.]

fand, oder es ward bestätigt[615]); und deswegen musste auf diesen Fall ohne Zweifel auch hier eine Bürgschaft für seine Erfüllung geleistet werden. Ob denjenigen, welcher mit dem Rechtsmittel nicht durchkam, noch eine besondere Strafe getroffen habe, können wir nicht angeben; aber höchst wahrscheinlich ist es uns, dass mit dem Antrage auf Rescission des Urtheils zugleich der Antrag auf eine angemessene Busse für die Anwendung der falschen Zeugnisse verbunden werden konnte.

Ausser diesen eben behandelten Fällen wird kein anderer angegeben, in welchem durch eine Nullitäts- oder Restitutionsklage Rescission eines Urtheils zu erhalten gewesen 765 wäre, wie es nach unseren Rechten z. B. wegen falscher Documente, Bestechung der Richter u. dergl. geschehen kann[616]); mag nun die Mangelhaftigkeit des Athenischen Rechtes selbst, oder die Mangelhaftigkeit unserer Quellen daran Schuld sein.

Schliesslich müssen wir noch des oben angekündigten besondern Falles erwähnen, der nach der Vertreibung der dreissig Tyrannen eintrat. Damals nämlich wurden durch ein Gesetz nicht nur alle Verordnungen, sondern auch alle gerichtlichen Urtheile, welche unter ihrer Regierung erlassen waren, für

---

615) Vgl. Platon a. a. O. *ἀμφισβήτησιν δ' εἶναι καὶ διαδικασίαν, εἴτε κατὰ ταύτας (τὰς καταψηφισθείσας μαρτυρίας) εἴτε μὴ ἡ δίκη ἐκρίθη· ὁποτέρως δ' ἂν κριθῇ, ταύτῃ γιγνέσθω τὸ τέλος τῶν ἔμπροσθεν δικῶν.* [Ob freilich diese Bestimmung dem Attischen Recht entspricht oder nach diesem in einem Verfahren über Rescission des früheren Urtheils und eventuelle Findung eines neuen zusammen entschieden wurde, muss dahingestellt bleiben.]

616) Doch gehört die schon vorhin erwähnte *γρ. δωροξενίας* hierher, welche eine stillschweigende Rescission des frühern Urtheils voraussetzt.

nichtig und ungültig erklärt[617]), woraus denn folgt, dass alle während jener Zeit entschiedenen Processe aufs neue vor Gericht gebracht oder *δίκαι ἀνάδικοι* werden konnten, sobald man nur eben dies nachwies, dass sie während jener Zeit entschieden worden waren. Es leuchtet aber ein, dass dies etwas ganz anderes war, als die gewöhnlichen Nullitätsklagen.

---

617) [Gesetz bei Demosth. g. Timokr. 56 S. 718, 8. Andok. v. d. Myst. 88 S. 42.] Vgl. Hudtwalcker S. 117 A. 60.

Fünfzehntes Kapitel. 766

Von der Appellation [und Begnadigung].

Der oben angegebene Grundsatz der Athenischen Gesetzgebung über die unumstössliche Rechtskraft des unter den gesetzmässigen Voraussetzungen gefällten richterlichen Urtheils galt in Absicht auf die heliastischen Gerichte unbedingt, und schloss daher jede Appellation von ihren Aussprüchen aus, *soweit nicht für gewisse Fälle durch besondere Verträge mit fremden Staaten andere Bestimmungen festgesetzt waren*. Dagegen konnte von den Urtheilen anderer Richter an die Heliasten appellirt werden, ohne Zweifel namentlich aus dem Grunde, weil jene nicht, wie die Heliasten, als Repräsentanten der Volksgemeinde selbst anzusehen waren. Die gewöhnlichen Ausdrücke für die Appellation sind *ἔφεσις* und *ἐφεῖναι εἰς τὸ δικαστήριον* oder *εἰς τοὺς δικαστάς*[618]); doch entsprechen diese den unsrigen nicht vollkommen. Da sie nämlich überhaupt die Uebergabe der 767 Sache an ein höheres Gericht bedeuten, so werden sie auch von dem niedern Richter gebraucht, welcher, weil er aus irgend einem Grunde kein Urtheil fällen kann, die Parteien an das höhere Gericht verweist[619]). Ausserdem finden wir

---

618) Pollus VIII, 62 f. Harpokr und Hesych. u. *ἔφεσις*. Lex. Seguer. S. 244, 7. Etymol. M. 401, 50. Etymol. Gud. 224, 21. Vgl. (Demosth.) g. Boiot. v. d. Mitgift 31 S. 1017, [24.] 27. [17 S. 1013, 16. 55 S. 1024, 22.] g. Aphob. III, 59 S. 862, 2.

619) (Demosth.) g. Phorm. 21 S. 913, 23.

statt ἐφεῖναι die Ausdrücke: *καταφέρειν ἐφ' ἕτερον δικαστήν*[620]) und *ἐκκαλεῖν* oder *ἐκκαλεῖσθαι*, und daher für *ἔφεσις — ἔκκλητος* (ἡ) als Substantiv, auch *ἔκκλησις*, und bei Hesychios wenigstens auch *ἔγκλησις*[621]).

Pollux, der unter den alten Grammatikern am vollständigsten über diesen Gegenstand handelt, sagt darüber folgendes: '*Ἔφεσις* ist, wenn jemand eine Sache von Diaiteten oder Magistraten oder Demoten an die Dikasten übergiebt, oder vom Rathe an die Volksversammlung, oder von der Volksversammlung an einen (heliastischen) Gerichtshof, oder von diesem an ein fremdes Gericht. Der Rechtshandel hiess dann *ἐφέσιμος*, auch *δίκη ἔκκλητος*; das Geld, welches bei der *ἔφεσις* erlegt wird, und welches man jetzt *παραβόλιον* nennt, wird von Aristoteles *παράβολον* genannt.'

Ueber die Appellation von den öffentlichen Diaiteten (denn von compromissarischen konnte man bekanntlich nicht appelliren) wissen wir ausser dem, was von Hudtwalcker[622]) darüber beigebracht worden ist, nichts zu sagen. Wir wieder-
768 holen daher nur kürzlich, dass in der Appellationsinstanz regelmässig keine neuen Verhandlungen vor der einleitenden Behörde stattfanden, um Beweismittel beizubringen, sondern dass die schon vor dem Diaiteten beigebrachten und von ihm oder unter seiner Aufsicht von den Parteien in die Kapseln gelegten und gemeinschaftlich versiegelten Acten der Behörde übergeben wurden, welche demnächst sich nur von dem Gegenstande des Rechtsstreites zu unterrichten und

---

620) Gesetzeinlage bei Demosth. g. Meid. 94 S. 545, 9.

621) Hudtwalcker V. d. Diät. S. 125 A. 68. Doch kommen jene Ausdrücke nur bei Späteren als ganz gleichbedeutend mit *ἐφεῖναι* und *ἔφεσις*, bei den Früheren dagegen nur in einer gewissen, im folgenden Kapitel näher erläuterten Bedeutung vor. *Vgl.* auch Du Fresne Glossar. med. et inf. Graecitat. u. d. W.

622) Von d. Diät. S. 128 ff. [Meier Schiedsrichter S. 28.]

zu überzeugen hatte, ob sie ihn einführen könne, worauf sie denn einen Termin zur Einführung ansetzen musste. Wer von beiden, der Appellant oder der Appellat, vor den Richtern zuerst sprach, wissen wir nicht.

Appellation von Magistraten fand alsdann statt, wenn diese jemandem eine ἐπιβολὴ zuerkannt hatten, welcher er sich nicht unterwerfen wollte[623]). Die Epibole nun konnte entweder in Folge einer Klage und darüber gepflogener, freilich sehr summarischer Verhandlungen zuerkannt werden, oder es konnte sie der Magistrat ex officio über ein zu seiner Kunde gekommenes Vergehen verhängen, ohne dass ein eigentlicher Kläger da gewesen wäre. Allein es finden sich keine Beispiele des ersten Falles, und es lässt sich sehr wohl denken, dass dieser überhaupt selten oder gar nicht vorgekommen sei, weil der Magistrat, sobald sich ein eigentlicher Kläger fand, wohl lieber sogleich ein förmliches Processverfahren einleitete, als selbst brevi manu entschied, oder höchstens etwa vor der Eröffnung des förmlichen Processes eine Vermittelung versuchen mochte, welches aber dann keine amtliche Thätigkeit war. *Noch weniger aber ist anzunehmen, dass, wenn der Beklagte gar nicht vor dem Magistrate erschien, diesem das Recht zustand, ihn in contumaciam zu verurtheilen und ihm, wenn die Sache von der Art war, eine Epibole aufzulegen[624]). Im Gegentheil darf 769

---

623) Vgl. über die Epibole oben S. 49. [Mit Unrecht beschränkt Siegfried De multa quae ἐπιβολὴ dicitur p. 50 ff. die Berufung gegen Epibole auf den Fall, dass der Beamte in ihr das gesetzliche Maximalmass überschritten hatte.]

624) [Zu der im Text bestrittenen Ansicht war Schömann nur durch die Anm. 604 angeführte Stelle (Demosth.) g. Nikostr. 14 S. 1251, 3 verleitet worden, deren Beziehung auf die eigentliche ἐπιβολὴ schon durch die Höhe der zu erlegenden Summe ausgeschlossen ist, vgl. Anhang 2.]

man mit Bestimmtheit voraussetzen, dass nach einmal erfolgter Anbringung der Klage ein Contumacialurtheil gegen den Beklagten in jedem Falle nur vom Gerichtshofe ausgehen konnte, welcher, wie oben (S. 909) gezeigt, selbst über ein Fristgesuch zur Hinausschiebung der einmal angesetzten *κυρία* zu befinden hatte[625]).*

Im zweiten Falle, wenn ein Magistrat ex officio, ohne förmliche Anklage und Processverfahren, die Epibole auferlegte, konnte natürlich die *ἔφεσις* nur die Erklärung enthalten, dass man sich bei dem Ausspruche des Magistrats nicht beruhige und das Urtheil eines Gerichtshofes verlange[626]). Ueber die weitere Art des Verfahrens in diesem

---

[625]) [Vgl. Heffter S. 357, dem ich nur darin nicht beipflichten kann, wenn er eine Bestätigung seiner Ansicht in den unklaren Worten des Lex. Seguer. 185, 30 erblickt, aus welchen Hermann Staatsalt. § 144, 11 vielmehr das Gegentheil ableiten wollte. Vgl. Antiph. v. Herod. Erm. 13 S. 711 *ἴσον ἦν μοι καὶ προσκληθέντι μὴ ἐλθεῖν ἀλλ' ἐρήμην ὀφλεῖν τὴν δίκην* mit den bekannten Beispielen des Alkibiades (Thuk. VI, 61) und Hipparch (Lykurg g. Leokr. 119 S. 221), während im Falle des Aischines (Lysias bei Athen. XIII, 95 S. 611 C) und andern nicht zu bestimmen ist, in welchem Stadium des Processes die Contumacia des Beklagten eintrat. Verschiedene Folgen dagegen hatte das Ausbleiben des Klägers, je nachdem es schon in der Anakrisis oder erst in der Gerichtsverhandlung erfolgte, im ersten Falle die Tilgung der Klage (S. 824 A. 173), im letztern die Freisprechung des Beklagten, wie wenigstens die Grammatiker angeben (Lex. Seguer. 245, 14, vgl. Phot. u. *μὴ οὖσα δίκη*).]

[626]) Deswegen sagt Platner Beitr. zur Kenntniss des Att. R. S. 59: 'Eine eigentliche Appellation von den Aussprüchen der Archonten fand nicht statt, sondern nur ein Antrag auf richterliche Untersuchung, wenn sie etwa gegen Ungehorsame oder Widerspänstige eine Strafe erkannt hatten.' Die letzte Beschränkung ist jedoch zu eng, wie namentlich Lys. g. Alkib. II, 5

Falle ist uns nichts bekannt; und so müssen wir auch namentlich die Frage unbeantwortet lassen, welcher Behörde hier die Einführung obgelegen habe, da es doch nicht wahrscheinlich ist, dass derselbe Magistrat, zu dessen Jurisdiction die Sache der Regel nach gehörte, auch jetzt, da sein eigener Ausspruch angefochten wurde, dem Gerichte, welches darüber entscheiden sollte, vorgestanden habe[627]).

Eine Appellation von den Demoten fand statt, wenn jemand behauptete, mit Unrecht bei der *διαψήφισις* aus dem Demos ausgestossen zu sein[628]). Dieses letztere geschah entweder, indem die Demoten von ihrem Vorsteher aufgefordert wurden, über jedes einzelne Mitglied abzustimmen, und nun irgend einen, ohne dass jemand besonders gegen ihn aufgetreten wäre, als *παρέγγραπτος* ausstiessen, oder es geschah nach einem besondern von irgend einem Mitgliede der Versammlung gegen jemanden gerichteten Antrage, wogegen denn auch diesem sich zu verantworten gestattet wurde. Gegen solche Ausstossung nun konnte ein Antrag auf eine förmliche richterliche Untersuchung erhoben werden, und dies war die *ἔφεσις*. Sie wurde bei den Thesmotheten angebracht, und die Demoten, d. h. ihr Vorsteher, von dem Ausgestossenen durch eine *πρόσκλησις* vorgeladen. Insofern hat die *ἔφεσις* mit einer Klage Aehnlichkeit; auch heisst es von dem, der sich ihrer bedient, *δίκην λαγχάνειν τῷ κοινῷ τῶν δημοτῶν*, und vor Gericht griff er natürlich den Ausspruch der Demoten als ungerecht an. Dennoch stellte in

770

S. 565. *ὑπὲρ τοῦ στρατ.* 6 S. 323. g. Andokid. 21 S. 219 zeigt. [Vgl. Siegfried De multa quae *ἐπιβολή* dicitur p. 31 ff.]

627) Vgl. Meier De bon. damn. p. 89.

628) *Vgl. oben S. 439 f. und die Litteratur Anm. 700, besonders Meier a. a. O. p. 80 ff. Ausser den erhaltenen Reden des Demosthenes gegen Eubulides und des Isaios für Euphiletos gehörte hierher des letztern Rede gegen Boiotos.*

allen übrigen Rücksichten das Gesetz nicht ihn, sondern die Demoten in das Verhältniss des Klägers. Nicht er sprach vor Gericht zuerst, sondern derjenige, welcher die Sache der Demoten führte, entweder der Demarch, oder derjenige, welcher bei der *διαψήφισις* gegen den Ausgestossenen aufgetreten war, und dem gewöhnlich die Führung der Sache von den Demoten aufgetragen wurde[629]). Siegte der Ausgestossene, so traf die Demoten keine andere Folge, als dass ihr Ausspruch umgestossen wurde; unterlag er aber, so verlor er ausser dem Bürgerrechte auch die Freiheit und wurde als Sklave verkauft. Uebrigens fand diese *ἔφεσις* nicht blos an ein Gericht, sondern auch an Diaiteten statt, *weil sie trotz der auf den Fall des Unterliegens gesetzten Strafe nicht den öffentlichen, sondern den Privatklagen zugerechnet wurde[630]).*

771 Eine Appellation vom Rathe an die Volksversammlung, oder von dieser an ein Gericht, sind wir geneigt zu bezweifeln. Hudtwalcker[631]) bezieht die Angabe des Pollux auf die Eisangelie; aber unter allen uns bekannten Beispielen derselben ist kein einziges, aus welchem sich ergäbe, dass die Parteien das Recht gehabt hätten, gegen das einmal gefällte Urtheil des Raths beim Volke, der Volksversammlung bei einem Gerichte Appellation einzulegen. Auch ist es offenbar an sich höchst unwahrscheinlich, dass das Volk als der Souverain Appellationen von seinen Aussprüchen hätte zulassen sollen. Vielmehr überall, wo eine Sache vom Rath an das Volk (oder, was eben so gut geschehen konnte, an ein Gericht), oder von dem Volke an ein Gericht kommt, geschieht es auf die Weise, dass der Rath oder das Volk selbst, weil sie darüber nicht aburtheilen können oder wollen,

---

629) [Vgl. S. 762 A. 43.]

630) [Vgl. Schömann zu Isaios p. 479.]

631) *V. d.* Diät. S. 123.

sie dorthin überweisen. Nun konnte freilich auch dies nach dem oben bemerkten Sprachgebrauch ἔφεσις heissen; man konnte sagen: ἡ βουλὴ ἐφίησι τὸ πρᾶγμα εἰς τὸν δῆμον, εἰς τὸ δικαστήριον, ὁ δῆμος ἐφίησι τὸ πρᾶγμα εἰς τοὺς δικαστάς; und in diesem Sinne gefasst ist die Angabe des Pollux richtig, nicht aber, wenn wir sie von eigentlicher Appellation verstehen.

Was endlich die Appellation von einem Athenischen Gerichte an ein fremdes betrifft, so war diese nur in den sogenannten δίκαι ἀπὸ συμβόλων möglich, über welche wir im folgenden Kapitel, was wir darüber haben ausmitteln können, zusammenstellen werden.

Ueber das παράβολον oder παραβόλιον, d. h. das bei Appellationen zu erlegende Succumbenzgeld, fehlt es uns **772** gänzlich an näheren Angaben[632]). Wir vermögen daher weder seine vielleicht nach Verschiedenheit der Sachen verschiedene Grösse zu bestimmen, noch mit Sicherheit zu entscheiden, ob es bei jeder Appellation, oder vielleicht nur bei der von Diaiteten erlegt wurde, obgleich Pollux ganz allgemein spricht, und daher, wenn man sich überall auf seine Genauigkeit verlassen könnte, die erste Annahme begründen würde.

[Rücksichtlich der in öffentlichen Processen verhängten Strafen stand auch in Athen dem Volksouverain das Recht der Begnadigung zu. Die Ausübung desselben war aber durch die gesetzliche Bestimmung erschwert, dass zur Einbringung eines Antrages auf Straferlass vorher Indemnität (ἄδεια) durch einen von mindestens sechstausend Bürgern in geheimer Abstimmung gefassten Volksbeschluss ertheilt werden musste, was für Anträge auf Restitution von Atimen und auf Erlass von Schulden an den Staat und sogar Gestattung

---

[632]) Vgl. über das Wort παραβολίων Salmasius De modo usurar. p. 198.

von Terminzahlungen ausdrücklich bezeugt[633]) und hiernach auch für Anträge auf Rückberufung von Verbannten nicht zu bezweifeln ist. Wer ohne solche Indemnität ein Bittgesuch für einen Staatsschuldner an den Rath oder das Volk brachte, wurde nach einer Gesetzeseinlage bei Demosthenes mit Confiscation seines Vermögens bestraft, that es der Schuldner selbst, so verfiel er der Endeixis ebenso wie wenn er das Richteramt sich angemasst hätte; den Proedros aber, der ein solches Gesuch zur Abstimmung brachte, traf Atimie[634]). So begreift sich, dass von jenem Rechte vornehmlich zum Zwecke allgemeiner Amnestie Gebrauch gemacht wurde, wenn es in Nothlagen des Staates galt die Eintracht unter den Bürgern herzustellen oder die Wehrkraft zu verstärken, wie vor der Solonischen Gesetzreform[635]), in den Perserkriegen[636]), am Ausgange des Peloponnesischen Krieges[637]), nach der Niederlage bei Chaironeia[638]). Daneben

---

633) [Demosth. g. Timokr. 46 S. 715, 6. Psephisma des Patrokleides bei Andok. v. d. Myster. 77 S. 36, wo zwischen περὶ und τῶν ὀφειλόντων mit Sauppe τῶν ἀτίμων καὶ einzusetzen ist.]

634) [Demosth. a. R. 50 S. 716, 11.]

635) [Plut. Solon 19.]

636) [Andok. v. d. Myster. 107 S. 53, vgl. Psephisma des Patrokleides i. A., wodurch der Zweifel von Wolf zur Lept. p. 460 beseitigt wird; nur die Ansetzung der Massregel vor die Schlacht bei Marathon ist fraglich, da Andokides die Zeiten verwirrt und die Rückkehr des Aristeides eher an das Jahr 480 denken lässt.]

637) [Die Restitution der Atimen erfolgte noch während der Belagerung durch das Psephisma des Patrokleides, die Rückberufung der Verbannten erst nach der Einnahme der Stadt nach Andok § 80 S. 38, vgl. Xenoph Hell. II, 2, 11. 23. Gegen die angebliche Amnestie des Jahres 413 (Markell. Leb. d. Thuk. 32) [illegible] Stahl N. Rhein. Mus. XXXIX (1884) S. 458 ff]

[illegible] [Lykurg g. Leokr. 41 S. 170. Hyper. bei Rutil. Lup. I, [illegible] S). (Demosth.) g. Aristog. II, 11 S. 803 a. E.]

begegnen wohl auch Einzelfälle von Schulderlass [639]) oder Rückberufung aus der Verbannung [640]); wie ungern man sich aber zu jenem verstand, zeigen die Fälle des Phormion und Demosthenes, denen man lieber den Betrag der Schuldsumme aus der Staatskasse ersetzte unter der Form der Verdingung einer geringfügigen Leistung für den Staat [641]). Den Zurückberufenen wurden ihre eingezogenen Güter wiedergegeben, soweit sie nicht schon in Privatbesitz übergegangen waren [642]); von Begnadigung eines zum Tode Verurtheilten kommt erklärlicher Weise kein Fall vor.]

---

639) [(Plut.) L. d. 10 R. S. 842 D. Hyper. b. Apsin. Rh. 12 S. 546 W. (Fr. 139 S.) Demosth. Brief 3, 24 S. 1480, 10. Plut. Demetr. 24.]

640) [Wie im Falle von Alkibiades und Genossen Thuk. VIII, 97, 3. 81, 1. Plut. Alk. 33. Diod. XIII, 69.]

641) [Schol. Aristoph. Fried 347 mit Böckh bei Meineke F. C. Gr. II, 1 p. 527 f. Plut. Demosth. 27. L. d. 10 R. S. 846 D. Hiernach ist mit Böckh Sth. I S. 515 auch Nep. Timoth. 4 zu erklären.]

642) [Andok. v. d. Myster. 53 S. 26. Isokr. *π. τ. ζεύγ.* 46 K. 17 mit Meier De bon. damn. p. 228 ff.]

Sechzehntes Kapitel.

Von den δίκαι ἀπὸ συμβόλων.

Diejenigen Staaten, welche mit einander in lebhafterem Verkehr standen, pflegten zur Erleichterung desselben Verträge unter einander abzuschliessen über die Art und Weise, wie es bei Rechtshändeln zwischen den beiderseitigen Unterthanen mit der Rechtsverfolgung und Rechtspflege gehalten werden sollte. Solche Verträge waren auch die Athener mit vielen Staaten eingegangen. Ihr Name ist *σύμβολα*, [in der älteren Sprache auch *ξυμβολαί*,] und die Processe, welche in Gemässheit derselben zwischen den Bürgern verschiedener Staaten geführt wurden, heissen *δίκαι ἀπὸ συμβόλων*[643]).

---

643) [*Συμβολαί* C. I. A. IV N. 96 Z. 4. II N. 11 Z. 13, *σύμβολα* II N. 108a Z. 13. Höchst sonderbar ist aber die Meinung von Gilbert Gr. Staatsalt. I S. 405 A. 1, *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* bezeichne im fünften Jahrhundert etwas ganz anderes als im vierten Jahrhundert, nämlich Processe über Geschäftsverträge (*δίκαι περὶ συμβολαίων*), wogegen schon die Anm. 647 f. angezogenen Inschriftstellen sprechen.] Die der Anführung werthen Schriftstellen findet man schon bei Valesius zu Harpokr. u. *σύμβολα*; [dazu Vömel zu Hegesip. or. de Halon. p. 115 ff. Von Neueren haben die *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* und die Gerichtsbarkeit über die Bundesgenossen besprochen Christensen De iure et condicione sociorum Atheniensium quaestio historica, in Opuscula philologica ad Madvigium — missa (Kopenhagen 1876) p. 1 ff. A. Fränkel De condicione iure iurisdictione sociorum Atheniensium (Rostock 1878).

Es ist zu bedauern, dass wir die Kunde über sie nur aus wenigen gelegentlichen und zerstreuten Angaben der Schriftsteller und einzelnen Bruchstücken von Steinurkunden zu schöpfen haben, welche gar manche Frage nicht mit voller Sicherheit zu beantworten gestatten.

Im allgemeinen ergiebt sich mit Sicherheit so viel, dass die *σύμβολα* dem Bürger des einen Staates in dem Gebiete 774 des andern nicht nur ungekränkten Genuss seiner Freiheit und seines Eigenthums zusicherten, und jede eigenmächtige Antastung derselben durch Einzelne strenge verpönten[644], sondern dass sie ihm auch Gelegenheit gewährten, Streitigkeiten mit den Bürgern des fremden Staates ohne grosse Schwierigkeiten und nach einem gegenseitig gleichmässig bestimmten Rechte entscheiden zu lassen[645]. Indessen waren

---

W. Goodwin *Δίκαι ἀπὸ συμβόλων* and *δίκαι συμβόλαιαι* im American journal of philology I (1879) p. 4 ff. und besonders Stahl De sociorum Atheniensium iudiciis (Münster 1881), dessen Ausführungen C. D. Morris The jurisdiction of the Athenians over their allies im Amer. journ. of phil. V (1884) p. 298 ff. einfach reproducirt. P. Guiraud Sur la condition des alliés pendant la première confédération athènienne (Paris 1883) berührt die Gerichtsbarkeit nur kurz.]

644) (Andok.) g. Alkib. 18 S. 121 *καὶ πρὸς μὲν τὰς ἄλλας πόλεις ἐν τοῖς συμβόλοις* (vulg. *συμβούλοις*) *συντιθέμεθα μὴ ἐξεῖναι μήθ' εἶρξαι μήτε δῆσαι τὸν ἐλεύθερον· ἐὰν δέ τις παραβῇ, μεγάλην ζημίαν ἐπὶ τούτοις ἔθεμεν.* Wahrscheinlich gehört hierher auch Deinarch g. Demosth. 23 S. 17.

645) *Aristot. Polit. III, 1, 3 S. 1275 a 9 *οὐδ' οἱ τῶν δικαίων μετέχοντες οὕτως ὥστε καὶ δίκην ὑπέχειν καὶ δικάζεσθαι· τοῦτο γὰρ ὑπάρχει καὶ τοῖς ἀπὸ συμβόλων κοινωνοῦσι· πολλαχοῦ μὲν οὖν οὐδὲ τούτων τελέως οἱ μέτοικοι μετέχουσιν, ἀλλὰ νέμειν ἀνάγκη προστάτην, ὥστε ἀτελῶς πως μετέχουσι τῆς τοιαύτης κοινωνίας.* Vgl. III, 5 (9), 11 S. 1280 a 39 *σύμβολα περὶ τοῦ μὴ ἀδικεῖν.* Harpokr. u. *σύμβολα· τὰς συνθήκας ἃς ἂν αἱ πόλεις ἀλλήλαις θέ-*

hierüber die Bestimmungen im einzelnen nicht immer dieselben. Theils nämlich ist es wahrscheinlich, dass die in den *σύμβολα* aufgestellten Rechtssätze, nach welchen die Processe entschieden werden sollten, überall nach dem eigenthümlichen Rechte der contrahirenden Staaten so oder anders modificirt worden sind[646]; theils mögen auch in Rücksicht auf das Anbringen der Klagen Verschiedenheiten stattgefunden haben. *Für die von Athen geschlossenen Verträge dürfen wir es indessen als Regel annehmen, dass der Kläger dem Wohnorte des Beklagten zu folgen hatte[647], während

---

*μεναι τάττωσι τοῖς πολίταις ὥστε διδόναι καὶ λαμβάνειν τὰ δίκαια.** [Dass nur die Bürger der contrahirenden Staaten auf die Vortheile der *σύμβολα* Anspruch hatten, ist selbstverständlich und von Meier Schiedsrichter S. 30f. auch durch Polyb. XXXII, 17 belegt.]

646) Vgl. Jacobs zur Rede üb. Halonesos S. 316, dessen Vermuthung durch die Worte des Redners selbst § 13 S. 79, 28 bestätigt wird, wo er sagt, dass, da keine *σύμβολα* zwischen Athen und Makedonien waren, die Athener in Makedonien nach den dortigen, die Makedonier in Athen nach Athenischen Rechten gerichtet würden, woraus erhellt, dass, wo *σύμβολα* waren, nicht mehr nach dem besonderen Rechte der einzelnen Staaten, natürlich also nach einem neuen aus beiden gebildeten gerichtet wurde.

647) Rede üb. Halones. 13 S. 79, 25 *οὐκ ἐλυσιτέλει σύμβολα ποιησαμένους οὔτ' ἐκ Μακεδονίας πλεῖν Ἀθήναζε δίκας ληψομένους, οὔθ' ἡμῖν εἰς Μακεδονίαν.* [Die Folgerung aus der Stelle zog bereits Platner I S. 109. Lediglich bestätigt wird diese Regel durch den Vertrag mit Phaselis aus der Zeit des Korinthischen Krieges C. I. A. II N. 11, aus welchem mit Unrecht Fränkel p. 71 und Gilbert Griechische Staatsalterthümer I S. 406 das Princip der *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* ableiteten, dass causa sequitur forum contractus. Aber dort werden nur die Processe, welche aus in Athen geschlossenen Verträgen hervorgehen, nach Athen verwiesen; die andern Processe sollen *ἀπὸ ξυμβόλων*, also nach anderem Princip entschieden werden, und dass dies kein anderes

Handelsprocesse nach Athenischem Rechte, wie früher (S. 636 f.) gezeigt ist, nur über Verträge aus oder nach dem Attischen Emporium angestellt werden konnten. Von den letzteren Klagen unterschieden sich die δίκαι ἀπὸ συμβόλων auch durch den wesentlichen Umstand, dass sie nicht bloss auf Rechtsstreitigkeiten, die aus Verträgen zwischen einzelnen Bürgern der contrahirenden Staaten entsprangen, sondern auch auf Differenzen über Verträge zwischen dem einen Staate und einem Bürger des andern Anwendung fanden[648]). Wie im letzterwähnten Falle der Gerichtshof bestellt worden ist, entzieht sich unserer Kenntniss, wenn man es auch wahrscheinlich finden darf, dass dann die Entscheidung dem Gerichte eines dritten Staates übertragen worden ist[649]); ebenso 775

als das aus Hegesipps Rede entnommene sein kann, geht aus dem folgenden Verbote an die Athenischen Behörden hervor, Klagen gegen einen Phaseliten anzunehmen, welche auf einem nicht in Athen abgeschlossenen Vertrage beruhn. Aus dem Scholion zu Demosth. g. Meid. S. 571, 16 durfte Vömel p. 122 nichts folgern.]

648) [Vertrag mit Selymbria C. I. A. IV N. 61a Z. 17ff (nach Dittenbergers Ergänzung) ὅσα δ' ἄλλα ξυμβόλαια προτοῦ ἦν τοῖς ἰδιώταις πρὸς τοὺς ἰδιώτας ἢ ἰδιώτῃ πρὸς τὸ κοινὸν ἢ τῷ κοινῷ πρὸς ἰδιώτην ἢ ἐάν τι ἄλλο γίγνηται, διαλύειν πρὸς ἀλλήλους· ὅ τι δ' ἂν ἀμφισβητῶσι, δίκας εἶναι ἀπὸ ξυμβόλων. Den hervorgehobenen Unterschied übersehn Fränkel p. 59 ff. und Stahl p. 5, wenn auch nach den Decreten für Selymbria und Phaselis und Hegesipp üb. Halon. 11 f. S. 79 nicht zu bezweifeln ist, dass jene Rechtsverträge wenigstens vorzugsweise für solche Processe abgeschlossen wurden, welche aus Geschäftsverträgen hervorgingen, und darum namentlich den Kaufleuten zu Gute kommen mussten. Nichts folgt für eine weitere Competenz aus Demosth. g. Meid. 173 S. 570, 18, wo die Erklärung des Scholions offenbar nur aus den Texteswörten abgeleitet ist.]

649) [So Stahl p. 6 f. Ein ähnlicher Fall bei Newton Anc. gr. inscr. II N. 299, wo ein Gerichtshof in Knidos über die Forderung Koischer Bürger gegen die Gemeinde von Kalymna entscheidet.]

wenig wissen wir, inwieweit sich auch der Athenische Staat der sonst für solche Rechtsverträge bezeugten Praxis gefügt hat, dass von dem unterliegenden Theile an den Ausspruch eines fremden Gerichtshofs appellirt werden konnte[650]).*

Die Behörde, bei welcher Processe dieser Art angebracht werden mussten, waren in Athen die Thesmotheten [S. 69. 80]; für die Appellation sind hier namentlich die Ausdrücke *ἐκκαλεῖσθαι*, *ἔκκλητος δίκη* üblich, und die Stadt, an deren Gericht appellirt wird, heisst *ἔκκλητος πόλις*[651]).

Wir können nicht umhin, hier auch mit einigen Worten der Art und Weise zu erwähnen, wie von den Athenern die *σύμβολα* mit auswärtigen Staaten abgeschlossen zu werden

---

650) *Etymol. M. 322, 43 = Lex. Seguer. 247, 30. Schol. zu Aischin. g. Timarch 89 S. 112. Vgl. Hesych. u. *ἔκκλητοι δίκαι* und andre Grammatikerstellen bei Hudtwalcker S. 126 Anm. Aisch. a. a. O. sagt *εἰ — ἦν ὁ ἀγὼν οὑτοσὶ ἐν πόλει ἐκκλήτῳ.** [In anderer Weise wird Athen zur *πόλις ἔκκλητος* für Entscheidungen der Gerichtshöfe von Keos bestellt, Inschr. in Mitth. d. D. archäol. Inst. in Athen II (1877) S. 142 ff. Z. 49 f. 74 f. vgl. Anm. 651. Gegen die Behauptung von Hudtwalcker S. 124, welcher Schömann folgte, dass an das Gericht des eignen Staates von dem vor dem Gerichte des andern Staats unterlegenen Theile habe appellirt werden dürfen, haben schon Platner I S. 110 und Goodwin p. 8 f. triftige Einwände geltend gemacht.]

651) *Vgl. die Stellen in der vorigen Anm., in denen ich nur das Medium gebraucht finde.* Uebrigens wird *ἔκκλητος πόλις* auch diejenige Stadt genannt, welche von zwei andern in einer Streitigkeit begriffenen zum Schiedsrichter gewählt ward, wie Hudtwalcker S. 125 f. erinnert [und gegen Meier Schiedsrichter S. 30 nicht nur Plutarch Apophth. Lakon. S. 215 C, sondern auch Inschrift bei Lebas III N. 86 Z. 29, wohl auch C. I. A. II N. 308 mit *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1884 S. 131 bestätigt. In jener Inschrift steht einfach *ἡ ἔκκλητος*, wonach ich auch Bullet. de corr. Hell. VIII (1884) S. 23 ff. A Z. 28 und 37 erkläre (anders Wachsmuth N. Rhein. *Mus. XL S. 290).]*

pflegten. Julius Pollux sagt von den Thesmotheten: *καὶ τὰ σύμβολα τὰ πρὸς τὰς πόλεις κυροῦσιν*, sie confirmiren die Verträge mit fremden Staaten[652]); indessen thaten das nicht sie allein, sondern vielmehr unter ihrem Vorsitze eine aus Heliasten bestehende Commission (*δικαστήριον*), welche auf Befehl des Volkes, sobald es die Abschliessung eines solchen Vertrages beschlossen hatte, mit diesem Geschäfte beauftragt wurde. So heisst es in der Rede über Halonesos: *ταῦτα (τὰ σύμβολα) κύρια εἶναι — ἐπειδὰν ἐν τῷ δικαστηρίῳ τῷ παρ' ὑμῖν κυρωθῇ.* Es erinnert diese Einrichtung an die ähnliche der Gesetzcommissionen oder Nomotheten[653]), und 776 sie war ohne Zweifel sehr vernünftig, da bei Abschliessung der *σύμβολα* eine Menge von Punkten zu erörtern war, für welche die Volksversammlung selbst weder Zeit hatte, noch sonst geeignet war, die aber von den Richtern am besten mussten beurtheilt werden können. Uebrigens massten sich die Athener, wie wir aus der angeführten Rede sehen, das Vorrecht an, dass diese Verträge als völlig abgeschlossen und gültig angenommen wurden, sobald jene Commission sie bestätigt hatte, und dass alsdann dem andern Staate keine Revision und Abänderung mehr gestattet ward[654]). Daraus folgt,

---

652) Pollux VIII, 88.

653) Schömann De comit. p. 257.

654) Die Stelle, aus welcher wir alle diese Folgerungen ziehen, Rede über Halonesos 9 S. 78, 26, ist von den Auslegern bisher auf die wunderlichste Weise missverstanden, weswegen wir unsere Ansicht über dieselbe etwas umständlicher rechtfertigen müssen. Die Worte sind: *ἔτι περὶ συμβόλων φησὶ (Φίλιππος) πεπομφέναι πρὸς ὑμᾶς τοὺς ποιησομένους· ταῦτα δὲ κύρια ἔσεσθαι, οὐκ ἐπειδὰν ἐν τῷ δικαστηρίῳ τῷ παρ' ὑμῖν κυρωθῇ, ὡς ὁ νόμος κελεύει, ἀλλ' ἐπειδὰν ὡς ἑαυτὸν ἐπανενεχθῇ, ἐφέσιμον τὴν παρ' ὑμῶν γενομένην γνῶσιν ὡς ἑαυτὸν ποιούμενος.* Dies wird von Reiske Index Graec. Demosth. Jacobs Uebersetz. d. Staatsred. d. Dem. S. 303 u. 316f. Weiske Or. de Haloneso Demostheni vindicatur

777 dass der Staat, der *σύμβολα* mit Athen abschliessen wollte, nothwendig Gesandte mit solcher Vollmacht schicken musste,

---

p. 29 so verstanden, als hätte Philipp *σύμβολα* auf die Bedingung schliessen wollen, dass die in Processen zwischen Makedoniern und Athenern zu Athen gefällten Urtheile nicht eher gültig sein sollten, als wenn sie von ihm bestätigt worden wären, gleich als stände da: *τὰς δὲ ἐκ τούτων (τῶν συμβόλων) κριθείσας δίκας οὐ πρότερον κυρίας εἶναι*, und nicht *ταῦτα δὲ* (scil. *τὰ σύμβολα*) *κύρια εἶναι*. Nichts ist, so wie die Worte wirklich lauten, klarer, als dass nicht von Bestätigung einzelner Rechtsprüche, sondern von Bestätigung der *σύμβολα* selbst die Rede ist. Man scheint deswegen zu jener Erklärung gekommen zu sein, weil man nicht wusste, was man mit den Worten *ἐπειδὰν ἐν τῷ δικαστηρίῳ κυρωθῇ* machen sollte; wir hoffen aber, dass sich gegen unsere Erklärung derselben nichts werde einwenden lassen. Philipp wollte also, wie wir sehen, jenes im Texte erwähnte Vorrecht der Athener nicht respectiren, sondern verlangte vielmehr, dass die *σύμβολα* in Makedonien von ihm selbst, nicht zu Athen von seinen Bevollmächtigten ratificirt werden sollten, so dass also der Beschluss der Athenischen Commission noch seiner Prüfung unterworfen würde. *Ἐφέσιμον ποιῶν* ist also im allgemeinen Sinne, und nicht von eigentlicher Appellation zu verstehen. Auch die folgenden Worte des Redners erklären wir uns nun ohne Schwierigkeit, die Jacobs nicht zu verstehen bekennt, Weiske aber, von seiner falschen Voraussetzung ausgehend, auf eine sehr gezwungene Weise zu erklären vergebens versucht. Es heisst: *βούλεται γὰρ ὑμῶν τοῦτο προλαβεῖν καὶ ὁμολογούμενον ἐν τοῖς συμβόλοις καταστῆσαι, ὅτι τῶν περὶ Ποτείδαιαν γεγενημένων ἀδικημάτων οὐδὲν ἐγκαλεῖτε αὐτῷ ὡς ἀδικούμενοι, ἀλλὰ βεβαιοῦτε δικαίως αὐτὴν ἐκεῖνον καὶ λαβεῖν καὶ κεκτῆσθαι.* Philipp hatte bei seiner Forderung die Absicht, in die Vertragsurkunde eine Anerkennung der Rechtmässigkeit seines Besitzes von Poteidaia einzuschwärzen, was er nicht hoffen durfte, wenn jene in Athen selbst vor der Commission vollzogen wurde, wohl aber, wenn dies in Makedonien geschah, wo er es nur mit einigen Athenischen Gesandten würde zu thun gehabt haben, die, wie er aus Erfahrung wusste,

dass sie in Athen die Verhandlungen vollkommen bis ans Ende durchführen, und sodann, wenn diese zum Schluss gekommen waren, die Ratification Namens ihrer Committenten vollziehen konnten. Bei dem entschiedenen Uebergewichte Athens über die übrigen Handelsstaaten lässt sich diese Anmassung sehr wohl begreifen.

Nach der Angabe der Grammatiker, [welche auf Aristoteles zurückgeht[655]),] gehörten zu den δίκαι ἀπὸ συμβόλων auch die Processe der unterwürfigen Bundesgenossen, welche bekanntlich zur Zeit der Athenischen Meeresherrschaft genöthigt waren, sich in Athen Recht sprechen zu lassen. Diese 778 Angabe ist bestritten worden[656]), *weil jener Name wenigstens

---

eher mit sich handeln liessen. [Die für den ersten Theil der Stelle gegebene Deutung ist von Vömel und allen spätern Erklärern mit Recht gebilligt worden, vergeblich bestritten von Goodwin p. 10ff. Dagegen haben die folgenden Worte durch Vömel richtigere Erklärung gefunden.]

655) Lex. Seguer. 436, 1 Ἀθηναῖοι ἀπὸ συμβόλων ἐδίκαζον τοῖς ὑπηκόοις· οὕτως Ἀριστοτέλης. Hesych. u. ἀπὸ συμβόλων· ἐδίκαζον Ἀθηναῖοι ἀπὸ συμβόλων τοῖς ὑπηκόοις, καὶ τοῦτο ἦν χαλεπόν. Auch bei Pollux VIII, 62 ἀπὸ συμβόλων δὲ (δίκη ἦν) ὅτε οἱ σύμμαχοι ἐδικάζοντο, denkt man wohl zunächst an die grosse Zahl der unterwürfigen Bundesgenossen, nicht an die weit kleinere der freien und gleichen, zumal da Bundesgenossen der letztern Art keineswegs immer σύμβολα mit einander hatten, wie z. B. die Athener und Makedonier früher öfters Bundesgenossen waren, ohne dass bis auf Philipps Zeiten jemals σύμβολα zwischen ihnen geschlossen wären, Rede üb. Halones. 11 S. 79, 15. Vgl. auch Liv. XLI, 24, 16, wo societas und iuris praebendi repetendique commercium unterschieden werden. Freilich ist die Angabe des Pollux als Erklärung zu eng; aber hiessen die Processe der Unterthanen wirklich δίκαι ἀπὸ συμβόλων, so waren unter allen, die so hiessen, diese natürlich bei weitem die zahlreichsten, und es lässt sich begreifen, wie Pollux deswegen nur an sie denkt.

656) Von Böckh Staatsh. I S. 529 ff. Anm. In der dort ange-

779 nicht für alle Arten dieser Processe passend scheinen kann. Heute ist durch inschriftliche Funde ausser Zweifel gesetzt, dass nicht bloss mit den autonomen[657]), sondern auch mit den tributpflichtigen Bundesgenossen[658]) solche *σύμβολα* bestanden, wie sie wohl sogleich bei Eingehung des Bundesverhältnisses abgeschlossen waren. Aber sie konnten sich nur auf privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Athenern und

---

führten Stelle, Antiph. v. Herod. Erm. 78 S. 745, können wir indessen keinen Gegenbeweis finden. Wir fassen den Sinn der Stelle so: Manche der unterwürfigen Bundesgenossen wandern nach dem festen Lande aus, wohnen selbst unter den Feinden Athens, und chicaniren die Athener durch Processe (*δίκαι ἀπὸ συμβόλων*). Darin liegt nicht, dass sie in ihrer Heimath nicht auch hätten *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* mit Athenern führen können, sondern nur dass sie es in den fremden Ländern um so mehr thun, weil sie dort den Athenern recht lästig werden wollen und durch keine Furcht zurückgehalten werden. [Die Stelle ist lückenhaft überliefert, wie Fränkel p. 49 ff. erwiesen hat; aber gegen Böckh behält Schömann Recht.]

657) [C. I. A. IV N. 96.]

658) [C. I. A. IV N. 61a und II N. 11, wenn man anders hier nach Köhlers früherer Ergänzung Z. 13 *κατὰ τὰς πρὶν ξυμβολάς* liest. Auf die *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* gegen Bundesgenossen bezieht sich gewiss auch Thukyd. I, 77, 1 *καὶ ἐλασσούμενοι γὰρ ἐν ταῖς ξυμβολαίαις* (lies mit Cobet *ξυμβολιμαίαις*) *πρὸς τοὺς ξυμμάχους δίκαις καὶ παρ' ἡμῖν αὐτοῖς ἐν τοῖς ὁμοίοις νόμοις ποιήσαντες τὰς κρίσεις φιλοδικεῖν δοκοῦμεν.* Den Sinn der Stelle hat man vielfach missverstanden, weil man die in den beiden Participialsätzen enthaltene Gegenüberstellung zweier Arten von Processen (nicht etwa zweier Kategorien von Bundesgenossen) und den Gegensatz zwischen *ἐλασσούμενοι* und *ὁμοίοις* verkannt hat. Der Sprecher sagt: in den Processen, die *ἀπὸ ξυμβόλων* entschieden werden, also auch vor das Forum der bundesgenössischen Gerichte kommen, sind wir im Nachtheil, weil diese aus Hass gegen uns immer möglichst zu unsern Ungunsten entscheiden; dagegen bei uns selbst

Bürgern der einzelnen Bundesstaaten erstrecken, und es ist somit ungenau, wenn die Grammatiker den Namen *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* auf alle vor Athenischen Gerichten gegen Bundesgenossen verhandelte Processe auszudehnen scheinen. Für öffentliche Klagen gegen Bürger bundesgenössischer Staaten waren zur Zeit des Peloponnesischen Krieges ausschliesslich die Athenischen Gerichte competent, nicht allein soweit sie Vergehen wider die Bundeseinrichtungen zum Gegenstande hatten[659], sondern in weitestem Umfange, wie dies namentlich aus einer Aeusserung der Schrift vom Staate der Athener hervorgeht[660], aber auch durch andere Zeugnisse sich bestätigt[661]. Dass aber dieser Gerichtszwang erst allmählig

---

haben wir die gerichtlichen Entscheidungen nach für beide Theile gleichen Gesetzen geordnet, so dass eine Beeinträchtigung der Bundesgenossen nicht zu besorgen ist; trotzdem aber gelten wir nicht für schonend, sondern für processsüchtig. Mit meiner Auffassung der Stelle stimmt die von Gilbert S. 407 Anm.]

659) [C. I. A. I N. 38f. Aristoph. Fried. 640 f. Wesp. 282 ff. Eben dahin beziehe ich mit Köhler Mittheil. d. D. archäol. Inst. I S. 192 und Gilbert S. 402 (der aber den Zusatz *ἄνευ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων* missdeutet) die Worte im Eide der Athener gegen die Chalkidier C. I. A. IV N. 27a Z. 6 ff., welche Stahl p. 18f. von den Processen zwischen Athenern und Chalkidiern verstand. Im zweiten Bunde war für solche Processe Athen wenigstens Appellationsinstanz, *πόλις ἔκκλητος* nach Inschrift in Mitth. d. D. arch. Inst. II S. 142 ff. Z. 49, vgl. C. I. A. II N. 546 Z. 20.]

660) 1, 16f. [besonders die Worte *εἶτ' οἴκοι καθήμενοι ἄνευ νεῶν ἔκπλου διοικοῦσι τὰς πόλεις τὰς συμμαχίδας καὶ τοὺς μὲν τοῦ δήμου σῴζουσι, τοὺς δὲ ἐναντίους ἀπολλύουσιν ἐν τοῖς δικαστηρίοις. εἰ δ' οἴκοι εἶχον ἕκαστοι τὰς δίκας, ἅτε ἀχθόμενοι Ἀθηναίοις τούτους ἂν σφῶν αὐτῶν ἀπώλλυσαν οἵτινες φίλοι μάλιστα ἦσαν Ἀθηναίων τῷ δήμῳ.* Dazu Fränkel p. 32 ff.]

661) [Antiph. v. Mord d. Herod. 47 S. 727 *ἃ οὐδὲ πόλει ἔξεστιν ἄνευ Ἀθηναίων οὐδένα θανάτῳ ζημιῶσαι* nach dem richtigen Ver-

sich entwickelt hatte, geht mit Sicherheit daraus hervor, dass den Chalkidiern nach ihrer Wiederunterwerfung Ol. 83, 3. 446/5 v. Ch. ihre Gerichtsbarkeit belassen und nur insoweit beschränkt wurde, als gegen Erkenntnisse auf Tod Verbannung und Atimie die Appellation an die Athenische Heliaia zugelassen war[662]). Inwieweit er sich auch auf Privatklagen 780 erstreckte, lässt sich nicht näher bestimmen, wenngleich er auch diese in nicht geringem Umfange umfasst haben muss[663]); nur darauf scheint eine Spur in dem leider sehr fragmentirten Volksbeschluss über Milet zu führen, dass in solchen Klagen, soweit sie wenigstens einen Werth von mehr als hundert Drachmen betrafen, Appellation an die Athenischen Gerichte offen stand[664]). Doch scheint gerade für diese Klagen die Gerichtsbarkeit der einzelnen Bundesstaaten je nach ihrer grössern oder geringern Entfernung und ähnlichen Rücksichten in verschiedener Weise abgestuft gewesen zu sein.*

---

ständniss von Böckh S. 532 A. b.] Vgl. Isokr. Panath. 66 K. 24. Athen. IX S. 407 B.

662) [C. I. A. IV N. 27 a Z. 71 ff. *τὰς δὲ εὐθύνας Χαλκιδεῦσι κατὰ σφῶν αὐτῶν εἶναι ἐν Χαλκίδι καθάπερ Ἀθήνησιν Ἀθηναίοις πλὴν φυγῆς καὶ θανάτου καὶ ἀτιμίας· περὶ δὲ τούτων ἔφεσιν εἶναι Ἀθήναζε ἐς τὴν ἡλιαίαν τῶν θεσμοθετῶν κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου.*]

663) [Das darf man mit Böckh aus der Erwähnung der *πρυτανεῖα* bei (Xenoph.) St. d. Ath. a. a. O. entnehmen, vgl. S. 810. In die Irre aber gehn die Folgerungen von Stahl p. 17 ff. aus dem Psephisma über Chalkis (Anm. 662), in welchem von Privatprocessen überall keine Rede ist.]

664) [C. I. A. IV N. 22 a Fr. c Z. 25. In dem Psephisma über Keos (Anm. 659) Z. 73 ff. werden dieselben Klagen, nach Dittenbergers wahrscheinlicher Ergänzung wenigstens soweit sie gegen Athener gerichtet waren, zu *ἔκκλητοι* gemacht. Die hundert Drachmen mit Gilbert S. 408 überhaupt als Grenze der Milesischen Gerichtsbarkeit anzusehn macht der Vergleich mit dem *späteren Volksbeschluss* über Chalkis wenig räthlich.]

Leider ist unter allen uns erhaltenen Reden nur eine, die sich auf einen zu Athen geführten Process Athenischer Unterthanen bezieht, die des Antiphon über die Ermordung des Herodes, wo beide, der Beklagte, für welchen die Rede geschrieben ist, und die Kläger, Anverwandte des Ermordeten, Mytilenaier sind. Es lässt sich aber aus dieser Rede über die Art des Verfahrens nichts lernen, als etwa, was sich ohnehin von selbst versteht, dass vorläufige Untersuchungen zur Ausmittelung von Thatsachen, die für die Entscheidung von Wichtigkeit waren, auch in dem unterwürfigen Staate angestellt werden konnten[665]).

[Mit der Instruction der Processe wurden gelegentlich ausserordentliche Beamte beauftragt. So sollen nach einem Volksbeschluss aus Ol. 89 an die zur Einziehung gewisser Gelder erwählten ἐπιμεληταὶ Klagen wegen Hinterziehung der Tributpflicht gelangen[666]) und der gleichen Behörde geschieht in den Bruchstücken des Psephisma über Milet in leider nicht mehr erkennbarem Zusammenhang Erwähnung[667]). Aber in der Regel fanden die Normen der gerichtlichen Hegemonie auch auf die Processe der Bundesgenossen ihre Anwendung[668]).

---

665) Antiph. 29 S. 719, 15 und öfter. Der Sprecher beschwert sich aber 35 f. S. 722, 15 darüber, dass der Sclave, der gegen ihn ausgesagt hatte, nicht auch nach Athen geschafft worden sei, um dort vernommen zu werden, sondern dass ihn die Kläger getödtet haben. Vgl. 46 f. S. 727.

666) [C. I. A. I N. 38 Fr. f. g.]

667) [C. I. A. IV N. 22a Fr. c Z. 19. Unklar bleibt auch ihr Verhältniss zu den ebenda Z. 18 und 24 erwähnten ἄρχοντες Ἀθηναίων.]

668) [Vgl. S. 68 mit Anm. 70. Dass die bei Antiph. v. Mord d. Herod. 17 S. 713 erwähnten ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων die Elf-Männer sind, ist S. 81 erinnert; der Einfall von Gilbert S. 404 τῶν κακούργων dort mit dem Folgenden zu verbinden ist sprachlich unzulässig.]

Dass die in unterworfene Städte zur Regelung der Verfassung gesandten ἐπίσκοποι auch mit der Leitung der Gerichtsbarkeit wenigstens vorübergehend beauftragt wurden, lässt sich nach Analogie der ihnen in neugegründeten Colonien zustehenden Function annehmen[669]).]

---

669) [Aristoph. Vögel 1032. 1053. Dazu käme Mytilene, wenn C. I. A. IV N. 96a Fr. ad Z. 3 Kirchhoffs Ergänzung ganz sicher stände. Ueber die ἐπίσκοποι überhaupt vgl. Stahl p. 4 n. 2.]

Anhang.

I. Ueber die Competenz und Organisation der öffentlichen Diaiteten.

Zu S. 48.

Dass die öffentlichen Diaiteten für Privatprocesse die unerlässliche erste Instanz bildeten, also keine Privatsache an das Volksgericht gelangen durfte, bevor sie jenen vorgelegen hatte, ist uns ausdrücklich bezeugt im Lexik. Cantabr. u. *μὴ οὖσα δίκη* S. 673 *Δημήτριος ὁ Φαληρεὺς ἐνίους λέγει τῶν κρινομένων κακοτεχνεῖν τοῖς διώκουσιν ἀντιλαγχάνοντας τὴν μὴ οὖσαν· ἔδει γὰρ τοὺς ὑπὲρ δέκα δραχμὰς ἀμφισβητοῦντας διαιτητὰς εἰς δίκην ἑκάστην* (so Müller für das handschriftliche *διαιτητεῖς δέκα ἔτη*) *λαμβάνειν· διὸ καὶ ἔκειτο νόμος μὴ εἰσάγεσθαι δίκην, εἰ μὴ πρότερον ἐξετασθείη παρ' αὐτοῖς τὸ πρᾶγμα.* In grösserer Kürze besagt dasselbe Pollux VIII, 126 *πάλαι δ' οὐδεμία δίκη πρὶν ἐπὶ διαιτητὰς ἐλθεῖν εἰσήγετο*: ungenauer nur von einer Sitte spricht das Schol. zu Demosth. Androt. 3 S. 593, 24. Dennoch hat man nach dem Vorgang von Hudtwalcker und Meier allgemein angenommen, dass eine Nothwendigkeit jede Sache zunächst vor einen Diaiteten zu bringen in der Rednerzeit nicht bestanden habe, sondern dafür eine Einigung der beiden Parteien oder wenigstens ein Antrag des Klägers erfordert worden sei; auch die beiden Gelehrten, die sich allein für eine gesetzliche Nöthigung ausgesprochen hatten, C. F. Hermann (Index lectionum Marburg. hib. 1833 S. IV (= Archiv für Philol. u. Paed. IV S. 333) und Bergk (N. Rh. Mus. VII S. 130)

haben später diese Meinung zurückgenommen (Hermann in den St. A. § 145, 13, Bergk in Ztsch. f. Alterth. 1849 S. 267). Sehen wir uns nach den Gründen um, aus denen man jenem ausdrücklichen Zeugniss den Glauben versagen zu sollen gemeint hat.

Die Argumentation von Meier (S. 22), auf die sich auch Bergk an der zweiten Stelle bezieht, gipfelt in dem Satze: 'Es scheint mir doch in der Ordnung, überhaupt einem Pollux mehr Glauben zu schenken, als dem so übel zugerichteten Fragmente eines rhet. Wörterbuchs, und in dem Fall, von dem es sich hier handelt, dürfte das beschränkende πάλαι wohl von grösserer Genauigkeit zeugen, als der Satz schlechthin gestellt'. Offenbar ist aber das Verhältniss gerade das umgekehrte, die gemeinsame Quelle ist in dem Lexik. Cantabr. viel vollständiger und genauer wiedergegeben, als bei Pollux, schon darum also auf das πάλαι kein Verlass. Und wenn Meier die Bemerkung von Hudtwalcker (S. 33) sich zu eigen macht, dass jenes πάλαι nach dem Sprachgebrauch des Pollux nicht im Gegensatz zu seiner eigenen Zeit, sondern zur Blütezeit des Attischen Rechts aufzufassen sei, so wird diese Beobachtung durch andere Stellen des achten Buchs, wie § 130, hinlänglich widerlegt. Ebensowenig kann ich es für einen glücklichen Gedanken halten, wenn Bergk aus den verderbten Worten διαιτητεῖς δέκα ἔτη das volle Citat Δημήτριος ὁ Φ. ἐν δεκαετείᾳ herstellen will und danach das Gesetz, das die Privatprocesse zunächst vor die Diaiteten zu bringen gebot, erst durch Demetrios gegeben denkt. Aber gerade was aus Demetrios über die Mittel und Wege berichtet wird, mit denen man jene Bestimmung zu umgehen suchte, lässt auf eine längere Wirksamkeit des Gesetzes schliessen und zeigt vielmehr auf das auch sonst als Autorität für Athenische Staatseinrichtungen fleissig benutzte Buch περὶ τῆς Ἀθήνησι νομοθεσίας als Quelle der Notiz hin. Hermann beruft sich zum Erweise des Satzes, dass für die Demosthe-

nische Zeit ein gesetzlicher Zwang zur Einholung des Schiedsspruchs nicht bestanden habe, auf zwei Redenstellen, g. Phorm. 18 S. 912 a. E. und g. Dionysod. 18 S. 1288, 21 ff. Aber an der letzteren Stelle ist das von Dionysodor abgelehnte Schiedsgericht ein compromissarisches, wie die vom Sprecher erlassene *πρόκλησις* lehrt (s. oben S. 912); der andere Fall aber betrifft eine Emporialklage, für welche die Zuständigkeit der öffentlichen Diaiteten mindestens sehr fraglich ist, und zudem eine Klage gegen einen Nichtbürger, für welche diese Zuständigkeit von den Grammatikern ausdrücklich in Abrede gestellt wird, vgl. Meier S. 21. 18. Was aber endlich die von Hudtwalcker S. 33 A. 33 für seine Ansicht verwendete Stelle (Demosth.) g. Makart. 7 f. S. 1052, 10 angeht, so giebt sie nur ein argumentum ex silentio, dessen Schwäche Hudtwalcker selbst nicht verkennt.

Erweist sich somit alles, was man gegen die Angabe des Demetrios geltend gemacht hat, als beweisunkräftig, so findet dieselbe andrerseits eine gewisse Bestätigung in der bekannten Aeusserung des Lysias gegen Archebiades, aus der man vielfach die Einsetzung der öffentlichen Schiedsrichter erst unter oder nach Eukleides hat erschliessen wollen: *ταῦτ' ἐμοῦ προκαλουμένου οὐδεπώποτε ἠθέλησε συνελθεῖν οὐδὲ λόγον περὶ ὧν ἐνεκάλει ποιήσασθαι οὐδὲ δίαιταν ἐπιτρέψαι, ἕως ὑμεῖς τὸν νόμον τὸν περὶ τῶν διαιτητῶν ἔθεσθε* (Fr. 44 S.). Dass die Stelle nicht anzunehmen zwingt, dass vor dem Diaitetengesetz überhaupt noch keine öffentlichen Schiedsrichter bestanden haben, sondern nur, dass in diesem Gesetze etwas enthalten gewesen sein müsse, das den Gegner bestimmte, seinen Widerspruch gegen einen Schiedsspruch wenigstens theilweise aufzugeben, das hat gegen Meier (S. 28) und seine Nachfolger bereits Schömann (Verfassungsgesch. S. 44 ff.) bemerkt. Beispielsweise vermuthet er als solchen Inhalt des Gesetzes eine Erweiterung der Competenz der öffentlichen Diaiteten *auf alle* Privatsachen ohne Ausnahme; aber un-

gleich glaublicher will es doch scheinen, dass das Motiv für Archebiades eben in dem von Demetrios bezeugten Zwange zur Einholung eines Schiedsspruchs gegeben war. Dass auch die öffentlichen Diaiteten älter sind als Eukleides, macht für mein Urtheil die schon von Westermann herangezogene Stelle in Andokides Mysterienrede wahrscheinlich (§ 88 S. 12) *τὰς δίκας καὶ τὰς διαίτας ἐποιήσατε κυρίας εἶναι ὁπόσαι ἐν δημοκρατουμένῃ τῇ πόλει ἐγένοντο.* Wie Bergk Zeitschr. S. 269 N. noch für Ol. 94, 4 ihre Existenz leugnen konnte, mit Berufung auf den Eingang von Lysias Rede gegen Diogeiton, verstehe ich nicht; § 2 beweist vielmehr das Gegentheil, da *τὴν μὴ οὖσαν ἀντιλαγχάνειν*, wie S. 974 bemerkt ist, vom Contumacialurtheil der Diaiteten gesagt wird.

Was die Organisation der Diaiteten betrifft, darf soviel heute als sicher gelten, dass für jedes Jahr aus den gesammten Bürgern, soweit sie das sechzigste Lebensjahr erfüllt hatten, eine bestimmte Anzahl durch das Loos bestellt wurde, aus welcher für jeden einzelnen Fall je ein Schiedsrichter wieder durch das Loos zugewiesen wurde. Denn wenn noch Meier S. 23 ff. mit Zustimmung von Bergk auch in der Rednerzeit den Diaiteten regelmässig durch Wahl der Parteien aus der für jedes Jahr aufgestellten Liste und nur dann durch das Loos ernannt glaubt, wenn die Parteien sich nicht über einen Candidaten zu einigen vermochten, so ist der aus der Midiana bekannte Straton nach dem § 83 S. 541, 16 vom Redner gebrauchten Ausdruck *τῆς δίκης — γίγνεταί μοι διαιτητὴς Στράτων* nur als erloost zu denken, wogegen das gefälschte Zeugniss § 93 S. 544, 8 nicht in die Wagschale fallen kann. Ebenso wird g. Aphob. III, 58 S. 862 i. A. der öffentliche Schiedsrichter dem durch Compromiss gewählten als *κληρωτός* gegenüber gestellt. Solon aber bei (Demosth.) g. Boiot. II, 16 S. 1013, 4 kann wegen des charakteristischen Verbums *τούτῳ ἐπετρέψαμεν* nicht als öffentlicher Schiedsrichter angesehen werden. Hierüber urtheilte

bereits Westermann Berichte der Sächs. Ges. d. Wiss. I S. 446ff. im Wesentlichen richtig. Unhaltbar aber war Westermanns eigne Ansicht, mit der er erklären wollte, wie die in der bekannten Inschrift bei Ross Demen von Attika N. 5 = C. I. A. II N. 943 nach Phylen und Demen namentlich aufgeführten 103 Diaiteten des Jahres Ol. 113, 4. 325/4 sich in sehr verschiedener Weise auf die einzelnen Phylen vertheilen: die Zahl der Diaiteten sei keine feststehende gewesen, sondern nur durch das Bedürfniss geregelt worden, sodass für jeden einzelnen Fall der Diaitet erst erloost wurde aus der Zahl der Heliasten, soweit diese das Alterserforderniss erfüllten, und zwar nach den Phylen, deren jede nach der officiellen Reihenfolge eine Art von Prytanie gehabt, also während des zehnten Theiles des Jahres die benöthigte Anzahl von Schiedsrichtern zu stellen hatte. Diese ganze künstliche Aufstellung ist hinfällig geworden, seitdem Bergk durch die richtige Erklärung von Demosth. g. Meid. 86f. S. 542 (vgl. oben S. 333f. A. 381) den Nachweis geliefert hatte, dass die Diaiteten des Jahres unter dem Vorsitz von Prytanen zu einem Collegium constituirt waren, ein Nachweis, der durch das Belobungsdecret der Diaiteten *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* N. 3818 seine weitere Bestätigung fand. Für die Bestimmung des Verhältnisses der Diaiteten zu den Phylen steht uns leider nur eine Andeutung in der pseudodemosthenischen Rede gegen Euergos und Mnesibulos zu Gebote. Denn zwei Stellen des Lysias und Isaios, welche zuletzt namentlich Schömann Philol. I S. 731 und Sauppe O. A. II p. 228 hierher bezogen hatten, betreffen, wie schon S. 90 A. 143 gesagt ist, gar nicht die Diaiteten, sondern die Vierzig-Männer. In den Worten des Lysias g. Pankl. 2 S. 730 *προσκαλεσάμενος αὐτὸν καὶ πρὸς τοὺς τῇ Ἱπποθωντίδι δικάζοντας* schliesst schon dies letztere Verbum den Gedanken an die Diaiteten aus, von denen es nothwendig *διαιτῶντας* heissen musste. Und wenn als synonymer Ausdruck kurz vorher

προσκαλέσασθαι πρὸς τὴν φυλήν eintritt, so war dieser im Sinne von πρὸς τοὺς διαιτῶντας τῇ φυλῇ trotz Schömann doch nur dann möglich, wenn die Schiedsrichter aus der betreffenden Phyle selbst hervorgegangen waren; dass aber der Schiedsrichter der Phyle des Klägers sowenig wie der des Beklagten anzugehören brauchte, lehrt nach Meiers Erinnerung S. 23 der Fall des Straton. Das von Meier S. 24 gegen die Beziehung der Stelle auf die Diaiteten geltend gemachte Bedenken, der Ausdruck προσκαλέσασθαι πρὸς τοὺς δικάζοντας, πρὸς τὴν φυλήν nöthige an eine Behörde zu denken, hat er selbst als nicht entscheidend angesehn mit Berufung auf Demosth. g. Androt. 27 S. 601, 25 δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας (vgl. oben S. 132); treffender hätte er auf die in derselben Rede § 28 S. 602, 3 gebrauchte Wendung πρὸς διαιτητὴν ἐξῆν αὐτῷ λαχεῖν καὶ γράφεσθαι verwiesen. Ganz das Gleiche wie von der Stelle des Lysias gilt natürlich von dem Citat aus Isaios ὅτι πρὸς τὴν φυλὴν τοῦ κεκτημένου αἱ πρὸς τοὺς δούλους λαγχάνονται δίκαι (Fr. 1 S.). Leider bietet auch die hiernach allein übrig bleibende Stelle (Demosth.) g. Euerg. u. Mnesib. 12 S. 1142, 26 ἡ μὲν γὰρ δίαιτα ἐν τῇ ἡλιαίᾳ ἦν· οἱ γὰρ τὴν Οἰνηίδα καὶ τὴν Ἐρεχθηίδα διαιτῶντες ἐνταῦθα κάθηνται dem Verständniss Schwierigkeiten. Meier S. 25 erklärt: die Mitglieder der Oineis und Erechtheis, welche in diesem Jahre als Diaiteten fungirten, was abgesehen von der Bedenklichkeit des Ausdrucks wenig in Einklang steht mit der von ihm selbst anerkannten Bestellung ἐξ ἁπάντων. Westermanns Auffassung ist schon oben zurückgewiesen. Das Richtige wird Schömann getroffen haben, wenn er die Diaiteten versteht, welche die Processe der Oineis und der Erechtheis zu entscheiden hatten. Für die damit angenommene Construction von διαιτᾶν fehlt es freilich an einem ganz entsprechenden Belege; denn in dem Epigramm *bei Pausan*. V, 19, 5

Ἑρμείας ὅδ' Ἀλεξάνδρῳ δείκνυσι διαιτῆν
τοῦ εἴδους Ἥραν καὶ Ἀθανᾶν καὶ Ἀφροδίταν

sind die Accusative ebenso von *δείκνυσι* abhängig, wie bei Pindar Olymp. 9, 66 *πόλιν δ' ὤπασεν λαόν τε διαιτᾶν* von *ὤπασεν*. Hiernach wurden die aus der Bürgerschaft erloosten Diaiteten des Jahres in zehn Sectionen getheilt für die zehn Phylen und zwar wurde nach sonstiger Analogie der Diaitet jedesmal aus der für die Phyle des Angeklagten bestimmten Section genommen. Dass in der Heliaia die Diaiteten für zwei Phylen tagen, kann in der besonderen Geräumigkeit des Locals seinen Grund haben, sodass ich keine weiteren Schlüsse mit Schömann darauf bauen möchte. Mit der vorgetragenen Auffassung lässt sich eine schon oben S. 66 A. 67 ausgeschriebene Stelle des Pollux nur dann in Einklang bringen, wenn man die Worte *τὸ λαχὸν ἑκάστῃ φυλῇ μέρος* nicht in strengem Wortsinne fasst. Die Stelle leidet aber jedenfalls an einer schon in ihrer Quelle veranlassten Verwirrung, da sie von dem Polemarchen allein prädicirt, was von allen *εἰσαγωγῆς*, also in § 93 zu sagen war. Denn bei der Auskunft von H. Schenkl Wiener Studien II S. 215 kann man sich um so weniger beruhigen, je unwahrscheinlicher der Ausschluss der Erbsachen von der Competenz der Diaiteten ist.

Ueber die angebliche Rechenschaftspflicht der Diaiteten ist S. 260 A. 159 das Nöthige bemerkt worden. Auf andere minder wichtige Differenzpunkte gegenüber Meiers Schrift unterlasse ich hier einzugehen, zumal alle auf die Schiedsrichter bezüglichen Fragen jüngst eine besonnene Epikrise gefunden haben in der Dissertation eines früheren Zuhörers von mir B. Hubert De arbitris atticis et privatis et publicis (Leipzig 1885). Ueber die Zahl der Diaiteten ist ein abschliessendes Urtheil noch nicht möglich.

II. Zwei schwierige Rechtsfälle.

1. (Demosthenes) g. Nikostratos § 14 f.

Zu S. 482.

Ueber die Feindseligkeiten, welche Nikostratos gegen ihn ausgeübt habe, um der Rückzahlung eines ihm gewährten Darlehns zu entgehn, berichtet Apollodor § 14 f. S. 1251 a. A. Folgendes: *ἔπειτ' ἀγώνων μοι συνεστηκότων πρὸς αὐτούς* (*τοὺς ἀντιδίκους*) *τούς τε λόγους ἐκφέρει μου εἰδώς, καὶ ἐγγράφει τῷ δημοσίῳ ἀπρόσκλητον ἐξ ἐμφανῶν καταστάσεως ἐπιβολὴν ἑξακοσίας καὶ δέκα δραχμάς, διὰ Λυκίδου τοῦ μυλωθροῦ ποιησάμενος τὴν δίκην. κλητῆρα δὲ κατ' ἐμοῦ τόν τε ἀδελφὸν τὸν αὑτοῦ Ἀρεθούσιον τοῦτον ἐπιγράφεται, οὗπέρ ἐστι τἀνδράποδα ταῦτα καὶ ἄλλον τινά· καὶ παρεσκευάζοντο, εἰ ἀνακρινοίμην κατὰ τῶν οἰκείων τῶν ἀδικούντων με τὰς δίκας ἃς εἰλήχειν αὐτοῖς, ἐνδεικνύναι με ὡς ὀφείλοντα τῷ δημοσίῳ καὶ ἐμβάλλειν εἰς τὸ δεσμωτήριον.* (15) *ἔτι δὲ πρὸς τούτοις ἀπρόσκλητόν μου ἑξακοσίων καὶ δέκα δραχμῶν δίκην καταδικασάμενος κλητῆρας ἐπιγραψάμενος καὶ εἰσελθὼν εἰς τὴν οἰκίαν βίᾳ τὰ σκεύη πάντα ἐξεφόρησε πλέον ἢ εἴκοσι μνῶν ἄξια καὶ οὐδ' ὁτιοῦν κατέλιπεν.* So lautet die Stelle mit den Aenderungen von Platner[1]) und Sauppe. Dass des ersteren Einsetzung der Worte *ἑξακοσίων καί* in § 15 das Richtige trifft, darüber sind die Neueren fast alle einig. In der That

---

1) I S. 418 A. (dessen andere Aenderung *κλητῆρά σ' ἐπιγραψάμενος* freilich verfehlt ist) lange vor Ullrich Quaest. Aristoph. p. 40.

gestattet der ganze Zusammenhang keinen Zweifel darüber, dass nur von einem Process die Rede ist, in dem Nikostratos die Verurtheilung des Apollodor erwirkte. Dann aber kann die Vulgata, die hinter πρὸς τούτοις das Subject ὁ Ἀρεθούσιος und hinter καταδικασάμενος die Worte ὡς ὀφείλοντος (die Hdschr. ὀφείλοντα) τῷ δημοσίῳ hat, unmöglich richtig sein. Denn nicht Arethusios sondern Nikostratos hat den Lykidas zur Klage gegen Apollodor und Nennung falscher Ladezeugen angestiftet (die Echtheit des Zusatzes κλητῆρας ἐπιγραψάμενος freilich kann zweifelhaft erscheinen) und Apollodor ist nicht verurtheilt, weil er dem Staate schuldete, sondern erst durch seine Verurtheilung Staatsschuldner geworden. Also ist mit Sauppe jenes Subject zu streichen und die Worte ὡς ὀφείλ. τῷ δημ. unter Herstellung des überlieferten Accusativs hinter ἐνδεικνύναι με umzustellen.

Aber auch mit der früheren Lesung der Stelle war Meiers Erklärung unvereinbar. Er verstand (A. P. 376) die Worte dahin, Apollodor sei, weil er der πρόσκλησις εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν nicht entsprochen habe, von der Behörde, zu deren Cognition die Sache gehörte, mit einer Epibole belegt worden; dazu sei diese berechtigt gewesen, wenn der Provocat sich ohne Angabe eines Grundes weigerte der Proklesis Folge zu leisten, und habe die Busse so lange zu wiederholen gehabt, bis jener der Aufforderung nachkam; hieraus erkläre sich die Höhe von 610 Drachmen. Gegen diese Auffassung entscheidet schon das eine Argument, das Siegfried De multa quae ἐπιβολή dicitur p. 23 geltend gemacht hat, dass die Sache nicht mit einer Multirung durch die Behörde abgemacht, sondern zur gerichtlichen Verhandlung gebracht worden ist, bei der Lykidas als Kläger, Arethusios als angeblicher Ladezeuge auftrat; nur so ist die ἀπρόσκλητος ἐπιβολή zu verstehen. Siegfried selbst denkt sich den Hergang der Sache so, Apollodor sei, weil er am *Termin nicht erschienen*, vom Diaiteten abwesend zur Ex-

hibition verurtheilt worden; da er aber auch den weiteren vom Archon hierfür anberaumten Termin versäumte, von diesem mit einer Busse belegt worden. Aber abgesehen von der Höhe der Epibole spricht gegen diese Deutung der Wortlaut des entscheidenden Passus; *ἐγγράφει τῷ δημοσίῳ ἀπρόσκλητον ἐξ ἐμφανῶν καταστάσεως ἐπιβολὴν* kann unmöglich heissen: Nikostratos bewirkt eine Multirung durch den Archon für Verweigerung der Exhibition, zu welcher Apollodor durch richterlichen Spruch *ἀπρόσκλητος* verurtheilt worden war. Dazu muss Siegfried, um das Einbrechen des Arethusios (richtiger Nikostratos) in Apollodors Haus zu erklären, zu der unwahrscheinlichen Annahme greifen (p. 81), dass jener im Jahre des Processes als Praktor fungirt habe; eine Annahme, welche jenes Eindringen nicht einmal erklärt, denn den Praktoren stand das Recht der Pfändung gegen Staatsschuldner keineswegs zu. Auf richtigerem Wege war Schömann oben (S. 976 A. 604) mit der Annahme, die Behörde habe Apollodor in contumaciam verurtheilt und ihm eine Epibole auferlegt. Nur sieht man nicht, wie eine Epibole, deren Höhe auch hier bedenklich bleibt, zu einem Contumacialurtheil hinzutreten konnte.

Wie die *δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* ein Privatprocess ist, so erklärt sich das Eindringen des Nikostratos in das Haus des Apollodor nur aus der Verurtheilung des letztern zu einer Geldbusse an Nikostratos oder vielmehr Lykidas, der von diesem als Ankläger vorgeschoben war[2]). Wenn aber Apollodor in demselben Process zugleich zu einer Geldbusse an den Staat und zwar in gleicher Höhe verurtheilt worden ist, so sehe ich dafür keine andere Erklärung, als dass in der *δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* dann, wenn dem

[2]) Schon aus diesem Grunde kann ich die Schwierigkeit der Stelle durch die jüngste Erklärung von Thalheim zu Hermann Rechtsalt. § 16 (71) S. 108 A. 5 nicht gehoben finden: der zweite Process § 15 sei nichts als der Antrag auf Verdoppelung der

Kläger ein Schadenersatz zuerkannt wurde, der gleiche Betrag auch an die Staatscasse zu entrichten war. Die Klage in solcher Weise der *δίκη ἐξούλης* gleichzustellen mochte nicht unberechtigt scheinen, um die Contumacia zu ahnden, welche in der Nichtbeachtung der vorausgegangenen Proklesis lag. Denn gegen die nahe liegende Vermuthung, dass auf die Busse an den Staat erst in einem zweiten Process *ἐξούλης* erkannt worden sei, nachdem dem ersten Urtheil auf Exhibition nicht genügt war, fällt die Unwahrscheinlichkeit der dann nothwendigen Annahme ins Gewicht, dass Apollodor beidemal *ἀπρόσκλητος* verurtheilt worden wäre. Die Breviloquenz *ἐπιβολὴ ἐξ ἐμφανῶν καταστάσεως* = Busse in Folge eines Processes auf *κατάστασις ἐμφανῶν* ist ebenso unanstössig, als die Verbindung von *ἐπιβολὴ ἀπρόσκλητος*, die in *γνῶσις ἀπρόσκλητος* g. Meid. 92 S. 544, 3 ihr Analogon findet. Eher könnte der Ausdruck *ἐπιβολή* selbst befremden, doch ist an der Richtigkeit dieses von Valesius statt des überlieferten *ἐπιβουλήν* hergestellten Wortes um so weniger zu zweifeln, als die Glosse des Suidas u. *ἐπιβολή* = Lex. Seguer. 254, 27 in ihrem dritten Theile offenbar auf unsere Stelle zurückgeht.

---

2. Hypereides f. Euxenipp C. 44.

Zu S. 297.

Der Anlass des Processes, den Böckh in einem Zusatz zu seiner Abhandlung über die Laurischen Silberbergwerke

---

nach § 14 über Apollodor verhängten *ἐπιβολή*, angestrengt durch den Privatmann Arethusios. Dass auch die Voraussetzung dieser Deutung, zu einer Verdoppelung einer Schuld an den Staat habe es überall eines besondern gerichtlichen Verfahrens bedurft, mir nicht zutreffend erscheint, habe ich S. 961 A. 571 ausgesprochen.

S. 129 = Kl. Schr. V S. 52 A. 160 mit Unrecht unter die *δίκαι ἀγράφου* oder vielmehr *ἀναπογράφου μετάλλου* (vgl. S. 449) rubricirt, wird von Hypereides mit den Worten angegeben: *φήναντος γὰρ Λυσάνδρου τὸ Ἐπικράτους μέταλλον τοῦ Παλληνέως ὡς ἐντὸς τῶν μέτρων τετμημένον.* Zur Erklärung der Schlussworte, durch die das Verständniss des Rechtsfalls bedingt wird, bietet sich die Parallelstelle bei Demosth. g. Pantain. 36 S. 977, 10, nach welcher eine *δίκη μεταλλικὴ* auch dann statthaft war, *ἂν ἐπικατατέμνῃ (τις) τῶν μέτρων ἐντός.* Die Deutung, welche Böckh S. 132 = S. 55f. dem letztern Ausdruck gab 'ausserhalb der eigenen Grenzen schürfen, auf fremdes Gebiet einen Stollen treiben', wird Niemand durch das von ihm über die Relativität von *ἐντός* Gesagte gerechtfertigt finden. Aber kaum begreiflicher ist, wie Cobet auch an der Stelle des Hypereides die von Böckh für die Demosthenische bekämpfte Aenderung in *ἐκτός* vornehmen konnte; was ist ein ausserhalb seiner Grenzen betriebenes Bergwerk? Den Schlüssel zum Verständniss liefert der weitere Bericht des Hypereides C. 45 über die Entscheidung der Richter und deren wohlthätige Folgen. Die Worte *οἱ δικασταί-ἔγνωσαν ἴδιον εἶναι τὸ μέταλλον* bilden deutlich den Gegensatz zur Beschuldigung des Lysander. Darum bemerkte schon Sandys zu Demosthenes 'the boundaries appear to be the limits of the portion unallotted by the state to private individuals'. Wollte man dagegen einwenden, *ἴδιον* finde dann nicht seinen scharfen Gegensatz, so würde man sich dagegen auf den Satz von Böckh (S. 111f. = 32. Sth. I S. 421) berufen, dass die Bergwerke wiewohl ausschliessliches Eigenthum des Staates, doch von diesem in der Form von Erbpacht an Private zu immerwährendem Besitz überlassen wurden, der durch Erbschaft oder Verkauf, überhaupt durch jede Art rechtlicher Uebertragung auf einen Dritten übergehen konnte. Das gälte also auch von Epikrates; von einem Andern aber könnte er den Besitz schwerlich erworben haben,

da dann der Redner nicht zur Charakteristik der sykophantischen Klage das eine hervorheben würde, dass Epikrates das Bergwerk schon seit drei Jahren ausbeute. Hatte aber Epikrates das Bergwerk vom Staat direct erworben, so musste leicht sein Besitzrecht durch Einsicht in die Bücher der Poleten erwiesen werden können, in denen das nach Böckh von jedem Unternehmer eines Bergwerks zu zahlende Kauf- oder Einstandsgeld eingetragen sein musste. Dann wäre aber die Klage sehr unklug gewesen und das den Richtern für ihre Abweisung gespendete Lob sehr wenig berechtigt. Am wenigsten aber begriffe man, wie der Redner als Folge dieser Abweisung die Neubelebung der καινοτομίαι bezeichnen könnte, welche vorher aus Furcht vor Sykophanten ausgesetzt wären. Wie ist diese Furcht bei der seit Böckh allgemein getheilten Voraussetzung von dem Charakter der Bergwerke als Staatseigenthum denkbar, da man durch Erlegung jenes Einstandsgelds sich gegen jede verleumderische Klage sichern konnte, und wie konnte diese Furcht durch Epikrates Freisprechung beseitigt werden, der über den rechtmässigen Besitz, mochte er in der einen oder andern Weise erworben sein, sich leicht auszuweisen hatte?

Eine Erklärung des Rechtsfalls finde ich nur dann, wenn das streitige ἐντὸς τῶν μέτρων bedeutet 'innerhalb des vom Staate als sein Eigenthum in Anspruch genommenen Theils des Bergwerkbezirks'. Ob in diesem das Werk des Epikrates belegen war, konnte eher Gegenstand eines Zweifels sein; indem die Richter es für ἴδιον Ἐπικράτους erkannten, verneinten sie die Berechtigung dieses Zweifels und ausserhalb jenes reservirten Bezirks müssen die von Hypereides gemeinten καινοτομίαι gesucht werden[3]. Diese Erklärung

[3]) Dass καινοτομίαι auch auf dem vom Staate vorbehaltenen Bergwerkbezirk möglich waren, beweisen die im C. I. A. II, 2 N. 780ff. zusammengestellten Bruchstücke von Urkunden der Poleten über verpachtete Werke, namentlich N. 783 Z. 8.

ist freilich unvereinbar mit der herrschenden Ansicht vom Staatsbesitze aller Bergwerke[4]). Aber was Böckh für diesen Satz geltend macht, erweist ihn nicht in dem postulirten Umfange. Sein Hauptargument entnimmt er der Steuerfreiheit, welche die Gesetze dem Vermögen in den Bergwerken gegeben hatten; aber auch diese Befreiung wird keineswegs von dem gesammten Bergwerksbesitz bezeugt. Bei (Demosth.) g. Phainipp 18 S. 1044, 17 liest man *πλὴν τῶν ἐν τοῖς ἔργοις τοῖς ἀργυρείοις, ὅσα* (nicht *ἃ*) *οἱ νόμοι ἀτελῆ πεποιήκασιν*, und was Aischin. g. Timarch 101 S. 121 über den Verkauf von Bergwerken zur Vermeidung von Leiturgien sagt, braucht also nicht auf Ungenauigkeit des Ausdrucks (Böckh S. 136 = S. 60) zu beruhen. Das von Pantainetos nach der Klagschrift § 22 S. 973 i. A. vom Staate erkaufte Bergwerk beweist natürlich sowenig für die Ausschliesslichkeit der Regel als ähnliche Erwähnungen bei Demosthenes (*π. παραπρ.* 293 S. 435, 6) oder Deinarch (g. Mekyth. i. A.), und in der andern Stelle derselben Rede § 37 S. 977, 13 *ὅστις ἂν μέταλλα παρὰ τῆς πόλεως πρίηται* bezeichnet Demosthenes den Kauf der Bergwerke vom Staate keineswegs, wie Böckh S. 112 = S. 32 meinte, als das gewöhnliche, sondern führt nur ein Beispiel an, das dem Falle des Pantainetos entlehnt ist. Dafür spricht das folgende *ἐὰν δανείσηται παρά τού τι*, das den sonstigen beispielweise genannten Veranlassungen zur Klage (*ἂν κακῶς ἀκούσῃ κτλ.*) vorangestellt ist, wiewohl gerade das Verhältniss als Schuldner nicht so oft zur Klage führen konnte. Aber Pantainetos hatte das Darlehn zuerst bei Mnesikles, dann bei Euergos und Nikobulos sehr wahrscheinlich aufgenommen, um das Kaufgeld für eine Staatsmine zu decken, beiläufig ein ausschlaggebender Grund für mich, um die Klagschrift für echt

---

4) *Getheilt* auch von H. Hansen De metallis atticis comm. *prior (1885).*

zu halten. Was Böckh ausserdem allein noch für seine These geltend macht, der Artikel des Harpokration u. *πωληταί* erledigt sich nicht minder leicht. Wenn dort unter den *πιπρασκόμενα ὑπὸ τῆς πόλεως* die *μέταλλα* neben den *τέλη* und den *μισθώσεις* aufgeführt werden, so hat dies seinen Grund einfach darin, dass das Vierundzwanzigstel von der Ausbeute der Bergwerke weder den Zöllen noch den Verpachtungen zuzuzählen war. Denn dass diese Abgabe von jedem auch im Privatbesitze befindlichen Werke zu entrichten war, lehrt Hypereides Stelle selbst C. 45, wo die *πρόσοδοι* nicht anders zu verstehen sind. Auffallen kann nur, dass Xenophon (*πόροι* 4) ihrer in seinen Vorschlägen, besonders in § 49 nicht gedenkt. Denn die Meinung von Böckh S. 113 = S. 34 A. 106, dass sie unter der Einnahme *ἀπὸ καμίνων* zu verstehen sei, ist nach dem Zusammenhang nicht haltbar und vielmehr zu *καμίνων* aus dem vorhergehenden Gliede *δημοσίων* zu wiederholen.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 6 Z. 12 v. u. *setze hinzu* Fanta Der Staat in der Ilias und Odyssee (1882).

S. 9 Z. 3 v. u. *lies* V. *für* S.

S. 12 Z. 2 *vor* und *und* Z. 4 *nach* hatte *fehlt der Stern.*

S. 14 Z. 20 f. *tilge die Worte* in der ersten Zeit wenn auch nicht *mit der dazu gehörigen Anmerkung 18.*

S. 37 Z. 6—10 *tilge die Worte* zumal wir jetzt *bis* zugestanden worden ist *mit Anmerkung 72.*

S. 37 Z. 15. Vgl. hierzu S. 315 A. 329.

S. 44 Z. 10 *vor* das *und* Z. 11 *nach* einleitet *fehlt der Stern.*

S. 45 Z. 19 *setze zu* Ἐσάγειν von dem Demarchen und den Hieropoien, welche die von ihnen mit ἐπιβολαὶ Belegten vor den Gerichtshof stellen, C. I. A. II N. 573b Z. 15. Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1883 p. 167 f. Z. 20 f. nach der Ergänzung von R. Schöll Sitz.-Ber. d. phil. Cl. d. Bayer. Ak. d. Wiss. 1887 I S. 18 f.

S. 45 Z. 22—31 *sind die Klammern zu tilgen.*

S. 49 Z. 17 *hinter* Proedroi *füge ein* Priestern und Hieropoien.

S. 49 Z. 18 *hinter* 61 *setze zu* C. I. A. II N. 841 Z. 15. Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1883 p. 167 f. Z. 19.

S. 58 Z. 2 v. u. *füge hinzu* Anders Schulthess Vormundschaft nach Attischem Recht S. 23 ff., dessen Hauptargument aber auf Missverständniss der Platonischen Worte beruht.

S. 59 Z. 22 *lies* κακοτεχνιῶν.

S. 60 Z. 6 *hinter* Thargelien *füge ein* sowie der Hephaistien.

S. 60 Z. 20 *setze hinzu* Ἀθήναιον VII p. 480. Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1883 p. 167 f. Z. 21 mit der Ergänzung von Schöll a. d. zu S. 45 a. O.

S. 60 Z. 5 v. u. *streiche* und bei Pollux.

S. 61 Z. 7 v. u. *lies* 88 *für* 87.

Z. 62 Z. 15 *füge hinzu* Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1883 p. 110 ff. Fr. β Z. 29. Im Allgemeinen vgl. Hauvette-Besnault De archonte rege (1884).

S. 63 Z. 1 v. u. *füge hinzu* Ebenso aber wieder Hauvette-Besnault p. 69 f., welcher auch ἱερῶν zu vertheidigen sucht, während doch die andre Stelle der Lex. Seguer. das Ursprüngliche bewahrt hat.

S. 66 Z. 1 *streiche* beschränkt — welche.

S. 66 Z. 4 v. u. a. E. *setze hinzu* vgl. Anhang 2.

S. 67 Z. 1 v. u. *für* 212 *lies* 211.

S. 69 Z. 17 *streiche* διεγγυᾶν (vgl. S. 710 A. 655).

S. 70 Z. 9 v. u. Dem Bedürfniss ist seitdem entsprochen durch die Arbeiten von G. Schubert De proxenia Attica (Leipzig 1881) und P. Monceaux Les proxénies Grecques (Paris 1886) p. 65 ff.

S. 71 Z. 7 *setze hinzu* Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1883 p. 110 f. β. (die πάρεδροι des Archon Ἀθήναιον VII p. 480.)

S. 88 A. 137 *tilge den Zusatz, wie schon S. 310 A. 318 erinnert ist.*

S. 101 Z. 18 *setze zu* Häderli Die hellenischen Astynomen und Agoranomen, vornehmlich im alten Athen, in Jahrb. f. d. class. Philol. Supplbd. XV (Leipzig 1886).

S. 102 Z. 17 *lies* ἀγορανόμιον.

S. 102 Z. 18 *füge ein* Die Instandsetzung und Ebnung des Marktes im Peiraieus wird auch in einem Attischen Volksbeschluss (Ἀθήναιον VI p. 158) den Agoranomen zugewiesen, deren ἀγορανόμιον auch Erwähnung findet.

S. 107 Z. 8 *füge hinzu* Dass die Instandhaltung der öffentlichen Wege auch in Athen den Astynomoi oblag, folgt aus dem zu S. 102 nachgetragenen Volksbeschluss.

S. 110 Z. 6 *für* Eukleides *lies* Kleisthenes.

S. 110 A. 208 *lies* Harpokration u. *ἀποδέκται* mit Böckh I S. 214ff. und den Berichtigungen von J. Christ De publicis populi Atheniensis rationibus (1879) p. 15ff., welcher aber seinerseits darin irrte, dass er die Apodekten erst unter Eukleides eingesetzt glaubte, vgl. dagegen *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1884 p. 161f. Z. 17.

S. 111 Z. 19 *für* Diadikasie *lies* Klage.

S. 117 Z. 1 v. u. *füge hinzu* Hauvette-Besnault Les stratèges athéniens, Paris 1884.

S. 120 Z. 6 *für* ersten *lies* dritten.

S. 126 Z. 9 *füge hinzu* Ueber die Jurisdiction der *ἐπιμεληταὶ* vgl. S. 1005.

S. 126 Z. 21 *für* 696, 9 *lies* 703, 10.

S. 132 Z. 6 v. u. *füge ein* Ebenso Hauvette-Besnault De archonte rege p. 84ff. mit der Vermuthung 'ea in horum iurisdictionem cadere debuisse, quae ne ab initiatis quidem iudicibus diiudicari poterant'.

S. 147 Z. 17 *füge hinzu* Dass indessen im fünften Jahrhundert die Richter phylenweise, also aus jeder Phyle die gleiche Zahl ausgehoben wurde, lehren die Reste eines Volksbeschlusses *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1883 p. 167 Z. 11. Vgl. jetzt R. Schöll a. d. zu S. 45 a. O. I S. 6ff., welchem ich aber darin nicht folgen kann, dass er den Scholien zum Plutos glaubt, dass mit dieser Phylengliederung die Bildung der zehn Richtersectionen identisch war.

S. 152 Z. 11 *setze hinzu* Jetzt sind die bis 1883 bekannt gewordenen Exemplare vereinigt C. I. A. II N. 875—940. 857b, zu denen noch zwei Bullet. de corr. Hell. VII (1883) p. 32f. und *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1883 p. 105f. veröffentlichte Stücke kommen. Alle gehören dem vierten Jahrhundert an.

S. 155 Z. 1 v. u. *füge an* Einen Theil der erhobenen Anstände beseitigt die Apologie von W. Hofmann De iurandi apud Athenienses formulis (1886) p. 3ff., die aber zu bedenklichen Annahmen von Lücken und Glossemen greifen muss.

S. 156 Z. 1 v. u. *füge an* Eine zweite Bronzemarke ganz derselben Art mit dem Buchstaben *Δ* hat Meletopulos im *Παρνασσός* 1883 Febr. veröffentlicht. Die *κληρωτήρια* erwähnen Eubulos in der *'Ολβία* bei Athen. X S. 640 B und Pollux X, 61.

S. 171 Z. 5 *füge zu* Eben daraus erklärt sich die Zahl von 499 Stimmen in einem gegen die Amphiktyonen von Delos siegreich bestandenen Process, 100 *τετρυπημέναι*, 399 *πλήρεις* nach dem inschriftlichen Protokoll C. I. A. II N. 778 (= 825) B.

S. 173 Z. 14 *füge hinzu* vgl. Leipziger Studien VI S. 329. Der Widerspruch von K. Lange Haus und Halle S. 71 ff., soweit er meine Ansicht trifft, beruht auf grobem Missverständniss von (Demosth.) g. Neaira 20.

S. 177 Z. 5 v. u. *setze hinzu* Anders v. Wilamowitz-Möllendorff Hermes XXI S. 601.

S. 178 Z. 16 *setze zu* Erwähnt wird dieser Gerichtshof, ebenso wie die sonst nicht als Gerichtsstätte bezeugte Stoa Poikile in den Rechnungsurkunden der Delischen Amphiktyonen (C. I. A. II N. 822. 825 (= 778) B).

S. 201 Z. 17 *für κακώσεως lies* der Klage gegen Frevel an heiligen Oelbäumen.

S. 206 Z. 14 *lies* Kap. 1.

S. 207 Z. 23 *füge ein* Vgl. jetzt R. Schöll Sitz.-Ber. d. phil. Cl. d. Bayer. Ak. d. Wiss. 1886 I S. 88ff.

S. 222 Z. 1 v. u. *setze zu* Mit der von mir gegebenen Erklärung kommt überein O. Hirt commentationum Lysiacarum capita duo p. 34ff.

S. 224 Z. 23 *füge an* Nicht als *δίκη βλάβης*, sondern als Contractsklage fassen den Fall Platner II S. 369. 357. Thonissen p. 277 n. 5.

S. 229 Z. 22 *setze zu* Vgl. S. 270 A. 196 mit dem Nachtrag.

S. 235 Z. 10 *streiche* Graphe.

S. 245 Z. 1 v. u. *füge ein* Theramenes freilich wurde ein Jahr nach seiner *ἀποδοκιμασία* vom Strategenamt zum *πρεσβευτὴς αὐτοκράτωρ* gewählt, Lysias g. Agorat 10 S. 451 a. E.

S. 254 Z. 5 v. u. *füge an* Ebenso Schulthess Vormundschaft nach Attischem Recht S. 86 ff.

S. 259 Z. 19 *für* 226 *lies* 266.

S. 262 Z. 3 v. u. *für* 574 *lies* 374.

S. 267 Z. 16 *hinter* Aischin. *setze ein* g. Ktes.

S. 270 Z. 4 v. u. *setze ein* Vgl. darüber jetzt meine Abhandlung in den Leipziger Studien VI S. 317 ff., welche ich durch die Entgegnung von Weil in den Mélanges Renier p. 17 ff. nicht widerlegt finde. Vgl. auch R. Wagner De priore quae Demosthenis fertur adversus Aristogitonem oratione (1883) und H. Stier De scriptore prioris adv. Aristog. orationis quae Demosthenis esse fertur (1884).

S. 273 Z. 20 *füge zu* Meuss De *ἀπαγωγῆς* actione apud Athenienses (Breslau 1884), welcher die Fälle, in denen Apagoge statthaft war, noch schärfer zu sichten und zu ordnen unternimmt, worin ich ihm mehrentheils beitreten kann. Auf die Differenzpunkte einzugehen muss ich mir versagen.

S. 276 Z. 3 v. u. *streiche den Zusatz.*

S. 277 Z. 4 v. u. *setze zu* Ganz verfehlt ist die Beurtheilung des Rechtsfalls in Antiphons Rede bei M. Sorof Die Apagoge in Mordprocessen in N. Jahrb. f. Philol. CXXVII S. 105 ff.

S. 281 Z. 21 *hinter* Leptin. *füge ein* 156.

S. 293 Z. 5 *setze hinzu* Die gleiche Strafe traf die, welche das Verbot heilige Stätten zu betreten übertraten (Andok. v. d. Myst. 146 S. 72 a. E. 32 f. S. 17. (Lysias) g. Andok. 55 S. 257).

S. 301 Z. 16—17 *für* und auf Grund — Prytaneien *lies* *Vgl. S. 812.*

S. 304 Z. 9 v. u. *für* 16 S. 1043, 28, *welche Stelle vielmehr zu Anm. 306 gehört, lies* 29 S. 1048, 5.

S. 307 Z. 6—3 v. u. *für* Die ganze — *καταβολήν lies* Die Bestätigung giebt jetzt eine Rechnungsurkunde der Poleten C. I. A. II N. 777 Z. 8.

S. 310 Z. 4 v. u. *streiche die Worte* ebenso — Texteswortten.

S. 312 Z. 10—9 v. u. *für* Doch — Grund *lies* Es ist darum wohl.

S. 353 Z. 17 *füge ein* Die von Hermann Privatalt. § 29 S. 252 A. 2 Bl. betonte Stelle Platon Sympos. S. 192 B beweist für Athen um so weniger, als die Echtheit der Worte *ἀλλ' ὑπὸ τοῦ νόμου ἀναγκάζονται* gegründeten Bedenken unterliegt. Philippi Gött. gel. Anz. 1867 S. 771 denkt die Ueberlieferung bei Pollux und Plutarch aus der Fiction eines Komikers entstanden.

S. 361 Z. 10 *für* 350 *lies* 380.

S. 361 Z. 16 *füge ein* Auch bei Demosth. g. Nausim. u. Xenop. 6 S. 986, 10 geht *γεγραμμένοι* nur auf Privatklage.

S. 363 Z. 2 v. u. *setze hinzu* S. 693 A. 587.

S. 367 Z. 22 *lies Φορμισίου.*

S. 369 Z. 14 *füge ein* Anders Bernays N. Rhein. Mus. XVIII S. 304 = Ges. Abh. I S. 143 A.

S. 372 Z. 18 *füge an* Jetzt vergl. noch S. Herrlich Die Verbrechen gegen das Leben nach attischem Recht (Berlin 1883).

S. 377 Z. 1 v. u. *für φόνους lies φεύγοντας.*

S. 379 Z. 8 v. u. *setze hinzu* Anders Herrlich a. a. O. S. 14 A. 69 und Thalheim zu Hermanns Rechtsalt. § 6 (61) S. 18 Anm.

S. 385 Z. 12 v. u. *setze zu* W. Passow De crimine *βουλεύσεως* (Göttingen 1886) bekämpft Forchhammers Deutung und lässt *βουλεύειν* nur im Sinne von ‘insidias quaslibet machinari’ gelten; darum leugnet er *βούλευσις* φόνου ἄνευ προ-

νοίας, ohne den Rechtsfall in Antiphons Rede vom Choreuten und den Wortlaut des Drakontischen Gesetzes erklären zu können. Richtig aber ist, was auch J. A. Heikel Ueber die sogenannte *βούλευσις* in Mordprocessen (Abdruck aus den Acta societatis scientiarum Fennicae, Helsingfors 1886) ausführt, dass auch gegen den *βουλεύσας* auf *φόνος* geklagt wurde, worauf das von mir Jahresb. f. d. class. Alterth. XV S. 289 hervorgehobene Fehlen des Substantivs *βούλευσις* bei den Rednern weist.

S. 387 Z. 7 v. u. *setze ein* Richtiger wohl nach Gilbert Griech. Staatsalterth. I S. 362 A. 1, weil man in der Brandstiftung ein Verbrechen gegen Leib und Leben Anderer erblickte.

S. 405 Z. 8 *füge ein* Schol. Luk. Jup. Trag. 48.

S. 408 Z. 1 v. u. *füge zu* Vgl. dazu jetzt Zitelmann Recht von Gortyn S. 44 f. 101 ff.

S. 412 Z. 17 *tilge* ἑταιρήσεως.

S. 412 Z. 5 v. u. *füge ein* Demosth. g. Steph. I, 79 S. 1125, 11.

S. 418 Z. 1 v. u. *füge an* Dazu Leipziger Studien VI S. 321.

S. 432 Z. 11 v. u. *setze hinzu* Dagegen will Schöll a. d. zu S. 207 a. O. S. 136 f. für Gesetze die materielle Schädlichkeit als Klaggrund aufrecht erhalten.

S. 433 Z. 13 *lies* ἐπαγγελία.

S. 435 Z. 7 ff. v. u. *berichtige nach* S. 870 A. 289.

S. 435 Z. 1 v. u. *setze zu* Der Beleg, welchen v. Wilamowitz Philol. Untersuch. IV S. 270 für Madvigs Annahme in dem Hergang bei dem Gesetz des Sophokles gegen die Philosophen zu finden meinte, wird nach dem oben bemerkten hinfällig, da dies Gesetz von Nomotheten gebilligt war.

S. 438 Z. 1 v. u. *füge ein* Dagegen lässt Duncker Sitzungsber. der Preuss. Akad. d. Wissensch. 1883 S. 935 ff. mit Zustimmung von R. Zimmermann De nothorum Athenis

condicione (Berlin 1886) p. 32 ff. die Beschränkung des Bürgerthums erst von Aristophon eingeführt werden, hält aber für Perikles Zeit eine auf Thukydides Antrag erfolgte Diapsephisis fest, bei welcher nach Philochoros Ausdruck 4760 *παρέγγραφοι* sich ergeben hätten — eine Zahl, deren Höhe doch bei Dunckers Voraussetzung von der Vollberechtigung der Halbbürtigen ebensowenig erklärbar ist, wie bei Buermanns Annahme. Am wenigsten freilich haltbar ist die Auffassung von H. Schenkl Wiener Studien V S. 52 ff., das Perikleische Gesetz habe ebenso eine Ergänzung zu dem Solonischen *νόθῳ μὴ εἶναι ἀγχιστείαν* gebildet, wie es selbst später durch Aristophons Gesetz *ὃς ἂν μὴ ἐξ ἀστῆς γένηται νόθον εἶναι* vervollständigt worden sei.

S. 444 Z. 14 v. u. *füge an* mit Leipz. Stud. VI S. 325 f.

S. 470 Z. 18 *setze zu* Vgl. jetzt über das Wesen und die Arten der Diadikasien G. A. Leist Der attische Eigenthumsstreit im System der Diadikasien (Jena 1886), der aber darin fehlt, dass er in den Diadikasien Praeiudicialprocesse erblickt.

S. 485 Z. 3 v. u. *hinter* hiessen *setze ein* vielleicht.

S. 491 Z. 17 *füge hinzu* Vgl. Schömann zu Isai. p. 231.

S. 502 Z. 22 *setze ein* Mit ähnlichen Gründen wie oben geschehn kämpft nach mir gegen Buermann auch Zimmermann De nothorum Athenis condicione p. 10 ff.

S. 514 Z. 1 v. u. *setze zu* Barrilleau La constitution de dot dans l'anc. Grèce in Nouv. rev. hist. de droit 1883 p. 143 ff.

S. 533 Z. 1 v. u. *füge an* Anders wieder aber ohne zulängliche Begründung Zimmermann a. a. O. p. 27 ff.

S. 551 Z. 1 v. u. *füge an* O. Schulthess Vormundschaft nach attischem Recht (Bonn 1886) mit meinen Bemerkungen Lit. Centralbl. 1886 N. 47.

S. 559 Z. 7 v. u. *füge an* Dies verkennt Willenbücher De nonnullis scriptorum graecorum locis difficilioribus p. 27 ff., der Böckhs Annahme wieder aufnimmt.

S. 563 Z. 4 *lies* Pseudo-Demosthenes.

S. 564 Z. 13 v. u. *füge zu* H. Lewy De civili condicione mulierum graecarum (Breslau 1885) p. 5ff.

S. 569 Z. 9 *für* Dionysodor *lies* Olympiodor.

S. 577 Z. 2 v. u. *füge ein* wogegen Seeliger Philol. XLIII S. 417ff. an der Unechtheit festhält.

S. 607 Z. 20 *hinter* machen *setze zu* oder auch für jemand den Zuspruch einer Erbschaft erwirken (Demosth.) g. Olympiod. 41 S. 1178, 22 mit Rüger Prolegomena in Dem. q. f. or. adv. Olymp. (Leipzig 1885) p. 17.

S. 612 Z. 16f. *für* Isai. — 96ff. *lies* unten S. 980 A. 610. Uebrigens ist in dem Fall bei (Demosth.) g. Olymp. die neue Klage nicht auf Grund der Rescission des frühern Zuspruchs, sondern nach § 28f. S. 1175 i. A. vielmehr auf Grund des Anm. 352 angeführten Gesetzes geschehn, wie Rüger a. a. O. p. 20ff. ausführt.

S. 614 Z. 4 v. u. *füge an* Vgl. jetzt E. Hafter Die Erbtochter nach attischem Recht (Leipzig 1887).

S. 665 Z. 2 v. u. *setze zu* Leist Der attische Eigenthumsstreit S. 45ff.

S. 670 zu Z. 19 *setze* A. 518a) Dass das Wort *οὐσία* nicht dem Begriff Eigenthum entspricht, wie Heffter S. 266. 349 und Thalheim Rechtsalt. § 17 (72) S. 114 A. glauben, bemerkt Leist Der att. Eigenthumsstreit S. 43, zieht aber falsche Consequenzen aus der Thatsache.

S. 674 Z. 17f. *tilge die Worte* Ebenso — zu sein *mit der Anm.* 527.

S. 681 Z. 19 *für* 733 *lies* 730.

S. 706 Z. 8 *lies* Prostimesis.

S. 707 Z. 25f. *lies* Bei Plat. — sind vier Bürgen; auch bei Lys. u. s. w.

S. 712 Z. 7 v. u. *setze hinzu* E. Anthes De emptione venditione Graecorum quaestiones epigraphicae (Leipzig 1885).

S. 724 Z. 20 *nach* fragmentarisch *setze ein* N. 203 (Volksbeschluss über Verpachtung an Sokles).

S. 725 zu Z. 7 *füge* A. 705a) Doch vgl. C. I. A. II N. 403 Z. 34, wonach für einen nicht mehr erkennbaren Fall die Normen der δίκαι ἐμπορικαὶ Anwendung finden sollen.

S. 737 zu Z. 15 *füge* A. 743a) Die Leugnung dieser Art von Diadikasien bei Leist S. 27 A. 2 ruht auf der irrigen Voraussetzung, dass in der Verhandlung vor dem Rath die Führung eines Zeugenbeweises nicht möglich gewesen sei.

S. 754 Z. 9 v. u. *setze zu* Dagegen behauptet v. Wilamowitz Herm. XXII S. 223ff., dass die Bestellung eines Prostates zwar nicht gesetzlich abgeschafft, aber thatsächlich abgekommen und seine Vermittlung nur noch zur Aufnahme in die Clientel eines Demos erfordert worden sei, welche an die Stelle der Privatclientel getreten sei.

S. 776 Z. 1 v. u. *setze hinzu* Vgl. den Volksbeschluss in Mittheilungen d. D. archäol. Inst. in Athen II S. 142ff. Z. 46.

S. 816 Z. 5 *hinter* niederlegte *füge ein* Doch ist jetzt durch eine Rechnungsurkunde der Poleten ἐγγύης καταβολή als Bezeichnung wenigstens des Succumbenzgeldes belegt, das bei Inanspruchnahme confiscirter Güter zu erlegen war, C. I. A. II N. 777 mit Köhler Monatsber. d. Preuss. Ak. d. W. 1865 S. 547.

S. 821 Z. 10 v. u. *setze zu* Für Streitigkeiten gegen den Fiscus die Höhe der Gebühr sowie ihr Anheimfall an den Staat bestätigt durch C. I. A. a. a. O.

S. 936 Z. 12 v. u. *nach* erwähnt *füge ein* Dazu jetzt das inschriftliche Zeugniss C. I. A. II N. 778 (= 825) B.

S. 938 Z. 16 *nach* 99 *setze ein* Lex. Cant. 671, 12.

S. 948 Z. 1 v. u. *füge zu* Mit Förster stimmt Fränkel zu Böckh Sth. S. 83*.

Verzeichniss der verbesserten Stellen.

Sachregister.

A. *A*.

D. Δ.

E. Ε. Η.

F.

G. Γ.

H.

I. Ι.

L. Λ.

M. *M.*

N. *N.*

O. *O.*

P. *Π.* *Φ.* *Ψ.*

S. Σ.

